Die Baupolizei

im

Regierungsbezirk Bromberg.

Enthaltend die sämtlichen baupolizeilichen Vorschriften

I. für das Reich und für Preußen (allgemeine Vorschriften),
II. die Sondervorschriften für die Provinz Posen (Provinzialvorschriften),
III. die Sondervorschriften für den Regierungsbezirk Bromberg (Bezirksvorschriften),
IV. die Sondervorschriften für das platte Land des Regierungsbezirks Bromberg,
V. die Sondervorschriften für die Städte des Regierungsbezirks Bromberg,
VI. die Sondervorschriften für die Regierungshauptstadt Bromberg.

Bearbeitet von

Otto Kotze, Bürgermeister a. D.

1906.

Mittlersche Buchhandlung (A. Fromm) in Bromberg.

Inhaltsverzeichnis.

Abteilung I.

Allgemeine baupolizeiliche Vorschriften für das Reich und für Preußen.

A. Anlegung von Straßen und Plätzen, Festsetzung von Fluchtlinienplänen.

Seite

B. Erhaltung und Neueinrichtung von Gebäuden und Ansiedlungen, An- und Ausbauten.

C. Baubeschränkungen, Bauerlaubnis und Bauaufsicht.

Abteilung IV.

Baupolizeiliche Vorschriften für das platte Land des Regierungsbezirks Bromberg.

Abteilung V.

Baupolizeiliche Vorschriften für die Städte des Regierungsbezirks Bromberg.

Abteilung VI.

Ortspolizeiliche und ortsstatutarische Sonderbestimmungen.

Abteilung VII.

Baupolizeiliche Vorschriften für die Regierungshauptstadt Bromberg.

Chronologisches Register.

Abteilung I, II, III.

Seite

1895 bis 1899.

1900.

1902.

1903.

1904.

Abteilung IV, V, VI, VII.

Alphabetisches Register.

Abteilung I, II, III.

A.

Seite

B.

Seite

V.

W.

Z.

Abteilung IV.

A.

B.

Seite

T.

V.

W.

Z.

Abteilung V, VI, VII.

A.

B.

Abteilung I.

Allgemeine baupolizeiliche Vorschriften

für

das Reich und für Preußen.

A. Anlegung von Straßen und Plätzen, Festsetzung von Fluchtlinien.

1. Gesetz, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften. Vom 2. Juli 1875 (Ges.-S. S. 561).

Wir Wilhelm 2c. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, was folgt:

§ 1. Für die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften sind die Straßen- und Baufluchtlinien vom Gemeindevorstande im Einverständnisse mit der Gemeinde, bezüglich deren Vertretung, dem öffentlichen Bedürfnisse entsprechend unter Zustimmung der Ortspolizeibehörde festzusetzen.

Die Ortspolizeibehörde kann die Festsetzung von Fluchtlinien verlangen, wenn die von ihr wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Festsetzungen fordern.

Zu einer Straße im Sinne dieses Gesetzes gehört der Straßendamm und der Bürgersteig.

Die Straßenfluchtlinien bilden regelmäßig zugleich die Baufluchtlinien, das heißt die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist. Aus besonderen Gründen kann aber eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene, jedoch in der Regel höchstens 3 Meter von dieser zurückweichende Baufluchtlinie festgesetzt werden.

§ 2. Die Festsetzung von Fluchtlinien (§ 1) kann für einzelne Straßen und Straßenteile oder, nach dem voraussichtlichen Bedürfnisse der näheren Zukunft, durch Aufstellung von Bebauungsplänen für größere Grundflächen erfolgen.

Handelt es sich infolge von umfassenden Zerstörungen durch Brand oder andere Ereignisse um die Wiederbebauung ganzer Ortsteile, so ist die Gemeinde verpflichtet, schleunigst darüber zu beschließen, ob und inwiefern für den betreffenden Ortsteil ein neuer Bebauungsplan aufzustellen ist, und eintretenden Falls die unverzügliche Feststellung des neuen Bebauungsplanes zu bewirken.

§ 3. Bei Festsetzung der Fluchtlinien ist auf Förderung des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit Bedacht zu nehmen, auch darauf zu halten, daß eine Verunstaltung der Straßen und Plätze nicht eintritt.

Es ist deshalb für die Herstellung einer genügenden Breite der Straßen und einer guten Verbindung der neuen Bauanlagen mit den bereits bestehenden Sorge zu tragen.

§ 4. Jede Festsetzung von Fluchtlinien (§ 1) muß eine genaue Bezeichnung der davon betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile und eine Bestimmung der Höhenlage, sowie der beabsichtigten Entwässerung der betreffenden Straßen und Plätze enthalten.

§ 5. Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde (§ 1) darf nur versagt werden, wenn die von derselben wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten die Versagung fordern.

Will sich der Gemeindevorstand bei der Versagung nicht beruhigen, so beschließt auf sein Ansuchen der Kreisausschuß.[1])

Derselbe beschließt auf Ansuchen der Ortspolizeibehörde über die Bedürfnisfrage, wenn der Gemeindevorstand die von der Ortspolizeibehörde verlangte Festsetzung (§ 1 Alinea 2) ablehnt.

§ 6. Betrifft der Plan der beabsichtigten Festsetzungen (§ 4) eine Festung, oder fallen in denselben öffentliche Flüsse, Chausseen, Eisenbahnen oder Bahnhöfe, so hat die Ortspolizeibehörde dafür zu sorgen, daß den beteiligten Behörden rechtzeitig zur Wahrung ihrer Interessen Gelegenheit gegeben wird[2]).

§ 7. Nach erfolgter Zustimmung der Ortspolizeibehörde, beziehentlich des Kreisausschusses[3]) (§ 5), hat der Gemeindevorstand den Plan zu jedermanns Einsicht offen zu legen. Wie letzteres geschehen soll, wird in der ortsüblichen Art mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen den Plan innerhalb einer bestimmt zu bezeichnenden präklusivischen Frist von mindestens vier Wochen bei dem Gemeindevorstande anzubringen sind.

Handelt es sich um Festsetzungen, welche nur einzelne Grundstücke betreffen, so genügt statt der Offenlegung und Bekanntmachung eine Mitteilung an die beteiligten Grundeigentümer.

§ 8. Über die erhobenen Einwendungen (§ 7) hat, soweit dieselben nicht durch Verhandlung zwischen dem Gemeindevorstande und den Beschwerdeführern zur Erledigung gekommen, der Kreisausschuß[3]) zu beschließen. Sind Einwendungen nicht erhoben, oder ist über dieselben endgültig (§ 16) beschlossen, so hat der Gemeindevorstand den Plan förmlich festzustellen, zu jedermanns Einsicht offen zu legen und, wie dies geschehen soll, ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9. Sind bei Festsetzung von Fluchtlinien mehrere Ortschaften beteiligt, so hat eine Verhandlung darüber zwischen den betreffenden Gemeindevorständen stattzufinden.

Über die Punkte, hinsichtlich deren eine Einigung nicht zu erzielen ist, beschließt der Kreisausschuß.[3])

§ 10. Jede, sowohl vor als nach Erlaß dieses Gesetzes getroffene Festsetzung von Fluchtlinien kann nur nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert werden.

---

[1]) In Stadtkreisen und Städten über 10000 Einwohner entscheidet der Bezirksausschuß gemäß § 146 Absatz 2 Zust.-Ges.

[2]) Hierzu sind ergangen: 1. M.-R. vom 23. Dezember 1896 (M.-Bl. 1897 S. 15) und M.-R. vom 29. Juni 1902 (M.-Bl. S. 139). — Siehe die beiden nächsten Nummern.

[3]) In Stadtkreisen und Städten über 10000 Einwohner entscheidet der Bezirksausschuß gemäß § 146 Abs. 2 Zust.-Ges.

Zur Festsetzung neuer oder Abänderung schon bestehender Bebauungspläne in den Städten Berlin, Potsdam, Charlottenburg und deren nächster Umgebung bedarf es Königlicher Genehmigung.

§ 11. Mit dem Tage, an welchem die im § 8 vorgeschriebene Offenlegung beginnt, tritt die Beschränkung des Grundeigentümers, daß Neubauten, Um- und Ausbauten über die Fluchtlinie hinaus versagt werden können, endgültig ein. Gleichzeitig erhält die Gemeinde das Recht, die durch die festgesetzten Straßenfluchtlinien für Straßen und Plätze bestimmte Grundfläche dem Eigentümer zu entziehen.

§ 12. Durch Ortsstatut kann festgestellt werden, daß an Straßen oder Straßenteilen, welche noch nicht gemäß der baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschriften festzusetzen und bedarf der Bestätigung des Bezirksrates.[4]) Gegen den Beschluß des Bezirksrates[4]) ist innerhalb einer Präklusivfrist von einundzwanzig Tagen[5]) die Beschwerde bei dem Provinzialrate zulässig.

Nach erfolgter Bestätigung ist das Statut in ortsüblicher Art bekannt zu machen.

§ 13. Eine Entschädigung kann wegen der nach den Bestimmungen des § 12 eintretenden Beschränkung der Baufreiheit überhaupt nicht, und wegen Entziehung oder Beschränkung des von der Festsetzung neuer Fluchtlinien betroffenen Grundeigentums nur in folgenden Fällen gefordert werden:

1. wenn die zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen auf Verlangen der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr abgetreten werden;
2. wenn die Straßen- oder Baufluchtlinie vorhandene Gebäude trifft und das Grundstück bis zur neuen Fluchtlinie von Gebäuden freigelegt wird;
3. wenn die Straßenfluchtlinie einer neu anzulegenden Straße ein unbebautes, aber zur Bebauung geeignetes Grundstück trifft, welches zur Zeit der Feststellung dieser Fluchtlinie an einer bereits bestehenden und für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellten anderen Straße belegen ist und die Bebauung in der Fluchtlinie der neuen Straße erfolgt.

Die Entschädigung wird in allen Fällen wegen der zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundfläche für Entziehung des Grundeigentums gewährt. Außerdem wird in denjenigen Fällen der Nr. 2, in welchen es sich um eine Beschränkung des Grundeigentums infolge der Festsetzung einer von der Straßenfluchtlinie verschiedenen Baufluchtlinie handelt, für die Beschränkung des bebaut gewesenen Teiles des Grundeigentums (§ 12 des Gesetzes über Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874) Entschädigung gewährt.

---

[4]) Gemäß § 153 L.-V.-G. der Bezirksausschuß.

[5]) Die Frist beträgt gemäß § 51 L.-V.-G. 2 Wochen.

In allen oben gedachten Fällen kann der Eigentümer die Übernahme des ganzen Grundstücks verlangen, wenn dasselbe durch die Fluchtlinie entweder ganz oder soweit in Anspruch genommen wird, daß das Restgrundstück nach den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes nicht mehr zur Bebauung geeignet ist.

Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung Grundstück jeder im Zusammenhange stehende Grundbesitz des nämlichen Eigentümers begriffen.

§ 14. Für die Feststellung der nach § 13 zu gewährenden Entschädigungen und die Vollziehung der Enteignung kommen die §§ 24 ff. des Gesetzes über Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 zur Anwendung.

Streitigkeiten über Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung gehören zur gerichtlichen Entscheidung.

Die Entschädigungen sind, soweit nicht ein aus besonderen Rechtstiteln Verpflichteter dafür aufzukommen hat, von der Gemeinde aufzubringen, innerhalb deren Bezirk das betreffende Grundstück belegen ist.

§ 15. Durch Ortsstatut kann festgesetzt werden, daß bei der Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandenen bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen von dem Unternehmer der neuen Anlage oder von den angrenzenden Eigentümern — von letzteren sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten — die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnisse entsprechenden Weise beschafft, sowie deren zeitweise, höchstens jedoch fünfjährige Unterhaltung, bezw. ein verhältnismäßiger Beitrag oder der Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten geleistet werde. Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite, und wenn die Straße breiter als 26 Meter ist, nicht für mehr als 13 Meter der Straßenbreite herangezogen werden.

Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesamten Straßenanlage und bezw. deren Unterhaltung zusammen zu rechnen und den Eigentümern nach Verhältnis der Länge ihrer, die Straßen berührenden Grenze zur Last zu legen.

Das Ortsstatut hat die näheren Bestimmungen innerhalb der Grenze vorstehender Vorschrift festzusetzen. Bezüglich seiner Bestätigung, Anfechtbarkeit und Bekanntmachung gelten die im § 12 gegebenen Vorschriften.

Für die Haupt- und Residenzstadt Berlin bewendet es bis zu dem Zustandekommen eines solchen Statuts bei den Bestimmungen des Regulativs vom 31. Dezember 1838.

§ 16. Gegen die Beschlüsse des Kreisausschusses steht dem Beteiligten in den Fällen der §§ 5, 8, 9 die Beschwerde bei dem Bezirksrate[6]) innerhalb einer Präklusivfrist von einundzwanzig Tagen[7]) zu.

---

[6]) Gemäß § 121 L.-V.-G. der Bezirksausschuß.

[7]) Nach § 51 L.-V.-G. beträgt die Frist zwei Wochen.

In den Fällen, in denen es sich um Wiederbebauung ganzer durch Brand oder andere Ereignisse zerstörter Ortsteile handelt, tritt an die Stelle dieser Präklusivfrist eine solche von einer Woche[8]).

§§ 17 und 18 sind aufgehoben durch § 146 des Zust.=Gesetzes vom 1. August 1883.

§ 19. Alle den Bestimmungen dieses Gesetzes entgegenstehenden allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften werden hierdurch aufgehoben.

Alle Bestimmungen der im Verwaltungswege erlassenen Bauordnungen, sonstigen polizeilichen Anordnungen und Ortsstatuten, welche mit den Vorschriften dieses Gesetzes in Widerspruch stehen, treten außer Kraft.

§ 20. Der Minister der öffentlichen Arbeiten wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

2. Ministerialverfügung vom 23. Dezember 1896, betr. die Feststellung der Fluchtlinienpläne auf Grund des Straßen= und Baufluchtengesetzes (Min.=Bl. 1897 S. 15).

Wiederholt ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß die Befolgung der Vorschriften des Erlasses vom 15. Dezember 1882 (M.=Bl. 1883 S. 13; E.=V.=Bl. 1883 S. 125) auf Schwierigkeiten gestoßen ist, weil den Behörden, denen gemäß § 6 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (G.=S. S. 561), betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, bei der Festsetzung von Fluchtlinien die Wahrung von Staatshoheitsrechten obliegt, nicht ausreichende Gelegenheit hierzu gegeben worden ist.

Mit der Absicht des Gesetzes steht es nicht im Einklange, wenn der Plan zu jedermanns Einsicht offengelegt (§ 7) und über die infolgedessen erhobenen Einwendungen (§ 8) im Beschlußverfahren entschieden wird, bevor der Bestimmung des § 6 Genüge geschehen ist. Insbesondere kann ein Plan als zur Offenlegung reif nicht erachtet werden, in welchem die in Ausübung der Staatshoheitsrechte aus §§ 4 und 14 des Gesetzes über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 geltend zu machenden Bedürfnisse des Eisenbahnbaues und Betriebes (vgl. Endurteil des Oberverwaltungsgerichts vom 3. März 1883 Bd. 9 S. 393) unberücksichtigt geblieben sind.

Um den hieraus entstehenden Unzuträglichkeiten durch die rechtzeitige Anwendung der Grundsätze des Erlasses vom 15. Dezember 1882 in Zukunft wirksam vorzubeugen, sind die unterstellten Ortspolizeibehörden dahin mit Weisung zu versehen, daß sie vom Standpunkt der polizeilichen Interessen erst dann zu einem Fluchtlinienplane Stellung zu nehmen und dem Gemeindevorstande eine — zustimmende oder die Zustimmung versagende — Erklärung gemäß § 5 des Gesetzes abzugeben haben, wenn feststeht, daß der Plan auf Grund von Staatshoheitsrechten gemäß § 6 nicht beanstandet wird. Zugleich ist den Ortspolizeibehörden in Erinnerung zu bringen, daß sie die beteiligten Behörden nach Maßgabe des § 6 rechtzeitig zu benachrichtigen haben

---

[8]) Die einwöchige Präklusivfrist existiert nicht mehr.

und zwar auch dann, wenn es ihnen zweifelhaft erscheinen sollte, ob die Voraussetzungen des § 6 gegeben seien, da die Ortspolizeibehörden nicht wohl endgültig darüber entscheiden können, ob der Plan die Geltendmachung von Staatshoheitsrechten notwendig mache.

3. Ministerialverfügung vom 29. Juni 1902, betr. die Feststellung der Fluchtlinienpläne auf Grund des Straßen- und Baufluchtengesetzes (Min.-Bl. S. 139).

In dem auf Grund des § 20 des Straßen- und Baufluchtengesetzes vom 2. Juli 1875 ergangenen Erlasse des mitunterzeichneten Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 23. Dezember 1896, betreffend die Beachtung und Ausführung des § 6 dieses Gesetzes (Min.-Bl. 1897 S. 15) war angenommen worden, daß es, sofern ein Fluchtlinienplan auf Grund von Staatshoheitsrechten von dem gemäß § 6 des Gesetzes von der Ortspolizeibehörde zu benachrichtigenden Behörden beanstandet werden sollte, den beteiligten Staatsbehörden und Gemeindevorständen im Wege der Verständigung, äußerstenfalls unter Anrufung der zuständigen Aufsichtsbehörden, regelmäßig gelingen werde, durch Herbeiführung einer Übereinstimmung des Fluchtlinienplanes mit den Anlagen und Plänen von Eisenbahnen, Festungen usw. die widerstreitenden öffentlichen Interessen miteinander auszugleichen. Von diesem Gesichtspunkte aus war den Ortspolizeibehörden die dort angegebene Weisung über die Abgabe ihrer Erklärung zu dem Fluchtlinienplane erteilt worden.

Inzwischen zu unserer Kenntnis gelangte Einzelfälle haben uns Anlaß gegeben, die Stellung der Ortspolizeibehörde im Falle des § 6 des Gesetzes einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Wenn auch die Offenlegung und förmliche Feststellung eines mit der Ausübung von Staatshoheitsrechten kollidierenden Fluchtlinienplanes zweckwidrig wäre, weil seine endgültige Ausführung auf unüberwindliche Hindernisse stoßen muß (z. B. die Ausführung von Fluchtlinien im Bahnhofsgebiet oder in Festungsanlagen, § 11 Satz 2 dieses Gesetzes, § 4 des Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 usw., vgl. Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts Band 24 S. 227, 228), und wenn gerade dem § 6 die Aufgabe zugewiesen ist, nicht nur die Feststellung, sondern auch schon die Offenlegung mit jenen öffentlichen Interessen kollidierender Pläne zu verhüten, so sind doch diese öffentlichen Interessen nicht von der Ortspolizeibehörde wahrzunehmen, deren Erklärung vielmehr lediglich von den im § 5 des Gesetzes genannten Rücksichten abhängig ist.

Wir bestimmen deshalb des weiteren:

Besteht der Gemeindevorstand auf Abgabe der polizeilichen Erklärung über den Fluchtlinienplan, obgleich vorhandene Gegensätze in den nach § 6 zu führenden Verhandlungen nicht ausgeglichen sind, so hat die Ortspolizeibehörde eine ausdrücklich auf die von ihr selbst wahrzunehmenden polizeilichen Rücksichten beschränkte Äußerung abzugeben. Gleichzeitig aber hat sie zu betonen, daß der Plan nach der Mitteilung der zuständigen Behörde mit Rechten, die auf Grund der Staatshoheit wahrzunehmen seien, im Widerspruche stehe und dieser Widerspruch noch nicht beglichen sei. Von ihrer Äußerung hat die

Ortspolizeibehörde den gemäß § 6 beteiligten Behörden sofort Mitteilung zu machen. Für den Fall, daß diese zur Wahrung der von ihnen zu vertretenden öffentlichen Interessen die Kommunalaufsichtsbehörden anrufen sollten, werden die letzteren hierdurch angewiesen, unverzüglich unter Vorlage der Vorgänge an die zuständigen Ressortminister zu berichten.

Um seinerzeit die dem § 5 Abs. 1 des Gesetzes entsprechende Erklärung abgeben zu können, haben sich die Ortspolizeibehörden gegebenenfalls durch Benehmen mit der beteiligten Staatsbehörde oder dem Gemeindevorstande über den jeweiligen Stand der Sache in Kenntnis zu erhalten.

Es darf indessen auch künftig angenommen werden, daß die auf Grund des § 6 anzuknüpfenden Verhandlungen die Ausgleichung bestehender Gegensätze und die Abgabe einer Erklärung gemäß § 5 in der Regel ohne übermäßigen Zeitverlust ermöglichen werden, zumal den Gemeindebehörden gegen jede unbegründete Verzögerung der Sache durch die beteiligte Staats- oder Ortspolizeibehörde die Beschwerde an die vorgesetzte Instanz offen steht.

Die wünschenswerte Beschleunigung einer von der Vorschrift des § 6 betroffenen Planfeststellung wird sich übrigens dadurch am besten erreichen lassen, daß allen späteren Auseinandersetzungen infolge der Vorschrift des § 6 durch frühzeitiges Einvernehmen der Behörden vorgebeugt wird. Den Gemeindevorständen ist daher anzuempfehlen, daß sie bereits bei der ersten Aufstellung der Pläne, und zwar tunlichst frühzeitig, sich unmittelbar mit den beteiligten Staatsbehörden über die Gestaltung dieser Pläne verständigen, damit den Ortspolizeibehörden demnächst nach Möglichkeit nur Pläne zur Zustimmung vorgelegt werden, gegen die wegen ihrer Übereinstimmung mit den öffentlichen Interessen ein Einspruch auf Grund des § 6 nicht zu erwarten ist. Den Eisenbahnbehörden ist die tunlichst schnelle und entgegenkommende Erledigung derartiger Anträge der Gemeindevorstände zur Pflicht gemacht worden.

Endlich wird aber auch da, wo die Ausgleichung widerstreitender öffentlicher Interessen noch auf Grund des § 6 in Frage kommt, aber wegen anzustellender Untersuchungen oder in der Sache selbst liegender Schwierigkeiten voraussichtlich längere Zeit erfordern wird, in Erwägung zu ziehen sein, ob nicht nach Anhörung der beteiligten Staatsbehörde der kollidierende Planteil zur besonderen Feststellung ausgeschieden und zunächst nur für den übrigen Plan die ortspolizeiliche Zustimmung nachgesucht werden kann.

Es wird ersucht, auch auf die Anwendung dieses Mittels zur Beschleunigung der Planfeststellung hinzuwirken. Die nachgeordneten Behörden sind mit Anweisung zur Beachtung dieses Erlasses zu versehen.

Abschrift des an die Königlichen Eisenbahndirektionen und die Herren Eisenbahnkommissare gerichteten Erlasses (Anlage a) ist zur Kenntnis beigefügt.

Berlin, den 29. Juni 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Der Minister des Innern.

a.

Der nachstehende (vorabgedruckte) Erlaß wird den Königlichen Eisenbahndirektionen und den Königlichen Eisenbahnkommissaren mit der Anweisung zur Kenntnis gebracht, in allen Fällen, in denen ein Fluchtlinienplan mit Eisenbahnanlagen oder -Plänen im Widerspruche steht, neben der Anzeige an die Ortspolizeibehörde, die im Hinblick auf die ihr nach § 5 obliegende weitere Verpflichtung über den Gang der Verhandlungen stets auf dem laufenden zu erhalten ist, dem Gemeindevorstande von der Sachlage Mitteilung zu machen und nicht, wie in einem Falle geschehen, diesem das weitere zur Herbeiführung einer Änderung des Planes zu überlassen, sondern, unbeschadet der etwa erforderlichen Berichterstattung, ohne Verzug zur Ausgleichung des Widerstreits mit ihm in Verhandlung zu treten. Auch ist Anträgen der Gemeindevorstände auf Verständigung über neue Bebauungspläne oder Fluchtlinien schon vor oder bei ihrer ersten Aufstellung jederzeit zu entsprechen.

Die mit den Gemeindevorständen zu führenden Verhandlungen sowie etwaige Berichterstattungen sind nach Möglichkeit zu beschleunigen, um das nach §§ 7, 8 des Gesetzes stattfindende Verfahren nicht ohne zwingende Gründe aufzuhalten.

Sofern ein Gemeindevorstand sich gegen die notwendige Ausgleichung von Kollisionen ablehnend verhalten, trotzdem aber auf der Erteilung der ortspolizeilichen Zustimmung gemäß § 5 des Gesetzes bestehen sollte, ist ohne Zeitverlust die Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen und gleichzeitig unter Vorlage der Pläne hierher zu berichten.

Berlin, den 29. Juni 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

4. Vorschriften für die Aufstellung von Fluchtlinien und Bebauungs-Plänen vom 28. Mai 1876 (M.-Bl. S. 133).

Auf Grund des § 20 des Gesetzes, betreffend die Anlegung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Ges.-S. S. 561 ff.) werden zur Herbeiführung eines zweckentsprechenden und möglichst gleichförmigen Verfahrens bei Festsetzung von Fluchtlinien, sowie zur Beschaffung genügender Grundlagen für die Beurteilung der Zweckmäßigkeit der beabsichtigten Fluchtlinien-Festsetzung nachstehende Ausführungsvorschriften erlassen.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für die Festsetzung von Fluchtlinien (§§ 1 bis 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) sind der Regel nach und soweit nicht nachstehend (§ 13) Ausnahmebestimmungen getroffen werden, folgende Vorlagen zu machen.

I. Situationspläne und zwar

a) Fluchtlinienpläne, sofern es um die Festsetzung von Fluchtlinien bei Anlegung oder Veränderung von einzelnen Straßen oder Straßenteilen sich handelt;

b) Bebauungspläne, sofern es um die Festsetzung von Fluchtlinien für größere Grundflächen und ganze Ortsteile sich handelt;
c) Übersichtspläne.

II. Höhenangaben. Hierunter werden verstanden:
a) Längenprofile;
b) Querprofile;
c) Horizontal-Kurven und Höhenzahlen in den Situationsplänen.

III. Erläuternde Schriftstücke.

§ 2. Diese Vorlagen sollen:
A. den gegenwärtigen Zustand;
B. den Zustand, welcher durch die nach Maßgabe der beabsichtigten Fluchtlinienfestsetzung erfolgende Anlegung von Straßen und Plätzen herbeigeführt werden soll,

klar und bestimmt darstellen.

Dieselben müssen durch einen vereidigten Feldmesser aufgenommen oder als richtig bescheinigt und durch einen geprüften Baumeister oder einen im Kommunaldienste angestellten Baubeamten, durch welche die Richtigkeit der Aufnahme gleichfalls bescheinigt werden kann, mindestens unter der Mitwirkung eines solchen bearbeitet und dementsprechend unterschriftlich vollzogen sein.

A. Darstellung des gegenwärtigen Zustandes.

I. Situationspläne.

§ 3. Der Maßstab, in welchem die Situationspläne (Fluchtlinien- und Bebauungspläne) entworfen werden, darf in der Regel nicht kleiner sein als 1 : 1000. Zusammenhängende Straßenzüge sind im Zusammenhange zur Darstellung zu bringen. Erhalten infolgedessen größere Bebauungspläne eine für ihre Benutzung unbequeme Ausdehnung (§ 12), so darf für dieselben zwar ein kleinerer Maßstab, bis 1 : 2500, angewendet werden, es ist in diesem Falle aber für jede Straße, deren Fluchtlinien festgesetzt werden sollen, ein besonderer Fluchtlinienplan im Maßstabe von mindestens 1 : 1000 beizubringen.

Jedes Projekt erfordert die Beifügung eines Übersichtsplanes, für welchen ein vorhandener gedruckter oder gezeichneter Plan oder auch ein Auszug aus einem solchen verwendet werden kann.

§ 4. Durch die Situationspläne soll das in Betracht zu ziehende Terrain mit seinen Umgebungen in solcher Ausdehnung dargestellt werden, daß die im Interesse des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit zu stellenden Anforderungen (§ 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) ausreichend beurteilt werden können.

Alle vorhandenen Baulichkeiten, Straßen, Wege, Höfe, Gärten, Brunnen, offene und verdeckte Abwässerungen 2c., ferner alle Gemarkungs-, Besitzstands- und Kulturgrenzen müssen in den Plänen mit schwarzen Linien dargestellt und, soweit es zur Deutlichkeit erforderlich, mit charakterisierenden Farben, jedoch nur blaß angelegt sein. In die Situationspläne sind ferner die Nummern oder sonstigen Bezeichnungen, welche die einzelnen Grundstücke im Grundbuche, be-

ziehungsweise wo Grundbücher nicht vorhanden sind im Grundsteuer-katasten, führen und die Namen der Eigentümer einzuschreiben.

Die auf den gegenwärtigen Zustand bezüglichen Schriftzeichen und Zahlen sind schwarz zu schreiben. Jeder Plan ist mit der geographischen Nordlinie und einem Maßstabe zu versehen.

II. Höhenangaben.

§ 5. Die Höhenangaben müssen sich auf einen speziell zu bezeichnenden, möglichst allgemein bekannten festen Punkt, etwa auf den Nullpunkt eines in der Nähe befindlichen Pegels, am besten auf den Mittelpunkt des Amsterdamer Pegels beziehen und ausschließlich in positiven Zahlen erscheinen.

Von jeder in einem Fluchtlinien- oder Bebauungsplan projektierten Straße ist, insoweit nicht nach den Ausnahmebestimmungen des § 13 davon abgesehen werden darf, ein Längenprofil im Längen-Maßstabe des dazu gehörigen Situationsplanes und im Höhenmaßstabe 1:100 beizubringen.

Die Linie des in der Regel durch die Mitte des Straßendammes zu legenden und in Stationen von je 100 Meter Länge mit den erforderlichen Zwischenstationen von mindestens je 50 Meter Entfernung einzuteilenden Nivellementszuges ist mit ihrer Stationierung in den zugehörigen Situationsplänen rot punktiert anzugeben.

Wo erhebliche Änderungen in der Terrainoberfläche in Aussicht genommen werden, oder wo naheliegende Gebäude, Mauern, abgehende Wege usw. eine besondere Berücksichtigung verlangen, sind Querprofile aufzunehmen. Diese sind in einem Maßstabe, der nicht kleiner als 1:250 sein darf, zu zeichnen und zur Numerierung, sowie zu dem Ordinate des Längeprofils übersichtlich in Beziehung zu bringen. Sind dieselben nicht rechtwinklig zum Hauptnivellement aufgenommen, so ist ihre Lage auch im Situationsplane anzugeben.

In den Bebauungsplänen ist außerdem bei hügeligem oder gebirgigem Terrain auf Grund eines Nivellementsnetzes die Gestaltung der Terrainoberfläche durch Horizontalkurven in Höhenabständen von je 1 bis 5 Meter mittelst schwarz punktierter Linien und beigeschriebener Höhenzahlen übersichtlich darzustellen.

Alle Höhenzahlen werden in Metern angegeben und auf zwei Dezimalstellen abgerundet.

§ 6. Aus den Höhenangaben muß die Höhenlage sowohl der vorhandenen Straßen und Wege, als auch ihrer Umgebungen in solcher Ausdehnung hervorgehen, daß die Forderungen des Verkehrs und der zukünftigen Entwässerung, nicht minder die Bedingungen einer etwaigen späteren Fortsetzung vollständig beurteilt werden können.

Die höchsten und niedrigsten Stände aller Gewässer, welche auf die projektierten Anlagen von Einfluß sein können, sowie vorhandene Fachbäume und Pegel, insbesondere die Grundwasserstände, soweit deren Ermittelung bereits ausgeführt ist oder im speziellen Falle notwendig erscheint, die Tiefen der etwa vorkommenden Moore oder sonstiger, die Straßenanlegung benachteiligender Bodenschichten, die Türschwellen der vorhandenen Gebäude, die Schienenhöhe naheliegender Eisenbahnen usw., ebenso alle Festpunkte, an welche das Nivellement

angeschlossen worden, müssen in den Profilen vollständig bezeichnet sein. In denselben werden die Wasserspiegel blau ausgezogen und beschrieben, dagegen alle sonstigen bestehenden Gegenstände, nicht minder die Ordinaten in schwarzer Farbe und Schrift angegeben, die Terrainlinien braun unterwaschen, die Bodenschichten mit charakterisierenden Farben angelegt.

B. Darstellung des Zustandes, welcher durch die nach Maßgabe der beabsichtigten Fluchtlinien-Festsetzung erfolgende Anlegung von Straßen und Plätzen herbeigeführt werden soll.

Allgemeines.

§ 7. Die Aufstellung der Projekte bedingt eine sorgfältige Erwägung des gegenwärtig vorhandenen, sowie des in der näheren Zukunft voraussichtlich eintretenden öffentlichen Bedürfnisses unter besonderer Berücksichtigung der in dem § 3 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 hervorgehobenen Gesichtspunkte.

Im Interesse der Förderung der öffentlichen Gesundheit und Feuersicherheit ist auch auf eine zweckmäßige Verteilung der öffentlichen Plätze, sowie der Brunnen Bedacht zu nehmen.

Betreffs der Straßenbreiten empfiehlt es sich, bei neuen Straßenanlagen die Grenzen, über welche hinaus die Bebauung ausgeschlossen ist:

a) bei Straßen, welche als Hauptadern des Verkehrs die Entwickelung eines lebhaften und durchgehenden Verkehrs erwarten lassen, nicht unter 30 Meter;

b) bei Nebenverkehrsstraßen von beträchtlicher Länge nicht unter 20 Meter;

c) bei allen anderen Straßen nicht unter 12 Meter

anzunehmen.

Bei den unter a und b bezeichneten Straßen ist ein Längengefälle von nicht mehr als 1 : 50 bezw. von 1 : 40, bei Rinnsteinen ein solches von nicht weniger als 1 : 200 nach Möglichkeit anzustreben.

Besonderes. I. Situationspläne.

§ 8. Die anzulegenden oder zu verändernden Straßen und Plätze sind in dem Übersichtsplane mit roter Farbe deutlich zu bezeichnen.

In die Situationspläne sind die projektierten Baufluchtlinien mit kräftigen zinnoberroten Strichen einzutragen. Fallen dieselben mit den Straßenfluchtlinien nicht zusammen, so sind die letzteren mit minder kräftigen Strichen auszuziehen und ist der Raum zwischen beiden blaßgrün anzulegen. Die projektierten Rinnsteine werden durch scharfe dunkelblaue Linien, verdeckte Abwässerungen punktiert, unter Bezeichnung der Gefällrichtung mittelst blauer Pfeile, angedeutet, die Straßen und öffentlichen Plätze blasrot, diejenigen Straßenseiten, welche nicht bebaut werden sollen, grün angelegt. Vorhandene Gebäude oder Teile derselben, welche bei der späteren, nach Maßgabe der Fluchtlinienfestsetzung erfolgenden Freilegung nicht beseitigt zu werden brauchen, sind in ihren charakterisierenden Farben dunkler anzulegen, als die abzubrechenden.

Die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen der projektierten Straßen und Plätze, ingleichen die Breiten derselben, werden mit zinnoberroten Schriftzeichen und Zahlen in die Situationspläne eingeschrieben.

II. Höhen=Angaben.

§ 9. In den Längenprofilen werden die projektierten Höhenlagen der Straßenzüge, speziell die Kronlinien der künftigen Straßenbefestigung mit zinnoberroten Linien ausgezogen und die Aufträge blaßrot, die Abträge grau angelegt. In dieselben sind ferner die Brücken, Durchlässe, unterirdischen Wasserabzüge ꝛc. unter Angabe der lichten Weiten und Höhen einzutragen. In allen Brechpunkten der Gefälle, an sämtlichen Kreuzungs= oder Abzweigungspunkten von Straßen und an sonst charakteristischen Stellen werden die betreffenden Ordinaten zinnoberrot ausgezogen und mit den zugehörigen Zahlen ebenso beschrieben. Dagegen erhalten die auf die Abwässerung bezüglichen Höhenzahlen die blaue Farbe.

Die Längen der Straßenzüge von einem Brechpunkte des Gefälles bis zum nächstfolgenden werden zusammen mit der Verhältniszahl des Gefälles in zinnoberroter Farbe über das Profil, die Namen, Nummern oder sonstigen Bezeichnungen der Straßen übereinstimmend mit dem Situationsplane über oder unter dasselbe geschrieben.

Wenn zu einem Situationsplane mehrere Längenprofile gehören, so ist auf eine deutliche und übereinstimmende Bezeichnung der Anschlußpunkte unter schärferer Hervorhebung der Anschluß=Ordinaten zu achten.

§ 10. Von jeder Straße, deren Fluchtlinien festgesetzt werden sollen, sind mindestens so viele Querprofile zu entwerfen, wie dieselbe von einander abweichende Breiten enthält. Wo die im § 5 angegebenen besonderen Verhältnisse obwalten, sind die Querprofile entsprechend zu vermehren und zu erweitern.

Die graphische Behandlung der Querprofile entspricht derjenigen der Längenprofile.

III. Erläuternde Schriftstücke.

§ 11. Den Fluchtlinien= und Bebauungsplänen sind schriftliche Erläuterungen beizufügen, in welchen unter Darlegung der bisherigen Beschaffenheit, Benutzungsart und Entwässerung des zu bebauenden Terrains und der Veranlassung zur Aufstellung des Projekts die bezüglich der Lage, Breite und sonstigen Einrichtung der Straßen, der Entwässerung derselben ꝛc. beabsichtigten Anordnungen zu beschreiben und, wo es erforderlich ist, eingehend zu motivieren sind.

Dem Erläuterungsbericht sind beizufügen:

1. Ein Straßenverzeichnis, d. i. eine tabellarisch geordnete Übersicht der Straßen und Plätze, welche verändert, verlängert oder neu angelegt werden sollen.

   In das Verzeichnis sind aufzunehmen:

   a) die Namen. Nummern oder sonstigen Bezeichnungen,
   b) die Breiten jeder Straße zwischen den Bauflucht= bezw. den Straßenfluchtlinien,

c) die Gefällverhältnisse und Längenausdehnung der Straßen nach ihren verschiedenartigen Abschnitten und im ganzen.

2. Ein Vermessungsregister des von der Festsetzung der neuen Fluchtlinien betroffenen Grundeigentums.

Dasselbe muß gleichfalls tabellarisch geordnet, unter angemessener Bezugnahme auf den Situationsplan und das Straßenverzeichnis enthalten:

a) den Namen, Wohnort ꝛc. des beteiligten Eigentümers,
b) die Nummer oder sonstige Bezeichnung, welche das Grundstück im Grundbuche bezw. im Grundsteuerkataster führt,
c) die Größe der zu Straßen und Plätzen für den öffentlichen Verkehr abzutretenden Grundflächen.
d) deren Benutzungsart,
e) die Bezeichnung und Beschreibung der vorhandenen Gebäude oder Gebäudeteile, welche von einer Straßen- oder Baufluchtlinie getroffen werden oder sonst zur Freilegung derselben beseitigt werden müssen,
f) die Größe der Restgrundstücke,
g) die Angabe, ob dieselben nach den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes noch zur Bebauung geeignet bleiben oder nicht.

§ 12. Die Zeichnungen und Schriftstücke sind nicht gerollt, vielmehr in einer Mappe oder in aktenmäßigem Formate zur Vorlage zu bringen. Den einzelnen Plänen, welche auf Leinwand zu ziehen, mindestens aber mit Band einzufassen sind, ist kein größeres Format als dasjenige von 0,50 zu 0,66 Meter zu geben und sind dieselben erforderlichenfalls klappenartig aneinander zu fügen.

Ausnahme-Bestimmungen.

§ 13. Die beizubringenden Vorlagen können auf einen Situationsplan mit den erforderlichen Erläuterungen beschränkt bleiben:

a) bei einer einfachen Regulierung oder Veränderung vorhandener Straßen, mit der eine Veränderung in der Höhenlage des Straßendammes nicht verbunden ist;
b) bei einer nicht erheblichen Erweiterung ländlicher Ortschaften und kleiner Städte, die nicht in unmittelbarer Nähe großer Städte liegen, sofern die Erweiterung nicht zu größeren Fabrikanlagen, zu Eisenbahnhöfen, Begräbnisstätten oder sonstigen Anlagen, die auf die Feuersicherheit, die Verkehrsverhältnisse und die öffentliche Gesundheit von Einfluß sein können, in Beziehung stehen;
c) bei einer Fluchtlinienfestsetzung, die wegen besonderer Dringlichkeit schleunig zu erfolgen hat und für die nach dem übereinstimmenden Urteile des Vorstandes und der Vertretung der Gemeinde, sowie der Ortspolizeibehörde die Beibringung ausführlicherer Vorlagen entbehrlich erscheint.

Außerdem bleibt es derjenigen Behörde, welche zunächst über die Fluchtlinienfestsetzung zu befinden hat, vorbehalten, in sonstigen, besonders motivierten Fällen die Vereinfachung der Vorlagen ausnahms-

weise für zulässig zu erklären und zu bestimmen, welche Teile der vorstehenden Vorschriften (§§ 1—12) unausgeführt bleiben dürfen.

In allen diesen Ausnahmefällen, einschließlich der unter a, b und c aufgeführten, kann von den Behörden, die über die Fluchtlinienfestsetzung nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 zu beschließen haben, in jedem Stadium des Verfahrens die weitere Vervollständigung der Vorlagen nach Maßgabe der in den §§ 1—12 gegebenen Vorschriften gefordert werden.

Berlin, den 28. Mai 1876.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

B. Erhaltung und Neuerrichtung von Gebäuden und Ansiedlungen, An- und Ausbauten.

1. Allgemeines Landrecht.

Teil I. Titel 8.

§ 36. Noch weniger dürfen ohne dergleichen Erlaubnis[1]) Gebäude in den Städten,[2]) die an Straßen oder öffentliche Plätze stoßen, zerstört oder vernichtet werden.

§ 37. Dergleichen Gebäude muß der Eigentümer, soweit es zur Erhaltung der Substanz und Verhütung alles Schadens und Nachteils für das Publikum notwendig ist, in baulichem Stande unterhalten.[3])

§ 38. Vernachlässigt er diese Pflicht dergestalt, daß der Einsturz des ganzen Gebäudes oder eine Gefahr für das Publikum zu besorgen ist, so muß die Obrigkeit ihn zur Veranstaltung der notwendigen Reparatur innerhalb einer nach den Umständen zu bestimmenden billigen Frist allenfalls durch Zwangsmittel anhalten.

§ 39. Sind diese fruchtlos, so ist die Obrigkeit den notwendigen Bau auf seine Kosten zu veranstalten berechtigt.

§ 40. Kann oder will er die Kosten nicht herbeischaffen, so kann die Obrigkeit dergleichen Gebäude zum öffentlichen Verkaufe ausbieten.[4])

---

1) Nämlich der Erlaubnis der Ortspolizeibehörde.

2) Die Vorschrift gilt gemäß § 60 auch für das platte Land.

3) Reichsstr.-Ges.-B. § 367 Ziffer 13 und § 368 Ziffer 4.

4) Vgl. Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (G.-S. S. 291).

Art. 28. Auf den Verkauf eines Grundstücks nach den §§ 40, 58, 60 Teil I Tit. 8 des Allgemeinen Landrechts finden die Vorschriften, die für die Zwangsversteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung gelten, entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den Artikeln 29—32 ein anderes ergibt.

Art. 29. Antragsberechtigt ist die Ortspolizeibehörde.

Der Antrag soll das Grundstück, den Eigentümer und die Tatsachen bezeichnen, welche das Recht zur Stellung des Antrags begründen. Die Vorschriften des Art. 24 finden entsprechende Anwendung.

§ 41. Dem Käufer eines solchen Gebäudes muß allemal die Wiederherstellung desselben zur Bedingung gemacht werden.

§ 42. Das außerdem erlegte Kaufgeld kommt dem bisherigen Eigentümer oder dessen Gläubigern zu gute.

§ 43. Doch muß davon dasjenige, was die Obrigkeit etwa schon auf einstweilige Veranstaltungen zur Abwendung dringender Gefahr hat verwenden müssen, zuvor abgezogen werden.

§ 44. Findet sich kein Käufer, so müssen die auf dem Grundstücke versicherten Gläubiger über die Mittel zur Erhaltung und Wiederherstellung des Gebäudes vernommen werden.

§ 45. Können diese sich darüber nicht vereinigen, so muß das Gebäude demjenigen unter ihnen, welcher außer der Wiederherstellung desselben die vorteilhaftesten Bedingungen für seine Mitgläubiger und Eigentümer anbietet, zugeschlagen werden.

§ 46. Will auch kein Gläubiger das Gebäude als Meistbietender erstehen, so ist der erste unter ihnen den Zuschlag gegen die bloße Übernahme der Wiederherstellung zu verlangen berechtigt.

§ 47. Will dieser von seinem Rechte keinen Gebrauch machen, so geht dasselbe auf die folgenden, immer nach Ordnung der Priorität, über.

§ 48. Will keiner von den Gläubigern die Wiederherstellung des Gebäudes übernehmen, so muß dasselbe der Kämmerei des Orts zugeschlagen werden.

§ 49. Der Magistrat ist alsdann berechtigt, dergleichen Gebäude einem jeden unter der Bedingung des zu vollführenden Baues als sein freies Eigentum zu überlassen.

§ 50. Solange jedoch der wirkliche Zuschlag an einen solchen dritten Übernehmer noch nicht erfolgt ist, behält der bisherige Eigentümer, sowie jeder Gläubiger desselben das Recht, sich annoch zur Ausführung des Baues zu melden.

§ 51. Doch müssen in einem solchen Falle der Eigentümer oder der Gläubiger, welche dem Zuschlage an einen dritten widersprechen wollen, der Obrigkeit wegen wirklicher Vollführung des Baues genugsame Sicherheit sofort nachweisen.

§ 52. Unter übrigens gleichen Umständen hat der Eigentümer vor dem Gläubiger den Vorzug.

Art. 30. Der Anspruch auf Ersatz der im § 43 Teil I Tit. 8 des Allgemeinen Landrechts bezeichneten Verwendungen gewährt ein Recht auf Befriedigung aus dem Grundstücke vor allen anderen Ansprüchen.

Art. 31. Die Vorschriften über das geringste Gebot finden keine Anwendung.

Das Gericht hat die Übernahme der Wiederherstellung des Gebäudes von Amtswegen als Versteigerungsbedingung zu bestimmen.

Art. 32. Angebote nach den §§ 45—47 Teil I Tit. 8 des Allgemeinen Landrechts sind nur zu berücksichtigen, wenn sie im Versteigerungstermine geltend gemacht werden.

Bleibt die Versteigerung ergebnislos, so ist der Zuschlag nach Maßgabe der §§ 45—48 des bezeichneten Titels zu erteilen. Die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Zuschlag kann auch auf die Verletzung einer dieser Vorschriften gestützt werden.

§ 53. Wenn in den Fällen der §§ 46, 47 und 50 das Gebäude einem der Gläubiger zugeschlagen wird, so verlieren die übrigen, und wenn dasselbe in dem Falle des § 48 der Kämmerei anheimfällt, so verlieren alle Gläubiger ihr Recht an dergleichen Grundstück.

§ 54. Wenn also bei dem durch den Magistrat nach § 49 veranstalteten Zuschlage außer der Übernahme der Wiederherstellung noch andere Vorteile bewilligt werden, so kommen dieselben der Kämmerei zu statten.

§ 55. Dagegen wird aber auch der bisherige Eigentümer von der Zeit an, wo er nach § 48 das Gebäude der Kämmerei lassen und sich aller ferneren Nutzung desselben begeben muß, von der weiteren Entrichtung der darauf haftenden dinglichen Lasten frei.

§ 56. Kann auch durch die Veranstaltungen des Magistrats dergleichen verfallenes Gebäude nicht wieder hergestellt werden, so ist bei fortdauernder Gefahr für das Publikum die Obrigkeit selbiges abbrechen und die Materialien an den Meistbietenden verkaufen zu lassen berechtigt.

§ 57. Das daraus gelöste Geld aber kommt der Kämmerei, welche bisher die notwendigen Unterhaltungskosten hat hergeben müssen, zu statten.

§ 58. Was §§ 36 ff. von verfallenen städtischen Gebäuden verordnet ist, gilt auch von solchen, die durch Feuer oder anderes Unglück zerstört worden, wenn der bisherige Eigentümer dieselben innerhalb einer von der Obrigkeit zu bestimmenden Frist nicht wieder herstellen kann oder will.

§ 59. Die für einen solchen Unglücksfall ausgesetzten Feuersozietäts-Beiträge und andere dergleichen Vergütungen kommen alsdann nicht dem bisherigen Eigentümer oder dessen Konkursmasse, sondern dem Übernehmer des Bauplatzes zu statten.

§ 60. Was von städtischen Grundstücken verordnet ist, gilt auch von Grundstücken auf dem Lande, die als eigene für sich bestehende Stellen oder Nahrungen in die Steuer- oder Lagerbücher eingetragen sind.

§ 61. Wenn also der Eigentümer ein solches Grundstück dergestalt in Verfall geraten läßt, daß davon die öffentlichen Abgaben und Prästationen nicht mehr entrichtet werden können, so ist die Obrigkeit damit ebenso, wie bei den städtischen Grundstücken vorgeschrieben worden, zu verfahren berechtigt.

§ 62. Ein gleiches findet statt, wenn der Eigentümer die zum Gute notwendig erforderlichen Gebäude, ohne welche dasselbe nicht bewohnt oder bewirtschaftet werden kann, eingehen läßt.

§ 63. Doch kann auch in diesen Fällen, bei einem erfolgenden Verkaufe dienstpflichtiger Stellen der Grundherrschaft ein zur Versehung der Wirtschaft und Leistung der Dienste untauglicher Besitzer nicht aufgedrungen werden.

§ 64. In Fällen, wo städtische Grundstücke der Kämmerei zugeschlagen werden, fallen Rustikalgründe der Obrigkeit des Orts zur anderweitigen Besetzung oder Verteiluug anheim.

§ 65. In der Regel ist jeder Eigentümer seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen oder seine Gebäude zu verändern wohl befugt.

§ 66. Doch soll zum Schaden und der Unsicherheit des gemeinen Wesens, oder zur Verunstaltung der Städte und öffentlichen Plätze kein Bau und keine Veränderung vorgenommen werden.

§ 67. Wer also einen neuen Bau in Städten anlegen will, muß davon zuvor der Obrigkeit zur Beurteilung Anzeige machen.

§ 68. Bei der anzustellenden Prüfung muß die Obrigkeit zugleich dahin sehen, daß durch eine richtige und vollständige Beschreibung des abzutragenden Gebäudes nach seiner Lage, Grenzen und übrigen Beschaffenheit künftigen Streitigkeiten bei dem Wiederaufbaue, in Ansehung des Winkelrechts, und sonst möglichst vorgebeugt werde.

§ 69. Vorzüglich ist eine besondere obrigkeitliche Erlaubnis notwendig, wenn, es sei in Städten oder auf dem Lande, eine neue Feuerstelle oder eine alte an einen anderen Ort verlegt werden soll.

§ 70. Bauherrn und Baumeister, welche dieser Vorschrift (§ 69) zuwider handeln, haben jeder eine Polizeistrafe von 15 bis 30 Mark verwirkt, selbst wenn der Bau an sich untadelhaft befunden werden sollte.[5])

§ 71. In allen Fällen, wo sich findet, daß ein ohne vorhergegangene Anzeige unternommener Bau schädlich oder gefährlich für das Publikum sei, oder zur groben Verunstaltung einer Straße oder eines Platzes gereiche, muß derselbe nach der Anordnung der Obrigkeit geändert werden.

§ 72. Findet die Änderung nicht statt, so muß das Gebäude wieder abgetragen und alles, auf Kosten des Bauenden, in den vorigen Stand gesetzt werden.

§ 73. Bauanlagen auf Straßen, wodurch Gehende, Reitende oder Fahrende Beschädigungen ausgesetzt werden, soll die Obrigkeit nicht dulden.

§ 74. Niemand darf in Gegenden, die zum Ab- und Zugang des Publikums bestimmt sind, vor seinen Fenstern, oder an seinem Hause etwas aufstellen oder aufhängen, durch dessen Herabsturz jemand beschädigt werden könnte.[5])

§ 75. Der Übertreter muß das Aufgestellte oder Aufgehängte sofort wegzuschaffen angehalten werden und hat überdies eine Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bis zu vierzehn Tagen verwirkt.[5])

§ 76. Ohne Erlaubnis der Obrigkeit dürfen Baustellen, die bisher besondere Nummern hatten, nicht in eins gezogen werden.

§ 77. Auch die Zugestehung einer solchen Erlaubnis kann, in Ansehung der nach den Nummern verteilten oder noch zu verteilenden Lasten und Abgaben, weder dem gemeinen Wesen noch anderen Privatpersonen zum Nachteile gereichen.

§ 78. Die Straßen und öffentlichen Plätze dürfen nicht verengt, verunreinigt oder sonst verunstaltet werden. (Vergl. Gesetz vom 2. Juli 1875.)

§ 79. Besonders darf niemand, ohne ausdrückliche Bewilligung der Obrigkeit, einen Kellerhals oder anderes dergleichen Nebengebäude auf die Straße zu anlegen.

---

[5]) Vgl. § 367 Nr. 14 Str.-G.-B. und § 366 Nr. 8 und 9.

§ 80. Auch die Einrichtung von Keller- und Ladentüren, welche auf die Straße gehen, die Anlegung neuer oder Wiederherstellung eingegangener Erker, Löben und auf die Straße hinausgießender Dachrinnen, die Aussetzung von Wetterdächern und in die Straße hinein sich erstreckenden Schildern, sowie die Errichtung von Blitzableitern darf nur unter Erlaubnis der Polizeiobrigkeit und nach der von dieser zu erteilenden Überweisung vorgenommen werden.

§ 81. Übrigens kann jeder Hauseigentümer den sogenannten Bürgersteig, soweit er das Steinpflaster zu unterhalten hat, unter den § 78 bestimmten Einschränkungen nutzen.

§ 82. Nähere Bestimmungen über die §§ 78 bis 81 berührten Gegenstände bleiben den besonderen Polizeigesetzen eines jeden Ortes vorbehalten.

2. Verordnung betreffend die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, vom 17. Juli 1846 (Ges.-S. S. 399).

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen zur Verhütung der Feuersgefahr, welche für die Städte daraus entstehen kann, daß bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, die für das platte Land und nicht die für die Städte bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften angewandt werden, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums und nach Anhörung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

§ 1. Wo die feuer- und baupolizeilichen Vorschriften in den Städten und auf dem platten Lande von einander abweichen, und wo durch Anwendung der für das platte Land bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche sich innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken befinden, die Feuersicherheit der Stadt erheblich gefährdet wird, können diese Gebäude, zu denen auch die auf Vorwerken oder Rittergütern befindlichen Gebäude zu rechnen sind, durch [Anordnung der Regierung] Beschluß des Bezirksausschusses den für die städtischen Gebäude geltenden bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften unterworfen werden. Ist dieses in einzelnen Fällen ohne wesentliche Belästigung und Störung des ländlichen Gewerbebetriebes nicht ausführbar, so hat [die Regierung] der Bezirksausschuß zu ermessen, inwiefern mit Rücksicht hierauf die Anwendung jener Vorschriften zu modifizieren oder eine Ausnahme davon zu gestatten sei.[1])

§ 2. Durch Anordnung der im § 1 erwähnten Maßregel wird in den Feuersozietätsverhältnissen der betreffenden Gebäude nichts geändert.

---

[1]) Fassung gemäß Zust.-Ges. § 143.

3. Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. April 1880 (Ges.-S. S. 230).

(Auszug.)

§ 47. Wer in der Umgebung einer Waldung, welche mehr als einhundert Hektare im räumlichen Zusammenhange umfaßt, innerhalb einer Entfernung von fünfundsiebzig Metern eine Feuerstelle errichten will, bedarf einer Genehmigung derjenigen Behörde, welche für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Feuerstellen zuständig ist. Vor der Aushändigung der Genehmigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

§ 48. Die Genehmigung der Behörde (§ 47) darf versagt oder an Bedingungen, welche die Verhütung von Feuersgefahr bezwecken, geknüpft werden, wenn aus der Errichtung der Feuerstelle eine Feuersgefahr für die Waldung zu besorgen ist.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn die Feuerstelle innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft, oder vom Waldeigentümer, oder in der Ausführung eines Enteignungsrechts errichtet werden soll; jedoch darf die Genehmigung an Bedingungen geknüpft werden, welche die Verhütung von Feuersgefahr bezwecken.

§ 49. Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist dem Waldeigentümer, falls dieser nicht der Bauherr ist, mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß er innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen bei der Behörde (§ 47) Einspruch erheben könne.

Der erhobene Einspruch ist von der Behörde (§ 47), geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und des Waldeigentümers, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

§ 50. Die Versagung der Genehmigung, die Erteilung der Genehmigung unter Bedingungen, sowie die Zurückweisung des erhobenen Einspruchs erfolgt durch einen Bescheid der Behörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller sowie dem Waldeigentümer zu eröffnen ist.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller sowie dem Waldeigentümer innerhalb einer Frist von [zehn Tagen][1]) die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Zuständig ist:

a) der Kreisausschuß, wenn der Bescheid von der Ortspolizeibehörde eines Landkreises, oder in der Provinz Hessen-Nassau von dem Amtmann erteilt worden ist;

b) [das Bezirksverwaltungsgericht,][2]) wenn der Bescheid vom Landrate (Amtshauptmanne, Oberamtmanne) oder von der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises, in der Provinz Hannover von der Polizeibehörde einer selbständigen Stadt erteilt worden ist.

§ 51. Wer vor Erteilung der vorgeschriebenen Genehmigung mit der Errichtung einer Feuerstelle beginnt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Auch kann die

---

[1]) Die Frist beträgt gemäß § 51 L.-V.-G. zwei Wochen.

[2]) Bezirksausschuß gemäß § 153 L.-V.-G.

Behörde (§ 47) die Weiterführung der Anlage verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlage anordnen.

§ 52. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 25. August 1876, betr. die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedelungen usw. (Ges.=S. S. 405) werden durch das gegenwärtige Gesetz nicht berührt.

4. Gesetz, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 10. August 1904 (Ges.=S. S. 227).

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie für die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen was folgt:

Artikel I.

Der Abschnitt II des Gesetzes, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen, vom 25. August 1876 — Gesetz=Samml. S. 405 — (Gründung neuer Ansiedlungen) erhält unter Berücksichtigung des Ergänzungsgesetzes vom 16. September 1899 (Gesetz=Samml. S. 497) nachstehende Fassung:

§ 13. Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus einrichten will, bedarf einer vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zu erteilenden Ansiedlungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht erteilt werden.

Die Ansiedlungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, die in den Grenzen eines nach dem Gesetze, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Gesetz=Samml. S. 561) festgestellten Bebauungsplans oder die auf einem bereits bebauten Grundstück im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

§ 13a. Die Ansiedlungsgenehmigung ist ferner erforderlich, wenn infolge oder zum Zwecke der Umwandlung eines Landguts oder eines Teiles eines solchen in mehrere ländliche Stellen innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft oder in den Fällen des § 13 Abs. 2 ein Wohnhaus errichtet oder ein vorhandenes Gebäude zum Wohnhaus eingerichtet werden soll.

§ 13b. Die Ansiedlungsgenehmigung ist im Geltungsgebiete des Gesetzes, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, vom 26. April 1886 (Gesetz=Samml. S. 131) zu versagen, solange nicht eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten vorliegt, daß die Ansiedlung mit den Zielen des bezeichneten Gesetzes nicht im Widerspruche steht.

In den Provinzen Ostpreußen und Schlesien und den Regierungsbezirken Frankfurt, Stettin und Cöslin findet diese Vorschrift sinngemäß Anwendung.

Wird die Bescheinigung versagt, so findet nur die Beschwerde an den Oberpräsidenten statt, der endgültig entscheidet. Falls die Beschwerde für begründet erklärt wird, gilt die Bescheinigung als erteilt.

Vorstehende Vorschriften greifen nicht Platz, wenn es sich um die einmalige Teilung eines Grundstücks zwischen gesetzlichen Erben oder um die einmalige Überlassung eines Grundstücks im Wege der Teilung seitens der Eltern an ihre Kinder handelt.

§ 14. Die Ansiedlungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf welchem die Ansiedlung gegründet werden soll, durch einen jederzeit offenen fahrbaren Weg zugänglich oder daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Kann nur der letztere Nachweis erbracht werden, so ist bei Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das polizeiliche Zwangsverfahren eintritt.

Von der Bedingung der Fahrbarkeit des Weges kann unter besonderen Umständen abgesehen werden.

Auch zur Erhaltung der ununterbrochenen Zugänglichkeit der Ansiedlung ist die Anwendung des polizeilichen Zwangsverfahrens zulässig.

In Moorgegenden ist die Ansiedlungsgenehmigung zu versagen, solange die Entwässerung des Bodens, auf dem die Ansiedlung gegründet werden soll, nicht geregelt ist.

§ 15. Die Ansiedlungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Eigentümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten Grundstücks oder von dem Vorsteher des Gemeinde-(Guts-)Bezirkes, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeinde-(Guts-)Bezirke, an die es grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedlung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus der Land- oder Forstwirtschaft, aus dem Gartenbaue, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

§ 15a. Die Ansiedlungsgenehmigung kann ferner versagt werden, wenn gegen die Ansiedlung von dem Besitzer eines Bergwerkes, welches unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe belegen ist, Einspruch erhoben und durch Tatsachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen:

a) daß durch den Betrieb des Bergwerkes in absehbarer Zeit Beschädigungen der Oberfläche des zu besiedelnden Grundstücks eintreten können, denen im Interesse der persönlichen Sicherheit und des öffentlichen Verkehrs durch bergpolizeilich anzuordnendes Stehenlassen von Sicherheitspfeilern vorzubeugen sein würde,

b) daß die wirtschaftliche Bedeutung des uneingeschränkten Abbaues der Mineralien die der Ansiedlung überwiegt.

§ 16. Vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung sind die beteiligten Gemeinde-(Guts-)Vorsteher (§ 15) von dem Antrag in Kenntnis zu setzen. Diese haben zu prüfen, ob für sie Anlaß vorliegt, Einspruch gemäß § 15 zu erheben, wofür die im nächsten Satze vorgesehene Ausschlußfrist gilt. Sie haben ferner den Antrag alsbald innerhalb ihrer Gemeinden (Gutsbezirke) auf ortsübliche Art mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß gegen den Antrag von den Eigentümern, Nutzungs-, Gebrauchsberechtigten und Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei der besonders zu bezeichnenden Genehmigungsbehörde Einspruch erhoben werden könne, wenn der Einspruch sich durch Tatsachen der im § 15 bezeichneten Art begründen lasse.

Geht Bergbau unter dem zu besiedelnden Grundstück oder in dessen Nähe um, so ist von dem Antrag auch der zuständige Bergrevierbeamte in Kenntnis zu setzen. Dieser hat den beteiligten Bergwerksbesitzern eine Mitteilung von dem Antrage zuzustellen, unter Hinweis auf die Befugnis, innerhalb einer Frist von einundzwanzig Tagen vom Tage der Zustellung ab Einspruch auf Grund des § 15a bei der besonders zu bezeichnenden Genehmigungsbehörde zu erheben.

Die Einsprüche sind von der Genehmigungsbehörde, geeignetenfalls nach Anhörung des Antragstellers und derjenigen, welche Einspruch erhoben haben, sowie nach Aufnahme des Beweises zu prüfen.

Wenn der Einspruch auf Grund des § 15a erhoben wird, so ist die Genehmigungsbehörde zur Einholung einer gutachtlichen Äußerung der zuständigen Bergpolizeibehörde verpflichtet.

§ 17. Ist anzunehmen, daß infolge der Ansiedlung eine Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse erforderlich wird, so sind die beteiligten Gemeinde-(Guts-)Vorsteher und die Vorstände der beteiligten Kirchen- und Schulgemeinden (Schulverbände, Schulsozietäten usw.) von dem Antrage mit dem Eröffnen in Kenntnis zu setzen, daß sie binnen einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei der Genehmigungsbehörde die Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für den Zweck dieser Änderung oder Neuordnung beantragen können.

Erachtet die Genehmigungsbehörde eine solche Leistung für erforderlich, so hat sie diese in dem Bescheide festzusetzen oder ihre Festsetzung einem weiteren Bescheide vorzubehalten. Sie ist hierbei an die etwa gestellten Anträge nicht gebunden.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann von dem Nachweise, daß die Leistung erfüllt ist, oder von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung haftet, abhängig gemacht werden.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu den Leistungen verpflichtet.

§ 17a. Sind für die Ansiedlung im öffentlichen Interesse Anlagen erforderlich, so kann die Ansiedlungsgenehmigung versagt werden, so lange der Antragsteller nicht diese Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung, gegebenenfalls unter Beifügung einer Zeichnung darlegt und nachweist, daß die zu ihrer ordnungsmäßigen Ausführung nötigen Mittel vorhanden sind, und daß ihre künftige Unterhaltung dem öffentlichen Interesse entsprechend geregelt ist.

In dem Bescheide sind die dem Antragsteller zu diesem Zwecke aufzuerlegenden Leistungen festzusetzen.

Bei Anlagen, die im Landeskulturinteresse erforderlich sind, ist in geeigneten Fällen vor Erteilung des Bescheids die Auseinandersetzungsbehörde gutachtlich zu hören.

Die Ansiedlungsgenehmigung kann von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung der Leistungen des Antragstellers haftet, abhängig gemacht werden.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu diesen Leistungen verpflichtet.

§ 17b. Wird eine Sicherheit nach Maßgabe vorstehender Vorschriften bestellt, so ist die Genehmigungsbehörde zuständig für die Entscheidung über Anträge auf gänzliche oder teilweise Freigabe der Sicherheit.

§ 18. Wird die Ansiedlungsgenehmigung versagt oder nicht schlechthin erteilt, oder werden Einsprüche (§§ 15, 15a, 16) zurückgewiesen, so ist der Bescheid mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, zu eröffnen.

Diesen steht außer dem Falle des § 13b innerhalb zwei Wochen gegen den Bescheid des Kreisausschusses der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren, gegen den Bescheid der Ortspolizeibehörde eines Stadtkreises die Klage bei dem Bezirksausschuß offen. Im ersteren Falle hat der Vorsitzende des Kreisausschusses einen Vertreter des öffentlichen Interesses zu bestellen.

Insoweit der Bescheid Festsetzungen nach den §§ 17 und 17a enthält, steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß und gegen dessen Bescheid innerhalb gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Provinzialrat offen.

Die Beschwerde steht aus Gründen des öffentlichen Interesses auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses zu, sofern er die Festsetzungen für unzureichend erachtet oder die Ansiedlungsgenehmigung ohne solche erteilt ist.

Wird nach den vorstehenden Vorschriften ein Bescheid gleichzeitig im Beschwerde- und im Verwaltungsstreitverfahren angefochten, so ist das Beschwerdeverfahren vorab durchzuführen.

Eine Nachprüfung der nach den §§ 17 und 17a getroffenen Festsetzungen findet im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.

Erfolgt die Zurückweisung des Einspruchs im Falle des § 15a aus dem Grunde, weil die Bergpolizeibehörde das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern nicht für notwendig erachtet, so unterliegt der Bescheid keiner weiteren Anfechtung.

§ 19. Auf den dem Grundeigentume durch die Versagung der Ansiedlungsgenehmigung zugefügten Schaden finden, sofern sich diese Versagung auf einen Einspruch aus § 15a dieses Gesetzes stützt, die Vorschriften der §§ 148 bis 151 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (G.-S. S. 705) in der Fassung des Gesetzes vom 7. Juli 1902 (G.-S. S. 255) Anwendung.

Die Verjährung des Anspruchs auf Schadenersatz beginnt mit Ablauf des Tages, an welchem der Versagungsbescheid endgültig wird.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, auf Verlangen des Bergwerksbesitzers die Eintragung eines Vermerkes in das Grundbuch dahin zu bewilligen:

daß und für welche Grundfläche die Ansiedelungsgenehmigung auf Einspruch des Bergwerksbesitzers versagt und welche Entschädigung gezahlt worden ist.

§ 20. Wer vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung mit einer Ansiedlung beginnt, wird mit Geldstrafe bis einhundertundfünfzig Mark oder Haft bestraft. Auch kann die Ortspolizeibehörde die Weiterführung der Ansiedlung verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlagen anordnen.

Artikel II.

Der zweite Absatz des § 52 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 (Gesetz-Samml. S. 230) wird aufgehoben.

Artikel III.

Auf Ansiedlungen, die durch Rentengutsbildung unter Vermittelung der Generalkommission nach dem Gesetze, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (Gesetz-Samml. S. 279) entstehen, finden die §§ 13 bis 16, 17 b, 19, 20 in der durch Artikel I vorgeschriebenen Fassung mit der Maßgabe Anwendung, daß Genehmigungsbehörde die Generalkommission ist.

In diesem Falle treten an die Stelle der §§ 17, 17 a, 18 des Artikels I folgende Vorschriften:

§ 17. Die beteiligten Gemeinde-(Guts-)Vorsteher und die Vorstände der beteiligten Kirchen- und Schulgemeinden (Schulverbände, Schulsozietäten usw.) sind von dem Antrage mit dem Eröffnen in Kenntnis zu setzen, daß sie, falls infolge der Ansiedlung eine Änderung oder Neuordnung der Gemeinde-, Kirchen- oder Schulverhältnisse erforderlich werden sollte, binnen einer Ausschlußfrist von einundzwanzig Tagen bei der Genehmigungsbehörde die Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für den Zweck dieser Änderung oder Neuordnung beantragen können.

Die Genehmigungsbehörde hat das Ergebnis der Bekanntmachung dem Kreisausschuß, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde unter Beifügung der Akten mitzuteilen.

Erachtet der Kreisausschuß oder die Ortspolizeibehörde eine solche Leistung für erforderlich, so haben sie diese in einem Bescheide festzusetzen oder ihre Festsetzung einem weiteren Bescheide vorzubehalten. Sie sind hierbei an die etwa gestellten Anträge nicht gebunden.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen nur die Beschwerde an den Bezirksausschuß und gegen dessen Bescheid innerhalb gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Provinzialrat offen.

Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses die Beschwerde gegeben, wenn er die Festsetzung für unzureichend hält oder wenn eine Leistung nicht für erforderlich erachtet worden ist.

Die Generalkommission kann die Ansiedlungsgenehmigung von dem Nachweise, daß die Leistung erfüllt ist, oder von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung haftet, abhängig machen.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu der Leistung verpflichtet.

§ 17a. Sind für die Ansiedlung im öffentlichen Interesse Anlagen erforderlich, so kann die Ansiedlungsgenehmigung versagt werden, solange der Antragsteller nicht diese Anlagen nach Umfang und Art ihrer Ausführung, gegebenenfalls unter Beifügung einer Zeichnung darlegt und nachweist, daß die zu ihrer ordnungsmäßigen Ausführung nötigen Mittel vorhanden sind, und daß ihre künftige Unterhaltung dem öffentlichen Interesse entsprechend geregelt ist.

Die zu diesem Zwecke dem Antragsteller aufzuerlegenden Leistungen sind von der Generalkommission durch Bescheid festzusetzen.

Vor Erlaß des Bescheides ist der Kreisausschuß, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zu hören. Der Bescheid ist diesen Behörden zuzustellen.

Die Generalkommission kann die Ansiedlungsgenehmigung von der Bestellung einer Sicherheit, die für die Erfüllung der Leistungen des Antragstellers haftet, abhängig machen.

Macht der Antragsteller von der Ansiedlungsgenehmigung Gebrauch, so ist er zu diesen Leistungen verpflichtet.

§ 18. Bis zur Neuordnung der Einrichtung und des Verfahrens der Auseinandersetzungsbehörden greifen die folgenden Bestimmungen Platz:

Soll die Ansiedlungsgenehmigung auf Grund der §§ 14 bis 16 versagt oder soll sie nicht schlechthin erteilt, oder sollen Einsprüche (§§ 15, 15a, 16) zurückgewiesen werden, so ist dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, von der Generalkommission durch den zuständigen Spezialkommissar ein Vorbescheid mit Gründen zu erteilen.

Vor Erteilung des Vorbescheides ist über die Einsprüche der Kreisausschuß, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde zu hören.

Gegen den Vorbescheid steht dem Antragsteller sowie denjenigen, die Einspruch erhoben haben, die Klage beim Bezirksausschusse zu. Sie ist innerhalb zwei Wochen nach Erteilung des Vorbescheides anzubringen. Im Verwaltungsstreitverfahren ist das öffentliche Interesse von der Generalkommission als Partei wahrzunehmen.

Gegen den Bescheid aus § 17a steht dem Antragsteller innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister der Landwirtschaft, Domänen und Forsten zu. Aus Gründen des öffentlichen Interesses ist auch dem Vorsitzenden des Kreisausschusses, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde binnen gleicher Frist die Beschwerde gegeben, wenn die Festsetzung für unzureichend erachtet wird oder wenn eine Leistung nicht für erforderlich erachtet worden ist.

Eine Nachprüfung der nach den §§ 17, 17a getroffenen Festsetzungen findet im Verwaltungsstreitverfahren nicht statt.

Erfolgt die Zurückweisung des Einspruchs im Falle des § 15a aus dem Grunde, weil die Bergpolizeibehörde das Stehenlassen von Sicherheitspfeilern nicht für notwendig erachtet, so unterliegt der Bescheid keiner weiteren Anfechtung.

Artikel IV.

Der § 26 des im Artikel I bezeichneten Gesetzes vom 25. August 1876 erhält nachstehende Fassung:

Der zuständige Minister ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben an Bord Meiner Jacht „Hohenzollern", Swinemünde, den 10. August 1904.

4a. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen vom 10. August 1904 (G.=S. S. 227). Vom 28. Dezember 1904. (Sonderbeilage zum Amtsblatt. Stück 4 für 1905.)

Um eine gleichmäßige Anwendung des Gesetzes vom 10. August 1904 seitens der beteiligten Behörden zu sichern, bestimmen wir auf Grund von § 26 des Gesetzes vom 25. August 1876 (G.=S. S. 405) in der Fassung des Art. IV des Gesetzes vom 10. August 1904 folgendes:

Das neue Gesetz hat den Grundgedanken des früheren vom 25. August 1876 Abschnitt II unverändert beibehalten. Nach wie vor wird das Recht zur Ansiedlung anerkannt; sie zu fördern, liegt im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Interesse des Staates, namentlich auch im Hinblick auf die wünschenswerte Verbesserung des Wohnungswesens. Die Ansiedlungsfreiheit soll nur insoweit beschränkt werden, als es die Wahrung berechtigter privater oder öffentlicher Interessen erfordert.

Zum Inhalte des Gesetzes wird im einzelnen folgendes bemerkt:

Zu Art. I § 13.

1. Die nach den Erfahrungen der seitherigen Praxis nicht immer leicht zu treffende Unterscheidung des Gesetzes vom 25. August 1876 zwischen Einzelansiedlung und Kolonie und die verschiedene Behandlung dieser beiden Arten der Ansiedlung ist aufgegeben. Das neue Gesetz hat den Begriff der „Kolonie" beseitigt und kennt nur den einheitlichen Begriff der „Ansiedlung". Die Entscheidung darüber, ob vor Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung besondere Maßnahmen zur Wahrung der öffentlich=rechtlichen Interessen zu treffen sind, ist demgemäß von der in jedem einzelnen Falle vorzunehmenden Prüfung abhängig zu machen, ob durch die geplante Wohnstättengründung ein wesentlicher Einfluß auf die öffentlich=rechtlichen Verhältnisse zu erwarten ist oder nicht (Art. I § 17; Art. III § 17).
2. Die Beseitigung der Unterscheidung zwischen Einzelansiedlung und Kolonie hat die weitere Folge, daß in Landkreisen nicht mehr verschiedene Behörden in Tätigkeit treten, je nachdem es sich um die eine oder die andere Art der Ansiedlung handelt, sondern daß eine einheitliche Genehmigungsbehörde für den regelmäßigen Fall der Ansiedlung (Art. I des Gesetzes) bestellt

ist. Als solche ist der Kreisausschuß gewählt. In Fällen, die keinen Aufschub zulassen, oder in welchen das Sach- und Rechtsverhältnis klar liegt, ist nach § 117 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses befugt, in dessen Namen die Ansiedlungsgenehmigung zu erteilen oder zu versagen. Im Interesse eines möglichst beschleunigten und vereinfachten Geschäftsganges wird es sich empfehlen, von dieser Befugnis einen ausgedehnten Gebrauch zu machen.

Überhaupt muß bei der, in die Privatverhältnisse der Beteiligten tief eingreifenden Bedeutung der Entscheidung und bei deren Wichtigkeit für das öffentliche Interesse allen zur Ausführung des Gesetzes berufenen Behörden die Beschleunigung der Erledigung von Ansiedlungsanträgen zur Pflicht gemacht werden. Diese Beschleunigung ist mit Rücksicht auf den Wechsel der Konjunkturen namentlich für die Ansiedlung gewerblicher Arbeiter und für die erfolgreiche Durchführung von Rentengutsgründungen von größter Bedeutung. Weitgehende Verwendung zweckmäßig eingerichteter Formulare wird zur raschen und glatten Abwickelung der Geschäfte nicht unerheblich beitragen.

Werden in zeitlichen Abständen wiederholt Anträge auf Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung gestellt und erscheint die Annahme berechtigt, daß es sich der Sache nach um Teilstücke eines einheitlich entworfenen Planes handelt, so können die Anträge von der Genehmigungsbehörde in einem Verfahren behandelt werden.

8. § 13a füllt eine Lücke in der bisherigen Gesetzgebung aus. Er trifft namentlich die häufig vorkommenden Fälle, daß ein Gut ganz oder teilweise zerschlagen wird und die vorhandenen Gutsgebäude zu Wohnhäusern für die Zwecke der auf diese Weise neu zu bildenden ländlichen Stellen eingerichtet werden, ohne daß neue Wohnhäuser entstehen, oder daß eine ländliche Besitzung parzelliert wird, die Wohnhäuser für die neuen ländlichen Stellen aber nicht auf den außerhalb gelegenen Trennstücken, sondern innerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft (worunter auch ein Gutshof oder Vorwerkshof verstanden werden kann) oder innerhalb der Grenzen eines festgestellten Bebauungsplanes errichtet werden. Derartige Fälle liegen in Ansehung der öffentlichen Interessen denen des § 13 durchaus gleich. Immer ist vorausgesetzt, daß es sich um die Umwandlung, d. h. Zerteilung zum Zweck der Eigentumsübertragung oder etwa der Verpachtung eines Landguts im ganzen oder zu einem Teil in mehrere ländliche Stellen handelt. Zu „Landgütern" im Sinne dieser Vorschrift gehören nicht nur Güter im engeren Sinne (Gutsbezirke, Rittergüter usw.), sondern auch bäuerliche, kleinbäuerliche und ähnliche Besitzungen. Als „ländliche Stellen" sind nicht anzusehen Wohnstellen für Industriearbeiter, auch wenn sie mit etwas Land ausgestattet sind. Der Ausdruck „zum Zweck" erfaßt den Fall, daß zunächst die Errichtung von Wohnstätten für eine erst demnächst herbeizuführende Umwandlung eines Landgutes in mehrere ländliche Stellen erfolgt. Zu Art. I § 13a.

Zu Art. I. § 13 b.

4. a) Innerhalb der in § 13 b benannten Landesteile ist die Ansiedlungsgenehmigung zu versagen, solange nicht eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten vorliegt, daß die Ansiedlung mit den Zielen des Gesetzes vom 26. April 1886, betreffend die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen (G.-S. S. 131), nicht im Widerspruch steht.

Das Ziel dieses Gesetzes ist die „Stärkung des deutschen Elements" gegenüber Gefährdungen in nationaler Beziehung. Der Erreichung dieses Zieles soll auch der § 13 b dienen. Die Vorschrift bezweckt allgemein den Schutz und die Förderung des Deutschtums in den bezeichneten national gefährdeten Landesteilen und soll eine Handhabe gegen alle Bestrebungen und Maßnahmen bieten, durch die auf dem Gebiete des Ansiedlungswesens das Deutschtum in diesen Landesteilen in seinem Bestande, in seiner Entwickelung oder Ausbreitung, wenn auch nur mittelbar, gefährdet wird. Zur Abwehr solcher Gefährdungen ist von der Vorschrift des § 13 b überall ein nachdrücklicher und uneingeschränkter Gebrauch zu machen.

Eingehendere Anweisungen über ihre Anwendung im einzelnen können bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse nicht erteilt werden. Den Regierungspräsidenten ist es überlassen, von Fall zu Fall pflichtmäßig zu entscheiden, ob die Ausführung eines Ansiedlungsunternehmens mit dem Ziele der Erhaltung und Stärkung des Deutschtums unverträglich und daher durch Versagung der Bescheinigung nach § 13 b zu verhindern ist. Hieraus folgt, daß die Entscheidung nach sachlichen Rücksichten zu treffen ist, nicht nach persönlichen. Es sollen weder Polen grundsätzlich von der Ansiedlung ausgeschlossen werden, noch haben Deutsche ohne weiteres Anspruch auf Erteilung der im § 13b vorgeschriebenen Bescheinigung.

Die wesentliche Bedeutung des § 13b liegt auf politischem Gebiete; eine Erweiterung der sachlichen Zuständigkeiten der Regierungspräsidenten über dieses Gebiet hinaus enthält er nicht. Die Verhältnisse, für deren gehörige Ordnung andere Behörden zu sorgen haben, insbesondere die Einwirkungen des Ansiedlungsunternehmens auf die Gemeinde, Kirchen- und Schulverhältnisse, die wirtschaftliche Lage und die gemeinwirtschaftliche Ausstattung der Ansiedlung sind daher von den Regierungspräsidenten bei der Entscheidung über die Erteilung der Bescheinigung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie für die Beurteilung der Ansiedlung in nationalpolitischer Beziehung von Bedeutung sein können.

b) Dem Gegenstande nach findet die Vorschrift des § 13b auf Ansiedlungen jeder Art Anwendung, zu deren Errichtung es der Ansiedlungsgenehmigung bedarf. Ausgenommen sind nur die im Absatz 4 des § 13b gedachten Fälle der Teilung von Grundstücken in der Familie. Diese Ausnahmevorschrift ist als solche und nach der Absicht des § 13b eng auszulegen.

c) Im Wirkungsbereiche der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen bedarf es im Hinblick auf die besonderen Aufgaben dieser Behörde einer fortlaufenden Verständigung zwischen den Regierungspräsidenten und dem Vorsitzenden der Ansiedlungskommission über die Erteilung der Bescheinigung nach § 13b, insbesondere dann, wenn es sich um größere, nach einheitlichem Plan unternommene Ansiedlungen — um Kolonien nach bisherigem Rechtsbegriffe — handelt. Die Regierungspräsidenten haben in solchen Fällen jedesmal den Vorsitzenden der Ansiedlungskommission vor Erteilung der Bescheinigung zu hören und, falls sie diese entgegen seiner gutachtlichen Äußerung zu erteilen beabsichtigen sollten, den Vorsitzenden der Ansiedlungskommission von ihrer Absicht so früh zu benachrichtigen, daß er in die Lage kommt, seinen Widerspruch gegen die Erteilung der Bescheinigung noch rechtzeitig im Beschwerdewege geltend zu machen. Jede unnötige Verzögerung der Entscheidung ist dabei jedoch im Interesse der beteiligten Privatpersonen sorgfältig zu vermeiden. Es hat daher nicht nur der Vorsitzende der Ansiedlungskommission umgehend den Regierungspräsidenten von einer etwa beabsichtigten Beschwerdeerhebung zu benachrichtigen, sondern es ist auch jeder weitere Schriftwechsel in diesen Fällen, wie überhaupt bei allen Verhandlungen über die Erteilung oder Versagung der Bescheinigung nach § 13b, möglichst zu beschleunigen.

Inwieweit bei Einzelansiedlungen von der Anhörung des Vorsitzenden der Ansiedlungskommission abzusehen sein wird, bleibt der Vereinbarung zwischen den Regierungspräsidenten und ihm überlassen.

Im Falle der Versagung der Bescheinigung findet eine Anhörung des Vorsitzenden der Ansiedlungskommission nicht statt.

d) Für Ansiedlungen der Ansiedlungskommission ist den Genehmigungsbehörden die Bescheinigung allgemein zu erteilen. Für die unter Vermittelung der Generalkommissionen zu gründenden genügt es, für jede Rentengutsache im ganzen bei Beginn der Verhandlungen die Bescheinigung zu erteilen. Sie ist in letzterem Falle unter der Bedingung zu erteilen, daß das Verfahren vor der Generalkommission zur Durchführung gelangt.

e) Wird der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung bei der Genehmigungsbehörde oder bei einer anderen Behörde als dem Regierungspräsidenten gestellt, so ist der Antrag alsbald von Amts wegen an den Regierungspräsidenten abzugeben. Wird ein solcher Antrag nicht gestellt, so hat die Genehmigungsbehörde die Bescheinigung, sofern sie erforderlich ist, von Amts wegen einzuholen.

f) Bescheide, mit denen die Erteilung der Bescheinigung versagt wird, sind den Antragstellern zuzustellen und der zuständigen Genehmigungsbehörde mitzuteilen.

Zu Art. I. § 14. 5. In § 14 ist das Erfordernis der Fahrbarkeit des Weges zum vermehrten Schutze gegen Feuersgefahr neu eingefügt.

Es soll dadurch die Heranschaffung der Löschgerätschaften, insbesondere der Feuerspritzen, erleichtert werden. Wie Absatz 2 ergibt, ist die Fahrbarkeit zwar nicht unerläßliche Bedingung, soll aber die Regel bilden.

Zu Absatz 4 ist zu bemerken, daß diese Vorschrift aus den Ansiedlungsgesetzen für Hannover und Schleswig-Holstein, wo sie sich bewährt hat, übernommen worden ist. Dem öffentlichen Interesse wird es regelmäßig genügen, wenn die Entwässerung für das Grundstück, auf dem die neue Wohnstätte errichtet werden soll — also für den Baugrnnd — sicher gestellt wird.

Zu Art. I. § 15. 6. In § 15 ist die Wortfassung: Nutzungen aus der „Landwirtschaft" an Stelle der Ausdrucksweise des früheren Gesetzes: Nutzungen aus dem „Feldbau" gewählt, um klar zu stellen, daß darunter auch die Nutzungen der Wiesen und Viehweiden — worüber nach dem bisherigen Wortlaute Zweifel bestanden — zu verstehen sind.

Zu Art. I. § 16. 7. Wenn auch im § 16 den beteiligten Gemeinde-(Guts-)Vorstehern die Prüfung, ob für sie Anlaß zur Einspruchserhebung vorliegt, ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, nachdem ihr selbständiges Einspruchsrecht bereits im § 15 anerkannt ist, so würde es doch nicht der Absicht des Gesetzes entsprechen, wenn hieraus Anlaß genommen werden sollte, der Ansiedlungstätigkeit unberechtigte Schwierigkeiten zu bereiten. Es wird vielmehr erwartet, daß diese Prüfung sich streng in den Grenzen einer pflichtmäßigen Wahrung der im § 15 hervorgehobenen Interessen halten wird.

Der Lauf der Ausschlußfrist rechnet sowohl für die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher, als auch für die Angehörigen der Gemeinde vom Tage der Bekanntmachung des Antrages. Daß, in welcher Form und wann die ortsübliche Bekanntmachung geschehen ist, haben daher die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher in geeigneter Weise zu beurkunden. In gleicher Weise ist seitens der Genehmigungsbehörden für die Beschaffung eines urkundlichen Nachweises Sorge zu tragen, daß und wann sie den Gemeinde-(Guts-)Vorstehern von dem Antrage Kenntnis gegeben haben. Die Kosten der Bekanntmachung fallen nicht dem Antragsteller, sondern als Aufwendung für eine im öffentlichen Interesse gesetzlich vorgeschriebene Amtshandlung der Gemeindekasse (dem Gutsbesitzer) zur Last.

Zu Art. I. § 17. 8. Wenn § 17 es in das Ermessen der Genehmigungsbehörde stellt, ob anzunehmen ist, daß durch die Ansiedlung eine Änderung oder Neuordnung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse bedingt wird, und ob infolgedessen die Bekanntgabe des Antrages an die beteiligten Behörden erforderlich erscheint oder nicht, so ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß den berechtigten Interessen der Gemeinde-(Guts-), Kirchen- und Schulverbände in vollem Umfange Rechnung getragen werden wird.

Zu diesem Behufe haben die Kreisausschüsse und Ortspolizeibehörden in allen Fällen, wo es nicht von vornherein zweifellos ist, daß die Verhältnisse der Gemeinde-, Kirchen- und Schul-

verbände von der Ansiedlung unberührt bleiben, namentlich also stets dann, wenn die Anlegung einer Kolonie im Sinne des bisherigen Gesetzes in Frage steht, den Vorständen der genannten Verbände von der beabsichtigten Ansiedlung mit dem Eröffnen Kenntnis zu geben, daß etwaige Anträge auf Festsetzung besonderer Leistungen des Antragstellers für Zwecke der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbände binnen einer Ausschlußfrist von 21 Tagen bei der Genehmigungsbehörde anzubringen seien.

Ohne Rücksicht darauf, ob Anträge gestellt sind oder nicht, sind übrigens jene öffentlichen Interessen durch die Genehmigungsbehörde von Amts wegen wahrzunehmen. Demzufolge wird sie sich gegebenenfalls mit den zur Ordnung dieser Verhältnisse zuständigen Behörden ins Benehmen zu setzen haben. An den Befugnissen dieser Behörden, zu bestimmen, was infolge der Ansiedlung zur Ordnung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse erforderlich ist, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert. Der Genehmigungsbehörde selbst liegt nur ob, über den Beitrag zu befinden, den der Unternehmer zu den Kosten der Neuregelung aufzubringen hat. Hieraus folgt, daß der Antragsteller nicht alle diese Aufwendungen ohne weiteres allein zu tragen hat, sondern daß das billige Ermessen der Genehmigungsbehörde nach Lage der gegebenen Verhältnisse und unter gewissenhafter Abwägung aller in Betracht kommenden Interessen, namentlich auch einer etwa zu erwartenden stärkeren Leistungsfähigkeit der Ansiedler, nur eine teilweise Inanspruchnahme des Unternehmers für genügend erachten kann. Dabei darf nicht außer acht bleiben, daß zu hohe Anforderungen geeignet sind, jede Ansiedlungstätigkeit zu unterbinden, was der Absicht des Gesetzes zuwiderlaufen würde. Insbesondere wird als Grundsatz zu gelten haben, daß Kosten, die nur eine mittelbare Folge der Ansiedlung sind und sich nicht als Kosten der ersten Einrichtung darstellen, regelmäßig nicht dem Antragsteller aufzubürden sein werden. Überhaupt ist daran festzuhalten, daß Leistungen vom Unternehmer nur dann verlangt werden dürfen, wenn die geplante Ansiedlung einen finanziell erheblichen Einfluß auf die bestehenden öffentlich-rechtlichen Verhältnisse auszuüben geeignet ist.

Läßt sich von vornherein übersehen, wie diese Verhältnisse geregelt werden sollen, und erscheint zu diesem Zweck eine besondere Leistung des Antragstellers erforderlich, so wird die Festsetzung einer solchen ohne weiteres erfolgen können. Andererseits kann, um nicht die Erteilung der Ansiedelungsgenehmigung zum Schaden des Unternehmers zu verzögern, ihre Festsetzung vorbehalten bleiben. Hierbei mag darauf hingewiesen werden, daß nach dem früheren Gesetz sich in manchen Gegenden für gewerbliche Kolonien die Übung herausgebildet hatte, für jede Ansiedlungsstelle dem Antragsteller als Leistung zu öffentlich rechtlichen Zwecken eine bestimmte Geldsumme aufzuerlegen, die sich nach gewissen erprobten Durchschnittssätzen berechnet, und daß gegen ein derartiges Verfahren in geeigneten Fällen nichts zu

erinnern ist. Ob Sicherheit zu leisten ist, hängt vom Ermessen der Genehmigungsbehörde ab. Daß sie auch in unbedenklichen Fällen, namentlich da verlangt wird, wo die Person des Unternehmers oder seine dauernde Beteiligung bei der Ansiedlung ausreichende Gewähr für die Erfüllung der Leistungen bietet, liegt nicht in der Absicht des Gesetzes. Die Höhe der Sicherheitsleistung ist unter Erwägung einerseits der von den beteiligten Verbänden angemeldeten Forderungen, andererseits der persönlichen Verhältnisse des Unternehmers nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Die erteilte Genehmigung hat nur für den Antragsteller Gültigkeit. Nur dieser ist berechtigt, von ihr Gebrauch zu machen, so daß Mißbräuche durch Vorschiebung dritter unbemittelter Personen ausgeschlossen sind.

Zu Art. I. § 17a. 9. Der § 17a betrifft Anlagen, die im öffentlichen Interesse zum Gedeihen der Ansiedlung nicht minder unentbehrlich sind als die im § 17 vorgesehenen Maßnahmen. Welche Anlagen hier in Frage kommen, hängt von der Beschaffenheit des Einzelfalles ab. Es fallen hierunter jedenfalls die aus landeskulturellen Gründen notwendigen Vorkehrungen und gemeinwirtschaftliche Anlagen, soweit sie dem öffentlichen Besten dienen. Als Beispiele sind zu nennen die Anlegung von Wegen und Entwässerungsgräben, die Auslegung von Kies=, Sand=, Lehmgruben, der Bau von Wasserleitungen, von Brunnen und dergl. mehr. Solche Wege, deren Herstellung und Unterhaltung einem Kommunalverbande obliegt und die bereits im § 17 berücksichtigt sind, fallen nicht hierunter.

Das öffentliche Interesse rechtfertigt es, daß in dieser Hinsicht der Nachweis der nötigen Mittel zur ordnungsmäßigen Ausführung solcher Anlagen verlangt werden kann. Was ihre Unterhaltung anlangt, so genügt es, wenn der Plan erkennen läßt, wer sie zu übernehmen hat und wie sie in Zukunft geregelt wird. Ob bei Bemessung der Sicherheitsleistung auch die Unterhaltungslast zu berücksichtigen ist, hängt von dem einzelnen Falle ab. Handelt es sich um solche Angaben, zu deren Unterhaltung der Unternehmer — etwa durch Übernahme einer Vorausleistung — beizutragen hat, dann wird die Kaution auch zur Sicherung der Unterhaltung, soweit sie der Unternehmer übernommen hat, zu fordern und demgemäß zu bemessen sein.

Zu Absatz 3 dieses Paragraphen wird darauf hingewiesen, das als geeignete Fälle, in denen vor Erteilung des Bescheides die Auseinandersetzungsbehörde gutachtlich zu hören ist, namentlich solche anzusehen sind, in denen es sich um eine Mehrzahl von Ansiedlungen handelt, die nach einem einheitlichen Plane angelegt werden sollen und untereinander in gewissen wirtschaftlichen Beziehungen stehen, wo also anzunehmen ist, daß größere landeskulturelle Anlagen erforderlich sein werden. Es ist erwünscht, daß in solchen Fällen die Erfahrungen, die die Generalkommissionen auf dem Gebiete des Separations=, Moorkultur= und Rentengutswesens nach der angedeuteten Richtung gesammelt haben, dienstbar gemacht werden.

10. Die Vorschrift des § 18 Absatz 2 Satz 2 entspricht der im § 74 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195). Zu Art. I. § 18.

Die nach Absatz 3 und 4 zugelassene Beschwerde steht nur dem Antragsteller, nicht den beteiligten Verbänden zu, deren Interessen durch die Genehmigungsbehörde von Amts wegen wahrzunehmen sind. Um für den Fall, daß der Kreisausschuß bei Festsetzung der Leistungen (§§ 17, 17a) seiner Verpflichtung zur Wahrung des öffentlichen Interesses nach Ansicht seines Vorsitzenden nicht genügt haben sollte, eine Nachprüfung in der höheren Instanz zu ermöglichen, ist in Anlehnung an den § 123 des Gesetzes vom 30. Juli 1883 dem Vorsitzenden die Befugnis gegeben, den Bescheid im Beschwerdewege anzufechten. Hierbei ist an solche Fälle gedacht, wo die Ansiedlungsgenehmigung ohne Festsetzung einer Leistung des Antragstellers erteilt ist oder wo die festgesetzte Leistung nach Ansicht des Vorsitzenden nicht genügt, weil sie die erforderliche Änderung oder Neuordnung der öffentlichrechtlichen Verhältnisse nicht durchführbar oder die Herstellung und Unterhaltung der Anlagen nicht gesichert erscheinen läßt.

11. Artikel III des Gesetzes regelt einige Besonderheiten bei denjenigen Ansiedlungen, die durch Rentengutsbildung unter Vermittelung der Generalkommissionen entstehen. Von der Erwägung ausgehend, daß es sich bei diesem Verfahren in der Regel um die Errichtung einer größeren Zahl von Ansiedlungen nach einem einheitlichen Plane handelt, und daß deswegen die beteiligten Gemeinde-, Kirchen- und Schulverbände an der Zuziehung zum Verfahren ein erhöhtes Interesse haben, bestimmt § 17, abweichend von der Vorschrift desselben Paragraphen in Art. I, daß die Bekanntgabe des Ansiedlungsantrages an die genannten Verbände ausnahmslos in allen Fällen zu erfolgen hat. Zu Art. III. § 17.

Im übrigen gelten auch hier die Vorschriften des Art. I, nach denen über die Leistungen des Antragstellers zur Regelung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der Kreisausschuß oder die Ortspolizeibehörde Bestimmung treffen, mit der Maßgabe, daß die Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung selbst Sache der Generalkommission ist. Da nun aber diese Genehmigung von den für nötig erachteten Festsetzungen der vorgenannten Behörden abhängt, schon deswegen, weil erst dadurch eine sichere Grundlage für die Beurteilung der finanziellen Durchführbarkeit des Unternehmens geschaffen wird, so ergibt sich die Notwendigkeit, daß ein etwaiges Beschwerdeverfahren wegen dieser Festsetzungen erst endgültig erledigt sein muß, bevor die Generalkommission über die Erteilung der Ansiedlungsgenehmigung befinden kann. Hat der Kreisausschuß oder die Ortspolizeibehörde beschlossen, die Festsetzung der Leistungen einem besonderen Bescheide vorzubehalten, so ist die Generalkommission befugt, unter einem entsprechenden ausdrücklichen Vorbehalt die Ansiedlungsgenehmigung zu erteilen. Sie kann diese ferner von dem Nachweise, daß die festgesetzten Leistungen erfüllt sind, oder von der Bestellung einer Sicherheitsleistung abhängig machen, und zwar letzteres auch dann, wenn die Festsetzung vorbehalten ist.

Zu Art. III § 17a. 12. Ob und inwieweit ein Bedürfnis für Anlagen im öffentlichen Interesse vorliegt, und welche Anforderungen in dieser Beziehung an den Antragsteller zu stellen sind, bestimmt nach § 17a die Generalkommission. Um indessen hier, wo nicht das rein privatwirtschaftliche, sondern das öffentliche Interesse in Frage kommt, den Selbstverwaltungsbehörden eine angemessene Mitwirkung zu sichern und insbesondere auch in den zweifelhaften Grenzfällen, wo der landwirtschaftliche Charakter der Ansiedlungen nicht völlig rein hervortritt, für die Beurteilung der Notwendigkeit dementsprechender Anlagen das Gutachten dieser Behörden nutzbar zu machen, ist vorgesehen, daß letztere vor Erlaß des bezüglichen Bescheides von der Generalkommission zu hören sind. Ein Bescheid ist mit Rücksicht auf die Konstruktion des Beschwerderechts — § 18 Absatz 5 — von der Generalkommission in allen Fällen zu erteilen, wo der Kreisausschuß oder die Ortspolizeibehörde gehört sind, auch wenn die Festsetzung einer Leistung nicht erfolgt.

Zu Art. III § 18. 13. Entstehen wegen Erteilung oder Versagung der Ansiedlungsgenehmigung in Rentengutssachen Streitigkeiten, so sind diese nach § 18 von den Verwaltungsgerichten (dem Bezirksausschuß und dem Oberverwaltungsgericht) zu entscheiden. Die in dieser Hinsicht im Gesetz vorgesehenen Besonderheiten gegenüber dem entsprechenden Verfahren nach Art. I erklären sich aus der Stellung der Generalkommission als der die Rentengutsbegründung nach § 12 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 (G.-S. S. 279) vermittelnden Behörde. Nachdem der Spezialkommissar auf Weisung der Generalkommission einen begründeten Vorbescheid erteilt hat, ist in dem etwa entstehenden Verwaltungsstreitverfahren der Generalkommission die Rolle zugewiesen, vom Standpunkte als Kolonisationsbehörde das öffentliche Interesse wahrzunehmen. Selbstverständlich enthält diese ihre Parteistellung die Befugnis, auch ihrerseits Rechtsmittel einzulegen (§ 83 Ges. vom 30. Juli 1883). An die endgültige Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren ist sie gebunden und hat dementsprechend die Ansiedlungsgenehmigung zu erteilen oder zu versagen.

Die im § 18 Absatz 5 gedachte Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten kann dieser nach § 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 18. Februar 1880 (G.-S. S. 59), 22. September 1899 (G.-S. S. 284) in Verbindung mit § 12 des Gesetzes vom 7. Juli 1891 im Einzelfalle dem Oberlandeskulturgericht zur Entscheidung übertragen.

Berlin, den 28. Dezember 1904.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Finanzminister.

C. Baubeschränkungen, Bauerlaubnis und Bauaufsicht.

1. Ministerial-Erlaß, betreffend die Zuziehung von Staatsbeamten zur Erledigung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung. Vom 9. Mai 1874. (Min.-Bl. S. 119.)

In Betreff der Zuziehung Königlicher Beamten von Seiten der Kreisausschüsse und Verwaltungsgerichte bei der Erledigung von Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung ergeht hierdurch nachstehende vorläufige Anweisung.

I. Die Kreisausschüsse sind befugt, zur Erledigung der ihnen durch die Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 übertragenen beziehungsweise noch weiterhin gesetzlich zu übertragenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung die Königlichen Kreis- und Lokalbeamten (Kreisbaubeamten, Kreismedizinalbeamten, Katasterbeamten, Oberförster, Ökonomiekommissarien 2c.) durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde als Sachverständige zu requirieren.

Die letztere wird diejenigen Angelegenheiten generell bezeichnen, in welchen Requisitionen unmittelbar an die ihr untergebenen Beamten gerichtet werden dürfen.

II. Soweit die genannten Beamten für Verrichtungen, welche sie im allgemeinen staatlichen Interesse bisher im Auftrage ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zu vollziehen hatten, nunmehr aber auf Requisition des Kreisausschusses vollziehen werden, eine besondere Vergütigung aus der Staatskasse nicht erhalten haben, steht ihnen ein Anspruch hierauf auch gegen die Kreise nicht zu.

In Zweifelsfällen entscheidet hierüber zunächst die vorgesetzte Dienstbehörde.

III. In allen übrigen Fällen haben die genannten Staatsbeamten für Verrichtungen, welche sie auf Requisition des Kreisausschusses vollziehen, Anspruch auf eine Vergütigung nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen.

In streitigen Verwaltungssachen fallen diese Vergütigungen (Gebühren) nach § 162 der Kreisordnung dem unterliegenden Teile zur Last; in den übrigen zur Kompetenz der Kreisausschüsse gehörigen Angelegenheiten trägt dieselben nach § 164 a. a. O. der Kreis.

IV. In gleicher Weise wie den Kreisausschüssen steht auch den Verwaltungsgerichten die Befugnis zu, die Königlichen Kreis- und Lokalbeamten, sowie die technischen Bezirksbeamten (Regierungs-Bau-, Medizinal- und Forstbeamten, Departementstierärzte, Meliorationsbaubeamte 2c.) zur Erledigung der ihnen obliegenden Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung zu requirieren; jedoch mit der Maßgabe, daß die Requisition der technischen Bezirksbeamten durch die Vermittelung des Präsidenten der Bezirksregierung oder des Dirigenten der betreffenden Generalkommission beziehungsweise des Oberpräsidenten zu erfolgen hat.

Die den Beamten zustehenden Gebühren sind, soweit sie nicht der unterliegenden Partei zur Last fallen, in Gemäßheit des § 196 der Kreisordnung aus der Staatskasse zu zahlen.

2. Ministerial-Erlaß, betreffend die Mitwirkung der Baubeamten in Geschäften der allgemeinen Landesverwaltung, resp. bei Erteilung von Baukonsensen der Landräte, Amtsvorsteher und städtischen Polizeiverwaltungen. Vom 11. Dezember 1875 (M.-Bl. S. 285.)

Die Landräte, Amtsvorsteher und städtischen Polizeiverwaltungen sind in gleicher Weise, wie dies durch den Erlaß vom 9. Mai v. J.*) hinsichtlich der Kreisausschüsse und Verwaltungsgerichte ausgesprochen ist, für befugt zu erachten, zur Erledigung der ihnen durch die Kreisordnung übertragenen resp. noch weiterhin gesetzlich zu übertragenden Geschäfte der Landesverwaltung die Königlichen Baubeamten durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zu requirieren. Die Beamten haben für die im allgemeinen staatlichen Interesse von ihnen zu vollziehenden Verrichtungen der gedachten Art, für welche sie bisher eine besondere Vergütung aus der Staatskasse nicht zu erhalten hatten, auch die Gewährung einer solchen aus Kommunalmitteln nicht zu beanspruchen.

Dagegen erscheinen die Königlichen Baubeamten nicht verpflichtet, den Amtsvorstehern und städtischen Polizeiverwaltungen für die von diesen zu erteilenden Baukonsense unentgeltlich ihren Beirat zu leihen, vielmehr werden die betreffenden Kosten von denjenigen zu zahlen sein, welche zur Tragung der sächlichen Kosten der betreffenden Polizeiverwaltung verpflichtet sind.

3. Ministerial-Erlaß, betreffend die Mitwirkung der Staatsbeamten bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten. Vom 20. Januar 1881. (M.-Bl. S. 26).

Aus Anlaß mehrfacher durch die neuere Gesetzgebung entstandener und hier zur Sprache gebrachter Bedenken, inwieweit die Tätigkeit der Staatsbaubeamten bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten in Anspruch zu nehmen sei, eröffnen wir dem Königlichen Konsistorium folgendes:

Die Änderungen in der Aufsicht über das Kirchenwesen, welche durch die neuere Gesetzgebung herbeigeführt sind, haben eine Änderung der bisherigen gesetzlichen Verpflichtungen der Staatsbaubeamten in Beziehung auf ihre Mitwirkung bei den Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten nicht zur Folge gehabt.

Hinsichtlich der formellen Behandlung der seitens der Kirchen- und Schulbehörden ergehenden Requisitionen, sowie der von den Baubeamten zu bewirkenden Ausarbeitungen und der nach dem Kostenbetrage und der Bedeutung des Bauobjekts in Anspruch zu nehmenden Mitwirkung der Baubeamten ist die von mir, dem mitunterzeichneten Minister der öffentlichen Arbeiten, in Übereinstimmung mit den übrigen Herren Ressortchefs erlassene Zirkular-Verfügung vom 20. Juni v. J. maßgebend.

---

*) Vorhergehende Nummer.

Von Amtswegen und ohne besondere Entschädigung sind die Königlichen Baubeamten gehalten, bei Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten selbst in dem Falle, daß der Staat pekuniär bei den Bauten nicht beteiligt ist, mitzuwirken, wenn ihre Inanspruchnahme auf Grund des den Kirchen- und Schulbehörden zustehenden Oberaufsichtsrechts sich als unumgänglich notwendig erweist. Die Ausübung dieses Rechts wird sich, soweit dabei die Baubeamten zur Mitwirkung in Anspruch genommen werden, innerhalb der Grenzen halten, in welchen dasselbe vor dem Erlaß des Gesetzes vom 3. Juni 1876 (G.-S. S. 125 ff.) von den Königlichen Regierungen in der Hauptsache durch die Prüfung der Projekte in landespolizeilicher Beziehung geübt wurde. Es werden die Königlichen Regierungen bei den an sie gelangenden Ersuchen um Vermittelung der Requisitionen an die Baubeamten sorgfältig zu erwägen haben, ob und inwieweit im gegebenen Falle das landespolizeiliche Interesse ausschließlich und derart in Frage steht, daß die Inanspruchnahme eines Königlichen Baubeamten unbedingt geboten ist und nicht etwa die Erledigung anderen Sachverständigen übertragen werden kann, die seitens der Gemeinden oder sonstigen Bauverpflichteten gestellt werden. Requisitionen zur Ausführung von Reisen, für welche eine Entschädigung nicht gewährt werden kann, sind zu vermeiden.

Die Baubeamten sind ferner ohne weiteres von Amtswegen und in dem bisherigen Umfange bei allen Kirchen-, Pfarr- und Schulbauten einzutreten verpflichtet, bei deren Kosten Fiskus entweder prinzipaliter oder subsidär beteiligt ist, insonderheit bei den Bauten fiskalischen Patronats und denjenigen, deren Kosten ganz oder teilweise aus unter Staatsverwaltung stehenden Stiftungsfonds gedeckt werden; ferner bei den Bauten, zu welchen wegen Dürftigkeit der Bauverpflichteten eine Beteiligung des Staats in Form einer Gnadenunterstützung eintritt, und endlich bei den Bauten, an welchen Fiskus als Grundherr durch Naturalabgabe von Bauholz oder sonstigem Baumaterial teilnimmt.

Bei den vorgedachten, aus Königlichen Patronats- oder unter Staatsverwaltung stehenden Stiftungsfonds erfolgenden Bauten sind die Königlichen Baubeamten zu sämtlichen mit denselben verbundenen bautechnischen Leistungen in dem Umfange oder in der Art und Weise, wie sie für die Staatsbauten ganz allgemein vorgeschrieben sind, verpflichtet.

Bezüglich der mit Gnadenunterstützungen erfolgenden Bauten ist, insoweit es sich um Projektierungs- und Veranschlagungsarbeiten handelt, nach Maßgabe der Zirkularerlasse der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen vom 12. September 1842 und der genannten Minister und des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 9. Januar 1873 (M.-Bl. S. 51) zu verfahren. Nach erfolgter Ausführung des Baues ist die Abnahme desselben durch den Baubeamten zu bewirken und das bezügliche Attest darüber auszustellen.

Für die Bauten, zu welchen Fiskus als Grundherr Naturallieferungen zu leisten hat, haben die Baubeamten in der gemäß Zirkularerlaß vom 20. Juni v. J. gegebenen Beschränkung auf Grund der von den Baupflichtigen zu beschaffenden Baupläne und Kostenanschläge die genaue Berechnung der zum Bau abzugebenden Hölzer

(Designationen) oder sonstigen Materialien festzustellen und nach erfolgter Vollendung des Baues die Verwendung der betreffenden Materialien zu kontrollieren, bezw. zu attestieren.

Die Anfertigung von Skizzen, Bauplänen und Anschlägen für die Ausführung von Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern, bei denen Fiskus pekuniär nicht beteiligt ist, liegt den Baubeamten nicht ob, auch dann nicht, wenn die Gemeinden etwa aus eigener Initiative Gesuche um fiskalische Beihilfe an des Kaisers und Königs Majestät oder an die Behörden zu richten beabsichtigen und zur Begründung derselben der Beifügung von Plänen und Anschlägen bedürfen sollten.

Übernimmt der Baubeamte auf Ansuchen der Gemeinden dergleichen Projektierungs- und Veranschlagungsarbeiten, so ist er berechtigt, dafür Gebühren zu liquidieren.

4. Ministerial-Erlaß, betreffend die Genehmigung von Bauprojekten durch die Ortspolizeibehörde. Vom 25. Mai 1898. (Min.-Bl. S. 124.)

Durch den Runderlaß vom 15. Dezember 1878*) ist im Anschluß an die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts grundsätzlich bestimmt worden, daß im Geltungsbereich der Kreisordnung, sofern Gesetz, Verordnung oder Statut für Bauprojekte die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erfordern, letzterer die Prüfung der Projekte und die Entschließung über die im ortspolizeilichen Interesse zu stellenden Anforderungen, sowie die Abnahme des Rohbaues nicht entzogen werden darf. Hiernach ist die Frage, inwieweit eine Beschränkung der baupolizeilichen Prüfung fiskalischer Bauprojekte als zulässig anzusehen ist, nach dem jeweiligen örtlichen Baupolizeirecht zu beurteilen. Wo die Baupolizeiordnungen, wie es vielfach geschehen ist, bestimmen, daß es bei auf Rechnung des Reichs oder Staats von Staatsbeamten aus-

---

*) Der Runderlaß vom 15. Dezember 1878 lautet:

Nach den Entscheidungsgründen des Erkenntnisses des Oberverwaltungsgerichts vom 5. September d. J. können in dem Geltungsgebiete der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 die Bestimmungen des Zirkular-Erlasses vom 12. Oktober 1872, welche für die für Rechnung des Staates unter Leitung von Staatsbaubeamten auszuführenden Bauten sowohl die Einholung eines förmlichen Baukonsenses der Ortspolizeibehörde, wie auch die Abnahme des Rohbaues durch diese Behörde für entbehrlich erachten, auch inbetreff derjenigen Bauten, welche von den Beamten der Staatsbau-Verwaltung auszuführen sind, nicht mehr aufrecht erhalten werden. Es wird daher, sofern Gesetz, Verordnung oder Statut für Neubauten die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erfordern, die Prüfung der bezüglichen Projekte und die Entscheidung über die im ortspolizeilichen Interesse zu stellenden Anforderungen, sowie die Abnahme des Rohbaues dieser Behörde nicht entzogen werden können, die etwaige Anfechtung der die Genehmigung versagenden oder an Bedingungen knüpfenden Entscheidung aber in der Regel nach Maßgabe der §§ 127 ff. Landesverwaltungsgesetzes erfolgen müssen.

Für die Folge ist den vorstehenden Anordnungen gemäß zu verfahren und die betreffenden Projekte der Ortspolizeibehörde so zeitig mitzuteilen, daß die event. Erledigung des Verwaltungsstreitverfahrens eine die in Betracht kommenden Interessen beeinträchtigende Verzögerung nicht zur Folge hat.

geführten Bauten der Einholung der förmlichen baupolizeilichen Erlaubnis nicht bedarf, es vielmehr genügt, wenn das Bauvorhaben vor der Ausführung der Polizeibehörde zur Erklärung darüber vorgelegt wird, ob und was in baupolizeilicher Hinsicht dagegen zu erinnern sei, oder auch bei solchen Bauten die Abnahme des Rohbaues oder die Schlußabnahme ganz nachlassen, hat es dabei sein Bewenden. Andernfalls sind die Vorschriften des örtlichen Baurechts auch für fiskalische Bauten maßgebend.

5. Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden. Vom 2. Juni 1902. (Ges.=S. S. 159.)

5a. Ministerialanweisung zu dem Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden. Vom 16. Juni 1902. (Min.=Bl. S. 132.)

6. Ministerialverfügung vom 20. April 1903, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen). (Min.=Bl. S. 114.)

Es ist anzuerkennen, daß die Vorschriften in § 7 des mit unserem Erlaß vom 4. September 1899 (Min.=Bl. 1899 S. 167) übersandten Entwurfs einer Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen, die Einrichtung der Bremsfahrstühle in Mühlen, der Steinablaßvorrichtungen in Ziegeleien und ähnlicher einfacher Aufzüge mit frei fallenden Fahrkörben nicht genügend berücksichtigen. Es erscheint deshalb geraten, die Nr. II des § 7 durch folgenden Zusatz zu ergänzen:

> Ebenso ist bei Aufzügen, die durch das eigene Gewicht nach unten bewegt werden, z. B. den Bremsfahrstühlen und Steinablässen, von der Fangvorrichtung und selbsttätigen Senkbremse und von der Festsetzung einer größten zulässigen Geschwindigkeit abzusehen, wenn an ihnen eine Bremsvorrichtung vorhanden ist, welche die Last in jeder Höhenlage solange festhält, als die Bremse nicht gelüftet wird.

§ 30. Nr. I muß alsdann am Schluß durch die folgende Bestimmung ergänzt werden:

> Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Bremsfahrstühle in Mahlmühlen.

Die übrigen Bedenken, die der Regierungspräsident in N. vorträgt, scheinen zum großen Teil auf Mißverständnissen zu beruhen. Wir bemerken deshalb zur Erläuterung des Entwurfs vom 4. September 1899 folgendes:

Zu § 3. Zur Verminderung der Feuersgefahr ist bei der baupolizeilichen Genehmigung darauf zu dringen, daß in gewerblichen Betrieben Fahrstühle, soweit sie nicht freistehend im Treppenhause auf-

gestellt werden, möglichst an den Außenfronten der Gebäude angelegt werden.

Dieser Grundsatz findet keine Anwendung auf Gebäude, deren Zwischendecken an und für sich der Übertragung eines Feuers keinen Widerstand leisten, wie es z. B. bei einfachen (nicht gewellerten, unverrohrten und nicht verputzten) Holzdecken in Fabrikgebäuden, Magazinen, Mühlen oder bei Decken aus Bohlen mit absichtlich gelassenen Fugen zum Durchlassen der Luft in den Trockenräumen über oder neben Ring=Porzellanöfen und ähnlichen Anlagen zutrifft. In solchen Fällen bedarf es auch keiner Abschließung der Fahrbahn durch massive oder dichte Wände aus unverbrennlichem Material. Da den mannigfachen Verhältnissen in gewerblichen Anlagen nicht durch eine bestimmte Formel entsprochen werden kann, ist dem § 3 Nr. II durch die Worte „der Regel nach" absichtlich eine dehnbare Fassung gegeben, um dem Ermessen der Ortspolizeibehörden, die bei der baupolizeilichen Genehmigung und Abnahme (§ 31 Nr. IV) über die Zulässigkeit derartiger Abweichungen von der Regel des § 3 zu entscheiden haben, keine zu engen Grenzen zu ziehen.

Zu § 6. Die vorstehenden Erwägungen waren auch für die Fassung des § 6 Nr. III maßgebend. Wo von der Forderung feuersicherer Schächte mit Rücksicht auf den feuergefährlichen Charakter der ganzen Bauart des Gebäudes abgesehen werden kann, sind auch feuersichere Umwehrungen der Fahrbahn entbehrlich, so in den meisten Ziegeleien, den Windmühlen und vielen sonstigen kleineren Mahlmühlen. Durch die gewählte Fassung, wonach die Umwährung der Fahrbahn, nur „der Regel nach" aus nicht brennbarem Material herzustellen ist, sollte die Befugnis der Ortspolizeibehörde, Ausnahmen zuzulassen, zum Ausdruck gebracht werden.

Die Vorschrift über die Maschenweite der Umwehrungen aus Drahtgeflecht ist für Umwehrungen aus anderem, auch brennbarem Material sinngemäß durch eine Anforderung zu ersetzen, die das Hindurchgreifen durch die Umwehrung in den vom Fahrkorb bestrichenen Raum verhindert.

Zu § 7. Die Bestimmung, daß jeder Fahrstuhl, der zum Zweck der Be= und Entladung betreten werden „kann" (nicht „muß"), mit einer Fangvorrichtung oder Senkbremse zu versehen ist, wurde gewählt, um auch die Aufzüge zu treffen, deren Betreten zwar von den Besitzern verboten wird, die aber nach der Art ihres Betriebes verbotswidrig betreten werden müssen. Andererseits ist ein Fahrstuhl nicht schon deswegen mit einer Fangvorrichtung zu versehen, weil seine Bühne gelegentlich zu anderen Zwecken als zu denen des Be= und Entladens, z. B. zum Schmieren oder zu Reparaturen, betreten wird. Es ist daher in Fällen, in denen durch die Art der Beladung des Fahrkorbes das Betreten ausgeschlossen wird, eine Fangvorrichtung nicht zu verlangen. Beispielsweise „kann" in Mälzereien der Fahrkorb häufig zum Zweck des Be= und Entladens nicht betreten werden, weil der Laderaum gerade so groß gewählt ist, daß der mit Malz gefüllte Wagen aufgeschoben werden kann, und weil loses Malz oder solches in Säcken von der Tenne zur Darre nicht verladen wird. Dasselbe trifft in den meisten Ziegeleien zu, wo die Steine mittelst Wagen auf

die Bühne gebracht werden. In allen solchen Fällen liegt die Voraussetzung vor, daß die Bühne zum Zwecke des Be- und Entladens nicht betreten werden kann.

Überall da, wo eine Fangvorrichtung zweckmäßig durch eine andere Sicherung zu ersetzen ist, z. B. durch Aufstützvorrichtungen, bietet § 34 Nr. VII die erforderliche Handhabe zur Gewährung von Ausnahmen. Abstützungen der Fahrbühne sind nicht allgemein zuzulassen, da sie, in Zwischengeschossen oder bei größerer Geschwindigkeit des Fahrkorbes angewendet, erhebliche Gefahren herbeiführen können. Dagegen können sie bei schweren, langsam gehenden Lastenaufzügen, wie Gichtaufzügen, Aufzügen in Kellereien in den Endstellungen des Fahrkorbes (insbesondere in der obersten Ladebühne) von Vorteil sein; sie müssen aber alsdann mit der Steuerung selbsttätig verbunden werden.

Berlin, den 20. April 1903.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

7. Ministerialverfügung, betr. die Verantwortlichkeit der Beamten der Hochbauverwaltung für die Sicherheit der Baukonstruktionen, vom 17. November 1903. (Min.-Bl. S. 267.)

Die zur Gewähr einer sicheren Ausführung der Bauten in der Dienstanweisung für die Lokalbaubeamten der Staatshochbauverwaltung vom Jahre 1898 getroffenen Bestimmungen sind nach meinen Wahrnehmungen in einzelnen Fällen nicht ausreichend beachtet worden. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, auf die Verantwortlichkeit der mit der Aufstellung von Entwürfen von statischen Berechnungen sowie mit der Leitung von Bauausführungen betrauten Beamten erneut aufmerksam zu machen und dabei unter Bezugnahme auf die in den §§ 14, 20, 124, 128, 139, 148, 149, 157, 177 und 181 enthaltenen Vorschriften folgende Anweisungen zu geben:

1. Bei der Aufstellung der ausführlichen Entwürfe und Kostenanschläge sind in den Zeichnungen
   a) die Konstruktionen in Stein und Holz, sowie die einfachen Eisenkonstruktionen — Träger und Stützen — deutlich anzugeben,
   b) zusammengesetzte Eisenkonstruktionen im einzelnen nur soweit darzustellen, daß das gewählte Konstruktionssystem klar erkennbar ist.

   Die für die Konstruktion zu a erforderlichen Stärken sind, soweit sie sich nicht nach allgemeinen Erfahrungssätzen bestimmen lassen, durch graphostatische Untersuchungen oder statische, in überschläglicher Weise unter Benutzung von Tabellen angestellte Berechnungen zu ermitteln.

   In ähnlicher Weise summarisch ist bei den Konstruktionen zu b zu verfahren.

Diese Ausarbeitungen sollen zunächst nur dazu dienen, die in die Massen-, Gewichts-, Material- und Kostenberechnung aufzunehmenden Ansätze zu ermitteln und die nötigen Unterlagen für die Prüfung und Feststellung der Ausführungskosten zu gewähren.

Diese statischen Ermittelungen sind in Bezug auf die Unterschrift des Verfassers und der Baubeamten, die die Prüfung vollziehen, ebenso zu behandeln, wie die übrigen zu einem ausführlichen Entwurf und Kostenanschlag erforderlichen Ausarbeitungen.

2. Vor Beginn der Bauausführung und der Verdingung der Arbeiten und Lieferungen sind, abgesehen von solchen Konstruktionen, die nach allgemein gültigen Erfahrungssätzen ausgeführt zu werden pflegen, alle für die Standsicherheit des Bauwerkes in Betracht kommenden Einzelheiten, wie Belastung des Baugrundes, ungewöhnliche Gründungen, stark belastete Mauerteile, Pfeiler und Säulen, Decken, Gewölbe und Widerlager, Treppen, Dachverbände und Eisenkonstruktionen statisch zu berechnen und in Einzelzeichnungen so genau darzustellen, daß alles für die Ausführung Erforderliche, einschließlich der nötigen Verankerungen, klar zu erkennen ist.

Bei der Bearbeitung dieser Einzelzeichnungen sind die in der Anlage C zur Dienstanweisung abgedruckten technischen Grundsätze insbesondere für Maurerarbeiten (Seite 234—238), für Steinmetzarbeiten (Seite 239), für Zimmerarbeiten (Seite 240) sorgfältig zu beachten.

3. Ist einem Lokalbaubeamten für die örtliche Bauleitung ein Regierungsbaumeister beigegeben, so hat dieser die unter 2 aufgeführten statischen Berechnungen und Einzelzeichnungen anzufertigen, sie mit seiner Namensunterschrift zu versehen und dem Lokalbaubeamten vorzulegen. Dieser hat sie zu prüfen, zu unterschreiben und der Regierung zur weiteren Prüfung einzureichen.

Die Prüfung dieser statischen Berechnungen bei der Regierung ist eine endgültige, wenn es sich um einfache Konstruktionen (1a) handelt oder wenn bei der Superrevision der ausführlichen Entwürfe und Kostenanschläge durch einen besonderen Vermerk die Prüfung der Regierung ausdrücklich überlassen worden ist. Soweit dies nicht geschehen ist und in allen Fällen, bei denen es sich um schwierigere Konstruktionen, sei es in Stein, Holz oder Eisen handelt, sind die statischen Berechnungen unter Beifügung der Einzelzeichnungen der Superrevisionsinstanz zur Nachprüfung vorzulegen.

4. Wenn ein Lokalbaubeamter die Ausarbeitung von kleineren Entwürfen und Kostenanschlägen oder eine Bauausführung geringeren Umfangs ohne Unterstützung durch einen Regierungsbaumeister bewirkt, liegt ihm selbst die Anfertigung der statischen Berechnungen und Einzelzeichnungen ob. Er hat diese Ausarbeitungen mit seiner Namensunterschrift zu versehen und der Regierung zur Prüfung einzureichen.

5. In besonderen Fällen kann der Lokalbaubeamte nach vorheriger Genehmigung der Regierung die Aufstellung schwieriger statischer Berechnungen einem anerkannt tüchtigen Zivilingenieur, oder bei zusammengesetzten Eisenkonstruktionen einer bewährten Unternehmerfirma gegen Vergütung übertragen. Diese haben alsdann durch schriftliche Erklärung an Stelle des Lokalbaubeamten die Verantwortung für ihre Berechnungen zu übernehmen. Der Lokalbaubeamte hat diese Berechnungen mit den Zeichnungen der Regierung einzureichen, die sie zu begutachten und der Superrevisionsinstanz zur Prüfung vorzulegen hat.

Wieweit in solchen Fällen der Unternehmerfirma an Stelle des Lokalbaubeamten auch die verantwortliche Überwachung der Ausführung oder diese selbst übertragen werden kann, ist im einzelnen Falle von der Regierung zu bestimmen und in einem schriftlichen Abkommen zum Ausdruck zu bringen.

6. Abgesehen von der vorstehend besprochenen Ausnahme sind die mit der örtlichen Leitung einer Bauausführung beauftragten Baubeamten dafür verantwortlich, daß die Ausführung aller Konstruktionen in der tüchtigsten Weise erfolgt und dabei alle Maßnahmen, die zur Standsicherheit des Bauwerks gehören, auch dann zur Anwendung gelangen, wenn in den Entwürfen und Anschlägen nicht besonders darauf aufmerksam gemacht worden ist. Angesichts dieser Verantwortung haben sie auch für den Fall, daß Änderungen an den Entwürfen in konstruktiver Beziehung vorgenommen oder neue Anordnungen in dieser Hinsicht getroffen worden sind, zu untersuchen, ob sich nicht nur aus örtlichen Verhältnissen (siehe Schlußsatz des § 139 der Dienstanweisung) sondern auch aus anderen Gründen gegen die zur Ausführung zu bringenden Konstruktionen Bedenken ergeben. Diese sind dann auf dem vorgeschriebenen Wege zur Sprache zu bringen.

Wird die Überwachung der Ausführung in den Fällen der Nr. 5 Abs. 2 nicht dem Zivilingenieur oder der Unternehmerfirma übertragen, sondern dem Lokalbaubeamten, so ist dieser nur für die ordnungsmäßige Wahrnehmung der Bauaufsicht verantwortlich.

7. Die Lokalbaubeamten haben die zur örtlichen Bauleitung ihnen beigegebenen Regierungsmeister bei Aushändigung des Entwurfes und Kostenanschlages mit der alsbaldigen Ausarbeitung der statischen Berechnungen und Einzelzeichnungen im Sinne der vorstehenden Bestimmungen zu beauftragen, ihnen die dazu im einzelnen nötigen Anleitungen zu geben und sie auf die Wichtigkeit dieser Ausarbeitungen zur Gewähr einer sicheren Bauausführung und auf die ihnen daraus erwachsende Verantwortlichkeit hinzuweisen. Besonders eingehend sind diese Anweisungen einem Regierungsbaumeister der zum ersten Male eine selbständige Bauleitung übernimmt, zu geben.

8. Auch wenn ein Regierungsbauführer oder Techniker mit der örtlichen Leitung betraut wird, verbleibt dem Lokalbaubeamten die Verantwortung für die Sicherheit der Konstruktionen und deren Ausführung. Es ist seine Sache, diese Hilfskräfte auf die Wichtigkeit einer sicheren Bauweise und auf die Punkte auf-

merksam zu machen, auf die sie zur Wahrung der Sicherheit ihr besonderes Augenmerk bei der Bauaufsicht zu richten haben.

9. Die bautechnischen Mitglieder der Regierungen haben nach Erteilung des Auftrages zum Beginn einer Bauausführung darauf zu achten, daß die Lokalbaubeamten und die ihnen beigegebenen technischen Hilfskräfte die Vorschriften dieses Erlasses gewissenhaft befolgen; sie haben ferner bei jeder Besichtigung des Rohbaues ihre besondere Aufmerksamkeit auf alle die Standsicherheit des Gebäudes bedingenden Konstruktionen zu richten und sich zu vergewissern, daß die Ausführung mit Sorgfalt und Vorsicht erfolgt.

10. In Bezug auf die Verantwortung, welche die Baubeamten durch die in § 157 der Dienstanweisung vorgeschriebene Mitwirkung bei der Prüfung und Überwachung der Baugerüste zu tragen haben, ist zu beachten, daß der Unternehmer selbständig die Veranstaltungen zur Erfüllung der ihm nach § 16 der allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Staatsbauten vom 17. Januar 1900 (Min.-Bl. 1900 S. 107) obliegenden Verpflichtungen zu treffen hat, während dem Baubeamten ein unmittelbarer Einfluß auf die Wahl und Art der Rüstungen nicht eingeräumt ist. Es fällt deshalb die Verantwortung für die gehörige Stärke und Tüchtigkeit der Rüstungen dem Unternehmer zu. Der Baubeamte hat jedoch die Bauaufsicht auch auf die sichere Konstruktion und den ordnungsmäßigen Zustand der Rüstungen zu erstrecken. Erkennt er demgemäß in der Herstellung und Unterhaltung der Gerüste offenbare Verstöße gegen die Regeln der Technik, und erfolgt auf seine mündlichen Vorhaltungen nicht sofortige Abhilfe, so hat er an den Unternehmer eine Aufforderung mittels eingeschriebenen Briefes unter Bezugnahme auf § 16 der genannten allgemeinen Vertragsbedingungen zu richten und äußersten Falles eine Anzeige an die Polizeibehörde zu erstatten. Bei Gefahr im Verzuge hat der Baubeamte auf Kosten des Unternehmers die erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.

11. Bei abgebundenen Rüstungen, welche nach Vorschrift der Bauverwaltung von dem Unternehmer ausgeführt werden, trägt der Baubeamte die Verantwortung für die gewählte Konstruktion, der Unternehmer die Verantwortung für die ordnungsmäßige Ausführung, Unterhaltung und Benutzung.

12. Vernachlässigt ein Baubeamter die ihm durch diesen Erlaß auferlegten Verpflichtungen, so setzt er sich neben der dienstlichen Verantwortung der Gefahr aus, für den entstehenden Schaden nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes ersatzpflichtig gemacht zu werden. Wegen der strafrechtlichen Haftbarkeit wird auf die §§ 222 und 236, 330 und 367 Ziffer 14 des Reichsstrafgesetzbuches verwiesen.

Ew. — Tit. — ersuche ich, diesen Erlaß zur Kenntnis der beteiligten Baubeamten zu bringen und für seine Befolgung zu sorgen.

Berlin, den 17. November 1903.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

8. Ministerialverfügungen vom 20. März 1905 (Min.-Bl. S. 59) und vom 10. April 1905 (Min.-Bl. S. 67) betreffend Bauleitungskosten.

9. Gesetz zur Verhütung von Hochwassergefahren vom 16. August 1905 (G.-S. S. 342).

Wir Wilhelm 2c. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags Unserer Monarchie was folgt:

§ 1. Für die bei Hochwasser gefahrbringenden Wasserläufe wird das nicht hochwasserfrei eingedeichte Überschwemmungsgebiet, welches den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen soll, festgestellt.

In diesem Gebiete dürfen nicht ohne Genehmigung

1. Erhöhungen der Erdoberfläche und über die Erdoberfläche hinausreichende Anlagen (Deiche, Dämme, Gebäude, Mauern und sonstige bauliche Anlagen, Feldziegeleien, Einfriedigungen, Baum- und Strauchpflanzungen und ähnliche Anlagen) neu ausgeführt, erweitert, verlegt,
2. Deiche, deichähnliche Erhöhungen und Dämme ganz oder teilweise beseitigt werden.

Schutzmaßregeln, die in Notfällen für die Dauer der Gefahr getroffen werden, bedürfen keiner Genehmigung im Sinne dieses Gesetzes.

§ 2. Der Oberpräsident hat ein Verzeichnis derjenigen Wasserläufe aufzustellen, auf welche der § 1 Anwendung finden soll, unter gesonderter Aufführung der schiffbaren und der besonders hochwassergefährlichen sowie der sonstigen Wasserläufe.

In dem Verzeichnis ist für jeden Wasserlauf Bestimmung zu treffen, ob die Vorschrift des § 1 für die ganze Breite des Überschwemmungsgebiets und für den Wasserlauf in seiner ganzen Länge oder nur für Teile des Überschwemmungsgebiets oder des Wasserlaufs Anwendung finden soll. Zugleich kann Bestimmung getroffen werden, für welche Unternehmungen die Vorschriften des § 1 Anwendung finden.

Das Verzeichnis wird für jeden Wasserlauf, erforderlichenfalls unter Beifügung von Lageplänen, öffentlich ausgelegt. Die Auslegung ist durch die Kreisblätter und in ortsüblicher Weise bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle innerhalb einer auf mindestens sechs Wochen nach der Bekanntmachung in den Kreisblättern zu bemessenden Frist Einwendungen gegen den Plan erhoben werden können.

Nach Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Beteiligten beschließt der Provinzialrat. Gegen dessen Beschluß ist innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten zulässig. Die Beschwerde steht auch dem Oberpräsidenten zu.

Nach Erledigung der Einwendungen oder fruchtlosem Ablauf der dafür gegebenen Frist erfolgt die endgültige Feststellung des Verzeichnisses für jeden Wasserlauf durch den Oberpräsidenten. Die Feststellung ist durch die Amtsblätter zu veröffentlichen.

Abänderungen des Verzeichnisses erfolgen in demselben Verfahren.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der Regierungspräsident, an die Stelle des Provinzialrats der Bezirksausschuß.

§ 3. Zuständig für die Genehmigung (§ 1) ist bei schiffbaren und besonders hochwassergefährlichen Wasserläufen der Bezirksausschuß, im übrigen der Kreis-(Stadt-)Ausschuß.

Vor der Beschlußfassung hat die Genehmigungsbehörde den Meliorationsbaubeamten und, wenn es sich um Unternehmungen im Überschwemmungsgebiete schiffbarer Wasserläufe handelt, die Strombauverwaltungsbehörde sowie in erheblicheren Fällen die Beteiligten, im übrigen, wenn dem Antrage Bedenken entgegenstehen, jedenfalls den Antragsteller zu hören.

Zu diesem Zwecke kann die Genehmigungsbehörde eine öffentliche Aufforderung mit der Verwarnung erlassen, daß diejenigen, welche sich binnen einer zu bezeichnenden Frist nicht gemeldet haben, mit späteren Einwendungen nicht mehr gehört werden sollen.

Die Aufforderung ist in die Kreisblätter einzurücken und in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken auf ortsübliche Weise bekanntzumachen.

§ 4. Die Genehmigung darf nur aus Rücksichten des Hochwasserschutzes versagt oder an Auflagen und Einschränkungen geknüpft werden.

Die Genehmigung darf auch dann nicht versagt werden, wenn:

1. die zu errichtenden Anlagen an die Stelle von vorhandenen treten und durch den neuen Zustand der Abfluß des Hochwassers nicht mehr wie bisher erschwert wird;
2. die durch die Errichtung genehmigungspflichtiger Anlagen hervorgerufenen Einengungen des Hochwasserprofils durch eine auf Kosten der Antragsteller vorzunehmende anderweitige Regulierung wieder ausgeglichen werden.

§ 5. Anordnungen, welche erforderlich sind, um die Durchführung der im § 1 gegebenen Vorschriften zu sichern, trifft bei schiffbaren und besonders hochwassergefährlichen Wasserläufen der Regierungspräsident, bei anderen Wasserläufen der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde.

§ 6. Gegen den Beschluß der Genehmigungsbehörde (§ 3) findet innerhalb der Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten statt. Wo eine besondere Strombau- und Strompolizeiverwaltung besteht, steht auch ihr die Beschwerde zu. Der Beschluß ist ihr zuzustellen.

§ 7. Der Regierungspräsident kann durch einen mit Zustimmung des Bezirksausschusses gefaßten Beschluß für alle oder auch für einzelne Wasserläufe des Regierungsbezirkes (§ 2) diejenigen Unternehmungen bezeichnen, bei denen wegen ihrer unerheblichen Einwirkung auf den Hochwasserabfluß von dem Erfordernis einer Genehmigung entweder für das ganze Überschwemmungsgebiet oder für Teile abgesehen werden soll. Der Beschluß ist in ortsüblicher Weise, erforderlichenfalls unter Auslegung von Lageplänen, bekannt zu machen.

Der Beschluß kann durch den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten abgeändert oder außer Kraft gesetzt werden. Im übrigen ist der Beschluß endgültig.

§ 8. Das Einbringen von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, die die Vorflut zu erschweren geeignet sind, in die Wasserläufe (§ 2) ist verboten, sofern es nicht von der Wasserpolizeibehörde, bei schiffbaren Wasserläufen von der Strombauverwaltungsbehörde, zugelassen wird.

Im übrigen verbleibt es bei den bestehenden Bestimmungen.

§ 9. Der Regierungspräsident und, wenn es sich um Anordnungen handelt, welche die Grenzen eines Regierungsbezirks überschreiten, der Oberpräsident, kann nach Maßgabe der §§ 137, 139, 140 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetz-Samml. S. 195) auch für einzelne Kreise und Teile von Kreisen zur Verhütung von Hochwassergefahr Polizeiverordnungen erlassen, wonach

A. von der Genehmigung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, abhängig gemacht werden:
   1. Vertiefungen der Erdoberfläche im Hochwasserabflußgebiete der Wasserläufe sowie die Entnahme von Lehm, Kies, Steinen und anderen Stoffen aus dem Bette und den Ufergrundstücken nicht schiffbarer Wasserläufe;
   2. das Bepflanzen solcher hochwasserfreien Ufergrundstücke, welche der Unterspülung ausgesetzt sind, mit Bäumen und Sträuchern;

B. der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, befugt ist, zu verbieten:
   1. das Lagern von Schlamm, Sand, Erde, Schlacken, Steinen, Holz und anderen Stoffen, welche die Vorflut zu erschweren geeignet sind, im Hochwasserabflußgebiete der Wasserläufe;
   2. die Bodenlockerung auf Grundstücken, die im Stromstriche des Hochwassers liegen, sowie auf Ufergrundstücken nicht schiffbarer Wasserläufe durch Beackerung, Rodung, Plaggenhieb, Beweidung und dergleichen;
   2. bei nicht schiffbaren Wasserläufen die Benutzung der Ufer zum Aufziehen oder Abrollen von Holz oder anderen Gegenständen sowie zum Viehtränken;

C. auf Anordnung des Landrats, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde, die Grundstücksbesitzer ohne Anspruch auf Entschädigung verpflichtet sind, im Hochwasserabflußgebiet eines Wasserlaufs wildwachsende Bäume und Sträucher und außerhalb des Hochwasserabflußgebiets solche Bäume und Sträucher, die der Gefahr ausgesetzt sind, in den Wasserlauf abzufallen oder durch das Wasser entwurzelt zu werden, nach ihrer Wahl entweder selbst zu beseitigen oder sich die Beiseitigung gefallen zu lassen.

In den Fällen A 2 und B 2 sind die betreffenden Grundflächen in der zu erlassenden Polizeiverordnung zu bezeichnen.

In der Provinz Hannover hat der Landrat, in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde, die nach den Bestimmungen unter A, B und C erforderlichen Entscheidungen in Gemeinschaft mit dem Wasserbauinspektor zu treffen. Den Stadtkreisen stehen gleich die im § 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Provinz Hannover vom 6. Mai 1884 (Gesetz-Samml. S. 181) bezeichneten Städte, soweit sie nicht im Abs. 2 ausgenommen sind.

Vor Erlaß der Provinzialverordnungen soll der Entwurf in den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken sechs Wochen lang zur Einsicht ausgelegt werden.

§ 10. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft, wird, sofern nicht nach anderweiten strafgesetzlichen Bestimmungen härtere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer eine Erhöhung der Erdoberfläche oder eine Anlage, zu deren Ausführung, Veränderung oder Beseitigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes eine Genehmigung erforderlich ist, ohne solche Genehmigung ausführt, verändert oder beseitigt oder die in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen nicht innehält.

§ 11. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen, wird, sofern nicht nach anderweiten strafgesetzlichen Bestimmungen härtere Strafen verwirkt sind, bestraft, wer dem Verbote des § 8 Abs. 1 oder den auf Grund dieses Gesetzes von dem Regierungspräsidenten oder dem Oberpräsidenten erlassenen Polizeiverordnungen oder einem auf Grund einer solchen Verordnung erlassenen Verbote zuwiderhandelt.

§ 12. Die auf die Aufstellung der Verzeichnisse (§ 2) bezüglichen Bestimmungen und die Vorschriften des § 9 treten sofort in Kraft. Im übrigen erlangt das Gesetz für jedes Überschwemmungsgebiet mit dem Beginne des elften Tages nach der Ausgabe des Amtsblatts, in dem die Feststellung des Verzeichnisses bekannt gemacht ist, Geltung.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die für die Freihaltung der Überschwemmungsgebiete bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmung des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.=S. S. 54) auch auf die Errichtung von Gebäuden Anwendung findet.

Der Abschluß der Verzeichnisse der Wasserläufe (§ 2) in jeder Provinz wird durch den Oberpräsidenten bekannt gemacht.

Mit diesem Zeitpunkte treten auch für diejenigen Wasserläufe, welche nicht in das Verzeichnis des § 2 Abs. 1 aufgenommen worden sind, die von diesem Gesetz abweichenden Bestimmungen bestehender Gesetze, insbesondere die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (G.=S. S. 54), außer Kraft.

§ 13. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung

1. auf die Herzogtümer Bremen und Verden, soweit die Deichordnung vom 29. Juli 1743 Anwendung findet;
2. auf das Land Hadeln;
3. auf das Fürstentum Ostfriesland;
4. auf den zum Herzogtum Arenberg=Meppen gehörenden Bezirk der Stadt Papenburg;
5. auf die Schleswig=Holsteinschen Marschdistrikte, insoweit das Patent vom 29. Januar 1800 und das allgemeine Deichreglement vom 6. April 1803 Platz greifen.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 16. August 1905.

D. Nachbarrecht bei Bauausführungen.

1. Bürgerliches Gesetzbuch.

(Auszug.)

§ 906. Der Eigentümer eines Grundstücks kann die Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen und ähnliche von einem anderen Grundstück ausgehende Einwirkungen insoweit nicht verbieten, als die Einwirkung die Benutzung seines Grundstücks nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt oder durch eine Benutzung des anderen Grundstücks herbeigeführt wird, die nach den örtlichen Verhältnissen bei Grundstücken dieser Lage gewöhnlich ist. Die Zuführung durch eine besondere Leitung ist unzulässig.

§ 907. Der Eigentümer eines Grundstücks kann verlangen, daß auf den Nachbargrundstücken nicht Anlagen hergestellt oder gehalten werden, von denen mit Sicherheit vorauszusehen ist, daß ihr Bestand oder ihre Benutzung eine unzulässige Einwirkung auf sein Grundstück zur Folge hat. Genügt eine Anlage den landesgesetzlichen Vorschriften, die einen bestimmten Abstand von der Grenze oder sonstige Schutzmaßregeln vorschreiben, so kann die Beseitigung der Anlage erst verlangt werden, wenn die unzulässige Einwirkung tatsächlich hervortritt.

Bäume und Sträucher gehören nicht zu den Anlagen im Sinne dieser Vorschriften.

§ 908. Droht einem Grundstücke die Gefahr, daß es durch den Einsturz eines Gebäudes oder eines anderen Werkes, das mit einem Nachbargrundstücke verbunden ist, oder durch die Ablösung von Teilen des Gebäudes oder des Werkes beschädigt wird, so kann der Eigentümer von demjenigen, welcher nach dem § 836 Abs. 1 oder den §§ 837, 838 für den eintretenden Schaden verantwortlich sein würde, verlangen, daß er die zur Abwendung der Gefahr erforderliche Vorkehrung trifft.

§ 909. Ein Grundstück darf nicht in der Weise vertieft werden, daß der Boden des Nachbargrundstücks die erforderliche Stütze verliert, es sei denn, daß für eine genügende anderweitige Befestigung gesorgt ist.

§ 912. Hat der Eigentümer eines Grundstücks bei der Errichtung eines Gebäudes über die Grenze gebaut, ohne daß ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, so hat der Nachbar den Überbau zu dulden, es sei denn, daß er vor oder sofort nach der Grenzüberschreitung Widerspruch erhoben hat.

Der Nachbar ist durch eine Geldrente zu entschädigen. Für die Höhe der Rente ist die Zeit der Grenzüberschreitung maßgebend.

2. Allgemeines Landrecht.

a) Teil I Titel 8.

§ 118. Die Raine der sogenannten Pflugrechte zwischen benachbarten Grundstücken werden in der Regel als gemeinschaftliches Eigentum angesehen.

§ 119. Sie dürfen also von keinem der benachbarten Besitzer, ohne Einwilligung der Miteigentümer, verändert oder geschmälert werden.

§ 120. Auch die Winkel oder Zwischenräume zwischen den Häusern werden in der Regel für gemeinschaftlich geachtet.

§ 121. Hat jedoch bisher nur einer der Nachbarn die Traufe dahin fallen lassen und nur allein Gossen, Privat- oder offene Fenster darin gehabt, so wird vermutet, daß der Zwischenraum ihm eigentlich gehöre.

§ 122. In einem zwischen zwei Häusern gelegenen Winkel darf auch der, welchem selbiger eigentümlich gehört, die Röhre von einem Windofen ohne des Nachbars Einwilligung nicht führen.

§ 123. Die Anlegung neuer Erker, Altane, Wetterdächer, Dachtraufen und anderer über die Grenzen ragender Bauwerke ist der Nachbar zu dulden nicht verpflichtet.

§ 124. Wer an seinem Hause Bäume oder Weinreben anpflanzen will, muß dieselben dergestalt hinter ein Geländer ziehen, daß weder sie selbst noch das Geländer die Wände der benachbarten Gebäude berühren.

§ 125. Schweineställe, Kloaken, Dünger- und Lohgruben und andere den Gebäuden schädliche Anlagen müssen wenigstens 3 Fuß rheinländisch von den benachbarten Gebäuden, Mauern und Scheunen entfernt bleiben.

§ 126. Auch müssen dergleichen Gruben und Behältnisse von Grund aus aufgemauert werden.

§ 127. Von Bäumen des Nachbars müssen dergleichen Anlagen wenigstens drei Werkschuhe zurücktreten.

§ 128. Wer auf seinem Grund und Boden, jedoch an der Seite des Nachbars hin, Rinnen und Kanäle an der Erde zur Abführung des Wassers anlegen will, muß gegen die Wand des Nachbars wenigstens noch einen Raum von einem Werkschuh freilassen.

§ 129. Anlagen, durch welche der schon vorhandene Brunnen des Nachbars verunreinigt oder unbrauchbar gemacht werden würde, sind unzulässig.

§ 130. Dagegen kann die Grabung eines Brunnens auf eigenem Grund und Boden, wenngleich dadurch dem Nachbar sein Wasser entzogen wird, dem Eigentümer nicht gewehrt werden, sobald der Nachbar desfalls kein besonderes Untersagungsrecht erlangt hat.

§ 131. Doch darf innerhalb dreier Werkschuhe von des Nachbars Grenze kein neuer Brunnen angelegt werden.

§ 132. Überhaupt darf unter des Nachbars Grunde niemand graben.

§ 133. Back-, Brenn- oder Schmelzöfen oder Feuerherde können an der gemeinschaftlichen oder dem Nachbar gehörenden Scheidewand ohne dessen Bewilligung nicht angelegt werden.

§ 134. Dagegen ist ein jeder an der gemeinschaftlichen Mauer, auch ohne besondere Rückfrage mit dem Nachbar, Schornsteine anzulegen wohl befugt.

§ 135. Eine gemeinschaftliche Mauer kann jeder Nachbar an seiner Seite bis zur Hälfte der Dicke zu seinem Nutzen gebrauchen, insofern dadurch dem Gebäude selbst kein Nachteil geschieht.

§ 136. Doch müssen Wandschränke und andere dergleichen Anlagen in einer solchen Mauer dergestalt eingerichtet werden, daß sie nicht auf diejenigen treffen, welche der Nachbar auf der entgegenstehenden Seite bereits angelegt hat.

§ 137. Um Licht in sein Gebäude zu bringen, kann ein jeder Öffnungen und Fenster in seine eigene Wand oder Mauer machen, wenn dieselben gleich eine Aussicht über die benachbarten Grundstücke gewähren.

§ 138. Sollen jedoch die Öffnungen in einer unmittelbar an des Nachbars Hof oder Garten stoßenden Wand oder Mauer gemacht werden, so müssen dieselben, wo es die Umstände gestatten, sechs Fuß von dem Boden des Zimmers oder Behältnisses erhöht, in allen Fällen aber mit eisernen nur zwei Zoll von einander stehenden Stäben oder mit einem Drahtgitter verwahrt sein.

§ 139. Neu errichtete Gebäude müssen von älteren schon vorhandenen Gebäuden des angrenzenden Nachbars, wenn nicht besondere Polizeigesetze ein anderes vorschreiben, wenigstens drei Werkschuhe zurücktreten.

§ 140. Stößt aber das neue Gebäude auf einen unbebauten Platz des Nachbars, so ist ein Abstand von anderthalb Werkschuhen hinreichend.

§ 141. Übrigens kann aber jeder in der Regel auf seinem Grund und Boden so nahe an die Grenze und so hoch bauen, als er es für gut findet.

§ 142. Sind jedoch die Fenster des Nachbars, vor welchen gebaut werden soll, schon seit zehn Jahren oder länger vorhanden, und die Behältnisse, wo sie sich befinden, haben nur von dieser Seite her Licht, so muß der neue Bau soweit zurücktreten, daß der Nachbar noch aus den ungeöffneten Fenstern des untern Stockwerkes den Himmel erblicken könne.

§ 143. Hat in diesem Falle das Gebäude des Nachbars, in welchem die Fenster sich befinden, noch von einer anderen Seite Licht, so ist es genug, wenn der neue Bau nur soweit zurücktritt, daß der Nachbar aus den ungeöffneten Fenstern des zweiten Stockwerkes den Himmel sehen könne.

§ 144. Sind aber die Fenster des Nachbars, vor welchen gebaut werden soll, noch nicht seit zehn Jahren vorhanden, so ist der Bauende blos an die § 139 bestimmte Entfernung gebunden.

§ 145. Der Nachbar kann alsdann dem neuen Baue, wodurch ihm das Licht genommen wird, nur insofern widersprechen, als er ein Untersagungsrecht dagegen besonders erworben hat. (Tit. 22.)

§ 146. Wo eine solche Grundgerechtigkeit obwaltet, da findet, im Mangel ausdrücklich verabredeter, die gesetzliche Bestimmung des § 142 Anwendung.

§ 147. In allen §§ 139, 140, 142, 143 und 146 bestimmten Fällen bleibt der unbebaute Zwischenraum nach wie vor seinem bisherigen Eigentümer und kann von demselben zu jedem in den Gesetzen nicht verbotenen Gebrauche angewendet werden.

§ 148. Neue Türen, welche unmittelbar auf des Nachbars Grund und Boden führen, dürfen wider dessen Willen niemals angelegt werden.

§ 149. In der Regel ist ein jeder, seine Grundstücke durch Zäune, Planken, Mauern oder andere Scheidewände von den Grundstücken seines Nachbars zu trennen, berechtigt.

§ 150. Dergleichen Scheidungen müssen aber die Grenzen gegen den Nachbar niemals überschreiten, noch demselben in dem Gebrauche seines Eigentums hinderlich werden.

§ 151. Zu Befriedigungen in der Feldflur ist der Eigentümer nur insofern befugt, als nicht Kozzelweiden, Hütungs= oder andere Grundgerechtigkeiten entgegenstehen.

§ 152. Wer eine neue Scheidung in einer Gegend, wo bisher noch keine vorhanden gewesen ist, anlegen will, muß nicht nur die Anlage, sondern auch die fernere Unterhaltung auf seine Kosten besorgen.

§ 153. Überhaupt liegt die Unterhaltung solcher Scheidungen demjenigen ob, welchem erweislich das Eigentum derselben gebührt.

§ 154. Kann nicht ausgemittelt werden, wer der Eigentümer einer solchen Scheidung sei, so wird bei Planken derjenige, gegen dessen Grund die Stiele, Ständer oder Pfosten derselben stehen, für den Eigentümer geachtet und ist die Planke zu unterhalten schuldig.

§ 155. Dagegen muß ihm aber der Nachbar, von dessen Seite die Bretter angeschlagen sind, den Zutritt auf seinen Grund und Boden bei notwendigen, an der Planke sich ereignenden Bauen und Reparaturen gestatten.

§ 156. Die Abdachung der Stiele muß nach der Seite desjenigen Grundes geschehen, dessen Eigentümern die Planke gehört.

§ 157. Sind die Bretter in die Mitte der Stiele eingefalzt, so ist die Planke für gemeinschaftlich zu achten und muß von beiden Teilen gemeinschaftlich unterhalten werden.

§ 158. Was von Planken verordnet ist, gilt in der Regel auch von Staketen.

§ 159. Bei gemauerten Scheidewänden gilt die Vermutung, daß die Mauer demjenigen gehöre, auf dessen Seiten sich Vertiefungen oder sogenannte Blenden befinden.

§ 160. Sind dergleichen Blenden auf beiden Seiten anzutreffen, so wird die Scheidemauer, im zweifelhaften Falle, für gemeinschaftlich angesehen.

§ 161. Sind gar keine Blenden an der Mauer befindlich, so ist dieselbe im zweifelhaften Falle für gemeinschaftlich oder einseitig zu achten, je nachdem die darauf liegenden Platten auf beiden Seiten oder nur auf einer überlaufen.

§ 162. Bei Zäunen oder Wellerwänden ist in der Regel jeder Besitzer städtischer Grundstücke und Gärten den Zaun rechter Hand vom Eintritt in den Haupteingang zu bauen und zu unterhalten schuldig.

§ 163. Hat aber jemand durch einen neuen Bau seinen Haupteingang ähnlich verändert, so behält er dennoch, in Rücksicht der zu unterhaltenden Zäune, eben die Verbindlichkeit, welche er vor der Veränderung gehabt hat.

§ 164. Hat bisher ein Gebäude die Haltung eines Zaunes unnötig gemacht, so muß der, welcher dieses Gebäude wegnimmt, den

dafür anzulegenden Zaun machen und unterhalten; selbst, wenn er sonst, nach der Regel des § 162, dazu nicht verpflichtet sein würde.

§ 165. Wenn ein zur linken Hand neu anbauender Nachbar seinen Hof oder Garten schließen will, so muß er den daselbst bereits vorhandenen Zaun seines Nachbars zur Unterhaltung übernehmen.

§ 166. Die Kosten der ersten Anlage aber ist er dem Nachbar zu vergüten nicht schuldig.

§ 167. Der Quer- oder Rückzaun muß von beiden gegeneinanderliegenden Nachbarn gemeinschaftlich angelegt und unterhalten werden.

§ 168. Überhaupt ist in allen Fällen, wo weder ein einseitiges Eigentum ausgemittelt werden kann, noch die bestehenden besonderen Bestimmungen (§§ 154—165) eintreten, die Pflicht zur Unterhaltung der zwischen den Grundstücken zweier Nachbarn befindlichen Scheidungen beiden gemeinschaftlich.

§ 169. Scheidungen zwischen Höfen müssen in der Regel nicht unter sechs, zwischen Gärten aber, sowohl in Städten als auf dem Lande, nicht unter fünf Fuß hoch sein.

§ 170. Wo es die Umstände zulassen, sollen künftig statt der hölzernen Zäune, bei Gärten und geschlossenen Ackerstücken, lebendige Hecken angelegt werden.

§ 171. Auch ist der Eigentümer eines hölzernen Scheidezaunes allezeit befugt, an dessen Stelle eine lebendige Hecke anzulegen.

§ 172. Er ist aber auch schuldig, die Anlage nach der Weisung der Sachverständigen so zu machen und zu unterhalten, daß durch die Hecke das Eigentum des Nachbars ebenso gut als durch den Zaun gesichert werde.

§ 173. Lebendige Hecken, welche zwei geschlossene Grundstücke von einander unterscheiden, mussen stets so angelegt werden, daß dadurch dem Nachbar kein Schaden entstehe.

§ 174. Will also jemand gegen die Grenze seines Nachbars eine neue lebendige Hecke anlegen, so muß er ohne Unterschied der Holzart, welche dazu gewählt wird, anderthalb Fuß von des Nachbars Grenze zurücktreten.

§ 175. Das Eigentum an diesem anderthalb Fuß breiten Erdreiche bleibt inzwischen dem, welcher die Hecke zu seinem Gebrauche angelegt hat, vorbehalten.

§ 176. Auch bleibt ihm in solchem Falle die Benutzung des Auswuchses der Hecke von beiden Seiten.

§ 177. Doch ist der Nachbar den Auswuchs der Hecke oder deren Wurzeln über die Grenzlinie zu dulden nicht verpflichtet. (Titel 9. § 285 seq.)

§ 178. Eine mit Bewilligung beider Nachbarn statt eines bisherigen gemeinschaftlichen Zaunes angelegte Hecke wird ebenfalls, sowohl in Ansehung der Unterhaltung als der Abnutzung, gemeinschaftlich.

§ 179. Jeder Nachbar ist also den Auswuchs auf seiner Seite sich anzueignen wohl berechtigt.

§ 180. Eine solche gemeinschaftliche Hecke muß auf derselben Linie, wo vorher der Zaun gestanden hat, angelegt werden.

§ 181. Doch müssen beide Nachbarn dahin sehen, daß durch die Hecke die gesetzmäßige Breite des daran hingehenden Weges in der Folge nicht geschmälert werde.

§ 182. Wider den Willen des einen Nachbars ist der andere, einen bisherigen gemeinschaftlichen Zaun in eine lebendige Hecke zu verwandeln, der Regel nach nicht befugt.

§ 183. Will jedoch derselbe mit der Hecke von der bisherigen Linie um die § 174 bestimmte Breite zurücktreten und sowohl die Kosten der Anlegung als der künftigen Unterhaltung allein übernehmen, so gebühret dem Nachbar dagegen kein Recht zum Widerspruche.

§ 184. Von einer solchen Hecke gilt alsdann alles, was §§ 175 bis 177 verordnet ist.

§ 185. Wer seinen Grund und Boden erhöhen will, muß mit dieser Erhöhung drei Fuß von dem Zaune, der Mauer oder der Planke des Nachbars zurückbleiben.

§ 186. Daraus, daß der Nachbar die Erhöhung in einer größeren Nähe ohne ausdrücklichen Widerspruch geschehen läßt, folgt noch nicht, daß er dem Ersatze des daraus in der Folge erwachsenden Schadens entsagt habe.

§ 187. Erniedrigt jemand seinen Grund und Boden durch Anlegen eines Graben oder sonst, so muß ein Wall von drei Fuß breit gegen die benachbarte Verzäunung stehen bleiben.

§ 188. Derjenige, auf dessen Grund und Boden sich der Aufwurf eines Grabens befindet, hat die Vermutung, daß er Eigentümer des Grabes sei, für sich und muß also auch für die Unterhaltung desselben sorgen.

§ 189. Wer ein Gebäude an der Grenze aufführt, darf, insofern er nicht ein besonderes Recht dazu erworben hat, die Dachtraufe weder auf des Nachbars Grund und Boden noch über denselben hinweg leiten.

§ 190. Einschränkungen des Eigentums, welche die Gesetze zum Besten des gemeinen Wesens vorschreiben, können nur mit Einwilligung des Staats aufgehoben werden.

§ 191. Einschränkungen, welche nur zum Besten gewisser Personen festgesetzt sind, können durch verbindliche Willenserklärung dieser Personen aufhören. (Tit. 22.)

b) Teil I, Titel 22.

§ 55. Das Recht, auf die eigentümliche Mauer eines anderen zu bauen oder einen Balken auf dieselbe zu legen, muß als eine Grundgerechtigkeit besonders erworben werden.

§ 56. Eine solche Mauer muß der Eigentümer unterhalten, oder das Eigentum derselben aufgeben und es dem Berechtigten überlassen.

§ 57. Wenn der Eigentümer einer Mauer, die das Gebäude eines anderen unterstützt, dieselbe ausbessert oder von neuem aufführt, so muß er das Gebäude so lange auf seine Kosten unterstützen.

§ 58. Hat aber ein bloßer Zufall den Bau nötig gemacht, oder wird selbiger von dem Verpflichteten bloß zum Besten des Berechtigten geführt, so muß letzterer für die Unterstützung seines Gebäudes in der Zwischenzeit, bis der Bau vollendet werden kann, selbst sorgen.

§ 59. Auch die als Grundgerechtigkeit jemandem zukommende Befugnis der Dachtraufe oder des Ausgusses auf das benachbarte Grundstück muß allemal so eingerichtet werden, daß der Nachbar dadurch so wenig Nachteil als möglich erleide.

§ 60. Ist zur Abführung der Flüssigkeit ein Kanal erforderlich, so muß derselbe bedeckt und mit einem eisernen Gitter versehen werden.

§ 61. Wer das Traufrecht hat, muß dennoch geschehen lassen, daß der Nachbar in der nach allgemeinen Vorschriften zulässigen Nähe an seinen Gebäuden herauf baue, wenn er nur unter der Traufe bleibt und selbige unter sein Dach nimmt.

§ 62. Das Recht der freien Aussicht schließt die Befugnis in sich, auch in einer an des Verpflichteten Hof oder Garten unmittelbar anstoßenden Mauer neue Fenster zu öffnen.

E. Gewerbliche Anlagen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlenteer, Steinkohlenteer und Koks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gipsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnissiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesirupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Tierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23), Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstoffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Teerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von

Zelluloid und Dégrasfabriken, die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, sowie die Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, die Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und von Teerwasser, die Anlagen, in welchen aus Holz- oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Zellulosefabriken), die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, die Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle; sowie die Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten, die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittels Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen), die Anlagen zur Herstellung von Zündschnüren und von elektrischen Zündern.

Das vorstehende Verzeichnis kann je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingange gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrats, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.

§ 17. Dem Antrag auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibnngen beigefügt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittels einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§ 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

§ 18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen oder, unter Festsetzung der sich als nötig ergebenden Bedingungen, zu erteilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben notwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird.

§ 19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§ 19a. In dem Bescheide kann dem Unternehmer auf seine Gefahr, unbeschadet des Rekursverfahrens (§ 20), die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werden, wenn er dies vor Schluß der Erörterung beantragt. Die Gestattung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

§ 20. Gegen den Beschluß ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welche bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheids an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§ 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so erteilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne weiteres die Genehmigung erteilen will, und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen erteilenden Bescheids der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so erteilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.
5. Die Öffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§ 21 a. Die Sachverständigen (§ 21 Ziffer 1) haben über die Tatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten.

§ 22. Die durch unbegründete Einwendung erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlagen wird zugleich die Verteilung der Kosten festgesetzt.

§ 23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, die fernere Benutzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien in solchen Orten, für welche öffentliche Schlachthäuser in genügendem Umfange vorhanden sind oder errichtet werden, zu untersagen.

Soweit durch landesrechtliche Vorschriften Bestimmungen getroffen werden, wonach gewisse Anlagen oder gewisse Arten von Anlagen in einzelnen Ortsteilen gar nicht oder nur unter besonderen Beschränkungen zugelassen sind, finden diese Bestimmungen auch auf Anlagen der im § 16 erwähnten Art Anwendung.

§ 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmnngen zu prüfen, welche von dem Bundesrat über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu erteilen oder endlich bei Erteilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegliche Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 und 24 bezeichneten Anlagen bleibt solange in Kraft, als keine Änderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der zuständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschließlich beziehungsweise des § 24 notwendig. Eine gleiche Genehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in dem Betrieb einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zuständige Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Überzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.

§ 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstück aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtnngen untunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

§ 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutznng durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§ 28. Die höheren Verwaltungsbehörden[1]) sind befugt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen innezuhalten ist, durch Polizeiverordnung Bestimmung zu treffen.

§ 120a. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebs liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebs und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebs erforderlich sind.

---

[1]) Höhere Verwaltungsbehörde ist in Preußen gemäß §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksausschusses und der Oberpräsident unter Zustimmung des Provinzialrats.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt.

Enthält die Handlung zugleich eine Zuwiderhandlung gegen die Steuergesetze, so soll nicht außerdem noch auf eine Steuerstrafe erkannt werden, es ist aber darauf bei Zumessung der Strafe Rücksicht zu nehmen.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

2. Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. (R.-G.-Bl. 1900 S. 871.) Vom 1. Mai 1904 (Min.-Bl. Seite 201).

B. Verfahren bei Errichtung oder Veränderung genehmigungspflichtiger Anlagen.

(§§ 16 ff.)

11. Anträge auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung der im § 16 bezeichneten Anlagen und zu ihrer Veränderung (§ 25) und alle sich darauf beziehenden Eingänge sind als schleunige Angelegenheiten zu behandeln und im Geschäftsgang als solche zu bezeichnen.

Der Antrag ist anzubringen:

a) wenn die Anlage innerhalb eines Landgemeindebezirkes oder selbständigen Gutsbezirkes errichtet werden soll, bei dem Landrat;

b) wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirkes errichtet werden soll und die Beschlußfassung dem Stadtausschuß oder dem Magistrate zusteht, bei dieser Behörde, anderenfalls bei der Polizeibehörde des Stadtbezirks.

Handelt es sich um die Genehmigung einer Stauanlage für ein zum Betrieb auf Bergwerken oder Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so ist der Antrag bei dem Revierbeamten anzubringen.

Soll eine unter den § 109 Z.-G. fallende Anlage von einer Stadtgemeinde über 10 000 Einwohner oder von einem Landkreis in ihren Bezirken errichtet werden, so ist der Antrag bei dem Regierungspräsidenten (im Stadtkreise Berlin bei dem Oberpräsidenten) anzubringen. Dieser bezeichnet auf Grund des § 59 L.-V.-G. die Beschlußbehörde und gibt an diese den Antrag mit dem Auftrag ab, mit der Leitung des Vorverfahrens einen geeigneten Beamten zu beauftragen.

12. Aus dem Antrage müssen der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Dem Antrage sind in drei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

Aus diesen Vorlagen müssen hervorgehen:

a) die Größe des Grundstückes, auf dem die Betriebsstätte errichtet werden soll, seine Bezeichnung im Grundbuch oder im Kataster und der etwaige besondere Name;

b) die gleichartige Bezeichnung der umliegenden Grundstücke und die Namen ihrer Eigentümer;

c) die Entfernung, in der die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, sowie von den nächsten öffentlichen Wegen liegen sollen;

d) die Höhe und Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;

e) die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und ihre Einrichtung im allgemeinen;

f) der Gegenstand des Betriebs, die Grundzüge des Verfahrens und der anzuwendenden Apparate, die ungefähre Ausdehnung des Betriebs, die Arten der sich entwickelnden Gase und die Vorkehruugen, durch die das Entweichen der Gase verhindert werden soll, die Beschaffenheit der festen und flüssigen Abfallprodukte, sowie die Art ihrer Beseitigung, insbesondere wenn diese durch Ableitung in Wasserläufe erfolgen soll.

Bei Schießpulver- und Sprengstofffabriken, sowie bei Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art sind genaue Angaben über die Bestimmung und Einrichtung der einzelnen Räume, sowie über den Hergang der Fabrikation erforderlich. Auch ist für jeden einzelnen Raum das Maximum der darin zu verarbeitenden oder zu lagernden Stoffe anzugeben.

13. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung aller Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder (Turbinen) beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in dem dargestellt sein muß

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufes und des Mutterbaches,

b) eine Anzahl von Querprofilen beider,

c) eine Anzahl Talquerprofile,

und das soweit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke bei Hochwasser reichen; auch müssen die Wirkungen der übrigen Wasserführungen erkennbar gemacht werden. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; diese ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner einer Angabe der Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes sowie der Wassermengen, die der Wasserlauf bei den verschiedenen Wasserständen führt, und einer Mitteilung darüber, welche Stauwerke sich unmittelbar ober- und unterhalb der projektierten Anlage befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, die an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, die sie im Grundbuch oder Kataster führen, und mit dem Namen des Eigentümers zu bezeichnen.

14. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen. der eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf den Zeichnungen einzutragen, auch sind die Himmelsrichtungen anzugeben. Für die Zeichnungen ist haltbares, auf Leinwand aufgezogenes Zeichenpapier oder durchsichtige Zeichenleinwand zu verwenden.

Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder von Baubeamten anzufertigen. Alle anderen Aufmessungen und Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern angefertigt werden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie angefertigt hat, und von dem Unternehmer zu unterschreiben.

15. Mitteilungen über Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, deren Geheimhaltung der Antragsteller für erforderlich hält, sind, getrennt von den zur öffentlichen Auslegung bestimmten Vorlagen, in besonderen Schriftstücken und Zeichnungen vorzulegen, die mit dem Vermerke „Betriebsgeheimnis" zu versehen sind.

Die Behörden und Beamten, die bei der Prüfung der Vorlagen oder im weiteren Verlaufe des Genehmigungsverfahrens von Betriebsgeheimnissen des Antragstellers Kenntnis erhalten, haben darüber strengste Verschwiegenheit zu beobachten.

16. Die Behörden, bei denen der Antrag eingereicht wird — in den Fällen der Ziffer 11 Abs. 4 der mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragte Beamte — haben die Vollständigkeit der Vorlagen zu prüfen.

Das erste Exemplar der Vorlagen ist sodann dem zuständigen Baubeamten, das zweite, sofern es sich nicht lediglich um ein Genehmigungsgesuch für eine Stauanlage handelt, dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten und das dritte, wenn es sich um Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Glas- und Rußhütten, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnissiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesirupfabriken, Leim-, Tran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulverfabriken, Strohpapierstoffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Kalifabriken, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von Zelluloid, Degrasfabriken, Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Teer und Teerwasser, Anlagen, in denen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Zellulosefabriken) und Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Tierfelle handelt, dem zuständigen Medizinalbeamten vorzulegen.

Erscheint es im Hinblick auf die Natur der Anlage erforderlich, der Situationszeichnung eine weitere Ausdehnung zu geben, oder

finden sich sonstige Mängel, so ist der Unternehmer von dem Sachverständigen zur Ergänzung auf kürzestem Wege, d. h. durch mündliche Verhandlung oder durch unmittelbaren Schriftwechsel zu veranlassen.

Die Beamten haben die Abgabe ihrer Gutachten nach Möglichkeit zu beschleunigen; die erfolgte Prüfung ist auf jedem losen Stücke der Vorlagen zu bescheinigen.

An Stelle des Baubeamten der allgemeinen Bauverwaltung kann ein Beamter der Stadtgemeinde oder des Kreisverbands mit gleicher Qualifikation zugezogen werden.

In Städten, in denen die Verwaltung der Baupolizei einer Königlichen Behörde zusteht, ist das für den Baubeamten bestimmte Exemplar der Vorlage, sofern ein anderes nicht verfügbar ist, der Baupolizeibehörde zu übersenden. Diese hat die Vorlage unter Bezeichnung der bei der Prüfung gefundenen Anstände binnen acht Tagen zurückzusenden und nötigenfalls im Vorverfahren Einspruch zu erheben.

Bei Stauanlagen sind zur bautechnischen Prüfung ausschließlich der Wasserbaubeamte und der Meliorationsbeamte zuständig; sie haben die Vorlagen, soweit erforderlich, auch in baupolizeilicher Hinsicht auf Grund der bestehenden Vorschriften zu prüfen.

Sofern Erhöhungen im Überschwemmungsgebiet beabsichtigt werden, ist gemäß Abschnitt I des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 (G.-S. S. 54) noch die deichpolizeiliche Genehmigung des Bezirksausschusses herbeizuführen.

17. Wird bei Veränderungen bestehender Anlagen (§ 25) der Antrag gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung Abstand zu nehmen, so haben sich der Baubeamte, der Gewerbeaufsichtsbeamte und der Medizinalbeamte (Ziffer 16) bei Rückgabe der Vorlagen auch hierüber auszusprechen. Der Antrag wird der Regel nach dann zu befürworten sein, wenn es sich um eine offenbare Verbesserung handelt, oder die Unschädlichkeit der beabsichtigten Veränderung klar zu Tage liegt. Seine Befürwortung kann auch dann schon zulässig sein, wenn neue oder größere Nachteile, Gefahren und Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, durch die beabsichtigte Veränderung nicht herbeigeführt werden können.

Demnächst werden die Akten der zuständigen Beschlußbehörde vorgelegt. Gegen den Beschluß, durch den der Antrag abgelehnt wird, findet ein Rechtsmittel nicht statt.

18. Die Bekanntmachung des Unternehmens und die Erörterung der erhobenen Einwendungen erfolgen durch die Behörde, bei der der Antrag angebracht ist, in den Fällen der Ziffer 11 Abs. 4 durch den mit der Leitung des Vorverfahrens beauftragten Beamten. Der Landrat ist befugt, beide Geschäfte der Ortpolizeibehörde oder einer anderen geeigneten Unterbehörde zu übertragen. Will die Ortspolizeibehörde eines Stadtbezirks im öffentlichen Interesse gegen das Unternehmen Einspruch erheben, so hat die Beschlußbehörde einen anderen Beamten mit der Leitung des Vorverfahrens zu beauftragen.

Das gleiche gilt, wenn der Bürgermeister die Ortspolizei verwaltet und entweder die Gemeindeverwaltung gegen das Unternehmen Einwendungen erheben will, oder — abgesehen von den Fällen der

Ziffer 11 Abs. 4 — das gewerbliche Unternehmen von einer Stadtgemeinde in ihrem Bezirk ausgeführt werden soll.

19. Die Bekanntmachung des Unternehmens muß enthalten:

a) Namen, Stand und Wohnort des Unternehmers, den Gegenstand des Unternehmens, die Bezeichnung des Grundstückes, auf dem die Anlage aufgeführt werden soll, sowie eine Bezeichnung der Wasserläufe, in die die Abwässer abgeleitet werden sollen;

b) die Aufforderung, etwaige Einwendungen binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde schriftlich in zwei Exemplaren oder zu Protokoll anzubringen;

c) die Verwarnung, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden können;

d) die Angabe, wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen;

e) die Anberaumung eines (nicht über 10 Tage nach dem Ablaufe der 14tägigen Widerspruchsfrist anzusetzenden) Termins zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen vor dem die Bekanntmachung erlassenden Beamten, sofern aber die Bekanntmachung von dem Stadtausschuß oder Magistrat erlassen wird, vor einem namhaft zu machenden Kommissar dieser Behörde;

f) die Eröffnung, daß im Falle des Ausbleibens des Unternehmers oder der Widersprechenden gleichwohl mit der Erörterung der Einwendungen werde vorgegangen werden.

20. Die Bekanntmachung ist nur einmal, und zwar durch das Publikationsorgan der zuständigen Beschlußbehörde zu veröffentlichen. In den Fällen der Ziffer 11 Abs. 4 hat die Bekanntmachung in dem amtlichen Publikationsorgane desjenigen Magistrats, Kreis- oder Stadtausschusses zu erfolgen, in dessen Bezirke die gewerbliche Anlage errichtet werden soll. Dafür, daß von den Vorlagen bis zum Ablaufe der Frist innerhalb der Dienststunden an geeigneter Stelle Einsicht genommen werden kann, hat die Behörde Sorge zu tragen.

Ein Belagblatt der Bekanntmachung ist zu den Akten zu bringen.

Eine Bekanntmachung in anderen Blättern darf nicht auf Kosten des Unternehmers erfolgen. Um das beabsichtigte Unternehmen in den beteiligten Kreisen genügend bekannt zu machen, empfiehlt es sich jedoch, namentlich bei bedeutenderen Anlagen, den Redaktionen der Kreisblätter und anderer geeigneter Zeitungen eine kurze Notiz über den wesentlichen Inhalt der Bekanntmachung mit dem Ersuchen um unentgeltliche Aufnahme zu übersenden.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, die vom Antragsteller als „Betriebsgeheimnis“ (Ziffer 15) bezeichnet sind, dürfen nicht zur Einsicht ausgelegt werden.

21. Ausführliche Einwendungen sind dem Unternehmer noch vor dem Erörterungstermine durch Übersendung des beigefügten Duplikats oder einer Abschrift mitzuteilen.

Sind innerhalb der Widerspruchsfrist Einwendungen nicht erhoben, so wird der Unternehmer hiervon sowie von dem Wegfalle des Erörte-

rungstermines in Kenntnis gesetzt und mit Vorlegung der Akten an die Beschlußbehörde nach Ziffer 24 verfahren.

22. Erscheinen im Erörterungstermine beide Teile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so werden die Erklärungen über die beiderseitigen Behauptungen zu Protokoll genommen.

Nur solche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, welche in der physischen Einwirkung der Anlage auf ihre Umgebung ihren Grund haben, können den Gegenstand von Einwendungen im Genehmigungsverfahren bilden. Diese Einwendungen sind jedoch in allen Fällen und auch dann zu prüfen, wenn der Widerspruch nur durch Hinweis auf wirtschaftliche Folgen begründet wird. Die nur auf die Besorgnis nachteiliger Folgen anderer, z. B. wirtschaftlicher Art gestützten Einwendungen sind ebensowenig zur Erörterung zu ziehen, wie Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, Verjährung, Privilegium, letztwillige Verfügung) beruhen.

Hat der Unternehmer vor Schluß der Erörterung den Antrag gestellt, daß ihm die unverzügliche Ausführung der baulichen Anlagen gestattet werde, so sind die Widersprechenden darüber zu hören, ob sie gegen diesen Antrag Einwendungen geltend zu machen haben. Ihre Erklärungen und die Entgegnungen des Unternehmers sind in das Protokoll aufzunehmen.

Macht der Verlauf der Verhandlungen die Ansetzung weiterer Termine nötig, so sind diese unverzüglich anzuberaumen und den Parteien mündlich bekannt zu machen.

23. Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleiches Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie zu ihrer Vertretung bei den weiteren Verhandlungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen. Soll er zur Empfangnahme der Bescheide, zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer nicht befugt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

24. Nach dem Abschlusse der Erörterungen sind die Verhandlungen, wenn es erforderlich erscheint, dem Baubeamten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten und dem Medizinalbeamten (Ziffer 16) zur Abgabe eines neuen Gutachtens mitzuteilen. Ist der zuständige Medizinalbeamte noch nicht gehört, so ist in geeigneten Fällen die Abgabe eines Gutachtens nunmehr herbeizuführen. Bei Stauanlagen sind die in Ziffer 16 Abs. 7 bezeichneten Beamten immer nochmals zu hören. Demnächst werden die Verhandlungen mit einer Äußerung über die Zulässigkeit der Anlage und über die etwa erhobenen Einwendungen auf dem vorgeschriebenen Wege der Beschlußbehörde vorgelegt. Handelt es sich um die Genehmigung der Stauanlage für ein zum Betrieb auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk, so sind die Verhandlungen zunächst dem Oberbergamte vorzulegen und von diesem mit seiner Äußerung an den Bezirksausschuß zu befördern.

25. Die technische Anleitung zur Wahrnehmung der den Kreis-(Stadt)ausschüssen (Magistraten) durch § 109 des Z.-G. hinsichtlich der Genehmigung gewerblicher Anlagen übertragenen Zuständigkeiten vom 15. Mai 1895 (M.-Bl. d. i. V. S. 196), abgändert durch Erlaß vom

9. Januar 1896 (M.=Bl. d. i. V. S. 9), vom 16. März und 1. Juli 1898 (M.=Bl. d. i. V. S. 98, 187), erörtert die Gesichtspunkte, die von diesen Beschlußbehörden im allgemeinen und bei den einzelnen Arten der von ihnen zu genehmigenden Anlagen in technischer Hinsicht zu beachten sind.

In gleicher Weise sind für die Entscheidungen der Bezirksausschüsse von Bedeutung:

a) bei der Genehmigung von Pulver= und Sprengstoffabriken:
die Bestimmungen über die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von nitroglyzerinhaltigen Sprengstoffen vom 10. Oktober 1893 und vom 19. November 1900 (M.=Bl. d. i. V. 1901 S. 36), dazu der Erlaß vom 15. Juni 1899 (B 5492 M. f. H. u. G.),
der Erlaß vom 25. September 1887 (11409 M. f. H. u. G., II 11284 M. d. J.), betreffend Anforderungen an die Betriebsleiter von Pulver= und Sprengstoffabriken,
der Erlaß vom 20. Mai 1892 (B 3441), betreffend die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter in Sprengstoffabriken,
der Erlaß vom 14. März 1899 (B 357 M. f. H. u. G.), betreffend Beschränkung der Akkordarbeit in den Sprengstoffabriken,
der Erlaß vom 6. Februar 1900, betreffend die Bauart von Magazinen für brisante Sprengstoffe (M.=Bl. d. i. V. S. 102),
der Erlaß vom 23. März 1901 (M.=Bl. S. 7), betreffend den Blitzschutz für Nitroglyzerinfabriken,
die Anleitung zu Vorschriften für die Anlage und den Betrieb von Pikrinsäurefabriken vom 24. Oktober 1903 (M.=Bl. S. 349),
die beiden Anleitungen zu Vorschriften über die Anlegung und den Betrieb von Schwarzpulverfabriken und von Fabriken zur Herstellung gelatinierten rauchschwachen Pulvers vom 9. Dezember 1903 (M.=Bl. S. 398);

b) bei der Genehmigung von chemischen Fabriken:
der Erlaß vom 31. März 1895 (B 2881), betreffend die Zugehörigkeit der elektrochemischen Betriebe zu den genehmigungspflichtigen Anlagen im Sinne des § 16 G.=O.,
der Erlaß vom 5. Oktober 1897 (B 11592 M. f. H. u. G.), betreffend Schutzmaßregeln gegen die Einatmung von Arsenwasserstoff in Farbenfabriken und bei der Herstellung von Chlorzink,
der Erlaß vom 2. November 1897 (M.=Bl. d. i. V. S. 262), betreffend die Genehmigung von Acetylenfabriken,
der Erlaß vom 8. Januar 1900 (B 11267 M. f. H. u. G.), betreffend Schutzmaßregeln bei der Verwendung von Salpetersäure.

26. Die Beschlußfassung über das Genehmigungsgesuch erfolgt durch das Kollegium der Beschlußbehörde; der Erlaß eines Vorbescheides durch den Vorsitzenden (§ 117 L.=V.=G.) ist ausgeschlossen.

Bei Anlagen, die von einem Bergwerksbesitzer im örtlichen oder betrieblichen Zusammenhange mit dem Bergwerk errichtet werden sollen,

ist vor der Beschlußfassung dem zuständigen Bergrevierbeamten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Sind Einwendungen gegen die Anlage nicht erhoben, oder die etwa erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden, so erfolgt die Beschlußfassung ohne vorgängige mündliche Verhandlung. Wird dabei die Genehmigung nach dem Antrage des Unternehmers ohne Bedingungen oder Einschränkungen oder unter solchen Bedingungen erteilt, mit denen sich der Unternehmer unter Verzicht auf den Rekurs schriftlich oder zu Protokoll einverstanden erklärt hat, so fertigt die Behörde alsbald die Genehmiguugsurkunde (Ziffer 31) aus. In allen übrigen Fällen erläßt die Beschlußbehörde zunächst einen schriftlichen Bescheid an den Unternehmer. Bei Stauanlagen, deren Zulässigkeit auch durch das Oberbergamt zu prüfen ist, ist der Bescheid von dem Bezirksausschuß und dem Oberbergamte gemeinschaftlich zu erlassen.

Der Unternehmer kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides den Rekurs einlegen. Er kann aber auch zunächst bei der Beschlußbehörde auf mündliche Verhandlung der Sache antragen. Auf das demnächst stattfindende Verfahren finden die Bestimmungen der Ziffer 27 bis 29 sinngemäße Anwendung.

27. Sind Einwendungen gegen die Anlage erhoben, so ist nach Eingang der Verhandlungen das mündliche Verfahren einzuleiten. Der Unternehmer sowie diejenigen, welche Einwendungen erhoben und diese in dem Vorverfahren nicht zurückgenommen haben, sind zur mündlichen Verhandlung zu laden. Die Ladung derselben erfolgt schriftlich gegen Zustellungsurkunde und mit der Verwarnung, daß beim Ausbleiben nach Lage der Verhandlungen werde Beschluß gefaßt werden.

Hinsichtlich der mündlichen Verhandlung sowie der Erhebung und Würdigung des Beweises finden die Vorschriften der §§ 68, 71, 72, 73, 75, 76 bis 79, 118, 120 LVG. sinngemäße Anwendung.

Die Sachverständigen sind vor ihrer Vernehmung darauf hinzuweisen, daß sie über die Tatsachen, welche durch das Verfahren zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von dem Unternehmer geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntnis gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, solange diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten haben (§ 21a).

Für die Ausschließung oder Beschränkung der Öffentlichkeit sind die §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes maßgebend.

Hat der Unternehmer den Antrag auf Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen rechtzeitig, d. h. vor Schluß der Erörterung über die Einwendungen (Ziffern 21, 22) gestellt, so ist die Verhandlung auch auf diesen Antrag auszudehnen. Dem Antrage darf nur dann Folge gegeben werden, wenn anzunehmen ist, daß der Unternehmer die von ihm nachgesuchte Erlaubnis ohne wesentliche Änderung des Planes der baulichen Anlagen erhalten wird und seine Interessen durch die Hinausschiebung der Bauausführungen bis zur Rechtskraft des Bescheides ernstlich gefährdet werden würden.

Liegt die Möglichkeit vor, daß im Falle der Ablehnung des Antrages auf Erteilung der gewerbepolizeilichen Genehmigung berechtigte Interessen der Nachbarn oder des Publikums durch die Ausführung

der Bauten gefährdet werden, so darf die unverzügliche Ausführung der Bauten nur gegen Sicherheitsleistung gestattet werden. Die Höhe der Sicherheit ist auf den Betrag zu bemessen, den die Beseitigung der baulichen Anlagen voraussichtlich erfordert.

Der Beschluß ist den Beteiligten in dem Termine zu verkünden. Erscheint die Aussetzung desselben notwendig, so erfolgt die Verkündung in einer sofort anzuberaumenden und den Parteien bekannt zu machenden Sitzung. Der Bescheid ist, falls er bei der Verkündung noch nicht in vollständiger Form abgefaßt war, vor Ablauf einer Woche vom Tage der Verkündigung ab schriftlich abzusetzen und mit tunlichster Beschleunigung zuzustellen.

28. In dem Bescheide sind der Unternehmer sowie die Widersprechenden namentlich zu bezeichnen. Die Beschlußformel, welche von den Gründen zu sondern ist, muß die Entscheidung über den Antrag des Unternehmers enthalten und, falls die Genehmigung unter Bedingungen erteilt wird, diese in ihrem vollen Wortlaute wiedergeben und darüber Bestimmung treffen, von wem die Kosten zu tragen sind.

Ist rechtzeitig der Antrag auf Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen gestellt, so ist auch die Entscheidung über diesen Antrag in den Bescheid aufzunehmen. Einer Begründung dieser Entscheidung bedarf es nicht. Wird dem Antrage stattgegeben, so ist in dem Bescheide hervorzuheben, daß die Bauausführung auf Gefahr des Unternehmers unbeschadet des Rekursverfahrens erfolgt.

Wird die Gestattung von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht, so ist die Höhe der Sicherheit und die Kasse, bei der sie zu bestellen ist, in dem Bescheide anzugeben. Gleichzeitig mit der Zustellung des Bescheides ist die Kasse unter Mitteilung einer Abschrift der Beschlußformel um Annahme der Sicherheit zu ersuchen.

Die Bestellung der Sicherheit erfolgt durch Hinterlegung bei der Regierungshauptkasse nach Maßgabe der Vorschriften der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 in der Fassung des Artikels 84 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (G.=S. S. 177).

Mit der Ausführung der baulichen Anlagen darf der Unternehmer erst dann beginnen, wenn er die Hinterlegung der angeordneten Sicherheit der Baupolizeibehörde nachgewiesen hat.

Bringt die Anlage Gefahren und Belästigungen für die Nachbarn in besonderem Maße mit sich und kann die genehmigende Behörde beim Mangel ausreichender Erfahrungen eine Sicherheit darüber nicht sofort gewinnen, ob die zunächst vorgeschriebenen Bedingungen ausreichend sein werden, um die zur Zeit der Genehmigung schon bestehenden Interessen hinlänglich zu schützen, so kann sich die Behörde vorbehalten, die Bedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt worden ist, abzuändern oder zu ergänzen, falls sich ein Bedürfnis hierzu ergeben sollte. In derartigen Ausnahmefällen ist aber der Unternehmer auf den beabsichtigten Vorbehalt und dessen mögliche, den Fortbetrieb der Anlage in Frage stellende Folgen im voraus und in aktenmäßig nachweisbarer Form aufmerksam zu machen. In den Bescheid ist alsdann die Bemerkung aufzunehmen, daß die Beschlußfassung über die Abänderung oder Ergänzung der Bedingungen auf Antrag der Orts=

polizeibehörde in dem für die Beschlußfassung über Genehmigungsgesuche vorgeschriebenen Verfahren unter Zuziehung der in dem vorangegangenen Verfahren zugezogenen Parteien erfolgt.

In dem Bescheid ist stets darauf hinzuweisen, daß der Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugnis zur Ausführung der Anlage erhält.

Unzulässig ist die Bedingung, daß der Betrieb nicht eher eröffnet werden dürfe, als bis eine Bescheinigung des Gewerbeaufsichtsbeamten vorliege, daß die gewerbliche Anlage in allen Teilen den Vorschriften der Genehmigungsurkunde (Ziffer 31) entspreche.

29. Der Bescheid ist einmal für den Unternehmer und einmal für die Widersprechenden auszufertigen. Die Ausfertigung für die letzteren wird dem gemeinschaftlichen Bevollmächtigten oder, wenn ein solcher nicht bestellt ist, einem der Widersprechenden zugestellt; die übrigen erhalten in diesem Fall Abschrift der Beschlußformel und zugleich Nachricht, wem die Ausfertigung übersandt worden ist. Behörden, die gegen die Anlage Einspruch erhoben haben, ist stets vollständige Abschrift des Bescheides zuzustellen. Die Übersendung erfolgt in allen Fällen gegen Zustellungsurkunde.

30. Die Rekursfrist beginnt mit Zustellung des Beschlusses oder der Beschlußformel. Für die Berechnung der Frist sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung maßgebend.

Auf die Einlegung des Rekurses und auf das weitere Verfahren findet der § 122 L.=V.=G. Anwendung. Unbeschadet der in Ziffer 11 Abs. 1 getroffenen Bestimmung kann in einzelnen Fällen zur Begründung des Rekurses sowie zur Gegenerklärung eine Nachfrist gewährt werden.

Die Rekursschrift ist, falls eine Gegenpartei vorhanden ist, die Rekursbeantwortung in allen Fällen in zwei Exemplaren einzureichen. Von mehreren Gegnern des Rekurrenten erhält jeder eine vollständige Abschrift der Rekursschrift.

Der Rekursbescheid wird der Beschlußbehörde erster Instanz für ihre Akten zugefertigt. Diese teilt ihn in Ausfertigung dem Unternehmer und denjenigen Gegnern mit, welche an dem Rekursverfahren teilgenommen haben, wobei wie bei Mitteilung des Bescheides erster Instanz (Ziffer 29) zu verfahren ist. Die Herstellung der Ausfertigungen und Abschriften obliegt der Beschlußbehörde erster Instanz.

31. Sind gegen die Anlage Einwendungen nicht erhoben oder die etwa erhobenen Einwendungen zurückgezogen worden, und soll die Genehmigung zur Ausführung ohne weitere Bedingungen nach dem Antrage des Unternehmers oder unter solchen Bedingungen erteilt werden, mit denen der Unternehmer sich einverstanden erklärt hat (Ziffer 26), so fertigt die Beschlußbehörde alsbald die Genehmigungsurkunde aus. In allen anderen Fällen erfolgt die Ausfertigung nach Abschluß des Verfahrens, sobald der Beschluß erster Instanz rechtskräftig geworden oder der Rekursbescheid ergangen ist. Zu Stauanlagen für ein zum Betrieb auf Bergwerken und Aufbereitungsanstalten bestimmtes Wassertriebwerk wird die Genehmigungsurkunde von dem Bezirksausschuß und dem Oberbergamte gemeinschaftlich ausgefertigt.

In der Urkunde sind alle Bedingungen, unter welchen die Anlage genehmigt worden ist, aufzuführen und die von dem Unternehmer eingereichten, dem Verfahren zu Grunde gelegten Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausführlich zu bezeichnen, auch, soweit angängig, durch Schnur nnd Siegel damit zu verbinden. Auf Karten und Zeichnungen, die in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu vermerken. Dabei ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Exemplare der Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne miteinander übereinstimmen, und daß die auf einzelnen Exemplaren vorgenommenen Berichtigungen und Ergänzungen (Ziffer 16 Abs. 3) auf die übrigen Exemplare übertragen werden.

Bei Stauanlagen ist die Setzung und dauernde Unterhaltung eines Merkzeichens (Merk-, Pegel-, Spiegel-, Meß-, Eichpfahl, Eichmarke), an dem die zulässigen Stauhöhen deutlich bezeichnet sein müssen, dem Unternehmer zur Pflicht zu machen.

Die Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer zuzusenden. Je eine weitere Ausfertigung der Genehmigungsurkunde mit ihren Anlagen erhält der Gewerbeaufsichtsbeamte (bei Stauanlagen der Meliorationsbeamte) und die Ortspolizeibehörde. Diese beiden Ausfertigungen sind stempelfrei.

Vor Erteilung der Genehmigungsurkunde ist die Ausführung der Anlage nicht zulässig, sofern sie nicht etwa auf Grund des § 19a ausdrücklich gestattet ist.

Soweit durch die bestehenden Baupolizeivorschriften Rohbau- oder Gebrauchsabnahmen und dergl. für Neu- oder Umbauten vorgeschrieben sind, gelten diese Vorschriften auch für die Bauten der auf Grund der §§ 16 ff. genehmigten Anlagen.

Von der Inbetriebsetzung einer jeden genehmigten Anlage hat die Ortspolizeibehörde dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten (bei Stauanlagen dem zuständigen Meliorationsbaubeamten) sofort eine Benachrichtigung zugehen zu lassen.

32. Ist gemäß § 19a eine Sicherheit gestellt worden, so ist, wenn durch den rechtskräftig gewordenen Beschluß erster Instanz oder durch den Rekursbescheid die Ausführung der baulichen Anlagen endgültig genehmigt ist, gleichzeitig mit der Erteilung der Genehmigungsurkunde die Kasse um Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Unternehmer zu ersuchen. Wenn durch den Rekursbescheid der Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung oder Veränderung der gewerblichen Anlage abgelehnt oder unter der Bedingung der Abänderung der baulichen Anlagen genehmigt ist, so entscheidet die Behörde, von der die Sicherheitsleistung angeordnet worden ist, auf Antrag des Unternehmers darüber, unter welchen Bedingungen die Auszahlung der Sicherheit zu erfolgen hat. Waren von den Widersprechenden im Erörterungstermine Bedenken gegen die Gestattung der unverzüglichen Ausführung der baulichen Anlagen geltend gemacht (Ziffer 22 Abs. 3), so sind die Widersprechenden geeignetenfalls vor der Beschlußfassung zu hören.

Sobald von dem Unternehmer die Erfüllung der Bedingungen nachgewiesen ist, hat die Behörde die Kasse um Auszahlung der hinterlegten Sicherheit an den Unternehmer zu ersuchen.

33. Ist eine Partei gemäß § 22 in die Kosten des Verfahrens verurteilt worden, so fallen ihr außer den baren Auslagen der Behörde auch die baren Auslagen des Gegners zur Last, soweit sie nach dem Ermessen der Behörde zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses notwendig waren.

Anträge auf Festsetzung der einer Partei zu erstattenden Kosten sind nach Beendigung des Beschlußverfahrens bei der Beschlußbehörde erster Instanz anzubringen und von dieser zunächst der Gegenpartei zur Erklärung mitzuteilen. Gegen den Festsetzungsbeschluß steht beiden Teilen innerhalb 14 Tagen die Beschwerde an die Rekursbehörde zu, auf welche die Bestimmungen der Ziffer 30 Anwendung finden.

Für die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen gelten die in Zivilprozessen zur Anwendung kommenden Vorschriften.

Ist die Annahme eines Rechtsbeistandes zur zweckentsprechenden Wahrnehmung des Parteiinteresses für notwendig erachtet, so gelten auch die hierdurch erwachsenen Kosten als Kosten des Verfahrens. Ihre Höhe setzt die Behörde nach freiem Ermessen fest. Die Vorschriften der Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden hierbei keine Anwendung.

34. Für Dampfkesselanlagen behält es bei den Vorschriften der zur Ausführung der §§ 24, 25 und auf Grund des § 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872 (G.=S. S. 515) erlassenen Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 9. März 1900 (M.=B. d. i. V. S. 139) sowie bei den Bestimmungen der Erlasse vom 9., 12., 22. März 1900 (M.=Bl. S. 139, 181) und vom 28. November 1897 (M.=Bl. d. i. V. S. 277) sein Bewenden.

35. Bei der Errichtung oder Verlegung von Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusche verbunden ist (§ 27), ist eine Ausfertigung des Beschlusses der Ortspolizeibehörde, dem Unternehmer und dem Vertreter des Gebäudes oder dem Vorsteher der Anstalt, zu deren Schutze der Beschluß gefaßt worden ist, gegen Zustellungsurkunde zu übersenden.

In dem Beschluß ist die Bemerkung aufzunehmen, daß den Vorbezeichneten innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe zusteht (§ 113 Z.=G., § 121 L.=V.=G.) und daß dem Unternehmer erst mit der Rechtskraft des Beschlusses die Befugnis zur Ausführung der Anlage und zu ihrer Inbetriebsetzung zusteht.

Auf das Beschwerdeverfahren finden die Vorschriften der Ziffer 30 sinngemäße Anwendung.

3. Ministerial=Erlaß, betr. die Fernhaltung gewerblicher Anlagen von Wohnvierteln, vom 18. Dezember 1898 (M.=Bl. 1899 S. 14).

Das Königliche Oberverwaltungsgericht hat unter dem 3. d. Mts. eine für die Fernhaltung gewerblicher Anlagen von Wohnvierteln wichtige Entscheidung gefällt. Es hat zunächst unter Festhaltung einer bereits früher zum Ausdrucke gebrachten Auffassung eine Polizeiverordnungsvorschrift für rechtsgültig erklärt, wonach, wenn Fabriken,

Werkstätten mit geräuschvollem oder feuergefährlichem Betriebe oder sonstige, durch Rauch, Ruß, üblen Geruch oder schädliche Ausdünstungen lästig fallende gewerbliche Anlagen innerhalb eines Wohnviertels errichtet werden, sämtliche zum Betriebe gehörigen Gebäude auf allen Seiten eine bestimmte Entfernung von den Grundstücksgrenzen und von der Straße einhalten müssen. (Vergl. auch Entsch. Bd. XXIII S. 349 ff., 351, 352.) Der Gerichtshof ist davon ausgegangen, daß derartige Bestimmungen der Sorge für Leben und Gesundheit des Publikums, der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentlichen Straßen ꝛc. dienen und daher nach § 6 f und b des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 gerechtfertigt seien. Dagegen seien solche polizeiliche Gesichtspunkte nicht zu erkennen, wenn eine Verordnung die Einhaltung eines gewissen Abstandes allgemein nur zwischen Vordergebäuden in bestimmten Bezirken vorschreibe, für jedes Gebäude aber, welches gewerblichen Zwecken diene — z. B. auch für Lagergebäude —, die Wahrung dieses Abstandes von allen Nachbargrenzen, demnach nicht nur für die Vordergebäude fordere. Insbesondere könne die Absicht, im gesundheitspolizeilichen Interesse für reichliche Zuführung von Licht und Luft zu sorgen, hier nicht obgewaltet haben, da dann, wie für Vordergebäude so auch für die Seiten- und Hintergebäude, allgemein und nicht nur in Bezug auf gewerblichen Zwecken dienende Baulichkeiten ein Abstand von der Nachbargrenze hätte vorgeschrieben werden müssen. Eine Bestimmung dieser Art entbehrt daher der Rechtsgültigkeit.

4. Ministerial-Verfügung, betr. die Begutachtung der Genehmigungsanträge zur Anlegung von Gasanstalten, vom 11. März 1905 (M.-Bl. S. 49.)

F. Feuergefährliche und gesundheitsgefährliche Bauten.

1. Ministeral-Verfügung betr. Bestimmungen für Gebäude, welche ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind, vom 27. Mai 1902. (Min.-Bl. S. 110.)*)

Es erscheint nicht angängig, die „Bestimmungen für Gebäude, welche ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind“, auf Neubauten von Geschäftshäusern zur Anwendung zu bringen, auch wenn die Gebäude nicht von vornherein ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe dienen sollen, da, wenn eine durch eine derartige Ver-

---

*) Vgl. hierzu die denselben Gegenstand behandelnde Ministerial-Verfügung vom 17. Mai 1904 (Min.-Bl. S. 141).

wendung hervorgerufene erhöhte Feuergefährlichkeit nicht zu besorgen ist, der Anlaß zur Anordnung der besonderen in den „Bestimmungen“ vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen fortfällt. Dagegen wird es sich empfehlen, daß die Baupolizeibehörden, sobald für solche Gebäude die Bauerlaubnis nachgesucht wird und mit der Möglichkeit der späteren Verwendung zur Aufbewahrung größerer Mengen brennbarer Stoffe zu rechnen ist, auf den Bauherrn nach der Richtung einwirken, daß schon bei dem Neubau die „Bestimmungen“ Berücksichtigung finden.

Ew. Hochwohlgeboren haben weiter angeregt, für Gebäude, welche ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind, betreffs der Breite der Treppen, Flure, Ausgänge 2c. feste Vorschriften in ähnlicher Weise zu erlassen, wie dies in der Polizeiverordnung für die Theater, Zirkusgebäude und öffentliche Versammlungsräume geschehen ist. Diese Frage ist bereits früher hier erwogen worden. Die Verschiedenartigkeit indessen der baulichen Einrichtung und der Benutzungsweise der Waren- und Geschäftshäuser schließt den Erlaß allgemein geltender Vorschriften über die Breite der Treppen 2c. aus, vielmehr muß dem pflichtgemäßen Ermessen der Baupolizeibehörden in jedem Einzelfall die Anordnung in dieser Beziehung überlassen werden. Die Ziffer 46 der „Bestimmungen“ legt außerdem den Polizeibehörden die Pflicht auf, Vorsorge gegen eine Überfüllung der Verkaufsräume zu treffen.

Berlin, den 27. Mai 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Der Minister des Innern.

2. Ministerialverfügung, betr. die Beachtung der feuerpolizeilichen Bestimmungen bei Neu- und Umbauten, vom 10. Dezember 1902 (Min.-Bl. S. 11).

3. Ministerialverfügung, betr. die bauliche Anlage und die Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, vom 27. August 1903 (Min.-Bl. S. 203).

4. Ministerialverfügung, betr. Bestimmungen für Gebäude, welche ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe dienen, vom 17. Mai 1904 (Min.-Bl. S. 141).

Im Anschluß an die durch Runderlaß vom 6. Mai 1901 (Min.-Bl. S. 166) mitgeteilten Bestimmungen für Gebäude, welche ganz oder teilweise zur Aufbewahrung einer größeren Menge brennbarer Stoffe dienen (Warenhäuser, Geschäftshäuser usw.) sind an einzelnen Stellen Polizeiverordnungen erlassen worden, welche zum

Teil die hier ausgearbeiteten Normen noch verschärfen. Wir weisen demgegenüber darauf hin, daß es bei der Bekanntgabe der allgemeinen Bestimmungen nicht unsere Absicht war, sie zur Grundlage von Polizeiverordnungen zu machen. Die Vorschriften sollten vielmehr nur für die Polizeibehörden die Richtschnur bilden, nach welcher die Entwürfe für neu zu errichtende Warenhäuser ꝛc. geprüft und etwa vorhandene Mißstände bei schon bestehenden beseitigt werden sollten. Schon die schwerere Bestimmbarkeit des Kreises der Gebäude, auf welche die Vorschriften überhaupt Anwendung zu finden haben, spricht gegen die Regelung des Gegenstandes durch Polizeiverordnung. Dazu kommt in Betracht, daß es nicht ratsam ist, für Warenhäuser jeglichen Umfanges die gleichen Grundsätze in Gestalt bindender Verordnungsvorschriften Platz greifen zu lassen. Wir ersuchen daher, von dem Erlasse derartiger Verordnungen gefälligst abzusehen und die nachgeordneten Behörden entsprechend anzuweisen. Die allgemeinen Bestimmungen sollen demnächst hier einer Nachprüfung unterzogen werden. Die Vorschriften der Polizeiverordnungen würden mit deren Ergebnissen unter Umständen nicht im Einklange stehen und somit baldigen Änderungen unterworfen werden müssen.

Berlin, den 17. Mai 1904.

Der Minister des Innern.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

5. Ministerialerlaß, betr. die Abführung von Schmutzstoffen auf bewohnten Grundstücken, vom 4. November 1887 (M.=Bl. S. 246).

Spülabtritte dürfen nur mit ausdrücklicher polizeilicher Genehmigung angelegt werden. Diese Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn die Stelle, in welche die Abwässer der Spülabtritte gelangen sollen (Grube, Bassin), hinsichtlich ihrer Umwandung, Bedeckung, ihres sonstigen Verhältnisses zur Umgebung und ihrer Größe gewissen erhöhten Anforderungen entspricht und wenn nach den gesamten Verhältnissen des Grundstücks und seiner Bewohner die ordnungsmäßige Haltung der Einrichtung erwartet werden darf.

Die Dünnflüssigkeit der Effluvien aus Spülabtritten begünstigt den Durchtritt derselben durch gemauerte oder aus Bruchsteinen zusammengefügte Grubenwandungen. Derartigen Zwecken dienende Behälter sind daher nur bei besonderer Beschaffenheit, z. B. als freistehende Bassins aus Schmiedeeisen mit Anstrich zur Verhütung des Rostens oder als sicher fundamentierte Bassins aus Gußeisen oder als Gruben mit doppelten, in Zement oder Asphalt hergestellten Wänden aus hart gebrannten und glasierten Backsteinen mit zwischenliegender Tonschicht, auf längere Zeit wasserdicht zu erhalten. Dieselben müssen häufig und sorgfältig auf ihre Dichtigkeit revidiert werden — Gruben mindestens alljährlich in der Weise, daß dieselben nach vorheriger Entleerung mit bestimmten Mengen Wassers angefüllt und darauf die nach Verlauf von Stunden verbliebenen Quantitäten festgestellt werden.

Um den Übertritt der Flüssigkeit über den Rand des Behälters zu verhüten, wird eine Bestimmung, daß derselbe nur bis etwa 1 dm unterhalb des Randes angefüllt werden darf, zweckmäßig und die doppelte Bedeckung mittels dichtschließender eisernen Platten mit leerem Zwischenraum zu empfehlen sein.

Ferner ist auf die dichte Herstellung der Abtritts-Abfallröhren besondere Aufmerksamkeit zu richten und müssen Gruben und sonstige Behälter der gedachten Kategorie wegen der leichteren Fäulnis ihres Inhalts mit Einrichtungen, welche den Rücktritt von Fäulnisgasen in die Abtrittsräume oder sonstige Teile von Wohngebäuden verhindern, erforderlichenfalls — nach Ermessen der Polizeibehörde im Einzelfall — mit Ventilationsröhren, welche bis über das Dach des Gebäudes reichen und nicht in der Nähe von Fenstern münden, ausgerüstet sein.

Was den Rauminhalt der Gruben anbetrifft, so wird, wo nicht zuverlässige, selbsttätig wirkende Einrichtungen zur beschränkten Spülung einen geringeren Wasserverbrauch genügend sicher stellen, auf jede den Spülabtritt benutzende Person durchschnittlich eine tägliche Menge von mindestens drei Liter Grubeninhalt zu rechnen sein, so daß für zehn Personen bei monatlicher Entleerung des Behälters unter Hinzurechnung des leer zu lassenden obersten Teiles ein Raum von etwa 1 cbm erforderlich ist.

Die Entleerung solcher Behälter hat in kürzeren Zwischenräumen als diejenige von Gruben mit festem Inhalt zu geschehen, und zwar überall obligatorisch mittels völlig dichter Pumpvorrichtungen, weil andernfalls trotz aller Verbote Verunreinigungen der benachbarten Teile der Höfe und Straßen nicht ausbleiben, zweckmäßig vermittelst pneumatischer Apparate und unter Benutzung in den Gruben 2c. verbleibender feststehender eisernen Saugröhren.

G. Arbeiterfürsorge-Vorschriften.

1. Reichsgewerbeordnung.

Titel VII.

Gewerbliche Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte), Werkmeister, Techniker, Fabrikarbeiter.

§ 105. Die Festsetzung der Verhältnisse zwischen den selbständigen Gewerbetreibenden und den gewerblichen Arbeitern ist, vorbehaltlich der durch Reichsgesetz begründeten Beschränkungen, Gegenstand freier Übereinkunft.

§ 105a. Zum Arbeiten an Sonn- und Festtagen können die Gewerbetreibenden die Arbeiter nicht verpflichten. Arbeiten, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auch an Sonn- und Festtagen vorgenommen werden dürfen, fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht.

Welche Tage als Festtage gelten, bestimmen unter Berücksichtigung der örtlichen und konfessionellen Verhältnisse die Landesregierungen.

§ 105b. Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag vierundzwanzig, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage sechsunddreißig, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest achtundvierzig Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von zwölf Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis sechs Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um sechs Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um sechs Uhr morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden vierundzwanzig Stunden der Betrieb ruht.

§ 115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter in Reichswährung zu berechnen und bar auszuzahlen.

Sie dürfen den Arbeitern keine Waren kreditieren. Doch ist es gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten, Wohnung und Landnutzung gegen die ortsüblichen Miet- und Pachtpreise, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten für den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Werkzeugen und Stoffen für Akkordarbeiten zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist.

§ 115a. Lohn- und Abschlagszahlungen dürfen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen nicht ohne Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde erfolgen; sie dürfen an dritte nicht erfolgen auf Grund von Rechtsgeschäften oder Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche nach § 2 des Gesetzes, betreffend die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzbl. S. 242) rechtlich unwirksam sind.

§ 120a. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, die Arbeitsräume, Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten und den Betrieb so zu regeln, daß die Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebes gestattet.

Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betrieb entstehenden Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle Sorge zu tragen.

Ebenso sind diejenigen Vorrichtungen herzustellen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen oder gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebes liegende Gefahren, namentlich auch gegen die Gefahren, welche aus Fabrikbränden erwachsen können, erforderlich sind.

Endlich sind diejenigen Vorschriften über die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der Arbeiter zu erlassen, welche zur Sicherung eines gefahrlosen Betriebes erforderlich sind.

§ 120 b. Die Gewerbeunternehmer sind verpflichtet, diejenigen Einrichtungen zu treffen und zu unterhalten und diejenigen Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter im Betriebe zu erlassen, welche erforderlich sind, um die Aufrechterhaltung guter Sitten und des Anstands zu sichern.

Insbesondere muß, soweit es die Natur des Betriebs zuläßt, bei der Arbeit die Trennung der Geschlechter durchgeführt werden, sofern nicht die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes ohnehin gesichert ist.

In Anlagen, deren Betrieb es mit sich bringt, daß die Arbeiter sich umkleiden und nach der Arbeit sich reinigen, müssen ausreichende, nach Geschlechtern getrennte Ankleide- und Waschräume vorhanden sein.

Die Bedürfnisanstalten müssen so eingerichtet sein, daß sie für die Zahl der Arbeiter ausreichen, daß den Anforderungen der Gesundheitspflege entsprochen wird und daß ihre Benutzung ohne Verletzung von Sitte und Anstand erfolgen kann.

§ 120c. Gewerbeunternehmer, welche Arbeiter unter achtzehn Jahren beschäftigen, sind verpflichtet, bei der Einrichtung der Betriebsstätte und bei der Regelung des Betriebs diejenigen besonderen Rücksichten auf Gesundheit und Sittlichkeit zu nehmen, welche durch das Alter dieser Arbeiter geboten sind.

§ 120d. Die zuständigen Polizeibehörden sind befugt, im Wege der Verfügung für einzelne Anlagen die Ausführung derjenigen Maßnahmen anzuordnen, welche zur Durchführung der in §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze erforderlich und nach der Beschaffenheit der Anlage ausführbar erscheinen. Sie können anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten außerhalb der Arbeitsräume angemessene, in der kalten Jahreszeit geheizte Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Soweit die angeordneten Maßregeln nicht die Beseitigung einer dringenden, das Leben oder die Gesundheit bedrohenden Gefahr bezwecken, muß für die Ausführung eine angemessene Frist belassen werden.

Den bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehenden Anlagen gegenüber können, so lange nicht eine Erweiterung oder ein Umbau eintritt, nur Anforderungen gestellt werden, welche zur Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

Gegen die Verfügung der Polizeibehörde steht dem Gewerbeunternehmer binnen zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zu. Gegen die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist binnen vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig. Widerspricht die Verfügung den von der zuständigen Berufsgenossenschaft erlassenen Vorschriften zur Verhütung von Unfällen, so ist zur Einlegung der vorstehend bezeichneten Rechts-

mittel binnen der dem Gewerbeunternehmer zustehenden Frist auch der Vorstand der Berufsgenossenschaft befugt.

§ 120e. Durch Beschluß des Bundesrats können Vorschriften darüber erlassen werden, welchen Anforderungen in bestimmten Arten von Anlagen zur Durchführung der in den §§ 120a bis 120c enthaltenen Grundsätze zu genügen ist.

Soweit solche Vorschriften durch Beschluß des Bundesrats nicht erlassen sind, können dieselben durch Anordnung der Landes-Zentralbehörden oder durch Polizeiverordnungen der zum Erlasse solcher berechtigten Behörden erlassen werden. Vor dem Erlasse solcher Anordnungen und Polizeiverordnungen ist den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Berufsgenossenschafts-Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung zu geben. Auf diese finden die Bestimmungen des § 113 Abs. 2, 4 und des § 115 Abs. 4 Satz 1 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 573, 585) Anwendung.

Strafbestimmungen.

§ 146a. Mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark, im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer den §§ 105b bis 105g oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen zuwider Arbeitern an Sonn- und Festtagen Beschäftigung gibt oder den §§ 41a, 55a, 139e, 139f Abs. 4 oder den auf Grund des § 105b Abs. 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen oder den auf Grund des § 41b oder des § 139f Abs. 1 getroffenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

2. wer eine gewerbliche Anlage, zu der mit Rücksicht auf die Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte oder des Lokals eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung erteilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Lokals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt;
4. wer den auf Grund der §§ 120d, 139g endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund der §§ 120e, 139b erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt.

In dem Falle zu 2 kann die Polizeibehörde die Wegschaffung der Anlage oder die Herstellung des den Bedingungen entsprechenden Zustandes derselben anordnen.

In dem Falle zu 4 kann die Polizeibehörde bis zur Herstellung des der Verfügung oder der Vorschrift entsprechenden Zustandes die Einstellung des Betriebes, soweit derselbe durch die Verfügung oder die Vorschrift getroffen wird, anordnen, falls dessen Fortsetzung erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde.

§ 148. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft:

13. wer dem § 115a oder den auf Grund des § 119a erlassenen statutarischen Bestimmungen zuwiderhandelt.

2. Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 (Min.-Bl. S. 201).

(Auszug.)

B. Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe mit Ausnahme des Handelsgewerbes.

(§§ 105a, 105b Abs. 1, §§ 105c bis 105i.)

Allgemeines (§§ 105a, 105b Abs. 1, 105g, 105h Abs. 1 und 105i).

141. Das im § 105b Abs. 1 enthaltene Verbot der Sonntagsarbeit gilt nicht für die Land- und Forstwirtschaft, den Weinbau, den Gartenbau, die Viehzucht, den Geschäftsbetrieb der Apotheker, die Ausübung der Heilkunde und der schönen Künste und die im § 6 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Gewerbe. Ferner sind kraft besonderer Vorschrift von dem Verbote der Sonntagsarbeit ausgenommen Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie die Verkehrsgewerbe (§ 105i).

142. In denjenigen Handelsgewerben, in welchen beim Ladenverkauf an den Waren Änderungs- oder Zurichtungsarbeiten vorgenommen werden (z. B. Gewerbe der Hutmacher, Blumenhändler, Uhrmacher, Fleischer), ist die Beschäftigung mit diesen Arbeiten als Beschäftigung im Handelsgewerbe zu betrachten und deshalb an Sonn- und Festtagen während der für das betreffende Handelsgewerbe freigegebenen Zeit gestattet.

143. Verboten ist an Sonn- und Festtagen jede Art der Beschäftigung von Arbeitern „im Betriebe" der unter § 105b Abs. 1 fallenden Gewerbe, also im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien.

Durch die Worte „im Betriebe" ist zum Ausdruck gebracht, daß das Verbot nicht nur räumlich für die Betriebsstätte, in welcher sich der betreffende Gewerbebetrieb regelmäßig abzuwickeln pflegt, sondern für jede zu dem Gewerbebetriebe gehörige Tätigkeit gelten soll. So dürfen z. B. Monteure, Schlosser-, Glaser-, Maler-, Tapezier-, Barbiergehilfen während der Sonntagsruhe auch außerhalb der Betriebsstätte nicht beschäftigt werden, soweit nicht etwa die betreffenden Arbeiten gemäß den Vorschriften der §§ 105c bis 105f statthaft sind.

Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt auch für „Bauten aller Art", d. h. für Hoch-, Tief-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbauten, sowie für Erdarbeiten, sofern diese nicht Ausfluß eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes, des Weinbaues oder des Gartenbaues sind, ferner nicht nur für Neubauten, sondern auch für Ausbesserungs- und Instandhaltungsarbeiten, z. B. auch für das Schornsteinfegergewerbe.

144. Das Verbot der Sonntagsarbeit gilt für gewerbliche Arbeiter im weitesten Sinn, also nicht nur für Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter und andere im Betriebe beschäftigte Handarbeitern, sodern auch für Betriebsbeamte, Werkmeister und Techniker.

Die den Arbeitern zu gewährende Ruhe soll mindestens dauern:
für einzelne Sonn- und Festtage 24 Stunden,
für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36 Stunden,
für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden.

Diese Ruhezeiten müssen auch in solchen Betrieben, welche an Werktagen ununterbrochen mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht arbeiten, gewährt werden, soweit nicht etwa für diese Betriebe gemäß §§ 105c bis 105e Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit Platz greifen. Während aber in Betrieben, die nur bei Tag oder in unregelmäßigen Schichten zu arbeiten pflegen, die Ruhezeit stets von 12 Uhr nachts an gerechnet werden soll, kann in Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht die Ruhezeit schon frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages und spätestens erst um 6 Uhr morgens des Sonn- und Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.

Für alle Fälle gilt die Vorschrift, daß die Ruhezeit an zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen stets bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern muß. Demnach beträgt die Ruhezeit in Betrieben, die keine regelmäßigen Tag- und Nachtschichten haben, nicht nur 36 Stunden, sondern mindestens 42 Stunden von dem Beginne der Mitternachtsstunde des ersten Tages bis 6 Uhr abends des zweiten Tages.

145. Jugendliche Arbeiter dürfen in Fabriken und den in § 154 Abs. 2, § 154a bezeichneten gewerblichen Anlagen an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht beschäftigt werden (§ 136 Abs. 3, vergl. Ziffer 148). Bezüglich des Verbots der Sonntagsarbeit jugendlicher Arbeiter in den Werkstätten mit Motorbetrieb siehe die Verordnung vom 9. Juni 1900 (R.-G.-Bl. S. 565) nebst Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 13. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 566) Ziffer 4 Abs. 3, Ziffer 13 Abs. 2, Ziffer 16 Abs. 2, Ziffern 18, 19 und in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion die Verordnung vom 31. Mai 1897 (R.-G.-Bl. S. 459) in der Fassung der Verordnung vom 17. Februar 1904 (R.-G.-Bl. S. 62) § 3 Abs. 3. Hinsichtlich der Beschäftigung von Kindern an Sonn- und Festtagen sind die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 (R.-G.-Bl. S. 113) zu beachten.

146. Während im Handelsgewerbe, soweit es in offenen Verkaufsstellen betrieben wird, auch die Sonntagsarbeit der **Arbeitgeber** Beschränkungen unterliegt (§ 41a), ist in den hier in Rede stehenden Gewerben den Arbeitgebern und selbständigen Gewerbetreibenden die Sonntagsarbeit durch die Vorschriften der Gewerbeordnung nicht verwehrt.

Indessen ist es der Landesgesetzgebung vorbehalten, die Arbeit an Sonn- und Festtagen in größerem Umfang, als dies in der Gewerbeordnung geschehen, einzuschränken, d. h. nicht nur für die Arbeiter eine ausgedehntere als die in der Gewerbeordnung vorgesehene Sonntagsruhe vorzuschreiben, sondern auch die gewerbliche Arbeit von selbständigen Gewerbetreibenden an Sonn- und Festtagen ganz oder teilweise zu untersagen (§ 105h Abs. 1).

Zu diesen landesgesetzlichen Bestimmungen zählen auch die Polizeiverordnungen, insbesondere diejenigen über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage.

147. Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit treten ein: Ausnahmen von den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 105c bis 105f und 105h Abs. 2).

a) kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105c),
b) kraft der vom Bundesrat auf Grund des § 105d beschlossenen Vorschriften,
c) kraft der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105e erlassenen Bestimmungen,
d) kraft der von der unteren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 105f erteilten besonderen Erlaubnis,
e) kraft der von der Landeszentralbehörde auf Grund des § 105h Abs. 2 getroffenen Entschließung.

148. Soweit gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu Ziffern 149 bis 180 in Fabriken und den in § 154 Abs. 2, 3, § 154a bezeichneten gewerblichen Anlagen Ausnahmen von dem Verbote der Sonntagsarbeit Platz greifen, sind in diesen Betrieben bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen außer den allgemeinen Bedingungen, an die die Zulassung der Sonntagsarbeit geknüpft ist, auch noch die Vorschriften des § 137 und die auf Grund der §§ 139, 139a erlassenen Bestimmungen, in Motorwerkstätten die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 566) zu beachten.

Da in den im Abs. 1 bezeichneten Betrieben die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen im allgemeinen verboten ist und Ausnahmen von diesem Verbote nur auf Grund der §§ 139 und 139a zugelassen werden können, so dürfen jugendliche Arbeiter in diesen Betrieben auch zu den nach Ziffer 149 bis 180 zulässigen Sonntagsarbeiten nur insoweit herangezogen werden, als diese Beschäftigung auf Grund des § 139 oder des § 139a an Sonn- und Festtagen ausdrücklich gestattet ist.

149. Unter diejenigen Arbeiten, auf welche das Verbot der Sonntagsarbeit kraft Gesetzes keine Anwendung findet, werden im § 105c an erster Stelle solche Arbeiten gerechnet, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Zu den „Arbeiten in Notfällen" gehören solche Arbeiten, welche zur Beseitigung eines Notstandes oder zur Abwendung einer Gefahr sofort vorgenommen werden müssen, ferner aber auch dringende Arbeiten, die durch Todesfälle, Erkrankungen, unvorhergesehene, erhebliche geschäftliche Zwischenfälle usw. erforderlich werden und nicht wohl auf den nächstfolgenden Werktag verschoben werden können; dagegen kann nicht etwa schlechthin die Erledigung eiliger Arbeiten hierher gerechnet werden. Unter „öffentlichem Interesse" ist nicht nur das Interesse des Staates oder der Gemeinde, sondern auch dasjenige des Publikums zu verstehen. Ausnahmen kraft gesetzlicher Vorschrift (§ 105c).

150. Die Befugnis, Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten, durch die der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebes bedingt ist, Arbeiten, von denen die Wiederaufnahme des vollen, werktägigen Betriebes abhängig ist, sowie solche Arbeiten vorzunehmen, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, ist davon

abhängig gemacht, daß die genannten Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können (§ 105c Abs. 1 Ziffer 3, 4).

Die Möglichkeit ihrer Vornahme an Werktagen ist nach den Umständen des einzelnen Falles und den besonderen Verhältnissen der einzelnen Betriebe zu beurteilen. Die Befugnis zur Ausführung der bezeichneten Arbeiten wird für den einzelnen Gewerbetreibenden nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß andere Betriebe derselben Gattung, deren Einrichtungen indessen wesentlich verschieden sind, der Sonntagsarbeit nicht bedürfen. Wohl aber finden die Bestimmungen keine Anwendung, wenn und sobald es dem Gewerbetreibenden möglich ist, ohne erhebliche Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter und ohne unverhältnismäßige Opfer sich so einzurichten, daß er ohne Sonntagsarbeit auskommen kann.

151. Die Bestimmungen des § 105c finden auch auf solche Betriebe Anwendung, für die nach den §§ 105d bis 105f, 105h besondere Ausnahmen zugelassen sind.

152. Werden Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Arbeiten beschäftigt, die kraft gesetzlicher Vorschrift zulässig sind, so müssen die Gewerbetreibenden in das im § 105c Abs. 2 bezeichnete Verzeichnis für jeden einzelnen Sonn- und Festtag, an dem eine solche Beschäftigung stattgefunden hat, die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die Dauer der Beschäftigung durch Angabe der Lage der Arbeitsstunden sowie die Art der vorgenommenen Arbeiten eintragen.

In das Verzeichnis sind alle im § 105c bezeichneten Arbeiten einzutragen, die während der in dem Betrieb einzuhaltenden sonn- und festtäglichen Betriebsruhe vorgenommen werden, mag die letztere ganz oder nur teilweise auf den Sonn- oder Festtag fallen, und mag sie 24 oder nur 12 oder abwechselnd 12 und 36 Stunden dauern. An zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen sind nur diejenigen Arbeiten einzutragen, welche während der im § 105b Abs. 1 vorgeschriebenen 36stündigen Betriebsruhe stattfinden.

Das Verzeichnis muß über alle während des betreffenden Kalenderjahres auf Grund des § 105c vorgenommenen Sonntagsarbeiten Auskunft geben.

Für Arbeitgeber, die zahlreiche Arbeiter beschäftigen, empfiehlt es sich, das Verzeichnis nach dem anliegenden Muster J zu führen.

Bei Eintragung der Art der vorgenommenen Arbeiten genügt es, sofern es sich nicht um die Bewachung der Betriebsanlagen, sowie um die Beaufsichtigung des Betriebes handelt, nicht, die Arbeiten allgemein nach der in den Ziffern 1 bis 5 des Abs. 1 des § 105c gegebenen Bezeichnung anzuführen. Vielmehr muß aus den Eintragungen die Art der Arbeit soweit zu ersehen sein, daß beurteilt werden kann, ob sie unter die in diesen Ziffern bezeichneten Arbeiten fällt. Die Eintragungen müssen für jeden Sonn- und Festtag, wenn tunlich, spätestens am folgenden Wochentag vorgenommen werden.

153. Während für solche Arbeiter, welche lediglich mit den im § 105c unter den Ziffern 1, 2, 5 bezeichneten Arbeiten beschäftigt werden, besondere Ruhezeiten nicht vorgeschrieben sind, müssen denjenigen Arbeitern, welche mit den unter den Ziffern 3, 4 bezeichneten Arbeiten an Sonntagen länger als 3 Stunden beschäftigt oder hier-

durch am Besuche des Gottesdienstes gehindert werden, an jedem zweiten oder dritten Sonntage bestimmte Ruhezeiten verbleiben (§ 105 c Abs. 3). Die Wahl, ob Sonntagsruhe am zweiten oder dritten Sonntage zu gewähren sei, steht den Gewerbetreibenden zu. Für die Beschäftigung an den nicht auf einen Sonntag fallenden Festtagen braucht ein Ausgleich durch Freilassung von der Arbeit am zweiten oder dritten Sonntage nicht gewährt zu werden.

154. Die untere Verwaltungsbehörde darf auf besonderen Antrag eine allwöchentlich zu gewährende, 24 stündige Wochentagsruhe anstatt der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntage nur unter der Voraussetzung zulassen, daß die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden (§ 105 c Abs. 4). Außerdem ist die Genehmigung in der Regel nur zu erteilen, wenn die Durchführung der Ruhe am zweiten oder dritten Sonntage mit unverhältnismäßigen Opfern oder mit erheblichen Unzuträglichkeiten für den Betrieb oder die Arbeiter verbunden sein würde.

Vor ihrer Entscheidung über den Antrag hat die untere Verwaltungsbehörde eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen.

Die Genehmigungsverfügung ist schriftlich zu erlassen. Sie muß bestimmen, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung ist, sofern sich die Ausnahme auf mehr als 4 Sonntage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

Die untere Verwaltungsbehörde hat die Genehmigung in ein Verzeichnis einzutragen, welches nach dem beigefügten Muster K anzulegen ist. Das Verzeichnis oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberate zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts zu überweisen.

Für die unter der Aufsicht der Bergbehörden stehenden Betriebe hat der Revierbeamte das Verzeichnis mit dem Jahresberichte dem Oberbergamte vorzulegen.

Ausnahmen für Betriebe, in denen Arbeiten vorkommen, die ihrer Natur nach eine Unterbrechung oder einen Aufschub nicht gestatten, sowie für Kampagne- und Saisonindustrien (§ 105 d).

155. Umfang und Bedingungen der auf Grund des § 105 d durch den Bundesrat zugelassenen Ausnahmen ergeben sich aus der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 (R.-G.-Bl. S. 12) und den dazu ergangenen Nachträgen.

Die in die Bekanntmachung aufgenommenen Gewerbe sind im wesentlichen in Anlehnung an die damals gültige Klassifikation der Gewerbestatistik aufgezählt. Wenn in einer gewerblichen Anlage mehrere unter verschiedene Gruppen der Gewerbestatistik gehörige Betriebe vereinigt sind, wie z. B. Hochofenwerke und Eisengießereien (Gruppen III, V), so greifen für diese einzelnen Betriebsteile die verschiedenen Ausnahmevorschriften Platz.

156. In den Bestimmungen des Bundesrats sind nur die auf Grund des § 105 d zugelassenen Sonntagsarbeiten aufgezählt, dagegen nicht diejenigen Arbeiten, welche nach § 105 c Abs. 1 an Sonn- und Festtagen kraft gesetzlicher Vorschrift vorgenommen werden können. Als Richtschnur dafür, welche Arbeiten nach § 105 c Abs. 1 als gesetzlich gestattet anzusehen sind, haben die im M.-Bl. d. i. V. 1895

S. 58 ff. veröffentlichten Erläuterungen zu der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 zu dienen. Jedoch sind in diesen Erläuterungen weder alle nach § 105c Abs. 1 zulässigen Arbeiten angeführt, noch ist ohne weiteres anzunehmen, daß die daselbst als unter § 105c Abs. 1 fallend bezeichneten Arbeiten in allen Betrieben der betreffenden Art gesetzlich gestattet sind. Vielmehr kommt es hierbei wesentlich auf die Verhältnisse der einzelnen Betriebe (räumliche Ausdehnung, Fabrikationsart u. dergl.) an; vergl. Ziffer 150.

157. Die Bestimmungen des Bundesrats knüpfen die Gestattung von Sonntagsarbeiten an Bedingungen, die den Arbeitern ein Mindestmaß von Ruhe sichern. Wenn nicht im einzelnen Falle Gefahr im Verzug ist, dürfen die Arbeiter während dieser Ruhezeit zu keinerlei Arbeit, auch nicht zu den im § 105c Abs. 1 bezeichneten Arbeiten herangezogen werden.

In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Bundesrats den Arbeitern mindestens Ruhezeiten gemäß § 105c Abs. 3 zu gewähren sind, ist gleichzeitig der unteren Verwaltungsbehörde die Ermächtigung erteilt, analog der Bestimmungen im Abs. 4 des § 105c an Stelle der Ruhe an jedem zweiten oder dritten Sonntag eine allwöchentlich zu gewährende 24 stündige Ruhezeit an einem Wochentage zuzulassen, sofern die Arbeiter am Besuche des sonntäglichen Gottesdienstes nicht behindert werden.

In das nach Ziffer 154 zu führende Verzeichnis hat die untere Verwaltungsbehörde diese Ausnahmebewilligungen nicht einzutragen.

178. Für den Widerruf einer Ausnahmebewilligung ist die Behörde zuständig, die die Bewilligung erteilt hat. Gegen einen den Widerruf aussprechenden Beschluß des Bezirksausschusses (Oberbergamts) findet die Beschwerde an den Minister für Handel und Gewerbe statt.

Ausnahmen zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens (§ 105 f).

179. Anträge auf **Gestattung von Ausnahmen nach** § 105f sind von der unteren Verwaltungsbehörde möglichst schleunig zu erledigen. Diese Behörde hat vor ihrer Entscheidung über den Antrag eine gutachtliche Äußerung des zuständigen Gewerbeinspektors einzuholen; die Anhörung des Gewerbeinspektors darf nur dann unterbleiben, wenn sie die rechtzeitige Erledigung des Genehmigungsantrages unmöglich machen würde. Der Unternehmer darf die Sonntagsarbeiten vor Eingang der Genehmigung der unteren Verwaltungsbehörde nicht vornehmen lassen. Die nachträgliche Erteilung der Genehmigung ist unzulässig.

Die Ausnahmen dürfen nur vorübergehend auf bestimmte Zeit und ferner nur unter folgenden zwei Voraussetzungen bewilligt werden:

a) das Bedürfnis zur Sonntagsarbeit darf trotz Aufwendung gehöriger Sorgfalt nicht vorherzusehen gewesen sein;

b) der durch den Ausfall der Sonntagsarbeit drohende Schaden muß unverhältnismäßig, also so erheblich sein, daß demgegenüber die Beeinträchtigung, die die Sonntagsruhe der Arbeiter durch die Ausnahmegestattung erfährt, nicht entscheidend ins Gewicht fallen kann.

Ausnahmen nach § 105f sind der Regel nach nicht für den ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, im übrigen für jeden einzelnen Betrieb für mehr als vier aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage

nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, des Oberbergamts (im L.-P.-B. Berlin des Polizeipräsidenten) zuzulassen.

180. Bei Bewilligung der Ausnahmen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Dauer der Beschäftigung der Arbeiter an den einzelnen Sonn- und Festtagen möglichst beschränkt wird. Bei mehr als fünfstündiger Beschäftigungsdauer ist erforderlichenfalls vorzuschreiben, daß die Bestimmungen im § 105 c Abs. 3 oder Abs. 4 oder die unter Ziffer 163 angegebenen Bedingungen beobachtet werden.

Die Genehmigungsverfügung soll schriftlich erlassen werden. Aus derselben muß zu ersehen sein, für wie viel Arbeiter, für welche Arbeiten und unter welchen Bedingungen die Ausnahme bewilligt wird. Die Genehmigung darf, sofern sich die Ausnahme auf mehr als vier aufeinanderfolgende Sonn- und Festtage erstreckt, nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufes erteilt werden. Endlich ist in der Verfügung darauf hinzuweisen, daß eine Abschrift derselben innerhalb der Betriebsstätte an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle ausgehängt werden muß.

Abschrift der Verfügung ist, sofern es sich nicht um einen Betrieb handelt, welcher der Aufsicht der Bergbehörden unterstellt ist, von der unteren Verwaltungsbehörde dem Gewerbeinspektor und der Ortspolizeibehörde mitzuteilen.

Die Genehmigung ist in ein Verzeichnis einzutragen, welches nach dem beigefügten Muster L anzulegen ist. Das Verzeichnis oder eine Abschrift davon ist bis zum 15. Januar jedes Jahres dem Regierungspräsidenten einzureichen und von diesem dem Regierungs- und Gewerberate zur Benutzung bei Erstattung des Jahresberichts mitzuteilen. Für die der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betriebe erfolgt die Einreichung an das Oberbergamt.

D. Lohnzahlung.

(§ 115 a.)

194. Die Genehmigung zur Vornahme von **Lohn- und Abschlagszahlungen** in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen ist von der unteren Verwaltungsbehörde nur auf Antrag des Gewerbetreibenden und nur in Fällen dringenden Bedürfnisses zu erteilen. Ein solches ist in der Regel nur anzunehmen für kleinere, nicht ständige Betriebe (Ziegeleien, Steinbrüche ꝛc.) und Bauten, wenn eine zur Vornahme der Lohnzahlungen geeignete Räumlichkeit auf der Betriebsstätte oder in deren Nähe nicht vorhanden, ihre Beschaffung auch ohne unverhältnismäßige Kosten und Schwierigkeiten nicht zu bewirken ist. Voraussetzung der Genehmigung ist, daß Fürsorge getroffen ist, daß die ausgelöhnten Arbeiter nicht zur Entnahme von Speisen und Getränken oder Waren verleitet werden. § 115 a.

Bei Erteilung der Erlaubnis ist stets der jederzeitige Widerruf ausdrücklich vorzubehalten. Für größere Bauten und ständige Betriebe ist die Erlaubnis niemals zu erteilen. Abschrift der schriftlich zu erteilenden Erlaubnis ist dem Regierungspräsidenten einzureichen.

Zu beachten ist, daß die Rechtsbeständigkeit des § 9 f der Verordnung vom 21. Dezember 1846 (G.-S. 1847 S. 21), wonach bei öffent-

lichen Bauausführungen (von Eisenbahnen, Kanälen, Chausseen 2c.) die Zahlung keinesfalls in Schank- und Wirtshäusern erfolgen darf, durch den § 115 a nicht berührt worden ist.

F. Polizeiliche Verfügungen (§§ 120d, 147 Abs. 1 Ziffer 4), Polizeiverordnungen (§ 120e Abs. 2).

198. Auf Grund des § 120d können polizeiliche Verfügungen nur für einzelne gewerbliche Anlagen erlassen werden. Voraussetzung des Erlasses einer solchen Verfügung ist, daß die Maßnahme, die angeordnet werden soll,

a) zur Durchführung eines der in den §§ 120a bis 120d enthaltenen Grundsätze erforderlich und
b) nach der Beschaffenheit der einzelnen gewerblichen Anlagen überhaupt ausführbar ist.

Gegenüber gewerblichen Anlagen, die bereits vor dem 1. Juni 1891 bestanden und seitdem eine Erweiterung oder einen Umbau nicht erfahren haben, ist die Zulässigkeit des Erlasses der polizeilichen Verfügung außerdem davon abhängig, daß es sich entweder um die Beseitigung erheblicher, das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Arbeiter gefährdenden Mißstände oder um Maßnahmen handelt, die ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar erscheinen.

199. Ist eine dringende, das Leben oder die Gesundheit bedrohende Gefahr zu beseitigen, so hat die Ortspolizeibehörde ohne Aufschub die erforderliche Verfügung zu erlassen und zur Ausführung zu bringen. Anderenfalls hat sie vor Erlaß ihrer Verfügung die gutachtliche Äußerung des zuständigen Gewerbeinspektors und in den Fällen des § 120a Abs. 2 auch die des zuständigen Medizinalbeamten einzuholen. Der Gewerbeinspektor hat sich auch über die Frist für die Ausführung der Maßregel auszusprechen. Spricht sich der Gewerbeinspektor gegen den Erlaß der Verfügung oder für die Abänderung ihres Inhaltes aus, so hat die Ortspolizeibehörde, wenn sie dem Gutachten nicht Folge geben will, den Erlaß der Verfügung auszusetzen, bis sie die Zustimmung des Regierungspräsidenten erwirkt hat.

Polizeiliche Verfügungen, um deren Erlaß die Ortspolizeibehörde von dem zuständigen Gewerbeinspektor ersucht wird, sind von ihr binnen zwei Wochen zu erlassen, sofern sie nicht binnen dieser Frist Bedenken dagegen erhebt. In diesem Falle hat der Gewerbeinspektor, falls er die erhobenen Bedenken für unbegründet erachtet, die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen.

Im L.-P.-B. Berlin entscheidet der Polizeipräsident in den Fällen der vorstehenden Abs. 1, 2 selbständig.

In die polizeilichen Verfügungen ist eine Belehrung über das zulässige Rechtsmittel (§ 120d Abs. 4) aufzunehmen; desgleichen in die auf die Beschwerde ergehenden Entscheidungen des Regierungspräsidenten. Eine Androhung bestimmter Strafen auf Grund des L.-V.-G. § 132 Ziffer 2 ist in diesen Verfügungen nicht zulässig. Wenn es geboten erscheint, der polizeilichen Verfügung von vornherein durch einen Hinweis auf die Nachteile ihrer Nichtbefolgung

Nachdruck zu geben, so ist in der Regel darin lediglich auf die Strafbestimmung in § 147 Abs. 1 Ziffer 4 hinzuweisen. Erscheinen von Anfang an weitere Zwangsmaßregeln erforderlich, so sind allein die in § 147 Abs. 4 und in L.-V.-G. § 132 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Zwangsmittel anzudrohen.

Von den Verfügungen gemäß § 120d ist alsbald dem Gewerbeinspektor und, wenn sie zur Verhütung von Unfällen erlassen werden, auch der Berufsgenossenschaft, der der Betrieb angehört, gemäß G.-U.-V.-G. § 117 Abs. 2 eine Abschrift zu übersenden.

200. Ist die auf Grund des § 120d erlassene Verfügung durch Beschwerde angefochten, so darf sie nur dann vor endgültiger Entscheidung der Beschwerde zur Ausführung gebracht werden, wenn die Ausführung nach dem Ermessen der Behörde ohne Nachteil für das Gemeinwohl nicht ausgesetzt bleiben kann. Als ein solcher Nachteil ist eine erhebliche Gefährdung des Lebens, der Gesundheit oder der Sittlichkeit der Arbeiter anzusehen.

Zur Erzwingung der durch rechtskräftig gewordene Verfügung angeordneten Maßnahmen ist in der Regel zunächst das Strafverfahren auf Grund des § 147 Abs. 1 Ziffer 4 herbeizuführen und von den polizeilichen Zwangsbefugnissen (L.-V.-G. § 132 Ziffer 1, 3) erst dann Gebrauch zu machen, wenn auch nach rechtskräftiger Verurteilung die angeordnete Maßnahme nicht getroffen wird.

Nur wenn die Nichtausführung der angeordneten Maßnahme eine unmittelbare und erhebliche Gefahr für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Arbeiter zur Folge hat, sind die polizeilichen Zwangsbefugnisse schon vor der Erledigung des Strafverfahrens anzuwenden (vergl. L.-V.-G. § 5).

Von der Befugnis des § 147 Abs. 4, bis zur Herstellung des der Verfügung entsprechenden Zustands die **Einstellung** des **Betriebes** oder seines in Frage stehenden Teiles anzuordnen, ist nur bei rechtskräftig gewordenen Verfügungen Gebrauch zu machen. In Fällen dieser Art hat die Ortspolizeibehörde vor Erlaß ihrer Anordnung die gutachtliche Äußerung des zuständigen Gewerbeinspektors darüber einzuholen, ob die Fortsetzung des Betriebes erhebliche Nachteile oder Gefahren herbeizuführen geeignet sein würde, und inwieweit deshalb die Einstellung des Betriebes anzuordnen ist. Die Betriebseinstellung ist nur soweit anzuordnen, als es zur Beseitigung erheblicher Nachteile oder Gefahren unbedingt erforderlich ist. In jedem Fall, in dem die Fortsetzung des Betriebes einer gewerblichen Anlage ganz oder teilweise polizeilich untersagt wird, ist über diese Anordnung und ihre Veranlassung sofort an den Regierungspräsidenten (in den Stadtkreisen Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg an den Polizeipräsidenten in Berlin) und von diesem an den Minister für Handel und Gewerbe zu berichten. Im Stadtkreise Berlin hat der Polizeipräsident unmittelbar an den Minister für Handel und Gewerbe zu berichten.

201. In allen **Polizeiverordnungen**, die gemäß § 120e zwecks Unfall- oder Krankheitsverhütung erlassen werden, ist ausdrücklich zum Ausdrucke zu bringen, daß den Vorständen der beteiligten Berufsgenossenschaften oder Sektionen Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung gegeben worden ist.

202. Bei der Ausführung der §§ 120 d und 120 e sind außer den in Ziffer 25 Abs. 2 erwähnten Erlassen die besonderen Anordnungen zu beachten, die für einzelne Betriebszweige getroffen worden sind, insbesondere

a) Erlasse, betreffend die Gefahren der Entwickelung von Arsenwasserstoff, vom 5. Oktober 1887 (11592), vom 22. Oktober 1902 (M.-Bl. S. 390) und vom 8. Januar 1904 (M.-Bl. S. 21),

b) Erlasse, betreffend die Aufzüge (Fahrstühle), vom 4. September 1899 (M.-Bl. d. i. V. S. 167), vom 6. Juli 1901 (IIIa 5041), vom 27. Juli 1901 (IIIa 5543), vom 20. November 1901 (IIIa 9084), vom 3. März 1903 (M.-Bl. S. 73) und vom 20. April 1903 (M.-Bl. S. 145),

c) Erlasse, betreffend die baupolizeiliche Genehmigung gewerblicher Anlagen, vom 28. Februar 1889 (M.-Bl. d. i. V. S. 41), vom 28. April 1896 (B. 1666) und vom 25. Januar 1897 (B. 11923/96),

d) Erlaß, betreffend Benzinwäschereien und ähnliche Betriebe, vom 3. August 1903 (M.-Bl. S. 277),

e) Erlaß, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer, vom 29. Oktober 1898 (M.-Bl. d. i. V. 1900 S. 62),

f) Erlasse, betreffend elketrische Anlagen, vom 20. September 1897 (M.-Bl. d. i. V. S. 266), vom 28. Oktober 1898 (M.-Bl. d. i. V. S. 230) und vom 20. März 1900 (M.Bl. d. i. V. S. 194),

g) Erlasse, betreffend Hasenhaarschneidereien und ähnliche Zubereitungsanstalten, vom 4. Januar 1901 (IIIa 9205) und vom 11. Januar 1902 (M.-Bl. S. 35),

h) Erlasse, betreffend Jutespinnereien, vom 30. Juni 1896 (B. 6526) und vom 17. März 1903 (M.-Bl. S. 93),

i) Erlaß, betreffend die Darstellung von Knallquecksilber, vom 31. März 1892 (B. 2203),

k) Erlasse, betreffend Lumpensortieranstalten, vom 22. Dezember 1895 (B. 11165) und vom 25. Februar 1897 (B. 1768),

l) Erlasse, betreffend Milzbrandgefahr in Gerbereien, vom 6. Juli 1897 (B. 6821 II), vom 2. Dezember 1898 (B. 10520 II), vom 10. Juni 1899 (B. 6186) und vom 10. Dezember 1900 (M.-Bl. d. i. V. f. 1901 S. 66),

m) Erlaß, betreffend den Verkehr mit Mineralölen, vom 28. August 1902 (M.-Bl. S. 336),

n) Erlaß, betreffend die Sauggas-Kraftanlagen, vom 17. Januar 1903 (M.-Bl. S. 14),

o) Erlaß, betreffend die Schleudermaschinen (Zentrifugen), vom 4. Mai 1882 (3989),

p) Erlaß, betreffend Schmirgelscheiben, vom 1. September 1897 (B. 7861),

q) Erlaß, betreffend Sitzgelegenheit für Arbeiterinnen, vom 11. Juni 1897 (B. 4789),

r) Erlasse, betreffend Spiegelbelegeanstalten, vom 18. Mai 1889 (M.-Bl. d. i. V. S. 77) und vom 22. August 1893 M.-Bl. d. i. V. S. 270),

s) Erlasse, betreffend Feuersgefahr in Spinnereien, vom 14. Februar 1894 (M.=Bl. d. i. V. S. 30) und vom 24. November 1894 (M.=Bl. d. i. V. S. 219),

t) Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, vom 19. Oktober 1893 (M.=Bl. d. i. V. S. 225), erläutert durch Erlaß vom 27. Februar 1894 (M.=Bl. d. i. V. S. 47) und abgeändert durch Polizeiverordnung vom 29. Juni 1898 (M.=Bl. d. i. V. 1899 S. 58),*)

u) Erlaß, betreffend Arbeiter in Sprengstoffabriken, vom 20. Mai 1892 (B. 3441),

v) Erlasse, betreffend gesundheitsschädliche Wirkungen des Wasser= und Halbwassergases, vom 2. Juli 1892 (M.=Bl. d. i. V. S. 325) und 31. Dezember 1896 (M.=Bl. d. i. V. 1897 S. 7).

3. Verzeichnis der auf Grund § 120e R.=G.=O. seitens des Reichskanzlers erlassenen Arbeiterschutzvorschriften.

1. **Betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Anfertigung von Zündhölzern unter Verwendung von weißem Phosphor, vom 8. Juli 1893 (R.=G.=Bl. S. 209).**)**
2. **Betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, vom 8. Juli 1893 (R.=G.=Bl. S. 218) und**

2a. **vom 9. April 1905 (R.=G.=Bl. S. 236).**

3. **Betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien, vom 4. März 1896 (R.=G.=Bl. S. 55).**
4. **Betreffend die Errichtung von Anlagen zur Herstellung von Alkali=Chromaten, vom 2. Februar 1897 (R.=G.=Bl. S. 11).**
5. **Betreffend die Einrichtung von Buchdruckereien und Schriftgießereien, vom 31. Juli 1897 (R.=G.=Bl. S. 614).**
6. **Betreffend die Einrichtung von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren, vom 11. Mai 1898 (R.=G.=Bl. S. 176).**
7. **Betreffend die Einrichtung gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, vom 26. April 1899 (R.=G.=Bl. S. 267) und**

7a. **vom 15. November 1903 (R.=G.=Bl. S. 288).**

8. **Betreffend den Betrieb von Getreidemühlen, vom 26. April 1899 (R.=G.=Bl. S. 273) und**

8a. **vom 15. November 1903 (R.=G.=Bl. 287).**

---

*) Die unter t aufgeführten Verordnungen sind aufgehoben und ersetzt durch die Polizeiverordnung betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen vom 14. September 1905.

) Vergleiche hierzu das Reichsgesetz, betreffend die **Anfertigung und Verzollung von Zündhölzern, vom 13. Mai 1884 (R.=G.=Bl. S. 49) und das Reichsgesetz, betreffend **Phosphorzündwaren, vom 10. Mai 1903** (R.=G.=Bl. S. 217).

9. Betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Zinkhütten, vom 6. Februar 1900 (R.-G.-Bl. S. 32).
10. Betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben), vom 20. März 1902 (R.-G.-Bl. S. 78).
11. Betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Vulkanisierung von Gummiwaren, vom 1. März 1902 (R.-G.-Bl. S. 59).
12. Betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Roßhaarspinnereien, Haar- und Borstenzurichtereien sowie der Bürsten- und Pinselmachereien, vom 22. Oktober 1902 (R.-G.-Bl. S. 269).
13. Betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bleihütten, vom 16. Juni 1905 (R.-G.-Bl. S. 545).
14. Betreffend Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden, vom 27. Juni 1905 (R.-G.-Bl. S. 555).
15. Betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Bleifarben und anderen Bleiprodukten, vom 26. Mai 1903 (R.-G.-Bl. S. 225).

3a. Für Preußen ergangene Ministerialverfügungen, enthaltend Arbeiterschutzvorschriften.

1. Betreffend die gesunde und gefahrlose Anlage und Beschaffenheit von Betriebsräumen, vom 28. Januar 1889 (Min.-Bl. S. 41).
2. Betreffend die Anlage und den Betrieb von Quecksilber-Spiegelbeleganstalten, vom 18. Mai 1889 (Min.-Bl. S. 41) und
2a. vom 22. August 1903 (Min.-Bl. S. 270).
3. Betreffend die Anlage von Arbeitsräumen in Spinnereien, vom 14. Februar 1894 (Min.-Bl. S. 30) und
3a. vom 24. November 1894 (Min.-Bl. S. 219).
4. Betreffend die Abwendung gesundheitsschädlicher Wirkungen des Wasser- und Halbwassergases, vom 2. Juli 1892 (Min.-Bl. S. 325) und
4a. vom 31. Dezember 1896 (Min.-Bl. 1897 S. 7).
5. Betreffend die Anlage von Acetylenfabriken, vom 2. November 1897 (Min.-Bl. S. 262).
6. Betreffend Sicherheitsvorschriften für elektrische Licht- und Kraftanlagen, vom 20. September 1897 (Min.-Bl. S. 266).
7. Betreffend Sicherheitsvorschriften für Starkstromanlagen, vom 28. Oktober 1898 (Min.-Bl. S. 230).
8. Betreffend Sicherheitsvorschriften für elektrische Mittelspannungsanlagen, vom 20. März 1900 (Min.-Bl. S. 194).

4. Verfügung vom 27. Februar 1903, betreffend die Überwachung der Bauausführungen im Interesse des Schutzes der Bauarbeiter gegen Krankheit und Unfälle. (M.=Bl. S. 38.)

Wie die in Verfolg des Erlasses des mitunterzeichneten Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 14. August 1901 erstatteten Berichte ergeben haben, findet zur Zeit noch nicht überall eine genügende außerterminliche Überwachung der Bauausführungen im Interesse des Schutzes der Bauarbeiter gegen Krankheit und Unfälle statt. Wir ersuchen Ew. (Tit.) dafür zu sorgen, daß, soweit dies noch nicht geschehen ist, die Ortspolizeibehörden das in dieser Hinsicht Erforderliche veranlassen. Bei der großen Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse sehen wir davon ab, für die zu treffenden Einrichtungen, insbesondere über die Organe, denen die Kontrolle zu übertragen ist, über die Zeitabschnitte, in denen die Baustellen zu besichtigen sind, u. a. einheitliche Anordnungen zu geben. Wir überlassen es vielmehr Ihrem Ermessen, den Polizeibehörden die geeigneten Weisungen zu erteilen, wobei für die kleineren Städte und das platte Land zu prüfen sein wird, ob überhaupt und in welchem Umfange die Notwendigkeit zu Maßnahmen in der angedeuteten Richtung vorliegt. Wir bemerken indessen, daß in denjenigen größeren Städten, in welchen bisher eine Überwachung der Baubetriebe noch gar nicht, oder nur in unzulänglicher Weise stattgefunden hat, zur Ermöglichung einer ausreichenden Kontrolle eine Vermehrung des technischen Aufsichtspersonals nicht zu umgehen sein wird. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen, soweit die Baupolizei durch die städtischen Behörden gehandhabt wird, den Gemeinden zur Last.

Über das hiernach Veranlaßte sehen wir bis zum 1. Januar 1904 einem gefälligen Berichte entgegen.

Soweit die technischen Kräfte in denjenigen Gemeinden, in welchen die Baupolizei von Königlichen Behörden ausgeübt wird, zur Erzielung einer wirksamen Durchführung der im Interesse des Bauarbeiterschutzes zu treffenden Maßnahmen nicht ausreichen, sind Anträge auf deren Vermehrung an mich, den mitunterzeichneten Minister der öffentlichen Arbeiten, zu richten.

Berlin, den 27. Februar 1903.

Der Finanzminister. Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Der Minister des Innern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.

4a. Verfügung vom 24. Juli 1903, betreffend die Überwachung der Bauausführungen im Interesse eines erhöhten Schutzes der Bauarbeiter gegen Krankheiten und Unfälle. (Min.=Bl. S. 200.)

Durch Erlaß vom 27. Februar d. J. haben wir auf die Notwendigkeit einer schärferen außerterminlichen Überwachung der Bauausführungen im Interesse eines erhöhten Schutzes der Bauarbeiter gegen Krankheiten und Unfälle hingewiesen und Ew. (Tit.) beauftragt, das in dieser Hinsicht Erforderliche zu veranlassen.

Im Anschlusse hieran bestimmen wir, daß, soweit nicht ausreichende polizeiliche Schutzvorschriften vorhanden sind, deren Beachtung den Gegenstand der Kontrolle zu bilden hat, die Überwachung der Bauausführungen auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften der Baugewerksberufsgenossenschaften zu richten ist. Eine hier vorgenommene Prüfung hat ergeben, daß zwar einzelne dieser Vorschriften anderen gegenüber gewisse Lücken aufweisen. So fehlen diejenigen Bestimmungen über den Schutz der Arbeitenden gegen das Herabfallen von Gegenständen, über die Feststellung der Brauchbarkeit des Gerüstmaterials vor der Aufstellung, über die Vorhaltung von Trinkwasser auf der Baustelle, über hinreichende Sicherungsmaßregeln beim Aufpfropfen von Rüststämmen, über die Anbringung von Schutzgeländern bei Zwischengerüsten in höheren Etagen usw. Im großen und ganzen erscheinen die Vorschriften aber als dem Bedürfnisse entsprechend, so daß sie eine geeignete Grundlage für die Baukontrolle bilden können. Wenn von den Beamten der Polizeibehörden Verfehlungen gegen diese Bestimmungen festgestellt werden, so ist gemäß § 367 Ziffer 14 des Reichsstrafgesetzbuches von Polizeiwegen strafend einzuschreiten. Ist der ermittelte Verstoß ein so erheblicher, daß die der Polizei durch das Gesetz vom 23. April 1883 eingeräumten Strafbefugnisse nicht ausreichen, so ist die Amtsanwaltschaft anzugehen. Der Herr Justizminister hat eine entsprechende Anweisung der Amtsanwälte veranlaßt. Die Befugnis der Polizei, mit den ihr zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln auf die Abstellung vorgefundener Mängel hinzuwirken, wird dadurch nicht berührt.

Über die bei dem hiernach einzuleitenden Vorgehen gemachten Erfahrungen sehen wir binnen 2 Jahren einem gefälligen Berichte entgegen. Dabei wollen Sie sich darüber äußern, ob sich die Unfallverhütungsvorschriften der Baugewerksberufsgenossenschaften zur Erzielung eines hinreichenden Schutzes der Bauarbeiter auf die Dauer als genügend erwiesen oder ob sich etwa im Laufe der Zeit Unzulänglichkeiten, besonders hinsichtlich der oben erwähnten Punkte herausgestellt haben, welche eine Änderung der Vorschriften erforderlich erscheinen lassen. Hauptsächlich werden die Bauunfälle Gelegenheit zu der in dieser Richtung vorzunehmenden Prüfung bieten.

Berlin, den 24. Juli 1903.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

5. Ministerialverfügung, betreffend die Geschoßhöhe bei Herstellung von Arbeiterwohngebäuden, vom 8. April 1904. (Min.-Bl. S. 122.)

Bei der Herstellung von Wohngebäuden für Arbeiter und sonstige Angehörige der minderbemittelten Klassen hat es sich als Mangel herausgestellt, daß nach der Vorschrift einzelner Bauordnungen an der Einrichtung der Wohnräume mit einer lichten Geschoßhöhe von

3 m streng festgehalten werden mußte. Hierdurch ist eine Erhöhung der Baukosten, welche wieder eine Steigerung der Mieten bedingt, herbeigeführt und damit das wirtschaftliche Interesse geschädigt worden, ohne daß gerade stets polizeilich wahrzunehmende Rücksichten eine zwingende Veranlassung gegeben hätten. Ich halte es für unbedenklich, daß bei derartigen Gebäuden, sofern nicht besondere Verhältnisse die genaue Beachtung der schärferen Vorschrift der Bauordnung notwendig erscheinen lassen, eine lichte Geschoßhöhe von nur 2,80 m gefordert wird, und stelle anheim, darauf hinzuwirken, daß gegebenenfalls im Dispenswege entsprechende Ermäßigungen zugelassen werden.

Berlin, den 8. April 1904.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

6. Ministerialverfügung, betreffend die Sicherung rückständiger Lohnforderungen der Arbeiter, die von Eisenbahnunternehmern beschäftigt werden, vom 13. Juli 1904. (Min.-Bl. S. 245.)

Zur besseren Sicherung rückständiger Lohnforderungen der Arbeiter, die von Eisenbahnunternehmern beschäftigt werden, erscheint es notwendig, daß dem durch § 11 der allgemeinen Vertragsbedingungen begründeten Rechte der Eisenbahnverwaltung, die von dem Unternehmer geschuldeten Lohnbeträge aus seinem Guthaben oder der gestellten Sicherheit zu decken, eine noch erhöhte Wirksamkeit verliehen wird. Im Anschluß an den Erlaß vom 18. Februar d. J. weise ich deshalb die Königlichen Eisenbahndirektionen an, die Höhe der Sicherheit in Zukunft so zu bemessen, daß ein Betrag, welcher zur Deckung eines vierzehntägigen Lohnbezuges der bei dem Bau beschäftigten Arbeiter hinreicht, unter allen Umständen für diesen Zweck verfügbar ist. Dieser Betrag ist als eine für obige Zwecke in erster Linie bestimmte Deckung rechnungsmäßig besonders auszuscheiden.

Berlin, den 13. Juli 1904.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

II. Zuständigkeit in Bausachen.

Zuständigkeitsgesetz vom 1. August 1883.

XX. Titel.

Baupolizei.

§ 143. Der Bezirksausschuß beschließt über die Anwendung der in den Städten geltenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei Gebäuden auf solchen zum platten Lande gehörigen Grundstücken, welche innerhalb der Städte oder im Gemenge mit städtischen bebauten Grundstücken liegen, gemäß den Vorschriften der Verordnung vom 17. Juli 1846 (Ges.-S. S. 399).

§ 144. Über die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung vom 21. Dezember 1846, betreffend die bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter (Ges.=S. 1847 S. 21), auf andere öffentliche Bauausführungen (Kanal= und Chausseebauten ꝛc.) gemäß § 26 der gedachten Verordnung beschließt:

1. insoweit es sich um Bauten der Kreise, Amts=, Wegeverbände oder Gemeinden handelt, der Regierungspräsident unter Zustimmung des Bezirksausschusses;
2. insoweit es sich um Bauten des Provinzialverbandes handelt, der Oberpräsident unter Zustimmung des Provinzialrats;
3. für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident.

§ 145. Über Dispense von Bestimmungen der Baupolizeiordnungen beschließt nach Maßgabe dieser Ordnungen der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in den zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10 000 Einwohnern der Bezirksausschuß, soweit die Angelegenheit nicht nach diesen Ordnungen zur Zuständigkeit anderer Organe gehört. Verfügungen der letzteren unterliegen der Anfechtung nur im Wege der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde.

Der Bezirksausschuß tritt in Betreff der Zuständigkeit zur Erteilung von Dispensen in allen Fällen an die Stelle der Bezirksregierung.

Zur Einlegung der Beschwerde gegen den Beschluß ist auch die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde befugt, welcher der Beschluß zuzustellen ist.

Gegen den Beschluß des Bezirksausschusses in erster Instanz findet die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

§ 146. Die §§ 17 und 18 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 (Ges.=S. S. 561) werden aufgehoben.

Die Wahrnehmung der in den §§ 5, 8, 9 a. a. O. dem Kreisausschusse beigelegten Funktionen liegt für den Stadtkreis Berlin dem Minister der öffentlichen Arbeiten, für die übrigen Stadtkreise, sowie für die zu einem Landkreise gehörigen Städte mit mehr als 10 000 Einwohnern dem Bezirksausschusse ob. Die Bestätigung der Statuten nach den §§ 12 und 15 a. a. O. erfolgt für den Stadtkreis Berlin durch den Minister des Innern.

XXI. Titel.

Dismembrations= und Ansiedlungssachen.

§ 147. Die §§ 22 und 23 des Gesetzes vom 25. August 1876, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstücksteilungen und die Gründung neuer Ansiedlungen in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen und Westfalen (Ges.=S. S. 405) treten außer Kraft.

§ 148. Die in den §§ 1 bis 4 des Lauenburgischen Gesetzes vom 4. November 1874, betreffend die Gründung neuer Ansiedlungen im Herzogtum Lauenburg (Offizielles Wochenbl. S. 291), dem Landrate zugewiesene Entscheidung über die Gestattung neuer Ansiedlungen ist von der Ortspolizeibehörde zu treffen.

Gegen den Bescheid, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie denjenigen, welche Widerspruch erhoben haben, zu eröffnen ist, steht den Beteiligten innerhalb zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Kreisausschusse zu.

§ 149. Im Geltungsbereiche des Lauenburgischen Gesetzes vom 22. Januar 1876, betreffend die Verteilung der öffentlichen Lasten bei Grundstückszerstückelungen (Offizielles Wochenbl. S. 11), tritt

1. an die Stelle der im § 12 Absatz 2 den Beteiligten und der Patronatsbehörde offen gehaltenen Beschwerde gegen die Lastenverteilung, innerhalb der dort bestimmten Frist von 2 Wochen, die Klage beim Kreisausschusse im Verwaltungsstreitverfahren, und
2. an die Stelle der vorläufigen Festsetzung des Landrats über die Lastenverteilung (§ 16 a. a. O.) die vorläufige Festsetzung durch Beschluß des Kreisausschusses, gegen welchen eine Beschwerde nicht stattfindet.

XXII. Titel.

Enteignungssachen.

§ 150. Die Befugnisse und Obliegenheiten, welche in dem Gesetze vom 11. Juni 1874 über die Enteignung von Grundeigentum (Ges.=S. S. 221) den Bezirksregierungen (Landdrosteien) beigelegt worden sind, werden in den Fällen der §§ 15, 18 bis 20, 24 und 27 von dem Regierungspräsidenten, in den Fällen der §§ 3, 4, 5, 14, 21, 29, 32 bis 36 und 53 Absatz 2 von dem Bezirksausschusse im Beschlußverfahren, in dem Stadtkreise Berlin von der ersten Abteilung des Polizeipräsidiums wahrgenommen.

Auch gehen auf den Bezirksausschuß beziehungsweise die erste Abteilung des Polizeipräsidiums in Berlin die nach den §§ 142 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 (Ges.=S. S. 705) der Bezirksregierung zustehenden Befugnisse über.

Gegen die in erster Instanz gefaßten Beschlüsse des Bezirksausschusses beziehungsweise der ersten Abteilung des Polizeipräsidiums findet, soweit nicht der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an den Minister der öffentlichen Arbeiten statt.

Bei der für die Erhebung der Beschwerde in § 34 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 bestimmten Frist von drei Tagen behält es sein Bewenden.

§ 151. Die nach § 53 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 dem Landrate (in Hannover der betreffenden Obrigkeit) zugewiesene Entscheidung ist durch Beschluß des Kreis= (Stadt=) Ausschusses zu treffen.

Der § 56 des gedachten Gesetzes tritt außer Kraft.

§ 152. Soweit nach den für Enteignungen im Interesse der Landeskultur im § 54 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 aufrecht erhaltenen Gesetzen, in Verbindung mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, der Regierungspräsident über die Enteignung Entscheidung zu treffen haben würde, beschließt der Bezirksausschuß, jedoch — unbeschadet der Vorschriften im § 97 des

gegenwärtigen Gesetzes — mit Ausnahme der Enteignungen für die Zwecke von Deichen, welche einem Deichverbande angehören, und für die Zwecke der Sielanstalten in den Verbandsbezirken.

§ 153. Der Bezirksausschuß beschließt endgültig vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges über die Feststellung der Entschädigung in den Fällen der §§ 39 ff. des Reichsgesetzes vom 21. Dezember 1871, betreffend die Beschränkungen des Grundeigentums in der Umgebung von Festungen (Reichs-Gesetzbl. S. 459).

J. Straf- und Zwangsbestimmungen.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 330. Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;
14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zu treffen;
15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

§ 368. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

3. wer ohne polizeiliche Erlaubnis eine neue Feuerstätte errichtet oder eine bereits vorhandene an einen anderen Ort verlegt;
4. wer es unterläßt, dafür zu sorgen, daß die Feuerstätten in seinem Hause in baulichem oder brandsicherem Zustande unterhalten, oder daß die Schornsteine zur rechten Zeit gereinigt werden.

2. Landesverwaltungsgesetz vom 30. Juli 1883.

Zwangsbefugnisse.

§ 132. Der Regierungspräsident, der Landrat, die Ortspolizeibehörde und der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher (-Vorstand) sind berechtigt, die von ihnen in Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen,

durch ihre gesetzlichen Befugnisse gerechtfertigten Anordnungen durch Anwendung folgender Zwangsmittel durchzusetzen:

1. Die Behörde hat, sofern es tunlich ist, die zu erzwingende Handlung durch einen Dritten ausführen zu lassen und den vorläufig zu bestimmenden Kostenbetrag im Zwangswege von den Verpflichteten einzuziehen.
2. Kann die zu erzwingende Handlung nicht durch einen Dritten geleistet werden, — oder steht es fest, daß der Verpflichtete nicht im Stande ist, die aus der Ausführung durch einen Dritten entstehenden Kosten zu tragen — oder soll eine Unterlassung erzwungen werden, so sind die Behörden berechtigt, Geldstrafen anzudrohen und festzusetzen, und zwar:
   a) die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher bis zur Höhe von fünf Mark;
   b) die Ortspolizeibehörden und die städtischen Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Landkreise bis zur Höhe von sechzig Mark;
   c) die Landräte, sowie die Polizeibehörden und Gemeinde-Vorsteher (-Vorstände) in einem Stadtkreise bis zur Höhe von einhundertfünfzig Mark;
   d) der Regierungspräsident bis zur Höhe von dreihundert Mark.

   Gleichzeitig ist nach Maßgabe der §§ 28, 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich die Dauer der Haft festzusetzen, welche für den Fall des Unvermögens an die Stelle der Geldstrafe treten soll. Der Höchstbetrag dieser Haft ist

   in den Fällen zu a = Ein Tag,
   " " " " b = Eine Woche,
   " " " " c = Zwei Wochen,
   " " " " d = Vier Wochen.

   Der Ausführung durch einen Dritten (Nr. 1), sowie der Festsetzung einer Strafe (Nr. 2) muß immer eine schriftliche Androhung vorhergehen; in dieser ist, sofern eine Handlung erzwungen werden soll, die Frist zu bestimmen, innerhalb welcher die Ausführung gefordert wird.
3. Unmittelbarer Zwang darf nur angewendet werden, wenn die Anordnung ohne einen solchen unausführbar ist.

§ 133. Gegen die Androhung eines Zwangsmittels finden dieselben Rechtsmittel statt, wie gegen die Anordnungen, um deren Durchsetzung es sich handelt. Die Rechtsmittel erstrecken sich zugleich auf diese Anordnungen, sofern dieselben nicht bereits Gegenstand eines besonderen Beschwerde- oder Verwaltungsstreitverfahrens geworden sind.

Gegen die Festsetzung und Ausführung eines Zwangsmittels findet in allen Fällen nur die Beschwerde im Aufsichtswege innerhalb zwei Wochen statt.

Haftstrafen, welche an Stelle einer Geldstrafe nach § 132 Nr. 2 festgesetzt sind, dürfen vor ergangener endgültiger Beschlußfassung oder rechtskräftiger Entscheidung auf das eingelegte Rechtsmittel beziehungs-

weise vor Ablauf der zur Einlegung desselben bestimmten Frist nicht vollstreckt werden.

§ 134. Die Bestimmungen des gegenwärtigen und des vierten Titels finden sinngemäß Anwendung auf die besonderen Beamten und Organe, welche zur Beaufsichtigung der Fischerei vom Staate bestellt sind (§ 46 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874, Ges.-Samml. S. 197).

Die Vorschriften der §§ 127, 128 finden in den Fällen des § 2 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 12. März 1881 (G.-S. S. 128) keine Anwendung.

Abteilung II.

Baupolizeiliche Vorschriften,

welche

innerhalb der ganzen Provinz Posen Geltung haben.

1. Polizei-Verordnung über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten. Vom 23. Januar 1898 (Amtsbl. Posen S. 55, Bromberg S. 69).

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird hiermit unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Posen nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

Im Sinne dieser Verordnung werden die Krankenanstalten unterschieden als:

große Anstalten mit mehr als 150 Betten,
mittlere mit 150 bis 50 Betten,
kleine mit weniger als 50 Betten.

Für die Anlage, den Bau und die Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten, sowie für den Umbau und die Erweiterung bestehender Anstalten dieser Art gelten folgende Vorschriften:

I. Anlage und Bau.

§ 1. 1. Die Krankenanstalt muß tunlichst frei und entfernt von Betrieben liegen, welche geeignet sind, den Zweck der Anstalt zu beeinträchtigen. Der Baugrund muß in gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein.

2. Die Frontwände der Krankengebäude müssen untereinander mindestens 20 m und von anderen Gebäuden mindestens 10 m entfernt bleiben.

3. Vor den Fenstern der Krankenzimmer muß mindestens ein solcher Freiraum verbleiben, daß die Umfassungswände und Dächer gegenüberliegender Gebäude nicht über eine Luftlinie hinausgehen, welche in der Fußbodenhöhe der Krankenzimmer von der Frontwand aus unter einem Neigungswinkel von 45 Grad gegen die Horizontale gezogen wird. Wenn diese Fenster benachbarten, nicht zur Anstalt gehörigen Grundstücken gegenüberliegen, so sind an der Grenze dieser Grundstücke Gebäude von der größten, nach den örtlichen Bauordnungen zulässigen Höhe auch dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Grenzen unbebaut oder nicht bis zur zulässigen Höhe bebaut sind.

4. Wenn für große und mittlere Anstalten die geschlossene Bauweise — nicht das Pavillonsystem — gewählt wird, müssen die Höfe, auch soweit eine etwaige Bebauung an der Nachbargrenze in Frage kommt, mindestens nach einer Seite offen bleiben.

5. Bei kleinen Anstalten dürfen keine Krankenräume an rings-umbaute Höfe gelegt werden.

§ 2. Flure und Gänge müssen mindestens 1,80 m breit sein, die Gänge sollen in der Regel einseitig angelegt werden. Mittelgänge sind nur unter der Bedingung zulässig, daß sie reichliches Licht unmittelbar von außen erhalten, mindestens 2,50 m breit und gut lüftbar sind.

§ 3. 1. Die für die Aufnahme von Kranken bestimmten Räume müssen mindestens 1 m über dem höchsten bekannten Grundwasserstande liegen und in der ganzen Grundfläche gegen das Eindringen von Bodenfeuchtigkeit gesichert sein.

2. Räume, deren Fußboden unter der anschließenden Erdoberfläche liegt, dürfen mit Kranken nicht belegt werden.

3. Krankenzimmer, welche das Tageslicht nur von einer Seite erhalten, dürfen nicht nach Norden liegen.

4. Die Wände in Operations- und Entbindungszimmern, sowie in solchen Räumen, in welchen Personen mit ansteckenden Krankheiten untergebracht werden, sind zur Erleichterung der Desinfektion glatt und mit ausgerundeten Ecken herzustellen.

§ 4. 1. Die Treppen sollen mindestens 1,30 m breit sein, die Stufen mindestens 28 cm Auftrittsbreite und höchstens 18 cm Steigung haben. In großen und mittleren Anstalten müssen die Treppen feuersicher hergestellt werden. Die Treppenhäuser müssen Licht und Luft unmittelbar von außen erhalten.

2. Die Fußböden aller von Kranken benutzten Räume sind möglichst wasserdicht herzustellen.

§ 5. Die Krankenzimmer, alle von den Kranken benutzten Nebenräume, Flure, Gänge und Treppen müssen mit Fenstern versehen werden; die Fensterfläche soll in Krankenzimmern mindestens ein siebentel der Bodenfläche betragen.

§ 6. 1. Für jedes Bett (Lagerstelle) eines Erwachsenen ist in Zimmern für mehrere Kranke ein Luftraum von mindestens 30 cbm bei 7,5 qm Bodenfläche, für jedes Kind bis zu 14 Jahren ein Luftraum von mindestens 25 cbm und in Einzelzimmern für jedes Bett ein Luftraum von mindestens 40 cbm bei 10 qm Bodenfläche zu fordern.

2. Mehr als 30 Betten (Lagerstellen) dürfen in einem Krankenzimmer nicht aufgestellt werden.

II. Innere Einrichtung.

§ 7. 1. In jeder Krankenanstalt muß für jede Abteilung oder für jedes Geschoß mindestens ein geeigneter Tageraum für zeitweise nicht bettlägerige, in gemeinsamer Pflege befindliche Kranke eingerichtet werden, dessen Größe auf mindestens 2 qm für das Krankenbett zu bemessen ist.

2. Außerdem muß in großen und mittleren Anstalten ein mit Gartenanlagen versehener Erholungsplatz von mindestens 10 qm Fläche für jedes Krankenbett vorgesehen werden.

§ 8. Für Irrenanstalten gilt anstatt der Bestimmungen in dem § 6 Absatz 1 und § 7 folgendes:

1. In Anstalten mit mehr als 10 Betten müssen ausnahmslos Tageräume und Erholungsplätze vorgesehen werden.
2. Bei Anstalten, welche Tageräume haben, darf die Größe des Luftraumes in den Schlafzimmern für den Kopf nicht unter 20 cbm bei 3 bis 4,50 m lichter Höhe betragen, außerdem müssen in den Tageräumen bei gleicher Höhe mindestens 4 qm Grundfläche für den Kopf vorhanden sein. Bei Kranken unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 15 cbm Luftraum, in den Tageräumen 3 qm Grundfläche.
3. Anstalten, welche keine Tageräume haben, müssen für jeden Kranken mindestens 30 cbm Luftraum, bei Personen unter 14 Jahren mindestens je 25 cbm Luftraum darbieten.
4. Bettlägerigen Kranken (welche bei Berechnung des Bedarfs an Tageraum in Wegfall kommen können) ist im Schlafzimmer mindestens 30 cbm Luftraum zu gewähren.

   Für jeden lauten, sich vernachlässigenden oder nicht sauberen Kranken müssen
   a) wenn er bettlägerig ist, in den Schlafzimmern mindestens 30 cbm Luftraum,
   b) wenn er nicht bettlägerig ist, mindestens 5 qm Grundfläche in den Tageräumen

   vorhanden sein.

   Bei Kranken solcher Art unter 14 Jahren genügen für den Kopf in den Schlafzimmern 25 cbm Luftraum und für jeden nicht Bettlägerigen in den Tageräumen 4 qm Grundfläche.
5. Zur Absonderung störender Kranker muß mindestens ein Einzelraum vorhanden sein, dessen Luftraum nicht unter 40 cbm betragen darf.
6. Auf dem Erholungsplatz (§ 7 Ziffer 2), welcher mindestens 30 qm Fläche für den Kopf enthalten muß, ist für schattige Plätze Sorge zu tragen.

§ 9. Allen Krankenzimmern muß während der Heizperiode frische Luft in einer die Kranken nicht belästigenden Weise zugeführt werden. Die verbrauchte Luft muß in geeigneter Weise abgeführt werden.

§ 10. Die Fenster der Krankenzimmer, der von den Kranken benützten Nebenräume, die Flure, Gänge und Treppen müssen leicht zu öffnen sein und mit Lüftungseinrichtungen versehen werden.

§ 11. Für alle Krankenzimmer, von Kranken benutzten Nebenräume, Flure und Gänge muß eine genügende Erwärmung und Lufterneuerung vorgesehen werden. Hierbei ist jeder Belästigung durch strahlende Wärme, jeder Überhitzung der Luft an den Heizflächen und jeder Beimengung von Rauchgasen vorzubeugen, sowie die Staubentwickelung bei der Bedienung der Heizeinrichtung möglichst zu verhüten.

§ 12. 1. Für jedes Krankenbett müssen mindestens 200 Liter gesundheitlich einwandfreies Wasser täglich geliefert werden können.

2. Die Wasserbezugsquelle, sowie die dazu gehörige Leitung sind nach Lage und Fassung gegen jede Verunreinigung durch Krankheits- oder Abfallstoffe zu sichern.

§ 13. 1. Die Entwässerung und die Entfernung der Abfallstoffe muß in gesundheitlich unschädlicher Weise erfolgen.

2. Die Fäkalien sind entweder mittels Abfuhr oder mittels Schwemmung unter Wahrung der Reinheit der Luft in den Gebäuden und unter Verhütung jeder Bodenverunreinigung zu beseitigen.

3. Abtrittsgruben sind nur für kleine Anstalten in einem Abstand von wenigstens 5 m von dem Krankengebäude und wenigstens 10 m von jedem Brunnen unter der Bedingung zulässig, daß ihre Sohle und ihre Umfassungswände aus Klinkern mit Zementmörtel gemauert, sowie mit einer Schicht fetten Tones in einer Stärke von wenigstens 25 cm umgeben werden.

4. Trockene Abfälle und Kehricht sind in dichten verschließbaren Gruben oder Behältern zu sammeln und so oft abzufahren, daß keine Überfüllung der Behälter eintritt.

5. Ansteckungsverdächtige Auswurfstoffe müssen sofort unschädlich beseitigt werden.

§ 14. Die Aborte sind von den Krankenzimmern durch Doppeltüren oder durch einen Vorraum zu trennen, welcher, wie der Abort selbst, hell, lüftbar und heizbar sein muß.

§ 15. In jeder Krankenanstalt ist bei einer Beleczahl bis zu 30 Betten mindestens ein Baderaum für ein Vollbad, bei einer größeren Belegzahl für mindestens je 30 Betten ein Baderaum zu beschaffen.

§ 16. 1. In Krankenanstalten, in welchen chirurgische Operationen ausgeführt zu werden pflegen, ist bei einer Belegzahl von mehr als 50 Betten mindestens ein besonderes Operationszimmer einzurichten.

2. Ein solches kann auch bei kleineren Anstalten nach Lage der Verhältnisse verlangt werden.

§ 17. In Entbindungsanstalten mit mehr als vier Betten ist ein besonderes Entbindungszimmer einzurichten.

III. Nebengebäude.

§ 18. Für große und mittlere Anstalten sind die Wirtschaftsräume in einem besonderen Gebäude unterzubringen.

§ 19. 1. Jede Krankenanstalt muß eine eigene, ausschließlich für deren Insassen bestimmte Waschküche haben.

2. Infizierte Wäsche darf ohne vorherige Desinfektion nicht außerhalb der Anstalt gereinigt werden.

§ 20. Für große und mittlere Anstalten ist eine geeignete Desinfektionseinrichtung vorzusehen, sofern nicht am Orte oder in dessen Nachbarschaft eine öffentliche Desinfektionsanstalt zur Verfügung steht.

§ 21. 1. Zur Unterbringung von Leichen ist in allen Anstalten ein besonderer Raum herzustellen, welcher lediglich diesem Zweck dient und dem Anblick der Kranken möglichst entzogen ist.

2. Für große und mittlere Anstalten ist ein besonderes Leichenhaus mit Sektionszimmer erforderlich.

IV. Unterbringung der Kranken.

§ 22. In allen Anstalten müssen männliche und weibliche Kranke, abgesehen von Kindern bis zu 10 Jahren, in getrennten Räumen, in großen und mittleren Anstalten in getrennten Abteilungen untergebracht werden.

§ 23. 1. Für Kranke, welche an ansteckenden, insbesondere akuten Krankheiten leiden, sind in großen und mittleren Kranken-anstalten ein oder mehrere Absonderungshäuser, in kleinen Anstalten mindestens abgesonderte Räume, wenn möglich in besonderen Stockwerken vorzusehen.

2. In Irrenanstalten muß mindestens ein Zimmer für ansteckende Erkrankungen zu Gebote stehen.

§ 24. In öffentlichen, sowie in großen und mittleren Privat-Krankenanstalten muß für die vorübergehende Unterbringung eines Geisteskranken ein geeigneter Raum mit der erforderlichen Einrichtung vorhanden sein.

§ 25. Zur Feststellung von ansteckenden Krankheiten ist in großen und mittleren öffentlichen Anstalten eine eigene Beobachtungsstation einzurichten.

§ 26. Auf bestehende Anlagen erstrecken sich die Bestimmungen dieser Verordnung nicht; sie sollen auch bei einem Umbau oder einer Erweiterung bestehender Anlagen auf vorhandene Teile, welche vom Umbau nicht berührt werden, keine Anwendung finden.

Ein Umbau oder Erweiterungsbau ist unzulässig, wenn dadurch in den vorhandenen Teilen die den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden Zustände verschlechtert werden.

V. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 27. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1898 in Kraft.

Die Vorschriften der örtlichen Baupolizeiverordnungen bleiben insofern in Kraft, als sie nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert werden.

§ 28. Von den Bestimmungen des § 1 Ziffer 1 bis 5, der §§ 2, 3 Ziffer 3, §§ 4, 7, 12 Ziffer 1, § 13 Ziffer 3, §§ 16, 18, 19 Ziffer 1 und des § 21 Ziffer 2 kann der Regierungspräsident, von den Bestimmungen des § 6 Ziffer 1 der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten im Einverständnis mit dem Minister des Innern in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 29. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen keine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark eventl. verhältnismäßiger Haft geahndet.

Daneben bleibt die Polizeibehörde befugt, die Herstellung vorschriftsmäßiger Zustände herbeizuführen.

Posen, den 23. Januar 1898.

Der Oberpräsident.

2. Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen), vom 23. Dezember 1899 (Amtsbl. 1900 Posen S. 45, Bromberg S. 63).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.=S. S. 195) und gemäß §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.=S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Posen folgendes verordnet:

Titel I.

Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1. I. Als Aufzüge (Fahrstühle) im Sinne der gegenwärtigen Polizeiverordnung werden solche Aufzugseinrichtungen angesehen, deren Fahrkörbe, Kammern oder Plattformen zwischen festen Führungen bewegt werden.

II. Ausgenommen sind Schachtaufzüge in Bergwerken und Versenkvorrichtungen in Theatern.

Titel II.

Einteilung der Aufzüge.

§ 2. Die Aufzüge werden eingeteilt in:

1. Personenaufzüge, einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen,
2. Lastenaufzüge.

Titel III.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 3. I. Aufzüge sollen, soweit der Betrieb dies zuläßt, im Freien oder an der Außenfront der Gebäude, oder in von massiven Wänden umgebenen Treppenhäusern oder Lichthöfen angelegt werden und bedürfen unter dieser Voraussetzung keiner massiven oder dichten unverbrennlichen Umschließung der Fahrbahn.

II. Sollen dagegen im Innern von Gebäuden übereinander gelegene Räume durch Aufzüge verbunden werden, so muß die Fahrbahn der Regel nach in ihrer ganzen Ausdehnung durch massive oder dichte Wände aus unverbrennlichem Material abgeschlossen werden. Die Schächte müssen an ihrem oberen Ende unverbrennlich abgedeckt oder mindestens 0,20 m über Dach geführt werden. In letzterem Falle kann der Schacht durch Glas mit darunter befindlichem Drahtgitter abgedeckt werden, doch muß der Schacht alsdann über der Dachfläche mit Entlüftungsöffnungen versehen werden.

Als unverbrennliche Wände gelten bis auf weiteres nur Rabitz= oder Monierwände.

III. Von der Vorschrift massiver oder dichter unverbrennlicher Schachtwände sind ausgenommen:

1. Aufzüge, welche im Innern von Gebäuden übereinanderliegende Galerien verbinden,

2. Aufzüge, die nur zwei Geschosse verbinden, sofern die Fahrbahn an ihrer oberen Mündung einen feuersicheren Abschluß erhält, der auch aus Deckel- oder Klappverschlüssen bestehen darf,
3. Aufzüge, welche Kellergeschosse mit dem Erdgeschoß verbinden, sofern die Fahrbahn an ihrer oberen Mündung einen feuersicheren Abschluß erhält, der auch aus Deckel- oder Klappverschlüssen bestehen darf,
4. kleine Aufzüge (siehe § 26),
5. Gichtaufzüge in allen Arten von Betrieben,
6. Aufzüge in Windmühlen.

IV. Durchbrechungen von Decken außerhalb der Fahrbahn zum Zwecke der Durchführung von Gegengewichten, Seilen, Ketten, Steuerungseinrichtungen und dergleichen sind, sofern der Querschnitt der Öffnungen größer als 100 qcm ist, den Aufzugsschächten gleich auszuführen.

§ 4. I. Lichtöffnungen sind in den Wandungen auch solcher Fahrschächte zulässig, welche massiv oder unverbrennlich umschlossen sein müssen.

II. Lichtöffnungen müssen in denjenigen Wänden, welche nach dem Freien zu liegen, durch Fenster verschlossen werden, welche von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Lichtöffnungen in Wänden oder Zugangstüren, welche den Fahrschacht nach Innenräumen zu begrenzen, müssen durch Drahtglas von mindestens 10 mm Stärke dicht und fest abgeschlossen werden. In letzteren Fällen dürfen Lichtöffnungen eine Größe von 0,05 qm in jedem Geschoß nicht übersteigen.

III. Zugangsöffnungen zu massiv oder unverbrennlich umschlossenen Fahrschächten müssen einen feuersicheren Abschluß erhalten.

Als feuersicher gelten auch hölzerne Abschlußvorrichtungen, wenn sie auf beiden Seiten mit Eisenblech beschlagen sind.

§ 5. Der von dem Fahrkorb bestrichene Raum darf zur Lagerung von Gegenständen nicht benutzt werden und nur die zum Betriebe oder zur Revision erforderlichen Einrichtungen enthalten.

§ 6. I. Die Fahrbahn muß, sofern sie nicht gemäß § 3 mit dichten Wänden umgeben werden muß, gegen die Umgebung allseitig derartig abgeschlossen sein, daß Menschen sich weder in die Fahrbahn hineinbeugen, noch durch ungeschützte Förderöffnungen in den Fahrschacht hineinstürzen können.

II. Türen zu Aufzugschächten und umgitterten Fahrbahnen dürfen nicht in die Fahrbahn hineinschlagen. Türen in Fahrkörben dürfen nicht aus der Fahrbahn hinausschlagen.

III. Die Umwährungen der Fahrbahn müssen der Regel nach aus einem nicht brennbaren Material hergestellt werden. Bestehen dieselben aus Drahtgeflecht, so darf dieses eine Maschenweite von höchstens 2 cm besitzen.

§ 7. I. Jeder Aufzug, der eine größere Förderhöhe als 2 m besitzt und zum Zweck der Be- und Entladung betreten werden kann oder zur Beförderung von Personen (vergl. § 2 Ziffer 1) be-

nutzt werden darf, muß entweder eine Fangvorrichtung oder eine unmittelbar am Fahrkorb angebrachte Sentbremse, die ihn mit gefahrloser Geschwindigkeit niedergehen läßt, besitzen und muß so eingerichtet sein, daß eine im voraus für die Anlage bestimmte größte Geschwindigkeit nicht überschritten werden kann.

II. Fahrkörbe, welche durch einen Stempel unmittelbar gestützt werden, bedürfen einer Fangvorrichtung oder Sentbremse nicht, sofern unmittelbar am Treibzylinder eine Vorrichtung angebracht ist, die verhindert, daß der Fahrkorb beim Niedergang eine höhere als die festgesetzte Geschwindigkeit annehmen kann.

III. Die Fang- oder Bremseinrichtungen müssen so geschützt sein, daß sie durch das Ladegut oder durch unbefugte Eingriffe in ihrer Wirkung nicht behindert werden können.

§ 8. I. Jeder Aufzug muß mit mindestens einer Vorrichtung versehen sein, die ihn in seinen Endstellungen selbsttätig zum Stillstand bringt.

II. Für Handaufzüge genügt hierfür eine Hubbegrenzung in der Fahrbahn.

§ 9. I. Gegengewichte müssen geführt oder so angeordnet sein, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren Ende nicht verlassen können.

II. Außerhalb der Fahrbahn liegende Gegengewichte sind wie erstere einzufriedigen (vergl. § 3 IV und § 6 I).

III. Bei Aufzügen, die durch einen unmittelbar tragenden Stempel bewegt werden, muß die Verbindung zwischen Stempel und Plattform derartig sicher hergestellt sein, daß die Plattform durch Gegengewicht nicht vom Stempel abgehoben werden kann.

IV. Die Befestigung von Seilen, Gurten, Ketten u. dergl. am Fahrkorb darf nur durch sichere Gehänge erfolgen.

§ 10. Die Vorräume der Aufzüge und die von Personen benutzten Fahrkörbe müssen während der Zeit ihrer Benutzung ausreichend durch Tageslicht oder künstliches Licht beleuchtet sein.

Titel IV.

Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge, einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 11. Die Fahrkorbdecke muß derart beschaffen sein, daß sie den im Fahrkorb befindlichen Personen Schutz gegen herabfallende Teile des Triebwerks gewährt. Wo dies nicht der Fall ist, muß die Fahrbahn oben unterhalb der Triebwerksteile sicher abgedeckt werden.

§ 12. I. Der Fahrkorb muß an denjenigen Seiten, welche keine Zugangsöffnungen enthalten, sowie nach oben von geschlossenen Wänden oder Drahtgitter von höchstens 2 cm Maschenweite umgeben sein.

II. Verschlußtüren am Fahrkorb sind nicht erforderlich, wenn die Schachtwände an den Zugangsseiten des Fahrkorbs in voller

Geschoßhöhe durchgeführt, völlig glatt und nicht mehr als 5 cm vom Fahrkorb entfernt sind. Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.

§ 13. I. Jede Zugangsöffnung zur Fahrbahn muß mit einer verschließbaren Tür versehen sein, welche bündig mit der inneren Schachtebene angebracht sein muß.

II. Jede Zugangstür darf nur geöffnet werden können, wenn der Fahrkorb dahinter steht und zur Ruhe gebracht ist, der Fahrkorb darf nicht eher in Bewegung gesetzt werden können, bevor alle Zugangstüren zur Fahrbahn geschlossen sind.

III. Von der Steuerungsverriegelung kann nur bei einflügeligen Zugangstüren, deren Fläche 2,5 qm nicht übersteigt, Abstand genommen werden, wenn die Zugangstüren zur Fahrbahn von außen sich nur mit einem besonderen Drücker öffnen lassen, wenn das Öffnen durch besondere Verschlußriegel oder dergleichen in allen Fällen verhindert wird, in welchen der Fahrkorb nicht vor der Tür steht und wenn die Türen von selbst zufallen, sobald sie losgelassen werden.

§ 14. I. Die Steuerungsvorrichtung des Fahrkorbs muß sich innerhalb desselben befinden. Die Bedienung darf nur vom Fahrkorb aus erfolgen können, abgesehen von den im § 29 Ziffer II und III vorgesehenen Fällen.

II. Jeder Aufzug ist zum selbsttätigen Anhalten in seinen Endstellungen mit zwei Einrichtungen zu versehen, welche unabhängig von einander in Wirksamkeit treten und mit dem Anhalten gleichzeitig die Betriebskraft aufheben. Eine dieser beiden Vorrichtungen muß unabhängig vom Schachtsteuerzuge in Tätigkeit treten.

III. Bei Anwendung von Fördertrommeln muß eine Vorrichtung an der Aufzugmaschine angebracht sein, welche das Sinken der Fahrbühne nach Ausrückung der Steuerung verhindert.

§ 15. I. Bei Aufzügen, die nicht durch eine unmittelbare Unterstützung bewegt werden, muß der Fahrkorb an mindestens zwei Seilen, Ketten oder dergleichen hängen, die derartig mit Fangvorrichtung verbunden sein müssen, daß diese beim Bruch oder bei gefahrdrohender Dehnung eines der Tragorgane bereits in Tätigkeit tritt.

II. Seile, Ketten und dergleichen müssen so berechnet werden, daß nach dem Bruch eines der Tragorgane die übrigen mit nicht mehr als einem Drittel ihrer Bruchfestigkeit beansprucht werden.

III. Bei Seilen ist die höchste im Querschnitt entstehende Spannung aus der Zug- und Biegungsspannung zusammenzusetzen, welch letztere am Berührungspunkt von Seil und Rolle eintritt.

§ 16. Jeder durch Fördertrommeln bewegte Aufzug muß mit einer Schutzvorrichtung gegen Hängeseil versehen sein.

§ 17. Jeder Fahrkorb, dessen Fahrbahn durch dichte Wandungen umschlossen wird, muß mit einer außerhalb des Fahrschachtes hörbaren Signalvorrichtung und einem im Innern des Fahrkorbes anzubringenden deutlichen Hinweis auf diese Ein-

richtung versehen sein. Die Signalvorrichtung ist so anzubringen, daß sie von jedem Mitfahrenden betätigt werden kann.

§ 18. I. An jeder Zugangstür zum Fahrschacht und im Innern des Fahrkorbes ist ein Schild anzubringen, welches in deutlich lesbarer Schrift das Wort: Personenaufzug, sowie die zulässige Belastung einschließlich des Führers in Kilogrammen, die Zahl der Personen, welche gleichzeitig befördert werden dürfen und die Vorschrift, daß der Fahrstuhl nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf, enthalten muß.

II. Als Gewicht einer Person ist 75 kg anzunehmen.

§ 19. Solche Bremsfahrstühle in Mahlmühlen sowie Gichtaufzüge, auf denen ein Führer mitfahren darf, unterliegen den Bestimmungen der §§ 11 bis 18 nicht, jedoch ist mindestens die unterste Schachttür und der Verschluß der obersten Ladeöffnung von der Fahrkorbbewegung abhängig zu machen. Die Türen in Zwischengeschossen müssen mindestens selbst zufallen, sobald sie losgelassen werden und dürfen sich von außen nur mittels besonderen Drückers öffnen lassen. Die Berechnung der Seile, Ketten und dergleichen muß bei Anwendung mehrerer Tragorgane gemäß § 15 Absatz III und IV, sonst gemäß § 23 erfolgen.

B. Lastenaufzüge.

§ 20. Der Förderkorb muß bei Aufzügen, deren Fahrbahn nicht in ganzer Ausdehnung von Schacht- oder Gitterwänden umschlossen ist, derartig beschaffen sein, daß das Ladegut nicht herausfallen kann.

§ 21. I. Jede Ladeöffnung muß mit einem Verschluß versehen sein, welcher verhindert, daß Menschen in den vom Förderkorb bestrichenen Raum hineinstürzen oder sich in denselben hineinbeugen können.

II. Die Verschlüsse müssen der Regel nach so eingerichtet sein, daß sie nur dann geöffnet werden können, oder sich öffnen, wenn der Förderkorb an der Ladeöffnung angelangt ist, und daß sie sämtlich geschlossen sein müssen oder sich zu schließen beginnen, wenn der Fahrkorb in Bewegung gesetzt werden soll.

III. Bei Aufzügen, welche keine durchgehende dichte Fahrschachtumkleidung aus unverbrennlichem Material besitzen und zum Be- und Entladen nicht betreten werden, sowie bei Bauaufzügen, genügt ein fester nicht entfernbarer Abschluß der Ladeöffnung, sofern er derartig angebracht wird, daß Menschen nicht in den Fahrschacht stürzen oder sich in denselben hineinbeugen können.

§ 22. Die Steuerungsvorrichtung des Förderkorbs muß sich außerhalb des Fahrschachtes befinden. Die Bedienung der Steuerung darf vom Förderkorb aus nicht erfolgen können.

§ 23. I. Seile, Gurte oder Ketten müssen so berechnet werden, daß sie mit nicht mehr als einem Drittel ihrer Bruchfestigkeit beansprucht sind.

II. Bei Seilen ist die höchste im Querschnitt entstehende Spannung aus der Zug- und Biegungsspannung zusammenzusetzen, welch' letztere am Berührungspunkt von Seil und Rolle eintritt.

§ 24. Jeder Aufzug, dessen jeweiliger Stand nicht außerhalb der Fahrbahn zu erkennen ist, muß in allen Fördergeschossen mit einer Zeigervorrichtung versehen werden.

§ 25. I. An jeder Ladeöffnung muß sich ein Schild befinden, welches in deutlich lesbarer Schrift das Wort: Aufzug, die zulässige Belastung in Kilogrammen, das Verbot des Mitfahrens von Personen enthalten muß.

II. Bei Ladeöffnungen, deren Verschlüsse fest sind, ist außerdem ein Verbot betreffend das Hineinlehnen in den Fahrschacht anzubringen.

§ 26. Auf kleine Aufzüge, die nicht betretbar sind (für Speisen, Akten, kleine Erzeugnisse der Industrie und dergleichen) von höchstens 100 kg Tragfähigkeit und nicht mehr als 0,7 qm Schachtquerschnitt, finden von den Bestimmungen unter Titel III nur diejenigen der §§ 3, 6, 8, 9 und 10, unter Titel IV diejenigen der §§ 23 und 25 Anwendung.

Titel V.

Betrieb der Aufzüge.

§ 27. I. Die Inhaber von Aufzügen bezw. die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

II. Die mit der Bedienung der Aufzüge beauftragten Personen sind verpflichtet, während des Betriebes die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig zu benutzen und von hervortretenden Mängeln des Aufzuges dem Inhaber bezw. dessen Stellvertreter ungesäumt Anzeige zu erstatten.

III. Das Schmieren der Führungen, der Führungs- und Triebwerksteile muß vom Innern des Fahrkorbs aus erfolgen, welcher entsprechende Einrichtungen besitzen muß.

§ 28. Der Fahrkorb darf erst dann in Bewegung gesetzt werden, wenn die sämtlichen Zugangsöffnungen zur Fahrbahn und etwa vorhandene Türen des Fahrkorbes geschlossen sind. Türen von Fahrkörben, mit welchen Personen befördert werden, dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der Fahrkorb an einer Förderstelle anlangt und die Abstellung der Steuerungsvorrichtung erfolgt ist.

§ 29. I. Aufzüge, mit welchen Personen befördert werden dürfen, einschließlich der Lastenaufzüge mit Personenbeförderung, dürfen nur in Begleitung besonderer Führer benutzt werden. Diese müssen mit den Einrichtungen und dem Betriebe des Aufzuges vertraut sein und ist dies durch einen von einem Sachverständigen (§ 31 Abs. I) schriftlich auszustellenden und in das Revisionsbuch (§ 31 Abs. V) aufzunehmenden Befähigungs-

nachweis darzutun. Führer für solche Aufzüge müssen außerdem in das Revisionsbuch die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzugs verantwortlich übernommen haben.

II. Die Begleitung des Führers kann erlassen werden, und es genügt die bloße Aufsicht desselben, wenn die Benutzung eines Fahrstuhls ausschließlich von bestimmten, nicht wechselnden Personen erfolgt, oder sofern nur zwei Geschosse miteinander verbunden werden.

III. Bei Personenfahrstühlen in Privatwohnungen, welche nur dem Verkehr einer und derselben Wohnung dienen, kann auch die Aufsicht eines Führers erlassen werden, wenn der Hausvorstand nachweist, daß er mit der Führung, Einrichtung und Beaufsichtigung des Fahrstuhls vertraut ist und erklärt, die Verantwortung für die bestimmungsgemäße Benutzung der Sicherheitsvorrichtnngen seitens derjenigen Personen, die er zur selbständigen Benutzung des Fahrstuhls zuläßt, zu übernehmen. Solche Fahrstühle sind indessen, abgesehen von den durch die zuständigen Sachverständigen (§ 31) vorzunehmenden regelmäßigen Untersuchungen, der ständigen Aufsicht eines zuverlässigen Fahrstuhlfabrikanten in mindestens jährlichen Fristen zu unterstellen.

§ 30. I. Die Fahrgeschwindigkeit von Aufzügen, welche Personen befördern dürfen, oder auf denen Führer mitfahren dürfen, soll 1,5 m in der Sekunde nicht überschreiten. Am Triebwerk muß eine Vorrichtung vorhanden sein, welche das Wachsen der Geschwindigkeit über dieses Maß hinaus bei der Abwärtsbewegung des Fahrkorbs verhindert.

II. Personen- und Lastenfahrstühle mit Geschwindigkeitsbremse (selbsttätiger Senkbremse) dürfen nach Loslösung des Seils vom Fahrkorb mit höchstens 1,5 m Geschwindigkeit in der Sekunde niedergehen.

Titel VI.

Abnahme und Überwachung der Aufzüge.

§ 31. I. Einer vorgängigen Genehmigung des maschinellen Teiles eines Aufzuges bedarf es nicht, dagegen muß jeder neue Aufzug, bevor er in Betrieb genommen wird, einer technischen Untersuchung durch einen Sachverständigen dahin unterzogen werden, ob der Aufzug bezüglich seiner maschinellen Anlage den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht. Der Antrag auf Abnahme ist von dem Aufzugbesitzer bei dem zuständigen Sachverständigen anzubringen.

II. Bei der Abnahme sind durch Fahrproben mit der höchsten zulässigen Belastung sämtliche vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen einzeln zu prüfen. Die Zuverlässigkeit der Fang- oder Bremsvorrichtungen ist mit der höchsten zulässigen Belastung und mit dem leeren Fahrkorb bei der größten erlaubten Geschwindigkeit des niedergehenden Fahrkorbs zu

prüfen. Bei dieser Probe müssen die Tragorgane vom Fahrkorb losgelöst oder mindestens soweit gelockert werden, daß sie schlaff sind. Fahrstühle mit Fangvorrichtung müssen sich nach Lösung oder Lockerung der Tragorgane festklemmen, nachdem sie höchstens 0,25 m tief gefallen sind.

III. Über den Befund der Prüfung ist von dem Sachverständigen eine schriftliche Bescheinigung auszustellen. Diese ist von dem Sachverständigen mit einem Exemplar der von dem Unternehmer der Anlage in zweifacher Ausfertigung zu beschaffenden und von dem Sachverständigen zu bestätigenden Zeichnung und Beschreibung des Aufzuges einem von dem Unternehmer zu beschaffenden Revisionsbuch anzuheften.

IV. Der Sachverständige hat diese Fahrstuhlpapiere der Ortspolizeibehörde zur Kenntnis zu übersenden, welche, wenn auch die baupolizeiliche Abnahme der Anlage zu keinen Bedenken Veranlassung gegeben hat, dem Unternehmer unter Beifügung der Fahrstuhlpapiere die Betriebserlaubnis für den Aufzug erteilt.

V. Die von dem Sachverständigen auszufertigende Abnahme-Bescheinigung des maschinellen Teils der Anlage, die vom Unternehmer zu beschaffende Beschreibung des Aufzugs, der Befähigungsnachweis für Führer und das Revisionsbuch müssen den dieser Polizei-Verordnung beigefügten Mustern entsprechen. Das Revisionsbuch muß einen Abdruck dieser Polizei-Verordnung enthalten.

VI. Die Fahrstuhlpapiere sind von dem Inhaber des Aufzuges zur jederzeitigen Einsichtnahme für die Aufsichtsbeamten und Sachverständigen bereit zu halten.

§ 32. I. Die Aufzüge zur Beförderung von Personen, sowie die Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen, sind in höchstens zweijährigen Zwischenräumen durch die Sachverständigen einer wiederkehrenden Untersuchung zu unterwerfen. Bremsfahrstühle in Mahlmühlen bleiben von den regelmäßigen Untersuchungen befreit, auch wenn Personen mit ihnen befördert werden dürfen.

II. Bei den wiederkehrenden Untersuchungen ist die Anlage in derselben Weise wie bei der ersten Abnahme zu prüfen. Den Befund der Revision hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen.

III. Die zur Vornahme der Revision erforderlichen Vorkehrungen hat der Inhaber des Aufzuges nach rechtzeitiger Benachrichtigung durch den Sachverständigen auf seine Kosten zu treffen.

IV. Vorgefundene Mängel sind innerhalb einer von dem Sachverständigen zu stellenden Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosem Verlauf der Sachverständige der Ortspolizeibehörde von den vorhandenen Mängeln Anzeige zu erstatten hat.

V. Findet der Sachverständige den Aufzug in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er durch

Vermittelung der Ortspolizeibehörde die sofortige Einstellung des Betriebes zu veranlassen, sowie daß dies geschehen, in das Revisionsbuch einzutragen.

§ 33. Als Sachverständige im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten die von der Ortspolizeibehörde als solche zu bezeichnenden Personen.

Titel VII.

Einführungs- und Übergangs-Bestimmungen.

§ 34. I. Diese Verordnung tritt am 1. April 1900 unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehender Bestimmungen in Kraft.

II. Bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb gesetzte Aufzüge sind den Vorschriften der §§ 3—5 nicht unterworfen, dagegen kann bei wesentlichen Änderungen der baulichen Anlagen gefordert werden, daß sie den Vorschriften a. a. O. entsprechend abgeändert werden.

III. Hinsichtlich der übrigen Bestimmungen sind Personenfahrstühle, einschließlich derjenigen Lastenfahrstühle, auf denen Führer mitfahren dürfen, innerhalb zwei Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung mit den Vorschriften derselben in Übereinstimmung zu bringen und werden zu diesem Zweck in den ersten drei Monaten nach Ablauf der zweijährigen Frist einer Revision unterzogen, sofern sie nicht bereits früher unter Überwachung standen und sich in Übereinstimmung mit den Vorschriften befinden.

IV. Für Lastenfahrstühle gilt das im Absatz III vorstehend Gesagte mit der Maßgabe, daß die Bestimmungen unter § 21 II auf bestehende, mit den Vorschriften nicht übereinstimmende Fahrstühle erst dann Anwendung finden, wenn am Fahrstuhl oder dessen baulichen Anlagen wesentliche Änderungen vorgenommen werden, oder wenn der Fahrstuhl erneuert wird.

V. Aufzüge, welche bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Betrieb waren, bedürfen vor der Abnahme nicht der Ausfertigung von Zeichnungen und Beschreibungen. Die Abnahme-Bescheinigung ist jedoch aufzubewahren und erforderlichenfalls ein Revisionsbuch zu beschaffen.

VI. Die erste Abnahme der Bremsfahrstühle in Mahlmühlen kann innerhalb einer Frist von drei Jahren vorgenommen werden.

VII. Die höheren Verwaltungsbehörden sind befugt, die vorstehenden Fristen auf Antrag zu verlängern, auch von der Durchführung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung bei bestehenden, sowie bei neu herzustellenden Anlagen Abstand zu nehmen.

VIII. Bei Aufzügen, welche für Bauten und andere nur vorübergehend benutzte Anlagen in Betrieb gesetzt werden, ist die Polizeibehörde befugt, von der Erfüllung der Bestimmungen, außer den im § 6 angegebenen, ganz oder teilweise abzusehen.

Titel VIII.

Strafen.

§ 35. Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

Posen, den 23. Dezember 1899.

Der Oberpräsident der Provinz Posen.

1,50 Mark Stempel aufzukleben und zu kassieren.

Bescheinigung
über
die technische Untersuchung der maschinellen Anlage eines Aufzuges (Fahrstuhles).
Abnahme-Prüfung.

Der für eine Tragfähigkeit von .... bestimmte .... Aufzug des .... zu ...., welcher im Jahre .... von der Firma .... zu .... erbaut wurde, und mit der laufenden Fabriknummer .... versehen ist, wurde heute gemäß § .... der Polizeiverordnung vom .... über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) einer technischen Untersuchung (Abnahmeprüfung) hinsichtlich seiner maschinellen Anlage unterzogen.

Diese Prüfung wurde ausgeführt auf Grund der von dem unterzeichneten Sachverständigen .... geprüften und bescheinigten Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen.

Hierbei wurde festgestellt, daß die Ausführung mit diesen Unterlagen in allen Punkten übereinstimmt und der Aufzug hinsichtlich der maschinellen Einrichtung der Polizeiverordnung vom .... entspricht.

Der Inbetriebnahme stehen, sofern auch die bautechnische Abnahme stattgefunden hat, Bedenken nicht entgegen.

........, den .... 1........

Der Sachverständige.

Befähigungsnachweis.

Am heutigen Tage ist der ...., geboren am .... 1........ zu .... gemäß § .... der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom .... von dem unterzeichneten Sachverständigen einer Prüfung unterzogen worden, durch welche der Nachweis geliefert wurde, daß der .... befähigt ist, den Aufzug (Fahrstuhl) des .... zu .... mit der Fabriknummer .... zu führen.

Es wird dem .... demgemäß hierdurch die Erlaubnis erteilt, diesen Fahrstuhl zu führen, sobald er die im § .... der angegebenen Verordnung vorgeschriebene schriftliche Erklärung abgegeben hat.

____________, den ________ 1_____

Der Sachverständige.

____

Bescheinigung

über regelmäßige (ordentliche) — außerordentliche — Untersuchung.

Der vorhandene Aufzug wurde mit den Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, welche durch einen polizeilich bestellten Sachverständigen geprüft und diesem Revisionsbuch beigefügt waren, verglichen, wobei sich nichts — folgendes zu erinnern fand ____________

____

Die noch besonders vorgenommene Prüfung der zur Sicherheit des Betriebes dienenden Vorkehrungen, wie Fangvorrichtung, Geschwindigkeitsregulator, Türsicherungen ____________________

____

haben zu ____________ Ausstellungen Veranlassung gegeben.

____

Die Unterhaltung der Anlage war ____________________

Der Führer des Aufzugs ____________ war im Besitz des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises und zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung und Einrichtung der Sicherheitsvorrichtungen ____________ vertraut.

____________, den ________ 1_____

Der Sachverständige.

____

Die Beseitigung der vorstehend angegebenen Mängel konnte heute festgestellt werden.

____________, den ________ 1_____

Der Sachverständige.

____

Vorbemerkung: In dem folgenden Vordruck ist Nichtzutreffendes zu durchstreichen.

Beschreibung einer Aufzuganlage.

Der mitunterzeichnete Unternehmer (Name, Wohnort) ....
beabsichtigt die Inbetriebsetzung eines Aufzuges auf dem Grundstück (Lage, Straße) ....

Der Aufzug soll zur Beförderung von
Personen,
Lasten mit Personenbegleitung,
Lasten
dienen und besitzt eine Tragfähigkeit von
.... kg oder .... Personen (einschl. des Führers).

Der Schachtquerschnitt des Aufzugs ist $\frac{\text{kleiner}}{\text{größer}}$ gleich 0,7 qm.

Der Betrieb des Aufzugs erfolgt
durch Hand,
unmittelbar — mittelbar hydraulisch,
durch eine Windevorrichtung, welche unmittelbar — mittelbar von
eine .... angetrieben wird, (oder in welch' anderer Weise) ....

Hinsichtlich der Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen werden nachstehende Angaben gemacht:

1. Der Fahrschacht.

Der Aufzug ist — im Freien — an der Außenfront — in einem von massiven Wänden umgebenen Treppenhause — Lichthofe — im Innern eines Gebäudes zur Verbindung getrennter Geschosse, zweier Geschosse, übereinander liegender Galerien, mehrerer Kellergeschosse angelegt.

Die Fahrbahn ist — in ihrer ganzen Ausdehnung durch massive Wände (durch dichte Wände aus unverbrennlichem Material, durch Drahtgewebe von .... cm Maschenweite) — in .... Geschoß .... durch eine Umwehrung aus nicht brennbarem Material (Drahtgeflecht von .... cm Maschenweite, Wellblech ....) bis auf .... m Höhe vom Fußboden, im übrigen durch — Türen — feuersichere Türen — ....
(sonstige Abschlußvorrichtungen) ....
von der Umgebung abgeschlossen.

2. Fangvorrichtung (Senkbremse).

Der Aufzug ist mit einer zuverlässigen Fangvorrichtung versehen, welche — beim Bruch — bei der Verlängerung — des — eines der .... Tragorgan .... in Tätigkeit tritt.

Der Aufzug ist — außerdem — mit einer zuverlässigen Senkbremse versehen, welche unmittelbar am Fahrkorb angebracht ist.

Eine Fangvorrichtung oder Senkbremse ist an dem Aufzuge nicht angebracht, da derselbe — unmittelbar durch .... unterstützt wird — nicht betreten werden kann.

3. Seile, Ketten und dergleichen.

Der Fahrkorb wird unmittelbar durch .... unterstützt. Die Verbindung zwischen dem Stempel und der Plattform erfolgt derartig, daß letztere durch .... Gegengewicht .... nicht abgehoben werden kann.

Der Fahrkorb hängt an (Zahl) .... Seile........, Kette.........., Gurt.........., welche durch (Art der Verbindung) .... mit dem Fahrkorb verbunden sind.

Der rechnerische Nachweis der erforderten Sicherheit der Tragorgane wird durch nachstehendes erbracht: ....
....

4. Türen und Türverschlüsse.

Die Türen bezw. deren Verschlüsse entsprechen den Bestimmungen des § 13 I/II — § 13 I/III — § 21 II — § 21 III.

5. Steuerung.

Die Steuerung liegt innerhalb — außerhalb — des Fahrkorbes und ist so eingerichtet, daß der Fahrkorb in seinen Endstellungen — selbsttätig — durch eine Hubbegrenzung — durch eine — durch zwei — von einander unabhängige — Vorrichtungen zum Stillstand gebracht wird.

6. Der Fahrkorb.

(Für Personenaufzüge.) Der Fahrkorb ist auf .... Seiten und oben von geschlossenen Wänden — durch Drahtgitter von .... cm Maschenweite — umgeben und besitzt (Zahl) .... — keine besondere — Zugangstür. Die Schachtwände sind auf de..... Zugangsseite..... glatt und nicht mehr als 5 cm vom Fahrkorb entfernt.

(Für Lastenaufzüge). Das Herausfallen des Ladeguts aus dem Fahrkorb wird dadurch verhindert, daß ....
....

7. Gegengewichte.

Der Fahrkorb besitzt (Zahl) .... — keine — Gegengewichte.

D.....selbe... lieg.... — innerhalb — außerhalb — des Fahrschachtes.

D.....selbe.................. geführt. Das Verlassen der Führung..... wird am oberen Ende dadurch verhindert, daß ....
....

am unteren Ende dadurch verhindert, daß ....
....

Die Einfriedigung de... Gegengewicht... erfolgt durch die Umwehrung des Fahrschachtes (oder in welch' anderer Weise) ....
....

8. Sonstige Sicherungen.

Der Aufzug ist mit einer Signalvorrichtung vom Fahrkorb aus — außerhalb des Fahrkorbes — mit einer Vorrichtung, welche das

Sinken der Fahrbühne nach Ausrückung der Steuerung verhindert — mit einer Schutzvorrichtung gegen Hängeseil — mit einer Zeigervorrichtung — versehen.

Andere vorstehend nicht aufgeführte Sicherungen: ....

....

....

9. Geschwindigkeit des Fahrkorbes.

Der Fahrkorb kann durch die Antriebvorrichtungen eine höchste Geschwindigkeit von ....m in der Sekunde erreichen und wird dieselbe durch folgende Einrichtung gewährleistet ....

....

....

10. Fahrstuhlschild.

Der Aufzug ist an jeder Ladeöffnung mit einem Schild versehen, das in deutlich lesbarer Schrift folgende Bezeichnung trägt ....

....

....

11. Bedienung und Aufsicht des Fahrstuhls

(nur für Personen- oder Lastenaufzüge mit Personenbegleitung auszufüllen).

Die Bedienung des Fahrstuhls wird — einem — (Zahl) .... besonderen Führer .... übertragen — erfolgt von bestimmten nicht wechselnden Personen des Betriebes — des Hausstandes — unter verantwortlicher Aufsicht ....

....

.... den .... den ....

Der Besitzer des Aufzugs.   Der Verfertiger des Aufzugs.

(Unterschriften) ....

3. Bergpolizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Braunkohlenbrikettfabriken im Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau. Vom 15. Juli 1891. (Amtsblatt Posen S. 339, Bromberg S. 369.)

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für die Braunkohlenbrikettfabriken, welche als Zubehör von Bergwerken unter der polizeilichen Aufsicht der Bergbehörde stehen, was folgt:

I. Anlage der Fabrik.

§ 1. Die Anzeige von der beabsichtigten Anlage einer Brikettfabrik ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Ausführung derselben unter Vorlage der Bauzeichnung nebst Beschreibung und einem Lageplan, aus dem die Lage der Fabrik zu den in der Nähe befind-

lichen Schacht- und sonstigen Gebäuden zu ersehen sein muß, in zwei Exemplaren bei dem zuständigen Königlichen Revierbeamten einzureichen (§§ 67 und 68 d. A. B.-G. vom 24. Juni 1865).

Die Eröffnung des Betriebes darf erst nach stattgehabter technisch-polizeilicher Abnahme der Anlage seitens des Bergrevierbeamten erfolgen.

§ 2. Für die Anlage einer Brikettfabrik gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Entfernung der Fabrik von fremden Wohn- und Wirtschaftsgebäuden muß mindestens 60 Meter betragen.
2. Die Fabrikräume sind feuersicher aus Stein und Eisen herzustellen; die Bedachung muß aus feuersicherem Material bestehen, möglichst leicht konstruiert und mit Abzugsschloten sowie sich nach außen öffnenden Sicherheitsklappen versehen sein.
3. Das Kesselhaus ist bei unmittelbarem Anschluß an die übrigen Fabrikräume von diesen durch eine Brandmauer zu trennen. Wenn der Darraum sich an das Naßdiensthaus anschließt, ist zwischen beiden eine Brandmauer bis zur Höhe des Aufgabebodens aufzuführen.
4. Im Innern der Fabrikräume sind Vorsprünge und Flächen (Mauervorsprünge, freiliegende Träger und dergl.), welche die Ansammlung von Staub begünstigen können, zu vermeiden, auch die Wände glatt zu verputzen.
5. Ausgänge sind in allen Räumen in solcher Zahl und Art anzubringen, daß die Arbeiter leicht ins Freie gelangen können, und zwar muß mindestens je ein Ausgang aus den Darr- und Preßräumen unmittelbar ins Freie führen. Ferner ist zu demselben Zwecke den Fenstern in den Fabrikräumen je ein sich nach außen öffnender Flügel zu geben, welcher das Hindurchsteigen ermöglicht.

   Alle ins Freie führenden Türen müssen sich nach außen öffnen lassen.
6. Die Durchgänge zwischen den Darr-, Sammel- und Preßräumen sowie die Zugänge zu diesen Räumen aus anderen Fabrikräumen sind mit doppelten Türen zu versehen, welche sich in entgegengesetzter Richtung öffnen, aus Eisen und so hergestellt sind, daß sie sich von selbst schließen.
7. Alle Räume, in denen sich Kohlenstaub entwickelt, sind durch sorgfältigen Verschluß von den übrigen Räumen zu trennen; der Raum, in dem sich die Winderhitzungsvorrichtung und der Ventilator befinden, darf nicht unmittelbar mit dem Darraum durch eine Tür oder eine andere Öffnung in Verbindung stehen.
8. Die Sammelräume für die gedarrte Kohle dürfen nicht unter den Darrvorrichtungen angebracht werden.
9. Die in den Darr- und Preßräumen befindlichen, sowie die zu diesen Räumen führenden Treppen müssen aus Stein oder Eisen hergestellt und mit eisernem Geländer versehen sein.

   Der Zugang zu den oberen Stockwerken ist außerdem durch eiserne Außentreppen zu vermitteln.

10. Schwungradgruben und andere Vertiefungen müssen eine Reinigung von dem sich in denselben niederschlagenden Kohlenstaub bequem ermöglichen.

11. Zur Entfernung des Staubes bei seinem Entstehen — namentlich bei dem Betriebe der Preßmaschine — sind geeignete Ventilationseinrichtungen anzubringen; ebenso sind alle Räume, in denen sich Gase ansammeln können, besonders auch die verdeckten Schneckenkanäle für die gedarrte Kohle mit Abzügen zu versehen.

Die bei dem Verpressen abfallenden Kohlen dürfen dem Trockenelevator nicht unmittelbar wieder zugeführt werden.

12. An den Darrvorrichtungen sind zur Beobachtung der Temperatur in geeigneter Höhe Thermometer anzubringen.

13. Die Darrvorrichtungen, bei denen das Darren der Braunkohle durch Feuergase unmittelbar erfolgt, müssen mit Einrichtung versehen sein, durch welche die äußere Luft von dem Innern der Darrvorrichtungen wirksam abgehalten wird, und die das Ersticken von entstehenden Bränden durch Einführung von Wasserdampf ermöglichen.

14. Die Elevatoren für die gedarrte Kohle dürfen nur in gemauerten oder eisernen, von anderen Räumen vollständig abgeschlossenen Umfassungen gehen, die über das Dach hinausreichen.

15. In den Umfassungen der Elevatoren und verdeckten Schneckenkanäle für die gedarrte Kohle sind zur Verhütung dauernden Liegenbleibens von Kohlen tote Winkel durchgehends zu vermeiden.

16. Die Räume für die Kraftmaschinen sind mit den Räumen für die Arbeitsmaschine und Transportvorrichtungen durch Signalvorrichtungen zu verbinden.

An jeder Signalstelle ist die Bedeutung der Signale durch eine Tafel ersichtlich zu machen.

17. Sämtliche Arbeitsmaschinen sowie die Transportvorrichtungen müssen jede für sich in und außer Betrieb gesetzt werden können.

18. Elektrische Maschinen jeder Art und elektrische Leitungen sind derartig anzubringen und zu verwahren, daß durch sie eine Verunglückung ohne Verschulden des Betroffenen nicht herbeigeführt werden kann.

19. Jeder Betrieb muß mit ausreichenden und sicher wirkenden Löschvorrichtungen derart versehen sein, daß etwa ausbrechendem Feuer sofort Einhalt getan werden kann.

20. Laufbrücken zur Förderung sind in ihrer ganzen Breite mit einem festen Bodenbelag und bei einer Höhe von mehr als 1,5 Meter über dem Boden an beiden Seiten mit einem festen, zuverlässigen Geländer zu versehen.

§ 3. Aufzüge und Bremswerke sind so einzurichten, daß das Abziehen und Einhängen der Fördergefäße ohne Gefahr für die Arbeiter erfolgen kann. Die Öffnungen derselben sind mit einer eisernen Querstange zu versehen, welche den Anschlägern und Abziehern als Stütze dient, ohne das Durchschieben der Fördergefäße zu hindern.

§ 4. Die Haspel sind mit Vorstecknägeln oder einer anderen Vorrichtung, sowie bei Aufzügen von mehr als 20 Meter Höhe mit einer kräftigen Bremse zu versehen.

§ 5. Die Verbindung zwischen Förderseil und Fördergefäß ist so herzustellen, daß eine zufällige Lösung derselben nicht eintreten kann.

§ 6. Alle sich bewegenden Teile einer jeden Maschine sind, soweit sich in ihrer Nähe Menschen bewegen müssen, mit einer Schutzvorrichtung derartig zu umgeben, daß durch dieselben eine Verunglückung ohne Verschulden des Betroffenen nicht herbeigeführt werden kann.

§ 7. Alle Abstürzvorrichtungen, Quetsch-. Walz-, Mahl- und Bremswerke sind durch geeignete Schutzvorrichtungen für die Annäherung ungefährlich zu machen.

§ 8. Alle Arbeitspunkte außerhalb und im Innern der Fabrik, insbesondere alle Räume, in welchen sich Maschinen, Aufzüge, Abstürzvorrichtungen, Quetsch-, Walz-, Mahl- und Bremswerke oder Transmissionen befinden, müssen während der Arbeitszeit durch Tageslicht oder künstliche Beleuchtung so erhellt sein, daß die vorbezeichneten Anlagen, besonders aber die bewegten Teile, gut erkennbar sind.

§ 9. Das Putzen und Schmieren der während des Betriebes nur mit Gefahr zugänglichen Teile der Maschinen, sowie die Vornahme von Ausbesserungen an Maschinen und den von ihnen betriebenen maschinellen Vorrichtungen während des Ganges derselben ist verboten.

§ 10. Das Auflegen der Riemen auf die Riemenscheiben während des Ganges derselben ist verboten, soweit dabei nicht Vorrichtungen benutzt werden, welche eine Gefahr für die Arbeiter ausschließen.

§ 11. Die Schwungräder der Maschinen sind so einzurichten, daß das Andrehen derselben gefahrlos bewirkt werden kann.

§ 12. Das Berühren der elektrischen Leitungen, der elektrischen Maschinen und Apparate jeder Art ist verboten und nur dem Dienst- und Aufsichtspersonale unter Anwendung der geeigneten Sicherheitsmaßregeln gestattet.

II. Betrieb der Fabrik.

§ 13. Der Betrieb der Darrvorrichtungen, in denen das Darren der Braunkohlen durch Feuergase unmittelbar erfolgt, ist möglichst ununterbrochen zu führen.

§ 14. Für die Beleuchtung der Fabrik während der Dunkelheit gelten folgende Vorschriften:

1. Als elektrisches Licht ist nur das Glühlicht anzuwenden.
2. Die Beleuchtung mit Gas und vegetabilischem Öl darf nur durch Laternen, deren Glas durch ein starkes Drahtgitter oder durch starke Drahtbügel gegen das Zerschlagen gesichert ist, erfolgen.
   Petroleum darf nur in verschlossenen Sicherheitslampen gebrannt werden.
3. Das Anzünden der Gaslaternen ist durch Anzündelampen zu bewirken. Die Laternen selbst sind unter festem Verschluß zu halten.
4. In den Darr- und Preßräumen sowie in den Vorratskammern für die gedarrte Kohle dürfen Öllaternen weder angezündet, noch geputzt oder gefüllt werden. Sie sind nur in verschlossenem Zustande in Benutzung zu geben. Der Schlüssel zum Öffnen derselben ist an einer den Arbeitern zugänglichen Stelle außerhalb der Fabrik an einer Kette zu befestigen.

§ 15. Die Erleuchtung von Darräumen, welche der Wirkung von Ventilatoren zc. ausgesetzt sind, sowie der Vorratskammern für die gedarrte Kohle darf nur von außen und in der Weise erfolgen, daß die Lichtflamme gegen die in diesen Räumen befindliche Luft vollständig abgeschlossen ist.

Das Betreten dieser Räume mit Laternen oder Sicherheitslampen während des Betriebes derselben ist verboten, dagegen die Verwendung feststehender sowie tragbarer elektrischer Glühlampen auch im Innern solcher Räume gestattet, wenn die Lampen mit zuverlässigen Verschlüssen (Doppelglocken) versehen sind.

§ 16. Sobald sich Anzeichen eines entstehenden Feuers bemerkbar machen, ist dies durch ein bestimmtes Signal bekannt zu geben und alles gangbare Zeug, mit Ausnahme desjenigen der Darrvorrichtungen, in denen das Darren durch Feuerguse unmittelbar erfolgt, sofort bis zur Beseitigung des Feuers außer Betrieb zu setzen.

Bei den Darrvorrichtungen der letztgedachten Art ist dafür Sorge zu tragen, daß die gedarrte Kohle gefahrlos entfernt werden kann.

§ 17. Der Fußboden des Preß-, Darr- und Maschinenraumes sowie die Fußböden der einzelnen Etagen des Naßdiensthauses und sämtliche in diesen Räumen befindlichen Treppen und Fensterbänke sind täglich mit Wasser zu besprengen und sorgfältig zu fegen.

Darr- und Preßräume sind mindestens einmal wöchentlich gründlich vom Staube zu reinigen, und ist dieser namentlich auch aus den Vertiefungen sowie von den Riemen zu entfernen.

Der Staub ist behufs möglichsten Verhütens eines Aufwirbelns desselben vor der Entfernung anzufeuchten.

In der Nähe des gehenden Zeuges dürfen Reinigungsarbeiten während des Ganges nicht vorgenommen werden.

§ 18. Lager, Wellen und Gleitstücke müssen, wenn sie warm laufen, abgekühlt und in Ordnung gebracht werden. Für die Dauer dieser Verrichtungen ist die Maschine außer Betrieb zu setzen.

§ 19. Glühende Asche darf in unmittelbarer Nähe der Fabrik nicht abgelagert werden.

§ 20. Von den zum Putzen und Schmieren der Maschinen dienenden Materialien darf nur der Tagesbedarf in kleinen eisernen Blechkästen mit Blechdeckeln, die sich von selbst schließen, in den Fabrikräumen aufbewahrt werden; die Schmierreste sind täglich zu entfernen.

§ 21. Das Tabakrauchen in den Fabrikräumen ist untersagt und dieses Verbot an geeigneten Stellen durch Tafeln ersichtlich zu machen.

§ 22. Das Betreten der Aufzüge ist verboten.

§ 23. Stillstehende Eisenbahnwagen müssen stets so festgelegt werden, daß sie durch Unbefugte oder durch bewegte Luft nicht ohne weiteres in Bewegung gesetzt werden können.

§ 24. Niemand darf die zur Sicherung des Betriebes und der Arbeiter getroffenen Einrichtungen beschädigen oder solche ohne ausdrückliche Anweisung oder Erlaubnis des Fabrikaufsehers oder seines Stellvertreters abändern, versetzen oder unbrauchbar machen.

§ 25. Bei den Arbeiten in den Fabrikräumen, mit Ausnahme des Abnehmens, des Verpackens und des Verladens der fertigen Darrsteine, dürfen nur zuverlässige Männer, die das 21. Lebensjahr über-

schritten haben und mit körperlichen Gebrechen nicht behaftet sind, Verwendung finden.

§ 26. Die Arbeiter in den Brikettfabriken — mit Ausnahme der beim Abnehmen, beim Verpacken und Verladen der fertigen Darrsteine beschäftigten — dürfen während der Arbeit nur enganschließende Kleider tragen.

§ 27. Bei der Wartung der Maschinen und Kessel, sowie der Darrvorrichtungen dürfen Arbeiter regelmäßig nicht länger als zwölf Stunden beschäftigt werden.

§ 28. Auf jeder Fabrik muß eine heizbare, der Zahl der beschäftigten Arbeiter entsprechend große Stube vorhanden sein, in der die Arbeiter ausruhen und sich umkleiden können.

Auch muß für eine ausreichende Badeeinrichtung mit Brausen oder Douchen für die in der Fabrik beschäftigten Arbeiter gesorgt werden.

§ 29. Der Betrieb darf sowohl bei Tag als bei der Nachtzeit nur unter fortwährender Aufsicht einer mit den Einrichtungen der Fabrik, insbesondere mit dem Betriebe der Darrvorrichtungen genügend vertrauten Person stattfinden.

Die mit der Aufsicht betrauten Personen, sowie deren Stellvertreter sind dem Bergrevierbeamten namhaft zu machen.

Schlußbestimmungen.

§ 30. Unbefugten ist der Zutritt zu der Fabrik nicht gestattet. Tafeln, die dieses Verbot enthalten, sind an geeigneten Stellen anzubringen.

§ 31. Allen in der Fabrik beschäftigten Arbeitern, sowie den Aufsehern ist ein Exemplar dieser Polizeiverordnung in Buchform gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen. Ein gleichlautendes Exemplar ist in Plakatform in der Arbeitsstube (§ 28) auszuhängen.

§ 32. Die gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Oktober 1891 in Kraft.

§ 33. Die in § 2 unter Ziffer 5, letzter Absatz, Ziffer 6, 7, 9 bis 20 und in § 28 vorgeschriebenen Einrichtungen sind bei den bereits in Betrieb befindlichen Fabriken innerhalb eines Jahres, vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab gerechnet, zur Ausführung zu bringen. Eine Verlängerung dieser Frist kann nur in den dringendsten Fällen erfolgen und unterliegt der Genehmigung des Oberbergamts.

§ 34. Übertretungen der gegenwärtigen Verordnung werden nach Maßgabe der §§ 208 und 209 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, insofern nicht nach anderen strafgesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, mit Geldbuße bis zu 150 Mark bestraft.

§ 35. Für die Ausführung der in § 2 unter Ziffer 1 bis 20 vorgeschriebenen Einrichtungen sind der Eigentümer des Bergwerks beziehungsweise dessen gesetzlicher Vertreter, für die Ausübung der übrigen sicherheitspolizeilichen Vorschriften nach § 76 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 die Fabrikaufseher beziehungsweise deren Stellvertreter verantwortlich.

Breslau, den 15. Juli 1891.

Königliches Oberbergamt.

4. Allgemeine Bergpolizeiverordnung für den Bezirk des Königlichen Oberbergamts zu Breslau, vom 18. Januar 1900.

(Auszug.)

(Amtsblatt Posen, Sonderbeilage zu Nr. 13, Amtsblatt Bromberg, Sonderbeilage zu Nr. 10.)

Zweiter Titel.

Aufbewahrung der Sprengstoffe.

Sprengstoffkammern, Vorratshäuser. Die zuständigen Behörden.

§ 137. Die Lagerung der beim Bergbau zu verwendenden Sprengstoffe in Aufbewahrungsräumen, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, kann an der Verbrauchsstätte oder außerhalb derselben unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften erfolgen:

1. An der Verbrauchsstätte dürfen sämtliche Sprengstoffe nur in Sprengstoffkammern über oder unter Tage nach Maßgabe der in den §§ 138 bis 153 erteilten Vorschriften oder in Zwischenmagazinen gemäß § 154 mit Genehmigung des Revierbeamten verwahrt werden.
2. Außerhalb der Verbrauchsstätte dürfen Sprengstoffe nur in Vorratshäusern, welche außerhalb der Ortschaft gelegen sind, mit folgender Maßgabe verwahrt werden:
   a) Pulver,
   Sprengsalpeter,
   brennbarer Salpeter,
   Feuerwerkskörper und
   Zündplättchen (amorces)
   dürfen in diesen Vorratshäusern nur gelagert werden, wenn die Polizeibehörde in Gemeinschaft mit der Bergbehörde sich von der Sicherheit der Vorratshäuser überzeugt hat;
   b) die Lagerung aller übrigen Sprengstoffe darf in Vorratshäusern dieser Art nur mit Genehmigung des Revierbeamten unter Beachtung der in dem § 155 erteilten Vorschriften erfolgen.

I. Aufbewahrungsräume an der Verbrauchsstätte unter und über Tage.

a) Allgemeine Vorschriften.

Zulässige Menge.

§ 138. Abs. 1. Die Anlage von Sprengstoffkammern innerhalb der unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Betriebsanlagen unter und über Tage (an der Verbrauchsstätte), in welchen Sprengstoffe in nicht größerer Menge als 50 kg gelagert werden sollen, ist unter den von dem Revierbeamten im Einzelfalle festgesetzten Bedingungen gestattet.

Abs. 2. Die Anlage von Sprengstoffkammern, in denen mehr als 50 kg Sprengstoffe gelagert werden sollen, hat nach den in den §§ 139—153 enthaltenen Vorschriften zu erfolgen.

Form und Inhalt der Genehmigungsanträge.

§ 139. Der Antrag auf Genehmigung zur Anlage von Sprengstoffkammern ist in zwei Exemplaren einzureichen.

Dem Antrage sind in zwei Exemplaren beizufügen:

1. für Anlagen von Sprengstoffkammern unter Tage ein durch einen konzessionierten Markscheider gefertigter und unterzeichneter Lageplan im Maßstabe 1 : 2000 nebst Beschreibung. Durch den Lageplan in Verbindung mit der Beschreibung muß die Lage der Sprengstoffkammern und deren nähere Umgebung vollständig und deutlich erkennbar sein;
2. für Anlagen von Sprengstoffkammern über Tage eine von einem konzessionierten Markscheider im Maßstabe 1 : 1000 gefertigte und unterzeichnete Zeichnung und eine Beschreibung. Durch diese muß die nähere Umgebung der geplanten Anlage, insbesondere deren Lage zu den nächsten Gebäuden, öffentlichen Wegen, Eisenbahnen sowie anderen zur Lagerung von Sprengstoffen dienenden Gebäuden vollständig ersichtlich gemacht werden.

Genehmigungsbedingungen.

§ 140. Abs. 1. Die Genehmigung zur Anlage von Sprengstoffkammern, in welchen mehr als 50 kg Sprengstoffe gelagert werden sollen, ist zu versagen, wenn deren Anlage und Einrichtung

1. bei Sprengstoffkammern unter Tage den in den §§ 144—152,
2. bei Sprengstoffkammern über Tage den in dem § 153 enthaltenen

Vorschriften nicht entsprechen.

Abs. 2. Im übrigen bestimmt der Revierbeamte, ob und unter welchen besonderen Bedingungen die Einrichtung der Sprengstoffkammer erfolgen darf.

Lagerung von mehr als 500 kg Sprengstoffe.

§ 141. Abs. 1. Die Genehmigung zur Anlage der Sprengstoffkammer ist regelmäßig an die Bedingung geknüpft, daß in derselben höchstens 500 kg Sprengstoffe verwahrt werden dürfen.

Abs. 2. Die Lagerung größerer Mengen von Sprengstoffen in derselben Sprengstoffkammer kann von dem Oberbergamte auf Antrag des Bergwerkbesitzers (§ 256) gestattet werden. Der Antrag ist unter Beachtung der im § 139 gegebenen Bestimmungen zu stellen.

Abnahme der Sprengstoffkammern.

§ 142. Abs. 1. Sprengstoffkammern dürfen erst dann zur Aufbewahrung von Sprengstoffen benutzt werden, wenn der Revierbeamte die Ausführung und Einrichtung derselben an Ort und Stelle geprüft und die schriftliche Genehmigung zur Benutzung erteilt hat.

Abs. 2. Nach Erteilung dieser Genehmigung ist die Anlage mit dem Vermerke des Datums der Genehmigung und der bergpolizeilichen Abnahme auf dem Grubenbilde aufzutragen.

Bestandsverzeichnis.

§ 143. Abs. 1. In jeder Sprengstoffkammer, in welcher brisante Sprengstoffe (§ 131 Abs. 2) verwahrt werden, muß ein Verzeichnis vorhanden sein, aus welchem der jeweilige Bestand der Kammer an diesen Sprengstoffen festgestellt werden kann.

Abs. 2. Das Verzeichnis ist dem Revierbeamten auf Erfordern zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

b) Sprengstoffkammern unter Tage.

Lage der Kammer, Zugangsstrecken.

§ 144. Abs. 1. Sprengstoffkammern unter Tage müssen gegen Zubruchegehen und Ersaufen gesichert sein und von den im Betriebe stehenden nächsten Schächten mindestens 100 m, von den nächsten Bremsbergen, Fahr- und Förderstrecken mindestens 10 m entfernt angelegt werden.

Abs. 2. Auf Antrag des Bergwerkbesitzers (§ 256) kann die Anlage ausnahmsweise auch in geringerer Entfernung als 100 m von den nächsten Schächten durch das Oberbergamt unter den von demselben festzusetzenden Bedingungen gestattet werden.

Abs. 3. Die zu den Sprengstoffkammern führenden Strecken müssen, falls nicht besondere Zu- und Abgangsstrecken vorhanden sind, von der nächsten Förder- oder Fahrstrecke aus derart durch Verschläge geteilt werden, daß die zu- und abgehenden Arbeiter einander nicht begegnen können.

Vorraum, Lagerraum der Kammer.

§ 145. Abs. 1. Die Sprengstoffkammern müssen aus zwei, durch eine verschließbare Tür gesonderten Abteilungen bestehen, von denen der dem Eingang der Kammer nächstgelegene Raum (Vorraum) zur Verausgabung der Sprengstoffe, der hintere Raum (Lagerraum) zur Lagerung derselben dient.

Abs. 2. Jede dieser Abteilungen ist derart unter stetem Verschluß zu halten, daß sie von Unbefugten nur unter Anwendung von Gewalt geöffnet werden kann.

Abs. 3. An der Außenseite der Eingangstür zum Vorraum sind in leicht erkennbarer Weise die Worte „Warnung! Sprengstoffe!“ anzubringen.

Beleuchtung des Vorraums.

§ 146. Als ständige Beleuchtungsvorrichtung für den Vorraum dürfen nur außerhalb desselben Laternen oder elektrische Glühlampen angebracht werden. Diese sind gegen Beschädigung ausreichend zu sichern.

Beschaffenheit der Kammer.

§ 147. Die Sprengstoffkammern müssen trocken und so geräumig sein, daß ihr Füllen und Entleeren bequem und ohne Erschütterung oder Verletzung der Sprengstoffverpackung erfolgen kann, auch eine Besichtigung der Vorräte jederzeit möglich ist.

Lagerung der Sprengstoffbehälter.

§ 148. Die Sprengstoffbehälter müssen in dem Lagerraum (§ 145) auf Holzunterlagen ruhen. Es dürfen höchstens 6 Kistenreihen übereinander gelagert werden. Zwischen den einzelnen Kistenreihen sind glatte hölzerne Zwischenlager anzubringen.

Lagerung von Zündhütchen und Sprengkapseln.

§ 149. Zusammen mit anderen Sprengstoffen dürfen in demselben Raume Zündhütchen und Sprengkapseln nur in der Menge eines Wochenbedarfs und nur dann gelagert werden, wenn sie sich in einem besonderen verschlossenen Behälter befinden.

Betreten der Sprengstoffkammern.

§ 150. Abs. 1. Das Betreten der Sprengstoffkammern mit offenem Licht oder brennendem Tabak ist verboten.

Abs. 2. Der (innere) Lagerraum darf nur von den zur Anschaffung und Verausgabung der Sprengstoffe sowie den zur Empfangnahme der angelieferten Sprengstoffe befugten Personen und den mit dem Transport dieser Stoffe beauftragten Arbeitern betreten werden.

Lagerung nitroglycerinhaltiger Sprengstoffe.

§ 151. Für Sprengstoffkammern, in welchen brisante nitroglycerinhaltige Sprengstoffe (§ 131 Abs. 2) gelagert werden, sind außer den §§ 144 bis 150 folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die Temperatur in den Sprengstoffkammern darf nicht über 30 Grad Celsius und nicht unter 8 Grad Celsius betragen.
2. In der Sprengstoffkammer muß ein nach Graden Celsius eingeteiltes, in brauchbarem Zustande befindliches Thermometer vorhanden sein.

Lagerung von Sprengpulver.

§ 152. Für Sprengstoffkammern, in welchen Sprengpulver verwahrt wird, gelten neben den §§ 144—150 folgende Bestimmungen:

1. Alles Nagelwerk, welches ganz oder teilweise an den inneren Wänden der Sprengstoffkammer liegt, muß von Kupfer, Zink oder Holz, Schlüssel und Riegel der Türschlösser müssen von Bronze oder Messing sein; die Türangeln müssen mit Scheiben von Messing oder Kupfer überdeckt, überhaupt muß alles Eisenwerk an Stellen, an welchen es mit Eisen in Berührung kommen kann, oder dem Betreten ausgesetzt ist, mit Kupfer- oder Zinkblech überzogen sein. Die Türschwellen sind von Holz herzustellen und die Fußböden beider Abteilungen (§ 145) mit Decken aus weichen Stoffen (Haar- und Filzdecken und dergleichen) zu belegen.
2. Der Vorraum darf nur mit Sicherheitslampen aus Messing oder mit Laternen betreten werden, welche durch ein starkes Messingdrahtgitter gegen Beschädigung gesichert sind.

   Das Betreten des (inneren) Lagerraumes ist nur barfuß oder in Filzschuhen und ohne Beleuchtungsmittel gestattet.

c) Sprengstoffkammern über Tage.

§ 153. Abs. 1. Die Anlage der Sprengstoffkammern über Tage muß unter Erfüllung der folgenden besonderen Bedingungen erfolgen:

1. Die Sprengstoffkammer muß mindestens 50 m von allen mit Feuerungen versehenen oder zum Aufenthalte von Menschen dienenden Gebäuden sowie von öffentlichen Wegen und Eisenbahnen entfernt sein.
2. Die Umfassungswände müssen massiv, das Dach möglichst leicht, aber feuersicher aufgeführt, unter demselben darf keine gewölbte Decke sein.
3. Fenster dürfen nur seitwärts vom Eingange angebracht werden. Sie sind nach außen stark zu vergittern, nach innen mit Läden zu versehen, welche mit Zinkblech beschlagen sind.
4. Die Sprengstoffkammer ist mit einer allseitig schützenden Erdumwallung zu umgeben und mit einem freistehenden Blitzableiter zu versehen.
5. Der Zugang zur Sprengstoffkammer durch die Erdumwallung muß entweder eine gebrochene Linie bilden oder durch einen die Öffnung völlig verdeckenden Schutzwall gesichert werden.

Abs. 2. Im übrigen finden auf die Anlage, die Einrichtung und das Betreten der Sprengstoffkammern über Tage § 140 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2, §§ 141—143, sowie §§ 145—152 entsprechende Anwendung.

d) Zwischenmagazine.

§ 154. Abs. 1. Unter den von dem Revierbeamten im Einzelfalle festgestellten Bedingungen ist es auf Antrag des Bergwerksbesitzers (§ 256) gestattet, neben den Sprengstoffkammern unter Tage sogenannte Zwischenmagazine als Aufbewahrungsräume für die in Gemäßheit des § 169 in den Behältern zurückzuliefernden, während der Arbeitsschicht nicht verwendeten Sprengstoffe anzulegen.

Abs. 2. Die Aufbewahrung dieser Sprengstoffe in den Zwischenmagazinen ist nur unter der Bedingung zulässig, daß die Sprengstoffe in den Behältern verbleiben, um demnächst von dem bisherigen Inhaber wieder abgeholt zu werden. Geschieht letzteres nicht innerhalb dreier Tage von der Ablieferung des Behälters ab, so sind die darin enthaltenen Sprengstoffe zur Sprengstoffkammer wieder zu vereinnahmen.

II. Aufbewahrungsräume außerhalb der Verbrauchsstätte.

§ 155. Für die Anlage von Vorratshäusern zur Aufbewahrung der im § 137 Ziffer 2b bezeichneten Sprengstoffe außerhalb der Verbrauchsstätte (§ 137 Abs. 1) gelten die folgenden Vorschriften:

1. Der Antrag auf Genehmigung der Anlagen des Vorratshauses ist in Gemäßheit der Bestimmung des § 139 Ziffer 2 zu stellen.
2. Auf die Anlage, die Einrichtung und das Betreten der Vorratshäuser finden § 140 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2, §§ 142 und 143, sowie die §§ 145—151 und 153 Abs. 1 Ziffer 2—5 mit folgender Maßgabe Anwendung:
   a) das Vorratshaus muß mindestens 100 m von allen mit Feuerung versehenen oder zum Aufenthalt von Menschen

dienenden Gebäuden, sowie von öffentlichen Wegen und Eisenbahnen entfernt sein;

b) die Erdumwallung muß mit mindestens 2 m Kronenbreite und einer mindestens 1,0fachen Böschung hergestellt und die innere Böschung, nötigenfalls unter Zuhilfenahme einer Stützwand, so steil gemacht werden, daß sie mindestens einer 0,5fachen Böschung entspricht, wobei die Stützwand höchstens bis auf 1 m unter die Krone der Erdumwallung aufgeführt werden darf.

3. Die Genehmigung zur Anlage ist regelmäßig an die Bedingung geknüpft, daß darin höchstens 1500 kg Sprengstoffe der im § 137 Ziffer 2b bezeichneten Art verwahrt werden dürfen. Auf die Zulassung der Lagerung größerer Mengen findet § 141 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

Strafbestimmungen.

§ 257. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, sofern nach den bestehenden Gesetzen nicht eine härtere Strafe verwirkt ist, auf Grund des § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1892 mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Falle des Tatbestandes des § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 26. Februar 1876 mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Form der Anträge. Wirkung von Genehmigungen.

§ 261. Abs. 1. In allen Fällen, in welchen die Anwendung der Vorschriften dieser Bergpolizei-Verordnung von der Genehmigung des Oberbergamtes oder des Revierbeamten abhängig gemacht ist, bedarf es zur Herbeiführung dieser Genehmigung eines schriftlichen Antrages.

Abs. 2. Der Antrag ist nebst seinen Anlagen in zwei Exemplaren — auch dann, wenn die Genehmigung des Oberbergamtes nachgesucht wird — dem zuständigen Revierbeamten einzureichen.

Abs. 3. Die beantragte Genehmigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erteilt worden ist. Sie gilt in allen Fällen vorbehaltlich jederzeitigen Widerrufs.

Breslau, den 18. Januar 1900.

Königliches Oberbergamt.

Abteilung III.

Gemeinsame baupolizeiliche Vorschriften

für sämtliche städtische und ländliche Ortschaften des Regierungsbezirks Bromberg.

1. Polizei-Verordnung wegen Ausführung neuer Bau-Anlagen, wegen Veränderung bisheriger Ortsnamen, und wegen Wiederherstellung verfallener Etablissements ꝛc., vom 5. Dezember 1817. (Amtsblatt pro 1817, Seite 849.)

Es ist bemerkt worden, daß in vielen Gegenden der Provinz neue Bau-Anlagen zum Teil sehr unangemessen ausgeführt sind. Wir finden uns dadurch veranlaßt, die jetzt Anwendung findende gesetzliche Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Teil I, Titel 8, § 69 und 70 in Erinnerung zu bringen, wonach bei Strafe nicht ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß, es sei in Städten oder auf dem Lande, eine neue Feuerstelle errichtet oder eine alte an einen andern Ort verlegt werden darf.

Ferner ist in Erfahrung gebracht, daß mehreren längst existirenden und benannten Orten von den Besitzern willkürlich ein veränderter Name beigelegt, und dieser demzufolge üblich geworden ist, sowie auch neu angelegte Ortschaften mit willkürlichen Benennungen ohne Anzeige belegt worden, und dagegen andere unbenannt gelassen sind.

Es ist aber nicht nur in statistischer und graphischer, sondern auch in landespolizeicher Rücksicht notwendig:

1. daß die unterzeichnete Regierung von dem, in ihrem Departement anzulegenden Etablissement, es mag ein Vorwerk, eine Schäferei, eine Ziegelei, oder sonst anderer Art sein, Nachricht erhalte und ihre Genehmigung dazu nachgesucht werde. Es versteht sich von selbst, daß hierbei nicht beabsichtigt werden kann, den Abbau ländlicher Besitzungen und die Anlage neuer Etablissements zu beschränken oder zu erschweren;
2. daß nach dem Erachten der Regierung einem jeden neu angelegten Etablissement ein eigener, vom Hauptorte unabhängiger Name beigelegt und zur Kenntnis des Publikums gebracht werde, wobei es von der Beträchtlichkeit eines solchen Etablissemens, von dessen Lage, Entfernung vom Hauptgute und anderen ähnlichen Umständen abhängen wird, ob demselben ein eigener Name beizulegen ist, oder ob es als ein Teil des Hauptguts von diesem benannt werden kann;
3. daß der einem Etablissement einmal beigelegte Name beibehalten und nicht willkürlich verändert werde.

Diesem gemäß muß bei Vermeidung polizeilicher Beahndung:

a) bei jeder Trennung und Zerstückelung eines Grundstücks, von welcher Art solches auch sei, ingleichen von jedem neuen, nicht zu einer schon bestehendeu Ortschaft gehörenden,

sondern abgesonderten Etablissement der Landespolizei-Behörde von dem Veräußerer und Nenbauenden durch die ihm zunächst vorgesetzte Obrigkeit, dem Landrat, Domainenbeamten ꝛc. Anzeige gemacht, und

b) ohne deren ausdrückliche Genehmigung weder einem neuen Etablissement oder Anbau ein besonderer Name beigelegt, noch der alte Name bei irgend einem Grundstück verändert werden.

Eben dieses findet Anwendung, wenn von Wiederherstellung verfallener Etablissements, sie mögen ein Vorwerk, eine Schäferei, eine Ziegelei, oder sonst anderer Art sein, die Rede ist.

Da es insbesondere auch darauf ankommt, bei Entstehung neuer Etablissements ꝛc. die Landkarten und topographischen Register zu berichtigen, so werden die Polizeibehörden, und namentlich die landrätlichen Ämter hierdurch ausdrücklich angewiesen, bei der nachzusuchenden Genehmigung über die neue Anlage oder Veränderung eines Etablissements, gemäß der unterm 28. März d. J. an die landrätlichen Ämter erlassenen ausführlichen Zirkularverfügung eine genaue und deutliche topographische Nachweisung, nach dem, der oben gedachten Verfügung angeschlossenen Schema, und einen, wenn auch nur mit der Feder nach dem Augenmaße skizzierten Situationsplan einzureichen, woraus die geographische Lage des neuen Orts mit den, ihn zunächst umgebenden Ortschaften zu ersehen ist.

Bromberg, den 5. Dezember 1817.

Königliche Preußische Regierung.
Erste Abteilung.

2. Polizeiverordnung zum Schutze der Deiche, Ufer, Uferbollwerke ꝛc. an der Weichsel, vom 6. November 1863. (Amtsblatt S. 269.) (Auszug.)

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 verordnen wir hiermit unter Aufhebung aller früheren in dieser Beziehung erlassenen Vorschriften:

§ 4. Wer innerhalb fünf Ruten vom innern Deichfuß ein Gebäude aufführt oder an einem schon bestehenden eine einem Neubau gleich zu achtende Hauptreparatur vornimmt, wer Stein-, Sand-, Torf- und Lehmgruben, Teiche, Brunnen, Gräben oder sonstige künstliche Vertiefungen des Erdreichs innerhalb zehn Ruten vom inneren Deichfuß anlegt, ohne dazu die Genehmigung der Deichpolizeibehörde erhalten zu haben, hat eine Geldstrafe von 5 Talern verwirkt und kann angehalten werden, die neuen Gebäude wieder abzubrechen und die Vertiefungen des Bodens auszugleichen.

Marienwerder, den 6. März 1856.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung auch für unsern Bezirk für gültig erklärt.

Bromberg, den 6. November 1863.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

3. Polizeiverordnung, betreffend die Beschaffenheit der Schlafstellen, vom 15. April 1879. (Amtsbl. S. 134.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) verordnen wir für die Städte unseres Bezirks folgendes:

§ 1. Jedes Zimmer, in welches Mieter von Schlafstellen aufgenommen werden, muß eine Höhe von 2,2 m haben und die Fenster müssen mit Flügeln versehen sein, welche sich öffnen lassen.

§ 2. Wände, Decken und Fußböden solcher Zimmer müssen trocken und gegen das Eindringen von Kälte, Regen und Wind wohl verwahrt sein. Auch ist für die gehörige Zuführung frischer Luft zu sorgen, wozu genügt, daß das Zimmer, sei es durch einen Ofen, sei es durch eine einfache, möglichst in der Nähe der Decke angebrachte Öffnung mit dem nächsten Schornstein in Verbindung gebracht wird.

Im Winter genügt hierzu ein geheizter eiserner Ofen, doch muß derselbe von den nächsten Schlafstätten durch einen Schirm getrennt werden, damit die Schlafenden nicht auf einer Seite unmittelbar von der Hitze berührt werden.

§ 3. In keinem Zimmer, in welchem mehrere Menschen die Nacht hindurch schlafen, darf Nutzvieh (namentlich Schweine, Ziegen, Federvieh usw.), Krautfässer und Gegenstände, welche faulige Stoffe enthalten, geduldet werden.

§ 4. Für jede Person, welche in einem solchen Zimmer ihre nächtliche Lagerstätte hat, ist ein Raum von mindestens 10 cbm erforderlich und dürfen nicht mehr Personen daselbst in Schlafstelle genommen werden.

Jede Lagerstätte muß mindestens mit einem Gebunde Stroh, dessen Erneuerung wenigstens alle 8 Wochen erfolgen muß, und einer Decke ausgestattet sein.

§ 5. Mieter von Schlafstellen verschiedenen Geschlechts dürfen ihre Schlafstellen nur in abgesonderten Räumen erhalten.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die im vorstehenden enthaltenen Vorschriften werden mit einer Geldstrafe von 3 bis 30 Mark bestraft, welcher im Unvermögensfalle eine Gefängnisstrafe von 14 Tagen zu substituieren ist.

§ 7. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Mai d. J. in Kraft.

Bromberg, den 15. April 1879.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

4. Polizeireglement, betreffend die Errichtung von Arbeiterhäusern für auswärtige Arbeiter, vom 4. Dezember 1882. (Amtsbl. S. 406.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bestimmen wir für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks, was folgt:

§ 1. Jeder Besitzer einer Fabrikanstalt, bei welcher auswärtige Arbeiter zu Zwecken des Fabrikbetriebes oder der Landwirtschaft beschäftigt werden, muß, sobald dies seitens der Ortspolizeibehörde oder des Kreislandrats für notwendig erklärt worden ist, für die Unterbringung der Arbeiter in Arbeiterhäusern, welchen die in den §§ 2 bis 6 dieses Reglements vorgeschriebenen Einrichtungen zu geben sind, sorgen.

§ 2. Die Arbeiterhäuser müssen enthalten:

1. Schlaf- und Wohnräume mit strenger Absonderung der Geschlechter;
2. mindestens je eine Krankenstube für jedes Geschlecht;
3. einen besonderen Raum zum Kochen und Waschen, sowie zum feuersicheren Trocknen der Wäsche und Kleidungsstücke;
4. für jugendliche Arbeiter und schulpflichtige Kinder besondere Schlaf- und Wohnräume, wenn die Ortspolizeibehörde oder der Kreislandrat dies verlangt.

§ 3. Die Fußböden der im § 2 unter Nr. 1, 2 und 4 erwähnten Räume müssen in einer Höhe von mindestens 0,30 m, bei abschüssigen Grundstücken von mindestens 0,20 m an der höchsten Stelle über der Grundfläche angelegt werden.

Die Räume selbst müssen bei Neubauten eine lichte Höhe von 2,50 m haben; bei Um- und Ausbauten aber genügt eine lichte Höhe von 2 m, wenn nicht die entsprechenden Räume des alten Gebäudes bereits höher waren.

Die Räume müssen mit einem festen und trockenen Fußboden, sowie mit gut schließenden, aber zum Öffnen eingerichteten Fenstern und Türen versehen, sowie stets sauber geweißt sein.

§ 4. Die Lagerstätten müssen mindestens 0,30 m über dem Fußboden erhaben sein und aus dem erforderlichen Stroh oder einem Strohsack und einer mindestens einen Meter breiten wollenen Decke bestehen.

In den Schlaf- und Wohnräumen sind, sofern dieselben im Spätherbst oder Winter benutzt werden, geeignete und feuersichere Vorrichtungen zur Heizung und Beleuchtung anzubringen.

§ 5. In angemessener Entfernung von den Arbeiterhäusern sind Latrinen in gehöriger Anzahl und für die Geschlechter getrennt anzubringen.

§ 6. Der Fabrikbesitzer ist verpflichtet, einen besonderen Aufseher für jedes Arbeiterhaus zu halten und demselben darin Wohnung anzuweisen. Der Kreislandrat ist berechtigt, von dieser Bestimmung ganz oder teilweise zu dispensieren.

§ 7. 1. In den zur Aufnahme der Arbeiter bestimmten Räumen dürfen nicht mehr Personen untergebracht werden, als mit Rücksicht auf die Größe der Räume und auf die Sittlichkeit von der Ortspolizeibehörde oder dem Kreislandrat für zulässig

erachtet werden. Es werden hierbei in der Regel für jede Person zehn Kubikmeter Luftraum zu berechnen sein.

2. Die verschiedenen Geschlechter dürfen nur in den für dieselben bestimmten Räumen untergebracht werden.
3. Der Ortspolizeibehörde oder dem Kreislandrat liegt es ob, zu bestimmen, wie viel Familien in einem Zimmer wohnen dürfen.
4. Die die Arbeiter begleitenden Kinder müssen angemessen beaufsichtigt, und wenn sie in schulpflichtigem Alter sind, spätestens drei Tage nach ihrem Eintreffen zum Schulbesuche angemeldet werden.
5. Wenn ein Arbeiter oder ein Mitglied der Familie desselben an einer ansteckenden Krankheit erkrankt, so muß derselbe sofort isoliert untergebracht und verpflegt, der Ortspolizeibehörde aber oder dem Kreislandrat binnen 24 Stunden Anzeige erstattet werden.
6. Die Schlaf- und Wohnräume müssen täglich gereinigt und gelüftet, auch so oft dies polizeilich für notwendig erachtet wird, mindestens aber jährlich einmal geweißt werden.
7. Das Lagerstroh muß alle 14 Tage erneuert werden. Wenn Strohsäcke geliefert werden, sind dieselben alle 2 Monate zu waschen und mit frischen Stroh zu füllen. Die wollenen Decken sind, so oft es von der Polizeibehörde für notwendig erachtet wird, mindestens aber halbjährlich zu walken.
8. Der Raum um die Arbeiterhäuser ist sauber zu halten. Die Latrinen sind, so oft es erforderlich ist, zu reinigen und zu räumen.
9. Die Arbeiter und deren Familien müssen täglich mindestens einmal warme Kost erhalten, auch ist denselben das zur Heizung der Wohn- und Schlafräume, zum Kochen, Waschen und Trocknen der Wäsche und Kleider erforderliche Brennmaterial zu liefern.

§ 8. Der Fabrikbesitzer oder — bei Aktien- oder anderen Gesellschaften — der Dirigent oder der Faktor der Fabrik, in dessen Arbeiterhause den im § 7 gegebenen Vorschriften nicht genügt wird, verfällt für jeden einzelnen Contraventionsfall und für die Nichtbeachtung jeder einzelnen dieser Vorschriften in 5 bis 30 Mark Geld- oder verhältnismäßige Haftstrafe.

§ 9. Die Ortspolizeibehörde hat erforderlichenfalls für jedes Arbeiterhaus eine Lokal-Polizei-Verordnung zu erlassen, durch welche die häusliche Ordnung und die im feuerpolizeilichen Interesse erforderlichen Anordnungen bestimmt werden. Dieselbe ist vorschriftsmäßig zu publizieren und an geeigneten Räumen des Hauses auszuhängen.

§ 10. Die vorstehenden Vorschriften finden auch hinsichtlich der auf Landgütern zu ökonomischen Zwecken beschäftigten auswärtigen Arbeiter Anwendung.

§ 11. Das vorstehende Reglement tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Bromberg, den 4. Dezember 1882.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

5. Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Bromberg, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, vom 25. November 1889. In der Fassung der Polizeiverordnungen vom 15. April 1891, 29. Juli 1899 und 8. Oktober 1903.

(Extrabeilage zu Nr. 48 des Amtsblattes.)

Auf Grund der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird für den Umfang unseres Regierungsbezirks die nachstehende mit dem 30. November d. J. in Kraft tretende Polizeiverordnung erlassen.

I. Vorschriften für Neubauten und Umbauten.

§ 1. Die Aufführung neuer und der Umbau bestehender Theater und Zirkusgebäude, sowie die Herstellung von öffentlichen Versammlungsräumen in Neubauten und Umbauten unterliegen nebst allen zu solchen Anlagen gehörigen Betriebseinrichtungen polizeilicher Genehmigung nach folgenden besonderen Vorschriften.

Die Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Bauordnungen bleiben hinsichtlich der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen insoweit in Kraft, als sie nicht im Widerspruch mit dieser Verordnung stehen.

A. Theater.

§ 2. Theater im Sinne dieser Verordnung sind diejenigen Gebäude, welche nach Zweck und Gesammtanlage dauernd zu Schauspielen oder zur Schaustellung von Personen bestimmt sind.

Große Theater sind solche, welche nach den Bestimmungen dieser Verordnung auf Sitz- und Stehplätzen mehr als 800 Zuschauer aufzunehmen vermögen.

Alle übrigen Theater gelten als kleine.

1. Große Theater.

Lage und Verbindung mit der Straße.

§ 3. Die Theatergebäude müssen mit ihrer die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front in der Baufluchtlinie einer öffentlichen durchgehenden Straße oder in einem Abstand von derselben liegen, welcher eine Bebauung der zwischenliegenden Fläche ausschließt. Der Abstand der vorerwähnten Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung soll in der Regel mindestens 20 m betragen.

Dieser Abstand darf ausnahmsweise bis auf 15 m ermäßigt werden, wenn das Theatergebäude ringsum frei oder auf einem Eckgrundstück liegt, oder, wenn eingebaut, mit einer zweiten öffentlichen Straße durch eine mindestens 3 m breite Durchfahrt in Verbindung gesetzt wird.

Bei Aufführung eines Theatergebäudes zwischen nachbarlichen Brandmauern sind zu beiden Seiten des Zuschauerhauses von der Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus bis zur Eintrittshalle offene Höfe von mindestens 6 m Breite anzulegen und

mit der öffentlichen Straße mittels Durchfahrten von wenigstens 3 m lichter Breite und 3,5 m lichter Höhe zu verbinden.

In den Umfassungswänden des Bühnenhauses dürfen Tür- oder Fensteröffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Öffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück, falls dieselben eine größere Höhe als 10 m bis zum Dachfirst haben, mindestens 9 m beträgt. Bei Schuppen und kleineren Bauten muß dieser Abstand mindestens 6 m betragen.

In den Umfassungswänden des Zuschauerhauses dürfen Tür- oder Fensteröffnungen nur da angelegt werden, wo der Abstand einer solchen Öffnung von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m beträgt.

Bauart.

§ 4. Die Umfassungswände eines Theatergebäudes, die Trennungswand zwischen Bühnenhaus und Zuschauerhaus, sowie die Wände, welche Treppen umschließen, sind aus Steinen, die inneren Scheidewände mit Ausnahme von Trennungswänden zwischen Logen entweder ebenso oder aus anderem unverbrennlichen Material herzustellen. Die Dachstühle sind aus Eisen herzustellen. Das äußere Deckmaterial muß gegen Übertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Das bei der Eindeckung der Dächer etwa verwendete Holz, (Schalbretter, Latten und dergleichen) ist durch Berohren und Verputzen, durch Behobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Die Unterstützung sowie der etwaige Belag des Schnürbodens über dem Bühnenraum müssen zum Schutz der eisernen Dachkonstruktion feuersicher ausgeführt werden.

Luftabzugsöffnungen und Oberlichter sind zwischen Decken und Dächern mit unverbrennlichen, 50 cm hoch über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen zu versehen. Ebenso müssen die Umfassungswände von Lichthöfen in feuersicherer Konstruktion 50 cm über die Dachfläche geführt werden. Lichthoffenster dürfen nicht aus Holz hergestellt werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

Die Fußböden der Flure, Vorsäle und Korridore sind aus unverbrennlichem Material herzustellen. Ein hölzerner Fußbodenbelag ist nur statthaft, wenn er unter Vermeidung von Hohlräumen dichtschließend auf unverbrennlicher Unterlage liegt.

Die Decken der Durchfahrten, Flure, Korridore und Treppenräume sind aus unverbrennlichem Material herzustellen.

Das Kellergeschoß ist mit Ausnahme der unter der Bühne liegenden Teile zu wölben und darf, soweit in demselben Magazin- und Lagerräume angelegt werden, nicht in unmittelbarer Verbindung mit Korridoren und Treppenräumen stehen.

Alle Koridore und Treppenräume müssen unmittelbar von außen beleuchtet werden. Für Korridore sind Oberlichter ausgeschlossen.

§ 5. Freitragende Treppen sind verboten.

Bei Treppen mit geraden Läufen dürfen Wendelstufen nicht angeordnet werden. Die Podeste derselben dürfen nicht schmaler sein als die Treppenläufe.

Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von wenigstens 26 cm haben; ihre Steigung darf höchstens 18 cm betragen.

Geschwungene Treppen müssen an den schmalsten Stellen mindestens 23 cm Auftritt erhalten.

Die Treppen sind auf beiden Seiten mit Geländern oder Handläufern zu versehen, welche keine freien Enden haben dürfen.

Verschläge unter Treppen sind verboten.

Bei hölzernen Treppen, soweit solche in dieser Verordnung nicht verboten sind (§§ 6, 15, 21 und 22), müssen die Unteransichten mit Mörtel verputzt werden.

Bei Feststellung der vorschriftsmäßigen Abmessung einer Treppe soll die Weite zwischen den Geländern gemessen maßgebend sein.

§ 6. Wohnräume dürfen im Bühnenhause nicht höher als zur ebenen Erde angelegt werden; sie müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Öffnungen von den übrigen Gebäudeteilen abeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Im Zuschauerhause ist die Anlage von Wohnräumen unter der Bedingung gestattet, daß ihr Fußboden nicht höher als 10 m über der Straße liegt und daß sie mit einer aus unverbrennlichem Material hergestellten, von den Kellerräumen abgeschlossenen und unmittelbar ins Freie führenden Treppe in Verbindung gebracht werden.

Die Anlage vermietbarer Geschäftsräume, sowie allgemein zugänglicher Restaurationen und Konditoreien darf in einem Theatergebäude nur im Keller- oder Erdgeschoß und nur unter der Bedingung zugelassen werden, daß solche Räume Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, durch massive Wände ohne Öffnungen von den für den Theaterbetrieb benutzten Gebäudeteilen abgeschlossen und lediglich von außen her zugänglich gemacht werden.

Werden für das Theaterpublikum besondere Restaurationsräume vorgesehen, so dürfen dieselben, falls ihre Gesamtgrundfläche mehr als 50 qm beträgt, nicht höher als im Erdgeschoß liegen und müssen unmittelbare Ausgänge nach der öffentlichen Straße erhalten.

Diese Vorschrift findet auf Räume mit Verkaufstischen zur Verabreichung von Erfrischungen während der Vorstellung keine Anwendung.

Die Anlage von Magazinräumen ist im Zuschauerhause, im Bühnenraum, auf dem Schnürboden und in den Bühnenkellern verboten.

Werden Magazinräume im Bühnenhause angelegt, so dürfen sie nicht in unmittelbarer Verbindung mit den für den Verkehr im Bühnenhause erforderlichen Gängen und Treppen stehen.

§ 7. Die Zugänge zum Dachgeschoß, deren mindestens zwei anzulegen sind, müssen mit feuer- und rauchsicheren, selbsttätig zufallenden, unverschließbaren Thüren versehen werden. Sind zur Herstellung dieser Zugänge Einbauten in den Dachraum erforderlich, so müssen dieselben aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Soweit ein Dachraum vorhanden ist, muß der Fußboden desselben durchweg feuersicher abgedeckt werden.

§ 8. Alle Theatergebäude sind mit Blitzableitern zu versehen.

An den Außenfronten und in Höfen sind nach näherer Bestimmung der Polizeibehörde eiserne, in einer Höhe von 3 bis 4 m über dem Erdboden beginnende Leitern für die Feuerwehr anzulegen.

Zuschauerhaus.

§ 9. Über dem Parkett dürfen höchstens 4 Ränge angelegt werden. Die Decke des obersten Ranges muß überall mindestens 2,5 m über dem Fußboden der höchsten Plätze liegen.

Im Parkett und auf den nicht zu Logen eingerichteten Rangteilen müssen die Sitzreihen unverrückbar auf dem Fußboden befestigt werden. Es dürfen nur Klappsitze, welche selbsttätig aufschlagen, oder Bänke verwendet werden.

§ 10. Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Breite der Sitze muß mindestens 50 cm und der Abstand der Reihen von einander mindestens 80 cm betragen.

Verrückbare Sitze sind nur in Logen und zwar bis zur Zahl von 10 in jeder Loge zulässig.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett und im ersten Rang 14, auf den übrigen Räumen 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Auf Bänken sind die einzelnen Sitze durch Leisten von einander zu trennen.

§ 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Korridore führenden Thüren ist für das Parkett und für die nicht zu Logen eingerichteten Rangteile nach dem Verhältnis von 1 m für 70 Personen zu bemessen. Diese Gänge und Türen dürfen nicht unter 90 cm breit sein; es kann jedoch bei der ersten Sitzreihe des Parketts und der Ränge die Gangbreite bis auf 65 cm verringert werden.

§ 12. In den Gängen des Zuschauerraumes dürfen Klappsitze nicht angebracht und Stühle nicht aufgestellt werden.

Stufen in den Gängen innerhalb des Parkettraumes sind unzulässig.

§ 13. Für das Parkett und die Ränge müssen Korridore angelegt werden, welche in der Regel ununterbrochen um den Zuschauerraum herumzuführen sind. Einbauten von Rangteilen, welche die Korridore in der Mitte unterbrechen, können ausnahmsweise gestattet werden, sofern dabei für eine genügende anderweite Verbindung der beiden Korridorhälften Sorge getragen ist.

Stufen in den Korridoren sind nur ausnahmsweise zulässig.

Die Breite der Korridore muß in allen Fällen mindestens 3 m betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältnis von 1 m für 80 Personen bemessen werden.

§ 14. Für jeden Rang sind zwei besondere Treppen anzulegen, welche nur einen Zugang zu dem betreffenden Rang haben dürfen und einen unmittelbar auf die Straße führenden Ausgang erhalten müssen, wobei Freitreppen nur bis zu einer Höhe von 2 m über der Straße zulässig sind.

Für Parkett und 1. Rang sind gemeinschaftliche Treppen zulässig, falls das Parkett im Erdgeschoß liegt. Es müssen vorhanden sein:

für das Parkett: bis zu 300 Personen 2 Treppen von je 1,50 m Breite; bei mehr als 300 Personen soll die Breite nach dem Verhältnis von 1 m für 100 Personen berechnet werden,

für die Ränge: bis zu 270 Personen 2 Treppen von je 1,50 m; bei mehr als 270 Personen soll die Breite nach dem Verhältnis von 1 m für 90 Personen berechnet werden.

Werden für Parkett und ersten Rang gemeinschaftliche Treppen angelegt, so sollen ihre Breiten nach der Summe der Plätze im Parkett und ersten Rang und zwar nach den für die Ränge geltenden Verhältniszahlen ermittelt werden.

§ 15. Wenn Theater zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden, so muß außer den vorgeschriebenen Treppen auf jeder Ranghöhe in den offenen Höfen (§ 3) je ein eiserner Laufgang von mindestens 1,25 m lichter Breite angelegt und durch wenigstens 2 Türen mit den um die Ränge herumgeführten Korridoren in Verbindung gebracht werden. Von diesen Laufgängen sollen eisere Treppen in gleicher Breite in den Hof hinabführen.

§ 16. Alle Ausgänge sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und ständig dem Publikum zur Benutzung zu überlassen. Die nächsten Wege zu den Ausgängen sind durch Richtungspfeile an den Wänden zu bezeichnen. Die Türen und Treppen sind derart anzuordnen, daß die Mehrzahl der Besucher sich von der Bühne abwenden muß, um die Ausgänge zu erreichen.

Treppenpodeste, Flure und Korridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs frei gehalten werden. Tische und Bortbretter dürfen auf Korridoren nur in Wandnischen angebracht werden. Sitze für Logenschließer müssen selbsttätig aufklappen.

§ 17. Alle Türen sind nach außen aufschlagend derart anzuordnen, daß die geöffneten Flügel nicht in die Korridore und Treppenräume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Türflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Korridore (§ 13) um die Türflügelbreite zu vergrößern. Die Anbringung von Schiebetüren ist verboten. Die Verschlüsse der Türen müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Anbringung von Vorhängen an Türen, in Fluren und Korridoren bedarf besonderer Genehmigung. Derartige Vorhänge müssen an verschiebbaren Ringen aufgehängt werden.

§ 18. Alle Fenster müssen bewegliche, von innen leicht zu öffnende Flügel erhalten. Gitter vor den Fenstern sind nicht zulässig.

§ 19. Die Garderoben für die Zuschauer müssen in besonderen Räumen mit reichlich bemessenem freien Platz vor den Ausgabetischen eingerichtet werden. Wenn für die Garderobenräume Korridorerweiterungen benutzt werden, so muß das für den Korridor an sich vorgeschriebene Maß (§ 13) in ganzer Länge vor den Ausgabetischen angemessen vergrößert werden.

Bühnenhaus.

§ 20. Der Schnürboden über dem Bühnenraum muß mindestens 3 m höher liegen, als die Decke des Zuschauerraumes.

Der Bühnenraum ist von allen übrigen Teilen des Bühnenhauses, sowie vom Zuschauerhause durch massive Wände, welche mindestens

50 cm über die Dachfläche geführt werden müssen, zu trennen. Alle Türöffnungen in diesen Wänden sind mit feuer- und rauchsicheren, nach außen aufschlagenden Türen zu versehen, welche selbsttätig zufallend konstruiert werden müssen und während einer Vorstellung nicht verschlossen werden dürfen. Türverbindungen zwischen dem Bühnenhause und dem Zuschauerhause, sowie zwischen dem Bühnenraum und den übrigen Räumen des Bühnenhauses sind nur im Keller und in Bühnenhöhe gestattet.

Die Bühnenöffnung muß gegen den Zuschauerraum durch einen Schutzvorhang oder durch leicht und sicher bewegliche Schiebetüren feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können. Das Material solcher Schutzvorhänge und Schiebetüren muß unverbrennlich sein und an den schwächsten Stellen mindestens die Festigkeit von 1 mm starkem glatten Eisenblech besitzen. Ihre Konstruktion muß im Ganzen einen Überdruck von 90 kg auf 1 qm Fläche aushalten können, ohne daß bleibende Durchbiegungen eintreten.

Die Bewegungsvorrichtungen für die Schutzvorhänge und Schiebetüren sind so anzuordnen, daß auf mindestens zwei Stellen, deren eine auch bei einem Brande auf der Bühne noch sicher erreichbar sein muß, der Verschluß der Bühnenöffnung durch einen einzigen Griff bewirkt werden kann.

Die Anbringung einer kleinen Tür im Schutzvorhang ist zulässig, jedoch muß diese selbsttätig schließend hergestellt werden.

§ 21. Sämtliche Räume des Bühnenhauses müssen unmittelbar zugänglich an Korridoren von wenigstens 2 m lichter Breite liegen und durch mindestens zwei Treppen von je 1,30 m Breite Ausgänge ins Freie erhalten. Die Umfassungswände der Korridore und Treppenhäuser müssen massiv, ihre Decken und die Treppen selbst aus unverbrennlichem Material hergestellt werden.

Ist der zwischen den massiven Umfassungswänden gemessene Flächeninhalt einer Bühne (jedoch mit Ausschluß einer etwaigen Hinterbühne) größer als 300 qm, so muß für je 50 qm Bühnenfläche mehr die Breite der Korridore um je 10 cm und die Breite der Treppen um je 20 cm vergrößert oder die Anzahl der letzteren entsprechend vermehrt werden.

Vom Bühnenraum müssen mindestens auf zwei Seiten Türen von wenigstens 1,5 m Breite auf einen Korridor oder unmittelbar ins Freie führen.

§ 22. Für die im Bühnenraum beschäftigten Arbeiter sind mindestens zwei aus unverbrennlichem Material hergestellte, mit Geländern versehene Treppen von mindestens 90 cm lichter Breite anzulegen, welche vom untersten Bühnenkeller bis auf das Dach zu führen, mit Wänden aus unverbrennlichem Material zu umschließen sind und in der Straßenhöhe mit einem Ausgang ins Freie verbunden sein müssen. Wendelstufen sind bei diesen Treppen unter der Bedingung zulässig, daß auch an der Spindel ein Geländer angebracht wird.

Unmittelbare Beleuchtung soll für diese Treppen nicht gefordert werden.

§ 23. Für den inneren Ausbau des Bühnenhauses sind tragende Konstruktionsteile aus unverbrennlichem Material herzustellen, im

übrigen sind tunlichst unverbrennliche Stoffe zu verwenden. Alles Holzwerk ist, soweit es frei liegt, zu hobeln oder auf andere geeignete Weise gegen schnelles Entflammen zu sichern.

Vorhänge, Kulissen, Soffiten, Hinterhänge, Versatz- und sonstige Dekorationsstücke sind tunlichst aus unverbrennlichen oder schwer entflammbaren Stoffen herzustellen.

Die Zugvorrichtungen für die szenischen Verwandlungen sind, soweit als irgend möglich, aus Drahtseilen herzustellen.

Es ist durch geeignete Vorkehrungen zu verhüten, daß Personen in die Bahn der Gegengewichte und Fahrstühle treten können.

§ 24. Treppenpodeste, Flure und Korridore müssen von jeder Behinderung des Verkehrs frei gehalten werden.

Die sofortige Alarmierung des gesamten Personals bei Entstehung einer Gefahr muß durch Signaleinrichtungen sicher gestellt sein.

Beleuchtung, Heizung und Lüftung.

§ 25. Die Verwendung von Gas und von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist in großen Theatern unstatthaft. Es ist vielmehr in allen Teilen eines solchen Theatergebäudes mit Einschluß der etwa vermieteten, nicht zum Theaterbetriebe gehörigen Räume elektrische Beleuchtung herzustellen. Hierbei muß die Beleuchtung des Bühnenhauses und des Zuschauerhauses so eingerichtet werden, daß bei Störungen des Betriebes ein völliges Dunkelwerden in beiden Räumen nicht eintreten kann.

§ 26. In allen Teilen des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses, besonders auf den Korridoren, Treppen und Fluren ist eine Notbeleuchtung nach Vorschrift der Polizeibehörde herzustellen. Für diesen Zweck sind Kerzen oder Öllampen zu verwenden, welche in geeigneter Weise gegen Erlöschen durch Zug oder Rauch gesichert und an besonders vorzuschreibenden Stellen durch rote Farbe kenntlich gemacht werden müssen. Die Notbeleuchtung ist so anzuordnen, daß mit Hilfe derselben die Ausgänge erreicht werden können, selbst wenn die gewöhnliche Beleuchtung vollständig erlöschen sollte.

§ 27. Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit deren Nebenräumen darf nur durch eine Zentralheizung erfolgen, deren Heizkammern nur von außen zugänglich, rings von massiven Wänden und Decken umschlossen, und von den übrigen Räumen des Bühnenkellers vollständig getrennt sein müssen.

Kanäle für die Leitung heißer Luft, sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuersicherem Material umschlossen und so angelegt werden, daß sie von Staub gereinigt werden können. Austrittsöffnungen für Luft, welche auf mehr als 50° Celsius erwärmt wird, sowie Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser müssen von brennbaren Stoffen mindestens 25 cm nach jeder Richtung hin entfernt sein.

Um das Eindringen von Rauch in das Zuschauerhaus und in das Bühnenhaus verhüten zu können, müssen alle Luftheizungs- und Lüftungskanäle mit rauchsicheren Verschlüssen versehen werden.

In einzelnen von der Bühne abgelegenen Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden.

In den Magazinräumen ist die Anbringung von Heizvorrichtungen gänzlich verboten.

§ 28. Bei Kanälen zur Zuführung frischer und zur Abführung verbrauchter Luft ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß sie zu schneller Verbreitung eines Feuers nicht beitragen können.

Im Dache über der Bühne sind möglichst nahe dem Dachfirst Luftabzüge herzustellen, deren Verschluß durch einen einzigen Griff von gesicherten Stellen aus geöffnet werden kann. Die Summe der freien Durchgangsflächen dieser Abzüge soll mindestens 5 Prozent von der Grundfläche der Bühne betragen.

In der Decke des Zuschauerraumes ist eine Luftabzugsöffnung anzulegen, deren untere Mündung mindestens 1 m höher als die Decke des obersten Ranges liegen, und deren Querschnitt mindestens 3 Prozent der Grundfläche des Zuschauerraumes betragen muß. Der Verschluß dieses Luftabzuges muß durch einen einzigen Griff von gesicherter Stelle aus geöffnet werden können.

Alle Treppenräume und Korridore müssen mit genügenden Lüftungseinrichtungen versehen sein.

Feuerlösch-Einrichtungen.

§ 29. Das Theatergebäude ist, soweit eine öffentliche Wasserleitung vorhanden ist, an dieselbe anzuschließen. In Orten ohne Wasserleitung muß für Bereithaltung eines Wasservorrats in Behältern unter genügendem Druck Sorge getragen werden.

Jedes Theatergebäude muß mit Feuerhähnen und mit einer Regenvorrichtung für die Bühne versehen sein.

Einzelbestimmungen über Wassermengen und Druckhöhen, über Anbringung und Anzahl der Feuerhähne, sowie über die Bereithaltung sonstiger zweckdienlichen Löschgerätschaften im Theatergebäude, über Erlaß und Durchführung von Betriebsvorschriften, welche die stete Dienstbereitschaft aller für das Theatergebäude vorgesehenen Feuerlösch-Einrichtungen im Augenblick der Gefahr sicherstellen, bleiben der Polizeibehörde überlassen.

Die genannten Einrichtungen dürfen nur zu Feuerlöschzwecken und nicht anderweitig benutzt werden.

Das Theatergebäude muß mit einer entsprechenden Anzahl von Meldevorrichtungen versehen werden, durch welche bei Entstehung eines Brandes die örtliche Feuerlöschhülfe sofort herbeigerufen werden kann.

Betriebs-Vorschriften.

§ 30. Die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und dergleichen ist im Zuschauerhause, sowie in den mit der Bühne zusammenhängenden Kellerräumen überhaupt verboten und auf und über der Bühne nur insoweit gestattet, als dieselben zum unmittelbaren Gebrauch bestimmt sind.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Malern oder anderen Handwerkern ist im Zuschauerhause nur im Kellergeschoß, insoweit als das-

selbe nur von außen zugänglich ist, und im Bühnenhause nur in solchen Räumen statthaft, welche mit der Bühne, mit den Bühnenkellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben. Derartige Werkstätten müssen gegen die Korridore durch rauch- und feuersichere Türen abgeschlossen sein.

§ 31. Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und vermietete Geschäftsräume gestattet werden.

Zu § 31 ist nachstehende Zusatzverordnung ergangen:

Polizeiverordnung, betreffend das Rauchen in Theatergebäuden, vom 29. Juli 1899. (Amtsbl. S. 361.)

Auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. 265) und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg hierdurch bestimmt:

Der § 31 der Polizeiverordnung der vormaligen Abteilung des Innern vom 25. November 1889, Extrabeilage zu Nr. 48 des Amtsblatts erhält folgenden Zusatz:

Das Rauchen wird gestattet in denjenigen Spezialitäten-, sogenannten Variété-Theatergebäuden, in welchen nur eine Bühne ohne Versenkung, Schnürboden und Schnürgalerie vorhanden ist, und wenn sämtliche Kulissen, Soffiten, Hinterhänge, Versatzstücke, sowie der Vorhang aus unverbrennlichen Stoffen — im Gegensatz zu schwer entflammbaren — hergestellt sind.

Bromberg, den 29. Juli 1899.

Der Regierungspräsident.

J.-Nr. 2137 D/N Ib.

§ 32. Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten im Bühnenraum ist nur, soweit, als es die Vorstellungen nötig machen, mit besonderer Erlaubnis zulässig. Eine derartige Erlaubnis kann für bestimmte Stücke ein für allemal erteilt werden.

Im übrigen ist das Betreten der Theaterräume mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig.

Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus ungefährlichem Material, zum Beispiel Kälberhaar oder Asbestwolle verwendet werden.

§ 33. Die Räume des Theaters, sowie die Dekorationen sind staubfrei zu halten und außerdem alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.

§ 34. Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite freigehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Dekorationen nicht gesperrt werden darf. Der Raum zwischen der ersten und zweiten Kulisse muß für den Dienst der Feuerlöschmannschaften frei gehalten werden.

§ 35. Das Öffnen und Schließen des Schutzvorhanges oder der Schiebetüren soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwehr probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzvorhang oder die Schiebetüren zu schließen und des Nachts geschlossen zu halten.

§ 36. Die Notbeleuchtung muß bei jeder Vorstellung während des Zeitraumes von Öffnung der Kasse bis nach vollständiger Leerung des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses in Wirksamkeit sein.

§ 37. Im Kassenraum, in der Eintrittshalle und an auffälliger Stelle in jedem Korridor des Zuschauerhauses und des Bühnenhauses sind genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters auszuhängen. In diesen Plänen müssen die Sitze, die zugelassenen Stehplätze, die Treppen, die Ausgänge, die Feuerhähne sowie die Hauptleitungen für die Beleuchtung nebst den zugehörigen Absperrvorrichtungen angegeben werden.

Von diesen Plänen sind Abdrücke der Polizeibehörde nach Bedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 38. Für jede Vorstellung muß eine lediglich der Polizeibehörde unterstellte Feuerwache anwesend sein, welche ihren Dienst mindestens eine Stunde vor Beginn der Vorstellung anzutreten hat, das Theatergebäude nicht früher als eine halbe Stunde nach Schluß der Vorstellung verlassen und zu anderen Zwecken nicht verwendet werden darf.

Für die übrige Zeit ist im Theater, so lange Aufführungen stattfinden, seitens der Theaterverwaltung ein Wächterdienst unter sicheren Kontrollmaßregeln einzurichten.

§ 39. Die letzte Probe eines Stückes vor dessen Aufführung ist der Polizeibehörde rechtzeitig behufs Überwachung und Anordnung der etwa erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuzeigen.

2. Kleine Theater.

§ 40. Auf kleine Theater finden die Bestimmungen in den §§ 3 bis 39 mit folgenden Abänderungen Anwendung:

Zu § 3. Der Abstand, der die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front des Theatergebäudes von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung soll in der Regel mindestes 15 m betragen.

Bei besonderen örtlichen Verhältnissen kann im Wege des Dispenses ein geringerer Abstand zugelassen, auch von der Forderung, daß das Theater an einer öffentlichen Straße liegen muß, Abstand genommen werden.

Zu § 4. Die Dachstühle dürfen aus Holz konstruiert werden. Das äußere Deckmaterial muß gegen Übertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Die Treppenräume müssen Decken aus unverbrennlichem Material erhalten, im übrigen können die Decken durchweg, auch über Fluren und Korridoren, als Balkendecken konstruiert werden; es müssen dabei aber die Unteransichten mit Mörtel verputzt und die Fußböden dicht schließend unter Vermeidung von Hohlräumen verlegt werden.

§ 41. Die Beleuchtung durch Gas ist in kleinen Theatern unter folgende Bedingungen zulässig:

Die Gasleitungen für das Zuschauerhaus, den Zuschauerraum und die übrigen Teile des Zuschauerhauses, sowie für den Bühnenraum und die übrigen Teile des Bühnenhauses sind in getrennten Gruppen anzulegen und die Absperrvorrichtungen so anzuordnen, daß sie von Unbefugten nicht erreicht werden können. Die Verwendung von Bleiröhren ist unzulässig. Die Leitungen sind derartig zu verlegen, daß sie gegen jede zufällige Beschädigung geschützt, aber für Untersuchung und Ausbesserung leicht zugänglich sind. Überall, auch in den Ankleideräumen für das Personal, sind nur unbewegliche Gasarme zulässig.

Die Entfernung zwischen Gasflammen und brennbaren Stoffen muß in senkrechter Richtung nach oben gemessen mindestens 1 m und in seitlicher Richtung mindestens 60 cm betragen. Falls diese Entfernungen nicht innegehalten werden können, müssen Schutzbleche angebracht werden; dieselben dürfen jedoch niemals auf verbrennlicher Unterlage befestigt werden.

Deckenkronleuchter müssen doppelte Befestigung erhalten.

Die im Zuschauerraum, sowie auf Gängen und Treppen befindlichen Beleuchtungskörper müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über dem Fußboden liegen.

Die Gasflammen auf Gängen, in Treppenhäusern und in Aborten dürfen nur Hähne mit losem Schlüssel erhalten.

Die Gasflammen im Zuschauerhause sind mit Glocken oder Schalen zu versehen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die Flammen an Deckenkronleuchtern.

Alle zur Beleuchtung des Bühnenhauses dienenden Gasflammen sind mit Drahtkörben oder ähnlichen Schutzvorkehrungen zu versehen.

Die Soffittenrampen müssen außer einem Drahtnetz doppelte Schutzbleche mit Luftzwischenraum erhalten und zum Herablassen eingerichtet werden, so daß sie vom Bühnenfußboden aus angezündet werden können.

Zum Anzünden von Gasflammen dürfen nur elektrische Zünder verwendet werden.

Die Verwendung gewöhnlicher Gummischläuche zur Zuleitung von Gas, auch für kurze Entfernungen, ist verboten; es dürfen nur undurchlässige auf die Rohre mit Gewinden aufzuschraubende Spiralschläuche gebraucht werden.

Die Gasmesser müssen in einem von massiven Wänden und unverbrennlichen Decken umschlossenen Raume, welcher unmittelbar von außen Luft und Licht erhält, aufgestellt werden.

Die Verwendung von Gas zu szenischen Zwecken bedarf besonderer Genehmigung.

Die Gasleitungen sind mindestens vierteljährlich einmal sorgfältig auf ihre Dichtigkeit, sowie auf die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Brenner zu untersuchen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei Verminderung des Gaszustromes und Druckes behufs Verdunkelung einzelne Brenner nicht versagen.

§ 42. Wenn Gasbeleuchtung eingerichtet wird, treten in bezug auf die Bestimmungen in den §§ 9—14 folgende Erschwerungen ein:

Zu § 9. Über dem Parkett dürfen nicht mehr als zwei Ränge angelegt werden.

Zu § 10. Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Parkett 12, auf den Rängen 10 nicht übersteigen.

Zu § 11. Die Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl und Breite der auf die Korridore führenden Türen muß nach dem Verhältnis von 1 m für 60 Personen bemessen werden.

Zu § 13. Die Breite der Korridore muß mindestens 3 m betragen, im übrigen jedoch nach dem Verhältnis von 1 m für 70 Personen bemessen werden.

Zu § 14. Es müssen vorhanden sein:

für das Parkett einschließlich seiner Logen:

bis zu 270 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m. Bei mehr als 270 Personen ist die Breite nach dem Verhältnis von 1 m für 90 Personen zu berechnen;

für die Ränge:

bis zu 240 Personen 2 Treppen zu je 1,50 m. Bei mehr als 240 Personen ist die Breite nach dem Verhältnis von 1 m für 80 Personen zu berechnen.

3. Zeitweilige Baulichkeiten.

§ 43. Auf zeitweilige für Theatervorstellungen bestimmte Baulichkeiten sollen die im vorstehenden für kleine Theater in bezug auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung abzielenden Vorschriften sinngemäße Anwendung finden.

Im übrigen bleiben die Forderungen in bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb solcher zeitweiligen Baulichkeiten je nach örtlichen Verhältnissen und je nach dem Umfang des Betriebes dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

B. Zirkusanlagen.

§ 44. Zirkusgebäude dürfen der Regel nach nur auf freien Plätzen unter Beobachtung eines Abstandes von mindestens 15 m von jeder Nachbargrenze errichtet werden.

Ausnahmsweise darf ein Zirkus auf einem Eckgrundstück aufgeführt oder zwischen nachbarliche Brandmauern eingebaut werden unter der Bedingung, daß auf zwei Seiten getrennte, in ihrer Gesamtbreite nach dem Verhältnis von 1 m für 150 Personen bemessene Verbindungen mit zwei öffentlichen durchgehenden Straßen für die Zirkusbesucher vorgesehen werden und außerdem eine besondere wenigstens 4 m im lichten breite Zufahrt zu den Stallungen angelegt wird.

§ 45. Für die Herstellung der äußeren und inneren Wände ist außer Massivbau und Konstruktionen aus unverbrennlichem Material auch ausgemauertes Fachwerk zulässig.

Balkendecken müssen mit Mörtel verputzt werden.

Zur Herstellung der Decke oder des Daches über dem Zuschauerraum sind hölzerne Unterstützungen zulässig.

Die Dachkonstruktionen dürfen sichtbar bleiben.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Übertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Freiliegendes Holzwerk an Stützen, Decken und Dächern muß in den Ansichtsflächen gehobelt werden.

Der Unterbau zur Unterstützung der Sitzreihen des Zuschauerraumes ist aus unverbrennlichem Material herzustellen.

§ 46. Stallungen und Tierkäfige, sowie Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und Futterbestände müssen vom Zuschauerraum durch unverbrennliche Wände und Decken getrennt werden. Die Türen in diesen Wänden sind feuer- und rauchsicher herzustellen.

§ 47. Die Räume unter den Sitzreihen des Zuschauerraumes dürfen als Garderoben für das Personal, sowie zur Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und Futterbeständen nur dann benutzt werden, wenn sie von massiven Wänden und Decken umschlossen sind und mit feuer- und rauchsicheren Türen versehen werden.

§ 48. Für die Anlage von Treppen gelten die in § 5 gegebenen Bestimmungen mit der Abänderung, daß bei Treppen innerhalb des Zuschauerraumes Geländer nicht gefordert werden.

§ 49. Auf jedem Zirkusgebäude sind Blitzableiter anzubringen.

§ 50. Vermietbare Räume und Wohnungen dürfen in einem Zirkusgebäude nur im Keller- oder im Erdgeschoß und nur unter der Bedingung eingerichtet werden, daß sie durch massive Wände ohne Öffnungen und unverbrennliche Decken von den zum Zirkusbetrieb gehörigen Räumlichkeiten abgeschlossen und nur von außen zugänglich gemacht werden.

§ 51. Die im Zuschauerraum zulässige höchste Personenzahl ist von der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen festzustellen:

Die Sitze müssen mindestens 50 cm breit sein und die Abstände der Sitzreihen wenigstens 80 cm betragen, sofern nicht mehr als 14 Plätze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang angeordnet werden. Wird die Zahl 14 überschritten, so muß der Abstand der Sitzreihen auf 1 m vergrößert werden. Hierbei dürfen indessen höchstens 25 Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang angenommen werden.

Auf allen Bänken müssen die einzelnen Plätze durch Leisten abgegrenzt werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

§ 52. Die Anzahl und Breite der Gänge, Treppen und Türen im Zuschauerraum ist nach dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen zu bemessen, wobei die geringste Breite eines Ganges, einer Treppe oder einer Tür nicht unter 90 cm sein darf.

§ 53. Korridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein, im übrigen ist ihre Breite, sowie die Breite der außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Treppen und der Ausgänge nach dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 900 Personen, von 1 m für 135 Personen bei einer Anzahl von 900 bis 1500 Personen, von 1 m für 150 Personen bei einer Anzahl von mehr als 1500 Personen zu bemessen.

§ 54. In bezug auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Türen und die Einrichtung der Türverschlüsse finden die Bestimmungen der §§ 16 und 17 Anwendung.

§ 55. Für die Beleuchtung eines Zirkusgebäudes ist außer elektrischem auch Gaslicht, sowie die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist verboten.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so sollen dabei die im § 41 gegebenen Vorschriften entsprechend befolgt werden und insbesondere die dort für das Bühnenhaus angeordneten Vorsichtsmaßregeln bei Zirkusgebäuden auf die Stallungen, sowie auf die Räume für das Personal und für die Aufbewahrung von Dekorationen und Requisiten Anwendung finden.

§ 56. Eine ausreichende Notbeleuchtung mittelst Kerzen- oder Öllampen ist nach näherer Anweisung der Polizeibehörde einzurichten.

§ 57. In bezug auf Heizung, Wasserversorgung und Feuerlösch-Einrichtungen finden die für Theater gegebenen Vorschriften sinngemäße Anwendung.

§ 58. An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf in einem Zirkus nur der für drei Tage erforderliche Vorrat gelagert werden. In bezug auf das Rauchen im Gebäude, das Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Notbeleuchtung, die Aushängung von Grundrißplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehr- und Wächterdienstes, sowie auf die polizeiliche Überwachung der Vorstellungen sollen die für Theater in den §§ 31, 32, 36, 37, 38 und 39 gegebenen Bestimmungen sinngemäße Anwendung finden.

§ 59. Die Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Zirkus darf nur auf einem freien Platze unter Beobachtung eines Abstandes von wenigstens 15 m von jeder Nachbargrenze gestattet werden.

Stallungen müssen vom Zuschauerraum getrennt derart angelegt werden, daß die Aus- und Eingänge für das Publikum möglichst entfernt von den Haupttüren der Stallungen liegen.

Für die zulässige Anzahl von Sitz- und Stehplätzen für die Anordnung der Gänge und Türen im Zuschauerraum, für die Breite der Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge sind die Bestimmungen der §§ 51, 52, 53 und 54 maßgebend.

Im übrigen soll die Polizeibehörde je nach den örtlichen Verhältnissen und nach dem Umfang des Betriebes entscheiden, wie weit sonst die für Zirkusgebäude erlassenen Vorschriften in bezug auf Bauart, innere Einrichtung und Betrieb auch bei Anlage eines zeitweilig aufzustellenden Zirkus und für den Fall, daß ein Zirkus vorübergehend in einem sonst zu anderen Zwecken benutzten Gebäude eingerichtet wird, zu befolgen sind.

C. Öffentliche Versammlungsräume.

§ 60. Als öffentliche Versammlungsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle baulichen Anlagen, welche zur gleichzeitigen Aufnahme einer größeren Anzahl von Personen zu öffentlichen Lustbarkeiten, öffentlichen Versammlungen oder zu ähnlichen Zwecken dienen sollen.

Baulichkeiten, welche ausschließlich für Gottesdienst oder Unterrichtszwecke bestimmt sind, werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 61. Wird für öffentliche Versammlungsräume ein selbständiges Gebäude hergestellt, so muß der Abstand der die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung mindestens 10 m betragen.

Das Gebäude darf gegen die Nachbargrenzen nur an denjenigen Teilen der Umfassungswände Tür- oder Fensteröffnungen erhalten, welche von der Nachbargrenze oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m entfernt bleiben.

§ 62. Für Versammlungsräume, welche Teile eines im übrigen für anderweite Zwecke bestimmten Gebäudes bilden, kann die Anlage besonderer Flure oder Durchfahrten vorgeschrieben werden, welche mit der Straße in Verbindung stehen und von anderen Teilen desselben Gebäudes durch massive Wände getrennt werden müssen.

§ 63. Versammlungsräume, welche mehr als 2000 Personen aufzunehmen vermögen, müssen nach verschiedenen Straßenzügen hin Ausgänge erhalten. Von dieser Forderung kann jedoch Abstand genommen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen aus den Versammlungsräumen und einer öffentlichen Straße Vorplätze, Gärten oder Höfe von solchen Abmessungen liegen, daß sie die gesamte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermögen.

§ 64. Die Umfassungswände und die inneren Wände, soweit sie Durchfahrten, Flure, Treppen und Versammlungssäle umschließen, sind in der Regel massiv oder unverbrennlich herzustellen. Hölzerne Fachwerkkonstruktionen sind zulässig, falls die Gefache ausgemauert werden.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Übertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Die vorgeschriebenen Treppen (§ 71) müssen in besonderen Treppenräumen liegen und letztere Decken aus unverbrennlichem Material erhalten.

Etwaige die Decken der Säle durchbrechende Lüftungsöffnungen oder Oberlichter müssen mit unverbrennlichen über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen versehen werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

§ 65. Die Einrichtung von Lagerräumen für feuergefährliche Stoffe, von Fabriken oder Werkstätten für feuergefährliche Betriebe über oder unter Versammlungsräumen ist verboten. Auch dürfen derartige Räume nicht mit den für die Versammlungsräume dienenden Korridoren, Treppen, Fluren oder Durchfahrten in Verbindung stehen.

§ 66. Der Fußboden eines Versammlungsraumes darf nicht höher als 12 m über der Straße liegen.

Über einem Saalparkett sind höchstens zwei Galerien übereinander zulässig.

§ 67. Wird in einem Versammlungsraum die dauernde Einrichtung von Sitzen beabsichtigt, so muß die Breite eines Sitzes mindestens 50 cm und der Abstand der Sitzreihen wenigstens 90 cm betragen.

Bei Anordnung von Klappsitzen und bei befestigten Bänken kann der Abstand der Reihen auf 80 cm ermäßigt werden.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Saalparkett 14, auf Galerien 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Die Breite der Gänge innerhalb des Saalparketts und auf Galerien muß mindestens 90 cm betragen und ist im übrigen nach dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen zu bemessen.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zulässige höchste Besucherzahl ist durch die Polizeibehörde festzustellen.

§ 68. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen soll die Personenzahl, nach welcher die Breite der Türen, Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge zu bestimmen ist, so ermittelt werden, daß in der Regel auf 1 qm Grundfläche des Saalparketts 2 Personen und auf 1 qm Grundfläche der Galerien 3 Personen gerechnet werden. In einzelnen Fällen können jedoch ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Lage und Benutzungsart der Versammlungsräume auf je 10 qm Grundfläche für das Saalparkett 15, für die Galerien 20 Personen gerechnet werden.

Wenn mehrere Versammlungsräume in einem Geschoß oder in verschiedenen Stockwerken gemeinschaftliche Korridore, Treppen, Flure oder Ausgänge haben, so sollen die erforderlichen Breiten derselben der Regel nach in der Weise ermittelt werden, daß die Personenzahl des größten Raumes ganz und die Personenzahl der übrigen Räume zur Hälfte der Berechnung zu Grunde gelegt wird. Es kann jedoch in einzelnen Fällen ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Benutzungsart der Versammlungsräume eine geringere Gesamtziffer für die Berechnung zugelassen werden.

§ 69. Die Anzahl und Breite der Türen ist nach dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 600 Personen, 1 m für 135 Personen bei einer Anzahl von 600 bis 900 Personen, 1 m für 150 Personen bei einer Anzahl über 900 Personen zu bestimmen.

Wenn die zulässige Zahl der Besucher mehr als 600 Personen beträgt, muß der Versammlungsraum auf mindestens 2 Wandseiten Türen erhalten.

Ausgangstüren müssen nach außen aufschlagend derart angeordnet werden, daß die geöffneten Flügel nicht in die Korridore und Treppenräume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Türflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbsttätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Korridore (§ 70) um die Türflügelbreite zu vergrößern. Die Türverschlüsse müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20 Meter über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Ausgangstüren sind als solche mit großer Schrift kenntlich zu machen und dürfen während der Benutzung eines Versammlungsraumes nicht verschlossen werden.

§ 70. Die für die Entleerung eines Versammlungsraumes in Betracht kommenden Korridore und Flure müssen mindestens 2 m breit sein. Im übrigen gelten für ihre Breiten, sowie auch für die Breiten der Ausgänge die im § 69 für die Türen angegebenen Verhältniszahlen.

Flure oder Durchfahrten, welche zu Versammlungsräumen führen, müssen mindestens 3 m breit sein und im übrigen nach dem Verhältnis von 1 m für 200 Personen bemessen werden.

Wenn die Ausgänge aus Versammlungsräumen in einem Seiten- oder Hintergebäude auf einen Hof von solchen Abmessungen führen, daß er die gesamte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermag, so kann die Breite der Flure oder Durchfahrten, welche diesen Hof mit der Straße verbinden, ausnahmsweise dem vorgeschriebenen Verhältnis von 1 m für 200 Personen gegenüber unter der Bedingung ermäßigt werden, daß der Hof in seiner ganzen Fläche lediglich für den Personenverkehr freigehalten wird. Als äußerst zulässige Grenze soll dabei jedoch das Verhältnis von 1 m für 300 Personen gelten.

§ 71. Für Versammlungsräume, welche nicht mehr als 300 Personen im ganzen fassen, soll eine Treppe ausreichend sein, welche aus unverbrennlichem Material hergestellt werden, mindestens 1,5 Meter breit sein und im übrigen nach dem Verhältnisse von 1 m für 120 Personen bemessen werden muß.

Für mehr als 300 Personen müssen mindestens zwei Treppen angelegt werden. Die gesamte Treppenbreite ist dann bis zur Anzahl von 900 Personen nach dem Verhältnis von 1 m für 150 und bei mehr als 900 Personen nach dem Verhältnis von 1 m für 200 Personen zu bestimmen.

Galerietreppen dürfen niemals unmittelbar in den Saal ausmünden. Es sind vielmehr für solche Treppen stets besondere Flure oder Vorräume anzulegen und deren Ausgänge nach Lage und Entfernung von einander derart anzuordnen, daß bei gleichzeitiger Entleerung von Saal und Galerien Gegenströmungen nicht entstehen können.

Bei Galerien von höchstens 30 qm Grundfläche kann die Breite der Treppe bis auf 1 m ermäßigt werden.

Die Räume, in welchen die vorgeschriebenen Treppen liegen, dürfen mit Kellerräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Im übrigen gelten für die Anlage der Treppen im einzelnen die Bestimmungen des § 5.

§ 72. Für den Fall, daß ein Versammlungsraum vorübergehend mit Bänken, Stühlen oder Tischen besetzt werden soll, sind die im § 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und fest abzugrenzen. Reihenweise gestellte Stühle oder Bänke sind mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 90 cm derart mit einander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können.

§ 73. Versammlungsräume, welche eine ständige mit verbrennlichen Kulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne erhalten, — gleichviel, ob die auf derselben veranstalteten Vorstellungen dem Publikum allgemein zugänglich sind, oder nicht — sollen, sowohl wenn sie für sich ein selbständiges Gebäude, als auch, wenn sie nur einen Teil eines im übrigen anderweit benutzten Bauwerkes

bilden, nicht nach den in diesem Abschnitt, sondern nach den für kleine Theater gegebenen Vorschriften behandelt werden.

Es kann jedoch dabei, falls die Bühne elektrisch beleuchtet und mit einer Regenvorrichtung versehen wird, von der Forderung, daß der Zuschauerraum rings von einem Korridor umgeben sein muß, abgesehen werden.

Die höchste in einem derartigen mit ständiger Bühne ausgestatteten Versammlungsraum, und zwar im Saalparkett und auf den Galerien im ganzen zulässige Personenzahl darf 800 nicht überschreiten.

§ 74. Solche Versammlungsräume dagegen, welche nur ein mit unverbrennlichen Kulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken, sowie mit einem Vorhang aus schwer entflammbarem Stoff ausgestattetes Podium ohne Versenkung, Schnürboden und Schnürgalerien erhalten, sollen nach den in diesem Abschnitt gegebenen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe behandelt werden, daß die Lage und Breite der Gänge und Türen im Zuschauerraum nach dem Verhältnis von 1 m für 90 Personen und die Breite von Korridoren, Treppen, Fluren und Ausgängen nach dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen festgestellt werden.

§ 75. Zur Beleuchtung von Versammlungsräumen ist außer elektrischem und Gaslicht die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so müssen dabei die im § 41 gegebenen Vorschriften sinngemäß beobachtet werden.

Eine ausreichende Notbeleuchtung ist nach näherer Angabe der Polizeibehörde einzurichten.

§ 76. Bei Anlage von Zentralheizungen sind die im § 27 gegebenen Vorschriften zu befolgen.

§ 77. Bestimmungen in bezug auf Wasserversorgung, Feuerlöscheinrichtungen und Stellung einer Feuerwache, sowie auf die Aushängung von Grundrißplänen bleiben dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

§ 78. Bei Baulichkeiten, welche nur für vorübergehende Benutzung errichtet werden, finden von vorstehenden Bestimmungen die auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung, sowie auf die Einrichtung und Unterhaltung einer Notbeleuchtung abzielenden Vorschriften Anwendung, während die Festsetzung der sonstigen baulichen und Betriebsforderungen in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Polizeibehörde anheim gegeben bleibt.

Die §§ 79 bis 82 und § 85 Abs. 2 sind aufgehoben und ersetzt durch die nachstehende Polizeiverordnung vom 15. April 1891.

Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Bromberg, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, vom 15. April 1891. (Amtsbl. S. 126.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 137, 139

des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883/19. Mai 1889 (Ges.-S. pro 1883 S. 195 und pro 1889 S. 108) wird unter Aufhebung der §§ 79 bis 82 des Abschnitts II und des § 85 Absatz 2 des Abschnitts III der Polizeiverordnung vom 25. November 1889 Nr. 3929 D H J I b, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen (Extrabeilage zu Nr. 48 des Amtsblatts) für den Umfang des ganzen Regierungsbezirks nach Zustimmung des Bezirksausschusses nachstehendes verordnet.

II. Vorschriften für bestehende Anlagen.

A. Theater.

§ 79. Für bestehende Theater gelten folgende Mindestforderungen:

1. Die Trennungswand zwischen Zuschauerhaus und Bühnenhaus muß in Stein oder in einem anderen feuersicheren Material hergestellt sein. Die Bühnenöffnung muß durch einen Schutzvorhang oder durch sicher und leicht bewegliche Schiebetore, entsprechend den im § 20, Absatz 3 bis 5, gegebenen Vorschriften, feuer- und rauchsicher abgeschlossen werden können; von der Forderung des § 20, Absatz 4, kann ausnahmsweise abgesehen werden.
2. Im Bühnen- und Zuschauerhause müssen hölzerne Fachwerks- und Bretterwände — mit Ausnahme von Trennungswänden innerhalb des Zuschauerraumes, sowie von Trennungswänden zwischen Zuschauerraum und Korridoren oder anderen Vorräumen — auf beiden Seiten, dagegen Balkendecken und hölzerne Treppen an den Unteransichten mit Mörtel verputzt sein.

   Ausnahmsweise kann bei dekorierten Balkendecken von einer Verputzung der Unteransichten abgesehen werden, wenn oberhalb der Decken ein feuersicherer Belag hergestellt ist.

   Die Verputzung der Unteransichten hölzerner Treppen ist entbehrlich, wenn der Raum darunter durch feuersichere, weder mit Türen noch sonstigen Öffnungen versehene Verschläge abgeschlossen ist. Im übrigen sind Verschläge unter hölzernen Treppen unzulässig.
3. Treppenräume und Korridore müssen mit genügenden Vorkehrungen zum Abzuge des Rauches versehen sein.
4. Alle Treppen müssen Geländer oder Handläufer haben, welche auf beiden Seiten an den Treppen entlang führen und an den Enden jedes Laufes mit einer den Verkehr nicht hindernden Krümmung abschließen.
5. Über der Bühne und über dem Zuschauerraum müssen leicht und sicher zu handhabende Rauchabzüge vorhanden sein.
6. Rauchabzüge und Oberlichter müssen zwischen Decken und Dächern feuersichere Wandungen haben. Unterhalb der äußeren Oberlichter müssen Drahtnetze vorhanden sein.
7. Alle Ausgänge müssen als solche kenntlich gemacht sein und stets für die ungehinderte Benutzung bereit gehalten werden.

   Die nächsten Wege zu den Ausgängen ins Freie müssen durch Richtungspfeile an den Wänden bezeichnet sein.

Alle Türen müssen nach außen aufschlagend derart angeordnet sein, daß durch die geöffneten Flügel der Verkehr in den Korridoren und Treppenräumen nicht behindert wird. Die Türen im Parkett wie in den Rängen dürfen sich nicht gegen die Richtung der das Theater von dort verlassenden Menschenströme öffnen, müssen soweit als tunlich herumschlagen und an den Wänden durch selbsttätig wirkende Federn festgehalten werden.

Die Beibehaltung von Türen, welche den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen, ist ausnahmsweise zulässig, sofern sie nur von wenigen Personen benutzt werden oder durch ihre Abänderung eine Verbesserung des bestehenden Zustandes nicht zu erreichen ist.

Die Verschlüsse der Türen müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen, in Höhe von etwa 1,20 m über dem Fußboden angebrachten Griff von innen leicht zu öffnen sind. Bei zweiflügligen Türen kann ausnahmsweise zugelassen werden, daß jeder Flügel besonders in dieser Weise zu öffnen ist. Kanten- und Schubriegel sind ausgeschlossen.

8. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei selbsttätig aufschlagenden Klappsitzen das Maß von 70 cm gelten.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange darf im Parkett und ersten Range 15, in den übrigen Rängen 12 nicht übersteigen.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Änderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann in den Rängen, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 80 cm, bei Klappsitzen von 70 cm übersteigt — eine verhältnismäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange zugelassen werden.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

9. Treppenpodeste, Flure, Korridore, sowie Seiten und Zwischengänge sind von allen Verkehrshindernissen freizuhalten.

10. Die Lage und Breite der Gänge im Zuschauerraum, sowie die Anzahl, Lage und Breite der aus dem Zuschauerraum auf die Korridore oder Vorräume führenden Türen muß der Forderung entsprechen, daß für 70 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen hiervon können in einzelnen Fällen bis zur Grenze von 1 m für 100 Personen zugelassen werden.

11. Die außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Vorräume, Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge müssen der Forderung entsprechen, daß für 120 Personen 1 m lichte Breite vorhanden ist.

Ausnahmen sind für die Parkett-Korridore zulässig, falls dort den Türen des Zuschauerraums gegenüber Ausgänge von entsprechender Breite unmittelbar ins Freie führen.

Wenn es nach der Anlage des Theaters ohne erhebliche Änderung der Substanz des Gebäudes nicht möglich ist, die dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen entsprechenden Breiten herzustellen, kann ausnahmsweise bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen das Verhältnis von 1 m für 150 Personen und als äußerste Grenze das Verhältnis von 1 m für 200 Personen zugelassen werden.

Wenn die Ausgänge aus Theatern in Höfe oder Gärten von der im § 70 bezeichneten Größe führen, so kann die Breite der Durchfahrten, welche diese Höfe oder Gärten mit der Straße verbinden, ausnahmsweise nach dem Verhältnis von 1 m für 300 Personen bemessen werden.

12. Das Bühnenhaus muß mindestens einen besonderen, auf kurzem Wege ins Freie führenden Ausgang besitzen. Mit diesem Ausgange müssen die Bühne und Garderoben für das Personal derart in Verbindung stehen, daß der Weg aus den Garderoben nicht über die Bühne führt.

    Für das Personal müssen zwei Treppen, welche mit dem Ausgange aus dem Bühnenhause in Verbindung stehen, vorhanden sein. Ausnahmsweise soll nur eine Treppe genügen, falls sie ausreichend breit ist und das Personal auf ihr den Ausgang ins Freie schnell und sicher zu gewinnen vermag.

13. Die Verwendung von Mineralölen zu Beleuchtungszwecken irgend welcher Art ist verboten.

14. Theater, welche mehr als 1200 Zuschauerplätze enthalten, müssen unter Beobachtung der im § 25 gegebenen Vorschriften elektrisch beleuchtet werden.

    Gasleitungen in solchen Theatern sind nach Einführung der elektrischen Beleuchtung mit Genehmigung der Polizeibehörde nur insoweit zulässig, als dies zur Erwärmung von Bügeleisen, Brennscheeren, sowie zu besonderen scenischen Effekten unbedingt notwendig ist. Werden außerdem noch Gasröhren im Gebäude belassen, so dürfen sie mit benutzten Gasleitungen weder im Gebäude noch auf der Straße in Verbindung stehen.

    Ausnahmsweise kann von der elektrischen Beleuchtung auch bei Theatern mit mehr als 1200 Zuschauerplätzen abgesehen werden, wenn die Entleerungsverhältnisse günstig sind.

15. Für Gasbeleuchtung gelten die Bestimmungen des § 41, jedoch können von der Vorschrift, wonach die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.

16. In allen Theatern muß eine Notbeleuchtung nach den Vorschriften des § 26 vorhanden sein.

17. Die Erwärmung des Zuschauerraumes und der Bühne mit ihren Nebenräumen, einschließlich der Garderoben und Ankleideräume, soll durch Zentralheizungen erfolgen, für welche nachstehende Bestimmungen gelten:

a) Die Heizkammern müssen von außen her zugänglich sein; jedoch kann hiervon abgesehen werden, wenn sie rings von massiven Wänden, Fußböden und Decken umschlossen, sowie von den angrenzenden Räumen durch massive Vorgelege mit selbsttätig zufallenden, feuersicheren Türen, oder durch sonstige Sicherheitsvorkehrungen getrennt sind.

b) Kanäle für die Leitung heißer Luft, sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- und Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuersicherem Material umschlossen und so angelegt sein, daß sie von Staub gereinigt werden können.

c) Brennbare Stoffe müssen von Austrittsöffnungen für heiße Luft, sowie von Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser entweder 25 cm nach jeder Richtung entfernt, oder — sofern dies mit Schwierigkeiten verbunden ist — in anderer Weise durch Schutzbekleidungen aus Drahtputz oder dergl. gegen Erhitzung ausreichend gesichert sein.

In einzelnen, nicht unmittelbar mit der Bühne oder dem Zuschauerraume zusammenhängenden Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden.

Die Anbringung von Heizvorrichtungen in den Magazinräumen ist überhaupt verboten.

18. In bezug auf Wasserversorgung und Feuerlöscheinrichtungen sind die Vorschriften des § 29 maßgebend.

Von der Vorschrift, daß das Theatergebäude mit einer Regenvorrichtung versehen sein muß, kann Abstand genommen werden.

19. Für den Betrieb gilt folgendes:

a) Die Aufbewahrung von Dekorationen, Requisiten und dergleichen ist im Zuschauerhause, sowie in den von der Bühne nicht feuersicher abgeschlossenen Räumen verboten und auf und über der Bühne nur insoweit gestattet, als jene Gegenstände für die unmittelbar bevorstehenden Proben und Vorstellungen gebraucht werden. Ausnahmen sind unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zulässig.

Ein Werkstättenbetrieb von Tischlern, Klempnern, Schlossern und Schmieden ist im Zuschauerhause nur in solchen Räumen des Kellergeschosses zulässig, welche überwölbt und lediglich von außen zugänglich sind; im Bühnenhause nur in solchen Räumen, welche mit der Bühne, der Unterbühne und den Bühnenkellern oder mit den Räumen für das Personal keine unmittelbare Verbindung haben.

Werkstätten von anderen Handwerkern, Malern, Schneidern usw. sind im Zuschauer- und im Bühnenhause unter Anordnung der erforderlichen Sicherheitsmaßregeln, insbesondere für etwaige Feuerungseinrichtungen, statthaft.

Alle Werkstätten müssen gegen die benachbarten Räume durch rauch- und feuersichere Türen abgeschlossen sein.

b) Das Rauchen im Theatergebäude ist verboten, kann jedoch für einzelne Restaurationsräume, für Wohnungen und Geschäftsräume gestattet werden.

c) Die Verwendung von unverwahrtem Feuer oder Licht, von beweglichen Beleuchtungskörpern und von Feuereffekten im Bühnenraum ist nur, soweit als es die Vorstellungen nötig machen, mit besonderer Erlaubnis zulässig, welche für bestimmte Stücke ein für allemal erteilt werden kann.

Im übrigen ist das Betreten der Garderoben, Magazinräume und des Zuschauerraumes mit unverwahrtem Feuer oder Licht verboten.

Die Verwendung von Feuerwerk ist unzulässig.

Für Schüsse dürfen nur Pfropfen aus ungefährlichem Material, zum Beispiel Kälberhaar oder Asbestwolle, verwendet werden.

d) Die Räume des Theaters sind alljährlich nach vorgängiger Anzeige bei der Polizeibehörde mindestens einmal gründlich zu reinigen.

e) Zwischen den zur Benutzung eingestellten Dekorationen und den seitlichen Umfassungsmauern der Bühne muß ein Gang von mindestens 1 m Breite frei gehalten werden, welcher auch bei Bewegung der Dekorationen nicht gesperrt werden darf. Das Gleiche gilt von der hinteren Umfassungsmauer, wenn sich dort der einzige Ausgang ins Freie (vgl. Nr. 12) befindet.

Von der vorgeschriebenen Breite des Ganges kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sie sich ohne erhebliche Änderung der Substanz des Gebäudes nicht erzielen läßt.

Der Raum zwischen der ersten und zweiten Kulisse muß für den Dienst der Feuerlöschmannschaften frei gehalten werden.

f) Das Öffnen und Schließen des Schutzvorhanges oder der Schiebetore soll während der Spielzeit täglich einmal in Gegenwart der Feuerwache probeweise vorgenommen werden. Die Bühnenöffnung ist nach jeder Vorstellung durch den Schutzvorhang oder die Schiebetore zu schließen und nachts geschlossen zu halten

g) Genügend große und deutliche Grundrißpläne des Theaters sind nach Anordnung der Polizeibehörde zu fertigen, im Zuschauer- und Bühnenhause auszuhängen und in der erforderlichen Anzahl der Polizeibehörde zur Verfügung zu stellen.

h) Im übrigen sind für den Betrieb die Bestimmungen der §§ 36, 38 und 39 maßgebend.

B. Zirkusanlagen.

§ 80. Für bestehende Zirkusanlagen gelten folgende Mindestforderungen:

1. Der Zuschauerraum muß von den Stallungen, Lager= und Magazinräumen, sowie von den Räumen für Garderobe, Requisiten und Dekorationen feuer= und rauchsicher abgeschlossen sein.
2. Als die geringste zulässige Breite eines Sitzes soll das Maß von 45 cm und als der kleinste zulässige Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm gelten, sofern nicht mehr als 15 Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten= oder Zwischengange vorhanden sind. Im übrigen müssen in bezug auf die Anordnung der Sitz= und Stehplätze die Vorschriften im § 51 erfüllt sein.

   Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Änderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann, falls eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist, — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm übersteigt — eine verhältnismäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 25 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, zugelassen werden.

   In bezug auf die Lage und Breite der Zwischengänge, Treppen und Türen innerhalb des Zuschauerraumes gelten die Vorschriften des § 52 — und in bezug auf die Breite der außerhalb des Zuschauerraumes belegenen Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge sinngemäß die Vorschriften des § 79, Nr. 11.
3. Auf die Bezeichnung der Ausgänge, das Aufschlagen der Türen und die Anbringung der Türverschlüsse finden die Bestimmungen des § 79 Nr. 7 sinngemäße Anwendung.
4. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Notbeleuchtung sind die Bestimmungen der §§ 55 und 56 maßgebend, jedoch können bei Gasbeleuchtung von der Vorschrift, wonach die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen, Ausnahmen gestattet werden.

   In bezug auf die Heizung, die Wasserversorgung und die Feuerlöscheinrichtungen finden die Bestimmungen des § 79 Nr. 17 und 18 sinngemäße Anwendung.
5. Für den Betrieb gilt folgendes:
   a) An Stroh, Heu und sonstigen Futterstoffen darf im Zirkus nur der für drei Tage erforderliche Vorrat gelagert werden.
   b) In bezug auf das Rauchen im Gebäude, das Umgehen mit unverwahrtem Feuer oder Licht, die Verwendung von Feuerwerk, die Unterhaltung der Notbeleuchtung, die Aushängung von Grundrißplänen, die Einrichtung eines besonderen Feuerwehr= und Wächterdienstes, sowie auf die polizeiliche Überwachung der Vorstellungen, gelten sinngemäß die im § 79, Nr. 19 unter b, c, g und h gegebenen Bestimmungen.

C. Öffentliche Versammlungsräume.

§ 81. Für bestehende Versammlungsräume gelten folgende Mindestforderungen:

1. In Versammlungsräumen mit festen Sitzreihen darf die Breite eines Sitzes nicht weniger als 45 cm und der Abstand der Sitzreihen nicht weniger als 70 cm betragen, sofern die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange im Saalparkett 15, auf den Galerien 12 nicht übersteigt. Im übrigen müssen die Vorschriften des § 67 erfüllt sein.

   Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Änderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann auf den Galerien, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlage von Zwischengängen nicht zu erreichen ist, — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm übersteigt — eine verhältnismäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, zugelassen werden.
2. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen sind in bezug auf die Berechnung der Personen-Anzahl die im § 68 gegebenen Bestimmungen maßgebend.

   Bei vorübergehender Aufstellung von Bänken, Stühlen oder Tischen sind die im vorletzten Absatze des § 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und reihenweise aufgestellte Stühle oder Bänke mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 80 cm derart mit einander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können. Von der letzteren Forderung kann abgesehen werden, falls die Stühle oder Bänke wegen einer unmittelbar nachfolgenden anderen Benutzung des Versammlungsraumes rasch fortgeräumt werden müssen.
3. In bezug auf die Anzahl und die Breite der Türen müssen die Vorschriften des § 69, und in bezug auf das Aufschlagen der Türen, sowie auf die Türverschlüsse und die Bezeichnung der Ausgänge die Vorschriften des § 79, Nr. 7 sinngemäß erfüllt sein.
4. Die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge darf in keinem Falle geringer sein, als die Berechnung nach dem Verhältnis von 1 m für 250 Personen ergibt. Die Breite von Durchfahrten muß mindestens dem Verhältnis von 1 m für 300 Personen entsprechen.
5. Bei Versammlungsräumen, welche eine ständige, mit verbrennlichen Kulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne besitzen, sollen in bezug auf die Breite der Gänge und Türen innerhalb des Saalparketts und auf Galerien, sowie auf die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge in der Regel die für den Neubau kleiner Theater gegebenen Vorschriften zur Durchführung gelangen. Ausnahmsweise können in einzelnen Fällen Ermäßigungen zugelassen werden, deren äußerste Grenze durch folgende Verhältniszahlen bestimmt wird:

   für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangstüren daselbst durch das Verhältnis von 1 m für 100 Personen, für

die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge durch das Verhältnis von 1 m für 150 Personen,
für die Breite von Durchfahrten durch das Verhältnis von 1 m für 200 Personen,
und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der in § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, durch das Verhältnis von 1 m für 300 Personen.

6. Für Versammlungsräume, welche nur ein Podium der im § 74 beschriebenen Art besitzen, gelten folgende Verhältniszahlen als die äußerst zulässigen:
für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien sowie für die Breite der Ausgangstüren daselbst das Verhältnis von 1 m für 120 Personen,
für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge das Verhältnis von 1 m für 200 Personen,
für die Breite von Durchfahrten das Verhältnis von 1 m für 250 Personen,
und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der im § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, das Verhältnis von 1 m für 300 Personen.

7. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Notbeleuchtung sind die Vorschriften des § 75 maßgebend. Bei Gasbeleuchtung können jedoch von den Bestimmungen des dort in bezug genommenen § 41, wonach:
die Flammen mit Glocken oder Schalen versehen sein müssen,
zum Anzünden der Flammen nur elektrische Zünder verwendet werden dürfen, und die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten sollen,
Ausnahmen gestattet werden.

D. Gemeinsame Vorschriften.

§ 82. Für bestehende Theater, Zirkusanlagen und öffentliche Versammlungsräume hat die Polizeibehörde die höchste in einer derartigen Anlage künftig zulässige Personenzahl, vorstehenden Bestimmungen entsprechend, nach den vorhandenen Abmessungen festzustellen.

§ 82 a. Bei Umbauten finden die im Abschnitt I für Neubauten gegebenen Bestimmungen Anwendung, doch können ausnahmsweise die im Abschnitt II für bestehende Anlagen festgesetzten Bestimmungen zu grunde gelegt werden.

Als Umbauten im Sinne dieses Paragraphen sind bauliche Veränderungen, welche zur Erfüllung der Mindestforderungen der §§ 79 bis 81 dienen, nicht anzusehen.

§ 85, Absatz 2. Eine Verlängerung dieser Frist bis zum 1. Oktober 1893 ist im Wege des Dispenses zulässig.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1891 in Kraft.

Bromberg, den 15. April 1891.

Der Regierungspräsident.

ad Nr. 1244 D N J I b.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 83. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 30. November d. J. unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen in Kraft.

§ 84. Die zur Genehmigung von Neubauten einzureichenden Zeichnungen müssen, abgesehen von den Angaben, welche die örtlichen Bauordnungen vorschreiben, die Anordnung der Sitz- und Stehplätze, die Heizungs- und Lüftungseinrichtungen und die Vorkehrungen zur Beleuchtung und Wasserzuführung durch Eintragung der in das Gebäude führenden Hauptleitung nebst Absperrvorrichtungen sowie der Beleuchtungskörper und der Wasserentnahmestellen anschaulich machen.

Diesen Zeichnungen, welche in der Regel im Maßstab 1 : 100 dargestellt sein und alle wesentlichen Maße eingeschrieben zeigen müssen, ist eine Berechnung der für die Entleerung in betracht kommenden Breiten der Gänge, Türen, Korridore, Treppen, Flure, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§ 85. Die Besitzer von bestehenden Theatern, Zirkusanlagen und öffentlichen Versammlungsräumen sind verpflichtet, hinsichtlich der ihnen gehörigen Gebäude den Anforderungen der §§ 79, 80 und 81 innerhalb der Frist eines Jahres vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung zu entsprechen.

Eine Verlängerung dieser Frist bis zum 1. Oktober 1893 ist im Wege des Dispenses zulässig.*)

Zum Zwecke der Prüfung, ob den Anforderungen der §§ 79, 80 und 81 genügt ist, haben die Besitzer spätestens 3 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung der Polizei revisionsfähige Zeichnungen der betreffenden Anlagen und zwar einen Lageplan, sowie Grundrisse und Querschnitte im Maßstab 1 : 100 in je 2 Ausfertigungen einzureichen.

In den Grundrissen müssen die im § 84 aufgeführten Einzelheiten nach genauer Aufmessung mit eingeschriebenen Maßen angegeben werden.

Diesen Zeichnungen ist eine Berechnung der für die Entleerung in betracht kommenden Breiten der Gänge, Türen, Korridoren, Treppen, Flure, Ausgänge und Durchfahrten in zwei Ausfertigungen beizugeben.

§ 86. Aufgehoben und ersetzt durch die Polizeiverordnung vom 8. Oktober 1903, welche lautet:

Polizeiverordnung für den Regierungsbezirk Bromberg, betreffend die bauliche Anlage und die innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und öffentlichen Versammlungsräumen, vom 8. Oktober 1903. (Amtsbl. S. 418.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

---

*) § 85 in der Fassung der Polizeiverordnung vom 15. April 1891 (s. vorstehend hinter § 78).

Der § 86 der Polizeiverordnung vom 25. November 1889, abgedruckt in der Extrabeilage zu Nr. 48 des Amtsblatts der Königlichen Regierung hierselbst für 1889, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung können, soweit sie im vorstehenden ausdrücklich vorgesehen sind, von der Ortspolizeibehörde gestattet werden. Zur Erteilung von Dispensen ist der Regierungspräsident überall und zwar auch in dem Falle des § 40 zuständig."

Bromberg, den 8. Oktober 1903.

Der Regierungspräsident.

Nr. 5569 U./N. I b.

§ 87. Übertretungen der vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht weitergehende Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Bromberg, den 25. November 1889.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Nr. 3929 D. H. J. I b.

6. Polizeiverordnung, betreffend die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Ges.=S. S. 505) unterstehenden Eisenbahnen, vom 30. Mai 1893. (Amtsbl. S. 254.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.=S. S. 195) und unter Bezugnahme auf die §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.=S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Bromberg folgendes verordnet:

§ 1. Gebäude und Gebäudeteile, die weder aus unverbrennlichen Materialien hergestellt, noch durch Rohrputz oder in anderer gleich wirksamer Weise gegen Entzündung durch Funken gesichert sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens vier (4) Metern innehalten. Dasselbe gilt von allen Öffnungen in Gebäuden, die nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossen sind.

Für Gebäude, Gebäudeteile und Öffnungen, die unterhalb der Oberkante der Schienen liegen, tritt an Stelle der Entfernung von 4 m eine solche von 5 m.

Gebäude, Gebäudeteile und Öffnungen, die mehr als 7 m oberhalb der Oberkante der Schienen liegen, sind den vorstehenden Bestimmungen nicht unterworfen, während für Gebäude mit nicht feuersicheren Dächern und für Öffnungen in Gebäuden zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände die weiter gehenden Bestimmungen der §§ 2 und 3 zur Anwendung gelangen.

§ 2. Gebäude mit weichen, nicht feuersicheren Dächern, sowie Gebäude, bei denen die Dachpfannen mit Strohdocken eingedeckt sind, müssen von Eisenbahnen eine von der Mitte des nächsten Schienengleises zu berechnende Entfernung von mindestens 25 m innehalten.

Liegt die Eisenbahn auf einem Damme, so tritt zu der Entfernung von 25 m noch die anderthalbfache Höhe des Dammes, so daß beispielsweise, wenn die Höhe des Dammes 10 m beträgt, für die im ersten Absatze bezeichneten Gebäude eine Entfernung von mindestens 25 + 15 = 40 m innegehalten werden muß.

§ 3. Die Bestimmungen des § 2 finden entsprechende Anwendung auf jede nicht durch mindestens 1 cm starkes, nach allen Seiten hin fest eingemauertes Glas abgeschlossene Öffnung in den der Eisenbahn zugekehrten Wänden aller Gebäude, die zur Lagerung leicht entzündlicher Gegenstände dienen. Bei solchen Gebäuden werden den der Eisenbahn zugekehrten Wänden diejenigen ihr nicht ganz abgekehrten Wände gleich geachtet, deren Richtungslinie mit der Bahnachse einen Winkel von höchstens 60 Grad bildet.

§ 4. Leicht entzündliche Gegenstände, die nicht durch feuerfeste Bedachungen oder durch sonstige Schutzvorrichtungen gegen das Eindringen von Funken und glühenden Kohlen gesichert sind, dürfen bei Eisenbahnen nur in einer Entfernung von mindestens 38 m von der Mitte des nächsten Schienengleises gelagert werden.

Liegt die Eisenbahn an einem Damme, so tritt zu der Entfernung von 38 m noch die anderthalbfache Höhe des Dammes (vergl. § 2 Abs. 2).

§ 5. Dispense von den Bestimmungen der §§ 1 bis 4 sind statthaft, wenn nach Lage der Verhältnisse auch bei geringerer Entfernung von der Mitte des nächsten Schienengleises die Feuersgefahr ausgeschlossen erscheint.

Über die Erteilung der Dispense beschließt der Kreisausschuß, in Stadtkreisen und in dem zu einem Landkreise gehörigen Städten von mehr als 10000 Einwohnern der Bezirksausschuß.

§ 6. Hinsichtlich derjenigen Gebäude und leicht entzündlichen Gegenstände, die bei der Anlage einer Eisenbahn innerhalb der in den §§ 1 bis 4 festgesetzten Entfernungen bereits vorhanden, beziehungsweise gelagert sind, hat der Regierungspräsident zu bestimmen, ob und welche Vorkehrungen zum Schutze gegen die durch die Nähe der Eisenbahn bedingte Feuersgefahr getroffen werden müssen.

§ 7. Übertretungen dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere § 367 Ziffer 6 und 15 des Reichsstrafgesetzbuches Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 8. Auf die zum Betriebe der Eisenbahn erforderlichen Gebäude und Materialien findet diese Polizeiverordnung keine Anwendung.

§ 9. Die Polizeiverordnung vom 18. Januar 1875, betreffend die Abwendung der Feuersgefahr bei den in der Nähe von Eisenbahnen befindlichen Gebäuden und lagernden Materialien wird hiermit aufgehoben.

Bromberg, den 30. Mai 1893.

Der Regierungspräsident.

6a. Polizeiverordnung, betr. die Ausdehnung der Polizeiverordnung vom 30. Mai 1893 auf die Errichtung von Gebäuden und die Lagerung von Materialien in der Nähe von Kleinbahnen, vom 10. Juli 1902. (Amtsbl. S. 258.)

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Regierungsbezirk Bromberg folgendes angeordnet:

Die Polizeiverordnung vom 30. Mai 1893, betr. die Abwendung von Feuersgefahr bei der Errichtung von Gebäuden und der Lagerung von Materialien in der Nähe der dem Gesetze über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 (Ges.-S. S. 505) unterstehenden Eisenbahnen (Amtsblatt 1893, Nr. 23, S. 254 ff.) wird auf die dem Gesetze vom 28. Juli 1892 (Ges.-S. S. 225) unterliegenden Kleinbahnen mit Dampfbetrieb mit der Maßgabe ausgedehnt, daß, sofern die Spurweite der Bahn kleiner als 1 m ist, die in § 2 Abs. 1 der genannten Polizeiverordnung festgesetzte Entfernung von 25 m auf 16 m ermäßigt wird.

Bromberg, den 10. Juli 1902.

Der Regierungspräsident.

J.-Nr. 1003 U. Y. I d.

7. Polizeiverordnung, betreffend die nicht fabrikmäßige Herstellung und die Verwendung von Acetylen, vom 10. Dezember 1897. (Amtsbl. S. 633.)

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) wird hiermit unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg die nachfolgende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Wer außer im fabrikmäßigen Umfange Acetylen herstellen oder verwenden will, hat dies spätestens bei der ersten Inbetriebsetzung der Gasentwickelungsapparate der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 2. Die Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylen darf nicht in oder unter bewohnten Räumen und nicht in Kellern erfolgen.

Die Räume, in denen die Gasentwickelung stattfindet, müssen durch eine Brandmauer oder einen isolierenden Luftraum von Wohnräumen getrennt sein. Die Gasentwickler dürfen nur unter leichter Bedachung aufgestellt werden.

§ 3. Diese Räume müssen hell, geräumig und gut gelüftet sein, dürfen nur durch Dampf- oder Wasserheizung erwärmt und nicht mit Licht betreten werden. Die Türen müssen nach außen aufschlagen. Die Entlüftungsrohre der Räume und der Gasentwickler dürfen nicht in Schornsteine münden, die Entlüftungsrohre der Gasentwickler sind bis über das Dach zu führen.

§ 4. Die Apparate zur Entwickelung und Aufbewahrung von Acetylengas müssen so eingerichtet sein, daß in ihnen kein höherer, als ein Überdruck von einer Atmosphäre sich bilden kann.

§ 5. An den Entwickelungsapparaten, Gasbehältern und Gasleitungen dürfen keine aus Kupfer bestehenden Teile angebracht sein.

§ 6. Calciumcarbid und andere Carbide dürfen in Mengen von mehr als 10 kg nur in wasserdicht verschlossenen Gefäßen und in trockenen, hellen, gut gelüfteten Räumen aufbewahrt werden. Die Lagerung in Kellern ist untersagt. Die Gefäße müssen die Aufschrift tragen: „Carbid, gefährlich, wenn nicht trocken gehalten".

§ 7. Die zur Aufnahme flüssigen Acetylens bestimmten Flaschen müssen durch einen weißen Anstrich und die Aufschrift: „Flüssiges Acetylen, Feuergefährlich" gekennzeichnet, mit Angabe der Tara und des Fassungsraumes in Litern versehen und auf 250 Atmosphären geprüft sein.

§ 8. Bei der Füllung der Flaschen darf das Verhältnis von 1 kg Acetylen auf 3 Liter Rauminhalt nicht überschritten werden.

§ 9. Die Flaschen für verdichtetes Acetylengas müssen durch die Aufschrift: „Acetylengas, Feuergefährlich" gekennzeichnet und mit der Angabe des höchsten zulässigen Druckes versehen sein. Sie müssen mit dem doppelten des zulässigen Druckes geprüft sein.

§ 10. Die mit flüssigem oder verdichtetem Acetylen gefüllten Flaschen sind gegen die Einwirkung von Sonnenstrahlen und Ofenwärme zu schützen.

§ 11. Flüssiges und verdichtetes Acetylen darf nur in Gefäße gefüllt werden, an denen kein Teil aus Kupfer oder Kupferlegierungen besteht.

§ 12. Die Bestimmungen in den §§ 1, 2 und 3 finden keine Anwendung auf tragbare und solche Acetylengaslampen, bei denen der Brenner mit dem Entwickelungsapparat unmittelbar und fest verbunden ist.

Denjenigen, welche beim Erscheinen dieser Polizeiverordnung mit Genehmigung oder mit Vorwissen der Ortspolizeibehörde Acetylenentwickelungsapparate bereits in Betrieb genommen haben, kann von der Ortspolizeibehörde zur Erfüllung der Vorschriften in § 2 und im ersten Satze des § 3 eine Frist von 12 Monaten vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ab bewilligt werden.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung:

a) auf fabrikmäßig betriebene und daher nach § 16 der Gewerbeordnung besonderer Genehmigung bedürftige Anlagen zur Herstellung von Acetylen;

b) auf die staatlichen wissenschaftlichen Institute, soweit sie Acetylen zu Lehr- und Studienzwecken herstellen und verwenden.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern dadurch nicht nach den bestehenden Gesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 Mark und im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 14. Vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bromberg, den 10. Dezember 1897.

Der Regierungspräsident.

Nr. 6664 X. Ia.

8. Bekanntmachung, betreffend die Berechnung der Standfestigkeit der Schornsteine, vom 6. Juni 1902. (Amtsbl. S. 209.)

Der nachstehende gemeinschaftliche Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe, betreffend die von der Akademie des Bauwesens für die Berechnung der Standfestigkeit an Schornsteinen aufgestellten Grundsätze:

Auf Grund der über die Stärke des Winddrucks in neuerer Zeit gemachten Beobachtungen und der Erfahrungen, welche hinsichtlich der zulässigen Beanspruchung der Baustoffe und des Baugrundes gesammelt worden sind, hat die Akademie des Bauwesens, die in ihrem Gutachten vom 13. Juli 1889, mitgeteilt durch Erlaß vom 25. Juli 1889 (III 13597 M. d. ö. A.) niedergelegten Grundsätze für die Berechnung der Standfestigkeit hoher Bauwerke auf geringer Grundfläche einer erneuten Prüfung unterzogen und für die Berechnung der Standfestigkeit von Schornsteinen folgende Bestimmungen in Vorschlag gebracht:

I. Als maßgebender Winddruck — W — gegen eine zur Windrichtung senkrechte ebene Fläche sollen bei Schornsteinen in der Regel 125 kg auf 1 qm in Rechnung gestellt werden. Etwaiger Einfluß der Saugwirkung auf der Leeseite ist in diesem Werte enthalten. Der durch benachbarte oder umschließende Gebäude gewährte Schutz des Schornsteines gegen Winddruck soll in der Regel unberücksichtigt bleiben. Als Angriffspunkt des gegen eine Schornsteinsäule ausgeübten Winddruckes ist der Schwerpunkt des lotrechten Schnittes dieser Säule anzusehen. Bedeutet F den Flächeninhalt dieses Schnittes, bei eckigen Schornsteinen rechtwinkelig zu zwei gegenüberliegenden Flächen gemessen, so ist die Größe des Winddrucks anzunehmen:

bei runden Schornsteinen zu 0,67. W. F,
„ achteckigen „ „ 0,71. W. F,
„ rechteckigen „ „ 1. W. F.

Diese Werte des Winddruckes gelten auch dann, wenn der Wind über Eck weht. Letztere Windrichtung ist maßgebend für die Bestimmung der größten Kantenpressung bei eckigen Schornsteinen.

II. Die Druckspannungen im Mauerwerk sind sowohl für den Winddruck von 125 kg/qm als auch für einen solchen von 150 kg/qm zu berechnen, in beiden Fällen unter Vernachlässigung der Zugspannungen. Die Querschnitte sind außerdem so zu bemessen, daß auf der Windseite die Fugen sich bei dem Winddrucke von 125 kg/qm nicht weiter als höchstens bis zur Schwerpunktachse öffnen.

Bei der Berechnung der Standfestigkeit muß das Gewicht des Schornsteins nach dem wirklichen Einheitsgewicht des zu verwendenden Mauerwerks ermittelt werden.

III. Der Unternehmer der baulichen Ausführung eines Schornsteins hat die volle Verantwortung dafür zu übernehmen, daß die in die Berechnung der Standfestigkeit eingesetzten Gewichte mit der Wirklichkeit übereinstimmen, sowie dafür, daß die von ihm zu verwendenden Baustoffe (Steine, Mörtel usw.) bezüglich ihrer Güte und Festigkeit seinen Angaben entsprechen und technisch richtig verwendet werden. Der Aufsichtsbehörde bleibt es überlassen, den Nachweis der Richtigkeit des eingesetzten Einheitsgewichtes und der übrigen Angaben zu verlangen oder selbst die Richtigkeit zu prüfen.

IV. Die zulässige Beanspruchung der Baustoffe und des Baugrundes wird wie folgt festgesetzt:

Unter der Voraussetzung kunstgerechter und sorgfältiger Ausführung sowie ausreichender Erhärtung des Mörtels ist als Druckbeanspruchung zu berechnen:

a) für gewöhnliches Ziegelmauerwerk in Kalkmörtel mit dem Mischungsverhältnis von 1 Raumteil Kalk und 3 Raumteilen Sand bis zu 7 kg auf 1 qcm,

b) für Mauerwerk aus Hartbrandsteinen in Kalkzementmörtel: 12 bis 15 kg für 1 qcm. Unter Hartbrandsteinen sind dabei Ziegel verstanden, die eine nachgewiesene Druckfestigkeit von mindestens 250 kg auf 1 qcm besitzen und unter Kalkzementmörtel wird verstanden eine Mischung von 1 Raumteil Zement, 2 Raumteilen Kalk und 6 bis 8 Raumteilen Sand. Wenn die Verwendung von festen Steinen und zementreicheren Mörtels nachgewiesen wird, können auf Grund einwandsfreier Festigkeitsprüfungen an ganzen Mauerkörpern auch höhere Beanspruchungen zugelassen werden. Dabei ist aber mindestens mit einer zehnfachen Sicherheit und auf keinen Fall mit mehr als 25 kg auf 1 qcm bei Annahme des Winddruckes von 150 kg auf 1 qm zu rechnen,

c) falls für die Fundamente Schutt- oder Stampfbeton verwendet wird, sind
für geschütteten Beton 6 bis 8 kg }
für gestampften Beton 10 bis 15 kg } auf 1 qcm
Druckbeanspruchung zulässig.

Schüttungsweisen, bei denen der vorausgesetzte Zusammenhang der ganzen Fundamentplatte nicht sicher steht, sind mit Rücksicht auf die entstehenden Biegungsspannungen unzulässig,

d) guter Baugrund darf bei Annahme des Winddruckes von 125 bis 150 kg auf 1 qm in der Regel bis zu 3 kg, in Ausnahmefällen bis zu 4 kg, auf 1 qcm beansprucht werden.

Berlin, den 30. April 1902.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

$\frac{\text{III 5269.}}{\text{I D 5533.}}$ Der Minister für Handel und Gewerbe.

IIIa 3567.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Bromberg, den 6. Juni 1902.

Der Regierungspräsident.

J.-Nr. 947. B. H. N. W. S. G. U. L. c.

9. Bekanntmachung, betr. die Verwendung von Ziegeln großen Formates bei Backsteinbauten, vom 14. November 1902. (Amtsbl. S. 434.)

Für monumentale Backsteinbauten, insbesondere für Kirchenbauten, empfiehlt sich, um ihnen das wirksame Gepräge zu geben, welches die mittelalterlichen Backsteinbauten auszeichnet, die Verwendung von Ziegeln großen Formates.

Damit die Herstellung solcher Ziegel, die zur Zeit nur von einzelnen Ziegeleien auf besondere Bestellung angefertigt werden, sich allgemein verbreite und auf ihren Bezug in genügenden Mengen ohne erheblichen Zeitverlust und ohne wesentliche Verteuerung des Baues gerechnet werden kann, hat der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten durch Erlaß vom 10. Oktober 1902, $\frac{\text{III 2838 II. Ang.}}{\text{III D 7474 II. Ang.}}$, für Ziegel großen Formates folgende einheitliche Abmessungen festgesetzt:

Länge . . . . 28,5 cm,
Breite . . . . 13,5 „
Stärke . . . . 8,5 „

und angeordnet, in diesen Abmessungen hinfort überall, wo bei staatlichen Neubauten das große Format verwendet werden soll, die Ziegel zu bestellen.

Die in Nr. 44 des Regierungsamtsblatts unterm 21. Oktober 1870 bekannt gemachten Bestimmungen des Erlasses vom 13. Oktober 1870 über das Normalformat der Mauerziegel bleiben unberührt von oben erwähntem Erlaß in Kraft.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht daß die Kreisbauinspektoren des Regierungsbezirks danach mit entsprechender Anweisung versehen worden sind.

Bromberg, den 14. November 1902.

Der Regierungspräsident.

J.-Nr. 2533. Ic. H. B. N. W.

10. Bekanntmachung, betr. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen, vom 19. Oktober 1905. (Amtsbl. S. 388.)

§ 1. **Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber.**

Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für die tüchtige, pünktliche und vollständige Ausführung derselben — auch in technischer Hinsicht — die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. **Einsicht und Bezug der Verdingungsanschläge ꝛc.**

Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen ꝛc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen und werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt.

§ 3. **Form und Inhalt der Angebote.**

Die Angebote sind, unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Formulare, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, versiegelt und frankiert bis zu dem angegebenen Termine einzureichen.

Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, welche der Ausschreibung zu Grunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl die Angabe der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung; stimmt die Gesamtforderung mit den Einheitspreisen nicht überein, so sollen die letzteren maßgebend sein;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) seitens gemeinschaftlich bietender Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot solidarisch verbindlich machen, und die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor dem Bietungstermine eingesandt und derartig bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebot sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen von Fabrikanten.

Angebote, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, welche bis zu der festgesetzten Terminsstunde bei der Behörde nicht eingegangen sind, welche bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

Es sollen indessen solche Angebote nicht ausgeschlossen sein, in welchen der Bewerber erklärt, sich nur während einer kürzeren als der in der Ausschreibung angegebenen Zuschlagsfrist an sein Angebot gebunden halten zu wollen.

§ 4. **Wirkung des Angebots.**

Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebots bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist bezw. der von ihnen bezeichneten kürzeren Frist (§ 3 letzter Absatz) an ihre Angebote gebunden.

Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots in bezug auf alle für sie daraus entstehenden Verbindlichkeiten der Gerichtsbarkeit des Ortes, an welchem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat und woselbst auch sie auf Erfordern Domizil nehmen müssen.

§ 5. **Zulassung zum Eröffnungstermin.**

Den Bewerbern und deren Bevollmächtigten steht der Zutritt zu dem Eröffnungstermine frei. Eine Veröffentlichung der angegebenen Gebote ist nicht gestattet.

§ 6. **Erteilung des Zuschlags.**

Der Zuschlag wird von dem ausschreibenden Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder im Eröffnungstermin zu dem von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Protokoll oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

Letzterenfalls ist derselbe mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

Trifft die Benachrichtigung trotz rechtzeitiger Absendung erst nach demjenigen Zeitpunkt bei dem Empfänger ein, für welchen dieser bei ordnungsmäßiger Beförderung den Eingang eines rechtzeitig abgesendeten Briefes erwarten darf, so ist der Empfänger an sein Angebot nicht mehr gebunden, falls er ohne Verzug nach dem verspäteten Eintreffen der Zuschlagserklärung von seinem Rücktritt Nachricht gegeben hat.

Nachricht an diejenigen Bewerber, welche den Zuschlag nicht erhalten, wird nur dann erteilt, wenn dieselben bei Einreichung des Angebots unter Beifügung des erforderlichen Frankaturbetrages einen desfallsigen Wunsch zu erkennen gegeben haben. Proben werden nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotsschreiben ausdrücklich verlangt wird, und erfolgt alsdann die Rücksendung auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots nicht statt; ebenso kann im Falle der Ablehnung desselben die Rückgabe insoweit nicht verlangt werden, als die Proben bei den Prüfungen verbraucht sind.

Eingereichte Entwürfe werden auf Verlangen zurückgegeben.

Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 7. **Vertragsabschluß.**

Der Bewerber, welcher den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlages zu Stande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, eine Beglaubigung derselben zu verlangen.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen 2c., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind, hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 8. **Kautionsstellung.**

Innerhalb 14 Tagen nach der Erteilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Kaution zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 9. **Kosten der Ausschreibung.**

Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

Abteilung IV.

Baupolizeiliche Vorschriften

für

das platte Land

des Regierungsbezirks Bromberg.

Baupolizeiordnung für das platte Land des Regierungsbezirks Bromberg, mit Ausnahme der in der Baupolizeiordnung für die Städte vom 12. Dezember 1905 (siehe Abteilung V) bezeichneten ländlichen Ortschaften, vom 6. Februar 1882. (Außerordentliche Beilage zu Nr. 7 des Amtsblatts.)

II*)

Von den Beschränkungen der Baufreiheit im öffentlichen Interesse.

Abschnitt 1.

Allgemeine Erfordernisse der Bauten:

§ 1. Entfernung der Gebäude von öffentlichen Straßen rc.

Wo eine Baufluchtlinie nicht besteht, dürfen in einer Entfernung von:
weniger als 7 m von der nächsten Schiene einer Eisenbahn,
weniger als 3 m von der Kronenkante eines öffentlichen Weges,
weniger als 75 m von einem Forst
Gebäude mit Fenstern oder Türen in den nach der Seite der Bahn oder des Weges gerichteten Wänden nicht errichtet werden.

Ausnahmen sind für Gebäude, welche zum Betriebe der Eisenbahn dienen, im Übrigen nur nach Anhörung der betreffenden Wege-, Bahn- oder Forstverwaltung zulässig.

Darüber, in welcher Entfernung von bestehenden sicherheits- oder gesundheitsgefährlichen Anlagen Gebäude überhaupt oder besondere Arten derselben errichtet werden dürfen, ist nach Lage des einzelnen Falles Bestimmung zu treffen.

§ 2. Zugänglichkeit, Hofraum.

Jeder Bau muß so angelegt sein, daß im Falle eines Brandes für die Feuerlöschanstalten der erforderliche Raum vorhanden ist.

Grundstücke, auf welchen außer Vordergebäuden auch Seiten- und Hintergebäude errichtet werden, müssen mit einer für die Feuerlöschgeräte ausreichenden Durchfahrt von der Straße aus versehen sein.

Toreinfahrten dürfen nur dann überbaut werden, wenn eine zweite ausreichende Zufahrt vorhanden ist.

Jedes zur Bewohnung oder zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude muß einen öffentlichen Zugang haben und ist so anzulegen, daß der im öffentlichen Gesundheitsinteresse erforderliche Zutritt

---

*) Kapitel I ist ersetzt durch die Polizeiverordnung vom 12. Dezember 1905 (Abteilung V.)

von Licht und Luft gesichert ist. Zu diesem Zweck soll in der Regel jedes mit solchen Gebäuden bebaute Grundstück einen Hof von 1/4 seiner Grundfläche, mindestens aber von 6 m Länge und 6 m Breite besitzen. Ausnahmen sind für Eckgrundstücke und andere Bauplätze von geringer Größe alsdann zulässig, wenn anderweit für den im sanitären Interesse erforderlichen Zutritt von Licht und Luft dauernd Sorge getragen ist.

§ 3. **Aborte und Dungstätten.**

Aborte und Dungstätten dürfen nicht vor den Häusern nach der Straßenseite angelegt werden. Sie müssen von den Brunnen mindestens 10 m entfernt bleiben.

§ 4. **Ableitung übelriechender und schädlicher Flüssigkeiten.**

Übelriechende und schädliche Flüssigkeiten, abgesehen von den zu dem landwirtschaftlichen Betriebe dienenden Dungstoffen, sind entweder nach unterirdischen Kanälen abzuführen, oder doch so zu sammeln oder abzuleiten, daß das Publikum und die Nachbarn nicht beschädigt oder belästigt werden.

§ 5. **Brunnen.**

Soweit nicht durch den Anschluß an öffentliche Wasserleitungen, durch die Nähe öffentlicher Brunnen oder das Recht zur Mitbenutzung von privaten Brunnen oder Wasserleitungen für den Bedarf von Wasser zum Trinken und zu Feuerlöschzwecken in ausreichender Weise gesorgt ist, muß jedes Grundstück, welches mit zur Wohnung oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden besetzt ist, einen Brunnen haben.

Nicht minder kann die Bebauung eines Grundstücks mit Gebäuden, welche zur Wohnung oder zum längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, von dem Nachweis abhängig gemacht werden, daß für den Bedarf an trinkbarem Wasser in der den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise genügend gesorgt ist.

Insbesondere kann auf Grundstücken, auf welchen eine gewerbliche Anlage von größerem Umfange errichtet wird, die Herstellung mindestens eines Brunnens verlangt werden.

Offene Brunnen und Wasserbehälter sind in sicherer Weise einzufriedigen.

§ 6. **Gas-, Wasser- ꝛc. Leitung.**

Gas-, Wasser- und andere Leitungen zur Zu- und Abführung von Flüssigkeiten müssen eine solche Stärke und Dichtigkeit haben, daß Ausströmungen mit Sicherheit vermieden werden, auch müssen sie mit ausreichenden Absperrvorrichtungen versehen sein.

§ 7. **Höhe der Gebäude.**

Wohngebäude dürfen in der Regel nur drei Stock hoch errichtet werden.

Abschnitt 2.

Besondere Konstruktionsvorschriften.

§ 8.

Jeder Bau muß in bezug auf Konstruktion und Baumaterial seinem Zweck entsprechend fest und feuersicher und auch im übrigen so

hergestellt werden, daß dadurch die Gesundheit und Sicherheit nicht gefährdet wird.

§ 9. Feuersichere Wände.

1. In einer Entfernung bis 3 m von dem Nachbargebäude ist die diesem zugewandte Außenwand feuersicher (§ 9 Kapitel 1) herzustellen.
2. Bis zu 5 m Entfernung dürfen nur Gebäude mit massiver oder massiv verblendeter Außenwand und feuersicherer Bedachung (§ 14 Kapitel 1) errichtet werden. Ist die gegenüberliegende Wand des Nachbargebäudes feuersicher hergestellt, so ist Fachwerk, mit feuersicherem Material ausgemauert, gestattet.
3. Außenwände von Holz dürfen nur in einer Entfernung von mehr als 5 m von Nachbargebäuden, nicht feuersichere Bedachung in einer solchen von mindestens 10 m Entfernung angebracht werden.
4. Ist das Nachbargrundstück unbebaut, aber zur Bebauung geeignet, so ist die Hälfte der 1—3 vorgeschriebenen Entfernung von der Nachbargrenze einzuhalten. Für Gebäude auf demselben Grundstück können die notwendigen Entfernungen gleichfalls auf die Hälfte ermäßigt werden.
5. Bei Grundstücken, welche mindestens 250 Meter von anderen bebauten Grundstücken entfernt liegen, können die unter Nr. 4 für die auf denselben zu errichtenden Gebäude festgesetzten Entfernungen, soweit es sich nicht um Wohngebäude handelt, durch die unterzeichnete Regierung ausnahmsweise ermäßigt werden.*)

§ 10. Brandmauern.

In ausgedehnten Gebäuden sind in Entfernungen von höchstens 40 m unverbrennbare Trennungswände — § 9 Abs. 1 Kap. 1 — zu errichten, welche, soweit klimatische Verhältnisse nicht entgegenstehen, 30 cm über das Dach hinausgehen müssen. In denselben sind die etwa erforderlichen Türöffnungen ohne Anwendung von brennbarem Material anzufertigen und mit unverbrennbaren, von selbst zufallenden Türen zu versehen.

In Wohnräumen bedarf es solcher Türen nur im Dachgeschoß. Im Innern nicht bewohnter Gebäude, als Scheunen, Ställe und dergleichen, kann von der Errichtung solcher Trennungswände abgesehen werden, wenn die Bestimmung des Gebäudes dies erheischt, und nicht besondere feuerpolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

§ 11. Veränderung der geringsten zulässigen Entfernung von der Nachbargrenze.

Die im § 9 vorgeschriebene notwendige Entfernung von der Nachbargrenze vermindert sich um soviel, als die dauernde Nichtbebauung des Nachbargrundstücks über jene Entfernung hinaus in rechtsverbindlicher Weise gesichert ist.

§ 12. Ausnahmen.

Für Gebäude oder Gebäudeteile, deren Umfang, Beschaffenheit, Bestimmung oder Verwendung sie besonders feuergefährlich erscheinen läßt,

*) Zusatz gemäß Polizeiverordnung vom 12. Mai 1888, Amtsblatt Seite 179.

können massive Umfassungs- sowie massive tragende Mittelwände und massive Umfassungswände der Treppen gefordert werden.

§ 13. **Abschluß der Gebäude.**

Bauten auf Freipfosten ohne Scheidewände im Hohlraum (Schuppen) können auf den Seiten offen bleiben oder mit Latten und dergleichen abgeschlossen werden, sofern nicht besondere feuerpolizeiliche Bedenken entgegenstehen.

Bei anderen Bauten kann die Herstellung festgeschlossener Umfassungswände nur da unterbleiben, wo das feuerpolizeiliche Interesse dies gestattet.

In gleicher Weise ist bei offenen Galerien, Balkonen, offenen Gängen und dergleichen das Interesse der Feuersicherheit zu wahren.

§ 14. **Bedachung.**

Gebäude mit Feuerungsanlagen sind feuersicher einzudecken.

Eine Ausbesserung oder Erneuerung von Stroh- oder Rohrdächern auf Gebäuden mit Feuerungsanlagen ist nur dann gestattet, wenn keine Erneuerung oder Ausbesserung des Dachstuhls oder der Dachsparren damit verbunden ist.

Findet in solchen Gebäuden eine Erneuerung oder Untermauerung von Fachwerkswänden statt, so ist gleichzeitig ein feuersicheres Dach aufzulegen.

Ausnahmen sind für solche Gebäude gestattet, welche mindestens 250 m von anderen bebauten Grundstücken entfernt liegen.

§ 15. **Türen an Gebäuden.**

Alle Tür- und Lichtöffnungen an den Wänden und alle Öffnungen in den Dächern, sind mit geeigneten Türen, Läden, Fenstern oder anderen Verschlußvorrichtungen zu versehen.

§ 16.

Türen an Gebäuden, welche für größere Versammlungen von Menschen bestimmt sind (Kirchen, Theater, große Fabriken), sind zum Aufschlagen nach außen einzurichten.

§ 17. **Licht-, Ventilations- und Aufzugsschachte.**

Lichtschachte sind nur zwischen massiven oder 12 cm stark verblendeten Wänden, Ventilations- und Aufzugsschachte, auch zwischen Wänden mit Metallbekleidung zulässig. Die zu Aufzugsschachten führenden Verbindungsöffnungen sind mit eisernen oder eisenbekleideten Verschlußvorrichtungen zu versehen.

§ 18. **Anstrich.**

Bei dem äußeren Anstrich der Gebäude dürfen Farben nicht verwandt werden, welche der Gesundheit schädlich sind oder die Umgebungen namentlich die Sehorgane, belästigen.

§ 19. *) **)

Stallungen, Scheunen und andere zum Aufbewahren feuergefährlicher Stoffe dienende Gebäude dürfen mit Wohn= und anderen mit Feuerstätten versehenen Räumen nur dann unter einem Dache verbunden werden, wenn sie durch unverbrennliche Wände oder Decken ohne Öffnung (§ 9) von den letzteren getrennt werden.

Doch kann, wenn Räumlichkeiten, die nur vorübergehend als Wohnräume benutzt werden sollen, mit unbedeutenden Stall= oder Scheunenräumen unter einem Dache erbaut werden sollen, von der Errichtung einer feuersicheren Trennungswand abgesehen und der Abschluß durch nach der Seite des Wohngebäudes feuersicher verblendetes Fachwerk mit feuersicher verwahrten Öffnungen gestattet werden. *) **)

§ 20. **Wohnräume.**

Bei Gebäuden, welche Wohnräume im Erdgeschoß enthalten, sind in dem letzteren die Fußböden in einer Höhe von mindestens 0,30 m, bei abschüssigen Grundstücken von mindestens 0,20 m an den höchsten Stellen über der Grundfläche anzulegen.

Wohnräume sind so einzurichten, daß der erforderliche Zutritt von Luft und Licht gesichert ist. Zu diesem Ende muß in der Regel jeder solcher Raum mindestens ein unmittelbar ins Freie führendes Fenster von ausreichender Größe enthalten und gut zu durchlüften sein.

Wohnräume müssen bei Neubauten eine lichte Höhe von mindestens 2,50 m erhalten. Werden bestehende Gebäude in der bisherigen Abmessung um= oder ausgebaut, so ist eine lichte Höhe von 2 m alsdann gestattet, wenn die entsprechenden Räume des alten Gebäudes nicht bereits höher waren.

Zu den Wohnräumen im Sinne der vorstehenden Vorschriften zählen auch die Schlafräume.

Dachwohnungen dürfen nur unmittelbar über dem obersten Stockwerke und nicht übereinander angelegt werden.

Wohnungen, deren Decke unterhalb der Erdoberfläche liegt, sind untersagt.

Wohnungen, welche teilweise unter der Erdoberfläche liegen (Kellergeschoß), sind nur gestattet, wenn der Fußboden mindestens 0,30 m über dem höchsten Grundwasserstande und nirgend tiefer als 0,5 m unter dem umgebenden Erdboden liegt. Der Boden und die Wände der=

---

*) Fassung des § 19 beruht auf Polizeiverordnung vom 9. Juli 1892 (Amtsblatt Seite 334.)

**) Hierzu bestimmt die Polizeiverordnung vom 29. September 1897 (Amtsblatt S. 531):

Ebenso können von der Vorschrift des § 19 Kapitel II Titel 1 Abschnitt 2 a. a. O., wonach Stallungen, Scheunen und andere zum Aufbewahren feuergefährlicher Stoffe dienende Gebäude mit Wohn= und anderen mit Feuerstätten versehenen Räumen nur dann unter einem Dache verbunden werden dürfen, wenn sie durch unverbrennliche Wände von den letzteren getrennt werden, in geeigneten Fällen gleichfalls mit Genehmigung des Bezirksausschusses Ausnahmen dahin zugelassen werden, daß die Anbringung von auf beiden Seiten mit Eisenblech beschlagenen und mit unverbrennlichen selbsttätigen Zuschlagsvorrichtungen versehenen Verbindungstüren zwischen dergleichen Räumen gestattet wird.

selben müssen durch nachhaltig wirkende Isolierungsschichten (Asphalt ꝛc.) von dem Erdboden isoliert werden.

Was von Wohnungen bestimmt ist, gilt insoweit nicht die besonderen Umstände des Falls eine Ausnahme gestatten, auch von den zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gelassen.

§ 21. **Treppen.**

Gebäude von zwei Stockwerken, welche außer im Erdgeschoß Wohnungen oder Räume enthalten, die zum Fabrik- oder einem anderen feuergefährlichen Gewerbebetrieb, oder zur Versammlung einer größeren Anzahl von Menschen bestimmt sind, müssen mindestens eine feuersichere Treppe, zu welcher aus jeder Wohnung und Werkstatt und von außen ein direkter feuersicherer Zugang führt, Gebäude dieser Art von mehr als zwei Stockwerken außerdem eine zweite Treppe haben. Die Minimalbreite der feuersicher anzulegenden Treppen beträgt 1 m.

Als „feuersicher" ist eine Treppe anzusehen, wenn sie von massiven Wänden eingeschlossen und auf der untern Fläche mit einem die Fortpflanzung des Feuers verhindernden Überzug versehen ist. Diese Vorschrift findet auf Zugänge entsprechende Anwendung.

Für Gebäude von größerem Umfang kann im Bedürfnisfalle über Zahl, lichte Breite und Beschaffenheit der Treppen und Zugänge weitergehende Anordnung getroffen, auch die Anlegung von Treppen aus unverbrennbarem Material vorgeschrieben werden.

In Theatern oder in anderen Gebäuden, in welchen eine größere Anzahl von Menschen sich zu versammeln pflegt, sind die Treppenhäuser, Treppen und Vorflure von unverbrennbarem Material in solcher Anzahl, Beschaffenheit, Breite und Einrichtung anzulegen, daß das Verlassen derselben rasch vor sich gehen kann.

Die entsprechende Abänderung bestehender Einrichtungen in Gebäuden der letztgedachten Art kann verlangt werden, sofern nicht besondere Umstände Ausnahmen gestatten.

§ 22. **Sicherheitsvorrichtungen an Öffnungen.**

In Wohngebäuden müssen Treppen-, Keller-, Schacht- und dergleichen Öffnungen mit den erforderlichen Sicherheitsvorrichtungen versehen sein. In anderen Gebäuden können solche gefordert werden, wenn die Gebäude von einer größeren Anzahl von Menschen benutzt werden.

§ 23. **Feuerstätten.**

Feuerungsanlagen dürfen nur in solchen Räumen eingerichtet werden, welche vermöge ihrer Bestimmung nicht zu feuer- oder sanitätspolizeilichen Bedenken Anlaß geben und gegen Gebäude und Räume, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Stoffe dienen, gehörig abgeschlossen sind.

§ 24.

In Gelassen, in welchen Feuerstätten sich befinden, sind die Zwischenräume zwischen den Deckenbalken mit unverbrennbarem Material auszufüllen, oder die zwischen den Balken etwa anzubringenden Staakhölzer, Einschubbretter ꝛc. mit dergleichen Material zu be-

decken und, soweit die ganzen Decken nicht von solchem Material hergestellt sind, dieselben nach unten feuersicher zu verwahren.

Die Anbringung von Holztäfelung an derart feuersicher hergestellten Decken ist zulässig, abgesehen davon kann sie auch ausnahmsweise in Räumen von mindestens 5 m Höhe gestattet werden.

§ 25.*)

Feuerstätten sind mit ihrer Umgebung in feuersicherer Weise herzustellen. Die sie begrenzenden Wände sind in einer nach Art und Umfang der Feuerung zu bemessenden Ausdehnung und Stärke unverbrennbar anzulegen. Der Boden, auf welchem die Einrichtung steht, ist, soweit die Feuersicherheit nicht dessen Herstellung aus unverbrennbarem Material erheischt, ebenso wie die Böden vor der Heiz-, Schür- und Aschenöffnung in angemessener Ausdehnung feuersicher zu verwahren. Heiz-, Schür- und Aschenöffnungen sind mit brandsicherem Verschluß zu versehen. Auch im übrigen sind die Feuereinrichtungen von Holzwerk und anderen brennbaren Stoffen in angemessener Weise zu isolieren oder in einer Entfernung von mindestens 1 m frei von jedem Holzwerk anzulegen, sofern nicht die nötigen Vorkehrungen zur Beseitigung jeder Feuersgefahr getroffen werden. Das Gleiche gilt von Heizröhren.

Verschluß- und Regulierungsklappen in Räumen, welche zum Aufenthalt von Menschen dienen, sind so anzulegen, daß Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden.

Verschlußvorrichtungen gegen den Rauchabzug an Stubenöfen (Ofenklappen 2c.) sind bis zum 1. Oktober 1885 zu beseitigen.

§ 26. **Schornsteine.**

Jede Feuerstätte muß mit einem Schornstein von den bautechnischen Regeln entsprechender, lichter Weite in Verbindung stehen.

Schornsteine und Rauchrohre sind von unverbrennbarem Material in fester und sicherer Weise herzustellen und von Holzwerk und anderen brennbaren Stoffen ausreichend zu isolieren. Gemauerte Schornsteine müssen auf eigenem massiven, vom Erdboden aufgemauerten Fundamente oder auf massiven Mauern ruhen. Sie dürfen nicht auf Balkenlagen gesetzt werden.

***) Polizeiverordnung, betreffend die Ergänzung des § 25, Kapitel II der Baupolizeiordnung vom 6. Februar 1882, vom 23. Januar 1883. (Amtsbl. S. 29.)**

Auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirks im Anschluß an § 25 Kapitel II unserer Baupolizeiordnung vom 6 Februar 1882 (Außerordentliche Beilage zu Nr. 7 unseres Amtsblatts) bestimmt:

Bei allen neuen Anlagen von Kaminen müssen dieselben dergestalt eingerichtet werden, daß die Oberfläche mindestens 0,80 m über dem Fußboden erhöht liegt.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung werden mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft sowohl an der den Bau leitenden Person, als an dem Bauherrn gestraft werden.

Bromberg, den 23. Januar 1883.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Sie sind so einzurichten, daß sie ordnungsmäßig gereinigt, nachgesehen und ausgebessert werden können. Das Schleifen der Schornsteine in einer Neigung unter 60 Grad gegen den Horizont oder auf Holzbalken ist unzulässig.

Schornsteine müssen soweit über das Dach vorragen, wie es die Feuersicherheit oder ihre Standfestigkeit erheischt, und so angelegt sein, daß die Nachbarn und das Publikum durch den Rauch nicht belästigt werden.

§ 27. **Feuerstätten in Werkstätten.**

Für Feuerstätten in Räumen, in welchen leicht entzündliche Stoffe verarbeitet oder aufbewahrt werden, können besondere Einrichtungen gefordert werden, welche Feuersgefahr ausschließen.

§. 28. **Besonders feuergefährliche Anlagen.**

Für Räume, welche entweder zur Lagerung von Vorräten leicht entzündlicher oder schwer löschbarer Stoffe dienen, in welchen Feuerstätten von größerem Umfange, als Braukessel, Backöfen, Darren, Schmiedessen und dergleichen errichtet oder besonders gefährliche Gewerbe betrieben werden sollen, kann auch, soweit nicht die Vorschrift der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §§ 16 sequ. (Reichs-Gesetzblatt Seite 245) und des Gesetzes vom 2. März 1874, (Reichs-Gesetzblatt Seite 129) Anwendung finden, die Herstellung feuersicherer Umfassungs- und Innenmauern, Böden und Decken, nach Umständen auch Einwölbung und die Anlegung metallener Verschlüsse der Öffnungen gefordert, auch die Anlegung von Wohnräumen über solchen Räumen untersagt werden.

Schmieden, Kalk-, Gips-, Zement- und Ziegelöfen müssen von feuersicher gedeckten Gebäuden 10 m, von nicht feuersicher gedeckten 20 m, im Freien errichtete Backöfen von feuersicher gedeckten Gebäuden 15 m, und von nicht feuersicher gedeckten 30 m entfernt bleiben. Ist das Nachbargrundstück unbebaut, aber zur Bebauung geeignet, so ist eine Entfernung von 5 bezw. 10 m von der Nachbargrenze einzuhalten.

Auch für andere der im Absatz 1 erwähnten Gebäude kann nach den besonderen Umständen des Falls ein die sonst vorgeschriebene Entfernung von anderen Gebäuden bezw. der Nachbargrenze übersteigender Abstand vorgeschrieben werden.

Für Gebäude, deren Bestimmung die Verbreitung eines Feuerscheins mit sich bringt, sind Vorkehrungen, welche die in der Nähe befindlichen öffentlichen Wege vor Feuerschein sichern, in Ermangelung derselben die zur Sicherung des Verkehrs erforderlichen Abstände vorzuschreiben.

Neu anzulegende durch Wind bewegte Triebwerke müssen mindestens 22 m von den Grenzen der benachbarten fremden Grundstücke, sowie mindestens 75 m von den nächsten öffentlichen Wegen entfernt bleiben. Diese Entfernungen werden von den Umfassungswänden der Triebwerke ab gerechnet.

Der Aufbau in geringeren Entfernungen darf nur mit besonderer Genehmigung der unterzeichneten Regierung und unter Beachtung der von ihr in jedem einzelnen Falle etwa vorzuschreibenden Bedingungen erfolgen.

§ 29. **Bauten im Feuerbereich der Eisenbahnen.**

Gebäude innerhalb 38 m von der nächsten Schiene, oder wenn die Eisenbahn auf einem Damme liegt, einer weiteren Entfernung der anderthalbfachen Höhe des Dammes, müssen mit feuersicheren Wänden und feuersicheren Dächern versehen sein. Diejenigen Räume derselben, in welchen feuergefährliche Gegenstände aufbewahrt werden, dürfen nach der Bahnseite keine Öffnung haben.

Abschnitt 3.

Ergänzende Vorschriften.

§ 30. **Sichere Bauausführung.**

Bei der Ausführung eines Baues oder beim Abbruch eines Gebäudes sind diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen, sowohl bezüglich der beim Bau selbst beschäftigten Personen, als des Publikums auf den Straßen, von Beschädigungen fremden Eigentums und von Behinderungen des Verkehrs erforderlich sind.

§ 31. **Anwendbarkeit auf bestehende Gebäude.**

Außer denjenigen Fällen, in welchen Bestimmungen dieser Bauordnung ausdrücklich auch auf bestehende Gebäude anwendbar erklärt werden, finden sie auf solche auch bei Erneuerungs-, Um- und Reparatur-Bauten Anwendung.

Ausnahmen sind zulässig, wenn ihre Durchführung nur mit unverhältnismäßigem Kostenaufwande sich ermöglichen läßt und sofern nicht überwiegende Bedenken im Interesse des Gemeinwohls entgegenstehen. Dispensionen erteilt der Kreislandrat.

III.

Von der Handhabung der Baupolizei.

Abschnitt 1.

Prüfung des Bauvorhabens.

§ 1. **Bauten, zu deren Ausführung es einer Erlaubnis nicht bedarf.**

Nachstehende Bauarbeiten dürfen unter Einhaltung der bestehenden Vorschriften ohne vorgängige Anzeige vorgenommen werden:

1. die Ausführung und Abtragung von unbelasteten Wänden;
2. die Anlage und Veränderung von Tür- und Fensteröffnungen, soweit sie nicht an der Straße oder mehr als 5 m von Nachbargebäuden bezw. 2,50 m von der Nachbargrenze belegen sind, sowie der Verschlüsse solcher Öffnungen;
3. die Erneuerung oder Ausbesserung von den polizeilichen Bestimmungen entsprechenden Dächern, die Herstellung feuersicherer Dachflächen, Dachrinnen, Schornsteine, Dachfenster, Dachluken usw.;
4. alle Gegenstände des inneren Ausbaues mit Ausnahme:
   a) der Herstellung oder Veränderung von Feuerstätten, sowie der Erneuerung solcher, welche nicht den bestehenden Vorschriften entsprechen;
   b) der Fälle der §§ 21 Al. 4 und 28 Kap. 1;
   c) der Herstellung neuer Wohnräume;

5. die Errichtung und Veränderung von Umfriedigungen, welche nicht an der Straße liegen;
6. die Errichtung, Erneuerung und Veränderung unheizbarer Garten- und Feldhäuschen, Geschirrhütten, Schuppen und anderer unbedeutender Baulichkeiten dieser Art im freien Felde außerhalb der Städte und Dörfer;
7. die Ausbesserung von Zisternen und Brunnen, soweit letztere nicht zur Herstellung des Fundaments dienen;
8. die Ausbesserung der außerhalb von Gebäuden bestehenden Keller, unterirdischer Wege, Wasserleitungen, Dungstätten, Jauche- und anderen Gruben.

§ 2. Bauerlaubnis.

Für alle anderen Bauten bedarf es der ausdrücklichen Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde.

Bei für Rechnung des Reichs oder Staats von Reichs- oder Staatsbeamten auszuführenden Bauten bedarf es einer ausdrücklichen Bauerlaubnis nicht, doch ist in den Fällen, in welchen andere Bauunternehmer eine Bauerlaubnis nachsuchen müssen, das Bauprojekt der kompetenten Polizeibehörde zur Erklärung darüber mitzuteilen, ob und was etwa in ortspolizeilicher Hinsicht dagegen zu erinnern ist, um danach die entsprechende Änderung des Projekts herbeizuführen.

Vor der Abgabe der Erklärung der Polizeibehörde darf mit dem Bau nicht begonnen werden.

§ 3. Antrag auf Bauerlaubnis.

Der Antrag auf Bauerlaubnis ist schriftlich oder zu Protokoll bei der zuständigen Polizeibehörde einzureichen.

Demselben sind die zur Prüfung des Bauvorhabens eventl. erforderlichen Zeichnungen in doppelter Ausfertigung beizufügen.

Die Zeichnungen müssen in genügend großem Maßstabe unter Angabe desselben und im übrigen deutlich sein. Die Vorlagen sind von dem Bauherrn und der mit der Leitung des Baues betrauten Person zu unterschreiben; beide sind für die Richtigkeit der Vorlagen verantwortlich. Auf dem platten Lande sind Belegenheitsplan und Handzeichnungen von dem Gemeindevorsteher gleichfalls zu unterschreiben.

Aus den Vorlagen müssen Namen, Stand und Wohnort des Bauherrn und der mit der Bauleitung betrauten Person, sowie eine genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bauausführung hervorgehen.

An Zeichnungen sind bei Neubauten erforderlich:

1. ein Belegenheitsplan, aus welchem die Lage der Straßen, öffentlichen Wege, Gewässer, Bahnen, benachbarten Grundstücke und Gebäude bezw. die Bauart der letzteren, insoweit solche nach den bestehenden Vorschriften in Betracht kommen, sowie die Einrichtung der Baustelle in bezug auf Ent- und Bewässerung, Sammelstätten von Abfallstoffen, Einfriedigung usw. zu ersehen ist;
2. die Ansicht der Fassaden;
3. die Grundrisse sämtlicher Geschosse mit Angabe der Feuerungsanlagen;
4. die zur Prüfung nötigen Durchschnittszeichnungen.

Bei Ausbesserungs- oder Vergrößerungsbauten müssen diejenigen der vorbezeichneten Zeichnungen beigefügt werden, welche zur Prüfung erforderlich sind.

Auf dem platten Lande kann, soweit es sich nicht um Gebäude mit Feuerungsanlagen handelt, von der Beibringung von Bauzeichnungen und Belegenheitsplänen abgesehen und eine vom Ortsvorsteher bescheinigte Handskizze in zwei Exemplaren über die Belegenheit (Nr. 1) für genügend erachtet werden.

Die zur Erteilung der Bauerlaubnis zuständige Behörde ist befugt, soweit die Vorlagen zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht ausreichen, deren Ergänzung zu verlangen und zu diesem Ende insbesondere auch in anderen, als den vorbezeichneten Fällen Bauzeichnung und Belegenheitsplan, bei ungewöhnlichen Konstruktionen und solchen von zweifelhafter Tragfähigkeit auch Detailzeichnung und einen durch Berechnung begründeten Nachweis ausreichender Sicherheit einzufordern.

Liegen gegen die Zuverlässigkeit der Vorlagen Bedenken vor, so kann die Bescheinigung derselben durch einen der Behörde als zuverlässig bekannten Bauverständigen oder Feldmesser verlangt werden.

Hat sich die mit der Bauleitung betraute Person wiederholt unrichtiger Angaben schuldig gemacht, so ist die Beibringung einer Bescheinigung der gedachten Art zu verlangen.

Gleichzeitig mit der Einreichung des Antrages auf Bauerlaubnis ist bei Neu-, An- und solchen Umbauten, welche eine Veränderung der Umfassungswände zur Folge haben, die Größe und Lage des zu errichtenden Gebäudes auf der Baustelle genau erkennbar zu bezeichnen.

§ 4. Form der Bauerlaubnis.

Die Bauerlaubnis wird schriftlich, eventl. auf dem nebst Belegenheitsplan zurückzugebenden Exemplar der Bauzeichnung erteilt. Sie betrifft nur die polizeiliche Zulässigkeit des Baues, erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und erstreckt sich nicht auf die im § 1 dieses Kapitels aufgeführten Bauarbeiten.

§ 5. Gültigkeit.

Eine auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Vorlagen erteilte Bauerlaubnis gilt als nicht erteilt.

Die Bauerlaubnis verliert ihre Gültigkeit, wenn innerhalb Jahresfrist vom Tage der Aushändigung der Bau nicht begonnen ist, oder falls der begonnene Bau ein Jahr lang unvollendet geruht hat.

Abschnitt 2.

Überwachung der Bauausführung.

§ 6. Aufbewahrung der Bauerlaubnis.

Bauerlaubnis, Bauzeichnung und Belegenheitsplan müssen während der Bauausführung stets auf der Baustelle oder doch so in der Nähe derselben sich befinden, daß sie in Gebrauchsfällen ohne erheblichen Zeitverlust zur Hand sind.

§ 7. **Wechsel in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters.**

Änderungen in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters sind der Ortspolizeibehörde ohne Verzug, spätestens innerhalb 3 Tagen anzuzeigen.

§ 8. **Zuständige Behörde.**

Die Ortspolizeibehörde hat die den baupolizeilichen Vorschriften und der Bauerlaubnis entsprechende Ausführung der Bauten zu überwachen.

§ 9. **Rohbauabnahme.**

Zu diesem Ende sind in der Regel alle Neubauten und Anbauten, sowie diejenigen Umbauten, durch welche in vorhandenen Gebäuden mit Veränderung belasteter Wände, Schornsteine, Decken oder Dächer neue Wohnräume, Werkstätten oder Lagerräume geschaffen werden sollen, während der Bauausführung mindestens einmal gründlich zu untersuchen, bevor das Putzen der Mauern, Decken und Gewölbe sowie der innere Ausbau beginnt.

Bei Bauten von geringerer Bedeutung auf dem platten Lande, insbesondere bei den Bauten ohne Feueranlagen, kann von der Untersuchung des Rohbaues abgesehen werden, sofern die bauleitende Person der Behörde als so zuverlässig bekannt ist, daß sie hinreichende Gewähr für eine vorschriftsmäßige Bauausführung darbietet.

Ingleichen bedarf es bei auf Rechnung des Reichs oder des Staats von Reichs- oder Staatsbeamten ausgeführten Bauten der Abnahme des Rohbaues und der Schlußabnahme nicht.

§ 10.

Von der Vollendung des Rohbaues hat der Bauherr oder Bauleiter Anzeige zu erstatten. Auf die Anzeige erfolgt die Untersuchung innerhalb 8 Tagen. Derselben hat der Bauherr oder Bauleiter beizuwohnen.

Die zu prüfenden Gebäudeteile müssen in dem für die Untersuchung erforderlichen Maße zugänglich und sichtbar sein.

§ 11.

Über die Abnahme des Rohbaues wird event. auf der Bauerlaubnis selbst eine Bescheinigung erteilt, sofern nicht die Prüfung wegen Verstöße gegen die Vorschriften der §§ 6 und 10 hat ausgesetzt werden müssen oder der Bau den baupolizeilichen Bestimmungen oder der Bauerlaubnis nicht als entsprechend befunden worden ist.

In beiden Fällen findet, in dem letzteren auf Anzeige des Bauherrn oder des Bauleiters von der erfolgten Beseitigung der vorgefundenen Baumängel, auf Kosten des Bauherrn eine Wiederholung der Rohbauabnahme statt.

Vor Erteilung der Bescheinigung über die Rohbauabnahme darf die Fortsetzung des Baues, welche den Tatbestand zu verdunkeln geeignet ist, nicht erfolgen.

§ 12. **Schlußabnahme.**

Gebäude oder Gebäudeteile, welche zum Bewohnen oder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen erst in Ge-

brauch genommen werden, wenn die Ortspolizeibehörde auf Grund einer nach Vollendung des Baues vorzunehmenden Prüfung (Schlußabnahme) hierzu die Erlaubnis erteilt hat.

Wohnungen in einem neuen Hause dürfen in der Regel erst neun Monate nach erfolgter Vollendung des Rohbaues bezogen werden. Diese Frist kann nach den besonderen Umständen des Falles von der Ortspolizeibehörde auf 4, bei Wohnungen in neuerbauten Stockwerken auf 3 Monate ermäßigt werden.

Auch bei anderen, als den vorbezeichneten Baulichkeiten kann, sofern Umfang oder Art des Baues oder die Person des Bauleiters dies erforderlich erscheinen lassen, die Ingebrauchnahme von einer Schlußabnahme abhängig gemacht werden. Daß diese Bedingung gestellt wird, ist, sofern die Abnahme des Rohbaues vorgeschrieben ist, bei Erteilung des Rohbauabnahme-Attestes, andernfalls bei Erteilung der Bauerlaubnis dem Bauunternehmer oder Bauleiter schriftlich zu eröffnen.

In bezug auf das Verfahren, die Wiederholung der Prüfung und die Erteilung der Bescheinigung finden für die Schlußabnahme die Vorschriften über die Rohbauabnahme sinngemäße Anwendung.

§ 13.

Polizeibehörden, welche über einen technischen Beirat nicht verfügen, haben, sofern sie dies wegen des Umfanges oder der Art des Baues oder der Person des Bauleiters nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen für erforderlich erachten, zur Prüfung des Baugesuchs, zur Abnahme des Rohbaues und zur Schlußabnahme einen Bausachverständigen zuzuziehen.

§ 14.

Aufgehoben durch Polizei-Verordnung vom 15. Juni 1891. (Amtsbl. S. 267.)

IV.

Einführungstermin. — Aufhebung bestehender Verordnungen. — Strafen. — Schlußbestimmungen.

§ 1. **Einführungstermin.**

Die vorstehende Polizeiverordnung tritt mit dem 1. April 1882 in Kraft.

§ 2. **Aufhebung anderer Polizeiverordnungen.**

Mit demselben Tage treten die nachbenannten Polizeiverordnungen außer Wirksamkeit:

a) die Baupolizeiordnung für die Städte usw. des Regierungsbezirks Bromberg vom 1. Juni 1874 (1. Beilage zu Nr. 24 des Amtsbl.);

b) die Baupolizeiordnung für das platte Land und die kleineren Städte des Regierungsbezirks Bromberg vom 1. Juni 1874 (2. Beilage zu Nr. 24 des Amtsbl.);

c) die Polizeiverordnung zur Ergänzung der Baupolizeiordnung für die Städte vom 11. September 1874 (Amtsbl. S. 334);

d) die Polizeiverordnung vom 14. November 1861 (Amtsbl. S. 334), betreffend den Bau von Windmühlen.

§ 3. **Lokalbaupolizeiverordnungen.**

Zur näheren Ausführung dieser Verordnung können mit unserer Genehmigung besondere Lokalpolizeiordnungen erlassen werden.

§ 4. **Strafen.**

Überall, wo die allgemeinen Strafgesetze, insbesondere die §§ 330, 367 Nr. 13, 14 und 15, 368 Nr. 3 und 4 und 369 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich nicht strengere Strafbestimmungen enthalten, sollen Übertretungen der Vorschriften dieser Baupolizeiordnung mit einer Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft sowohl an der den Bau leitenden Person als an dem Bauherrn gestraft werden.*)

(§ 5 veraltet.)

Bromberg, den 6. Februar 1882.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

---

*) Betreffs der Ausnahmen von den Bestimmungen der Baupolizeiordnung vom 6. Februar 1882 bestimmt die **Polizeiverordnung vom 19. Mai 1903** (Amtsbl. S. 210):

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 263) und der §§ 137 bis 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird hierdurch unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Bromberg folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Ausnahmen von sämtlichen Vorschriften der Baupolizeiordnung für den Regierungsbezirk Bromberg vom 6. Februar 1882 können in geeigneten Fällen vom Bezirksausschusse im Wege des Dispenses gestattet werden.

Diese Polizeiverordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Bromberg, den 19. Mai 1903.

Der Regierungspräsident.

J.-Nr. 2920. I. b. U.

Abteilung V.

Baupolizeiliche Vorschriften

für die Städte

des Regierungsbezirks Bromberg.

Baupolizeiverordnung für die Städte und einige Landgemeinden mit städtischer Bauart des Regierungsbezirks Bromberg, vom 12. Dezember 1905.

(Außerordentliche Beilage zu Nr. 2 des Amtsblatts für 1906.)

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.=S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und 19. Mai 1889 (G.=S. 1883 S. 195 und 1889 S. 108) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für die Städte des Regierungsbezirks Bromberg, sowie für die Landgemeinden Schleusenau, Prinzenthal, Schwedenhöhe, Neu=Beelitz, Schöndorf mit Ausschluß der früheren Gemeinde Glinke, Klein=Bartelsee, Schönhagen mit Ausschluß der auf dem Höhenzuge gelegenen Teile, Karlsdorf, Groß=Bartelsee, Schröttersdorf, Bleichfelde und für den Gutsbezirk Hohenholm, sämtlich im Landkreise Bromberg, ferner für die Landgemeinden Lukatz=Kreuz im Kreise Filehne, Piaski, Kawiary, Dalki, Dziekanka, Kleryka und Winiary im Kreise Gnesen, Blütenau und Wilatowen im Kreise Mogilno, Janowitz Gut und Roggenau im Kreise Znin, Netzthal und Weißenhöhe im Kreise Wirsitz, Lekno und Lopienno im Kreise Wongrowitz, jedoch mit Ausnahme derjenigen abgelegenen Ausbauten, welche in nicht unbedeutender, in Gemäßheit des § 85 dieser Bauordnung von der Polizeibehörde festzustellender Entfernung von dem bebauten Teile abliegen, nachstehende Polizei=Verordnung erlassen.

1. Abschnitt.

Das baupolizeiliche Verfahren.

§ 1. Genehmigungspflichtige Bauausführungen.

Vorgängige baupolizeiliche Genehmigung ist erforderlich:

a) zu Neubauten, auch zu solchen für vorübergehende Zwecke,
b) zu Umbauten, baulichen Erweiterungen und Veränderungen, soweit sie nicht unter § 2 fallen,
c) zur Anlage und Veränderung von Feuerstätten,
d) zur Herstellung und Veränderung von Entwässerungsanlagen, von Brunnen und Gruben aller Art,
e) zur Aufstellung und Veränderung von Einfriedigungen aller Art an öffentlichen Straßen und Wegen,
f) zur Errichtung abgebundener Baugerüste,
g) zur Anlage und Veränderung von Bürgersteigen,
h) zur Aufstellung und Veränderung von Blitzableitern, festen Fahnenstangen an und auf Gebäuden.

§ 2. **Anzeigepflichtige Bauausführungen.**

Es bedarf nur einer vorherigen Anzeige an die Polizeibehörde:

a) beim Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
b) bei unwesentlichen baulichen Veränderungen, welche keine Konstruktionsteile berühren,
c) bei Neuanlage von Gas- und elektrischen Licht- und Kraftleitungen, einschließlich Gasbadeöfen,
d) bei Herstellung nicht abgebundener Baugerüste,
e) bei Aufstellung von Bauzäunen,
f) beim Abputzen von Fassaden ohne Veränderung dieser,
g) zur Anbringung größerer Firmenschilder.

§ 3. **Bauten des Reichs und des Staats.***)

Für Bauten, die für Rechnung des Reichs oder des Staates oder mit Beihilfe des Reichs oder des Staates unter Leitung von Reichs- oder Staatsbaubeamten ausgeführt werden, bedarf es keiner förmlichen Genehmigung. Das Bauvorhaben ist vielmehr, falls es sich nicht bloß um Änderungen im Innern eines Gebäudes handelt, vor der Inangriffnahme unter Beifügung der im § 5 vorgesehenen Bauvorlagen jedoch ohne Festigkeitsberechnungen der Polizeiverwaltung mit der Anfrage anzuzeigen, ob und was etwa in baupolizeilicher Hinsicht zu erinnern ist, damit der Entwurf entsprechend geändert werde. Ebenso wird bei solchen Bauten von einer Überwachung der Bauausführung durch die Polizeibehörde (§ 8) abgesehen, auch findet bei ihnen eine Rohbau- und Gebrauchsabnahme (§§ 10 bis 12) nicht statt.

§ 4. **Baugesuch und Bauanzeige.**

1. „Baugesuche" (§ 1) und „Bauanzeigen" (§ 2) sind für jedes Grundstück getrennt und schriftlich einzureichen.
2. Das Baugesuch oder die Bauanzeige muß eine genaue und vollständige Bezeichnung der beabsichtigten Bauausführung, sowie die Bezeichnung des Baugrundstückes nach Haus- und Grundbuchnummer enthalten.
3. Das Baugesuch sowie die Bauanzeige ist von dem Bauherrn und von dem Bauleiter deutlich zu unterzeichnen.
4. Auch wenn die Bauausführung nicht auf freier Entschließung beruht, ist der Bauherr zur Einreichung eines Baugesuchs oder einer Bauanzeige verpflichtet.
5. Tritt während der Bauausführung ein Wechsel in den genannten Personen ein, so ist hiervon binnen 3 Tagen der Polizeibehörde Mitteilung zu machen. Die Pflicht der Mitteilung liegt dem Bauherrn und, wenn dieser selbst wechselt, dem neuen Bauherrn ob.

§ 5. **Bauvorlagen.****)

1. Mit dem Baugesuch oder der Bauanzeige sind die zur Prüfung des Bauvorhabens erforderlichen Bauvorlagen einzureichen. Bei Baugesuchen bestehen letztere aus dem Lageplan, den Bauzeich-

---

*) S. Abt. I Abschnitt C Nr. 4 (S. 40).

**) Vgl. die Vorschriften in Abt. I Abschnitt C S. 37 ff.

nungen, einer kurzen Beschreibung und, soweit nötig, aus Festigkeitsberechnungen, in doppelter Ausfertigung. Bei Bauten des Reichs und des Staats (§ 3) genügt eine einfache Ausfertigung. Bei Bauanzeigen genügen in der Regel eine kurze Beschreibung und einfache Skizze.

2. Die Bauvorlagen sind mit der Bezeichnung des Baugesuchs, zu welchem sie gehören, zu versehen, und von dem Bauherrn sowie dem Bauleiter zu unterzeichnen.

3. Von den Lageplänen und Bauzeichnungen darf ein Exemplar auf festem Zeichenpapier angefertigt werden. Die anderen Exemplare sind auf Pausleinwand oder als lichtbeständige Leinwandlichtdrucke mit hellem Grunde anzufertigen. Alle Pläne sind möglichst in Aktenformat zu halten. Blaues Papier mit weißem Auftrag ist verboten.

4. Die Lagepläne sind im Maßstab 1 : 500, die Bauzeichnungen im Maßstab 1 : 100, Einzelzeichnungen im Maßstab 1 : 20 oder 1 : 10 anzufertigen. Bei unregelmäßigen und engbebauten Grundstücken ist die Polizeibehörde berechtigt, Lagepläne im Maßstab von 1 : 200 zu verlangen. Ausnahmsweise kann die Polizeibehörde für besondere große Bauanlagen die Maßstäbe 1 : 1000 für den Lageplan, 1 : 200 für die Bauzeichnungen zulassen. Auf jedem Blatte muß der Maßstab angegeben und gezeichnet sein.

5. Auf den Lageplänen, in den Fällen b bis d des § 1 auch auf den Bauzeichnungen, sind die beabsichtigten neuen Anlagen in roter, bestehende Bauten oder Bauteile in schwarzer Farbe darzustellen. Soweit letztere beseitigt werden sollen, sind sie rot zu durchstreichen.

6. Für die Richtigkeit der Maße leistet der Bauherr und der verantwortliche Unternehmer Gewähr, soweit nicht der Lageplan von einem vereideten Landmesser oder staatlich geprüften Baumeister oder Baugewerksmeister aufgestellt oder beglaubigt ist. Er soll enthalten: Die Haus- und Grundbuchnummern, die festgesetzten Fluchtlinien, die Berechnung der Größe der bebauten, der zu bebauenden und der frei bleibenden Flächen des Baugrundstückes, die Abstände von anderen Gebäuden und von den Nachbargrenzen, die Nachbarbauten, die Straßenbreite vor, neben oder hinter dem Baugrundstück, die Straße beiderseits bis auf je 30 m Entfernung sowie die Nordlinie.

Die Polizeibehörde hat das Recht, in besonderen Fällen die Anfertigung und Beglaubigung der Lagepläne durch einen vereideten Landmesser oder staatlich geprüften Baumeister, auch die Einreichung eines von der Katasterverwaltung gefertigten Auszuges aus der Grundsteuermutterrolle nebst Handzeichnung zu verlangen.*)

7. Die Bauzeichnungen sollen enthalten:
   a) die Grundrisse aller Geschosse, auch der Fundamente, sowie des Keller- und Dachgeschosses, mit Angabe der allgemeinen Zweckbestimmung der Räume, der Balkenlagen, Feuerstätten

*) Vgl. die Vorschriften in Abt. I Abschnitt C S. 37 ff.

und Schornsteine. Es sind zur Vermeidung von Irrtümern folgende Bezeichnungen anzuwenden:

Kellergeschoß, Erdgeschoß, gegebenfalls Zwischengeschoß, erstes, zweites, drittes Obergeschoß, Dachgeschoß;

b) die zur Prüfung nötigen Längen- und Querschnitte mit Angabe der Höhenlage des umgebenden Erdbodens;

c) die Ansichten der Außenseite unter Einzeichnung des Straßengefälles.

In die Zeichnungen sind die Längen- und Breitenmaße der einzelnen Räume und des Hofes, die Höhenmaße der Außenseiten und der Stockwerke, die Höhenlage der Kellersohle im Verhältnis zur Straße, die Stärke der Fundamente, Mauern, Pfeiler, Stützen, Balken und Decken, die Aborte und die Hausentwässerungsleitungen gegebenenfalls bis zum städtischen Straßenkanal, sowie Sohlenlage und Querschnitt des letzteren einzutragen. In Ermangelung eines Straßenkanals ist die sonstige Art der Entwässerung einzuzeichnen. Die Genehmigung zur Hausentwässerung kann auch durch ein besonderes Baugesuch nachgesucht werden.

8. Die Tragfähigkeit der Eisenkonstruktionen mit Einschluß ihrer Verbindung und Auflager, ferner die Tragfähigkeit ungewöhnlicher Wölb- und Holzkonstruktionen, sowie diejenige der besonders schwer belasteten Teile des Mauerwerkes und des Baugrundes ist durch Festigkeitsberechnungen nachzuweisen unter Angabe der Art des Baugrundes und der Grundwasserverhältnisse. Umfangreichere und schwierigere Festigkeitsberechnungen können während der Prüfung des Baugesuchs nachgereicht werden.

9. Die Widerstandsfähigkeit gegen Winddruck ist nachzuweisen bei baulichen Anlagen, welche dem Winde besonders stark ausgesetzt sind, namentlich bei Türmen und freistehenden Schornsteinen und auf Verlangen der Polizeiverwaltung bei Gerüsten von mehr als 12 m Höhe.

10. In allen Festigkeitsberechnungen sind für die Eigengewichte der Baustoffe, für die zulässige Beanspruchung dieser und des Baugrundes, sowie für die bei Decken und Dächern anzunehmenden Eigengewichte und Belastungen die im § 39 aufgeführten Zahlen maßgebend.

11. Die Polizeibehörde ist befugt, in ungewöhnlichen Fällen weitergehende Anforderungen an die Bauvorlagen zu stellen. Dagegen können in den Fällen b bis h des § 1, sowie in den Fällen des § 2 die Bauzeichnungen auf das dem Einzelfall entsprechende Maß eingeschränkt werden.

§ 6. Baugenehmigung.

1. Wird ein Baugesuch genehmigt, so erhält der Bauherr unter Beifügung einer mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Ausfertigung der Bauvorlagen einen Bauschein, in welchem die etwa nötigen weiteren Baubedingungen und Vorbehalte festgesetzt werden.

2. Die Baugenehmigung ist lediglich eine Erklärung der polizeilichen Zulässigkeit des in den Bauvorlagen dargestellten Bauvorhabens und erfolgt unbeschadet etwaiger Rechte Dritter.

3. Die Gültigkeit des Bauscheins ist abhängig von der Richtigkeit der Bauvorlagen. Sie erlischt
   a) ein Jahr nach der Behändigung, wenn nicht inzwischen mit der Ausführung begonnen ist,
   b) wenn ein begonnener Bau länger als 1 Jahr liegen bleibt.
4. Die etwaige Ablehnung eines Baugesuchs erfolgt unter Angabe der Gründe.

§ 7. Wiederholung der Bauanzeige.

Einer Wiederholung der Bauanzeige (§ 2) bedarf es, wenn die angezeigten Arbeiten nicht binnen eines Vierteljahres begonnen, oder wenn sie länger als ein Vierteljahr unterbrochen worden sind.

§ 8. Überwachung der Bauten.

1. Der Bauschein und die genehmigten Bauvorlagen müssen zur Einsicht der Polizeibehörde und der ihr vorgesetzten Dienstbehörden während der Arbeitszeit stets auf der Baustelle bereit gehalten werden.
2. Die Polizeibehörde, sowie die ihr vorgesetzten Dienstbehörden haben das Recht, die Ausführung der baulichen Anlagen zu überwachen, auch dabei Sachverständige zuzuziehen und Belastungsproben vorzunehmen. Den Polizeibeamten, den technischen Organen der Polizeibehörde, den von ihr zugezogenen Sachverständigen, sowie den beauftragten Beamten der vorgesetzten Dienstbehörde darf der Zutritt zu der Baustelle und in die Baulichkeiten nicht verwehrt werden.
3. Die Polizeibehörde hat auch das Recht, fertige und bereits in Benutzung genommene Gebäude zur Feststellung baulicher oder gesundheitlicher Mängel zu besichtigen.
4. Durch die polizeiliche Überwachung wird die dem Bauherrn, dem Bauleiter, den ausführenden Technikern und Handwerkern, sowie den Bauarbeitern gesetzlich obliegende Verantwortung dafür, daß die gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften und namentlich die anerkannten Regeln der Baukunst befolgt werden, weder aufgehoben noch vermindert.
5. Wird eine genehmigungspflichtige bauliche Anlage (§ 1) ohne Genehmigung begonnen oder fortgesetzt oder abweichend vom Bauschein ausgeführt, oder liegen Gründe zu der Befürchtung vor, daß bei Fortsetzung der Arbeiten die Sicherheit oder Benutzbarkeit des Baues in Frage gestellt oder die Nachbargrundstücke gefährdet werden, so ist die Polizeibehörde befugt, die Weiterführung der Arbeiten zu verbieten und zu verhindern.

§ 9. Anzeigen, welche vor Beginn und während der Ausführung genehmigter Bauanlagen zu erstatten sind.

Der Polizeibehörde ist von Seiten des Bauherrn oder des Bauleiters unter Angabe der Baustelle sowie des Tages und Aktenzeichens des Bauscheines schriftliche Anzeige zu machen:
   a) von dem Tage, an dem die Ausführung beginnen soll;
   b) von dem Zeitpunkte, an dem die Prüfung der Baufluchtlinie und Höhenlage vorgenommen werden soll;

c) von der Vollendung des Rohbaues, wo eine Abnahme des Rohbaues vorgeschrieben ist (§ 10);
d) von der bevorstehenden Verdeckung der nicht freibleibenden Teile einer Wasserleitungs- oder einer Entwässerungsanlage oder einer Gasleitung (§ 11).
Ein Nachweis, daß und wie die Dichtigkeitsprüfung stattgefunden hat, ist beizufügen;
e) von dem Zeitpunkte zur Gebrauchsabnahme, wo eine solche vorgeschrieben ist (§ 12).

§ 10. Rohbauabnahme.

1. Wenn ein Bau in seinen Wänden und Eisenkonstruktionen, Balken- und Sparrenlagen vollendet ist, so findet auf die im § 9 unter c vorgeschriebene Anzeige die Rohbauabnahme statt, zu welcher der Bauherr und der Bauleitende oder geeignete Vertreter vorgeladen werden müssen. Auch sind die Teile des Baues bequem zugänglich und sichtbar zu machen.
2. Ergeben sich bei der polizeilichen Prüfung Mängel, so ist deren Abstellung zu veranlassen und alsdann die Rohbauabnahme erneut zu beantragen, sofern nicht schon bei der Prüfung selbst ein neuer Termin von der Polizeibehörde festgesetzt wird.
3. Nach vorschriftsmäßig befundener Bauausführung wird durch die Polizeibehörde die Abnahme des Rohbaues bescheinigt und in der Bescheinigung der Tag festgesetzt, an welchem mit dem Verputz begonnen werden darf,
Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen nicht früher als sechs Wochen nach der Rohbauabnahme verputzt werden. In besonderen Fällen, insbesondere bei Wiederholung der Rohbauabnahme (Ziffer 2) kann die Polizeibehörde diese Frist ermäßigen.

§ 11. Verdeckung von Wasserleitungs- und Entwässerungs-Anlagen und Gasleitungen.

Die Verdeckung von Wasserleitungs- und Entwässerungs-Anlagen und Gasleitungen darf erst stattfinden drei Tage nach der im § 9 d vorgeschriebenen Anzeige, vorausgesetzt, daß nicht inzwischen die Polizeibehörde die Verdeckung beanstandet hat.

§ 12. Gebrauchsabnahme.

1. Gebäude und Gebäudeteile, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen nicht eher in Benutzung genommen werden, als bis nach der im § 9 unter e vorgeschriebenen Anzeige die polizeiliche Prüfung des vollendeten Baues vorgenommen und ein Gebrauchsabnahmeschein erteilt ist.
2. Der in dem Gebrauchsabnahmeschein festzusetzende Tag für den Beginn der Benutzung soll in der Regel nicht früher als 5 Monate nach dem für den Beginn der Bauputzarbeiten bestimmten Tage (§ 10 Ziffer 3) liegen. Je nach der Trockenheit des Baues kann diese Frist in Einzelfällen verkürzt oder verlängert werden. Der Nachweis der Trockenheit liegt dem Bauherrn ob.

§ 13. **Zuständigkeit der Behörden.**

1. Die Baugesuche und Bauanzeigen sind an die zuständige Polizeibehörde einzureichen.
2. Soweit Reichs- oder Landesgesetze und deren Ausführungsbestimmungen ein anderes Verfahren vorschreiben, behält es damit sein Bewenden.

2. Abschnitt.

Schutzmaßregeln während der Bauausführungen.

§ 14. **Sicherung öffentlicher Einrichtungen.**

Öffentliche Einrichtungen, wie Bürgersteige, Straßenpflaster, Bäume, Brunnen, Anschlagsäulen, Laternen, Hydranten, Schieberkästen, Gas- oder Wasserleitungen, Kanäle, Straßenschilder usw. sind während eines Abbruches, Neubaues oder einer sonstigen Bauausführung zu schonen und nach Möglichkeit vor Beschädigung zu schützen. Die sofortige Wiederherstellung vorkommender Beschädigungen ist vom Bauherrn oder Bauleiter zu veranlassen.

§ 15.

1. Bei allen Bau- und Abbrucharbeiten sind Staubbelästigungen durch Besprengung mit Wasser oder durch andere Vorkehrungen möglichst zu verhüten. Namentlich darf trockener Schutt nirgends frei herumgeworfen und nur innerhalb der Baustelle gelagert werden.
2. Verunreinigungen der Straßen, die durch vorübergehende Lagerung von Baustoffen oder durch Bau- oder Abbrucharbeiten veranlaßt werden, sind sofort zu beseitigen.

§ 16. **Bauzäune.**

1. Bei Bauten an Straßen und Wegen sind Bauzäune und, wenn erforderlich, auch Schutzdächer zu errichten.
2. Wo nicht seitens der Polizeibehörde anderweitige auch erleichternde Forderungen gestellt werden, sind folgende Vorschriften maßgebend:
   a) Bauzäune müssen mindestens 1,6 m hoch und so gebaut sein, daß nach außen keine Nägel oder zur Verletzung geeignete Teile vorstehen.
   b) Sie dürfen in der Regel nicht mehr als 1,80 m in die Straße vortreten.
   c) Wo nicht mindestens ein 1 m breiter Streifen des Bürgersteiges frei bleibt, ist ein mit Brettern belegter Fußweg von 1 m Breite herzustellen. Dieser ist an den Bürgersteig ohne Stufenbildung anzuschließen und gegen den Fahrweg nötigenfalls mit einem Geländer zu versehen.

§ 17. **Baugerüste und Schutzdächer.**

1. Abgebundene Gerüste, d. h. solche, die aus regelrecht verzimmerten Hölzern bestehen, sind gegen Belastung und Winddruck

sicher zu konstruieren; sie werden verlangt, wo Hausteine in beträchtlicher Zahl oder sonstige schwere Konstruktionsteile zur Verwendung kommen.

2. Stangengerüste d. h. solche, die aus Rundhölzern mittels Ketten, Klammern u. dergl. zusammengesetzt werden, müssen gleichfalls belastungssicher konstruiert sein und besonders den folgenden Vorschriften entsprechen:
   a) alle Rüsthölzer müssen gesund und hinreichend stark sein;
   b) die Standbäume sind in noch nicht endgültig befestigten Bürgersteigen oder Straßen 1 m tief einzugraben und auf Dielenstücke oder Steinplatten zu setzen, mit Neigung nach dem Gebäude hin aufzustellen und fest zu umstampfen. Sind die Bürgersteige oder Straßenflächen bereits endgültig befestigt, so sind die Standbäume auf Langschwellen mit Zapfenverbindung aufzustellen oder in anderer Weise derart zu befestigen, daß sie unten nicht ausweichen können. Bei Gerüsten von mehr als 8 m Höhe sind die Standbäume mit dem Gebäude sicher zu verbinden.

      Soll ein Standbaum durch Verbindung mit einem anderen verlängert werden, so müssen die Enden beider Bäume wenigstens 2 m hoch aneinander genügend befestigt sein; auch muß der obere Baum auf einer Streichstange stehen und durch Knaggen unterstützt sein.
   c) In Höhe eines jeden Stockwerks sind Längsverbindungen, sogenannte Streichstangen, anzubringen und mit den Standbäumen fest zu verbinden.
   d) Die Riegel oder Hebel, d. h. die Querhölzer, welche die Streichstangen mit dem Bauwerk verbinden und die Gerüstbeläge tragen, sind so zu befestigen, daß sie sich weder auf den Streichstangen, noch in den Mauerlöchern drehen oder verschieben können.
   e) Die Gerüstbeläge müssen aus gesunden, hinreichend starken besäumten Brettern bestehen und so befestigt werden, daß sie nicht kippen noch ausweichen können. Sie müssen auch in den Fugen so dicht schließen, daß kein Material oder Staub hindurchfallen kann. Nach außen ist an dem Gerüstbelage ein senkrechtes Bordbrett und an den Standbäumen eine Schutzbrüstung anzubringen.
   f) Die Seitenverschiebung des ganzen Gerüstes muß durch Verstrebung verhindert werden.

3. Bockgerüste dürfen nur in zwei Bocketagen benutzt werden; sie sind durch Befestigung des Bretterbelags und durch Verstrebung zu sichern und so stark anzufertigen, daß sie die zu erwartende Belastung sicher zu tragen vermögen.

4. Fliegende Gerüste, Leiter- und Hängegerüste dürfen nur für ganz geringe Belastung zu Ausbesserungs- und Reinigungsarbeiten, zu sonstigen unbedeutenden Arbeiten an Fassaden, Gesimsen und Dächern, ferner zu Verputz- und Anstreicherarbeiten verwendet werden. Alle Teile dieser Gerüste müssen

der vorauszusehenden Belastung vollständig entsprechen. Über den Laufbrettern ist nach außen eine Schutzbrüstung anzubringen.

5. Soweit nicht die auf der Straße verkehrenden Personen in anderer Weise gegen das Herabfallen von Gegenständen ausreichend gesichert sind, muß in einer Höhe von 3 m vom Boden ein Schutzdach unabhängig von dem untersten Gerüstbelag an den Standbäumen angebracht werden. Dasselbe muß mindestens 80 cm über die größte Breite des Gerüstes hinausragen, nach innen geneigt, an der vorderen oberen Kante mit einem 30 cm breiten senkrechten Schutzbrett versehen und mit mindestens 3 cm starker gestülpter Brettlage abgedeckt sein.

§ 18. **Schutz der Nachbargrundstücke.**

1. Jeder Bauende ist verpflichtet, alle diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche erforderlich sind, Personen und Eigentum auf den Nachbargrundstücken vor Beschädigung durch seine Bauausführung zu schützen, auch die erforderlichen Abstützungen vorzunehmen. Dasselbe gilt auch für Abbruchs- und Ausbesserungsarbeiten.
2. Zeigt sich beim Abbruch eines Gebäudes, daß dem Nachbargebäude die eigene Standfähigkeit mangelt, so kann auch der Eigentümer des letzteren angehalten werden, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 19. **Sicherungsmaßregeln in Bauten.**

1. Im Innern eines Neubaues sind die hölzernen oder eisernen Balkenlagen alsbald nach der Verlegung und jedenfalls vor Aufbringung der folgenden Balkenlage oder des Dachverbandes auszustaken oder ebenso wie die zur späteren Einwölbung bestimmten Räume mit einem Schutzbelage aus starken Brettern sicher abzudecken.
2. Die Treppenhäuser, sowie alle anderen deckenlosen Räume sind mit Schutzgeländern zu umfriedigen oder ebenfalls von Geschoß zu Geschoß sicher abzudecken.
3. In Räumen, in denen offene Koksfeuer ohne vollständige Ableitung der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden.
4. Die Bauten und Baustellen sind, soweit es zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich ist, während der Dunkelheit zu beleuchten.
5. Vom 15. November bis 15. März dürfen Stukkatur-, Putzer- und Töpferarbeiten in Neubauten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Türen und Fenster verschlossen sind. Die nur vorläufige Anbringung solcher Verschlüsse genügt.

§ 20. **Unterkunftsräume und Abtritte für Menschen.**

1. Wo mehr als 10 Personen bei einem Bau beschäftigt sind, ist diesen Gelegenheit zum Aufenthalt während der Ruhepausen in heizbaren, mit trockenen Fußböden und Sitzgelegenheit versehenen Räumen zu geben.

2. Auf jedem Bau ist ein Abort mit undurchlässigen Behältern zu errichten, der nach der Straße und den Nachbargrundstücken tunlichst abgeschlossen ist.
3. Ausnahmen von den Bestimmungen in Ziffer 1 und 2 sind in besonderen oder in solchen Fällen zulässig, wenn für die Bedürfnisse der arbeitenden Personen in anderer Weise hinreichend Sorge getragen ist.

§ 21. **Schutz gegen Tierquälereien.**

Für die An- und Abfuhr schwerer Lasten sind auf der Baustelle und den unmittelbaren Zufahrten zur Vermeidung von Tierquälereien befestigte Wege oder Transportgleise anzulegen.

3. Abschnitt.

Bauten an unfertigen Straßen und im Überschwemmungsgebiet.

§ 22. **Unfertige Straßen.**

An den für den öffentlichen Verkehr und den Anbau noch nicht fertig gestellten Straßen dürfen Gebäude, sofern auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 ortsstatutarische Vorschriften erlassen sind, nur nach Maßgabe dieser errichtet werden.

Für die Frage, unter welchen Bedingungen eine Straße als für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt zu erachten ist, bleiben die hierüber jeweilig erlassenen polizeilichen Bestimmungen maßgebend.

§ 23. **Überschwemmungsgebiete.**

Auf Grundstücken, die im Überschwemmungsgebiet liegen, sind Mauern und Fußböden gegen das Eindringen von Feuchtigkeit bei Überschwemmungen durch geeignete Mittel zu schützen. Ausgenommen hiervon sind Schuppen, Scheunen und andere ähnliche Gebäude, die zu dauerndem Aufenthalt von Menschen oder Tieren nicht bestimmt sind (siehe auch § 55).

4. Abschnitt.

Einheitliche Bauvorschriften.

A. Zugänglichkeit, Stellung und äußere Gestaltung der Gebäude. Höhe der Gebäude und zulässige Bebauung der Grundstücke.

§ 24. **Zugänglichkeit.**

1. In der Regel dürfen Gebäude nur auf solchen Grundstücken errichtet werden, die unmittelbar an eine öffentliche Straße oder an einen öffentlichen Weg oder Platz grenzen.
2. Jedes bebaute Grundstück muß mindestens einen selbständigen Zugang von der Straße aus haben.
3. Die Höfe und alle nicht an der Straße liegenden Gebäude müssen von der Straße aus einen wenigstens 1,50 m breiten unbehinderten Zugang haben, der bei Grundstücken von weniger als 10 m Breite bis auf 1 m eingeschränkt werden darf.

4. Wird ein Grundstück in einer Tiefe von mehr als 30 m von der Straße ab bebaut, so müssen alle Gebäude, Gebäudeteile und Höfe durch eine von unverbrennlichen Wänden eingeschlossene Durchfahrt von mindestens 2,30 m lichter Breite und 2,80 m lichter Höhe mit der Straße derart in Verbindung gebracht werden, daß kein Punkt eines Raumes im Erdgeschosse von der Baufluchtlinie oder einem durch eine Zufahrt erreichbaren Hofe oder von der Durchfahrt — in gerader Linie gemessen — mehr als 25 m entfernt ist. Unter der lichten Breite ist die freie Durchfahrtsöffnung zwischen den äußersten Ausladungen aller vortretenden Teile, ausschließlich der Radabweiser zu verstehen. Ausnahmsweise kann bei Umbauten für Durchfahrten, welche zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bauordnung schon bestehen, eine lichte Breite von 2,10 m und eine lichte Höhe von 2,30 m zugelassen werden. Für Grundstücke, welche nicht unmittelbar an öffentliche Straßen grenzen oder hinter der Bauflucht mehr als 1 : 20 ansteigen bezw. fallen oder auf eine Tiefe von mehr als 50 m mit Gebäuden besetzt werden sollen, können weitergehende Anforderungen gestellt werden. Als Bebauung in diesem Sinne gilt nicht die Errichtung von Freitreppen, Veranden, Glasdächern, Balkonen, Lauben, kleinen Ställen und ähnlichen Anlagen von untergeordneter Bedeutung.

§ 25. **Straßenflucht, Bauflucht und Höhenlage.***)

1. Die Gebäude müssen nach der im Fluchtlinienplan festgestellten Bauflucht und Höhenlage angelegt werden, letzteres auch da, wo die Straße noch nicht diese Höhenlage besitzt. Abweichungen hiervon sind nur in ganz besonderen Fällen zulässig.

   Bis zur Durchführung der festgestellten Höhenlage der Straße kann die vorläufige Herstellung von Rampen, Vortreppen und dergl. auch vor der Straßenfluchtlinie gestattet werden.
2. Wo eine Baufluchtlinie noch nicht besteht, oder wo es sich um Gebäude hinter der Baufluchtlinie handelt, ist die Polizeibehörde befugt, die Höhenlage zu bestimmen.
3. Wo eine Baufluchtlinie noch nicht besteht, dürfen Gebäude nur in einem Abstande von wenigstens 3 m von der Wegegrenze und in der Regel nur parallel zu dieser errichtet werden. Hierbei wird ein etwa vorhandener Graben als Teil des Weges betrachtet.
4. Das gänzliche oder teilweise Zurücktreten der Gebäude hinter die Straßenflucht ist, auch wenn eine besondere zurückliegende Baufluchtlinie nicht besteht, statthaft, wenn das Gebäude zur Fluchtlinie parallel gestellt wird.

   Der Zwischenraum ist entweder in der festgestellten Straßenfluchtlinie mit einer dem § 31 Nr. 3 entsprechenden Einfriedigung und mit Gartenanlagen zu versehen oder — falls und insoweit die Gemeinde damit einverstanden ist — zur Verbreiterung des Bürgersteiges frei zu legen und wie dieser zu befestigen.

---

*) Vgl. die Vorschriften unter Abt. I. A. Nr. 1, 2, 3, 4.

5. Die Abkantung oder Abrundung der Ecken ist bei Eckgrundstücken stets statthaft, auch wenn dies im Fluchtlinienplan nicht vorgesehen ist.
6. Für den Abstand von Gebäuden in der Nähe von Eisenbahnen sind außerdem die hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen maßgebend. (Gegenwärtig gelten die Vorschriften der Landespolizei-Verordnungen vom 26. September 1892 und 10. Juli 1902.)

§ 26. **Abstand der Gebäude.**

1. Zwischen allen nicht unmittelbar bei einander stehenden Gebauden und allen unter einander nicht unmittelbar verbundenen Teilen desselben Gebäudes muß durchweg ein freier Raum bleiben von mindestens 2,50 m Breite, soweit die einander gegenüberliegenden Umfassungswände keine Öffnungen haben, von mindestens 5 m Breite, soweit Öffnungen in jenen Wänden vorhanden sind.
2. Von Nachbargrenzen haben Gebäude, welche nicht unmittelbar an sie herantreten, den in Ziffer 1 angegebenen Abstand innezuhalten.
3. Bei Berechnung der Abstände zwischen Gebäuden ist das Maß senkrecht zu den Umfassungswänden zu nehmen. Es bleiben jedoch Gesimsvorsprünge bis 0,30 m Ausladung außer Betracht.

§ 27. **Zulässige Bebauung der Grundfläche.**

1. Bei Berechnung der Fläche, welche bebaut werden darf, wird die Grundfläche des Vorgartens von der Gesamtfläche vorweg abgezogen. Bei dieser Berechnung werden die in Aussicht genommenen Baulichkeiten jeder Art — gemessen in den aufgehenden Umfassungen einschließlich aller Vorbauten, jedoch ausschließlich der auf Vorgartenland errichteten Bauten — in Ansatz gebracht Dagegen werden nicht mitgerechnet: Asche- und Müllbehälter Hofunterkellerungen, Freitreppen und Terrassen, insoweit sie nicht, höher als 2,50 m über dem Erdboden bezw. der Hoffläche oder dem Bürgersteig liegen, Balkone bis zu 1 m Ausladung, Grenzzäune und Hofscheidemauern.
2. Die Grundstücke dürfen bis zu $^2/_3$, Eckgrundstücke nur bis zu $^3/_4$ ihrer Grundfläche bebaut werden. Als Eckgrundstücke gelten nur solche, deren Baufluchtlinien keinen größeren Winkel als 135 Grade bilden.
3. Grundstücke von weniger als 20 m Tiefe, die eine Gesamtfläche von nicht mehr als 300 qm haben und abgesehen von Nebenanlagen, welche bis zum Dachfirst höchstens 6 m hoch sind, nur mit einem Vorderhause besetzt werden sollen, ist eine Bebauung bis zu $^3/_4$ der Grundfläche zulässig. Ebenso können Grundstücke, welche mit Gebäuden besetzt werden sollen, die nicht höher als 10 m sind und in nicht mehr als zwei Geschossen übereinander Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen erhalten, bis auf $^3/_4$ ihrer Grundfläche bebaut werden.
4. Jedes Grundstück muß einen freien Hofraum besitzen, dessen geringste Abmessung 6 m und dessen Flächeninhalt mindestens 60 qm beträgt. Bei Grundstücken von weniger als 200 qm

genügt bei einer Mindestabmessung von 6 m ein Hof von 1/4 der Grundfläche, derselbe darf jedoch nicht kleiner als 36 qm sein.

5. Empfangen die Räume eines Gebäudes sämtlich Licht und Luft durch Fenster von ausreichender Größe und zweckentsprechender Lage (§ 57) ungehindert von der Straße, so kommen die in Ziffer 3 und 4 gegebenen Vorschriften nicht zur Anwendung.

   Ebenso sind Ausnahmen zulässig für sogenannte Glaspassagen und Eckgrundstücke.

6. Auf Grundstücken, welche lediglich Geschäftszwecken dienen und nur für das Aufsichtspersonal (Pförtner, Hausdiener, Wächter usw.) Wohnungen geringen Umfanges und höchstens in der Zahl von fünf erhalten sollen, dürfen Höfe, wenn sie mehr als 60 qm Grundfläche bei 6 m kleinster Abmessung haben, bis höchstens zur Hälfte mit Glas überdacht werden, dabei muß jedenfalls eine Fläche von mindestens 60 qm bei 6 m kleinster Abmessung von der Überdachung frei bleiben. Diese Vergünstigung gilt nicht für Fabrikanlagen, Gast- und Schankwirtschaften, feuergefährliche Betriebe und solche Werkstätten, welche keinen Teil der auf dem Grundstücke befindlichen Geschäfte bilden.

   Weiter sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

   Der höchste Punkt der Überdachung darf nur 2 m über der Oberkante des Erdgeschosses liegen; sämtliche Decken und Treppen der Gebäude auf dem Grundstücke sind aus unverbrennlichen Baustoffen herzustellen; für Werkstätten ist außer den notwendigen Treppen mindestens eine besondere, nur für den Werkstättenbetrieb zu benutzende Treppe herzustellen; da, wo eine Durchfahrt vorgeschrieben ist, muß sie innerhalb der Überdachung durch Wände aus unverbrennlichen Baustoffen abgeschlossen werden; für eine wirksame Lüftung und zureichende Erleuchtung der überdachten Teile und der daran grenzenden Räume ist Sorge zu tragen. Die überdachten Teile des Hofes dürfen mit Umfassungswänden abgeschlossen werden. Die überdachten Teile des Hofes gelten als unbebaute Fläche im Sinne der Ziffer 3 und zwar auch dann, wenn ihre Höhenlage die des übrigen Hofes übersteigt. Der überdachte Teil des Hofes muß unbeschadet der vorstehenden Bestimmung über die Abschließung der Durchfahrt einheitlich in seiner Form und so angelegt werden, daß mindestens eine Seite des Hofes frei bleibt.

   Entspricht die Benutzungsart des Grundstückes nicht mehr den vorstehenden Bestimmungen, so müssen die Glasüberdachung und die darunter befindlichen Bauteile bis zur Hofoberfläche beseitigt werden.

§ 28. Gebäudehöhe an der Straße.

1. Die Gebäudehöhe darf nicht größer sein, als die festgesetzte Straßen- und Platzbreite, höchstens jedoch 17 m, in Bromberg 20 m. Diese Breite wird zwischen den Straßenfluchtlinien gemessen. Eine Gebäudehöhe von 11 m ist auch an Straßen von weniger als 11 m Breite statthaft.

2. Für Eckhäuser ist das der breiteren Straße entsprechende Höhenmaß auch an der schmaleren Straße zulässig, jedoch nur bis

auf eine Länge, die der Breite der schmaleren Straße gleich ist, wenigstens aber 12 Meter.

3. Die Höhe wird gemessen von der festgesetzten Straßenhöhenlage bis zur Oberkante des Hauptgesimses, gegebenenfalls bis zur Oberkante einer darüber sich erhebenden durchlaufenden Attika oder massiven Brüstung. Bei überstehenden Dächern wird die Höhe gemessen an dem Schnittpunkte der in der Bauflucht senkrecht zu bildenden Ebene mit der Dachlinie. Bei geneigter Straßenlage ist die mittlere Höhe, bei ungleicher Straßenbreite die an dem Gebäude herrschende mittlere Breite maßgebend.
4. Ist die Wand oben nicht wagerecht abgeschlossen, so ist die mittels Teilung ihres Flächeninhaltes durch ihre Länge gefundene mittlere Höhe maßgebend.
5. Oberhalb der zulässigen Fronthöhe dürfen die Dächer über eine im Winkel von 45 ° zu der Front gedachte Luftlinie nicht hinausgehen. Von dieser Bestimmung werden nicht getroffen: Giebel, Türme, stehende Fenster, Brandmauern, Schornsteine, Blitzableiter, Fahnenstangen und Dachrinnen. Giebel, Türme und stehende Dachfenster dürfen jedoch — in ihrer Breite ausschließlich der Gesimse gemessen — nicht mehr als zwei Fünftel der ganzen Gebäudefrontlänge einnehmen, auch dürfen sie in ihrer Höhe ein Drittel der zulässigen Fronthöhe (Ziffer 1—3) im allgemeinen nicht überschreiten.
6. Der Dachneigungswinkel zur Straßenfront darf bis auf 60 ° vergrößert werden, wenn die Fronthöhe um die Hälfte des in der Firstlinie gemessenen Höhenunterschiedes zwischen den beiden Luftlinien im Winkel von 45 ° und 60 ° vermindert und der First um dasselbe Maß niedriger gelegt wird.

§ 29. Gebäudehöhe an Höfen.

1. Für die Höhe der Hinterfront des Vordergebäudes ist die für seine Vorderfront zulässige Höhe maßgebend. Übertrifft jedoch die senkrecht zur Hinterfront gemessene Ausdehnung des Hofes die Breite der Straße, so kann die Hinterfront so hoch errichtet werden, wie jene Ausdehnung des Hofes beträgt, keinesfalls jedoch höher als 17 m, in Bromberg 20 m.
2. Hintergebäude (Seitenflügel, Mittelflügel, Quer-, Seiten- und Mittelgebäude) dürfen in der Höhe die Ausdehnung des Hofraumes vor ihnen, senkrecht zu der Umfassungswand gemessen, um nicht mehr als 6 m überschreiten. Jedoch dürfen die sich an das Vordergebäude unmittelbar anschließenden Teile der Seitenflügel bis auf eine senkrecht zur Hinterfront des Vorderhauses gemessene Tiefe, welche der geringsten Breite des Hofes gleich ist, dieselbe Höhe erhalten wie das Vordergebäude. Die Höhe von 17 m, in Bromberg von 20 m, darf auch bei Hintergebäuden nicht überschritten werden.
3. Ist der Hof ungleich gestaltet, so tritt Durchschnittsberechnung ein.
4. Außer den in § 27 Nr. 6 dieser Bauordnung genannten Hofüberdachungen bleiben solche Anbauten und selbständig für sich

bestehende Baulichkeiten, welche bis zur obersten Dachkante die Höhe von 5 m nicht überschreiten und eine Grundfläche von nicht mehr als 40 qm haben, bei der Berechnung der zulässigen Höhe der Frontwände der Hintergebäude außer Betracht.

§ 30. **Vortreten einzelner Bauteile über die Straßenfluchtlinie hinaus.**

1. Risalite dürfen nicht mehr als 15 cm vor die Straßenfluchtlinie vortreten und sind nur bei einer Bürgersteigsbreite von mindestens 3 m zulässig. Ihre Gesamtbreite darf ein Drittel der Frontlänge des Gebäudes nicht überschreiten.
2. Sonstige vorspringende Bauteile dürfen innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Bürgersteig nicht mehr als 1 Prozent der Straßenbreite über die Straßenfluchtlinie ausladen, höchstens jedoch 30 cm. Vor den Risalitflächen darf die Ausladung höchstens 15 cm betragen. Unter dem Bürgersteig dürfen Bauteile aber nicht über 50 cm hinaus auch nur dann vor die Straßenfluchtlinie vortreten, wenn der Bürgersteig wenigstens 2 m breit ist, Lichtschächte nur bis zu einer lichten Weite von 30 cm, gemessen von der Straßenfluchtlinie ab. Ist der Bürgersteig mehr als 2,50 m breit, so ist eine Lichtweite von 50 cm zulässig. Alle Lichtschächte unter Erdgleiche sind sicher abzudecken oder zu vergittern.
3. Eine größere Ausladung vorspringender Teile ist gestattet, insoweit das Gebäude nach § 25 Ziffer 4 hinter die Straßenfluchtlinie zurücktritt.
4. Antrittsstufen, Fußkratzer, Abweissteine, Kellereingänge und dergleichen dürfen vor die Sockelfläche nicht vortreten.
5. Nach außen aufschlagende Türen, Fenster und Fensterläden müssen mit ihrer Unterkante mindestens 3 m, feste oder bewegliche Schirmdächer (Marquisen) mindestens 2,50 m von der Oberfläche des Bürgersteiges entfernt bleiben.

§ 31. **Schauspinde.**

1. Schauspinde dürfen vor die Gebäudefronten nicht mehr als 15 cm vortreten, in Durchfahrten müssen sie einen lichten Raum von wenigstens 2,30 m frei lassen.
2. Für das Vortreten derartiger Schauspinde vor die Bauflucht sind die Bestimmungen des § 30 Nr. 2 dieser Bauordnung maßgebend.

§ 32. **Erker und Balkone.**

1. Über die Straßenfluchtlinie vorspringende Erker und Balkone müssen in allen Teilen mindestens 3,5 m über dem Bürgersteig liegen.
2. Sie sind unzulässig an Straßen, deren Breite nach dem festgestellten Fluchtlinienplan weniger als 10 m beträgt.
3. Ihre Ausladung darf bis zu 1/15 der Straßenbreite, höchstens jedoch bei Erkern 1,10 m, bei Balkonen 1,35 m betragen.
4. Die Gesamtbreite der Erker darf nicht mehr betragen als ein Viertel, einschließlich der Balkone nicht mehr als einhalb, an abgeschrägten Ecken in beiden Fällen nicht mehr als vier Fünftel

der betreffenden Gebäudefront. Abgeschrägte Ecken gelten hierbei als selbständige Gebäudefront.

5. Sie müssen wenigstens um das anderthalbfache Maß ihrer Ausladung von der Grenze des Nachbargrundstücks entfernt sein.
6. Sie müssen mit Traufrinne und Abfallrohr versehen sein.

§ 33. **Vorgärten, Vorbauten und Rücksprünge in diesen.***)

1. Wo nach dem festgestellten Fluchtlinienplan die Baufluchtlinie hinter die Straßenfluchtlinie zurücktritt, muß der Zwischenraum als Garten hergerichtet und unterhalten, oder, sofern die Gemeindebehörde damit einverstanden ist, zum Bürgersteig geschlagen werden.
2. Die Vorgärten dürfen mit Einschluß der in ihnen angelegten Wege an keiner Stelle tiefer liegen, als die anstoßende Straßenfläche. Ausnahmen sind bei Straßen mit Steigung oder sonstigen besonderen Verhältnissen zulässig.
3. Sie sind in der Straßenfluchtlinie in der ganzen Frontlänge und an den Nachbargrenzen, falls diese eine Umwährung erhalten sollten, in angemessener und zweckentsprechender Weise einzufriedigen.
4. Für Vorbauten in Vorgärten gelten folgende Vorschriften:
   a) Niedrige Vorbauten bis zu 1,25 m Fußbodenhöhe, wie Rampen, Freitreppen, Terrassen dürfen sich bis zur Mitte zwischen Bauflucht und Straßenflucht erstrecken.
   b) Höhere Vorbauten, wie Risalite, Erker, Veranden, Vordächer, Portale und Balkons dürfen bis zu einem Drittel des Raumes zwischen Bauflucht und Straßenflucht, höchstens jedoch 2 m vorspringen. Die Gesamtbreite der Balkone ist unbeschränkt, die der übrigen Vorbauten darf jedoch in jedem Geschoß nicht mehr als zwei Fünftel der Gebäudefrontlänge betragen. Die Bestimmung des § 32 Ziffer 5 findet sinngemäße Anwendung. Risalite und Erker, die mehr als 1 m vorspringen, dürfen nur bis zur Fensterbrüstung des obersten Geschosses hochgeführt werden.
   c) Die unter a und b genannten Bauteile müssen, wenn nicht Vorbauten benachbarter Häuser sich unmittelbar aneinander lehnen, um das Anderthalbfache ihrer Ausladung von der Nachbargrenze entfernt bleiben.

§ 34. **Schauseiten der Baulichkeiten, Anstrich und dergleichen.**

1. Die von der Straße aus sichtbaren Flächen der Baulichkeiten dürfen die Straßen durch Form und Ausstattung nicht verunstalten und sind in dauernd gutem Zustande zu erhalten. Sie sind bei Neubauten spätestens 2 Jahre nach der Rohbauabnahme je nach der Bauart entweder auszufugen oder zu verputzen. Es gilt dies auch für die von der Straße aus sichtbaren Teile von Brandmauern.

*) Vgl. die Bestimmungen in Abteilung I Abschnitt A.

2. Zur Vermeidung dauernder Verunstaltung kann auch die fassadenmäßige Ausbildung dieser Teile vorgeschrieben werden.
3. Farben, welche der Gesundheit schädlich sind oder das Auge verletzen, dürfen für den Abputz oder Anstrich nicht verwendet werden.

§ 35. **Dächer, Dachgesimse, Abfallrohre.**

1. Die Ausladung der Dachgesimse und Dachüberstände darf nicht mehr als 1,25 m betragen. Überschreitet die Ausladung des Daches oder Hauptgesimses das Maß von 80 cm, so wird das Übermaß von der zulässigen Höhe (§ 32 und 33) abgezogen.
2. Alle nach der Straße zu abfallenden Dachflächen müssen mit genügend weiten Traufrinnen und Abfallrohren, erforderlichenfalls auch mit einem unmittelbar über der Dachrinne stark befestigten Schneefang versehen sein.
3. Die Abfallrohre dürfen über die Bauflucht vortreten, soweit dies in Gemäßheit des § 30 für Risalite zulässig ist.

§ 36. **Einfriedigungen.**

Unbebaute Grundstücke und Grundstücksteile, welche an öffentliche regulierte Straßen, Wege oder Plätze grenzen, müssen auf Verlangen der Polizeibehörde in der Straßenfluchtlinie in angemessener und zweckentsprechender Weise eingefriedigt werden.

§ 37. **Befestigung von Straßenschildern und dergleichen.**

Jeder Hauseigentümer muß dulden, daß die zur Straßen- und Hausbezeichnung, Straßenbeleuchtung, für Höhenangaben, sowie zu Zwecken der Wasserleitung, der Entwässerung und des Feuerlöschwesens erforderlichen Schilder, Nummern, Laternen, Höhenfestpunkte und sonstige im öffentlichen Interesse erforderlichen Vorrichtungen ähnlicher Art an seinem Hause angebracht, verändert und ausgebessert werden.

B. Festigkeit und Feuersicherheit.

§ 38. **Baustoffe und Konstruktion.**

1. Alle Baustoffe und Konstruktionen müssen von einer Beschaffenheit und Sicherheit sein, welche der Baustelle und den Bauzwecken nach anerkannten technischen Grundsätzen entsprechen.
2. Die Fundamentsohle von Gebäuden ist bis auf den tragfähigen Baugrund, mindestens aber 1 m tief unter die Erdoberfläche hinabzuführen; sie ist frostfrei und so breit anzulegen, daß die Standfestigkeit gesichert ist. Die dem Grundwasser ausgesetzten Mauerteile sind in hydraulischem Mörtel herzustellen.
3. Bei Frostwetter von mehr als 5 Grad Celsius darf im Freien nicht gemauert oder geputzt werden.
4. Sollen Baustoffe stärker als üblich in Anspruch genommen, sollen andere als gewohnte Baustoffe verwendet oder ungewöhnliche Konstruktionsweisen angeordnet werden, so sind besondere Nachweise über die Festigkeit und Dauerhaftigkeit zu erbringen. Stark belastete Mauerteile sind in Zementmörtel herzustellen.

5. Stein- und Metallkonstruktionen mit größerer Belastung dürfen nicht auf Holz aufgelagert werden.
6. Eiserne Träger und Stützen bedürfen zur Druckverteilung ausreichender Auflager, bestehend in der Regel aus Hausteinen oder Metallplatten.
7. Alle tragenden und stützenden Eisenteile des Innenbaues von Wohngebäuden und Lagerräumen sind glutsicher zu umhüllen.

§ 39. **Werte für Eigengewichte, Belastungen und Beanspruchungen.**

a) Eigengewichte der Baustoffe.

		kg für 1 cbm
1.	Erde und Lehm	1600
2.	Ziegelmauerwerk aus vollen Steinen	1600
	„ „ porösen Steinen	1300
	„ „ porösen Lochsteinen	1100
3.	Schwemmsteinmauerwerk	850
4.	Sandsteinmauerwerk	2000
5.	Kalksteinmauerwerk	2500
6.	Granit und Marmor	2700
7.	Eisen	7500
8.	Nadelholz, durchschnittlich	650
9.	Eichenholz	800
10.	Beton aus Kies oder Steinschlag	2000
	„ „ Schlackenasche	1200
		kg für 1 qm
11.	Eisenfachwerk in vollen Steinen	250
	„ „ Schwemmsteinen	200
12.	Holzfachwerk in vollen Steinen	200
	„ „ Schwemmsteinen	150

b) Eigengewichte nebst Belastungen.

		kg für 1 qm
1.	Balkenlagen in Wohngebäuden, unbelastet	250
	„ einschl. Nutzlast	500
	„ in Fabrik- und Lagergebäuden, unbelastet	250
	„ einschl. Nutzlast	750—1000
	„ in Getreidespeichern einschl. Nutzlast zum Nachweise	900—1000
2.	Gewölbte Decken einschl. Nutzlast:	
	a) in Wohngebäuden ½ Stein stark	750
	„ „ 1 Stein stark	1000
	b) in Fabrikgebäuden	1000
	c) unter Durchfahrten und Höfen	1200
3.	Decken aus Beton zwischen Eisenträgern bis 12 cm Betonstärke einschl. Nutzlast in Wohngebäuden	600
4.	Wellblechdecken einschl. Nutzlast zum Nachweise	500—1000
5.	Gewölbte Treppen	500
	„ „ einschl. Nutzlast	1000

	kg für 1 qm
6. Dachflächen im Grundriß gemessen einschl. Schnee- und Winddruck, je nach der Neigung:	
bei Metall-, Glas- und Pappdeckung	125—150
bei Schieferdeckung	200—240
bei Ziegeldeckung	250—300
bei Holzzementdeckung	350
bei steilen Mansardendächern	400

c) Zulässige Beanspruchung.

	Zug	Druck
	kg für 1 qm	
1. Flußeisen	1000	875
2. Schmiedeeisen	750	750
3. Gußeisen	250	500
4. Stahl	1000	1000
5. Eisendraht	1200	—
6. Eichenholz und Buchenholz	100	80
7. Kiefernholz	100	60
8. Tannenholz	60	50
9. Granit, Basaltlava, Basalt	—	45
10. Sandstein, Kalkstein		15—30
11. Ziegelmauerwerk in Kalkmörtel	—	7
" " Traßmörtel	—	8
Tonziegelmauerwerk in Zementmörtel		12
Klinkermauerwerk in Zementmörtel		15
12. Guter Baugrund	—	2,5

§ 40. **Mauern und Wände** (vergl. § 75).

1. Wenn Gebäude unmittelbar an die Nachbargrenze herantreten, so sind sie mit massiven Brandmauern aus unverbrennbaren Stoffen abzuschließen. In Gebäuden von großer Länge muß in Abständen von höchstens 40 m eine Brandmauer hergestellt werden, wenn dies nicht mit der besonderen Benutzungsart des Gebäudes unvereinbar ist.
2. Die Brandmauern müssen im Dachgeschoß und obersten Vollgeschoß mindestens einen Stein, in den darunter liegenden Geschossen mindestens anderthalb Stein stark, aus gebrannten Mauersteinen oder einem anderen in bezug auf Feuersicherheit gleichwertigen Material ungeschwächt und undurchbrochen durch alle Geschosse und wenigstens 30 cm über Dach emporgeführt werden. Sie dürfen im Abstande von 13 cm von der Grenzlinie keine eisernen und hölzernen Balken oder Stützen enthalten, auch solchen Balken nicht zum Auflager dienen. Auf eiserne Unterzüge erstreckt sich dieses Verbot nicht.

   An die Brandmauern anschließende Dachrinnen, Dachgesimse und Dachüberstände aus Holz sind gemäß § 44 Ziffer 8 zu behandeln.
3. Werden ausnahmsweise in Brandmauern Öffnungen zugelassen, so sind diese mit rauch- und feuersicheren, selbsttätig zufallenden Türen zu versehen.

4. Auch alle anderen Umfassungs- und tragenden Innenwände müssen, soweit nicht im folgenden und in den §§ 41, 42 und 75 eine andere Bauart zugelassen ist, massiv hergestellt werden.
5. Eisenfachwerk mit ½ Stein starker Ausmauerung ist zulässig:
   a) für Außenwände von Gebäuden, soweit sie keine Wohnungen enthalten und nicht mehr als 10 m hoch sind.
   b) für tragende Innenwände in den beiden Stockwerken unter dem Dachgeschoß,
   c) überall wo Holzfachwerk gestattet ist (§§ 41 und 42).
6. Nicht belastete Innenwände dürfen aus Holz, Eisenblech, Drahtputz, Zementdielen, Gypsdielen oder ähnlichen Baustoffen hergestellt werden.

   Holzwände, welche Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen abtrennen, müssen beiderseits mit Mörtel abgeputzt sein.

§ 41. Holzfachwerk.

1. Gebäude, welche eine Grundfläche von 100 qm und eine Fronthöhe von 6 m nicht überschreiten, können an Stelle massiver Wände solche von ausgemauertem Holzfachwerk erhalten.
2. Die Umfassungswände solcher Gebäude sind, soweit sie von Straßen, Nachbargrenzen oder Gebäuden auf demselben Grundstück nicht mindestens 5 m entfernt bleiben, außen nicht unter 0,12 m stark massiv zu verblenden.
3. Die Ausführung in ausgemauertem Holzfachwerk ist gestattet allgemein in Architekturformen bei Giebeln, Türmchen, Erkern, Veranden und ähnlichen Vorbauten, wenn ihre Entfernung von der Nachbargrenze unbeschadet der Vorschrift des § 32 Ziffer 5 mindestens 1 m beträgt.
4. Über die vorstehenden Vorschriften hinaus können Baulichkeiten aus Holzfachwerk nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn es sich um Gebäude handelt, die zur vorübergehenden Benutzung errichtet werden, oder um Gebäude, die durch Höfe, Gärten oder sonstige zur Bebauung nicht bestimmte Zwischenräume von anderen Gebäuden getrennt und von der Nachbargrenze wenigstens 1 m entfernt sind. Solche Gebäude dürfen jedoch außer 1 massiven Erdgeschoß nicht mehr als 1 volles Obergeschoß und 1 ausgebautes Dachgeschoß enthalten.
5. Die nicht im § 61 genannten Wirtschaftsgebäude auf Grundstücken, welche landwirtschaftlichem oder gärtnerischem Betriebe dienen, können an Stelle massiver Wände solche von ausgemauertem Holzfachwerk erhalten.

§ 42. Holzbau.

1. Mit hölzernen Umfassungswänden dürfen nur Schuppen und Buden von höchstens 25 qm Grundfläche, sowie Gartenhallen, Lauben, Kegelbahnen und ähnliche Anlagen hergestellt werden.
2. Solche Anlagen dürfen eine Fronthöhe von 5 m nicht überschreiten und müssen von anderen Baulichkeiten, Nachbargrenzen und Straßen mindestens 5 m entfernt gehalten werden, oder an der betreffenden Seite durch feuersichere Wände abgeschlossen sein.

3. Über die Bestimmungen der Ziffer 2 hinaus können Holzbaulichkeiten gestattet werden, wenn dieselben zur vorübergehenden Benutzung errichtet werden, oder wenn es sich um nicht heizbare und nicht dem öffentlichen Verkehr dienende Buden, Gartenhäuschen und dergl. von nicht mehr als 25 qm Grundfläche handelt.
4. Die nicht im § 61 genannten Wirtschaftsgebäude auf Grundstücken, welche landwirtschaftlichem oder gärtnerischem Betriebe dienen, können mit hölzernen Umfassungswänden hergestellt werden, wenn sie von anderen Baulichkeiten, Nachbargrenzen und Straßen mindestens 5 m entfernt bleiben.
5. Die Ausführung in reinem Holzbau ist ferner gestattet zur teilweisen Bekleidung äußerer Ansichtsflächen, wenn diese von den Nachbargrundstücken und von Gebäuden mindestens 5 m entfernt sind.

§ 43. Decken.

1. Die Kellergeschosse aller Gebäude erhalten in der Regel, die Stallräume in den Fällen des § 61 Ziffer 4 stets massive Decken, mit oder ohne Verwendung von Eisenträgern. Soll über die Kellerdecke gefahren werden, so ist für ihre hinreichende Tragfähigkeit Sorge zu tragen.
2. Für alle übrigen Decken sind Holzbalkenlagen gestattet, welche zwischen den Balken auszustaken, mit einer unverbrennlichen Ausfüllung von wenigstens 13 cm Stärke zu versehen und von unten zu verputzen sind. An Stelle der Stakung und Ausfüllung kann eine andere, gleich wirksame Bauweise zugelassen werden.
3. Die Stoffe zur Ausfüllung von Balkendecken und von Gewölben dürfen durch keine der Gesundheit schädlichen Bestandteile verunreinigt sein. Die Verwendung von altem Bauschutt und von Holzabfällen ist untersagt.
4. Sonstige Deckenkonstruktionen müssen mindestens ebenso zuverlässig den Anforderungen der Feuersicherheit und Gesundheitspflege entsprechen, wie die in Ziffer 2 und 3 beschriebenen Holzbalkendecken.
5. Vorschriftsmäßig ausgeführte Decken dürfen mit Holztäfelung bekleidet werden.
6. Ungeputzte Holzdecken ohne Zwischendecken sind zulässig:
   a) in Gebäuden ohne Feuerung,
   b) in eingeschossigen Gebäuden von mehr als 5 m Geschoßhöhe, z. B. in Kirchen, Turn- und Wartehallen, Reitbahnen und dergl.,
   c) in Speichern zur Aufbewahrung von Getreide, Mehl und Malz; doch müssen dort befindliche heizbare Räume durch massive Decken und Wände ohne Öffnung abgetrennt werden und besondere Zugänge erhalten. Die Wände müssen mindestens 1 Stein stark sein, wenn sie zugleich Schornsteinwandungen sind.
   d) in allen sonstigen Fällen, wo das Dach zugleich die Decke von Räumen bildet, die nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (§ 53 Ziffer 4).

§ 44. **Dächer und Dachgesimse.**

1. Alle Dächer und Dachteile müssen mit feuersicheren Stoffen: Stein, Metall, Holzzement, Teerpappe, Glas usw. (harte Bedachung) eingedeckt werden. Schindeldächer, Bretter-, Stroh- oder Rohrdächer (weiche Bedachung) sind verboten.
2. Flache Dächer, wie Holzzement- und Eisenblechdächer müssen bei Gebäuden von mehr als 6 m Höhe, wenn sie nicht anderweit zugänglich sind, Aussteigeöffnungen von mindestens 60 cm im Geviert haben.
3. Glasdächer und Oberlichte sind, falls nicht Drahtglas verwendet wird, mit geeigneten Drahtnetzen zu versehen.
4. Auf nicht begehbaren Dächern sind geeignete Vorrichtungen für Schornsteinfeger und Dachdecker anzubringen.
5. Auf begehbaren Dächern, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, sind Schutzgeländer anzulegen.
6. Öffnungen in Dachaufbauten müssen, mit Ausnahme von Lichthöfen, wenigstens 2 m von Nachbargrenzen entfernt bleiben.
7. Alle aus Dächern vortretenden Bauteile müssen aus den in Ziffer 1 bezeichneten Stoffen bestehen oder mit solchen verkleidet werden.
   Fenstereinfassungen aus Eichenholz bedürfen jedoch einer solchen Verkleidung nicht.
8. Dachrinnen, Dachgesimse und Dachüberstände dürfen zwar mit Verwendung von Holz hergestellt werden, sind jedoch bis auf 1 m Entfernung von der Nachbargrenze feuersicher zu verkleiden.

§ 45. **Vortretende Zierteile der Fassaden.**

1. Mehr als 10 cm vorladende Gesimse und sonstige Architekturteile müssen bei Ausführung des Mauerwerks im Verband vorgemauert werden.
2. Zierteile aus Stuck, Steinpappe, Zementguß und dergl. dürfen nicht auf Holz befestigt, müssen vielmehr mit dem Mauerwerk durch eingemauerte Metallteile oder mit der Eisenkonstruktion dauernd sicher verbunden werden.

§ 46. **Lichtschächte (Lichthöfe) und Aufzüge.*)**

1. Die Umfassungswände von Licht- und Luftschächten müssen in Gebäuden mit Feuerungen aus feuersicheren Stoffen hergestellt werden und an ihrem unteren Ende eine Einrichtung erhalten, durch welche ihnen von außen frische Luft dauernd zugeführt wird. Die Luftzuführungskanäle müssen einen Querschnitt von mindestens 1000 qcm haben. Die Umfassungen der Lichtschächte sind bis 30 cm über Dach emporzuführen.
2. Sind Lichtschächte überdeckt, so müssen auch an ihrem oberen Ende Vorkehrungen getroffen werden, die einen genügenden Luftwechsel sichern.
3. Öffnungen von Lichtschächten innerhalb des Dachraumes müssen mit feuer- und rauchsicheren, selbsttätig schließenden Türen versehen sein.

---

*) Vgl. Abt. I Abschnitt C Nr. 6 (S. 41).

4. Für Aufzüge sind die hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen maßgebend. (Gegenwärtig gelten die Vorschriften der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten zu Posen vom 23. Dezember 1899, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen [Fahrstühlen].)

§ 47. Feuerstätten.*)

1. Feuerstätten dürfen nur in solchen Räumen eingerichtet werden, welche vermöge ihrer Bestimmung nicht zu feuerpolizeilichen Bedenken Anlaß geben und gegen Gebäude und Räume, die zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Stoffe dienen, feuersicher abgeschlossen sind.
2. Unter gemauerten Herden und Öfen müssen die Deckenteile feuersicher sein.
3. Feuerstätten, welche nicht auf einem durchweg feuerfesten Boden ruhen, sind von demselben durch eine mindestens 5 cm starke Massivschicht zu trennen.
4. Eiserne, auf Füßen stehende Küchenherde, Kochöfen und Heizöfen dürfen auf Holzbalkendecken und Holzböden aufgestellt werden, wenn diese durch eine 5 cm starke Steindecke oder eine wenigstens 1 mm starke Eisenplatte geschützt werden. Platte und Steindecke müssen 5 cm über den Rand des Herdes oder des Ofens vortreten.
5. Vor den Heizöffnungen aller Feuerungen ist der hölzerne Fußboden mit einem mindestens 50 cm breiten Ofenblech zu verkleiden, welches beiderseits über die Feueröffnung mindestens 30 cm weit vortreten muß. Für gewöhnliche Stubenfeuerungen genügen statt dessen metallene Vorsätze von ausreichender Größe, die entweder am Fußboden oder am Ofen zu befestigen sind.
6. Wände, an denen Feuerherde oder Öfen unmittelbar oder in einem Abstande bis zu 10 cm aufgestellt werden, müssen in der Ausdehnung des Herdes oder Ofens und mindestens 30 cm darüber hinaus aus unverbrennlichem Stoff bestehen.

   Feuerstätten müssen von verputztem oder feuersicher verkleidetem Holzwerk wenigstens 30 cm, von freiem Holzwerk wenigstens 60 cm entfernt sein (Fußböden s. Ziffer 3). Eiserne Herde oder Öfen haben in beiden Fällen einen Abstand von mindestens 60 cm zu halten.
7. Für Feuerstätten von erheblichem Umfange und für solche, deren Betrieb dauernd große Hitze erfordert, wie große Koch- und Waschküchenherde, große Plättöfen und dergleichen, können weitergehende Forderungen bezüglich der Feuersicherheit gestellt werden.
8. Offene Feuerungen müssen massive oder metallene Rauchmäntel erhalten, die mindestens 15 cm auf allen Seiten über den Feuerherd vortreten.
9. Räucherkammern dürfen nur auf feuersicheren Wänden oder auf eisernen Trägern errichtet werden. Sowohl die Umfassungswände als auch Fußboden und Decke sind aus unverbrennbarem Material herzustellen. Der Fußboden darf nicht auf hölzernen

---

*) Vgl. Abt. I Abschnitt F (S. 74 ff.).

Balken, sondern nur auf feuersicheren Gewölben oder eisernen Trägern ruhen. Die Türen müssen aus Eisenblech oder aus Holz mit vollständiger Eisenblechbekleidung hergestellt sein. Das Einbauen hölzerner Stangen zum Aufhängen der Räucherwaren ist verboten.

§ 48. **Verbindung der Feuerstätten mit den Schornsteinen.**

1. Rauch und Feuergase sind von den Feuerstätten durch feuersichere Rohre innerhalb desselben Stockwerks in die Schornsteine zu leiten. Nur in dem Falle des § 20 Ziffer 1 kann zugelassen werden, den Rauch unmittelbar ins Freie zu führen. Zum Stützen der Rohre darf nur unverbrennlicher Baustoff verwendet werden. Außerdem dürfen im Innern der Gebäude Rauchabzugsrohre nicht nach Schornsteinen geleitet werden, die mehr als 3 m von der Feuerstätte entfernt sind.
2. Die Rauchrohre müssen von geputztem und verkleidetem Holzwerk 40 cm, von freiem Holzwerk 80 cm entfernt sein. Geringere Entfernungen können nur bei Anwendung besonderer Schutzvorrichtungen gestattet werden.
3 Bei Heizöfen in Räumen, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen in der Ableitung des Rauches und der Feuergase Verschlußvorrichtungen, wie Schieber und Klappen nicht angebracht werden. Bei offenen Küchenherden und offenen Kaminfeuerungen ist jedoch die Anbringung von Verschlußvorrichtungen gestattet.

§ 49. **Schornsteine.**

1. Schornsteine sind durchweg dicht, massiv oder sonst feuerfest herzustellen und dürfen nicht auf hölzeren Balken ruhen. Jeder Schornstein ist mit einem überall gleichen rechtwinkligen oder kreisrunden Querschnitt von mindestens 250 qcm bis 50 cm über Dachfirst, bezw. 1 m über die Dachfläche zu führen.
2. Besteigbare Schornsteine müssen einen rechteckigen Querschnitt von mindestens 42 zu 45 cm Weite erhalten. Bei größeren Abmessungen sind Steigeisen anzubringen.
3. Eine andere als senkrechte Richtung darf den Schornsteinen nur gegeben werden, wenn sie in massiven Wänden liegen oder durch massive Mauern, oder durch gemauerte Bögen, oder eiserne Träger unterstützt werden. An den Brechpunkten sind die Ecken abzurunden. Geschleifte Schornsteine dürfen nicht unter 60° gegen die Wage liegen.
4. Gemauerte Schornsteine müssen vollfugig ausgemauert werden, eine Wangenstärke von mindestens 12 cm, an Nachbargrenzen eine solche von mindestens 25 cm erhalten. Kreisrunde Schornsteine dürfen nur aus Formziegeln oder Tonröhren hergestellt werden.
5. Schornsteinwangen dürfen nicht als Trägerauflager dienen.
6. Für Schornsteine von Zentralheizungen oder anderen großen Feuerungsanlagen müssen stärkere Wangen vorgeschrieben werden.
7. Gemauerte Schornsteine sind auf den Außenseiten unterhalb der Dachflächen in ganzer Ausdehnung, besonders auch innerhalb der

Balkenlagen zu putzen und müssen auf den Innenseiten glatt ausgestrichen oder glatt gefugt werden.

8. Türbögen müssen von den Schornsteinröhren überall mindestens 25 cm entfernt bleiben.

9. Von Balkenlagen und sonstigem Holzwerk müssen die Außenseiten der Schornsteine, falls die Wangenstärke weniger als 25 cm beträgt, mindestens 8 cm entfernt sein.

10. Nicht gemauerte Schornsteine sind entweder mit Mauerwerk zu umgeben, für dessen Stärke und Entfernung vom Holzwerk dann die gleichen Bestimmungen wie für gemauerte Schornsteine gelten, oder sie sind unter Freihaltung eines Luftraumes von mindestens überall 8 cm feuerfest zu ummanteln.

11. Freistehende eiserne Schornsteine außerhalb der Gebäude, sowie Aufsatzröhren zur Erhöhung von Schornsteinen bedürfen einer Ummauerung oder Ummantelung nicht. Auch bei Schornsteinen in nicht feuergefährlichen gewerblichen Betriebsstätten, deren Decke gleichzeitig das Dach des Gebäudes bildet, kann die Polizeibehörde ausnahmsweise von der Ummauerung oder Ummantelung absehen, doch sind hinsichtlich der Deckenisolierung die Vorschriften im § 48 Ziffer 2 zu befolgen.

12. Alle Schornsteine sind so einzurichten, daß sie in allen Teilen ordnungsmäßig gereinigt oder in ganzer Ausdehnung bestiegen werden können.

13. Unbesteigbare Schornsteine müssen behufs ihrer Reinigung oben und unten hinlänglich große Öffnungen erhalten.

14. Alle seitlichen Einsteige- und Reinigungsöffnungen sind mit gefalzten Türen und starkem Eisenblech dicht zu verschließen, deren lichte Größe nicht geringer sein darf, als der lichte Querschnitt des Schornsteins. Alle Reinigungsöffnungen sind mindestens 75 cm von allem Holzwerk entfernt anzulegen, bei geringerer Entfernung sind die Holzteile mit Eisenblech zu verkleiden. Vor Schornsteinreinigungstüren muß ein Vorpflaster oder eine Eisenblechplatte wie vor Feuerungstüren angelegt werden. Innerhalb des Dachraumes sind Reinigungsöffnungen nur zulässig, wenn der Dachraum nicht zur Aufbewahrung größerer Mengen leicht feuerfangender Gegenstände bestimmt ist. Sonst müssen Vorkehrungen zur Reinigung der Schornsteine von außerhalb des Daches getroffen werden.

15. Aufsätze irgend welcher Art sind auf Schornsteinen nur zulässig, wenn sie die ordnungsmäßige Reinigung nicht hindern.

16. In einem Schornstein von 250 qcm lichten Querschnitts dürfen höchstens 2 Rauchröhren gewöhnlicher Zimmeröfen einmünden.

Jedes hinzutretende Rauchrohr dieser Art bedingt eine Vergrößerung des Querschnitts um 80 qcm.

17. In Küchen mit geschlossener Feuerung und engen Schornsteinen ist ein besonderes Rohr zum Abzug der Wasserdämpfe anzulegen.

Gemeinschaftliche Wrasenrohre für mehrere übereinanderliegende Küchen müssen einen Querschnitt von mindestens 27/27 cm erhalten, Wrasenrohre für einzelne Küchen einen Querschnitt von mindestens 14/21 cm.

18. Alle Schornsteine müssen eine solche Höhe haben und so eingerichtet sein, daß jede Gefährdung durch Funken und jede erhebliche Belästigung durch Rauch, Ruß und dergl. vermieden wird. Jedenfalls müssen dieselben, sobald die Ausmündungsöffnungen weniger als 5 m von Tür- oder Fensteröffnungen benachbarter Gebäude entfernt sind, den Sturz dieser Öffnungen um mindestens 1 m überragen.
19. Die Standfestigkeit freistehender Schornsteine ist durch zweckentsprechende Vorkehrungen zu sichern.
20. Mauerkanäle aller Art sind den vorstehenden Bestimmungen entsprechend auszuführen, auch wenn die Einleitung von Rauchröhren zunächst nicht beabsichtigt wird.

§ 50. Behälter für Abfälle und Asche.

Behälter zur vorläufigen Aufnahme wirtschaftlicher und gewerblicher Abgänge und Abfallstoffe, insbesondere Düngergruben und Aschebehälter, müssen im Boden und in den Wänden undurchlässig hergestellt, bei Ausführung von Ziegeln in Zementmörtel gemauert, innen mit Zement glatt geputzt und dicht und feuersicher überdeckt sein.

Für landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe sind Ausnahmen zulässig.

§ 51. Gasleitungen.

1. Zu Gasleitungen innerhalb und außerhalb von Gebäuden sind in der Regel nur schmiedeeiserne Rohre zu verwenden. Rohre aus Zink, Zinn, Blei oder solchen Metallen, deren Schmelzpunkt unter 80 ° C liegt, sind unzulässig. Hart gelötete oder gegossene Rohre aus Messing oder Kupfer sind nur da, wo die Verwendung von eisernen Rohren der Biegung wegen mit Schwierigkeiten verbunden ist, sowie als Zuleitung zu den Brennern zulässig.

   Rohre aus Gummi und dergl. sind nur zur Verbindung der festen Leitungen mit beweglichen Leuchtern, Koch- und Plätteinrichtungen oder dergl. in demselben Raume statthaft und müssen durch einen Hahn am Ende der festen Leitungen besonders abschließbar sein.
2. Alle Gasrohre sind möglichst zugänglich zu verlegen. Bei horizontaler Durchführung der Rohre durch Wände, insbesondere durch Fundamente, ist genügender Spielraum (Futterrohr) zu belassen.
3. Die Verbindung der Gasrohre darf nur durch Verschraubung oder harte Lötung hergestellt werden; Ineinanderschiebung der Rohre mit bloßer Verkittung oder weicher Lötung ist unzulässig.
4. Hähne und Ventile müssen dicht schließen und mit Einrichtungen versehen sein, die ihre jeweilige Stellung (ob offen oder geschlossen) leicht erkennen lassen.
5. Jede in ein Gebäude führende Gasleitung ist nahe beim Eintritt entweder im Innern des Gebäudes oder außen vor diesem mit einem leicht zugänglichen Abschlußhahn zu versehen. Wo Gasmesser aufgestellt sind, ist der Abschlußhahn zwischen dem Gasmesser und der Zuleitung von dem Hauptrohre anzubringen.

Werden in einem Gebäude mehrere Gasmesser von einer Leitung gespeist, so ist vor jedem Gasmesser ein Abschlußhahn anzubringen. Bei ausgedehnten Leitungen in größeren Gebäuden muß jedes Hauptrohr einen Abschlußhahn erhalten.

6. Gasmesser dürfen nur in lüftbaren und gegen Frost geschützten tunlichst hellen Räumen, niemals aber in Wohn- und Schlafräumen aufgestellt werden.

7. Alle Gasrohre müssen vor der Gaseinführung und der Herstellung des Anstrichs, Verputzes oder sonstiger Verdeckung der Röhren auf ihre Dichtigkeit geprüft werden.

§ 52. Elektrische Anlagen und Blitzableiter.

Für die Einrichtung von elektrischen Anlagen und Blitzableitern sind die geltenden „Sicherheitsvorschriften" des Verbandes Deutscher Elektrotechniker maßgebend.

C. Gesundheit.

§ 53. Vorbemerkung.

1. Jedes zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude ist so anzulegen, daß der im öffentlichen Gesundheitsinteresse erforderliche Zutritt von Luft und Licht dauernd gesichert ist.

2. Die Räume werden unterschieden in solche, die zum dauernden Aufenthalt und solche, die zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind.

3. Als Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen werden angesehen alle Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume, somit auch Küchen, Dienstbotenkammern, Werkstätten und Wirtszimmer.

4. Als Räume zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen sind dagegen zu betrachten:

Vorratskeller und sonstige Vorratsgelasse, Lagerräume, Vorplätze, Gänge, Treppenhäuser, Speisekammern, Badezimmer, für den Hausbedarf bestimmte Waschküchen, Aborte, Wintergärten, Heizräume, Kessel- und Maschinenräume, wenn letztere nur zum Heizungs-, Lüftungs-, Beleuchtungs- und Aufzugsbetriebe dienen.

§ 54. Auffüllung von Bauplätzen.

Der zur Auffüllung von Bauplätzen verwendete Schutt, Sand, Kies oder sonstige Boden darf nicht mit gesundheitsgefährlichen Stoffen vermischt sein.

§ 55. Abhaltung von Feuchtigkeit.

1. Gebäude mit Räumen für den dauernden Aufenthalt von Menschen müssen trocken, gegen aufsteigende Feuchtigkeit und Bodenluft durch wagerechte Isolierschichten in den Mauern und unter den nicht unterkellerten Fußböden geschützt sein.

2. In der Regel muß jedes Wohngebäude unterkellert werden. Ausnahmsweise genügt es, daß unter dem Erdgeschoßfußboden eine wenigstens 10 bis 12 cm starke Lage von Mauerwerk oder Beton hergestellt wird.

§ 56. **Keller.**

1. Kellerräume, d. h. solche Räume, deren Fußboden tiefer liegt, als das anstoßende Erdreich, sind möglichst trocken anzulegen, mit einer Sohle aus Stein oder Beton und mit gewölbter oder ebener Stein- oder Betondecke zu versehen.
2. Die Kellereingänge dürfen keine Verkehrsgefahr herbeiführen. Insbesondere sind Falltüren in Gängen und Fahrten verboten.

§ 57. **Allgemeine Bestimmungen über Räume, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.**

1. Gebäude, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen über dem Kellergeschoß nicht mehr als 4, in Bromberg nicht mehr als 5 Wohngeschosse erhalten (Stockwerkshöhe siehe § 79). Werden im Kellergeschoß (siehe § 58) Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingerichtet oder liegt die Deckenunterkante des Kellergeschosses — bei gewölbten Decken die Unterkante des Scheitels — bei Vordergebäuden mehr als 2 m über der Oberfläche des Bürgersteiges, bei Seitenflügeln, Seiten- und Hintergebäuden mehr als 2 m über der Oberfläche des angrenzenden Hofraums, so wird die nach obigem zulässige Geschoßzahl um ein Geschoß vermindert.
2. Für alle Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen muß:
   a) der Zutritt von Luft und Licht unmittelbar von der Straße oder von einer, dem § 27 entsprechenden unbebauten Grundstücksfläche dauernd gesichert sein. Oberlicht allein genügt nur für Räume, deren Lage und Zweck eine Beleuchtung von oben bedingt; dabei muß aber ein ausreichender Luftwechsel sichergestellt sein.
   b) die lichtgebende Fläche der Fenster, zwischen den Mauern gemessen, muß, abgesehen vom Dachgeschoß, mindestens ein Zehntel der Grundfläche des Raumes betragen (notwendige Fenster).
   c) Dienstbotenkammern müssen eine Grundfläche von mindestens 6 qm und für jede Person einen Luftraum von wenigstens 18 cbm haben.
3. Der Fußboden unterkellerter Erdgeschoßräume für den dauernden Aufenthalt von Menschen muß mindestens 10 cm über der festgesetzten Höhe des Bürgersteigs oder in Ermangelung eines solchen mindestens 15 cm über dem anstoßenden Erdreich liegen. Sind die Räume nicht unterkellert, so muß der Höhenunterschied wenigstens 30 cm betragen.

§ 58. **Kellerwohnungen** (siehe § 79).

Kellerräume für den dauernden Aufenthalt von Menschen müssen folgenden Vorschriften entsprechen:

1. Straße und Grundstück dürfen nicht der Überschwemmung ausgesetzt sein.
2. Der Fußboden muß massiv und undurchlässig sein, wenigstens 30 cm über dem höchsten Grundwasserstand liegen, eine hochwasserfreie Entwässerung gestatten und zur sicheren Trocken-

haltung gegen die Grundfeuchtigkeit mit Asphaltisolierung versehen sein. Auch die seitliche Bodenfeuchtigkeit muß zuverlässig abgehalten werden. Der Fußboden darf ferner nicht tiefer als 0,50 m unter der Höhenlage des Bürgersteigs, des anstoßenden Erdreichs oder der Sohle eines Licht- und Lüftungsgrabens liegen.

3. Die lichte Höhe muß mindestens 2,80 m betragen, davon müssen wenigstens 2,30 m über der vorbezeichneten Höhenlage (Ziffer 2) bleiben.
4. Die Tiefe des Licht- und Lüftungsgrabens darf das Maß von 1,30 m nicht überschreiten, auch muß die Sohlenbreite mindestens der Tiefe des Grabens gleich sein.
5. Die Anlage von Wohnungen im Keller ist nur zulässig, wenn sie nicht ausschließlich nach Norden liegen. Auch darf nur die Hälfte der Grundfläche des Kellergeschosses zu Wohnungen eingerichtet werden.

§ 59. **Dachwohnungen** (siehe § 79).

1. Der Fußboden der zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume im Dachgeschoß darf nicht höher liegen als 17 m, in Bromberg 20 m über der Straßenkrone.
2. Sie sind nur zulässig unmittelbar über dem obersten Vollgeschoß und unter dem Kehlgebälk.
3. Die Decke muß den Vorschriften des § 43 Ziffer 2 entsprechen. Auch müssen die Wände geputzt sein.
4. Bei Dächern mit einer Neigung von weniger als 60° dürfen die Fenster nicht ausschließlich in der Dachfläche liegen. Vielmehr sind auch stehende Fenster in genügender Zahl anzubringen, die bei einer Brüstungshöhe von höchsteus 1,20 m einen Ausweg für Menschen gestatten. Der Fenstersturz muß wenigstens 1,80 m über dem Fußboden liegen. Die lichtgebende Fläche muß wenigstens ein Zwölftel der Grundfläche betragen.
5. Der Zugang zum Treppenhause darf nicht über offene Dachräume führen, sondern muß von feuersicheren Wänden und Decken umschlossen und durch Tageslicht genügend erhellt sein.

§ 60. **Zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmte Räume, Lichthöfe.**

1. Für die Zuführung von Licht und Luft zu Räumen, welche nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (§ 53 Ziffer 4), genügen Oberlichte von entsprechender Größe oder Fenster an Lichthöfen von 6 qm Grundfläche bei einer geringsten Abmessung von 2 m, wenn deren Umfassungsmauern eine Höhe von 10 m nicht übersteigen. Bei größerer Höhe ist die Abmessung rechtwinklig zur Fensterwand um ein Drittel der Mehrhöhe zu vergrößern. (Über Aborte siehe § 64 dieser Baupolizeiordnung.)
2. Flurgänge können ohne unmittelbare Beleuchtung zugelassen werden, wenn für ausreichende Durchlüftung dieser Räume gesorgt ist.

3. Alle Dachkammern und Dachbodenräume müssen mit Dachfenstern versehen werden, die eine vollständige Beleuchtung am Tage gewährleisten.

§ 61. **Viehställe und Scheunen.**

1. Viehställe sind gegen das Erdreich wasserdicht herzustellen.
2. Alle Ställe für Pferde und Großvieh müssen wenigstens 2,3 m im Lichten hoch, hinreichend beleuchtet sein und massive Umfassungsmauern von wenigstens 1 Stein Stärke besitzen. Sie müssen von Wohnungen durch Brandmauern (§ 40 Ziffer 2) getrennt sein und dürfen nach Straßen hin in der Regel keine Öffnungen erhalten.
3. Über Ställen dürfen Mietwohnungen nicht eingerichtet werden, ebensowenig Ställe unter vorhandenen Mietwohnungen.
4. Sollen Räume, die über Ställen liegen, als Wohnung für den Stallbesitzer oder dessen Gesinde oder Bedienstete benutzt werden, so muß die Wohnung durch eine besondere, feuersichere Treppe zugänglich sein. Außer der Brandmauer (Ziffer 2) sind in diesem Falle die Decken unterhalb der Wohnung aus unverbrennlichem Material (gewölbt oder betoniert) herzustellen.
5. Hausspeicher und Räume für Futtervorräte oder leicht entzündliche Stoffe müssen, sofern eine Gebäudelänge bis zu 20 m für diese Benutzung in Betracht kommt, von Wohnräumen durch vorschriftsmäßige Brandmauern (§ 40 Ziffer 2) getrennt sein. Bei größeren Längen werden sie wie Scheunen behandelt und unterliegen den Bestimmungen in der nachfolgenden Ziffer 6.
6. Scheunen müssen von massiven Umfassungsmauern umschlossen, feuersicher eingedeckt und von Wohngebäuden mindestens 30 m entfernt sein. Ausnahmen von letzter Vorschrift sind in besonderen Fällen namentlich bei Geländeschwierigkeiten zulässig.

§ 62. **Wasserversorgung.**

1. Für jedes Grundstück, welches mit Wohngebäuden besetzt oder auf dem eine größere gewerbliche Anlage eingerichtet werden soll, kann die Polizeibehörde die Anlage und Unterhaltung eines Brunnens fordern, falls nicht eine dem gesundheitlichen und feuerpolizeilichen Interesse entsprechende Wasserzuführung in anderer Weise sichergestellt ist.
2. Die Brunnen müssen von Abort und Dunggruben mindestens 10 m entfernt sein, auch ist das Brunnenmauerwerk bis wenigstens 30 cm über das Erdreich emporzuführen, mit einem Gefälle zum Ablauf des Wassers zu umpflastern, im obersten Teile bis mindestens 1,50 m unter das Erdreich mit vollen Fugen in Zementmörtel zu mauern und von außen mit Zement zu verputzen. Die Brunnenkessel müssen eine undurchlässige Abdeckung, nötigenfalls mit Lüftungsrohren erhalten. Bei eisernen Tiefröhrenbrunnen von mindestens 20 m Tiefe genügt eine Entfernung von 5 m von Abort und Dunggrube. Schöpfbrunnen sind verboten.
3. Soweit Grundstücke an Straßen liegen, die mit einer Wasserleitung versehen sind, sind die hierüber erlassenen örtlichen Bestimmungen maßgebend.

§ 63. Entwässerung.*)

1. Die Tagewässer und die flüssigen Wirtschaftsabgänge sind, wo dies polizeilich statthaft, bezw. bei dem Fehlen einer Kanalisation nicht anders ausführbar ist, von bebauten Grundstücken durch Röhren mit undurchlässigen Wandungen, oder durch befestigte Rinnen in Straßenrinnsteine zu leiten. Die Wirtschaftswässer müssen jedoch auf Verlangen der Polizeibehörde, ehe sie in die Straßenrinnsteine abfließen, auf dem Grundstücke durch einen mit engvergitterter Ausflußöffnung und mit Wasserverschluß versehenen undurchlässigen Schlammfang geleitet werden, soweit die Höhenlage des Grundstücks derartige Anlagen gestattet. Wo die Abführung der Abwässer in Kanäle oder Straßenrinnsteine nicht zugelassen wird, oder wo solche nicht vorhanden sind, kann die Anlage undurchlässiger Sammelbehälter vorgeschrieben werden.
2. Wo eine geregelte unterirdische Ableitung der Abwässer (Schwemmkanalisation) besteht, sind für die Einzelheiten der Entwässerungsanlagen die örtlichen Vorschriften maßgebend.

§ 64. Badestuben und Bedürfnisanstalten.

1. Jedes Grundstück, auf dem sich bewohnte oder sonst zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden, muß für jede selbständige Wohnung mindestens eine ordnungsmäßig eingerichtete Abortanlage haben.

   Für je zwei Wohnungen mit nicht mehr als 3 Wohnräumen kann ein gemeinschaftlicher Abort ausnahmsweise zugelassen werden.
2. Alle Aborte und Badestuben innerhalb von Gebäuden müssen Licht und Luft unmittelbar von außen oder von einem oben offenen Lichtschachte mit einer Grundfläche von mindestens 6 qm bei einer geringsten Abmessung von 2 m erhalten. In Gebäuden, welche außer dem Erdgeschosse nur ein Obergeschoß haben, genügt indessen für den Lichtschacht eine Grundfläche von 3 qm bei einer geringsten Abmessung von 1,50 m.
3. In Häusern, in denen mehrere selbständige Wohnungen übereinander liegen, dürfen Aborte nicht am Treppenpodest angelegt werden.
4. Liegt der Abort nicht unmittelbar an einer Außenwand, so muß die Höhe des den Abort erhellenden Fensters mindestens 1,20 m und der Abstand des Abortsitzes von der äußeren Flucht der Fensterwand höchstens 2,40 m betragen. In diesem Falle muß das Fenster mittels eiserner Stellstangen zur Lüftung bequem und sicher beweglich sein.
5. Aborte dürfen von Küchen- und Werkstatträumen aus nur durch Vorräume oder Korridore zugänglich sein. Außer den Türen dürfen sie keine Öffnungen nach Korridoren, Wohnräumen, Küchen, Werkstätten und dergl. erhalten.
6. Bedürfnisanstalten als selbständige Anlagen dürfen unter Innehaltung der Vorschriften in den §§ 41 und 42 aus gemauertem Holzfachwerk oder aus Holz hergestellt werden.

---

*) Vgl. Abt. I Abschn. F. N. 5 (S. 76).

7. Wo die Auswurfstoffe durch Wasser abgeschwemmt und in unterirdische Leitungen abgeführt werden, sind die hierüber erlassenen örtlichen Vorschriften maßgebend.
8. Müssen die Auswurfstoffe mangels einer Kanalisation behufs Abfuhr angesammelt werden, so dürfen zu diesem Zwecke nur undurchlässige, dicht verschließbare Behälter oder Gruben (§ 65) benutzt werden.
9. Bei Tonnenanlagen muß der Tonnenstand dicht umschlossen werden und einen undurchlässigen glatten Fußboden erhalten.

§ 65. Gruben zur Aufnahme von Abfallstoffen.

1. Gruben, welche zur vorläufigen Aufnahme wirtschaftlicher und gewerblicher Abgänge und Abfallstoffe bestimmt sind, insbesondere Abort- und Düngergruben, müssen im Boden und in den Wänden undurchlässig hergestellt, bei Ausführung in Ziegeln in Zementmörtel gemauert, innen mit Zement glatt geputzt und immer dicht überdeckt sein.

   Abortgruben sind mit einer Lüftung zu versehen, die bis über das Dach des Gebäudes, in welchem sich die Grube befindet, hinaus reicht. Wegen der Entfernung von Brunnen vergl. § 62.
2. Ausnahmen hiervon können von der Polizeibehörde bei Grundstücken gestattet werden, welche landwirtschaftlichem oder gärtnerischem Betriebe dienen.

§ 66. Sickergruben.

Sickergruben sind nur statthaft für das Regenwasser der Grundstücke an solchen Straßen und Wegen, die weder unterirdische Entwässerungsanlagen noch zur Wasserableitung geeignete Straßenrinnen oder Straßengräben besitzen.

D. Gewerbliche Anlagen und stark besuchte Gebäude.*)

§ 67. Besondere Vorschriften für Betriebsstätten, stark besuchte Gebäude und Lagerräume.

1. Besondere dem Einzelfall angepaßte Vorschriften kann die Polizeiverwaltung erlassen für solche Gebäude und Gebäudeteile,
   a) welche für die Aufnahme einer größeren Zahl von Menschen bestimmt sind, wie Kirchen, Schulen, Gasthöfe und dergl. (siehe auch §§ 71 und 73),
   b) in denen Fabriken oder gewerbliche Betriebsstätten eingerichtet werden sollen, welche starke Feuerung erfordern, zur Bearbeitung leicht brennbarer Stoffe dienen, eine besonders große Belastung oder Erschütterung der Gebäude veranlassen, einen starken Abgang unreiner Stoffe oder schädlicher Luft bedingen. Es gehören dahin namentlich: Glüh- und Schmelzöfen, Schmieden, Tiegelgießereien, Ölkochereien, Backöfen, Räucherkammern, Holzbearbeitungswerkstätten aller Art, Darren, Mühlenbetriebe, Druckereien,

---

*) Vgl. Abt. I Abschn. F.

Färbereien, Spritfabriken, Zichorienfabriken, auch gewerbsmäßig unterhaltene Stallungen,

c) welche zur Aufnahme einer größeren Menge brennbarer Stoffe bestimmt sind: Speicher, Lageräume und dergleichen.

2. Die an den Bau und die Einrichtung solcher Gebäude oder Gebäudeteile zu stellenden besonderen Anforderungen betreffen vornehmlich die Stärke und Feuersicherheit von Wänden, Stützen, Fußböden, Decken, Treppen und Feuerstätten; die Zahl, Breite und Anordnung von Treppen, Türen und Fenstern; die Art der Aufbewahrung und Beseitigung brennbarer Abfälle und unreiner Abgänge, die Anlage von Brunnen, Wasserbehältern und Feuerlöscheinrichtungen.

§ 68. **Werkstätten und Lagerräume in Wohngebäuden.**

In Wohngebäuden ist die Einrichtung von Tischlereien, Tapezierwerkstätten und ähnlichen feuergefährlichen Arbeitsstätten, sowie die Anordnung von Lagerräumen zur Aufnahme feuergefährlicher Waren nur dann zulässig, wenn alle daneben und oberhalb belegenen Wohnungen mindestens einen mit den Betriebsstätten oder Lagerräumen außer Berührung stehenden Treppenzugang besitzen und durch unverbrennliche Wände und Decken von jenen getrennt sind.

§ 69. **Bedürfnisanstalten bei Fabriken und dergleichen.**

Bei Fabriken, Lagerhäusern, Lagerplätzen und anderen gewerblichen Anstalten, ferner bei Gast- und Schankwirtschaften und allen sonstigen stark besuchten Gebäuden müssen Bedürfnisanstalten in der erforderlichen Zahl und Beschaffenheit angelegt werden. Bei gewerblichen Anstalten soll auf etwa 25 Personen ein Abort kommen. Wo beide Geschlechter beschäftigt werden oder verkehren, sind getrennte Aborte mit besonderen Zugängen herzustellen.

§ 70. **Warenhäuser.***)

Für Geschäftshäuser größeren Umfangs gelten außerdem die hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen. (Gegenwärtig richten sich die Behörden nach den ministeriellen Bestimmungen vom 5. Mai 1901.)

§ 71. **Versammlungsräume.****)

Für die bauliche Anlage und innere Einrichtung von Theatern, Zirkusgebäuden und sonstigen öffentlichen Versammlungsräumen sind außerdem die erlassenen besonderen Bestimmungen maßgebend. (Gegenwärtig gelten die Vorschriften der Landespolizeiverordnung vom 25. November 1889 und 15. April 1891.)

§ 72. **Krankenanstalten.*****)

Für den Bau und die innere Einrichtung von Krankenanstalten sind außerdem die hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen maß-

---

*) Vgl. Abt. I F. Nr. 1 und Nr. 4.

**) Vgl. Abt. III Nr. 5.

***) Vgl. Abt. II Nr. 1 (S. 103).

gebend. (Gegenwärtig richten sich die Behörden nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung des Oberpräsidenten zu Posen vom 23. Januar 1898.)

§ 73. **Gast- und Schankwirtschaften.**

Für den Bau und die innere Einrichtung von Gast- und Schankwirtschaften richten sich die Behörden außerdem nach den Bestimmungen des Runderlasses des Ministers des Innern vom 26. August 1886 (M.-Bl. f. d. i. V. S. 186).

5. Abschnitt.

Abgestufte Bauvorschriften.

§ 74. **Gebäudegattungen.**

1. Es werden unterschieden:
   a) Einfamilienhäuser, Zweifamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser. Einfamilienhäuser und Zweifamilienhäuser sind solche, die nach ihrer ganzen Bauart dazu bestimmt sind, nur von einer Familie oder nur von zwei Familien bewohnt zu werden. Andere Häuser gelten als Mehrfamilienhäuser.
   b) Kleine Häuser und große Häuser.
   Als kleine Häuser werden diejenigen angesehen, bei welchen die Geschoßhöhe von Fußboden zu Fußboden höchstens 3,5 m, der äußere Abstand der Umfassungsmauern (die äußere Gebäudetiefe) höchstens 11 m, die Länge der durch massive Quermauern nicht verspannten Tragmauern höchstens 8 m beträgt, und welche ferner nicht mehr als 8 kleine Wohnungen enthalten, die aus höchstens je 3 zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen bestehen. Wird eine der genannten Abmessungen oder die Zahl bezw. die Raumzahl der Wohnungen überschritten, so ist das Haus als ein großes zu betrachten.
2. Ein- und Zweifamilienhäuser, welche unter Benutzung der erleichterten Vorschriften in §§ 75—78 erbaut sind, dürfen nur von einer oder zwei Familien bewohnt werden. In demselben Sinne ist die Zahl der zulässigen Wohnungen in kleinen Häusern auf acht beschränkt.

§ 75. **Mauerstärken** (vergl. § 40).

1. Die Mindeststärke der Umfassungsmauern beträgt 1 Stein im Dachgeschoß, 1½ Stein in den beiden darunter befindlichen Geschossen, ½ Stein mehr in je zwei tiefer liegenden Geschossen. (Über die Stärke der Brandmauern siehe § 40.)

Die Decken tragenden Mittelwände dürfen in kleinen Häusern in ausgemauertem Holzfachwerk hergestellt werden.

In großen Häusern sind die Wände massiv herzustellen und zwar mindestens 1 Stein stark für das oberste Geschoß unter der Dachbalkenlage mit Verstärkung von ½ Stein in je zwei tieferen

Geschossen. In den beiden obersten Geschossen unter der Dachbalkenlage kann statt der massiven Mittelwände Eisenfachwerk verwendet werden (§ 40 Ziffer 5).

3. Bei einem Zusammenstoß von nachbarlichen Grenzmauern genügt bei kleinen Häusern im Dachgeschoß und den beiden darunter liegenden Geschossen, bei großen Häusern im Dachgeschoß und dem nächsten darunter liegenden Geschoß 1 Stein Stärke mit $^1/_2$ Stein Mehrstärke für die übrigen darunter liegenden Geschosse.

§ 76. **Flurgänge.**

1. Die Flurgänge müssen unbeschadet der Vorschrift in § 24 in Einfamilienhäusern und Zweifamilienhäusern wenigstens 90 cm, in Drei- und Vierfamilienhäusern wenigstens 1,50 m und in Mehrfamilienhäusern wenigstens 160 cm breit sein.
2. Wenn hinter einem kleinen Hause, welches über dem Erdgeschoß nur ein Obergeschoß enthält, bloß ein Hofraum ohne Seiten- und Hintergebäude sich befindet, so kann auf den durchgehenden Flur (§ 24) verzichtet werden.

§ 77. **Breite, Steigungsverhältnis und Zahl der Treppen.**

1. Jedes nicht zu ebener Erde belegene Geschoß eines Gebäudes muß mindestens durch eine Treppe zugänglich sein. Soll aber ein Wohngebäude oder ein Gebäude, das zum Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen soll, außer dem Erdgeschosse mehr als zwei Obergeschosse erhalten, so müssen letztere durch mindestens zwei Treppen zugänglich sein (Haupttreppen). Für Gebäude, welche im 4. und 5. Geschoß weniger als 200 qm Grundfläche haben, kann jedoch von der Anlage einer zweiten Treppe abgesehen werden.
2. Haupttreppen mit ihren Podesten müssen eine freie, durch das Geländer nicht eingeschränkte Breite von mindestens 1,10 m erhalten, bis ins Dachgeschoß emporgeführt werden und in einem vom Tageslicht hinreichend erhellten Raume liegen. Die Breite der zweiten Treppe darf jedoch bis auf 1 m eingeschränkt werden.
3. Für Ein- und Zweifamilienhäuser genügt ferner eine Treppenbreite von 1 m, für Treppen nach dem Boden und nach unbewohnten Kellern eine solche von 80 cm.
4. In Mehrfamilienhäusern dürfen die Treppen kein steileres Verhältnis haben, als 18 cm Steigung bei 26 cm Auftritt. Bei Keller- und Bodentreppen ist jedoch eine Steigung von 20 cm und ein Auftritt von 25 cm zulässig.

   Wendelstufen dürfen an der schmalsten Stelle, in der Austragung gemessen, nicht unter 10 cm Auftrittsbreite haben.
5. Kein zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmter Raum darf weiter als 25 m von der nächsten Treppe entfernt sein.
6. Auf eine Treppe dürfen nicht mehr als vier Wohnungen in einem Geschoß angewiesen sein.
7. Jede der beiden Treppen muß von allen Räumen der Wohnung sicher zugänglich sein.

8. Die Treppenläufe sind, wenn sie zwischen Wänden liegen, mindestens von einer Seite mit Handgriffen, sonst mit Geländern zu versehen, welche ein Hindurchfallen von Menschen, insbesondere von Kindern, ausschließen.
9. Brettwände, Verschläge und Unterbauten, mit Ausnahme der Verschläge von Kellereingängen, sind unter den Treppenläufen nicht gestattet. Auch dürfen in den Treppenhäusern keine feuergefährlichen Gegenstände aufbewahrt werden.
10. Treppenpodeste und Zugänge zu Treppen von außen her müssen mindestens die Breite der Treppenläufe erhalten. Eine Abschrägung der Ecken des Podestes bis zur halbkreisförmigen Abrundung ist nur unter der Bedingung zulässig, daß das Podest an keiner Seite schmaler ist, als der Treppenlauf.
11. Die nach diesen Bestimmungen nicht notwendigen Treppen heißen Nebentreppen, für diese genügt eine Breite von 60 cm und ein Steigungsverhältnis von 45 Grad.
12. Bei kleinen Wirtschaftsgebäuden auf Grundstücken, welche landwirtschaftlichem oder gärtnerischem Betriebe dienen, ferner bei Stallungen, Schuppen, Remisen kann, sofern diese Gebäude nicht mehr als ein Obergeschoß haben, von der Herstellung von Treppen abgesehen werden.
13. Äußere Treppen als Ersatz von Haupttreppen sind ausnahmsweise zulässig. In der Regel sind dieselben feuersicher anzulegen und nicht höher als bis zum ersten Obergeschoß statthaft.

§ 78. **Feuersicherheit der Treppen.**

1. In Ein- und Zweifamilienhäusern, welche einschließlich eines bewohnbaren Dachgeschosses nicht mehr als 2 Obergeschosse (über dem Erdgeschoß) besitzen, genügen Treppen aus Holz, welche, wenn sie nicht aus Eichenholz oder anderem, schwer entflammbarem (imprägniertem) Holz bestehen, von unten zu verputzen sind.
2. In Ein- und Zweifamilienhäusern, welche in vorstehendem Sinne mehr als zwei Obergeschosse besitzen, in Mehrfamilienhäusern sowie in solchen Häusern, die zum Aufenthalt einer größeren Anzahl von Menschen dienen sollen, müssen die Treppen in Treppenhäusern liegen, welche rings von massiven Mauern umschlossen sind.
3. Abgesehen von der Ausnahme in Ziffer 1 sind die Treppen entweder feuersicher oder unverbrennlich herzustellen.

   Als feuersicher ist eine Treppe anzusehen, wenn ihre Läufe, Podeste und Decken unterhalb geschalt und mit Mörtelputz bekleidet sind.

   Als unverbrennlich gelten Treppen, deren sämtliche tragende Teile in Läufen und Podesten, An- und Austritten, Tritt- und Setzstufen von unten auf massiv oder in einem durch Feuer nicht zerstörbaren Material oder aus Eisen hergestellt sind.
4. Die Stufen unverbrennlicher Treppen dürfen mit Holz belegt werden.
5. Massive Treppenhäuser sind auch massiv zu überdecken. Die Verbindungsflure mit Straße oder Hof müssen unverbrennlich umschlossen sein.

6. Auf die Nebentreppen (§ 77 Ziffer 11) finden die Bestimmungen dieses Paragraphen keine Anwendung.

§ 79. **Stockwerkshöhe.**

Die geringste lichte Höhe der Geschosse, in welchen Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen eingerichtet werden, soll betragen:

a) 2,50 m in allen Dachgeschossen, wobei für schräge Decken die mittlere Höhe zu rechnen ist.

b) 2,80 m in allen Kellerwohnungen des § 58 sowie in den über dem Erdgeschoß liegenden Geschossen der Ein- und Zweifamilienhäuser und der kleinen Häuser.

c) 3 m in den oberen Vollgeschossen aller anderen Gebäude, sowie in allen Erdgeschossen.

6. Abschnitt.

Schluß- und Strafbestimmungen.*)

§ 80. **Öffentliche Gebäude.**

Zu Gunsten öffentlicher Gebäude sind Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung zulässig, insofern für Festigkeit, Feuerschutz und Gesundheit ausreichend gesorgt ist.

§ 81. **Bauten für vorübergehende Zwecke.**

Bauten, welche nur auf beschränkte Zeit für vorübergehende Zwecke errichtet werden, können, auch wenn sie den Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung nicht entsprechen, ausnahmsweise unter Vorbehalt des Widerrufs genehmigt werden, wenn polizeilich zu schützende Interessen nicht beeinträchtigt werden. Erfolgt der Widerruf, so ist das Bauwerk zu beseitigen und der frühere Zustand wieder herzustellen.

§ 82. **Vorhandene bauliche Anlagen.**

1. Für die Veränderung, Erweiterung und Erneuerung vorhandener baulicher Anlagen, sowie für die Veränderung ihrer Benutzung sind die Vorschriften dieser Baupolizeiordnung maßgebend.
2. Bei erheblichen Veränderungen, Erweiterungen und Erneuerungen kann die Baugenehmigung davon abhängig gemacht werden, daß gleichzeitig andere Gebäudeteile in Übereinstimmung mit dieser Baupolizeiordnung gebracht werden.
3. Im übrigen finden die Vorschriften derselben den bei ihrem Inkrafttreten bestehenden baulichen Anlagen gegenüber nur insoweit Anwendung, als überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit es unerläßlich und unaufschiebbar machen.

§ 83. **Unterhaltung und Beseitigung von Baulichkeiten.**

1. Alle Baulichkeiten und Bauteile, besonders die an öffentlichen Straßen und Plätzen gelegenen, sind dauernd in gutem Zustande zu erhalten.

*) Vgl. Abt. I Abschnitt J (S. 98 ff.).

2. Beschädigte und gefahrdrohende Gebäudeteile, sowie gefahrdrohende Gebäude sind instand zu setzen oder zu beseitigen.

§ 84. **Grenzveränderungen.**

Wird durch Veränderung der Grenzen bebauter Grundstücke ein Zustand geschaffen, der den Bestimmungen dieser Baupolizeiordnung widerspricht, so sind die davon betroffenen Bauten entsprechend abzuändern oder zu beseitigen.

§ 85. **Ausnahmen.**

1. Durch die Polizeibehörde mit Genehmigung des Regierungs-Präsidenten ist festzusetzen, welche Ausbauten im Sinne der Einleitungsbestimmung dieser Baupolizeiordnung als abgelegen anzusehen sind.
2. Für die Gestattung von Ausnahmen, welche in dieser Baupolizeiordnung ausdrücklich zugelassen sind, ist die Polizeibehörde zuständig.

   Weitere Ausnahmen können vom Regierungspräsidenten im Wege des Dispenses gestattet werden, wo die Durchführung der Vorschriften mit unverhältnismäßigen Härten verbunden sein würde.

§ 86. **Übergangsbestimmungen.**

Die nach der bisher gültigen Bauordnung bereits erteilten Bauscheine verlieren, unbeschadet der im § 6 enthaltenen Vorschriften, auch dann ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb 6 Monate, vom Tage des Inkrafttretens dieser Polizeiordnung ab, die Fundamente gelegt und die Kellerräume bis zur Erdoberfläche hergestellt sind bezw. bei Umbauten und Erweiterungsbauten mit den Arbeiten ernstlich begonnen worden ist.

§ 87. **Zulässigkeit von Ergänzungen und Abänderungen.**

Zu Ergänzungen und Abänderungen dieser Baupolizeiordnung seitens der örtlichen Polizeibehörden bedarf es der Zustimmung des Regierungs-Präsidenten.

§ 88. **Einführungstermin.**

Diese Baupolizeiordnung tritt am Tage ihrer amtlichen Veröffentlichung in Kraft unter gleichzeitiger Aufhebung aller entgegenstehenden orts- und landespolizeilichen Bestimmungen, insbesondere der einschlägigen Bestimmungen der Baupolizeiordnung für den Regierungsbezirk Bromberg vom 6. Februar 1882 nebst den dazu erlassenen Nachtragsverordnungen.

§ 89. **Strafen.**

Übertretungen der vorstehenden Vorschriften werden, soweit nicht sonstige weitergehende Strafbestimmungen, insbesondere die §§ 330, 367 Ziffer 12—15, 368 Ziffer 3 und 4, 369 Ziffer 3 des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 Platz greifen, mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet. Daneben bleibt die Polizeiverwaltung befugt, die Beseitigung eines nicht vorschriftsmäßigen Zustandes im Zwangswege herbeizuführen.

Bromberg, den 12. Dezember 1905.

Der Regierungspräsident.

J.-Nr. 8250 I d. U.

Abteilung VI.

Ortspolizeiliche und ortsstatutarische Sonderbestimmungen.

Stadt Crone a. Br.

1. Ortsstatut, betreffend die Herstellung der Bürgersteige und die Trottoirlegung in der Stadt Crone a. Br., vom 7. März 1902. In der Fassung vom 26. Oktober 1904.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des Stadtverordnetenbeschlusses vom 12. Februar 1902 sowie unter Bezugnahme auf die §§ 9, 69, 87 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird für den Umfang der Stadt Crone an der Brahe nachstehendes Ortsstatut erlassen.

§ 1. Die Bürgersteige der hiesigen Stadt werden, soweit dies ihre Breite gestattet, in Fußgängerbahnen aus bearbeitetem Granit oder Kunststein umgewandelt.

Die Bordschwellen werden je nach Bedarf aus bearbeitetem Granit oder aus Zement hergestellt.

§ 2. Durch Gemeindebeschluß ist alljährlich zu bestimmen, ob und in welchen Straßen resp. Straßenteilen die Anlage von Fußgängerbahnen zu erfolgen hat.

§ 3. Die Ausführung der erstmaligen Herstellung erfolgt durch die städtische Verwaltung, während die dauernde Unterhaltung der Fußgängerbahnen den Hausbesitzern obliegt.

§ 4. Die Kosten für die erste Herstellung der Bürgersteige resp. Anlage von Fußgängerbahnen aus Granitplatten oder Kunststeinen einschließlich der Bordschwellen werden zur Hälfte von der Stadt und zur anderen Hälfte von den mit ihren Grundstücken an die Bürgersteige angrenzenden Grundstückseigentümern, ganz gleich, ob Grundstücke derselben bebaut oder unbebaut sind, getragen und zu diesem Zwecke nach Maßgabe des § 9 des Kommunalabgabengesetzes Beiträge erhoben.

Dieselben sollen die Hälfte der ersten Herstellungskosten betragen und ist für die Berechnung derselben die vor den einzelnen Grundstücken belegte Fläche maßgebend.

§ 5. Die Beiträge der Grundstücksbesitzer haben den Charakter von Gemeindeabgaben und sind innerhalb 6 Wochen nach ergangener Aufforderung zur Kämmereikasse zu zahlen.

Der Magistrat ist berechtigt, den Zahlungspflichtigen angemessene Teilzahlungen bis auf 3 Jahre zu gewähren.

§ 6. Vorstehendes Ortsstatut tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Crone an der Brahe, den 12. Februar 1902.

Der Magistrat.

Genehmigt auf Grund des § 16 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 117 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

Bromberg, den 7. März 1902.

Der Bezirksausschuß.

J.=Nr. 1077 B. A.

2. Polizei=Verordnung, betreffend die Anlage und Unterhaltung der Bürgersteige, vom 4. April 1902.

Auf Grund des § 5 ff. des Gesetzes vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach Zustimmung des Magistrats für den Bezirk der Stadt Crone an der Brahe in Betreff der Anlage, Verbesserung und Unterhaltung der Bürgersteige folgende Polizei=Verordnung erlassen.

§ 1. Allgemeine Verpflichtung.

Jeder Besitzer eines an die Bürgersteige angrenzenden Grundstücks hat die Verpflichtung, vor seinem Grundstücke den Bürgersteig anzulegen, zu verbessern und zu unterhalten.

§ 2. Freilegung der Bürgersteige.

Sämtliche Vorbauten, Freitreppen, Kellerhälse und sonstige bauliche Anlagen, welche über die festgesetzte Fluchtlinie hinaus auf den Bürgersteig reichen, sowie auch die auf den Bürgersteigen stehenden Bäume sind von dem Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung ab innerhalb 4 Wochen nach erfolgter desfallsiger Aufforderung zu beseitigen, wenn nicht zwischen ihnen und der äußeren Bordkante des Bürgersteiges ein freier Raum von mindestens 1,60 m verbleibt. Die Lichtschächte für die Kellerfenster sind von dem gedachten Zeitpunkte nach bezüglicher Aufforderung in gleicher Frist durch eiserne, gereifte Platten oder Gitter sicher abzudecken. Die Zwischenräume der Gitter dürfen höchstens 2 cm weit sein. Die Rahmen der Lichtschächte dürfen über die Fläche des Bürgersteiges nicht hervorragen.

§ 3. Jährliche Regelungen.

Durch die Polizeiverwaltung sind in Übereinstimmung mit den städtischen Körperschaften alljährlich diejenigen Straßenstrecken zu bestimmen, deren Bürgersteige entsprechend den im § 4 dieser Verordnung gegebenen Vorschriften hergestellt werden sollen.

Die Grundstücksbesitzer an den betreffenden Straßen und Straßenstrecken sind verpflichtet, der Stadt die Ausführung der erforderlichen Arbeiten ohne Widerspruch zu gestatten (§ 3 des Ortsstatuts).

§ 4. Beschaffenheit der Bürgersteige.

Für die Anlage der Bürgersteige gelten in der Regel folgende Vorschriften:

a) Bürgersteige von mehr als 1 m Breite erhalten eine 1,25 m breite aus Granitplatten oder Kunststeinen hergestellte Fuß=

gängerbahn und an den Seiten derselben ein Pflaster aus geschlagenen und geputzten Steinen;

b) Bürgersteine von unter oder nur 1 m Breite sind bis an die Bordsteine vollständig mit Granitplatten oder Kunststeinen zu belegen;

c) die zu verwendenden Granitplatten müssen mindestens 0,50 m lang und 6 cm stark und gut und regelmäßig gearbeitet sein;

d) das Längsgefälle folgt so weit als möglich dem Längsgefälle des Straßendammes. Das Seitengefälle soll für den laufen-Meter 2 cm betragen;

e) für den Abfluß aus den Dachrinnen, die überall dicht an den Gebäuden bis zur Erde führen müssen, muß durch eine entsprechend angelegte Rinne in dem Material der Fußgängerbahn und dem übrigen Teile des Bürgersteiges gesorgt werden. Die Bürgersteigrinne darf nicht mehr als 2 cm Tiefe haben;

f) Rinnen, welche von den Grundstücken in den Straßenrinnstein führen, also den Bürgersteig durchschneiden, müssen mit dichten Platten von geripptem Eisen in einer Breite von höchstens 30 cm so abgedeckt werden, daß sie mit der Fußgängerbahn eine Fläche bilden;

g) längs der Straßenrinnen sind die Bürgersteige mit Bordschwellen oder Bordsteinen, dem Profile des Straßendammes und des Bürgersteiges entsprechend und die Höhe von 25 cm nicht übersteigend, einzufassen;

h) vor Einfahrten ist auch in der Breite der Fußgängerbahn ein Pflaster aus rechteckig bearbeiteten Kopfsteinen oder schwedischen Steinen gestattet, doch darf durch die Einfahrten eine Unterbrechung des Niveaus der Fußgängerbahn, wenn irgend möglich, nicht herbeigeführt werden.

§ 5. Änderungen der Bürgersteige.

Eine Veränderung des Bürgersteiges und dessen Belages ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizeiverwaltung keinem Grundstücksbesitzer gestattet, dagegen steht der Polizeiverwaltung das Recht zu, jede in Übereinstimmung mit dem Magistrat für notwendig erachtete Änderung an dem Bürgersteige beziehungsweise dem Belage desselben anzuordnen.

§ 6.

Abweichungen von den Bestimmungen des § 4 kann in bezug auf das zur Herstellung der Fußgängerbahn zu verwendende Material die Polizeiverwaltung in Übereinstimmung mit dem Magistrat gestatten, resp. vorschreiben, jedoch dürfen solche Abweichungen eine Erschwerung der Verpflichtungen der Grundstücksbesitzer nicht enthalten.

Andere Abweichungen von den Bestimmungen des § 4 kann die Polizeiverwaltung gestatten, wenn besondere Verhältnisse die Abänderung notwendig machen.

§ 7. Strafbestimmungen.

Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung oder die auf Grund derselben erlassenen Aufforderungen ziehen Geldstrafe

bis zur Höhe von 9 Mark oder verhältnismäßige Haftstrafe, abgesehen von der etwaigen Anwendung von Zwangsmaßregeln auf Grund des § 132 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, nach sich.

§ 8. **Inkrafttreten.**

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Crone a. Br., den 4. April 1902.

Die Polizeiverwaltung.

3. Gebührenordnung für die baupolizeiliche Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten in der Stadt Crone a. Br., vom 5. Januar 1902.

§ 1. Auf Grund des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Stadtverordneten-Beschlusses vom 4. Dezember 1901 sind im Bezirke der Stadt Crone a. Br. für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Anlagen nach folgenden Sätzen Gebühren an die Stadtgemeinde Crone a. Br. von den Bauherren zu entrichten:

I. Für Neubauten:
   a) bei Wohngebäuden
      für je 100 cbm Rauminhalt mit Ausschluß des Bodenraums und der nicht bewohnten Kellerräume . . . . 4 Mk.
      jedoch mindestens . . . . 15 „
   b) bei allen nicht zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden für je 100 cbm Rauminhalt . . . . 2 „
      jedoch mindestens . . . . 7,50 „

II. Für Erweiterungsbauten dieselben Einheits- und Mindestsätze wie zu I mit der Maßgabe, daß bei der Berechnung nur diejenigen Räume berücksichtigt werden, um deren Erweiterung es sich handelt.

III. Für Umbauten und Reparaturarbeiten
   a) bei Wohngebäuden
      für je 100 cbm Inhalt der berührten Räume 2 Mk.
      jedoch mindestens . . . . 15 „
   b) bei allen nicht zu Wohnzwecken dienenden Gebäuden für je 100 cbm Inhalt der berührten Räume . . . . 1 „
      jedoch mindestens . . . . 7,50 „

Die über ein volles Hundert überschießenden cbm werden, falls ihre Zahl 50 und weniger beträgt, unberücksichtigt gelassen, wenn ihre Zahl 50 übersteigt, für ein volles Hundert gerechnet.

Bauten, deren Baukostenwert nach dem Gutachten der städtischen Baudeputation 300 Mk. nicht übersteigt, sind gebührenfrei. In strittigen Fällen ist das einzuholende Obergutachten eines staatlichen Baubeamten maßgebend.

Die Feststellung des kubischen Inhalts sowie des Bauwertes, soweit derselbe für die Erhebung der Gebühren in Betracht kommt, ist durch die städtische Baudeputation bei Prüfung des Bauprojektes zu bewirken. Auf Grund dieser Feststellungen setzt der Magistrat die zu erhebenden Gebühren für jeden einzelnen Fall fest.

§ 2. Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Heranziehung zu der Gebühr und deren Höhe gemäß § 69 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 der Einspruch zu. Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von vier Wochen bei dem Magistrat zu Crone a. Br. einzulegen.

§ 3. Gegen den Beschluß des Magistrats steht dem Pflichtigen gemäß § 70 des vorerwähnten Kommunalabgabengesetzes binnen einer, mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirks-Ausschuß offen.

§ 4. Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Zustellung der Zahlungs-Aufforderung an die vom Magistrat dazu bestimmte Kasse zu entrichten.

Verbleibende Reste sind im Verwaltungs-Zwangsverfahren beizutreiben.

Etwaige Einsprüche halten die Beitreibung nicht auf.

§ 5. Vorstehende Gebührenordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Auf solche gebührenpflichtige Handlungen der Baupolizeibehörde, welche bereits vor diesem Zeitpunkte beantragt worden sind, findet diese Gebührenordnung keine Anwendung.

Crone a. Br., den 5. Januar 1902.

Der Magistrat.

Genehmigt auf Grund der §§ 8 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit § 117 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

Bromberg, den 28. Februar 1902.

Der Bezirksausschuß.

J.-Nr. 910 B. A.

Kreisstadt Gnesen.

1. Polizeiverordnung, betreffend die Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige, vom 28. Dezember 1897.

Auf Grund der §§ 5, 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 388) in Verbindung mit dem § 143 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird in Ausgestaltung des örtlichen Gewohnheitsrechts den Verkehrsbedürfnissen entsprechend unter Zustimmung des Gemeindevorstandes für den Polizeibezirk der Stadt verordnet, was folgt:

I. Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige.

§ 1. Die Besitzer der straßenanliegenden bebauten oder unbebauten Grundstücke haben der ihnen obliegenden Verpflichtung zur Herstellung des Bürgersteiges zu genügen, sobald eine entsprechende polizeiliche Aufforderung an sie ergangen ist.

Für die Herstellung wird in der Regel 3-monatliche Frist gewährt werden.

Vor jedem Grundstücke, auf welchem ein Neu- oder Umbau ausgeführt wird, muß der Bürgersteig gleichzeitig mit der Vollendung des Baues hergestellt werden.

§ 2. Sofern über die Herstellung der Bürgersteigbefestigungen, insbesondere in betreff der Höhenlage und des Anschlusses an die nachbarlichen Bürgersteige Zweifel gegeben sein sollten, ist vor der Anlegung die Zustimmung der Polizeiverwaltung einzuholen.

§ 3. Der Bürgersteig, welcher von Unebenheiten frei sein muß, ist zweckentsprechend zu befestigen.

Das Längengefälle der Bürgersteige folgt dem Längengefälle der Straßen.

Soweit nicht eine Pflasterung mit Steinen von ebener Kopffläche nachgelassen wird, hat die Anlegung einer Granitbahn zu erfolgen.

§ 4. Die Granitplatten müssen, soweit angängig, mindestens 1,45 m breit und 0,60 m lang, vollständig eben, gleichmäßig bearbeitet und an den Kanten mindestens 6 cm stark sein.

In Fällen, in denen die Verkehrsverhältnisse dies gestatten, können mit baupolizeilicher Erlaubnis Zementplatten bester Beschaffenheit zur Verwendung kommen.

Ihre Verwendung darf jedoch nicht eher erfolgen als bis sie geprüft und für zulässig befunden worden sind.

In besonderen Fällen kann nach erfolgter Zustimmung des Gemeindevorstandes eine größere Breite des Plattenbelags vorgeschrieben werden.

Eine Unterbrechung des Plattenbelages darf nur bei Auffahrten zu den Grundstücken und in der Regel nicht über 2,2 m betragen.

Der Zwischenraum ist mit geriffelten Platten oder mit Reihenpflaster aus vollkommen eben und regelmäßig bearbeiteten Steinen oder aus einem anderen genehmigten Material zu versehen und muß in gleicher Höhe mit der Gehbahn liegen.

Für die Abführung des Tagewassers aus den Abfallröhren muß durch eine zweckentsprechend angelegte Rinne in den Bürgersteig gesorgt werden.

§ 5. Die neben den Gehbahnen verbleibenden Streifen sind mit kleinen Steinen von ebener Kopffläche zu befestigen.

Runde und spitze Steine werden ausdrücklich ausgeschlossen.

Andere Befestigungsarten, welche eine den Belagsplatten nahe kommende Fläche ergeben, können nach vorher eingeholter Genehmigung zugelassen werden.

Diese Streifen neben den Gehbahnen müssen ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung mit der Gehbahn dergestalt in eine Fläche zusammengebracht werden, daß das Tagewasser nach den Rinnsteinen unbehindert abfließen kann.

§ 6. Der Bürgersteig ist nach dem Fahrdamme hin durch Granitbordschwellen einzufassen.

Die Bordschwellen müssen mindestens 20 cm hoch und 18 cm breit sein, im gleichen Gefälle wie der Bürgersteig selbst verlegt werden und an der Vorderkante entsprechend abgestumpft sein.

Die Bordschwellen sämtlicher Gebäude auf einer Seite der Straße sind genau übereinstimmend und möglich gleichmäßig zu legen.

Abweichungen vor einzelnen Gebäuden sind nicht gestattet.

Verschiedene Richtungslinien der Bordschwellen sind nicht im Winkel, sondern stets in einem dieselben tangierenden Bogen zusammen zu führen.

An den Einfahrten müssen die Bordschwellen mit gleichmäßiger Steigung allmählig gesenkt und die Kanten noch besonders abgerundet werden, um eine bequeme Überfahrt zu ermöglichen.

§ 7. Wo bei tiefen Rinnsteinen die Anlage von Brücken zur Herstellung der Überfahrten erforderlich, sind diese zwischen Granitbordsteinen aus eisernen Riffelplatten herzustellen.

Die Bordsteine dieser Rinnsteinbrücken sind auf festem Fundament zu lagern.

Die Rinnsteinsohle zwischen den Borden ist gleichfalls massiv entweder aus Granitsteinen oder aus Zementbeton herzustellen.

Die erforderliche Breite und Tiefe der Rinnsteinbrücken wird in jedem einzelnen Falle von der Polizeiverwaltung bestimmt.

Die Verwendung von Holzbohlen an Stelle der eisernen Platten bedarf besonderer Genehmigung.

§ 8. Insoweit die vorhandenen Bürgersteige den in den §§ 5 und 6 vorgeschriebenen Erfordernissen nicht entsprechen, wird die Polizeiverwaltung alljährlich nach vorheriger Anhörung des Gemeindevorstandes diejenigen zusammenhängenden Straßenstrecken öffentlich bezeichnen, in welchen der Bürgersteig ganz oder teilweise den gedachten Vorschriften angepaßt werden muß.

Die Veröffentlichung erfolgt in der für amtliche Bekanntmachungen üblichen Form.

Für diese Verbesserungen wird in der Regel eine Frist von 3 Monaten gewährt.

Vor jedem Grundstück, auf welchem an der Straße ein Neu- oder Umbau ausgeführt wird, muß der Bürgersteig spätestens mit dem Zeitpunkte der Ingebrauchnahme des Gebäudes den Bestimmungen des § 5 gemäß hergestellt sein.

§ 9. Die Verpflichtung der Anlieger zur Unterhaltung der Bürgersteige begreift die Pflicht in sich, die Bürgersteigbefestigungen nach Maßgabe der vorstehenden Vorschriften dauernd in gutem Zustande zu erhalten, insbesondere Unebenheiten zu beseitigen, schadhaftes Pflaster zu erneuern, zersprungene oder beschädigte Platten zu ergänzen.

II. Anbringung von Dachrinnen.

§ 10. Alle unmittelbar an öffentlichen Straßen liegenden Gebäude sind auf Erfordern dem Hausgesimse entlang mit metallenen Dachrinnen zu versehen, aus welchen das Wasser durch Abfallröhren, welche bis auf den Bürgersteig herunterreichen, abgeleitet wird.

Bei allen Neubauten und Hauptreparaturen muß dieser Anforderung auch ohne besondere Verfügung spätestens mit dem Zeitpunkte der Schlußabnahme Genüge geleistet sein.

§ 11. Wer den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 12. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte verlieren die denselben Gegenstand betreffenden Polizeiverordnungen vom 4. November 1888 und 11. Mai 1897 ihre Geltung.

Gnesen, den 28. Dezember 1897.

Die Polizeiverwaltung.

2. Ortsstatut der Stadtgemeinde Gnesen zu dem Gesetz vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen, vom 20. Dezember 1899.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 sowie der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen (Ges.-S. S. 561), wird unter Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Gnesen nachstehendes Ortsstatut erlassen:

I. Beschränkung der Baufreiheit an noch nicht fertig gestellten Straßen.

§ 1. An Straßen oder Straßenteilen, welche noch nicht gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, dürfen Wohngebäude, die nach diesen Straßen unmittelbar oder mittelbar einen Ausgang haben, nicht errichtet werden.

§ 2. Zu den Straßen im Sinne des § 1 gehören insbesondere projektierte Straßen, welche in einen Bebauungsplan aufgenommen sind oder für welche eine besondere Festsetzung der Fluchlinie stattgefunden hat. (§ 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1875.)

Unter Straßenteilen (§ 1) werden solche Teile projektierter Straßen verstanden, welche von einer ordnungsmäßigen Straße ausgehen und entweder in eine solche, oder in eine projektierte noch nicht fertig hergestellte Straße münden.

Auch ist ein besonderer Straßenteil da anzuerkennen, wo die Straße durch Querstraßen, Brücken oder anderweite Anlagen tatsächlich in verschiedene Abschnitte zerfällt.

§ 3. Ausnahmen können vorbehaltlich der Zustimmung der Baupolizeibehörde durch Gemeindebeschluß bewilligt werden, wenn Umfang, Bestimmung, örtliche Lage der beabsichtigten Bauten und sonstige Umstände dies fordern.

Über die Bedingungen, unter denen die Ausnahme gestattet wird, ist mit dem Beteiligten ein Vertrag zu schließen, durch welchen die

Erfüllung der in den §§ 11 bis 15 festgesetzten Verpflichtungen sicher gestellt wird.

§ 4. Sobald Straßen oder Straßenteile für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, hat der Magistrat dies durch öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

II. Anlage und Unterhaltung neuer Straßen durch Privatunternehmer.

A. Von im Bebauungsplan oder sonst in ihren Fluchtlinien festgestellten Straßen.

§ 5. Wenn Unternehmer eine im Bebauungsplane oder sonst in ihren Fluchtlinien bereits festgestellte Straße oder einen Teil einer solchen (§ 2) anlegen oder die Verlängerung einer schon bestehenden Straße vornehmen wollen, so haben sie — abgesehen von der außerdem erforderlichen Genehmigung der Baupolizei — die Genehmigung des Magistrats hierzu nachzusuchen.

Dem Gesuche sind in 3 Exemplaren beizufügen:

1. ein genauer Lageplan der Straße und des anstoßenden Geländes, der die in die Straße fallenden und an diese grenzenden Grundstücke bis auf 30 m Entfernung von den Straßenfluchtlinien, deren Grundbuchbezeichnung und Eigentümer ersichtlich macht,
2. ein genaues Nivellement des Straßenzuges,
3. ein Erläuterungsbericht, der die Art der Herstellung erkennen läßt.

Aus den nach den Vorschriften für die Aufstellung von Fluchtlinien und Bebauungsplänen vom 28. Mai 1876 aufzustellenden Plänen und Nachweisungen muß insbesondere auch der Anschluß der herzustellenden Entwässerungsanlage an die bestehenden öffentlichen Anlagen ersichtlich sein.

4. eine bindende Erklärung des Unternehmers, daß er sich verpflichtet, vor Beginn der Herstellungsarbeiten das zur Anlage freier Plätze und Straßen erforderliche Land auch bei einer Straßenbreite von mehr als 26 m an die Stadtgemeinde unentgeltlich und pfandfrei abzutreten.

§ 6. Die Genehmigung zur Straßenanlage ist, wenn Bedenken, insbesondere auch Gründe des öffentlichen Interesses deren Herstellung nicht entgegenstehen, vom Magistrate im Einverständnis mit der Polizeiverwaltung zu erteilen.

Erklären sich die Unternehmer zur Ausführung der Straßenanlage unter den ihnen mitzuteilenden Bedingungen bereit, so ist mit ihnen ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, welcher sämtliche Verpflichtungen der Unternehmer enthalten muß.

Dabei sind insbesondere nachstehende (§ 7, 8 und 9) grundsätzliche Bestimmungen maßgebend.

§ 7. Die Unternehmer haben die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und die Beleuchtungs-Vorrichtung der Straße in der dem Bedürfnis entsprechenden Weise zu beschaffen, auch die Kosten der Straßenanlage, selbst bei einer Straßenbreite von mehr als 26 m, zu tragen.

Erklären sich die Unternehmer zur Ausführung der Straßenanlage gemäß der erteilten Genehmigung bereit oder nehmen sie die Ausführung tatsächlich in Angriff, so sind sie verpflichtet, die Straßenanlage innerhalb der in der Genehmigung gestellten Frist zu vollenden, widrigenfalls die erforderlichen Arbeiten von der Stadtgemeinde für Rechnung der Unternehmer ausgeführt werden können. Das zur Straßenanlage erforderliche Terrain ist vor Beginn der Herstellungsarbeiten an die Stadtgemeinde unentgeltlich zu übereignen und auf deren Verlangen pfandfrei zu stellen.

Ob die Herstellung bedingungsmäßig erfolgt ist, entscheidet der Magistrat, bei welchem die Abnahme, abgesehen von der baupolizeilichen Abnahme, beantragt werden muß.

§ 8. Die Unterhaltung der gemäß der §§ 5 und 6 angelegten Straßen geht, sobald dieselben bedingungsmäßig hergestellt sind, auf die Stadtgemeinde über, dagegen haben die Unternehmer die Kosten dieser Unterhaltung bis zum Ablauf des fünften Jahres von dem Tage der in § 4 vorgeschriebenen Bekanntmachung ab zu tragen.

Der Betrag der Kosten wird alljährlich am Schlusse des Rechnungsjahres durch den Magistrat endgültig festgestellt und ist zwei Wochen nach Zustellung der Rechnung seitens der Verpflichteten zu entrichten.

§ 9. Durch Gemeindebeschluß kann nachgegeben werden, die im § 8 auferlegte Unterhaltungspflicht durch Zahlung eines Kapitals abzulösen, welches nach dem Flächeninhalt der zu unterhaltenden Straßenstrecke und nach einem für das Quadratmeter festzustellenden Einheitssatze zu berechnen ist.

B. Von im Bebauungsplan oder sonst in ihren Fluchtlinien noch nicht festgestellten Straßen.

§ 10. Anträge auf Genehmigung von Straßenanlagen, welche weder im Bebauungsplan noch sonst in ihren Fluchtlinien festgestellt sind, haben die Unternehmer wie im Falle des § 5 an den Magistrat zu richten und einen den Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1875 und der zu diesem Gesetze erlassenen Ministerial-Instruktion vom 28. Mai 1876 entsprechenden Straßen- und Baufluchtlinienplan nebst Erläuterungsbericht und Nivellementsplänen in 3 Exemplaren einzureichen.

Auf Erfordern haben die Unternehmer den Nachweis zu führen, daß und in welcher Weise die Ausführung der Anlage gesichert ist.

Die Genehmigung zu der beabsichtigten Straßenanlage kann erst erteilt werden, nachdem die Fluchtlinien gemäß dem Gesetze vom 2. Juli 1875 endgültig festgesetzt sind.

Auf solche Straßenanlagen finden die §§ 6—9 Anwendung.

III. Anlage neuer oder Verlängerung bestehender Straßen durch die Stadtgemeinde.

A. Verpflichtung der Anlieger zur Erstattung der Anlagekosten und der Kosten der fünfjährigen Unterhaltung.

§ 11. Wird eine Straße oder ein Straßenteil (§ 2) oder die Verlängerung einer schon bestehenden zur Bebauung geeigneten Straße

von der Stadtgemeinde selbst für den Anbau hergestellt, welche noch nicht nach den baupolizeilichen Vorschriften für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt ist und bei Inkrafttreten dieses Ortsstatuts die Eigenschaft einer anbaufähigen städtischen Straße nicht besaß, so sind die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, ein jeder, sobald er ein Gebäude an dieser Straße errichtet, verpflichtet

a) der Stadtgemeinde die Kosten der Freilegung, ersten Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße zu erstatten, sowie die Kosten der fünfjährigen Unterhaltung der Straße zu tragen,
b) bezw. einen verhältnismäßigen Beitrag zu leisten,
c) oder die zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten zu ersetzen.

Kosten der Freilegung.

§ 12. Zu den Kosten der Freilegung gehören auch die Kosten der Erwerbung des Grund und Bodens der Straße, einschließlich des Bürgersteiges, sowie alles, was die Gemeinde zur Beseitigung von Baulichkeiten, zur anderweiten Einfriedigung der angrenzenden Grundstücke und zur Entschädigung der angrenzenden Eigentümer für Löschungen oder sonstige, durch die Anlegung oder Veränderung der Straße notwendig gewordene Einrichtungen aufgewendet hat.

Ist das Straßenland zum Teil unentgeltlich von angrenzenden Grundstücken abgetreten oder von der Stadtgemeinde hergegeben worden, so wird behufs Feststellung des auf die einzelnen angrenzenden Grundstücke entfallenden Anteils an den Grunderwerbskosten das unentgeltlich abgetretene oder hergegebene Straßenland mit dem vom Magistrat unter Berücksichtigung des Preises des gegen Entgeld erworbenen Terrains festgestellten Werte bei der Ermittelung der Gesamtkosten in Rechnung gestellt, demnächst aber denjenigen Adjazenten auf ihren Beitrag zu den Gesamtkosten in Abzug gebracht, von deren Grundstücken das Straßenland unentgeltlich abgetreten ist.

Kosten der ersten Einrichtung.

§ 13. Zu den Kosten der ersten Einrichtung gehören insbesondere die Kosten der ersten Herstellung des Straßenkörpers, zur Einrichtung der durch den Bebauungsplan vorgeschriebenen Höhenlage des Straßenzuges, der Pflasterung oder sonstigen Befestigung des Straßendammes und der Bürgersteige, des Anschlusses an Nebenstraßen, sowie der Überfahrts- und Übertrittsbrücken mit Einschluß der Überbrückungen von Gräben in den Straßenzügen.

Kosten der Entwässerung und Beleuchtung.

§ 14. Zu den Kosten der Entwässerung gehören diejenigen für
a) eine oberirdische Entwässerung durch Rinnsteine,
b) eine unterirdische Entwässerung mittels gewöhnlicher Straßenkanäle.

Dienen unterirdische Entwässerungsanlagen einer Straße den Bedürfnissen noch anderer Straßen, so sind bei Berechnung der Herstellungskosten der ersteren Straße Kosten der vorgedachten Anlagen

nur insoweit in Rechnung zu stellen, als letztere dem Bedürfnis der hergestellten Straße entsprechen.

§ 15. Die fünfjährige Frist des § 11 beginnt mit dem Tage der im § 4 vorgeschriebenen Bekanntmachung.

B. Feststellung, Verteilung und Einziehung der Anlagekosten.

§ 16. Für Verteilung der Gesamtanlagekosten und der Unterhaltungskosten gilt diejenige Straße oder derjenige zusammenhängende Straßenteil als Einheit, dessen Regulierung gleichzeitig oder doch im Zusammenhang als einheitliche Anlage erfolgt ist.

Die nach dem § 11 zur Einziehung zu bringenden Beträge werden durch den Magistrat festgestellt und auf die angrenzenden Grundstücke nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze verteilt.

Die Kosten der Unterhaltung werden in gleicher Weise alljährlich am Schlusse des Rechnungsjahres festgestellt.

Wird bei Bebauung eines Eckgrundstücks auch nur nach einer Seite ein Ausgang angelegt, so hat der Eigentümer dennoch die vorbezeichneten Kosten für beide Straßen, an die sein Grundstück grenzt, zu tragen.

§ 17. Zur Tragung der Anlage- und Unterhaltungskosten dürfen die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite herangezogen werden. Bei Straßen von mehr als 26 Metern Breite ist von den Kosten ein nach dem Verhältnis von 26 Metern zu der Gesamtbreite der Straßen zu berechnender Beitrag von den Adjazenten zu erstatten, der Überrest fällt der Stadtgemeinde zur Last.

§ 18. Werden die zur vollständigen Herstellung der Straße oder des Straßenteils erforderlichen Anlagen (Grunderwerbe, niveaumäßige Ausgestaltung des Straßenkörpers, Pflasterung, Herstellung des Bürgersteiges, Entwässerung, Beleuchtung) nicht sämtlich auf einmal, sondern einzeln ausgeführt, so darf die Erstattung der Kosten jeder einzelnen Anlage sofort nach ihrer Ausführung gefordert werden.

§ 19. Der so aufgestellte Verteilungsplan wird nach vorangegangener ortsüblicher Bekanntmachung 14 Tage lang zur Einsicht für die Beteiligten offen ausgelegt.

Während dieser Zeit kann von den Beteiligten Einspruch gegen die Richtigkeit der Berechnungen erhoben werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird die Kosten- und Verteilungsberechnung vorbehaltlich der Erledigung etwa angebrachter Beschwerden vom Magistrate festgesetzt.

§ 20. Der Magistrat ist befugt, mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Zahlungspflichtigen für die Entrichtung der festgestellten fälligen Beiträge gegen Bestellung ausreichender Sicherheit angemessene Ratenzahlungen zu bewilligen.

IV. Anbau an vorhandenen bisher unbebauten Straßen und Straßenteilen.

§ 21. Die Eigentümer solcher Grundstücke, welche an einer zurzeit des Erlasses dieses Statuts schon vorhandenen bis dahin unbe-

bauten Straße oder einem solchen Straßenteile liegen, welche den baupolizeilichen Bestimmungen gemäß noch nicht fertig gestellt sind, haben die Verpflichtung, sobald diese Grundstücke an der Straße bebaut werden, zunächst das zur Freilegung der Straße in der durch den Bebauungsplan oder sonst in vorgeschriebener Weise festgestellten Breite erforderliche Land bis zur Mittellinie der Straße unentgeltlich abzutreten, der Stadtgemeinde schulden- und kostenfrei aufzulassen und ihr diejenigen Kosten zu erstatten, welche aufgewendet werden, um die betreffende Straße oder den Straßenteil dem Bedürfnis und den baupolizeilichen Bestimmungen entsprechend ordnungsmäßig herzustellen.

Bei Straßen von mehr als 26 m Breite erstreckt sich diese Verpflichtung für jeden Anlieger auf 13 m der Straßenbreite.

§ 22. Die Höhe der vorgedachten Verpflichtungen bezw. die Verteilung der hiernach zu erstattenden Beträge bestimmt sich nach den §§ 11—20 dieses Statuts.

Handelt es sich indessen auf bereits bebauten Grundstücken

a) um Wohnhausumbauten,

b) um eine Vermehrung der vorhandenen Räume durch Anbau in der Straßenfront,

so beschränken sich die vorstehenden Verpflichtungen lediglich auf die Beschaffung der ersten Einrichtung, Pflasterung, Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtung der betreffenden Straße bezw. auf den Ersatz der zu diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten und zwar nur nach dem Verhältnis der Frontlänge des neubebauten Grundstücks.

Bei anderweiten baulichen Veränderungen auf bereits bebauten Grundstücken sowie bei Neubauten, welche an Stelle durch Feuer zerstörter Wohngebäude treten, findet eine Heranziehung zu irgend welchen in diesem Ortsstatut aufgeführten Lasten nicht statt.

§ 23. Die Verpflichtung zur Erstattung der Kosten tritt ein, sobald die Straße oder der Straßenteil seitens der Stadtgemeinde hergestellt ist. Jedoch ist auch hier die Einforderung der Kosten für einzelne Straßenanlagen zulässig.

V. Allgemeine Vorschriften.

§ 24. Der Stadtgemeinde steht das Recht zu, in den Fällen der §§ 5 und 10 dieses Statuts die Ausführung der Straßenanlage selbst für Rechnung der Unternehmer zu übernehmen.

Diese haben alsdann die durch Voranschlag des Magistrats zu berechnenden Kosten des von der Stadtgemeinde auszuführenden Teils der Anlage vorzuschießen.

Etwaige Ersparnisse gegen den Voranschlag kommen dem Unternehmer zugute, etwaige Mehrausgaben fallen ihm zur Last.

§ 25. Dieses Ortsstatut findet in allen seinen Bestimmungen auch Anwendung auf Anlegung und Bebauung von Plätzen.

Als Anlage einer neuen Straße im Sinne dieses Statuts gilt auch die Umwandlung eines unregulierten Weges, einer Landstraße, Chaussee usw. in eine zur Bebauung bestimmte städtische Straße.

§ 26. Die nach diesem Statute den Eigentümern der beitragspflichtigen Grundstücke oder den Unternehmern zur Last fallenden

Leistungen, Beiträge und Kosten tragen den Charakter einer öffentlichen Last und unterliegen als solche der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

Die Verpflichtungen der Eigentümer sind dinglicher Natur und gehen auf die Rechtsnachfolger über.

§ 27. Die nach örtlichem Gewohnheitsrechte den Besitzern der straßenangrenzenden Grundstücke obliegende Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige wird durch dieses Ortsstatut nicht berührt.

§ 28. Dieses Ortsstatut tritt nach erfolgter Bestätigung mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Gnesen, den 20. Dezember 1899.

Der Magistrat. Die Stadtverordneten=Versammlung.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 in Verbindung mit § 117 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 mit der Maßgabe genehmigt, daß die Absätze 2 und 3 des § 22 in Fortfall kommen.

Bromberg, den 25. Januar 1900.

Der Bezirksausschuß.

J.=Nr. 389 B. A.

3. Polizeiverordnung, betreffend die Anlegung neuer oder Veränderung bestehender Straßen und Plätze sowie die an die Fertigstellung von öffentlichen Straßen und Plätzen zu stellenden Anforderungen, vom 30. Januar 1900.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 sowie des § 143 fgde. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird in Ausführung der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 und des Ortsstatuts vom 12./30. Dezember 1899 betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen nach erfolgter Zustimmung des Magistrats verordnet, was folgt:

§ 1. Im Bezirke der Stadt Gnesen darf kein Gebäude auf einer noch nicht bebauten Stelle aufgebaut werden, bevor

a) in den zurzeit bestehenden und bereits angebauten Straßen die Fluchtlinien festgestellt sind,

b) in den neuen Straßen oder Straßenteilen der Bebauungsplan für den betreffenden Bezirk, die betreffende Straße oder den betreffenden Straßenteil im gesetzlichen Wege festgestellt ist,

c) der Nachweis geführt ist, daß die Vorschriften des Ortsstatuts vom 12./30. Dezember 1899 erfüllt sind.

§ 2. Eine Straße oder ein Straßenteil gilt in baupolizeilicher Hinsicht als für den Anbau und den öffentlichen Verkehr fertig gestellt, wenn und insoweit

a) die Straße bis zur festgesetzten Straßenfluchtlinie frei gelegt und die Baufluchtlinie festgesetzt ist,
b) die Straße in ihren Steigungsverhältnissen den Bestimmungen des Straßenhöhenplanes entsprechend hergestellt ist,
c) der Anschluß an wenigstens eine bereits fertiggestellte öffentliche Straße hergestellt ist,
d) der Fahrdamm je nach der Anordnung der zuständigen Behörde entweder gepflastert, oder ordnungsmäßig chaussiert ist,
e) der Fahrdamm mindestens auf der Seite des Baugrundstücks mit einer den befestigten Bürgersteig abschließenden Bordsteinreihe und im Falle der Chaussierung mit einer gepflasterten Rinne versehen ist,
f) die ordnungsmäßige Entwässerung der Straße durch Kanalisierung oder durch oberirdische Wasserabführung in gepflasterter Rinne gesichert ist,
g) die Straße mit hinreichenden örtlichen Verhältnissen entsprechenden Beleuchtungsvorrichtungen versehen ist.

§ 3. Ob und wann eine Straße oder ein Straßenteil als für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt anzusehen ist, wird Seitens der Polizeiverwaltung im Einvernehmen mit dem Magistrate bekannt gegeben werden.

§ 4. Sofern Bauten den Vorschriften des Ortsstatuts vom 12./30. Dezember 1899 und den vorstehenden Bestimmungen zuwider errichtet worden sind, wird im Wege der gegebenen Zwangsmittel deren Schließung und Abbruch veranlaßt werden.

Bauherr, Bauleiter oder Bauhandwerker, welche den Vorschriften entgegenhandeln, haben die im § 367 Nr. 15 des Reichsstrafgesetzbuches vorgesehenen Strafen verwirkt.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Gnesen, den 30. Januar 1900.

Die Polizeiverwaltung.

4. Gemeindebeschluß, betr. die Erhebung von Beiträgen für Anlegung und Unterhaltung von Straßen und Plätzen, vom 26. Februar 1900.

Nachdem die städtischen Körperschaften durch Beschluß vom $\frac{\text{21. November}}{\text{19. Dezember}}$ 1899 auf Grund des § 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 die Erhebung von Beiträgen zu Straßenherstellungskosten nach Maßgabe des in den nachstehenden §§ 1—9 enthaltenen Planes beschlossen haben und nachdem dieser Plan sowohl öffentlich bekannt gemacht wie auch vier Wochen lang zur Einsicht offen gelegt ist, ohne daß Einwendungen dagegen erhoben worden sind, werden hiermit die nachstehenden Grundsätze ortsgesetzlich festgestellt.

§ 1. Behufs Deckung der Kosten für Herstellung, Erbreiterung und Unterhaltung von in den Anwendungsbereich des genannten § 9 fallenden Straßen und öffentlichen Plätzen, welche von der Stadt in Erfüllung öffentlich rechtlicher Pflichten ausgeführt werden oder voll-

endet worden sind, werden von denjenigen Grundeigentümern, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, Beiträge erhoben.

§ 2. Als Herstellungs- oder Unterhaltungskosten werden der Bemessung der Beiträge zu Grunde gelegt:

die Kosten des Grunderwerbs, der Beseitigung von Baulichkeiten, der anderweiten Einfriedigung der angrenzenden Grundstücke, der Regulierung des Straßenkörpers und der Neupflasterung.

§ 3. Die in dem Umfang des § 2 zu berechnenden Gesamtkosten werden zu einem Drittteil auf die Kämmereikasse übernommen, zu zwei Dritteil von den bevorteilten Besitzern im Wege der Erhebung von Beiträgen gedeckt.

§ 4. Auf Grundlage dieses allgemeinen Beschlusses wird für erforderlich werdende oder vollendete Arbeiten zur Herstellung oder Unterhaltung von Straßen und Plätzen entsprechend dem § 9 des Kommunalabgabengesetzes unter Auslegung des Planes der Einzel-Veranstaltung und eines Nachweises der Kosten festgesetzt, inwieweit die Arbeiten als eine einheitliche, in sich abgeschlossene Anlage anzusehen sind und welche Grundstücke in den Bereich der der Beitragspflicht zu unterwerfenden bevorteilten Grundstücke einzubeziehen sind.

§ 5. Die Unterverteilung der in der Form von Beiträgen zu deckenden Kosten unter die so abgegrenzten bevorteilten Besitzer erfolgt nach dem Maßstabe der Frontlänge der die Straße (Plätze) begrenzenden Grundstücke.

§ 6. Ist das Straßenland zum Teil unentgeltlich von angrenzenden Grundstücken abgetreten oder von der Stadtgemeinde hergegeben worden, so wird behufs Feststellung des auf die einzelnen angrenzenden Grundstücke entfallenden Anteils an den Grunderwerbskosten das unentgeltlich abgetretene oder hergegebene Straßenland mit dem unter Berücksichtigung des Preises des entgeltlich erworbenen Grund und Bodens festgestellten Werte bei der Ermittlung der Gesamtkosten in Rechnung gestellt, demnächst aber denjenigen auf ihren Beitrag zu den Kosten in Abzug gebracht, von deren Grundstücken das Straßenland unentgeltlich abgetreten ist.

§ 7. Zur Zahlung der Beiträge ist zunächst derjenige verpflichtet, welcher zur Zeit des Eintritts der Verpflichtung Eigentümer des Grundstücks ist.

Mehrere Eigentümer haften solidarisch.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge ruht dinglich auf dem betreffenden Grundstück, so daß auch jeder spätere Eigentümer haftet.

§ 8. Anlagen, welche als selbständige neben dem Straßennetze bestehende Veranstaltungen anzusehen sind, fallen nicht unter diesen Beschluß.

Vielmehr wird für diese in jedem Falle eine besondere Beschlußfassung über Umfang und Verteilungsmaßstab von Beiträgen vorbehalten.

§ 9. Dieser Beschluß tritt mit der nach § 9 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes zu bewirkenden Veröffentlichung in Kraft.

Gnesen, den 26. Februar 1900.

Der Magistrat.

Genehmigt gemäß §§ 9, 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Bromberg, den 1. April 1900.

Der Bezirksausschuß.

Kreisstadt Hohensalza.

1. Polizei-Verordnung, betr. den Schutz der Straßen bei Neu- und Reparaturbauten, vom 2. März 1893.

§ 1. Bei Ausführung von Neubauten an öffentlichen Straßen und Plätzen ist der Bauplatz bis zur Fertigstellung des Erdgeschosses durch einen nach näherer Anweisung der Baupolizei-Verwaltung zu errichtenden Bauzaun abzuschließen. Nach Fertigstellung des Erdgeschosses ist der Bauzaun durch ein Baugerüst mit Schutzdach zu ersetzen. Das Schutzdach muß so eingerichtet werden, daß durch dasselbe jede Verletzung und Verunreinigung des unter demselben verkehrenden Publikums infolge Herabfallens von Baumaterial oder Bauschutt verhindert wird.

§ 2. Bei Ausbesserungen von Gebäuden, namentlich bei Vornahme von Dachreparaturen, durch welche die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs gefährdet werden kann, ist das Publikum durch Aufstellung von Barrieren gegen Verletzung und Verunreinigung zu schützen.

§ 3. Bauzäune, Baugerüste, Barrieren sowie überhaupt alle auf Straßen und Plätzen aufgestellte oder niedergelegte Gegenstände, welche den Verkehr hindern, sind vom Eintritt der Dunkelheit bis Tagesanbruch durch Laternen in der Weise zu beleuchten, daß die betreffende Örtlichkeit in ihrer ganzen Ausdehnung deutlich erkennbar ist.

Dasselbe gilt von Bodenvertiefungen jeder Art, welche außerdem von allen Seiten durch Barrieren abzusperren sind.

§ 4. Abbruchsmaterial darf niemals nach der Straße hinabgeworfen oder hinabgelassen, muß vielmehr innerhalb der Abbruchsstelle herabgebracht werden. Vor dem Aufladen des Bauschuttes auf die zur Abfuhr bestimmten Fahrzeuge ist derselbe so stark mit Wasser zu nässen, daß kein Staub davon aufsteigt. Diese Befeuchtung kann, wo es notwendig erscheint, schon beim Hinabschaffen des Schuttes im Innern der Baustelle von der Polizeiverwaltung angeordnet werden.

§ 5. Das Aufreißen des Straßenpflasters, sowie überhaupt jede Veränderung am Straßenkörper einschließlich der Bürgersteige dürfen, sofern diese Arbeiten nicht polizeilich angeordnet sind, nur mit Genehmigung der Polizeiverwaltung vorgenommen werden.

§ 6. Beschädigungen am Straßenkörper, welche durch die Ausführung von Bauarbeiten herbeigeführt werden, sind nach Vollendung derselben sofort wieder ordnungsmäßig auszubessern.

§ 7. Öffentliche Straßen und Plätze dürfen, sei es ganz oder teilweise, nur mit Genehmigung der Polizeiverwaltung und unter Beobachtung der dabei gestellten Bedingungen gesperrt werden. Die Sperrung muß durch Aufstellung transportabler Tafeln mit der In-

schrift „Gesperrt" bezeichnet werden. Diese Tafeln sind vom Eintritt der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch durch hellbrennende Laternen zu erleuchten.

Das unbefugte Beseitigen dieser Tafeln (Warnungszeichen) und Laternen ist verboten.

§ 8. Gesperrte Straßen und Plätze dürfen von Fuhrwerken und Reitern nicht passiert werden.

§ 9. Übertretungen dieser Verordnung werden, soweit nicht § 367, 14 des Reichsstrafgesetzbuches zur Anwendung kommt, mit Geldstrafe bis 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältmäßige Haft tritt, bestraft.

Außerdem hat derjenige, welcher den Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt, zu gewärtigen, daß der ordnungswidrige Zustand auf seine Kosten beseitigt wird. Die Nichtausführung des durch diese Verordnung Gebotenen zieht Ausführung auf Kosten des Säumigen nach sich.

Hohensalza, den 2. März 1893.

Die Polizeiverwaltung.

2. Polizeiverordnung, betreffend die Herstellung von Abortanlagen und Senk- und Sammelgruben, vom 15. Dezember 1887.

Die §§ 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9 sind aufgeboben und ersetzt durch die Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 14. Juli 1892. (Nr. 3.)

§ 4. Senk- und Sammelgruben, sowie Abortgruben müssen in einer den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege entsprechenden Weise undurchlässig hergestellt werden.

Demgemäß sind die Umfassungswände sowie die Sohlen der Gruben massiv aus gebrannten Ziegeln oder Bruchsteinen, bei Mauersteinen 13 cm, bei Bruchsteinen 25 cm stark mit Zementmörtel aufzuführen und inwendig wasserdicht mit Zementmörtel glatt zu verputzen.

§ 6. Zur Anlegung von Spülklosetts auf einem Hausgrundstück bedarf es der jedesmaligen ausdrücklichen polizeilichen Genehmigung. Dieselbe kann nur dann erteilt werden, wenn nach den gesamten Verhältnissen des Grundstücks und seiner Bewohner die ordnungsmäßige Herstellung der Einrichtungen erwartet werden darf und wenn die Gruben, in welchen die Abwässer der Spülabtritte geleitet werden sollen, folgenden Anforderungen entsprechen:

Die Umwandung muß doppelt in Zement oder Asphalt aus hart gebrannten und glasierten Backsteinen mit zwischenliegender Tonschicht und die Bedeckung doppelt mittelst dichtschließenden eisernen Platten mit leerem Zwischenraum hergestellt sein.

Insoweit die Gruben mit anderen den Rücktritt von Fäulnisgasen in die Abtrittsräume oder sonstige Teile von Wohngebäuden verhindernden Einrichtungen nicht versehen sind, müssen dieselben mit Ventilationsröhren, welche bis über das Dach des Gebäudes reichen und nicht in der Nähe von Fenstern münden, ausgerüstet sein.

Der Rauminhalt der Gruben muß derartig bemessen sein, daß, wo nicht zuverlässige, selbsttätig wirkende Einrichtungen zur beschränkten

Spülung einen geringeren Wasserverbrauch genügend sicherstellen, auf jede den Spülabtritt benutzende Person durchschnittlich eine tägliche Menge von mindestens drei Liter Grubeninhalt zu rechnen ist, sodaß für zehn Personen bei monatlicher Entleerung der Grube unter Hinzurechnung eines stets leer zu lassenden Teiles von 1 dm vom oberen Rande ab ein Raum von etwa 1 cbm erforderlich ist.

§ 10. Grundstücke, auf welchen die durch diese Verordnung vorgeschriebenen Einrichtungen nicht vorhanden sind, müssen bis zum 15. Juli 1888 mit denselben versehen sein. Die bereits vorhandenen, jedoch nicht vorschriftsmäßig ausgeführten Einrichtungen müssen bis zum gedachten Zeitpunkte den Vorschriften dieser Verordnung gemäß abgeändert werden.

Für die Herstellung resp. Abänderung und dauernde Erhaltung des vorschriftsmäßigen Zustandes, sowie überhaupt für die Beobachtung der Vorschriften dieser Verordnung sind die Grundstückseigentümer resp. deren Vertreter verantwortlich.

§ 11. Soweit nicht die allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe bestimmen, sollen Übertretungen dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft geahndet werden.

Wer es unterläßt, den ihm hiernach obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege der Polizeiexekution auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

Hohensalza, den 15. Dezember 1887.

Die Polizeiverwaltung.

3. Polizeiverordnung, betreffend die Ableitung der Grund-, Wirtschafts-, Regen- und Tagewässer sowie die Anlage von Abort-, Sammel- und Senkgruben, vom 14. Juli 1892.

§ 1. Das Grund-, Schnee- und Regenwasser sowie das Wirtschafts- und Tagewasser derjenigen Grundstücke, welche an öffentlichen Straßen liegen, kann, sofern die Entwässerung der Straße hergestellt und letztere mit gepflasterten Rinnsteinen versehen ist, durch verdeckte Rinnen nach den öffentlichen Rinnsteinen abgeleitet werden. Die Ableitungsrinnen müssen aus Steinwangen mit glatter steinerner Sohle oder aus Zement hergestellt sein.

Soweit dieselben die Bürgersteige durchschneiden, müssen sie mit ihrer Oberkante im Niveau des Bürgersteiges liegen und mit gerippten Eisenplatten, Holz oder Stein bedeckt sein.

Die Abführung des Wassers nach den Straßenrinnen sowie auch in öffentliche Gräben ist jedoch nur gestattet, wenn dasselbe vorher durch einen sogenannten Schlammkasten geleitet ist, dessen Sohle mindestens $1/2$ m tiefer liegen muß, als die Sohle der Abflußrinne und dessen Breite und Länge mindestens je 0,50 m betragen muß. Die Schlammkasten müssen wasserdicht hergestellt, überdeckt und vor den Abflußöffnungen mit einem Gitter verschlossen sein.

Die Tagewässer, welche direkt von den Dächern ablaufen, können hiervon ausgeschlossen werden.

§ 2. Wasser in größeren Mengen den Rinnsteinen zuzuführen, als dieselben, ohne überzulaufen, zu fassen vermögen, ist verboten.

§ 3. Flüssigkeiten, welche einen üblen Geruch verbreiten, Blut, Blutwasser, Jauche (Abgänge aus Vieh- und Pferdeställen), menschliche Excremente, Abgänge aus Fleischereien, Seifensiedereien, ungereinigte Weichwässer der Bierbrauereien und solche Abgänge, welche sich nicht in flüssigem Zustande befinden oder beim Stehen einen Bodensatz bilden und leicht in Fäulnis übergehen, dürfen aus den Grundstücken nicht in die Rinnsteine, Straßenkanäle, Wasserläufe und öffentliche Gräben geleitet bezw. geworfen, sondern müssen in besondere Gruben, welche den für Abortgruben gegebenen baupolizeilichen Vorschriften entsprechen, aufgenommen werden.

Verboten ist auch das Ableiten bezw. Ausgießen von Urin aus den Grundstücken in die Rinnsteine ꝛc. mit alleiniger Ausnahme der Pissoirs mit ununterbrochener Wasserspülung.

§ 4. Auf jedem bewohnten Grundstück sind für die Bewohner desselben allgemein zugänglich ein Aschbehälter und eine von diesem getrennte, zur Aufnahme von Müll- und trockenen Wirtschaftsabgängen dienende Müllgrube bereit zu halten. Der Aschbehälter muß feuersicher, d. h. massiv ausgemauert oder aus Metall und mit einer eisernen oder mit starkem Eisenblech beschlagenen Tür oder Deckplatte versehen sein.

§ 5. Auf denjenigen Grundstücken, auf welchen Stall- und Wirtschaftsdünger gelagert werden soll, muß eine muldenartig gepflasterte Lagerstätte derartig angelegt sein, daß das Abfließen der Jauche nach dem Hofe verhindert wird.

In diesem Falle ist das Vorhandensein einer besonderen Müllgrube nicht erforderlich.

§ 6. Auf jedem bewohnten Grundstücke müssen die für dessen Bewohner benötigten Anstalten zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse (Pissoirs, Aborte) in ausreichender Zahl und angemessener Einrichtung (event. nach Anordnung der Polizei-Behörde) vorhanden sein und in genügender Ordnung unterhalten werden. Das Gleiche gilt für Fabriken, Bauplätze, Gewerbsanlagen ꝛc. innerhalb der Grenzen der betreffenden Grundstücke in Beziehung auf die in den Fabriken, Gewerbsanlagen, Bauplätzen, Speichern usw. beschäftigten Gesellen, Gehülfen, Arbeiter, Lehrlinge ꝛc. Die Bedürfnisanstalten müssen für die Geschlechter gesondert, auch die Zugänge zu ihnen mit entsprechender Aufschrift versehen sein. In öffentlichen Etablissements und Vergnügungslokalen, Restaurants, Hotels, Gasthöfen, Ausspannungen, den zu öffentlichen Schaustellungen und Aufführungen bestimmten Baulichkeiten müssen, je nach den obwaltenden Umständen, nach Anordnung der Polizeibehörde, Pissoirs und Aborte in ausreichender Anzahl und für die Geschlechter gesondert, angelegt und die Räume, in denen sich die Bedürfnisanstalten befinden, sowie die Zugänge zu ihnen mit entsprechender Aufschrift bezeichnet werden.

§ 7. Die Anlage und Einrichtung der Abortgruben und Bedürfnisanstalten hat nach Maßgabe der baupolizeilichen Vorschriften zu er-

folgen, Pissoirs in öffentlichen Lokalen und Etablissements, Restaurants, Hotels, Theater usw., Fabrikstätten, Gewerbeanlagen, Bauplätzen usw., (§ 6) sowie die für den gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Pissoirs auf den von mehr als 4 Familien bewohnten Grundstücken müssen entweder eine ununterbrochene Wasserspülung haben oder dergestalt eingerichtet sein, daß der Urin in einer dichten Rohrleitung nach der Grube zur Aufnahme der menschlichen Excremente abfließt. Für schwachbewohnte (d. h. von nicht mehr als 4 Familien bewohnte) Grundstücke sind Pissoirs mit ausreichend großen, dichten metallenen Untersatz-Gefäßen (Eimern, Kübeln) zum Auffangen des Urins gestattet.

§ 8. Jeder zur Anlage und Unterhaltung von Bedürfnisanstalten Verpflichtete hat dafür Sorge zu tragen, daß die Entleerung derselben in den dafür bestimmten Fristen und Arten erfolge.

Die Sitzbretter der Aborte sind stets rein und sauber zu erhalten und während der Nichtbenutzung mit Deckeln zu verschließen. Jede Verunreinigung der Pissoirs und der Aborte der öffentlichen Anstalten und Dienststellen, in öffentlichen Lokalen, Etablissements, gewerblichen Anlagen (§ 6), oder derjenigen Bedürfnisanstalten auf Privatgrundstücken, welche der gemeinschaftlichen Benutzung dienen, ist verboten.

§ 9. Für die Entleerung der Abortgruben ist die Polizeiverordnung der Königlichen Regierung zu Bromberg vom 10. Februar 1876, Amtsblatt pro 1876 Seite 75 maßgebend. Hiernach sind die Gruben mindestens einmal jährlich in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juni vollständig zu räumen und ist von der stattgehabten Räumung der Polizeibehörde innerhalb 24 Stunden Anzeige zu erstatten.

Alle anderen zur Aufnahme von Dung, Gemüll und sonstigem Unrat bestimmten Gruben und Behälter sowie die Schlammkasten müssen während der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens 1 mal monatlich, im übrigen aber so oft geräumt werden, daß eine Überfüllung nicht eintreten und, bei Gruben mit flüssigem Inhalt, der letzere nicht ausfließen kann. Die Räumung der Gruben und Behälter mit übelriechendem Inhalt einschließlich der Abfuhr darf in den Sommermonaten vom April bis einschließlich September nur von 11 Uhr abends bis 6 Uhr morgens, in den übrigen Monaten nur von 10 Uhr abends bis 7 Uhr morgens vorgenommen werden. Zur Abfuhr des flüssigen Grubeninhalts dürfen nur wasser- und luftdicht schließende Behälter verwendet werden. Die Wagen zum Transport von Dünger und sonstigem Unrat müssen derartig geschlossen sein, daß von der Ladung nichts herabfallen kann.

Soweit über die Art und Weise der Räumung und Abfuhr oder über die Zeit bezw. Fristen zur Vornahme derselben ortsstatutarische Vorschriften bestehen, finden die entgegenstehenden Bestimmungen dieser Verordnung keine Anwendung.

§ 10. Für außerordentliche Zeiten, namentlich bei drohender Invasion von Epidemien, bleibt es der Polizeibehörde vorbehalten, aus sanitätspolizeilichen Gründen eine häufigere Entleerung der Gruben 2c. anzuordnen. In diesem Falle muß die Entleerung innerhalb der durch ortsübliche Bekanntmachung in der Zeitung oder durch beson-

dere Verfügung an die Verpflichteten bestimmten Frist vorgenommen werden.

§ 11. Soweit in besonderen Fällen nicht sanitätspolizeiliche Rücksichten entgegenstehen, ist es den Grundbesitzern in hiesiger Stadt zwar gestattet, den Unrat aus den Dünger- und sonstigen Gruben, sowie andere auf ihren Gehöften gesammelte Abgänge mit Stroh oder anderen ähnlichen Stoffen vermischt, zur Düngung ihrer Äcker und Gärten innerhalb des Stadtgebiets, zu verwenden. Der Unrat muß jedoch unverzüglich mit Erde bedeckt und der Belästigung der Anwohnerschaft durch üble Gerüche dadurch vorgebeugt werden. Im übrigen darf das Ausladen bezw. Ausschütten und die Ablagerung von Unrat (Kloake, Dung, Mist, Gemüll, Straßenschmutz und ähnliche Stoffe) innerhalb der Stadt nicht erfolgen.

§ 12. Alle auf den bebauten Grundstücken vorhandenen Ableitungsrinnen müssen, sofern sie nicht eingefroren sind, täglich bis spätestens 8 Uhr morgens ausgekehrt, mit reinem Wasser nachgespült, und auf diese Weise vollständig gereinigt werden. Hierbei dürfen Dickstoffe jedoch nicht in den Straßenrinnstein gespült werden.

§ 13. Gruben und Behälter, deren Inhalt einen üblen Geruch verbreitet, namentlich Abortgruben sind vor und nach jeder Entleerung ordnungsmäßig zu desinfizieren, Pissoirs und Ableitungsrinnen sind täglich zu desinfizieren.

§ 14. Die im Kapitel 1 § 2 Abs. 2, 3 und 4 der Baupolizeiordnung für den Regierungsbezirk Bromberg vom 6. Februar 1882 (Außerordentliche Beilage zu Nr. 7 des Amtsblattes pro 1882) bezeichneten Durchfahrten, öffentlichen Zugänge und Höfe müssen, soweit dies noch nicht geschehen, bis zum 1. Juni 1893 mit ordnungsmäßigem Pflaster unter Herstellung eines regelrechten Gefälles versehen werden und fortdauernd in reinem und sauberem Zustande erhalten werden.

Jede Verunreinigung der Grundstücke durch Ausschütten oder offenes Ablagern von Müll- und Kehricht, von Kloake, Dung, sonstigen stinkenden oder fauligen, sowie Küchen- und Wirtschaftsabgängen an anderen Stellen des Grundstücks als in Müllkasten, Abort-, Dung- oder Sammelgruben, ist verboten.

§ 15. Verantwortlich für die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung sind die Grundstückseigentümer.

§ 16. Jeder Grundstückseigentümer, welcher nicht auf seinem Grundstück wohnt, ist berechtigt, — und auf Verlangen der Polizeiverwaltung verpflichtet, — eine auf dem Grundstück oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnende Person zu benennen, welche für die Erfüllung der in dieser Verordnung den Eigentümern auferlegten Pflichten zu sorgen hat. Dieselbe wird nach erfolgter Annahmeerklärung der Polizeiverwaltung gegenüber verantwortlich.

Der Eigentümer bleibt indessen für alle im Wege des polizeilichen Zwangsverfahrens entstehenden Kosten persönlich verhaftet.

§ 17. Grundstückseigentümer und deren Vertreter, welche den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandeln bezw. den ihnen durch diese Verordnung auferlegten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden mit Geldstrafe bis 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, bestraft, und haben, abgesehen von der

Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege des Zwangsverfahrens auf ihre Kosten zur Ausführung gebracht wird.

§ 18. Die Polizeiverordnung tritt sofort nach der Publikation im Kreisblatt in Kraft.

Hohensalza, den 14. Juli 1892.

Die Polizeiverwaltung.

4. Polizeiverordnung, betreffend Anschluß der Grundstücke an die Wasserleitung der Stadt Hohensalza, vom 20. Oktober 1898.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und die §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats und rücksichtlich der Höhe der angedrohten Strafe mit Genehmigung des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Bromberg für den Bezirk der Stadt Hohensalza folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Jedes bebaute und zur Bebauung gelangende Grundstück muß, sobald die Straße oder der Platz, an dem es liegt, mit einem Hauptrohr der städtischen Wasserleitung versehen ist, an die Wasserleitung angeschlossen werden. Befreit vom Anschlußzwange sind nur diejenigen Grundstücke, welche mit dauernd gutem Trinkwasser ausreichend versorgt sind.

Als an einer Straße oder einem Platze liegend, gilt auch ein Grundstück, das, ohne unmittelbar daran zu grenzen, durch einen öffentlichen oder privaten Weg mit der Straße oder dem Platz verbunden ist. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen liegen, von denen nur eine mit Wasserleitung versehen ist, muß der Anschluß an diese Straße erfolgen.

§ 2. Bei bereits bestehenden Gebäuden hat dieser Anschluß spätestens innerhalb 6 Wochen nach Verlegung der Rohrleitung in der angrenzenden Straße zu erfolgen. Bei Neubauten muß der Anschluß in allen Fällen vor der Schlußabnahme des Baues ausgeführt sein.

§ 3. Dem Anschlußzwange, sowie überhaupt der Verpflichtung zur Befolgung dieser polizeilichen Vorschriften unterliegt der Eigentümer des Grundstücks. An seine Stelle tritt event. sein gesetzlicher Vertreter (Vormund, Zwangsverwalter usw.) oder der Besitzer. Der Eigentümer, der nicht auf dem Grundstücke wohnt, ist berechtigt und auf Verlangen der städtischen Polizeiverwaltung verpflichtet, eine auf dem Grundstück wohnende Person namhaft zu machen, die für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten zu sorgen hat. Dieser Vertreter wird nach erklärter Übernahme der Vertretung persönlich verantwortlich. Der Eigentümer bleibt neben dem Vertreter insbesondere für Schaden und Kosten haftbar.

§ 4. Die Herstellung der Wasserleitungsanlagen unterliegt der Genehmigung der Wasserwerks-Verwaltung, nach Maßgabe der hierüber bestehenden ortsstatutarischen Vorschriften.

§ 5. Jeder Eigentümer bezw. Nießbraucher eines an die städtische Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks ist verpflichtet, seinen Mietern das erforderliche Haus- und Wirtschaftswasser abzugeben. Die Bedingungen, unter denen die Hergabe des Wassers erfolgen soll, sind freier Vereinbarung überlassen.

§ 6. Es ist untersagt, die Wasserleitung zu anderen als den im Ortsstatut, betreffend die Wasserleitung der Stadt Hohensalza vom heutigen Tage, aufgeführten Zwecken zu benutzen, das Wasser unbenutzt auslaufen zu lassen, an Bewohner eines anderen Grundstücks Wasser abzugeben, aus einer anderen Wasserleitung Wasser zu entnehmen, oder an der Leitung Vorrichtungen zur heimlichen Entnahme von Wasser anzubringen. In Notfällen ist die Abgabe von Wasser an die Bewohner eines anderen Grundstücks gestattet, jedoch ist hiervon schleunigst der Wasserwerksverwaltung Anzeige zu machen.

§ 7. Für den Fall des Ausbruchs eines Feuers sind die Grundstückseigentümer bezw. Nießbraucher und in Behinderungsfällen deren Vertreter verpflichtet, den Privathaupthahn nach Anordnung der Polizeiverwaltung oder der Feuerwehr geschlossen zu halten oder auch die Wasserleitung auf ihren Grundstücken zur Bekämpfung des Feuers zur Verfügung zu stellen.

§ 8. Die Wasserleitungsanlagen sind dauernd in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten. Insbesondere müssen die Wassermesser stets zugänglich und die Wassermessergrube frei von Schmutz und Wasser sein.

§ 9. Den Beauftragten der Wasserwerksverwaltung und der Polizeiverwaltung muß, unbeschadet der Bestimmungen des § 7 ff. des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit vom 12. Februar 1850 (Gesetz-Sammlung Seite 45) jederzeit der Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen gewährt werden.

Den auf Grund der Besichtigungen erlassenen Anordnungen der Wasserwerksverwaltung oder der Polizeiverwaltung ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10. Jede Beschädigung der städtischen Wasserleitung und der Einrichtungen derselben, insbesondere der Rohrleitungen, Wassermesser, Schieber und Hydranten der Bezeichnungstafeln, ferner des zur Sicherung der Wassermeß- und Abstellvorrichtungen angebrachten amtlichen Bleiverschlusses ist verboten.

Das Aufgraben des Bodens in der Nähe der städtischen Wasserleitung ist nur mit besonderer Genehmigung des Magistrats und unter Beobachtung der im Interesse der Sicherung der Wasserleitung getroffenen besonderen Anordnungen zulässig. Ergeben sich hierbei Beschädigungen der im Absatz 1 bezeichneten Gegenstände, so werden dieselben durch den Magistrat auf Kosten derjenigen in Stand gesetzt, in dessen Interesse oder Auftrag die betreffende Arbeit ausgeführt ist.

§ 11. Übertretungen vorstehender Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet. Außerdem können die den Verpflichteten durch diese Polizei-Verordnung auferlegten Arbeiten und Leistungen im Weigerungs- bezw. Unterlassungsfalle auf deren Kosten von Amtswegen ausgeführt werden.

§ 12. Die Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Polizei-Verordnung vom 16. November 1880 außer Kraft.

Hohensalza, den 20. Oktober 1898.

(L. S.) Die Polizeiverwaltung.

Vorstehende Polizei-Verordnung wird von mir gemäß § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) hinsichtlich der Höhe des Strafmaßes genehmigt.

Bromberg, den 6. Dezember 1898.

(L. S.) Der Regierungspräsident.

5. Ortsstatut, betreffend die Wasserleitung der Stadt Hohensalza, vom 21. Oktober 1898.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Oktober 1898 wird unter Bezugnahme auf § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 Nachstehendes für den Gemeindebezirk der Stadt Hohensalza bestimmt.

§ 1. Die öffentliche städtische Wasserleitung hat, insoweit die örtliche Lage der einzelnen Straßen und Grundstücke im Stadtbezirk ihre Heranziehung in das Leitungssystem ohne Aufwendung unverhältnismäßig hoher Kosten tunlich macht, die Bestimmung:

a) die Stadt mit dem zum häuslichen und wirtschaftlichen Bedarf erforderlichen Wasser zu versorgen,

b) den Wasserbedarf für öffentliche Zwecke zu befriedigen, insbesondere die Spülung und Reinhaltung der öffentlichen Entwässerungsanlagen und die Löschung von Bränden sicher zu stellen,

c) Wasser für gewerbliche (industrielle) und sonstige Zwecke zu liefern, soweit es für die unter a und b angegebenen Zwecke entbehrlich ist.

§ 2. Zur Erreichung des im § 1 angegebenen Zweckes muß nach § 1 der Polizeiverordnung vom heutigen Tage, betreffend Anschluß der Grundstücke an die städtische Wasserleitung jedes bebaute und zur Bebauung gelangende Grundstück, sobald die Straße oder der Platz, an denen es liegt, mit einem Hauptrohr der städtischen Wasserleitung versehen ist oder wird, an die Wasserleitung angeschlossen worden.

§ 3. Die Anlagen für die Zuführung des Wassers in die einzelnen Grundstücke und die Verteilung desselben innerhalb der Grundstücke bestehen aus:

a) der Anschlußleitung.

b) der Hausleitung.

Die Anschlußleitung erstreckt sich von dem Straßenrohre ab bis zu dem auf jedem Grundstück anzubringenden Privatabsperrhahn einschließlich.

Die Hausleitung umfaßt alle weiteren Wasserleitungseinrichtungen innerhalb des Grundstücks hinter dem Privatabsperrhahn.

Die Anschlußleitung wird durch die Stadtgemeinde ausgeführt und unterhalten und zwar auf ihre Kosten bis zum Eintritt in das Grundstück; auf Kosten des Grundstücksbesitzers bis zum Privatabsperrhahn.

Die Rohrweiten für dieselbe werden nach Rücksprache mit den Grundstücksbesitzern von der Wasserwerksverwaltung bestimmt.

Behufs Feststellung des Wasserverbrauchs wird von der Stadtgemeinde auf jedem Grundstück vor dem Privatabsperrhahn ein Wassermesser aufgestellt. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Stadtgemeinde, in deren Eigentum der Wassermesser verbleibt.

Die Wasserwerksdeputation bestimmt im Einverständnis mit dem Grundstückseigentümer den Standort des Wassermessers dergestalt, daß derselbe möglichst bequem zum Ablesen und möglichst dicht an den Eintritt der Anschlußleitung in das Grundstück zu stehen kommt und von allem dem Grundstück zufließenden Wasser passiert werden muß.

Ist eine gemauerte Grube nötig, so wird dieselbe ebenfalls von der Stadtgemeinde und zwar auf Kosten des Eigentümers hergestellt. Die Wasserwerksverwaltung hat das Recht, die Wassermesser nach ihrem Ermessen fortzunehmen und durch andere zu ersetzen.

Die Hausleitung hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten unter Berücksichtigung der im § 4 festgesetzten Vorschriften herzustellen und zu unterhalten. Wünscht derselbe jedoch die Herstellung und Unterhaltung durch die Stadtgemeinde, so hat er dies schriftlich zu beantragen.

§ 4. Für die Ausführung der Hausleitungsanlagen gelten folgende Vorschriften:

1. Der Grundstücksbesitzer hat der Wasserwerksverwaltung eine Zeichnung in 2 Ausfertigungen zur Prüfung vorzulegen, wovon 1 Exemplar mit Genehmigungsvermerk zurückgegeben wird. Auf den Zeichnungen, die maßstäblich im Grundriß und Aufriß darzustellen sind, müssen die Lichtmaße und das Material der Röhren, ihre Lage, die Art und der Ort der Hähne, Ventile und Apparate genau angegeben sein. Sie sind mit Datum und Unterschrift des die Leitung ausführenden Unternehmers zu versehen und vom Grundstückseigentümer mit zu unterzeichnen.

   Die Ausführung der Hausleitung darf erst nach erfolgter Genehmigung geschehen.

2. An Röhren dürfen nur verwendet werden:

   a) bis zu 32 mm Lichtweite

   Bleiröhren aus bestem doppelt raffiniertem Weichblei von gleichmäßiger Wandstärke, sowie mit innerem Überzug von Schwefelblei mit nachstehenden Lichtmaßen und Mindestgewichten, nämlich:

13 mm	weite Bleiröhren	=	2,50 kg	für den laufenden Meter
19 „	„ „	=	3,80 „	
26 „	„ „	=	6,25 „	
32 „	„ „	=	7,50 „	

oder Zinnröhren mit Bleimantel, deren Zinnstärke mindestens 1 mm beträgt. Zinn- und Bleimassen müssen dicht mit einander verbunden sein, so daß sie sich bei mehrmaligem Biegen

nicht von einander trennen. Diese Röhren müssen nachstehende Mindestgewichte haben:

bei 13 mm Lichtweite	2,20 kg		
„ 16 „ „	3,50 „	für den	
„ 19 „ „	4,00 „	laufenden	
„ 25 „ „	5,50 „	Meter	
„ 32 „ „	6,75 „		

b) über 32 mm Lichtweite
galvanisierte schmiedeeiserne oder gußeiserne Röhren.

Letztere müssen außen und innen vollständig asphaltiert sein und einem Wasserdrucke von 12 Atmosphären dauernd widerstehen.

Zur Verbindung und Dichtung der Blei- oder Zinnröhren ist bestes Zinnloth, der galvanisierten Röhren getalgter Hanf, der gußeisernen Muffenröhren Hanfstricke und bestes Weichblei und zu den Flanschverbindungen Weichbleiringe oder Gummiringe mit mehrfacher Hanf- oder einfacher Drahteinlage zu verwenden. Für Benutzung anderer Röhren oder Dichtungsmaterialien ist besondere Genehmigung der Wasserwerksdeputation erforderlich.

3. Sämtliche Leitungshähne dürfen nur Niederschraub- oder Doppelfilzventile sein. Hähne, welche beim Schießen einen Mehrdruck von 2 Atmosphären hervorrufen, ferner Hähne unter 10 mm Ausflußöffnung sind verboten.

4. Die Hausleitungen sind von dem mit Entleerungsvorrichtung versehenen Privatabsperrhahn ab tunlichst in steigender Weise anzulegen; wo dies nicht angeht, sind an den Tief- und Höhenstellen Entleerungs- bezw. Luftventile einzuschalten.

Zweigleitungen nach weniger benutzten Zapfstellen, wie Waschküchen, Gärten usw. sind bei ihrer Abzweigung mit Absperrhahn und Entleerungsvorrichtung zu versehen. Haupt- und Zweigleitungen unter der Erde müssen mindestens 20 mm Lichtweite besitzen.

Sämtliche Leitungen müssen gegen Beschädigungen von außen, sowie gegen Frost geschützt sein. Im Freien liegende Röhren müssen mindestens 1,50 m Erdbedeckung erhalten, es sei denn, daß sie nur in der wärmeren Jahreszeit benutzt werden und abzusperren und zu entleeren sind.

Steigröhren und Abzweigungen daran sind tunlichst durch frostfreie Räume an Zwischenwänden zu führen, auch nötigenfalls durch Umhüllung mit schlechten Wärmeleitern zu schützen. Das Einlassen in Mauernuten und Verputzen derselben ist möglichst zu vermeiden. Etwa eingebrachte Feuerhähne werden von der Wasserwerksverwaltung mit Plomben versehen, welche nur bei Feuersgefahr entfernt werden dürfen. Ist dies geschehen, so muß der Wasserwerksverwaltung baldigst Anzeige erstattet werden.

5. Dampfkessel oder andere unter Druck stehende Gefäße dürfen nicht unmittelbar den Hausleitungen angeschlossen werden, ebenso wenig Pumpwerksanlagen.

Die Verbindung mehrerer für 1 Grundstück bestehenden Hausleitungen unter sich, ist ebenfalls verboten. Besondere baupolizeiliche Genehmigung ist einzuholen für Wasserklosetanlagen; die Genehmigung der Wasserwerksdeputation zur unmittelbaren Verbindung der Hausleitungen mit Heizanlagen, auch zur Herstellung von Wasserkraftmaschinen in unmittelbarem Anschluß an die Hausleitung.

6. Entnahme von Wasser aus der Anschlußleitung d. h. der Leitung vor dem Wassermesser ist verboten.
7. Bei Aufstellung von Wasserbehältern in den Häusern darf der Einlauf nicht unter 10 mm und nicht über 50 mm von der Oberkante des Überlaufs entfernt endigen. Auch sind bei diesen Behältern selbstschließende Schwimmbügelhähne anzubringen.
8. In den Gebäuden muß unter der Einflußöffnung eines jeden Zapfhahnes eine Abflußvorrichtung mit Geruchverschluß angebracht werden, welche soviel Wasser abführen kann, als durch den vollständig geöffneten Hahn zufließt.
9. Nach Fertigstellung der Einrichtung einer Hausleitung wird dieselbe durch einen Wasserwerksbeamten auf ihre vorschriftsmäßige Ausführung untersucht und unter Anwendung von 12 Atmosphären Wasserdruck auf ihre Dichtigkeit probiert. Diese Druckprobe erstreckt sich auf die ganze Ausdehnung der Hausleitung. Etwa sich dabei ergebende Undichtigkeiten oder sonstige Fehler in der Ausführung müssen sofort beseitigt werden und wird nach Abstellung derselben die Druckprobe wiederholt.

   Erst wenn die ganze Anlage genehmigt ist, und der Grundstückseigentümer seine Verbindlichkeiten gegen die Stadtgemeinde dieserhalb erfüllt hat, kann die Inbetriebsetzung der Hausleitung erfolgen und wird alsdann der bei der Ausführung der Anschlußleitung unter Bleiverschluß gelegte Privatabsperrhahn durch den Beauftragten der Wasserwerksdeputation geöffnet. Die Druckproben für nicht von der Stadtgemeinde ausgeführte Hausleitungen erfolgen auf Kosten des Grundeigentümers. Auch Abänderungen bezw. größere Reparaturen müssen der Wasserwerksdeputation vor Ausführung angezeigt, event. genehmigt und nach Fertigstellung in ähnlicher Weise, wie Neuanlagen von einem Beauftragten der Wasserwerksdeputation abgenommen werden.

§ 5. Die von dem Grundstückseigentümer zu tragenden Kosten werden ihnen in Höhe der Selbstkosten in Rechnung gestellt. Zu den Selbstkosten gehört auch ein angemessener Aufschlag für Leitung und Beaufsichtigung.

§ 6. In allen Fällen, in welchen die Stadtgemeinde Wasserleitungsarbeiten für einen Grundstückseigentümer auf dessen Kosten ausführen läßt, kann ein angemessener Vorschuß beansprucht werden.

§ 7. Im Falle nachgewiesenen Bedürfnisses können vom Magistrat die Kosten für die Ausführung von Anschluß- und Hausleitungen gegen Zahlung von 5 % Jahreszinsen und Stellung genügender Sicherheit gestundet werden.

§ 8. Die Anschlußleitung außerhalb des Grundstücks bleibt Eigentum der Stadt, die Leitung innerhalb des Grundstückes Eigentum des Grundstückseigentümers. (Über die auf den Grundstücken befindlichen Wassermesser vergleiche § 13.)

§ 9. Grundstücke, welche der Anschlußpflicht nicht unterliegen, können auf Antrag der Eigentümer derselben an die Wasserleitung angeschlossen werden. Über den Antrag entscheidet der Magistrat nach Anhörung der Wasserwerksdeputation.

§ 10. Für die Benutzung der städtischen Wasserleitung werden Gebühren nach der hierüber ergangenen Ordnung erhoben.

Die Festsetzung der Gebühren in den Fällen des § 9 unterliegt der freien Vereinbarung.

§ 11. Eine in Folge von Reparaturen oder Erweiterungen notwendig werdende zeitweise Absperrung der Wasserleitung sowie eine durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführte Störung, Minderung oder Unterbrechung des Wasserbezuges begründen für den Abnehmer keinen Anspruch auf Herabminderung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

§ 12. Zur dauernden oder vorübergehenden Absperrung des Wassers von einem Grundstück ist die Wasserwerksdeputation berechtigt:

1. bei mangelhafter Einrichtung der Hausleitung, welche allein durch das Gutachten der Wasserwerksdeputation festgestellt wird;
2. falls die Begleichung der Forderungen der Wasserwerkskasse nicht zu erlangen gewesen ist.

Alle durch Wiedereröffnung der Leitung entstehenden Kosten trägt der Grundstückseigentümer.

§ 13. Die Wassermesser, für deren Benutzung die Grundstückseigentümer nach Maßgabe der hierüber bestehenden Ordnung Gebühren zu entrichten haben, werden von der Stadtgemeinde unterhalten.

Es beschränkt sich jedoch die Unterhaltungspflicht auf die Beseitigung derjenigen Störungen, welche durch die naturgemäße Abnutzung, Unglücksfälle oder durch die Einflüsse höherer Gewalten entstehen.

Alle sonstigen, sowie fahrlässigen und vorsätzlichen Störungen und Beschädigungen treffen den Grundstückseigentümer, auf dessen Kosten die Wiederherstellungen vorgenommen werden.

Die Größe des Wassermessers bestimmt in jedem Falle die Wasserwerksdeputation.

Die Ablesung der Wassermesser geschieht monatlich durch Beamte der Wasserwerksverwaltung.

Auf Grund der Ablesung werden die Wasserentnahmegebühren ausgestellt. Wird die Richtigkeit der Angaben des Wassermessers angezweifelt, so muß sowohl auf Verlangen des Konsumenten, als auch auf das des Magistrats der Wassermesser ausgeschaltet und durch die Wasserwerksverwaltung einer Prüfung unterzogen werden. Auf Wunsch des Grundstückseigentümers geschieht die Prüfung in dessen Beisein.

Dem Ergebnis der Prüfung haben sich beide Teile zu unterwerfen. Der Grundstückseigentümer trägt die Untersuchungskosten, wenn die Prüfung von ihm beantragt worden und zu seinen Ungunsten ausgefallen ist, andernfalls die Stadtgemeinde.

Schwankungen hierbei bis zu fünf Prozent Mehr- oder Weniger-abgabe werden nicht berücksichtigt. Ergibt sich, daß der Messer über die zulässige Grenze hinaus falsch gezeigt hat, so ist das zu bezahlende Wasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch für die vorhergehenden Monate festzusetzen und zwar gilt als täglich verbrauchte Menge diejenige, welche in den hinter der letzten unangefochten gebliebenen oder nach erfolgter Anfechtung festgesetzten amtlichen Feststellung des Wasserverbrauchs zurückliegenden beiden Monaten durchschnittlich täglich verbraucht worden ist.

Als unangefochten gilt diejenige amtliche Feststellung, gegen welche nicht innerhalb 4 Wochen nach Zustellung der auf Grund derselben anzufertigenden Zahlungsaufforderung Einspruch erhoben worden ist.

Dieselbe Berechnung findet Anwendung, wenn eine Leitung vorübergehend ohne Wassermesser in Benutzung gewesen ist.

Für das bei Gelegenheit eines Brandes verbrauchte Wasser (§ 7 der Polizeiverordnung vom heutigen Tage) kann der Grundstückseigentümer einen entsprechenden Abzug von der Wasserentnahmegebühr beanspruchen.

Derselbe ist, wenn eine gütliche Einigung mit der Wasserwerksverwaltung nicht erzielt wird, endgültig durch die Wasserwerksdeputation festzusetzen.

§ 14. Die bereits vor Übergang des Wasserwerks an die Stadtgemeinde hergestellten Anschlüsse und Hausleitungen können bis auf weiteres in ihrer bisherigen Beschaffenheit beibehalten werden. Auf Verlangen der Wasserwerksdeputation müssen dieselben jedoch ordnungsmäßig unter Berücksichtigung der Vorschriften dieses Ortsstatuts hergestellt werden.

Die Anschlußleitungen, soweit sie auf städtischem Gebiete liegen, und die vorhandenen Wassermesser gehen mit dem Inkrafttreten dieses Statuts in das Eigentum der Stadtgemeinde über, welche deren fernere Unterhaltung und Ergänzung übernimmt.

Für die Abtretung des Eigentums erhalten die Grundstückseigentümer eine durch die Wasserwerksdeputation festzusetzende Entschädigung.

Die Bezahlung derselben erfolgt durch Anrechnung auf die Wassermessergebühr.

§ 15. Alle nach diesem Ortsstatut dem Grundstückseigentümer obliegenden Verpflichtungen sind Gemeindelasten, welche beim Besitzwechsel ohne weiteres auf den neuen Eigentümer übergehen und für welche das Grundstück haftet.

§ 16. Veränderungen in der Person des Grundstückseigentümers sind innerhalb der nächsten vier Wochen der Wasserwerksverwaltung schriftlich anzuzeigen.

Bei unterlassener Anzeige kann sowohl der frühere Eigentümer als auch der Nachfolger für alle aus der Benutzung der Wasserleitung hervorgehenden Verpflichtungen in Anspruch genommen werden.

§ 17. Die Verwaltung des Wasserwerks wird durch die auf Grund der statutarischen Anordnung vom 2./25. Februar cr. gebildete Wasserwerksdeputation geführt.

§ 18. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Mit demselben Tage treten die entgegenstehenden Bestimmungen des Ortsstatuts vom 29. Februar und 30. März 1880 außer Kraft.

Hohensalza, den 21. Oktober 1898.

Der Magistrat.

Genehmigt auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und § 117 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

Bromberg, den 19. November 1898.

(L. S.) Der Bezirksausschuß.

6. Ortsstatut betreffend Straßenanlegung der Stadt Hohensalza, vom 12. April 1894.

Auf Grund des Beschlusses der hiesigen Stadtverordnetenversammlung vom 10. April 1894 wird hierdurch in Gemäßheit des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Ausführung der §§ 12 und 15 des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 folgendes bestimmt.

I. Anbau an Straßen oder Straßenteilen, welche den ortspolizeilichen Vorschriften nicht entsprechen.

§ 1. An Straßen oder Straßenteilen, welche noch nicht in Gemäßheit der Polizeiverordnung vom 12. April 1894 für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, dürfen Wohngebäude, welche nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden.

§ 2. Ausnahmen in Einzelfällen mit Rücksicht auf Umfang, Bestimmung, örtliche Lage usw. der beabsichtigten Bauten können, vorbehaltlich der Zustimmung der Polizeiverwaltung, durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung bewilligt werden.

II. Anlegung neuer Straßen und Plätze durch die Stadtgemeinde.

§ 3. Wird von der Stadtgemeinde Hohensalza eine neue Straße oder ein neuer Platz angelegt oder eine schon bestehende Straße, welche zur Bebauung bestimmt ist, verlängert, so sind die angrenzenden Grundeigentümer, sobald dieselben auf ihren Grundstücken Gebäude irgend welcher Art an solchen Straßen, Plätzen oder Straßenteilen errichten, verpflichtet, der Stadtgemeinde Hohensalza die Kosten

a) der Freilegung,
b) der ersten Einrichtung,
c) der Entwässerung,
d) der Beleuchtungsvorrichtungen

nach den folgenden Bestimmungen zu ersetzen.:

Als Zeitpunkt, an welchem die Anlegung einer Straße beginnt, wird dasjenige Datum angesehen, an welchem für die in Frage stehenden

Grundflächen Fluchtlinien vorschriftsmäßig festgesetzt sind. Für die Kostenerstattungspflicht macht es keinen Unterschied, ob die Errichtung der Gebäude, sofern sie nach Beginn der Anlegung der Straße bewirkt worden ist, vor oder nach der vorschriftsmäßigen Herstellung der Straße stattgefunden hat. Dagegen sind von der Kostenerstattungspflicht befreit die Eigentümer der zur Zeit der Anlegung der Straße bereits mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sofern sie nicht später andere Baulichkeiten an derselben errichten.

In diesem letzteren Falle tritt für die ganze Frontlänge des Grundstücks die volle Beitragspflicht nach Maßgabe der §§ 4 bis 10 dieses Ortsstatuts ein.

§ 4. a) Die Kosten der Freilegung bestehen in denjenigen des Grunderwerbs für das Straßenterrain einschließlich der Bürgersteige innerhalb der festgesetzten Fluchtlinien, in denjenigen für die Beseitigung aller auf dem Straßenterrain befindlichen Hindernisse und in denjenigen der Vermessung, der Anfertigung der Zeichnungen und Schriftstücke, welche nach den ministeriellen Vorschriften vom 28. Mai 1876 erforderlich sind. Kosten der Herstellung von Promenaden, Baum- und anderen Pflanzungen sind nicht in Rechnung zu stellen.

b) Die Kosten der ersten Einrichtung entstehen durch die Herstellung des Planum der Straße einschließlich der Bürgersteige, der Anschlüsse an einmüdende Straßen und Wege, der erforderlichen Überbrückungen, Schutz- und Stützanlagen und der Befestigung (Chaussierung, Pflasterung, Asphaltierung, Zementierung).

c) Unter den Kosten der Entwässerung werden nur die Kosten einer unterirdischen Tonrohrleitung verstanden, sofern nicht die Straße bei ihrer Herstellung sofort an das große allgemeine Kanalisierungsnetz angeschlossen worden ist. In diesem Falle sind die Kosten für diese Art der Kanalisierung zu erstatten.

d) Unter Beleuchtungsvorrichtungen sind diejenigen für Gas- oder andere Beleuchtung zu verstehen.

§ 5. Die Stadtverordneten-Versammlung setzt vorbehaltlich der Befugnisse der Polizeibehörde für jeden einzelnen Fall die Bedingungen über die Art und den Umfang der Herstellung der Straße fest.

§ 6. Zum Ersatz der in § 4 bezeichneten Kosten werden die angrenzenden Grundeigentümer nur für die Hälfte der gesamten Straßenbreite und wenn die Gesamtbreite mehr als 26 Meter beträgt, nur für eine Breite von 13 Meter herangezogen. Dasselbe gilt für an Plätze stoßende Eigentümer.

§ 7. Unter Berücksichtigung des § 8 dieses Ortsstatuts wird die Gesamtentschädigung, welche die der Stadtgemeinde entstehenden Kosten nicht übersteigen darf, nach Fertigstellung der Straßen- 2c. Anlage festgestellt und auf die angrenzenden Eigentümer nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße 2c. berührenden Grenze verteilt. Die Stadtverordneten-Versammluug bestimmt, ob die Straße 2c. in ihrer ganzen Ausdehnung oder welcher Teil derselben als Einheit für die Feststellung und Verteilung der Anlagekosten zu gelten hat. Die der Feststellung

zugrunde liegende Berechnung ist den Verpflichteten bei der Aufforderung zur Zahlung zuzustellen. Gegen letztere stehen dem Interessenten die Rechtsmittel des § 18 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zu.

§ 8. Bei der Zusammenstellung der Gesamt-Freilegungskosten wird den angrenzenden Eigentümern gegenüber der Wert desjenigen Landes, welches von dem einen oder anderen angrenzenden Eigentümer unentgeltlich hergegeben ist, den Kosten zugerechnet.

Dieser Wert wird von der Stadtverordneten-Versammlung nach dem Durchschnittspreis des zur Straße gegen Entschädigung erworbenen Landes festgesetzt und ist demjenigen der angrenzenden Eigentümer, welcher keine Entschädigung genommen hat, auf den ihn treffenden Anteil an den Gesamtkosten als Gegenforderung in Anrechnung zu bringen. Öffentliche Plätze und Anlagen, welche an die neue Straße 2c. grenzen, werden als beitragspflichtige Grundstücke mit in Betracht gezogen, nicht aber Straßen und Straßenteile, welche dieselbe durchschneiden oder in dieselbe einmünden.

§ 9. Die nach dem Vorstehenden hier ausgeführten Zahlungsverpflichtungen sind mit der Eigenschaft öffentlicher Abgaben ausgestattet und gehen, als auf dem Grundstück ruhende, so lange sie nicht bezahlt sind, auf jeden Nachfolger im Eigentum über.

§ 10. Die Beitreibung der Beiträge erfolgt im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens; der Magistrat ist befugt, mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Zahlungspflichtigen für die Entrichtung der Beiträge angemessene Ratenzahlungen und zwar für die Dauer eines Jahres zu bewilligen; weitergehende Stundungsbewilligung bedarf der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung.

III. Anlegung und Unterhaltung neuer im Bebauungsplan vorgesehener oder sonst in ihren Fluchtlinien festgestellter Straßen durch Unternehmer.

§ 11. Wenn Unternehmer eine im Bebauungsplane festgestellte Straße oder einen Teil einer solchen herstellen oder die Verlängerung einer schon bestehenden Straße vornehmen wollen, so ist vorbehaltlich der außerdem erforderlichen Genehmigung der Polizeiverwaltung, die Genehmigung hierzu bei dem Magistrat nachzusuchen. Dem Gesuche ist in je 3 Exemplaren beizufügen:

ein Situationsplan und ein Nivellementsplan, aus welchen die in die Straße fallenden und an dieselbe angrenzenden Grundstücke bis auf 30 Meter Entfernung von der Straßenfluchtlinie, deren Grundbuchbezeichnung und Eigentümer, sowie auch die Anschlüsse der herzustellenden Entwässerungsanlagen an die bestehenden öffentlichen Anlagen ersichtlich sind.

Diese Pläne sind durch einen vereideten Feldmesser bezw. durch einen von einer Kommune oder vom Staate angestellten Baubeamten nach Maßgabe des Ministerial-Reskripts vom 28. Mai 1876 anzufertigen.

Die Genehmigung der Herstellung kann versagt werden, wenn Gründe des öffentlichen Interesses derselben entgegenstehen. — Die Gründe sind im Versagungsbescheide anzugeben.

§ 12. Mit dem Unternehmer ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, welcher sämtliche von demselben zu übernehmende Verpflichtungen enthalten muß.

§ 13. Für diese Verträge sind folgende grundsätzliche Bestimmungen zur Anwendung zu bringen:

1. Der Unternehmer hat das zur Straßenherstellung erforderliche Terrain unentgeltlich, schulden-, lasten- und kostenfrei an die Stadt aufzulassen.
2. Der Unternehmer hat die Kosten für die Entwässerung, sowie für die Beleuchtung, welche in allen Fällen die Stadt selbst ausführt bezw. ausführen läßt, der Stadt nach dem von ihr gefertigten Voranschlage vorzuschießen.
3. Der Unternehmer ist zu verpflichten, die Straßenanlage innerhalb der im Vertrage festgesetzten Frist zu vollenden, widrigenfalls die erforderlichen Aufwendungen und Arbeiten von der Stadtgemeinde für Rechnung des Unternehmers vorgenommen werden können.
4. Der Unternehmer kann verpflichtet werden, zu dulden, daß nicht blos die ad 2 genannten Arbeiten, sondern sämtliche für die Herstellung der Straße notwendigen Lieferungen und Arbeiten von der Stadt besorgt resp. ausgeführt werden, er kann verpflichtet werden, die Kosten auch für diese Lieferungen und Arbeiten der Stadtgemeinde nach dem Voranschlage vorzuschießen oder dafür anderweitige Sicherheit zu bestellen.
5. Sicherheit für die Kosten der Unterhaltung der Straße zu stellen. (§ 15.)

Die Bedingungen setzt die Stadtverordneten-Versammlung fest. Erst nach Unterzeichnung der gestellten Bedingungen und der Erfüllung der geforderten Sicherheiten darf die gemeindebehördliche Bauerlaubnis erteilt werden.

§ 14. Unternehmer, welche die Bedingungen nicht erfüllen, werden eventuell zur Innehaltung derselben im ordentlichen Rechtswege angehalten.

§ 15. Die Unterhaltung hergestellter Straßen oder Straßenteile geht, sobald dieselben von dem Magistrat als bedingungsgemäß hergestellt, abgenommen worden sind, auf die Stadtgemeinde über; dagegen haben die Unternehmer für die ersten vier auf das Abnahmejahr folgenden Kalenderjahre die Kosten der Unterhaltung der Stadt zu erstatten.

IV. Anlegung neuer im Bebauungsplane oder sonst in ihren Fluchtlinien noch nicht festgestellter Straßen durch Unternehmer.

§ 16. Anträge auf Genehmigung von Straßenanlagen, welche weder im Bebauunsplan noch sonst in ihren Fluchtlinien festgestellt sind, haben die Unternehmer nach Maßgabe der Vorschriften im § 11 dieses Ortsstatuts an den Magistrat zu richten und außerdem Pläne gemäß der Ministerialinstruktion vom 28. Mai 1876 behufs Festsetzung der Fluchtlinien beizufügen. Auf Erfordern ist der Nachweis zu führen, in welcher Weise die Ausführung der Anlage gesichert ist.

Die Genehmigung kann erst erteilt werden, nachdem die Fluchtlinien in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1875 endgültig festgesetzt sind.

§ 17. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner vorschriftsmäßigen Bekanntmachung in Kraft. Mit diesem Tage tritt das am 9. Juni 1876 bestätigte Ortsstatut vom 23. März 1876 außer Kraft.

Hohensalza, den 20. April 1894.

Der Magistrat.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 146 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 und § 117 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 genehmigt.

Bromberg, den 20. April 1894.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
Der Vorsitzende.

10. Polizeiverordnung vom 12. April 1894.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und zur Ausführung des § 12 des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 bezw. des Ortsstatuts vom 12. April 1894 wird hierdurch unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtbezirk Hohensalza folgendes angeordnet:

§ 1. Eine Straße oder ein Straßenteil ist im Sinne des § 12 des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen ꝛc. vom 2. Juli 1875 für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt, wenn

1. die Grundfläche innerhalb der festgestellten Straßenfluchtlinien freigelegt und in der Höhenlage und Breiteneinteilung nach dem Fluchtlinienplane reguliert,
2. die Straße oder der Straßenteil an eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellte Straße angeschlossen,
3. der Straßendamm entsprechend der Bestimmung der Polizeiverwaltung gepflastert,
4. die Bürgersteige den ortspolizeilichen Vorschriften über die Belegung und Unterhaltung der Bürgersteige entsprechend hergestellt,
5. die Entwässerung je nach Bestimmung der Polizeiverwaltung nach einem von dieser genehmigten Plane durch unterirdische oder oberirdische Wasserabführung gesichert und bei oberirdischer Abführung der Rinnstein mit genügend tiefen Granitrinnen ausgelegt,
6. für die Beleuchtung in einer von der Polizeiverwaltung für ausreichend erachteten Weise gesorgt ist.

§ 2. Die Polizei-Verwaltung ist befugt, in besonderen Fällen Abweichungen von § 1 zu gestatten oder vorzuschreiben.

§ 3. Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Hohensalza, den 12. April 1894.

Die Polizeiverwaltung.

Einverstanden.

Hohensalza, den 12. April 1894.

Der Magistrat.

Kreisstadt Kolmar.

1. Ortsstatut, betreffend die Kosten der Anlegung von Fußgängerbahnen in der Stadt Kolmar, vom 13. Juli 1896.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung folgende statutarische Anordnung getroffen.

§ 1. Denjenigen Eigentümern von Grundstücken, welchen durch ortspolizeiliche Anordnung die Neuherstellung von Fußgängerbahnen aufgegeben worden ist, wird, sofern sie die Herstellung der städtischen Verwaltung zur Ausführung überlassen, die Hälfte der dadurch entstehenden Kosten aus Gemeindemitteln erstattet.

§ 2. Die für Herstellung vou Fußgängerbahnen von der Stadtgemeinde für die Grundstückseigentümer verauslagten Kostenbeträge (§ 1) werden von denselben entweder im ganzen oder in vierteljährlich zu erhebenden Zins- und Amortisationsraten eingezogen. Die Beitreibung kann im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen.

§ 3. Der Betrag der auf die Stadtgemeinde entfallenden Kostenhälfte wird in seiner Höhe alljährlich durch den Stadthaushaltsplan festgestellt.

§ 4. Vorstehende Anordnung tritt mit ihrer Verkündigung in Kraft.

Kolmar i. P., den 13. Juli 1896.

Der Magistrat.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853, § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und § 117 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 mit der Maßgabe genehmigt, daß der Absatz 2 im § 1 in Wegfall kommt.

Bromberg, den 8. August 1896.

Der Bezirksausschuß.

J.-Nr. 3071 B. A.

2. Polizeiverordnung, betreffend die Anlegung von Fußgängerbahnen in der Stadt Kolmar i. P., vom 21. September 1896.

Unter Bezugnahme auf die §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) in Verbindung mit § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195) wird mit Zustimmung des Magistrats für die Stadtgemeinde Kolmar i. P. folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Fußgängerbahnen sind von dem dazu Verpflichteten vor sämtlichen Grundstücken in denjenigen Straßen und an denjenigen Plätzen anzulegen, für welche die Polizeiverwaltung dies anordnet.

§ 2. Die Fußgängerbahnen müssen die Breite von 1,25 m und, sofern der Bürgersteig selbst die Breite nicht erreicht, die ganze Breite des Bürgersteiges erhalten. Bei Eckgrundstücken müssen sie bis an den Rinnstein der anstoßenden Straße geführt werden.

§ 3. Zur Herstellung von Fußgängerbahnen dürfen verwendet werden:

a) aus Zement bereitete Kunststeine oder

b) Granitplatten von mindestens 1,25 m Breite, 0,47 m Länge und 6 cm Stärke an der Kante.

Vor Einfahrten ist die Herstellung der Fußgängerbahn aus gut behauenen und gut geputzten Kopfsteinen gestattet, jedoch nur in einer Breite von 2,20 m.

§ 4. Die Fußgängerbahnen müssen nach den für jedes Grundstück besonders zu erlassenden polizeilichen Anweisungen angelegt werden.

Das Längsgefälle muß dem Längsgefälle der Straße folgen, das Seiten-(Quer-)Gefälle wird hierdurch auf höchstens 1,20 m festgesetzt.

§ 5. Derjenige Teil des Bürgersteiges, welcher nicht von der Fußgängerbahn eingenommen wird, ist nach näherer Anweisung der Polizeiverwaltung zu befestigen.

§ 6. Für diejenigen Straßen und Grundstücke, für welche auf Grund des § 1 die Anlegung von Fußgängerbahnen angeordnet ist, gelten folgende Vorschriften:

a) Sämtliche Vorbauten, Freitreppen, Kellerhälse, welche auf Bürgersteigen über die Fluchtlinie der Gebäude hinaus vortreten, sind zu beseitigen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht, wenn der Raum zwischen den Vorbauten und der Bordkante des Straßenrinnsteins eine Breite von mindestens 1,30 m hat.

b) Lichtschächte für Kellerfenster sind in gleicher Höhe mit der Oberfläche des Bürgersteiges durch eiserne gereifte Platten oder durch Gitter, deren Stäbe höchstens 2 cm auseinanderstehen dürfen, sicher abzudecken.

c) Rinnen, welche von den Gehöften in den Straßenrinnstein führend den Bürgersteig durchschneiden, müssen mit Platten von geripptem Eisen in der Breite von höchstens 30 cm so abgedeckt werden, daß sie mit der Fußgängerbahn eine Fläche bilden.

d) Für den Abfluß aus den Dachrinnen muß, wenn er nicht in der vorstehend zu c vorgeschriebenen Weise erfolgt, durch eine den Bürgersteig durchschneidende nicht über 3 cm tiefe aus dem Material des Bürgersteiges herzustellende Rinne gesorgt werden.

e) Gebäude, welche nach Straßen und Plätzen abwässern, sind binnen Monatsfrist nach Vollendung der Fußgängerbahn mit metallenen Dachrinnen und daranschließenden Abfallröhren zu versehen.

Der Ausfluß darf nicht höher als 30 cm über den Bürgersteig angebracht werden.

§ 7. Übertretungen vorstehender Bestimmungen werden nach der Vorschrift des § 363 Nr. 10 des Reichsstrafgesetzbuches bestraft.

Die Ausführung der in dieser Verordnung geforderten Leistungen kann auf Grund des § 20 des Gesetzes vom 11. März 1850 erzwungen werden.

Kolmar i. P., den 21. September 1896.

Die Polizeiverwaltung.

3. Ortsstatut, betreffend die Anlegung von Straßen und Plätzen in der Stadt Kolmar, vom 12. Oktober 1896. / 17. Februar 1897.

Auf Grund des Beschlusses der hiesigen Stadtverordnetenversammlung vom 1. Oktober 1896 wird hierdurch in Gemäßheit des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Ausführung der §§ 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 folgendes bestimmt:

I. Anbau an Straßen oder Straßenteilen, welche den ortspolizeilichen Vorschriften nicht entsprechen.

§ 1. An Straßen oder Straßenteilen, welche für den öffentlichen Verkehr und den Anbau noch nicht fertig gestellt, namentlich noch nicht der bestimmten Höhenlage entsprechend geebnet sind, dürfen Wohngebäude, welche nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden.

§ 2. Ausnahmen in Einzelfällen mit Rücksicht auf Umfang, Bestimmung, örtliche Lage 2c. der beabsichtigten Bauten können vorbehaltlich der Zustimmung der Polizeiverwaltung, durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung gestattet werden.

II. Anlegung neuer Straßen und Plätze durch die Stadtgemeinde.

§ 3. Wird von der Stadtgemeinde Kolmar i. P. eine neue Straße oder ein neuer Platz angelegt, oder eine schon bestehende Straße, welche zur Bebauung bestimmt ist, verlängert, so sind die angrenzenden Grundeigentümer, sobald dieselben auf ihren Grundstücken Gebäude irgend welcher Art an solchen Straßen, Plätzen oder Straßenteilen errichten, verpflichtet, der Stadtgemeinde Kolmar i. P. die Kosten

a) der Freilegung,
b) der ersten Einrichtung und Entwässerung,
c) der Beleuchtungsvorrichtungen nach den folgenden Bestimmungen zu ersetzen:

Als Zeitpunkt, an welchem die Anlegung einer Straße beginnt, wird derjenige Tag angesehen, an welchem für die in Frage stehenden Grundflächen Fluchtlinien vorschriftsmäßig festgesetzt sind.

Für die Kostenerstattungspflicht macht es keinen Unterschied, ob die Errichtung der Gebäude, sofern sie nach Beginn der Anlegung der Straße bewirkt worden ist, vor oder nach der vorschriftsmäßigen Herstellung der Straße stattgefunden hat. Dagegen sind von der Kostenerstattungspflicht befreit die Eigentümer der zur Zeit der Anlegung der Straße bereits mit Gebäuden besetzten Grundstücke, sofern sie nicht später andere Baulichkeiten an derselben errichten. In diesem letzteren Falle tritt für die ganze Frontlänge des Grundstückes die volle Beitragspflicht nach Maßgabe der §§ 4 bis 10 dieses Ortsstatuts ein.

§ 4. a) Die Kosten der Freilegung bestehen in denjenigen des Grunderwerbes für das Straßengelände einschließlich der Bürgersteige innerhalb der festgesetzten Fluchtlinien, in denjenigen für die Beseitigung aller auf dem Straßengelände befindlichen Hindernisse und in denjenigen der Vermessung, der Anfertigung der Zeichnungen und Schriftstücke, welche nach den ministeriellen Vorschriften vom 28. Mai 1876 erforderlich sind. Kosten der Herstellung von Promenaden, Baum- und anderen Pflanzungen sind nicht in Rechnung zu stellen.

b) Die Kosten der ersten Einrichtung entstehen durch die Herstellung des Planums der Straße einschließlich der Bürgersteige, der Anschlüsse an einmündende Straßen und Wege, der erforderlichen Überbrückungen, Schutz- und Stützanlagen und der Befestigung (Chaussierung, Pflasterung, Asphaltierung, Zementierung sowie der Entwässerung).

c) Unter den Kosten für Beleuchtungsvorrichtungen sind diejenigen für Gas- oder andere Beleuchtungen zu verstehen.

§ 5. Die Stadtverordnetenversammlung setzt vorbehaltlich der Befugnisse der Polizeibehörde für jeden einzelnen Fall die Bedingungen über die Art und den Umfang der Herstellung der Straße fest.

§ 6. Zum Ersatz der in § 4 bezeichneten Kosten werden die angrenzenden Grundeigentümer nur für die Hälfte der gesamten Straßenbreite und wenn die Gesamtbreite mehr als 26 m beträgt, nur für eine Breite von 13 m herangezogen. Dasselbe gilt auch für die an Plätze stoßenden Eigentümer.

§ 7. Unter Berücksichtigung des § 8 dieses Ortsstatuts wird die Gesamtentschädigung, welche die der Stadtgemeinde entstehenden Kosten nicht übersteigen darf, nach Fertigstellung der Straßen- rc. Anlage festgestellt und auf die angrenzenden Eigentümer nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße rc. berührenden Grenze verteilt. Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt, ob die Straße rc. in ihrer ganzen

Ausdehnung oder welcher Teil derselben als Einheit für die Feststellung und Verteilung der Anlagekosten zu gelten hat. Die der Feststellung zu Grunde liegende Berechnung ist den Verpflichteten bei der Aufforderung zur Zahlung zuzustellen. Gegen letztere stehen dem Beteiligten die Rechtsmittel der §§ 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu.

§ 8. Bei der Zusammenstellung der Gesamtfreilegungskosten wird den angrenzenden Eigentümern gegenüber der Wert desjenigen Landes, welches von dem einen oder anderen angrenzenden Eigentümer unentgeltlich hergegeben ist, den Kosten zugerechnet.

Dieser Wert wird von der Stadtverordnetenversammlung nach dem Durchschnittspreise des zur Straße gegen Entschädigung erworbenen Landes festgesetzt und ist demjenigen der angrenzenden Eigentümer, welcher keine Entschädigung genommen hat, auf den ihn treffenden Anteil an den Gesamtkosten als Gegenforderung in Anrechnung zu bringen. Öffentliche Plätze und Anlagen, welche an die neue Straße ꝛc. grenzen, werden als beitragspflichtige Grundstücke mit in betracht gezogen, nicht aber Straßen und Straßenteile, welche dieselben durchschneiden oder in dieselben einmünden.

§ 9. Die nach dem vorstehenden hier aufgeführten Zahlungsverpflichtungen sind mit der Eigenschaft öffentlicher Abgaben ausgestattet und gehen, als auf dem Grundstück ruhende, so lange sie nicht bezahlt sind, auf jeden Nachfolger im Eigentum über.

§ 10. Die Beitreibung der Beiträge erfolgt im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens; der Magistrat ist befugt, mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Zahlungspflichtigen für die Entrichtung der Beiträge angemessene Ratenzahlungen und zwar für die Dauer eines Jahres zu bewilligen; weitergehende Stundungsbewilligung bedarf der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung.

III. Anlegung und Unterhaltung neuer im Bebauungsplan vorgesehener oder sonst in ihren Fluchtlinien festgestellter Straßen durch Unternehmer.

§ 11. Wenn Unternehmer eine im Bebauungsplane festgestellte Straße oder einen Teil einer solchen herstellen oder die Verlängerung einer schon bestehenden Straße vornehmen wollen, so ist vorbehaltlich der außerdem erforderlichen Genehmigung der Polizeiverwaltung die Genehmigung hierzu bei dem Magistrat nachzusuchen. Dem Gesuche ist in je 3 Exemplaren beizufügen:

ein Belegenheitsplan und ein Höhenmessungsplan, aus welchem die in die Straße fallenden und an dieselbe angrenzenden Grundstücke auf 30 m Entfernung von der Straßenfluchtlinie, deren Grundbuchbezeichnung und Eigentümer, sowie auch die Anschlüsse der herzustellenden Entwässerungsanlagen an die bestehenden öffentlichen Anlagen ersichtlich sind.

Diese Pläne sind durch einen vereideten Landmesser bezw. durch einen von einer Kommune oder vom Staate angestellten Baubeamten nach Maßgabe des Ministerialrescripts vom 28. Mai 1876 anzufertigen.

Die Genehmigung der Herstellung kann versagt werden, wenn Gründe des öffentlichen Interesses derselben entgegenstehen. — Die Gründe sind im Versagungsbescheide anzugeben.

§ 12. Mit dem Unternehmer ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen, welcher sämtliche von demselben zu übernehmende Verpflichtungen enthalten muß.

§ 13. Für diese Verträge sind folgende grundsätzliche Bestimmungen zur Anwendung zu bringen:

1. Der Unternehmer hat das zur Straßenherstellung erforderliche Gelände unentgeltlich, schulden-, lasten- und kostenfrei an die Stadt aufzulassen.
2. Der Unternehmer hat die Kosten für die Herstellung (§ 4b), Entwässerung, sowie für die Beleuchtung, welche in allen Fällen die Stadt selbst ausführt bezw. ausführen läßt, der Stadt nach dem von ihr gefertigten Voranschlage im voraus zu zahlen.
3. Der Unternehmer ist zu verpflichten, die Straßenanlage innerhalb der im Vertrage festgesetzten Frist zu vollenden, widrigenfalls die erforderlichen Aufwendungen und Arbeiten von der Stadtgemeinde für Rechnung des Unternehmers vorgenommen werden können.
4. Der Unternehmer kann verpflichtet werden, zu dulden, daß nicht blos die zu 2 genannten Arbeiten, sondern sämtliche für die Herstellung der Straße notwendigen Lieferungen und Arbeiten von der Stadt besorgt bezw. ausgeführt werden, er kann verpflichtet werden, die Kosten auch für diese Lieferungen und Arbeiten der Stadtgemeinde nach dem Voranschlage im voraus zu zahlen oder dafür anderweitige Sicherheit zu bestellen.
5. Sicherheit für die Kosten der Unterhaltung der Straßen zu stellen (§ 15).

Die Bedingungen setzt die Stadtverordnetenversammlung fest. Erst nach Unterzeichnung der gestellten Bedingungen und der Erfüllung der geforderten Sicherheit darf die gemeindebehördliche Bauerlaubnis erteilt werden.

§ 14. Unternehmer, welche die Bedingungen nicht erfüllen, werden eventuell zur Innehaltung derselben im ordentlichen Rechtswege angehalten.

§ 15. Die Unterhaltung hergestellter Straßen oder Straßenteile geht, sobald dieselben von dem Magistrat als bedingungsmäßig hergestellt, abgenommen worden sind, auf die Stadtgemeinde über, dagegen haben die Unternehmer für die ersten vier auf das Abnahmejahr folgenden Kalenderjahre die Kosten der Unterhaltung der Stadt zu erstatten.

IV. Anlegung neuer im Bebauungsplane oder sonst in ihren Fluchtlinien noch nicht festgestellter Straßen durch Unternehmer.

§ 16. Anträge auf Genehmigung von Straßenanlagen, welche weder im Bebauungsplan noch sonst in ihren Fluchtlinien festgestellt sind, haben die Unternehmer nach Maßgabe der Vorschriften im § 11 dieses Ortsstatuts an den Magistrat zu richten und außerdem Pläne gemäß der Ministerialinstruktion vom 28. Mai 1876 behufs Festsetzung der Fluchtlinien beizufügen.

Auf Erfordern ist der Nachweis zu führen, in welcher Weise die Ausführung der Anlage gesichert ist. Die Genehmigung kann erst erteilt werden, nachdem die Fluchtlinien in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1875 endgültig festgesetzt sind.

§ 17. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner vorschriftsmäßigen Bekanntmachung in Kraft.

Kolmar i. P., den 12. Oktober 1896.

Der Magistrat.

Vorstehendes Statut wird auf Grund des § 146 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, und des § 117 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 mit der Maßgabe bestätigt, daß im § 7 der Schlußsatz zu lauten hat:

„Gegen letztere stehen dem Beteiligten die Rechtsmittel der §§ 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu."

Bromberg, den 17. Februar 1897.

Der Bezirksausschuß.

J.-Nr. 611 B. A.

4. Polizeiverordnung, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen im Stadtbezirk Kolmar, vom 5. April 1897.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird mit Bezug auf § 12 des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen vom 2. Juli 1875 nach Beratung mit dem Gemeindevorstande folgendes verordnet:

§ 1. Für alle künftig anzulegenden oder zu verändernden Wege, Straßen, Straßenteile und Plätze ist zur Herstellung für den öffentlichen Verkehr und den Anbau erforderlich:

1. die Freilegung der zum Straßendamm und zu den Bürgersteigen erforderlichen Grundflächen und deren schulden- und abgabenfreie Übereignung an die Stadt;
2. die nach vorangegangener Festsetzung der Höhenlage ausgeführte Regulierung der Straße mit einem regelmäßigen Längengefälle, welches das Verhältnis von 1 : 30 nicht übersteigen darf, bei einem Breitengefälle von 1 : 24 bis 1 : 36;
3. die oberirdische Entwässerung mittelst Rinnsteine im Anschlusse an eine bereits gepflasterte und entwässerte öffentliche Straße oder die Anlage einer unterirdischen Entwässerung im Anschluß an eine bereits bestehende öffentliche unterirdische Entwässerung;
   Das Längengefälle der Rinnsteine darf nicht weniger als 1 : 200, das der unterirdischen Entwässerungen bei Anwendung innen glasierter Tonröhren nicht weniger als 1 : 500 betragen;
4. die Pflasterung des Straßendammes in seiner ganzen Breite, einschließlich der Rinnsteine im Anschluß an eine bereits regulierte

und gepflasterte Straße, sowie die Legung von Bordsteinen längs der äußeren Seite der Rinnsteine;

5. die Herstellung von hier ortsüblichen Beleuchtungsvorrichtungen in dem den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Umfange;
6. die Einrichtung der erforderlichen Brückenanlagen und die Anlegung von Überfahrts- und Übertrittsbrücken.

§ 2. Als Anlage oder Veränderung einer Straße im Sinne des Gesetzes vom 2. Juli 1875 gilt auch die Umwandlung eines unregulierten Weges oder einer Landstraße in eine städtische Straße bezw. der Anschluß eines solchen Weges oder einer Landstraße an eine städtische Straße.

§ 3. An Wegen, Straßen, Straßenteilen und Plätzen, welche dem § 1 nicht entsprechen, dürfen Wohngebäude nur nach Maßgabe der ortsstatutarischen Bestimmungen errichtet werden.

§ 4. Bauten, welche den Bestimmungen des § 1 und den ortsstatutarischen Bestimmungen zuwider errichtet werden, ziehen Einstellung des angefangenen Baues oder Schließung bezw. Abbruch des etwa fertiggestellten Baues im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach sich.

Außerdem verfällt der Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker, welcher diesen Bau ausführt oder ausführen läßt, in die § 367 Nr. 15 des Reichsstrafgesetzbuchs festgesetzte Strafe.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung im Kolmarer Kreisblatt in Kraft.

Kolmar i. P., den 5. April 1897.

Die Polizeiverwaltung.

Kreisstadt Mogilno.

Ortsstatut, betreffend die Anlegung und Umlegung von Bürgersteigen im Bezirke der Stadt Mogilno, vom $\frac{\text{10. August}}{\text{10. Oktober}}$ 1904.

In Gemäßheit des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der §§ 1, 9, 69, 87 und 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird nachstehendes Ortsstatut betreffend die Anlegung und Umlegung von Bürgersteigen im Bezirke der Stadt Mogilno hierdurch erlassen.

§ 1. Die neue Anlegung und die Umlegung von Bürgersteigen erfolgt durch die städtische Verwaltung. Über das zu den Bürgersteigen zu verwendende Material beschließt der Magistrat nach Anhörung der städtischen Baukommission und der Polizeiverwaltung.

§ 2. Die durch Ausführung der im § 1 gegebenen Bestimmungen entstehenden Aufwendungen werden derart gedeckt, daß

1. die mit ihren Grundstücken an die Bürgersteige angrenzenden Grundstückseigentümer 50 % der Herstellungskosten aufzubringen haben und zwar nach Maßgabe der Straßenfrontlänge ihrer Grundstücke.

Die Kosten der quer durch den Bürgersteig nach dem Straßenrinnstein anzulegenden Haus- bezw. Hofraum-Abflußrinnen trägt der Grundstückseigentümer allein,

2. der nach Deckung zu 1 verbleibende Anteil von 50 % als der dem öffentlichen Interesse entsprechende Teil des Kostenbedarfs aus den zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben bestimmten Einkünften der Stadt Mogilno bestritten wird.

Die Beiträge zu 1 sind entweder sofort an die hiesige Kämmereikasse zu zahlen oder in Teilzahlungen von je 1/3 innerhalb 3 Jahren gegen Zahlung von 4 % Verzugszinsen.

Die Beiträge haben die Natur öffentlicher dinglicher Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 15. November 1899 (Ges.-S. pro 1899 S. 545).

§ 3. Dieses Ortsstatut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Mogilno, den 10. August 1904.

Der Magistrat. Die Stadtverordnetenversammlung.

Genehmigt auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 und der §§ 9 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Bromberg, den 10. Oktober 1904.

Der Bezirksausschuß.

Kreisstadt Schneidemühl.

1. Ortspolizeiverordnung, betreffend Vorbauten, Freitreppen rc., welche vor die Fluchtlinie hervortreten, vom 2. August 1881. (Kreisblatt 1882 Nr. 5.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit § 25 der Baupolizeiordnung für die Städte des Regierungsbezirks Bromberg vom 1. Juni 1874 wird nach Beratung mit dem Gemeindevorstande für den Bereich des Polizeibezirks der Stadt Schneidemühl folgendes verordnet und festgesetzt:

§ 1. Vorbauten, Freitreppen und bauliche Anlagen jeder Art, welche über die Häuserfluchtlinie vortreten, müssen innerhalb 3 Monaten nach Bekanntmachung der Straßenstrecken, auf denen die Herstellung der Fußgängerbahnen in Gemäßheit der Ortspolizei-Verordnung vom 10. Januar 1879 vorgenommen werden soll, insoweit entfernt werden, als sie der Anlegung der Trottoirs hinderlich sind.

§ 2. Wer gegen die Bestimmungen der vorstehenden Polizeiverordnung verstößt oder den auf Grund derselben erlassenen Anforderungen nicht Folge leistet, verfällt der im § 366 zu 10 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 festgesetzten Strafe.

Außerdem hat derselbe zu gewärtigen, daß die im § 20 Abschnitt 2 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 gedachten Zwangsmittel gegen ihn zur Anwendung gebracht werden.

Schneidemühl, den 2. August 1881.

Die Polizeiverwaltung.

2. Polizei-Verordnung, betreffend die Ableitung der Tagewässer rc., vom 2. Juni 1883. (Schneidemühler Zeitung Nr. 104.)

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird in Gemäßheit des § 3 Kapitel IV der Baupolizeiordnung für den Regierungsbezirk Bromberg vom 6. Februar 1882 nach Beratung mit dem Gemeindevorstande und mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Bromberg für den Polizeibezirk der Stadt Schneidemühl nachstehende Lokalbaupolizeiordnung erlassen.

§ 1. Die Ableitung des Tagewassers durch den Bürgersteig in die Rinnsteine ist nur in verdeckten eisernen oder ausgemauerten und zementierten Kanälen von genügender Weite gestattet.

Übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten, Ausgußflüssigkeiten aus Küchen und sonstigen Räumen dagegen sind, soweit nicht deren Abführung nach unterirdischen Kanälen erfolgt, in ausgemauerte und zementierte Senkgruben, welche verdeckt sein müssen, zu sammeln und abzuführen. Die Abführung dieser Flüssigkeiten auf die Straße und in die Rinnsteine ist nicht statthaft.

§ 2. Aborte und andere Einrichtungen für Abfallstoffe müssen massiv, undurchlässig und bedeckt, Aschgruben außerdem überwölbt oder mit eisernen Platten überdeckt sein.

Ausnahmen sind zulässig bei Dungstätten, welche zum Betriebe der Landwirtschaft dienen, jedoch dürfen dieselben von der Straße aus nicht störend in die Augen fallen.

§ 3. Gebäude, welche nach der Straße abwässern, sind mit metallenen Dachrinnen und Abfallröhren zu versehen und müssen letztere bis unter die Oberfläche des Bürgersteiges reichen.

§ 4. Türen und Fenster dürfen nicht nach der Straße aufschlagen. Ausgenommen sind die Türen an Gebäuden, welche für größere Versammlungen von Menschen bestimmt sind (Kirchen, Theater, große Fabriken).

§ 5. Vorbauten, Stufen und bauliche Anlagen jeder Art, welche über die festgesetzte Fluchtlinie vortreten, sind nicht gestattet.

Ob und unter welchen Bedingungen die Anlage von Balkons oder Erkern an den, an der Straße stehenden Gebäuden nachgegeben werden kann, ist von der Örtlichkeit abhängig und bleibt die Entscheidung sowie die nähere Bestimmung hierüber der Polizeibehörde vorbehalten.

§ 6. Aufgehoben und ersetzt durch Polizeiverordnung vom 27. Juli 1893. (Siehe Nr. 2 a.)

§ 7. Baugerüste an öffentlichen Straßen und Plätzen dürfen ohne polizeiliche Erlaubnis nicht aufgestellt werden.

§ 8. Die Bestimmungen dieser Lokalpolizeiordnung finden zugleich auf Um= und Reparaturbauten Anwendung.

§ 9. Überall, wo die allgemeinen Strafgesetze, insbesondere die §§ 330, 367 Nr. 13, 14 und 15, 368 Nr. 3 und 4 und 369 Nr. 3 des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich nicht strengere Strafbestimmungen enthalten, sollen Übertretungen der Vorschriften dieser Lokalpolizeiordnung mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Haft sowohl an der den Bau leitenden Person als an dem Bauherrn gestraft werden.

§ 10. Die vorstehende Lokalpolizeiordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Durch diese Lokalpolizeiordnung wird selbstverständlich nicht berührt die Polizeiverordnung vom 21. April 1879, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen im hiesigen Stadtbezirke und die Polizeiverordnung vom 10. Januar 1879, betreffend die Verbesserung und Unterhaltung der Bürgersteige. Dagegen wird die Lokalpolizeiordnung vom 23. Januar 1880, betreffend die Anbringung metallener Dachrinnen, aufgehoben.

Schneidemühl, den 2. Juni 1883.

Die Polizeiverwaltung.

2a. Polizeiverordnung, betreffend Nachtrag zur Lokalbaupolizeiverordnung vom 2. Juni 1883 (s. Nr. 2) vom 27. Juli 1893 (Nr. 65 des Kreisblatts).

Unter Bezugnahme auf die §§ 5, 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265) in Verbindung mit § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats hierselbst und mit Genehmigung des Königlichen Regierungspräsidenten gemäß § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 für den Bezirk der Stadt Schneidemühl die nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Der § 6 der Polizeiverordnung vom 2. Juni 1883 und der I. Nachtrag zu dieser Verordnung vom 8. September 1884 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

Insofern die öffentliche Sicherheit und Ordnung es erfordern, daß von der Polizeiverwaltung gemäß § 2 Absatz 4 der Regierungsbaupolizeiordnung vom $\frac{\text{6. Februar 1882}}{\text{10. Juli 1884}}$ die Einfriedigung der an bebauten Straßen und Plätzen gelegenen unbebauten Grundstücke und Grundstücksteile angeordnet wird, gilt als Regel, daß die Einfriedigung an der Straße mit einem 2 m hohen, mit Anstrich zu versehenden Zaune oder Gitter zu bewirken ist.

Bei Gartenanlagen und Vorgärten kann die Höhe der Einfriedigung niedriger sein, sie darf jedoch nicht weniger als 1 m betragen.

In jedem Falle ist die Errichtung von Mauern von gleicher Höhe zulässig.

Die Einfriedigung darf niemals die Fluchtlinie überschreiten, bezw. hinter dieselbe zurücktreten.

(Zusatz zum § 1. Durch Polizeiverordnung vom 11. Januar 1900.)

§ 2. Die Strafvorschriften im § 9 der Polizeiverordnung vom 2. Juni 1883 finden auch auf diesen Nachtrag Anwendung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Schneidemühl, den 27. Juli 1893.

Die Polizeiverwaltung.

Vorstehender Nachtrag zur Lokalbaupolizeiordnung der Stadt Schneidemühl vom 2. Juni 1893 wird hinsichtlich der Höhe der Strafe auf Grund des § 144 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 genehmigt.

Bromberg, den 4. August 1893.

Der Regierungspräsident.

2618 D. I b.

2 b. Polizeiverordnung, betreffend Nachtrag zur Lokalbaupolizeiverordnung vom 2. Juni 1883, vom 11. Januar 1900 (Nr. 16 des Kreisblatts.)

Unter Bezugnahme auf die §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, (Gesetzsammlung Seite 265,) in Verbindung mit § 143 des Gesetzes über die A. L.=V. vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats hierselbst und mit Genehmigung des Regierungspräsidenten gemäß § 144 des Gesetzes über die A. L.=V. vom 30. Juli 1883 für den Bezirk der Stadt Schneidemühl die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der § 1 der Lokalbaupolizeiverordnung vom 27. Juli 1893 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

Ausnahmen von dieser Vorschrift sind zulässig, über die Zulässigkeit entscheidet in jedem Einzelfalle die Polizeiverwaltung nach Anhörung des Magistrats.

§ 2. Die Strafvorschriften im § 9 der Polizeiverordnung vom 2. Juni 1883 finden auch auf diesen Nachtrag Anwendung.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Schneidemühl, den 11. Januar 1900.

Die Polizeiverwaltung.

II. H. 1905.

3. Polizeiverordnung, betreffend die Errichtung von Gebäuden auf der Bau= und Straßenfluchtlinie, vom 7. Mai 1897. (Nr. 59 des Kreisblatts.)

Unter Bezugnahme auf die §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und den § 143 des Gesetzes

über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, sowie den § 3 Kapitel IV der Baupolizeiordnung für den Regierungsbezirk Bromberg vom 6. Februar 1882 wird unter Zustimmung des Magistrats für den Polizeibezirk der Stadt Schneidemühl nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Alle Gebäude sind in der Regel auf der Bau- bezw. Straßenfluchtlinie zu errichten. Ein Zurücktreten von Gebäuden hinter diese Fluchtlinie kann von der Polizeiverwaltung nach Anhörung des Magistrats gestattet werden.

§ 2. Bauten, welche der vorstehenden Bestimmung zuwider errichtet werden, ziehen Einstellung des angefangenen Baues oder Schließung bezw. Abbruch des etwa fertig gestellten Baues im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens nach sich.

Außerdem verfällt der Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker, welcher diesen Bau ausführt oder ausführen läßt, in eine Geldstrafe bis zu 9 Mk., im Unvermögensfalle in eine verhältnismäßige Haftstrafe.

§ 3. Die vorstehende Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1897 in Kraft.

Schneidemühl, den 7. Mai 1897.

Die Polizeiverwaltung.

4. Polizeiverordnung, betreffend die Erbauung artesischer Brunnen, vom 27. August 1894. (Nr. 77 des Kreisblatts.)

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung des Königlichen Regierungspräsidenten gemäß § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 für den Stadtbezirk Schneidemühl folgendes verordnet:

§ 1. Zur Anlage artesischer Brunnen in der Stadt Schneidemühl bedarf es einer besonderen polizeilichen Genehmigung.

§ 2. Dem Antrage auf Erteilung der polizeilichen Genehmigung zur Erbauung artesischer Brunnen ist in zweifacher Ausfertigung eine Handzeichnung beizufügen, aus welcher die örtliche Lage des Brunnens genau ersichtlich ist.

§ 3. Das Herausziehen der Rohre eines vorhandenen artesischen Brunnens ist untersagt. Der obere Teil der Rohre darf jedoch entfernt werden, sofern in dem unteren, verbleibenden Rohre eine sorgfältige Dichtung durch Blei und Beton hergestellt ist.

§ 4. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 5. Die Polizeiverordnung tritt sofort nach ihrer Verkündigung in Kraft.

Schneidemühl, den 27. August 1894.

Die Polizeiverwaltung.

Vorstehende Polizeiverordnung wird bezüglich der Strafandrohung von mir auf Grund des § 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 genehmigt.

Bromberg, den 24. September 1894.

Der Regierungspräsident.

5. Gebührenordnung für die baupolizeiliche Genehmigung und Beaufsichtigung von Bauten in der Stadt Schneidemühl, vom 7. November 1894. (Nr. 93 der Schneidemühler Zeitung für 1895.)

Auf Grund des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 sind im Bezirke der Stadt Schneidemühl vom 1. April 1895 ab für die Genehmigung und Beaufsichtigung von Neubauten, Umbauten und anderen baulichen Anlagen nach folgenden Sätzen Gebühren an die Sadtgemeinde Schneidemühl von den Bauherren zu entrichten:

a) Für Bauten, deren Bauwert mehr als 10000 Mk. beträgt, zwei vom Tausend der Bausumme,

b) für Bauten, deren Bauwert 1000 bis 10000 Mk. beträgt, 1 vom Tausend der Bausumme, mindestens aber 3 Mk.,

c) für Baulichkeiten, deren Bauwert 100 bis 1000 Mk. ausschließlich beträgt, 2 Mk.

Baulichkeiten im Werte von weniger als 100 Mk. bleiben frei.

Eingeschlossen in die vorstehenden Gebührensätze ist die Prüfung der Baupläne einschließlich der statischen Berechnungen, die Absteckung der Baufluchtlinie, die Angabe der Straßenhöhe, jede örtliche Sockel- oder Fundamentabnahme, die Rohbau- und Schlußabnahme.

Erweisen sich die Pläne als unvollständig, oder kann die Abnahme der Arbeiten durch Verschulden des Beantragenden nicht ausgeführt werden, sodaß ein weiterer desfallsiger Termin angesetzt werden muß, so erhöhen sich die Gebühren

aa) bei den unter a aufgeführten Baulichkeiten um 5 Mk.,

bb) bei den unter b aufgeführten Baulichkeiten um 3 Mk.,

cc) bei den unter c aufgeführten Baulichkeiten um 2 Mk.

§ 2. Zwecks Berechnung der im § 1 unter a, b und c bezeichneten Gebühr hat der Antragsteller mit dem Gesuche um Erteilung der Bauerlaubnis die mutmaßliche Bausumme anzugeben.

Die Feststellung der Gebühren erfolgt durch den Magistrat.

Wird die Angabe der mutmaßlichen Bausumme nicht zugleich mit dem Antrage gemacht oder nicht für zutreffend erachtet, so erfolgt die Festsetzung derselben durch den Magistrat nach Maßgabe der für die Provinzial-Feuer-Sozietät der Provinz Posen geltenden Taxprinzipien.

§ 3. Dem Abgabepflichtigen steht gegen die Heranziehung zu der Gebühr und deren Höhe gemäß § 69 des Kommunal-Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 der Einspruch zu. Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von 4 Wochen bei dem Magistrat zu Schneidemühl einzulegen.

§ 4. Gegen den Beschluß des Magistrats steht dem Pflichtigen gemäß § 70 des vorerwähnten Kommunal-Abgabengesetzes binnen einer,

mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungs=Streitverfahren beim Bezirks=ausschusse offen.

§ 5. Die Gebühren sind innerhalb einer Woche nach Zustellung der Zahlungsaufforderung an die vom Magistrat dazu bestimmte Kasse zu entrichten.

Verbleibende Rückstände sind im Verwaltungs=Zwangsverfahren beizutreiben.

Etwaige Einsprüche halten die Beitreibung nicht auf.

§ 6. Auf solche gebührenpflichtige Handlungen der Baupolizei=behörde, welche bereits vor dem 1. April 1895 beantragt worden sind, findet diese Gebührenordnung keine Anwendung.

Schneidemühl, den 7./15. November 1894.

Der Magistrat.

Die Stadtverordnetenversammlung.

Nr. Ia N 12130.

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit gemäß § 77 des Kommunal=Abgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit § 117 des Landes=Verwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 bestätigt.

Bromberg, den 31. Dezember 1894.

Namens des Bezirksausschusses.

Der Vorsitzende.

J.=Nr. 6941 B. A.

6. Straßen=Polizeiverordnung für die Stadt Schneidemühl, vom 1. September 1885. (Auszug.) Nr. 99 und 101 der Schneidemühler Zeitung von 1886.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwal=tung vom 11. März 1850 (Ges.=S. S. 265) wird für den Umfang des Stadtbezirks Schneidemühl nach Beratung mit dem Magistrate folgende Ortspolizeiverordnung erlassen:

§ 11. Das Abladen von Bauschutt, Gemülle, Schnee und Eis ist nur an denjenigen öffentlichen Orten gestattet, welche von der Polizei zu diesem Zwecke angewiesen sind.

§ 12. Bei Abbruch von Gebäuden oder bei jeder Handlung auf und an den öffentlichen Straßen und Plätzen, bei welcher Staub erregt wird, ist Vorkehrung zu treffen, daß derselbe möglichst unterdrückt wird. Verantwortlich ist hier der Täter resp. die Person, welche die Aufsicht über einen Bau führt.

§ 13. Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fort=schaffen flüssiger und leicht verstreubarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet sein, daß von der Ladung nichts verschüttet und die öffentliche Straße nicht verunreinigt werden kann. Bauschutt und Geröll darf nur so angefeuchtet geladen und abgefahren werden, daß

jeder Staub nach Möglichkeit vermieden wird. Für das Verstreuen der Ladung ist der Führer des Transportgeräts verantwortlich, auf dessen Kosten auch die Reinigung geschieht.

§ 17. Gegenstände, welche den freien Verkehr zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet sind, auf öffentlicher Straße aufzustellen, hinzulegen oder liegen zu lassen, ist untersagt.

§ 18. Wer zum Ablagern von Materialien, Aufstellen von Gerüsten, Herabwerfen von Schnee und Eis von Dächern, Gesimsen und Balkonen oder zu anderen derartigen Verrichtungen die öffentlichen Straßen oder Plätze oder Teile derselben vorübergehend der allgemeinen Benutzung entziehen will, bedarf hierzu polizeilicher Erlaubnis. Während der Benutzung selbst muß der betreffende Teil der Straße oder des Platzes in zweckentsprechender Weise durch Warnungszeichen, Schutzwehren und dergleichen als abgesperrt äußerlich kenntlich gemacht und abgegrenzt, auch während der Dunkelheit durch eine, oder wenn die Örtlichkeit oder andere Umstände dies bedingen oder die Polizeibehörde es erfordert, durch mehrere Laternen genügend beleuchtet werden.

§ 30. Das Aushängen und Aufstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen an Gebäuden, Türen, Fenstern, Umzäunungen usw., welche straßenwärts liegen, in der Weise, daß sie über die Straßenflucht hinausragen oder daß durch sie eine Beschädigung anderer erfolgen kann, ist untersagt.

§ 31. Laternen dürfen nur in einer solchen Höhe angebracht werden, daß ihre Unterkante 2,20 m über dem Bürgersteige liegt.

§ 33. Markisen und Aushängeschilder, welche in die Straße hineinragen, dürfen nicht unter 2,20 m Höhe von Gebäuden, Mauern, Zäunen oder Pfählen herabgelassen bezw. angebracht werden.

§ 84. Wer öffentliche Wege, dazu gehörige Baulichkeiten und sonstige Einrichtungen und Anstalten, welche bestimmt sind, die öffentlichen Wege zu schützen, zu bezeichnen, gangbar zu erhalten, oder zu zieren oder, welche sonst zum öffentlichen Nutzen dienen, aus Fahrlässigkeit oder Ungeschicklichkeit zerstört, unkenntlich macht oder beschädigt oder geschehen läßt, daß eine solche Beschädigung durch seine nicht strafmündigen Angehörigen oder sein Vieh geschieht, ist strafbar. Bei Bauten, beim Hausabputzen und dergleichen sind die an den Straßen und Plätzen stehenden Bäume, Laternen und sonstige öffentliche Anlagen vom Bauherrn mit solcher Schutzwehr zu umgeben, daß sie infolge des Baues nicht beschädigt werden können.

§ 93. Jede Übertretung dieser Polizeiverordnung wird, soweit nicht die allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe festsetzen, mit einer Geldbuße bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft. Wer es unterläßt, den nach dieser Polizeiverordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Bestrafung, zu gewärtigen, daß das Versäumte im Wege des Zwangsverfahrens auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

Schneidemühl, den 1. September 1885.

Die Polizeiverwaltung.

7. Ortsstatut, betreffend die Gewährung von Beihilfen zu den Kosten der Anlegung und Regulierung der Bürgersteige in der Stadt Schneidemühl, vom 16. November 1900 (Nr. 175 der „Schneidemühler Zeitung" für 1901.)

In der Stadt Schneidemühl liegt die Pflicht zur Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke observanzmäßig ob (vergleiche O.-V.-G.-Erkenntnis vom 28. September 1899. Nr. IV. 1516.)

Die Ortspolizeiverordnung vom 12. Oktober 1898 bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die Anlieger zur Herstellung der Bürgersteige polizeilich angehalten werden können.

Zur Erleichterung der hohen Lasten der städtischen Grundbesitzer und zur Herbeiführung möglichster Gleichmäßigkeit bei der Anlegung und Regulierung der Bürgersteige wird in Gemäßheit des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 nachstehendes Ortsstatut für den Bezirk der Stadt Schneidemühl erlassen:

§ 1. Allen Grundstücksbesitzern, welche auf Grund polizeilicher Anordnung die an ihren Grundstücken liegenden, den Anforderungen der Polizeiverordnung vom 12. Oktober 1898 bisher nicht entsprechenden Bürgersteige den Bestimmungen dieser Verordnung gemäß herstellen, wird eine Beihilfe von 50 Prozent der entstandenen Kosten, jedoch nicht über den Betrag von 6 Mark, in Worten: Sechs Mark, hinaus für das laufende Meter aus der Stadthauptkasse gewährt, falls sie zur Erzielung einer Gleichmäßigkeit bei der Herstellung des Bürgersteiges dem Magistrat die Ausführung der Regulierungsarbeiten übertragen und sich verpflichten, die auf sie entfallenden Kosten der Stadthauptkasse zu erstatten und auf Verlangen des Magistrats vor der Ausführung sicher zu stellen.

§ 2. Die Beihilfe wird nur im Falle der erstmaligen Herstellung der Bürgersteige und nur beim Aufruf ganzer Straßenzüge zur Anlegung von Bürgersteigen gewährt; die Unterhaltungspflicht verbleibt den Eigentümern der anliegenden Grundstücke.

§ 3. Der § 1 des vorliegenden Ortsstatuts findet keine Anwendung, wenn die Regulierung des Bürgersteiges infolge der Anlegung einer neuen Straße gemäß § 4 ff. des Ortsstatuts vom $\frac{\text{22. Juli 1879}}{\text{16. August 1879}}$, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen, stattfindet.

§ 4. Das Ortsstatut tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

Schneidemühl, den $\frac{\text{16. November 1900.}}{\text{20. Juni 1901.}}$

Der Magistrat.

Genehmigt gemäß § 16 Abs. 3 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 117 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

Bromberg, den 13. Juli 1901.

Der Bezirksausschuß.

8. Polizeiverordnung, betreffend die Bezeichnung der Straßen und öffentlichen Plätze und die Numerierung der Gebäude in dem Polizeibezirke der Stadt Schneidemühl, vom 8. März 1888 (Nr. 109 der Schneidemühler Zeitung.)

In Gemäßheit der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird im Einverständnisse mit dem Magistrate hierselbst für den Umfang des Stadtbezirks folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Alle Straßen und öffentlichen Plätze müssen mit deren Namen, jedes Gebäude muß mit einer Nummer versehen sein.

§ 2. Die Namen der Straßen und Plätze und die mit Pfeilrichtung anzugebenden Nummern der Gebäude werden seitens der städtischen Verwaltung an geeigneten Stellen, namentlich aber an den Ecken der Straßen auf starken Eisenblechschildern mit blauem Grunde in weißer Schrift angebracht. Die Schilder müssen 20 cm hoch, 35 cm lang und mit Ölfarbe gestrichen sein. Wo an den Straßenecken in bewohnten Stadtteilen noch keine Gebäude oder geeignete Mauern vorhanden sind, werden vorläufig hölzerne Tafeln mit schwarzer Schrift auf weißem Grunde an Holzpfählen hergestellt.

§ 3. Die jetzt bestehenden und die zum teil zu verändernden Hausnummern an den Gebäuden sollen durch rechteckige Zinktäfelchen mit erhabenen Ziffern, weiß auf schwarzem Grunde ersetzt, welche rechts neben dem Haupteingange in der Regel in 2½ m Höhe über dem Sockel befestigt werden. Bei massiven Bauten, wo die Befestigung der Schilder nicht dauerhaft bewirkt werden kann, ist es gestattet, die Hausnummern auf den Putz oder Stein, ganz wie vorgeschrieben, in Ölfarbe zu malen. Wo die Haustüren mit geeignetem Oberlicht versehen sind, kann die Numerierung der Häuser auf dem Glase in Goldschrift mit Ölfarbe bewirkt werden.

§ 4. Jeder Hauseigentümer ist verpflichtet, zu gestatten, daß die Straßenbezeichnungen und die Hausnummernschilder an den vorgeschriebenen Stellen angebracht werden.

§ 5. Die Kosten der Straßenbezeichnungsschilder und die Unterhaltung derselben trägt die Stadt; die Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Hausnummernschilder fallen dem Hauseigentümer zur Last.

§ 6. Jede Straße und jeder öffentliche Platz wird für sich numeriert.

§ 7. In den Straßen und öffentlichen Plätzen, an welchen zum teil noch unbebaute Grundstücke liegen, wird für je 20 m Länge der unbebauten Flächen ein Hausplatz gerechnet und dafür die fortlaufende Nummer reserviert.

§ 8. Die gegen die Baulinie zurücktretenden Häuser werden derjenigen Straße zugewiesen, an welcher der Hauptzugang liegt, und wird hierbei die Nummer an dem an der Straße befindlichen Eingange wiederholt.

§ 9. Die in den Kreuzungen der Straßen gelegenen Häuser erhalten die Nummern an derjenigen Straße, an welcher sich der Haupteingang befindet.

§ 10. Entstehen für die Folge durch bauliche Veränderungen aus einem nur mit einer Nummer versehenen Hause mehrere neue Häuser, so wird jedes der letzteren mit der Nummer des ursprünglichen Hauses und mit einem Buchstaben des großen lateinischen Alphabets versehen.

Werden mehrere neben einander liegende Häuser abgebrochen und wird an deren Stelle nur ein Haus gebaut, so erhält dies sämtliche Nummern der abgebrochenen Häuser.

Dasselbe tritt ein, wenn an den zur Zeit unbebaut liegenden Plätzen mehr oder weniger Häuser, als angenommen, gebaut werden sollten.

§ 11. Bei der vorzunehmenden allgemeinen Erneuerung der Nummerschilder bleiben dort, wo eine Veränderung der Nummern eintritt, die alten Nummern vorläufig neben den neu anzubringenden bis auf weiteres bestehen.

§ 12. Die künftige Numerierung neuer Häuser und die Erneuerung undeutlich gewordener oder zerbrochener Hausnummern ist vom Hausbesitzer bei der Baudeputation anzumelden, welche die Anbringung der neuen Nummern veranlassen wird.

Der mit der Numerierung von der Baudeputation beauftragte Anstreicher erhält für Lieferung und Anbringung der Hausnummern — auch der in Ölfarbe gemalten — ohne Rücksicht auf die Zahl der Ziffern 0,40 Mark.

In Fällen etwaiger Zahlungsverweigerung sollen die Beträge von den Pflichtigen im Verwaltungs-Zwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 13. Das Anbringen oder Anbringenlassen unrichtiger Nummern oder vorschriftswidriger Nummernschilder ist untersagt.

§ 14. Der Zeitpunkt der Numerierung eines neuen Hauses ist eingetreten, sobald dasselbe bewohnt oder nutzbar wird.

§ 15. Vorstehende Vorschriften treten sofort nach der Publikation in Kraft und werden Zuwiderhandlungen gegen dieselbe mit einer Geldbuße bis zu 9 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Schneidemühl, den 8. März 1888.

Die Polizeiverwaltung.

9. Polizeiverordnung, betreffend Herstellung der Bürgersteige in der Stadt Schneidemühl, vom 12. Oktober 1898. (Nr. 96 des Kreisblatts für 1898.)

Unter Bezugnahme auf die §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Magistrats hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet, vor seinem Grundstücke, dasselbe mag bebaut sein oder nicht, den Bürgersteig auf Anordnung der Polizeibehörde nach folgenden Bestimmungen anzulegen, zu verbessern und zu unterhalten.

§ 2. Die Befestigung des Bürgersteiges hat außer in den Fällen des Aufrufs (§ 3), des Neu- oder Umbaues (§ 4) durch Pflasterung zu erfolgen.

§ 3. Die Polizeibehörde wird alljährlich nach Vereinbarung mit dem Magistrat diejenigen Straßenstrecken öffentlich unter Angabe des Endtermins für die Ausführung aufrufen, auf welchen die Herstellung des Bürgersteiges entsprechend den in den §§ 5 und 6 getroffenen Bestimmungen zu erfolgen hat.

§ 4. Vor jedem Grundstücke, auf welchem ein Neu- oder Umbau ausgeführt wird, muß der Bürgersteig gleichzeitig mit der Vollendung des Baues, soweit die Straßen reguliert und gepflastert sind, den in den §§ 5 und 6 enthaltenen Bestimmungen gemäß hergestellt werden. Die für den Anschluß an die nachbarlichen Bürgersteige etwa erforderlichen Vorschriften werden in jedem einzelnen Falle von der Polizeibehörde erteilt.

§ 5. In den Fällen der §§ 3 und 4 sind für die Herstellung der Bürgersteige als Regel folgende Vorschriften maßgebend:

a) Das Längengefälle der Bürgersteige folgt dem Längengefälle der Straße. Bürgersteige unter oder von 1,25 Meter Breite sind vollständig mit Granitplatten zu belegen. Bürgersteige von mehr als 1,25 Meter Breite erhalten in der Mitte eine wenigstens 1,25 Meter breite Granitbahn und sind im übrigen mit Pflaster, Asphalt oder einem anderen zweckentsprechenden Material, dessen Anwendung jedoch der besonderen Genehmigung der Polizeibehörde bedarf, zu versehen.

Letztere behält sich vor, zu gestatten, daß der ganze Bürgersteig unter Fortlassung der Granitplatten mit einem der genannten Materialien, namentlich Asphalt allein, belegt werden kann;

b) die zu verwendenden Granitplatten müssen aus durchaus wetterbeständigem Material bestehen und sollen vorwiegend ein quarziges gleichmäßiges und feinkörniges Gefüge zeigen — Platten, in denen Feldspath und Glimmer vorherrschend sind, dürfen nicht verlegt werden. Sie müssen auf der oberen (Lauf-) Fläche glatt gearbeitet sein und nirgends windschiefe Flächen zeigen.

c) Die Platten sollen sämtlich 1,25 Meter breit sein, und wird für deren Länge ein Minimalmaß von 0,40 Meter festgesetzt. Die Stärke der Platten muß in der Mitte 0,12 Meter und an den von innen anschließenden Kanten mindestens 0,06 Meter stark sein.

Die Platten erhalten ein Kiesbett von mindestens 0,12 Meter und sind so anzustopfen, daß beim Betreten ein Kippen der Platte nirgends vorkommt.

Das Quergefälle des Bürgersteiges wird auf 1 : 36, bei Granitplatten auf 1 : 24 festgesetzt.

d) Bei Durchfahrten ist an Stelle der Trottoirplatten ein Reihenpflaster mit Reihen von 13 bis 16 cm Breite herzustellen. Die Steine sollen eine Gesamthöhe von 20 bis 25 cm haben, und müssen die senkrechten Flächen auf eine Höhe von 8 cm so vorgearbeitet sein, daß beim Pflastern diese Flächen genau aneinanderschließen.

Die Länge der Steine, in der Querrichtung des Bürgersteiges gemessen, muß mindestens 13 cm sein.

Das Kiesbett für dieses Pflaster bei Durchfahrten wird auf 30 cm Stärke bestimmt.

e) Bei Verwendung von Asphalt darf nur natürlicher Asphalt gewählt werden, derselbe muß von bester Qualität sein und eine gehörig feste und ebene Unterlage erhalten. Dieselbe ist herzustellen:
   1. Durch eine mindestens 10 cm starke Betonlage, wohlgestampft und eben abgeglichen, oder
   2. durch eine Schicht flachseitiges Ziegelpflaster unter Asphalt.
      Die Ziegel müssen hart gebrannt sein und mit allen Fugen in gutem Mörtel gemauert werden, auch sind die Fugen sauber und voll auszustreichen, oder
   3. durch ein auf Kiessand gehörig gerammtes Steinpflaster, welches 2 cm stark mit Zementmörtel abgeglichen wird. Eine Unterlage bloß von Feldsteinen ist nicht gestattet.

   Auf dieser Unterlage ist, nachdem sie gehörig angetrocknet, der Asphalt mit einer durchaus ebenen Oberfläche in einer Stärke von mindestens 2 cm, bei Einfahrten aber von 3 cm zu verlegen. Das Quergefälle beträgt für Asphalt 1 : 24.

   Bei Bürgersteigen von 1,25 m oder geringerer Breite, welche ganz mit Asphalt zu belegen sind, muß der Bord am Rinnsteine mit Granitbordschwellen von 10/30 cm Querschnitt befestigt werden.

f) Zur Abführung des Tagewassers aus den Dachrinnen an der Straße sind flache Zementrinnen ohne Abdeckung und zur Abführung des Tagewassers vom Hofe gemauerte Kanäle oder mindestens 10 cm tiefe Zementrinnen, welche auf einer mit Zementmörtel gemauerten Ziegelschicht ruhen, mit Holz- oder Eisenplatten abzudecken.

g) Rampen oder sonstige den Verkehr auf dem Fahrdamm hindernde Ansteigungen im Pflaster sind zu vermeiden.

h) Prellsteine, Prellpfähle oder andere, ähnliche Verkehrshindernisse sind ohne besondere Erlaubnis der Polizeibehörde weder auf den Bürgersteigen noch vor denselben an den Rinnsteinbrücken ꝛc. gestattet. Wo dieselben bereits bestehen, sind sie, sofern sie weiter, als die Bauordnung es gestattet, vor der Hausflucht vortreten, zu beseitigen oder entsprechend einzuziehen.

§ 6. Die Polizeibehörde behält sich vor, wenn es besondere Verhältnisse notwendig machen oder gestatten, Abweichungen von den Bestimmungen des § 5 festzusetzen, welche gegen diese eine Erschwerung der Verpflichtung des Grundbesitzers nicht enthalten.

§ 7. Wer gegen die Bestimmungen der vorstehenden Polizeiverordnung verstößt oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen nicht Folge leistet, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 9 Mk., im Unvermögensfalle in eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen.

§ 8. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit demselben Tage tritt die Verordnung vom 10. Januar 1879 außer Kraft.

Schneidemühl, den 12. Oktober 1898.

Die Polizeiverwaltung.

II. H. 16070.

10. Ortsstatut für die Stadt Schneidemühl, die Anlegung und Veränderung von Straßen betreffend, vom 22. Juli 1879. (Nr. 113 der Schneidemühler Zeitung pro 1879.)

Auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 ist unter Zustimmung der Gemeindevertretung folgendes Ortsstatut festgesetzt worden:

§ 1. Im Stadtbezirke Schneidemühl dürfen an Straßen und Straßenteilen, welche noch nicht in ihren festgesetzten Fluchtlinien für den öffentlichen Verkehr der Gemeinde abgetreten, der bestimmten Höhenlage entsprechend geebnet und mit den vorgesehenen Entwässerungsanlagen versehen sind (conf. § 4 des Gesetzes vom 2. Juli 1875) Wohngebäude, welche nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden. Sobald Straßen oder Straßenteile in dieser Weise für den öffentlichen Verkehr und den Anbau hergestellt sind, ist dies von der Gemeindebehörde in dem für deren amtliche Bekanntmachungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

§ 2. An den zurzeit vorhandenen unbebauten Straßen oder Straßenteilen dürfen Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nur errichtet werden, wenn bis zu der festgesetzten Fluchtlinie der Straße, deren Grundfläche vorlängs des zu bebauenden Grundstücks für den öffentlichen Verkehr der Gemeinde abgetreten, geebnet und mit einer bis zu einer öffentlichen Entwässerungsanlage fortgeführten, ordnungsmäßigen Entwässerungsanlage versehen sind.

§ 3. Mit dem Bau darf jedoch schon dann begonnen werden, wenn von dem Unternehmer eine ausreichende Sicherheit dafür gegeben ist, daß bis zur Benutzung des Gebäudes die in den §§ 1 und 2 gestellten Bedingungen erfüllt werden. Solange diese Bedingungen nicht erfüllt sind, darf das errichtete Gebäude nicht bewohnt werden.

§ 4. Diejenigen, welche eine zur Bebauung bestimmte Straße anlegen oder eine solche schon bestehende Straße verlängern wollen, sind verpflichtet,

a) hierzu die Genehmigung der Gemeindebehörde nachzusuchen und dem Gesuche, wenn die neue Straße im Stadtbebauungsplane nicht vorgesehen ist, drei (3) übereinstimmende, von sachkundiger Hand nach Maßgabe der für die Aufstellung von Bebauungsplänen geltenden Bestimmungen richtig gefertigte, die neue Straße nach Lage, Richtung und Höhe sowie ihren Anschluß an bestehende oder im Stadtbebauungsplane vorgesehene Straßen oder Plätze darstellende Zeichnungen und nötigenfalls Beschreibungen und Nachweisungen der angrenzenden Besitzer beizufügen;

b) die neue Straße in einer Breite von mindestens zwölf Metern der Gemeinde für den öffentlichen Verkehr unentgeltlich und frei von Schulden und Lasten zum vollen Eigentum abzutreten. Die Freilegung und erste Einrichtung der neuen Straße wird von seiten der Stadtgemeinde auf Kosten der Unternehmer bewirkt.

Wenn die dafür aufzuwendenden Kosten nicht sofort von dem Unternehmer gezahlt werden, so sind dieselben von den angrenzenden Eigentümern, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten, maßgeblich der §§ 6 und 7 dieses Statuts ohne Rücksicht auf die Breite der Straße zu erstatten.

§ 5. Die Eigentümer derjenigen Grundstücke, welche an von der Gemeinde neu angelegte oder an zurzeit bestehende aber ungepflasterte Straßen angrenzen, sind verpflichtet, die von der Gemeinde für Freilegung, Pflasterung und sonstige vorschriftsmäßige Einrichtung dieser Straßen und Straßenteile aufgewendeten Kosten nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenzen für die Hälfte der Straßenbreite, jedoch wenn die Straße breiter als 26 m ist, nicht für mehr als 13 m der Straßenbreite zu erstatten.

Die Verpflichtung ruht solange, als dieselben Gebäude an der Straße nicht errichten.

§ 6. Zu den Kosten der Freilegung und Einrichtung einer Straße oder eines Straßenteils gehört außer dem Kaufpreise für die neu erworbene Grundfläche alles, was die Gemeinde zur Beseitigung von Baulichkeiten und Ausfüllung von Vertiefungen auf der Straßenfläche, beziehungsweise bis zur Baufluchtlinie, zur anderweitigen Einfriedigung der angrenzenden Grundstücke und zur Entschädigung der angrenzenden Eigentümer für Böschungen oder sonstigen durch Anlegung oder Veränderung der Straßen notwendig gewordenen Einrichtungen, für den Anschluß der neuen Straße an bereits bestehende oder anzulegende Straßen, für Überfahrts- und Übergangsbrücken, für Entwässerung und Wasserversorgung, für Pflasterung des Fahrdammes und der Herrichtung der Bürgersteige auf beiden Seiten desselben, welche mit mindestens 1,25 m breiten Fußgängerbahnen und mit Hausteineinfassung zu versehen sind, aufgewendet hat.

§ 7. Die Kosten der Freilegung und Einrichtung von Straßen oder Straßenteilen (§§ 4, 5 und 6 des Statuts) werden von der Baudeputation pflichtmäßig festgesetzt und nachdem die Anlage vom Magistrat für vollstreckbar erklärt ist, nach Eintritt der Fälligkeit nötigenfalls im Verwaltungswege beigetrieben.

Auch darf der Magistrat, sobald die auszuführenden Arbeiten begonnen sind, von den zur Erstattung der Kosten Verpflichteten später denselben anzurechnende Vorschüsse in angemessener Höhe in gleicher Weise einziehen lassen.

[Absatz 3 ist ersetzt durch Nachtrag vom $\frac{\text{10. März}}{\text{26. April}}$ 1899, zum Ortsstatut vom $\frac{\text{22. Juli}}{\text{16. August}}$ 1879. (Siehe nächste Nummer.)]

§ 8. Über die Angemessenheit und Höhe der nach den §§ 3, 5 und 7 zu gewährenden Sicherheiten, Kosten nnd Vorschüsse entscheidet der Gemeindevorstand nach gutachtlicher Äußerung der Baudeputation.

Sollte die Anwendung des Ortsstatuts im einzelnen Falle zu besonderer Härte führen, so können die Bauunternehmer entweder von den städtischen Behörden oder im Beschwerdefalle von der Königlichen Regierung als Aufsichtsbehörde von der Verpflichtung zur Tragung der Straßenherstellungskosten ganz oder zum Teil entbunden werden.

Um etwaigen Härten bei Ausführung dieses Statuts zu begegnen, sind die städtischen Behörden befugt, bei Neu- resp. Anbauten unbedeutender Hintergebäude den Bauunternehmer von der Verpflichtung zur Tragung der Straßenherstellungskosten ganz oder teilweise zu entbinden.

Darüber, was unter Neu- resp. Anbau unbedeutender Hintergebäude zu verstehen ist, und ob eine vollständige oder nur teilweise Befreiung von der Verpflichtung zur Tragung der Straßenherstellungskosten einzutreten hat, eventl. in welcher Höhe diese Kosten beizutragen sind, haben die Stadtbehörden nach gutachtlicher Äußerung der Baudeputation zu entscheiden.

§ 9. Gegenwärtiges Statut tritt mit dem Tage seiner ersten Verkündigung durch das Lokalblatt in Kraft.

Durch dasselbe werden die Verhältnisse der bereits vollständig ausgebauten Straßen nicht berührt.

Namentlich behalten die Eigentümer der an öffentliche Plätze oder Straßen angrenzenden Grundstücke die landrechtlich ihnen obliegende Verpflichtung zur Einrichtung und Unterhaltung des Bürgersteiges vorlängs ihrer Grundstücke nach den Anordnungen der Ortspolizeibehörde.

Schneidemühl, den 22. Juli 1879.

Der Magistrat. Die Stadtverordnetenversammlung.

Vorstehendes Statut wird hierdurch von uns bestätigt.

Bromberg, den 4. September 1879.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

10a. Erster Nachtrag zu dem Ortsstatut für die Stadt Schneidemühl, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen, vom 22. Juli 1879, vom 10. März 1899. (Nr. 147 der Schneidemühler Zeitung pro 1899.)

Auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zu dem oben bezeichneten Ortsstatute folgender Nachtrag erlassen:

§ 1. Der letzte Absatz in dem § 7 des in Rede stehenden Ortsstatuts, welcher lautet:

„Mit dem Bau an der Straße darf jedenfalls erst begonnen werden, wenn die verwendeten oder noch zu verwendenden Kosten erstattet oder doch wenigstens der Gemeinde durch Kautionsstellung ausreichend sicher gestellt sind",

wird aufgehoben.

Die fortfallende Bestimmung wird durch den nachfolgenden § 2 dieses Statuts ersetzt.

§ 2. Mit dem Bau an der Straße darf jedenfalls erst begonnen werden, wenn die verwendeten oder noch zu verwendenden Kosten erstattet sind.

Auf Antrag kann jedoch den Zahlungspflichtigen gestattet werden, die Erfüllung der Verbindlichkeiten, von welchen der Beginn des Baues abhängig gemacht wird, durch Kautionsleistung sicher zu stellen.

§ 3. Dieser Statutnachtrag tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Schneidemühl, den 10. März 1899.

Der Magistrat. Die Stadtverordnetenversammlung.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit gemäß § 146 des Zuständigkeitsgesetzes in Verbindung mit § 117 des Landesverwaltungsgesetzes genehmigt.

Bromberg, den 31. Mai 1899.

Der Bezirksausschuß.

11. Polizeiverordnung, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen im Stadtbezirk Schneidemühl, vom 21. April 1879. (Nr. 91 des Kreisblatts.)

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung wird mit Bezug auf § 12 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen, vom 2. Juli 1875 nach Beratung mit dem Gemeindevorstande und mit Genehmigung der Königlichen Regierung in Bromberg folgendes verordnet:

§ 1. Für alle künftig anzulegenden oder zu verändernden Wege, Straßen, Straßenteile und Plätze ist zur Herstellung für den öffentlichen Verkehr und den Anbau erforderlich:

1. die Freilegung der zum Straßendamm und zu den Bürgersteigen erforderlichen Grundflächen und deren schulden- und abgabenfreie Übereignung an die Stadt;
2. die nach vorangegangener Festsetzung der Höhenlage ausgeführte Regulierung der Straße mit einem regelmäßigen Längengefälle, welches das Verhältnis von 1 : 18 nicht übersteigen darf, bei einem Breitengefälle von 1 : 24 bis 1 : 36;
3. die oberirdische Entwässerung mittels Rinnsteine im Anschluß an eine bereits gepflasterte und entwässerte öffentliche Straße oder die Anlage einer unterirdischen Entwässerung im Anschluß an eine bereits bestehende öffentliche unterirdische Entwässerung. Das Längengefälle der Rinnsteine darf nicht weniger als 1 : 200, das der unterirdischen Entwässerungen bei Anwendung innen glasierter Tonröhren nicht weniger als 1 : 500 betragen;
4. die Plasterung des Straßendammes in seiner ganzen Breite, einschließlich der Rinnsteine, im Anschluß an eine bereits regulierte

und gepflasterte Straße sowie die Legung von Granitbordschwellen längs der äußeren Seite der Rinnsteine; die Pflasterung darf nur durch Reihenpflaster mit Reihen von 13—16 cm Breite hergestellt werden. Die Steine sollen eine Gesamthöhe von 20—25 cm haben und müssen die senkrechten Flächen auf eine Höhe von 8 cm so vorgearbeitet sein, daß beim Pflastern diese Flächen genau aneinander schließen. Die Länge der Steine, in der Querrichtung des Straßendammes gemessen, wird auf 13 cm und das Kiesbett für dieses Pflaster auf 30 cm Stärke bestimmt;

5. die Herstellung der Bürgersteige muß genau nach der Polizeiverordnung vom 10. Januar 1879 erfolgen;
6. die Herstellung von Beleuchtungsvorrichtungen, bestehend in Beschaffung und Aufstellung von Straßenlaternen für Gasbeleuchtung auf eisernen Kandelabern in Zwischenräumen von 30—50 m an den vom Magistrate zu bezeichnenden Stellen;
7. die Einrichtung der erforderlichen Brückenanlagen und die Anlegung von Überfahrts- und Übertrittsbrücken.

§ 2. Als Anlage oder Veränderung einer Straße im Sinne des Gesetzes vom 2. Juli 1875 gilt auch die Umwandlung eines unregulierten Weges oder einer Landstraße in eine städtische Straße, bezw. der Anschluß eines solchen Weges oder einer Landstraße an eine städtische Straße.

§ 3. An Wegen, Straßen, Straßenteilen und Plätzen, welche dem § 1 nicht entsprechen, dürfen Wohngebäude nur nach Maßgabe der ortsstatutarischen Bestimmungen errichtet werden.

§ 4. Bauten, welche den Bestimmungen des § 1 und den ortsstatutarischen Bestimmungen zuwider errichtet werden, ziehen Einstellung des angefangenen Baues oder Schließung bezw. Abbruch des etwa fertiggestellten Baues im Wege der Verwaltungsexekution nach sich.

Außerdem verfällt der Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker, welcher diesen Bau ausführt oder ausführen läßt, in die § 367 Nr. 15 des Reichsstrafgesetzbuchs festgesetzte Strafe.

Schneidemühl, den 21. April 1879.

Die Polizeiverwaltung.

12. Polizeiverordnung, betreffend den Anschluß der Grundstücke an die unterirdischen Kanäle in der Stadt Schneidemühl, vom 3. Januar 1896. (Nr. 22. des Kreisblatts.)

Unter Bezugnahme auf die §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und auf § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für die Stadtgemeinde Schneidemühl folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Jedes bebaute und zur Bebauung gelangende Grundstück muß, sobald ein neuer öffentlicher Kanal angelegt oder sobald an Stelle eines alten Kanals ein neuer hergestellt ist, auf Verlangen der Polizeiverwaltung an diese Kanäle angeschlossen werden. Ausgenommen von dem zwangsweisen Anschluß sind diejenigen Grundstücke, für welche eine den polizeilichen Anforderungen entsprechende Kanalanlage bereits besteht.

Die Verpflichtung hierzu liegt dem Eigentümer oder Nutznießer des Grundstücks ob, welcher auch für die Befolgung der übrigen polizeilichen Vorschriften verantwortlich ist.

§ 2. Durch die Kanäle müssen das überschüssige Brunnen- und Regenwasser, sowie das Schneewasser, das durch Wasserspülung verdünnte Pissoir- und Stallwasser und das Gewerbe- und Industriewasser unterirdisch abgeführt werden.

Feste Stoffe, insbesondere menschliche Exkremente, Küchenabfälle, Kehricht, Sand, Schutt, Asche, ferner feuer- und explosionsgefährliche Stoffe, welche die Kanalwandungen beschädigen können, dürfen durch die Anschlußleitungen nicht abgeführt werden.

§ 3. Jeder Verpflichtete hat die in seinem Grundstücke befindlichen Anlagen und Röhren dergestalt zu reinigen und zu spülen, daß keine Verstopfung eintritt.

Der aus den Sinkkästen beziehungsweise den Schlammschächten herausgeschaffte Unrat muß spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Entleerung abgefahren und darf innerhalb der bewohnten Stadtlage nicht in Gärten oder Höfen aufbewahrt oder vergraben werden.

§ 4. Die Entwässerungsanlage ist nach Maßgabe nachstehender Vorschriften auszuführen:

a) Die Erfüllung der in dem § 2 gegebenen Vorschriften ist durch ausreichende Vorrichtungen zur Ablagerung, Neutralisierung oder Abkühlung der abzuführenden Flüssigkeiten zu bewirken.

b) Jede Entwässerungsanlage ist mit Geruchsverschlüssen, nötigenfalls mit Ventilationsvorrichtungen zur Abführung der sich entwickelnden Gase zu versehen. Dieselben sind derartig anzubringen, daß den Bewohnern und Nachbarn des zu entwässernden Grundstücks weder Belästigung noch Schaden verursacht wird.

c) Das Austreten der Kanalgase in bewohnte Räume ist durch Anbringung von Verschlüssen zu verhindern.

d) Die Sohle der Senkschächte muß 50 cm tiefer liegen als die Sohle des Ausflußrohres.

Das Ausflußrohr ist mit einem fest eingemauerten schmiedeeisernen Gitter und der Sinkschacht oberhalb mit einem Geruchverschluß zu versehen.

Die Sohle der Einsteigeschächte muß 70 cm tiefer liegen als die Sohle des Abflußrohres. Der Einsteigeschacht ist oberhalb luftdicht zu überdecken.

§ 5. Zu jeder projektierten Entwässerungsanlage ist vorher bei der Polizeiverwaltung schriftlich die Genehmigung nachzusuchen. Dem

Anschlußerlaubnisgesuch ist ein Plan und eine Beschreibung der Entwässerungsanlage in doppelter Ausfertigung mit der Unterschrift des Verpflichteten und des ausführenden Unternehmers beizufügen. Die Pläne müssen enthalten:

1. Die Situation des Grundstücks nach dem Maßstabe von 1 : 500.
2. Den Grundriß der Bauten im Maßstabe von 1 : 100. In letzteren sind einzutragen:
   a) Die Einteilung des Kellers und Erdgeschosses und die Benutzung der einzelnen Teile.
   b) Sämtliche bestehende Abfallrohre, Abtritte und Pissoiranlagen, Spülsteine, Badeeinrichtungen, Regenröhren, Sinkkasten, Pumpen, Zapfhähne, Springbrunnen einschließlich der Zu- und Abflußleitungen.
   c) Die Lage des bestehenden Wasserlaufs und des unterirdischen Kanals bezw. des Einlaßstückes.
   d) Die projektierte Leitung mit den Ventilations- und Verschlußeinrichtungen und sonstige Einzelheiten.
3. Den Grundriß und Querschnitt von je einem Sinkkasten und Schlammfange im Maßstabe 1 : 100 mit Angabe der Höhenlage für die Ein- und Abflußrohre.

Die Anlage ist genau nach Vorschrift der genehmigten Pläne und den Bedingungen der Erlaubnis auszuführen.

§ 6. Die Ausführung hat binnen einer Frist von 3 Monaten nach rechtskräftiger polizeilicher Aufforderung zu erfolgen, sofern die Polizeiverwaltung keine Befristung genehmigt.

§ 7. Vor Beginn und nach Fertigstellung der Arbeiten zum Anschluß an die Kanäle ist der Polizeiverwaltung Anzeige zu erstatten. Die Benutzung der Anlagen darf erst nach erfolgter Abnahme beginnen.

§ 8. Unmittelbar nach Einführung der Anschlüsse in die Kanäle sind bestehende ältere Entwässerungen zu beseitigen und vorhandene Sammel- und Senkgruben zu verfüllen.

§ 9. An den gesamten Anlagen der Entwässerung dürfen ohne vorgängige Genehmigung der Polizeiverwaltung keine Änderungen vorgenommen werden.

§ 10. Den beauftragten städtischen Beamten muß jederzeit der Zutritt zu den Entwässerungsanlagen gewährt werden. Den auf Grund der Besichtigungen erlassenen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 11. Für die Zeit einer notwendigen Sperrung der Kanäle ist nach erfolgter Bekanntmachung jede Ablassung von Flüssigkeiten in dieselben verboten.

§ 12. Die Bestimmungen in den §§ 2 bis 5, 7, 9, 10 und 11 finden auch auf Anschlüsse an private unterirdische Kanäle Anwendung.

§ 13. Übertretungen vorstehender Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet. Außerdem können die den Verpflichteten durch diese Polizeiverordnung auferlegten Arbeiten im Weigerungs- bezw. Unterlassungsfalle auf deren Kosten von Amtswegen ausgeführt werden.

§ 14. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Schneidemühl, den 3. Januar 1896.

Die Polizeiverwaltung.

Stadt Schönlanke.

1. Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und Unterhaltung der Bürgersteige in der Stadt Schönlanke, vom 6. Oktober 1904.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird nach Zustimmung des Magistrats für die Stadt Schönlanke nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Einrichtung und Unterhaltung der Bürgersteige der Stadt Schönlanke, zu welcher die Grundstücksbesitzer observanzmäßig verpflichtet sind, muß von den Verpflichteten in nachstehender Weise bewirkt werden:

a) Die Bürgersteige sind mit einer Gehbahn (Trottoir), sowie mit Bordsteinen versehen.

b) Zur Befestigung der Gehbahn sind Platten von Granit oder Kunststein zu verwenden. Ob die Art der zu verwendenden Kunststeine genügt, wird nach Anhörung der städtischen Behörden bestimmt. Die Gehbahn muß da, wo die Breite des Bürgersteiges es gestattet, eine Breite von 1,25 m haben und in gleicher Flucht durchlaufen; ist der Bürgersteig nur 1,25 m oder weniger breit, so ist derselbe in seiner ganzen Breite als Gehbahn zu befestigen.

c) Der Raum zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Gehbahn, beziehungsweise zwischen der letzteren und dem Bordstein ist mit Pflaster zu versehen.

d) Vor den Einfahrten müssen die Bürgersteige mit Pflaster aus gut geschlagenen Kopfsteinen versehen werden.

e) Zu den den Bürgersteig durchschneidenden Wasserabführungen, deren Anlage die Genehmigung der Polizeibehörde erfordert, sind eiserne Schlitzrinnen oder starke hölzerne Bohlen zu verwenden.

f) Das Längsgefälle der Bürgersteige muß in der Regel dem Längsgefälle des Straßendammes folgen, das Quergefälle in der Regel 1 : 30 betragen.

g) Die Fluchtlinien der Gehbahnen, der Bordsteine und der Straßenrinnsteine werden in jedem einzelnen Falle von der Polizeibehörde nach Anhörung der städtischen Behörden bestimmt.

h) Ausnahmen von vorstehendem bleiben vorbehalten.

§ 2. Die Umänderung der bereits anderweit befestigten Bürgersteige nach den Bestimmungen dieser Verordnung erfolgt nach Anhörung der städtischen Behörden auf Grund der von der Polizeiverwaltung zu treffenden Festsetzung. In gleicher Weise wird in diesem Falle die Zeit der Ausführung bestimmt.

§ 3. Regulierungen des Bürgersteiges, welche ohne Aufforderung der Polizeibehörde erfolgen, sind ebenfalls nach Maßgabe des § 1 dieser Verordnung zu bewirken.

§ 4. Die bei Gelegenheit der Regulierung notwendig werdenden Veränderungen an den Gebäuden, Hauseingängen, Tritten, Treppen, Kellerlöchern usw. sind nach Anweisung der Polizeibehörde seitens des Grundstücksbesitzers zu bewirken.

§ 5. Personen, welche den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandeln, oder denselben in vorkommenden Fällen nicht genügen, haben eine Geldstrafe bis zu 9 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haft bis zu 3 Tagen tritt, sowie bestimmungsgemäße Herstellung auf ihre Kosten zu gewärtigen.

§ 6. Diese Polizeiverordnung tritt sogleich nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönlanke, den 6. Oktober 1904.

Die Polizeiverwaltung.

2. Ortsstatut über die Anlage und Unterhaltung der Bürgersteige in der Stadt Schönlanke vom 30. März 1905.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der §§ 1, 9, 69 und 91 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird durch übereinstimmenden Beschluß des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung für den Stadtbezirk Schönlanke folgendes bestimmt.

§ 1. Um denjenigen Grundbesitzern, welchen observanzmäßig die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Bürgersteige vor ihren Grundstücken obliegt, bei der Ausführung der durch polizeiliche Vorschriften von ihnen geforderten ersten Einrichtung, Änderung und Unterhaltung der Bürgersteige eine Erleichterung zu gewähren, wird diese erste Einrichtung oder Änderung von der Stadtgemeinde unter folgenden Bedingungen übernommen:

Der Grundbesitzer hat schriftlich oder protokollarisch zu erklären, daß er

a) die Ausführung dem Magistrat überlasse,

b) sich den nachstehenden Bedingungen unterwerfe.

§ 2. Die durch die Ausführung erwachsenden Kosten hat der pflichtige Grundbesitzer dem Magistrat in Form von Beiträgen zurückzuerstatten.

Hierbei gelten jedoch folgende Maßgaben:

a) Die Beschaffung der erforderlichen Steine und des sonstigen Materials, sowie die Regulierung und Umpflasterung der

Bürgersteige erfolgt auf Kosten der Stadtgemeinde. Der betreffende Grundbesitzer hat lediglich einen Beitrag in Höhe der Hälfte des Selbstkostenpreises zu entrichten.

b) Die jetzt auf den Bürgersteigen vorhandenen Materialien, soweit dieselben nicht wieder zur Verwendung kommen, bleiben Eigentum der betreffenden Grundstücksbesitzer.

§ 3. Dagegen sind alle an den Grundstücken, Gebäudeeingängen, Tritten, Treppen, Kellerlöchern usw. notwendig werdenden Umänderungen von den Eigentümern allein zu bezahlen. Nur bei besonderer Kostspieligkeit der erforderlichen baulichen Umänderung kann auf Antrag eine der Billigkeit entsprechende Beihilfe seitens der Stadtgemeinde gewährt werden.

§ 4. Die im § 2 festgesetzten Beiträge ruhen als dringliche öffentliche Last auf den herangezogenen Grundstücken und sind innerhalb 3 Monaten nach Fertigstellung der Anlage und Zustellung der Zahlungsaufforderung bei Vermeidung der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren an die Stadtkasse zu zahlen.

Wenn der Anteil eines Grundbesitzers 60 Mark übersteigt, so können auf Antrag desselben Teilzahlungen in ¼ jährlichen Raten von 20 Mark gestattet werden.

§ 5. Grundstücksbesitzer, welche die Legung des Trottoirs und die Regulierung der Bürgersteige nach den Bestimmungen der Polizeiverordnung vom 6. Oktober 1904 selbst ausführen wollen, erhalten von der Stadt keinen Zuschuß, sondern müssen sämtliche Kosten aus eigenen Mitteln tragen.

Schönlanke, den 30. März 1905.

Der Magistrat.

Genehmigt auf Grund der §§ 9 und 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit § 117 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883.

Bromberg, den 12. Mai 1905.

Der Bezirksausschuß.

Kreisstadt Schubin.

Ortsstatut, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Schubin, vom 14. Juni 1904.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung der §§ 12, 13 und 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juni 1875 wird im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung bezüglich der Bebauung der Stadt Schubin nachstehendes Ortsstatut beschlossen.

§ 1. An Straßen und Straßenteilen, welche noch nicht für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt sind, dürfen Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden.

§ 2. Bei Anlegung einer neuen oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandene, bisher unbebaute Straßen und Straßenteile hat der Unternehmer der neuen Anlage oder die angrenzenden Eigentümer, letztere, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten, die Freilegung, erste Einrichtung einschließlich Beleuchtungsvorrichtung, Pflasterung und Entwässerung der Straße in der dem Bedürfnis entsprechenden Weise zu beschaffen, sowie deren zeitweise, höchstens jedoch 5jährige Unterhaltung bezw. einen verhältnismäßigen Beitrag oder den Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten zu leisten.

Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite und wenn die Straße breiter als 26 m ist, nicht für mehr als 13 m der Straßenbreite herangezogen werden.

Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesamten Straßenanlage bezw. deren Unterhaltung zusammenzurechnen und den Eigentümern nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen.

§ 3. Vorstehendes Statut tritt mit dem Tage der vorschriftsmäßigen Veröffentlichung in Kraft.

Schubin, den 14. Juni 1904.

Der Magistrat.

Stadt Schulitz.

1. Ordnung, betreffend die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kanalisation im Stadtbezirke Schulitz, vom 1./6. Mai 1903.

In Gemäßheit der §§ 4, 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird hierdurch, vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses zu Bromberg, auf Grund des Beschlusses der hiesigen Stadtverordnetenversammlung vom 28. April 1903 für die Gemeinde Schulitz folgende Gebührenordnung erlassen:

§ 1. Die Eigentümer der im Stadtbezirke belegenen Gebäude aller Art, welche ihre Abwässer dem städtischen Kanalnetz zuführen, sind verpflichtet, an die hiesige Stadtkasse eine jährliche Gebühr zu entrichten. Diese Gebühr ist für die Gesamtbesitzung eine einheitliche ohne Rücksicht darauf, ob nur Dachrinnenanschluß oder Anschluß für häusliche oder gewerbliche Abwässer oder für sämtliche

Abwässer besteht und ob der Anschluß in einer oder mehreren Zuleitungen erfolgt.

§ 2. Die Gebühr ist am 1. Oktober eines jeden Jahres fällig und beträgt 1 Prozent des Gebäudesteuernutzungswertes, jedoch nicht unter 3 Mark. Pfennigbeträge unter einer halben bezw. einer vollen Mark werden nach oben auf eine halbe bezw. eine volle Mark abgerundet.

§ 3. Ist eine Veranlagung zur Gebäudesteuer nicht erfolgt, so setzt der Magistrat den Nutzungswert fest. Dieser Nutzungswert bleibt für die Berechnung der Gebühr bis zum Ablauf desjenigen Kalendervierteljahres maßgebend, in welchem dem Magistrat der zum Zweck der Veranlagung der Gebäudesteuer festgesetzte Nutzungswert glaubhaft nachgewiesen oder amtlich bekannt geworden ist.

Der Nutzungswert der von der Gebäudesteuer überhaupt befreiten Grundstücke wird von dem Magistrat vorbehaltlich der Berücksichtigung nachträglicher Veränderungen festgesetzt. Bei dem der Berechnung der Gebühr zu Grunde zu legenden Nutzungswert wird ein angefangenes Hundert für voll gerechnet, wenn der überschießende Betrag die Summe von 50 Mark übersteigt, andernfalls aber außer Ansatz gelassen.

§ 4. Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht, sobald nach Ablauf desjenigen Monats, in welchem seitens der städtischen Bauverwaltung die Abnahme der Anschlußanlage erfolgt ist, zwei Monate verstrichen sind; sie erlischt mit Ablauf desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem bei dem Magistrat die Anzeige von der Beseitigung des Anschlusses des Gebäudes an die Kanalisation eingegangen ist.

§ 5. Die Bekanntmachung der festgesetzten Gebühren erfolgt durch besondere Mitteilung.

Gegen die Heranziehung (Veranlagung) stehen dem Abgabepflichtigen die Rechtsmittel der §§ 69, 70 des Kommunalabgabengesetzes zu.

§ 6. Vorstehende Ordnung tritt am 1. Juli 1903 in Kraft.

Schulitz, den 1. Mai 1903.

Der Magistrat.

Bestätigt gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 in Verbindung mit § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

Bromberg, den 6. Mai 1903.

Der Bezirksausschuß.

2. Polizeiverordnung, betreffend die Anlegung von Zweigkanälen und die Entwässerung der Grundstücke nach öffentlichen Kanälen, vom 22. Juli 1903.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die

allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hierdurch unter Zustimmung des Magistrats für den Stadtbezirk Schulitz nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. In denjenigen Straßen und Straßenteilen, in denen unterirdische Kanäle von der Stadt angelegt sind, ist zur unterirdischen Ableitung der Niederschlagswässer, der Wirtschaftswässer, der Kellerwässer und der aus dem Gewerbebetriebe herrührenden bezw. für solche verwendeten Wässer, soweit die Abteilung technisch möglich und polizeilich zulässig ist, jedes bebaute Grundstück durch Zweigkanäle an den Straßenkanal anzuschließen, sobald die Aufforderung dazu von der Polizeibehörde ergeht.

§ 2. Feste Stoffe, insbesondere Küchenabfälle, Kehricht, Schutt, Asche und Fäkalien dürfen in den Kanal nicht abgeführt werden.

§ 3. Die Ausführung des Kanalanschlusses selbst ist nach nachstehenden Grundsätzen zu bewirken:

1. Die Leitungen sind im allgemeinen aus hartgebrannten, innen und außen glasierten Tonröhren oder aus Röhren von anderem undurchlässigem Material herzustellen.
2. Auf dem zu entwässernden Grundstücke ist nicht unter 1 m von der Nachbargrenze entfernt, und, wenn irgend tunlich, außerhalb der Gebäude mindestens ein wasserdicht in Zementmörtel gemauerter und dicht abgedeckter Sammelschacht mit Schlammfang herzustellen, dessen Sohle mindestens 0,50 m tiefer als die Sohle der die Abwässer weiterführenden Leitung liegt und dessen Abfluß durch ein festes eisernes Gitter mit senkrechten, höchstens 8 mm von einander entfernten Stäben geschlossen ist. In diese Sammelschächte müssen sämtliche Ableitungen einmünden. Schächte wie Ableitungen, welche im Innern von Wohngebäuden liegen, sind mit einer wirksamen Ventilation zu versehen. Jeder Spülstein, jeder Ausguß oder sonstige Ablauf ist mit einem Siebe und mit einem Wasserverschluß zu versehen. Letzterer muß an der tiefsten Stelle eine Reinigungsschraube besitzen oder in sonstiger Weise reinigungsfähig sein.
3. Wo die in Nr. 2 erwähnten Sammelschächte sich im Innern eines Gebäudes befinden, ist der der Straßengrenze nächstgelegene Schacht zur Abhaltung der Ausströmung der Luft aus dem Straßenkanal in die Hauptleitungen mit einem Wasserverschluß zu versehen, welcher bequem zugänglich und leicht zu reinigen ist. An tiefliegenden Punkten kann die Ausstattung des Hauptwasserverschlusses mit einer Sicherheitsvorrichtung gegen Rückstau vorgeschrieben werden.
4. Von der Grenze des Grundstückes an der Straße bis zum Anschlußstück an den Straßenkanal ist die Leitung geradlinig zu legen, und soll die Einmündung in den Kanal in möglichst spitzem Winkel erfolgen.
5. Der Durchmesser des Hausableitungsrohres muß mindestens 15 cm betragen, jedoch stets geringer als der Durchmesser des Straßenkanals sein. Die Anschlußleitung selbst ist mit einem genügenden Gefälle (womöglich nicht unter 1,50) vollständig dicht herzustellen und zu unterhalten.

6. Das in den Straßenkanal einmündende Anschlußrohr bezw. Stiefelstück darf, sofern dasselbe nicht bei der Erbauung des ersteren bereits vorgesehen ist, nur durch den Baupolizeibeamten, der hierzu rechtzeitig schriftlich aufzufordern ist, verlegt werden.

§ 4. Zur Anlage oder Veränderung unterirdischer Zweigkanäle ist die polizeiliche Bauerlaubnis einzuholen.

Die Bauerlaubnis muß auch dann nachgesucht werden, wenn der Bau bezw. die Veränderung nicht durch den freien Entschluß des Eigentümers veranlaßt worden ist. Vor der Abgabe der Erklärung der Polizeibehörde darf mit dem Bau nicht begonnen werden. Der Antrag auf Bauerlaubnis ist schriftlich bei der Polizeibehörde zu stellen.

Derselbe muß enthalten:

a) die genaue und vollständige Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem der fragliche Bau ausgeführt werden soll, nach Straße und Hausnummer bezw. wo diese noch fehlen, nach der Bezeichnung im Grundbuche,
b) Name, Stand und Wohnort des Bauherrn,
c) Name, Stand und Wohnort des Bauleiters,
d) Unterschriften der unter b und c bezeichneten Personen,
e) genaue und vollständige Angabe der beabsichtigten Bauausführungen.

Dem Antrage sind die den Bauausführungen zu Grunde zu legenden Zeichnungen nebst Lageplan und etwa notwendigen Erläuterungen in doppelter Ausfertigung und gleichfalls mit den obengenannten Unterschriften versehen beizufügen.

Die Bauzeichnungen, von denen das eine zu den Polizeiakten zu entnehmende Exemplar auf Zeichenleinwand auszuführen ist, müssen, falls die Polizeibehörde einen kleineren Maßstab nicht gestattet, in dem Maßstabe 1 : 100 richtig angefertigt sein; sie müssen die Tieflage sowohl des Zweigkanals im Innern des Grundstücks, als auch des Straßenkanals durch Angabe der Maße erkennen lassen und über die beabsichtigten Gefällverhältnisse und Leitungsquerschnitte Aufschluß geben.

Der Lageplan muß im Maßstabe von 1 : 250 (falls nicht ein anderer Maßstab von der Polizeibehörde gestattet wird) die Lage des betreffenden Grundstücks zu den benachbarten Straßen und Nachbargrundstücken genau erkennen lassen, auch alle zur Prüfung notwendigen Maße nachweisen.

Für die Richtigkeit der in dem Bauerlaubnisgesuch und seinen Anlagen enthaltenen Angaben, sowie für Innehaltung der baupolizeilichen Vorschriften und eine solide Bauausführung sind der Polizeibehörde gegenüber der Bauherr und der Bauleiter verantwortlich. Von einem während der Ausführung eintretenden Wechsel in der Person des Bauleiters ist innerhalb 24 Stunden durch den Bauherrn der Polizeibehörde schriftlich Anzeige zu machen.

Wer von den Vorschriften der Bauerlaubnis und den genehmigten Zeichnungen und Erläuterungen abweicht, oder Bauten ohne Bauerlaubnis oder nach einer auf Grund unrichtiger Zeichnungen erlang=

ten Bauerlaubnis ausführt, oder die genehmigten Zeichnungen nachträglich ändert, ist strafbar und muß die ausgeführten Bauten wieder fortnehmen, wenn sie nicht nachträglich die polizeiliche Erlaubnis erhalten. Die Bauerlaubnis wird schriftlich unter Rückgabe eines Exemplars der mit Genehmigungsvermerk versehenen Zeichnungen bezw. Erläuterungen erteilt nnd erfolgt stets unbeschadet aller Rechte dritter Personen.

Eine auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Vorlagen erteilte Bauerlaubnis gilt als nicht erteilt.

Mindestens drei Werktage vor Beginn der Bauausführung hat der Bauleiter der Polizeibehörde schriftlich Anzeige von dem beabsichtigten Beginn zu machen.

Die Bauerlaubnis wie die revidierte Bauzeichnung müssen auf der Baustelle während der Arbeitsstunden zugänglich sein und den revidierenden Bau- oder Polizeibeamten auf Verlangen vorgelegt werden.

Diese Beamten haben das Recht, jederzeit die Baustellen zu besichtigen und allen vorgekommenen oder augenscheinlich beabsichtigten Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung dieser Polizeiverordnung bezw. der Bauerlaubnis entgegen zu treten und, wenn Gefahr im Verzuge ist, die Einstellung des Baues anzuordnen. Erscheint bei diesen Untersuchungen eine Aufräumung und dergleichen auf der Baustelle notwendig, so ist der Bauleiter verpflichtet, solche auf Verlangen eines dieser Beamten vornehmen zu lassen.

Die angelegten oder veränderten Zweigkanäle dürfen nicht früher in Benutzung genommen werden, als bis nach gänzlicher Vollendung derselben eine Schlußabnahme stattgefunden hat und auf Grund dieser Prüfung die Erlaubnis zur Benutzung schriftlich erteilt ist.

§ 5. Die vorstehende Polizeiverordnung tritt am Tage der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden, soweit dieselben nicht bereits durch die allgemeinen Strafgesetze (vergleiche Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 330, § 367 Nr. 14, 15) mit Strafe bedroht sind, mit Geldstrafe bis zu 9 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet. Außerdem ist derjenige, welcher einen Bau ohne Erlaubnis bezw. der erteilten Erlaubnis zuwider oder den Vorschriften dieser Polizeiverordnung nicht entsprechend ausführt oder ausgeführt hat, auf Erfordern der Polizeibehörde verpflichtet, denselben zu beseitigen bezw. zu ändern.

Schulitz, den 22. Juli 1903.

Die Polizeiverwaltung.

3. Ortsstatut, betreffend die Aufbringung der Kosten zur Anlegung und Unterhaltung von Bürgersteigen im Bezirke der Stadt Schulitz, vom 5. März 1900.

In Gemäßheit des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der §§ 1, 9, 69, 87, 90 des Kommunalabgabengesetzes vom

14. Juli 1893 wird nachstehendes Ortsstatut, betreffend die Anlegung und Unterhaltung von Bürgersteigen im Bezirke der Stadt Schulitz hierdurch erlassen:

§ 1. Die Neuanlegung, Umlegung und Unterhaltung von Bürgersteigen erfolgt durch die städtische Verwaltung.

Über das zu den Bürgersteigen zu verwendende Material beschließt der Magistrat nach Anhörung der Baudeputation unter Zustimmung der Polizeiverwaltung.

§ 2. Die durch die Ausführung der im § 1 gegebenen Bestimmungen entstehenden Aufwendungen werden derart gedeckt, daß

1. die mit ihren Grundstücken an die Bürgersteige angrenzenden Grundstückseigentümer 50 Prozent der Kosten aufzubringen haben, und zwar nach Maßgabe der Straßenfrontlänge ihrer Grundstücke.

   Die Kosten der quer durch den Bürgersteig nach dem Straßenrinnstein anzulegenden Hausabflußrinnen trägt der Grundstückseigentümer allein;

2. der nach Deckung des Anteils zu 1 verbleibende Rest, als der dem öffentlichen Interesse entsprechende Teil des Kostenbedarfs, aus den zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben bestimmten Einkünften der Stadtgemeinde Schulitz bestritten wird.

Die Beiträge zu 1 sind innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Aufforderung an die Kämmereikasse zu zahlen.

Der Magistrat kann den Zahlungspflichtigen indessen auch angemessene Teilzahlungen bis zu 5 Jahren hinaus bewilligen. Die Beiträge haben die Natur öffentlicher dinglicher Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 7. September 1879.

§ 3. Bei der Heranziehung zu den Beiträgen ist das Verfahren gemäß § 9 Abs. 3 ff. des Kommunalabgabengesetzes zu beachten und in jedem einzelnen Falle die Genehmigung des Bezirksausschusses nachzusuchen.

Schulitz, den 5. März 1900.

Der Magistrat.

Die Stadtverordnetenversammlung.

4. Ortsstatut, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in der Stadt Schulitz, vom 30. Juni 1902.

Gemäß § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, wird für den I. Ortsbezirk des Stadtbezirks Schulitz folgendes Ortsstatut erlassen:

A. Errichtung von Wohngebäuden an neu anzulegenden Straßen oder Straßenteilen.

§ 1. Wohngebäude dürfen an neu anzulegenden Straßen oder Straßenteilen, nach denen sie einen Ausgang haben, nur errichtet werden, wenn die Straßen und Straßenteile entsprechend den baupolizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertiggestellt sind.

§ 2. Ausnahmen in Einzelfällen mit Rücksicht auf Umfang, Bestimmung, örtliche Lage können vorbehaltlich der Zustimmung der Ortspolizeibehörde vom Magistrat bewilligt werden.

B. Anlegung und Verlängerung der Straßen durch die Stadtgemeinde.

§ 3. Bei der seitens der Stadtgemeinde erfolgenden Anlage einer neuen oder bei Verlängerung einer schon bestehenden Straße, welche zur Bebauung bestimmt ist, sind die Besitzer eines jeden Grundstücks an dieser Straße, sobald auf demselben ein Gebäude an der Straße errichtet wird, verpflichtet, der Stadtgemeinde nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts diejenigen Kosten zu erstatten, welche ihr für die Freilegung, erste Einrichtung einschl. Beleuchtungsvorrichtung, Pflasterung und Entwässerung der Straße sowie durch dreijährige Unterhaltung erwachsen sind und erwachsen. Zinsen des Anlagekapitals werden nicht berechnet.

§ 4. Zu den Kosten der Freilegung gehören auch die Kosten der Erwerbung des Grund und Bodens der Straße einschl. des Bürgersteiges.

Ist das Straßenland zum Teil von angrenzenden Grundstücken unentgeltlich abgetreten worden, so wird behufs Feststellung des auf die einzelnen angrenzenden Grundstücke entfallenden Anteils an den Grunderwerbungskosten das unentgeltlich abgetretene Terrain mit dem vom Magistrat unter Berücksichtigung des Preises des entgeltlich erworbenen Terrains festgestellten Werte bei der Ermittelung der Gesamtkosten in Rechnung gestellt, demnächst aber der Preis des unentgeltlich abgetretenen Terrains denjenigen angrenzenden Besitzern, von deren Grundstücken das Straßenland unentgeltlich abgetreten ist, von ihrem Beitrag zu den Gesamtkosten in Abzug gebracht.

§ 5. Zu den Kosten der ersten Einrichtung und Pflasterung gehören insbesondere auch diejenigen der Herstellung des Anschlusses an Nebenstraßen, sowie der Überfahrts- und Übertrittsbrücken.

Als Kosten des zur ersten Pflasterung verwendeten Materials einschl. des Arbeitslohnes wird ein durch Gemeindebeschluß für das Quadratmeter festzustellender Einheitspreis in Rechnung gestellt. Die Kosten der Herstellung von Promenaden, Baum- und anderen Pflanzungen sind nicht zu erstatten.

§ 6. Für die Verteilung der Gesamtkosten gilt derjenige zusammenhängende Straßenteil als Einheit, dessen Regulierung zu derselben Zeit erfolgt ist.

§ 7. Bei Straßen von mehr als 12 m Breite ist von den Kosten der Gesamtanlage ein nach dem Verhältnis von 12 m zu

der Gesamtbreite der Straße berechneter Beitrag von den angrenzenden Besitzern zu erstatten, der Überrest fällt der Stadtgemeinde zur Last.

§ 8. Der nach den §§ 3 bis 5 zur Einziehung gelangende Beitrag wird durch die Stadtverordnetenversammlung vorbehaltlich des Beschwerdeweges endgültig festgestellt und auf die angrenzenden Grundstücke nach Verhältnis der Länge ihrer die Straße berührenden Grenze verteilt.

Dieses gilt für die Unterhaltungskosten insoweit, als nicht die Unterhaltungslast dem ausführenden Unternehmer ohne besondere Entschädigung, neben derjenigen für die Herstellung auferlegt ist.

§ 9. Die nach den §§ 6 und 7 festgestellten Beiträge sind an die Gemeindekasse zu zahlen, sobald mit dem Bau von Gebäuden an neuen Straßen oder Straßenteilen begonnen wird. Die Stadtverordnetenversammlung ist jedoch befugt, mit Rücksicht auf die Vermögenslage der Zahlungspflichtigen für die Entrichtung der Beiträge Ratenzahlungen oder Zahlungsfrist bis zu höchstens zwei Jahren vom Tage der Fälligkeit ab zu bewilligen. Die Beiträge unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

C. Anlegung, Veränderung und Unterhaltung neuer Straßen durch Unternehmer und Anlieger.

§ 10. Wenn Unternehmer oder Adjazenten eine Straße oder einen Teil einer solchen anlegen wollen, so ist die Genehmigung dazu bei dem Magistrat nachzusuchen, abgesehen von der außerdem erforderlichen Genehmigung der Baupolizei.

Zu dem Behufe ist ein Situationsplan und ein Nivellementsplan derselben, aus welchem insbesondere auch der Anschluß der herzustellenden Entwässerungsanlagen an die bestehenden öffentlichen Anlagen ersichtlich ist, und zwar in je 3 Exemplaren einzureichen. Den Unternehmern stehen für die Ausarbeitung der betreffenden Pläne die bei dem Magistrat befindlichen einschlagenden Materialien zur Benutzung auf ihre Kosten durch ihre Sachverständigen offen, soweit das Verwaltungsinteresse es gestattet.

Der Antrag auf Herstellung neuer Straßen und Plätze selbst muß enthalten:

1. das Anerbieten der Grundeigentümer und der etwa sonst vorhandenen dinglichen Berechtigten, das zu den Straßen erforderliche Land zwischen den Straßenfluchtlinien ohne Entschädigung hypotheken-, lasten- und kostenfrei an die Stadtgemeinde aufzulassen und zu übergeben,
2. das Anerbieten, die Kosten einer dem § 3 des Statuts und den Bestimmungen der diesbezüglichen Polizeiverordnung entsprechenden Herstellung einschließlich der dreijährigen Unterhaltung zu tragen.

Das zur Straßenanlage erforderliche Terrain ist vor Beginn der Arbeiten zur Herstellung derselben an die Stadtgemeinde zu übereignen und auf deren Verlangen pfandfrei zu stellen.

D. Allgemeine Bestimmungen.

§ 11. Als Anlage einer neuen Straße im Sinne dieses Statuts gilt auch die Umwandlung eines unregulierten Weges oder einer Landstraße in eine öffentliche Straße.

§ 12. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Juni 1902.

Schulitz, den 30. Juni 1902.

Der Magistrat.

Kreisstadt Wongrowitz.

1. Polizeiverordnung, betreffend die Anlage und Fertigstellung von Straßen für den öffentlichen Verkehr im Bezirk der Stadt Wongrowitz, vom 3. Dezember 1902.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Eine Straßenstrecke gilt in baupolizeilicher Hinsicht als für den öffentlichen Verkehr und Anbau fertiggestellt, wenn

1. die Feststellung der Straßen und Gebäude-Fluchtlinien erfolgt ist,
2. die Bodenfläche innerhalb der festgesetzten Fluchtlinien freigelegt und in das pfand- und lastenfreie Eigentum der Stadtgemeinde übergegangen ist,
3. entsprechend den von dem Magistrat mit Einverständnis der Polizeiverwaltung nach Maßgabe des Bedürfnisses für den einzelnen Fall getroffenen Festsetzungen
   a) die Fahrbahn und die Bürgersteige in der erforderlichen Höhenlage und Breite mit dem erforderlichen Längen- und Quergefälle gepflastert oder anderweit befestigt sind,
   b) die zur ordnungsmäßigen Straßenentwässerung erforderlichen Anlagen fertig gestellt sind,
   c) die erforderlichen Beleuchtungsanlagen fertig gestellt sind,
   d) der Anschluß wenigstens auf einem Ende an vorhandene Straßenanlagen bewirkt ist.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wongrowitz, den 3. Dezember 1902.

Die Polizeiverwaltung.

2. Ortsstatut, betreffend das Bauen an unfertigen Straßen und die Leistungen der Anlieger und Unternehmer bei neuen Straßenanlagen, vom $\frac{\text{11. Februar}}{\text{19. März}}$ 1903.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen, wird mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung für den Gemeindebezirk der Stadt Wongrowitz folgendes festgesetzt.

§ 1. An einer Straße, die noch nicht den geltenden polizeilichen Vorschriften entsprechend für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellt ist, dürfen Wohngebäude mit unmittelbaren oder mittelbaren Ausgängen nach dieser Straße nicht errichtet werden.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf die Errichtung von Gebäuden, welche nur teilweise zu Wohnzwecken dienen, auf die Einrichtung vorhandener Gebäude zu Wohnzwecken und auf die Anlegung von Ausgängen nach der unfertigen Straße bei vorhandenen Wohngebäuden.

§ 2. Unbeschadet der Rechte der Baupolizeibehörde können in geeigneten Einzelfällen von dem Verbot des § 1 durch den Magistrat Ausnahmen unter näheren, besonders festzusetzenden Bedingungen gestattet werden. In diese Bedingungen ist regelmäßig die Verpflichtung des Bauherrn aufzunehmen,

a) das von dem an die Straße grenzenden Grundstücke zu der Straße benötigte Gelände unentgeltlich pfand- und lastenfrei und kostenlos der Stadtgemeinde zu übereignen,

b) die für die Freilegung und Herstellung der Straße erforderlichen Kosten in dem in den §§ 3 bis 9 bezeichneten Umfange sicherzustellen.

§ 3. Bei Anlage neuer oder Verlängerung schon bestehender Straßen durch die Stadtgemeinde sind, wenn solche zur Bebauung bestimmt sind, die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke, sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten, verpflichtet, der Stadtgemeinde die erforderlichen Kosten

a) der Freilegung,
b) der ersten Einrichtung,
c) der Herstellung der Entwässerungsanlagen,
d) der Herstellung der Beleuchtungsvorrichtungen,
e) der ersten fünfjährigen Unterhaltung

zu erstatten.

Zu diesen Kosten werden die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke nach Verhältnis ihrer Anliegerlängen herangezogen mit der Maßgabe, daß sie nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite, und wenn die Straße breiter als 26 m ist, nicht für mehr als 13 m Straßenbreite, herangezogen werden können. Denselben Verpflichtungen unterliegen unter den gleichen Voraussetzungen auch die Anlieger an bereits vorhandenen Straßen und Straßenteilen, an denen Gebäude noch nicht errichtet sind.

§ 4. Der Plan für die dem Bedürfnis entsprechende Art der Straßenbauausführung wird für jeden einzelnen Fall durch den Magistrat unbeschadet der Rechte der Polizeibehörde festgesetzt.

§ 5. Als Straßenteil, dessen Kosten einheitlich zu berechnen und auf die Anlieger zu verteilen sind, kann sowohl ein ganzer Straßenzug als auch jeder Teil einer Straße behandelt werden, der sich durch öffentlich hervortretende Merkmale als Abschnitt darstellt und gleichzeitig ausgebaut wird.

Wenn zwei Straßen sich kreuzen oder im Winkel zusammenstoßen, wird das in die Flucht beider fallende Viereck derjenigen Straße zugerechnet, mit der es gleichzeitig ausgebaut wird; werden aber beide Straßen gleichzeitig ausgebaut, dann wird es nach der Diagonale geteilt.

§ 6. Zu den Kosten der Freilegung gehören alle Kosten, die durch den Erwerb des für die Straße und ihren Anschluß an benachbarte Straßen bestimmten Geländes und durch die Beseitigung aller darauf befindlichen Bauhindernisse, insbesondere auch diejenigen der Schutz- und Ersatzanlagen, die auf anliegenden Grundstücken infolge der Grenzveränderung ausgeführt werden müssen.

Wenn Straßengelände von einem Anlieger ohne wertgemäße Bezahlung abgetreten wird, so ist sein Wert mit dem in den Grenzen des Angemessenen vereinbarten Betrage oder in der vom Magistrat nach sachverständigem Gutachten mit Berücksichtigung der Erwerbspreise des übrigen Straßengeländes festzusetzenden Höhe den Kosten der Freilegung zuzurechnen, bei der Erstattung der Straßenkosten aber dem abtretenden Anlieger auf seinen Kostenanteil anzurechnen. In gleicher Weise ist der Wert städtischen Geländes, das nicht bereits zu öffentlichen Wegezwecken dient, zu ermitteln und in Anrechnung zu bringen.

§ 7. Zur ersten Einrichtung gehören namentlich die Herstellung des Planums, der befestigten Fahrbahn mit den Rinnsteinen und der Bürgersteige mit den Bordkanten, sowie der Anschluß dieser Anlagen an diejenigen der benachbarten Straßen, die Herstellung erforderlicher Überbrückungen und Schutzwehren, die Anbringung der Straßenschilder und die Anpflanzung von Alleebäumen.

§ 8. Zu den Beleuchtungsvorrichtungen gehören die Straßenleitungen, die Straßenlampen und die Anschlußleitungen.

§ 9. Die Zeit der ersten fünfjährigen Unterhaltung beginnt mit der Fertigstellung der Fahrbahn und endet mit dem vierten Kalenderjahr, das dem Kalenderjahre dieser Fertigstellung folgt.

§ 10. Die Berechnung und Verteilung der zu erstattenden Kosten kann für die in den §§ 3 bis 9 bezeichneten Ausführungen nach Fertigstellung aller oder (spaltungsweise) nach Fertigstellung einzelner selbständiger Gruppen derselben erfolgen.

Als solche selbständigen Gruppen können die Freilegung, die Herstellung und vorläufige Befestigung des Planums, die Befestigung der Fahrbahn, die Herstellung von Rinnsteinen, von Bordkanten, von Entwässerungsanlagen, von Beleuchtungsvorrichtungen und die Befestigung der Bürgersteige behandelt werden.

§ 11. Bei Ermittelung der Anliegerlängen sind einmündende Straßen, die bereits ausgebaut sind oder mit deren Anlegung wenigstens

durch Festsetzung von Fluchtlinien begonnen ist, nicht mitzuzählen, wohl aber andere öffentliche Anlagen, wie öffentliche Plätze, Gartenanlagen, Eisenbahnen und dergleichen.

Bei abgeschrägten Straßenecken sind die Anliegerlängen der Eckgrundstücke so zu berechnen, als wenn eine Abschrägung nicht bestände.

§ 12. Bei Berechnung der Kostenanteile ist als ein Grundstück jede demselben Eigentümer gehörige Fläche anzusehen, die grundbuchlich oder wirtschaftlich eine Einheit bildet. Wenn durch Teilung oder Vereinigung von Grundstücken Veränderungen stattfinden, so ist der Zustand zurzeit der Heranziehung des betreffenden Anliegers maßgebend.

§ 13. Die Berechnung der zu erstattenden Kosten, der beteiligten Anliegerlängen und der Kostenanteile ist nebst einem die betreffende Straße veranschaulichenden Lageplan den beteiligten Anliegern auf Wunsch im Magistratsbureau zur Einsicht vorzulegen.

§ 14. Von jedem Anlieger, auf dessen Grundstück mit der Errichtung eines Gebäudes an der neuen Straße begonnen worden ist, ist der für ihn berechnete Kostenanteil unter Mitteilung einer summarischen Übersicht der Berechnung als Gemeindeabgabe mit vierwöchiger Zahlungsfrist zu erfordern.

Gegen die Heranziehung zu dieser Abgabe stehen dem Herangezogenen die nach dem Kommunalabgabengesetz zulässigen Rechtsmittel im Verwaltungsstreitverfahren offen.

§ 15. Für die geschuldete Abgabe ist der Herangezogene persönlich und das die Heranziehung begründende Grundstück dinglich verhaftet. Die Schuld geht also bei einer Veräußerung auf den Erwerber über.

§ 16. Die durch Herkommen begründete Verpflichtung der Anlieger gegenüber der Polizeibehörde zur Herstellung der durch das Verkehrsbedürfnis erforderten Bürgersteige bleibt durch dieses Ortsstatut unberührt, soweit die Herstellung nicht gemäß §§ 3, 7 in den Plan der ersten Einrichtung einer neuen Straße aufgenommen ist.

Unberührt bleibt auch die gleichartige Verpflichtung der Anlieger zur dauernden Unterhaltung der hergestellten Bürgersteige.

§ 17. Wer eine für den öffentlichen Verkehr und den Anbau bestimmte Straße anlegen will, bedarf dazu als Unternehmer der Genehmigung des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung, unbeschadet der Rechte der Polizeibehörde.

Mit dem Antrage auf Genehmigung ist ein Lage- und Höhenplan vorzulegen, der den für die städtischen Fluchtlinienpläne geltenden Vorschriften entspricht.

§ 18. Bei Erteilung der Genehmigung hat der Magistrat dem Unternehmer die von diesem zu erfüllenden Bedingungen mitzuteilen. Unbeschadet weitergehender durch Vertrag festzusetzender Bedingungen ist Unternehmer verpflichtet, in der ihm zu stellenden angemessenen Frist:

a) das für die Straße und ihren Anschluß an benachbarte Straßen nach Maßgabe der festgesetzten Fluchtlinien bestimmte

Gelände freizulegen und je nach Bestimmung des Magistrats vor der Bauausführung oder später pfand= und lasten= und kostenfrei an die Stadtgemeinde aufzulassen, soweit es nicht im Wege der Enteignung beschafft werden muß,

b) alles was nach § 7 zur ersten Einrichtung gehört, sowie die besonderen Entwässerungsanlagen und die Beleuchtungsvorrichtungen, in der vom Magistrat festzustellenden, dem Bedürfnis entsprechenden Art auszuführen, soweit der Magistrat diese Ausführungen nicht ganz oder teilweise selbst übernehmen will,

c) soweit die Beschaffung des Straßengeländes im Wege der Enteignung erfolgen muß oder soweit der Magistrat die Bauausführungen selbst übernehmen will, alle dadurch entstehenden Kosten sowie die Kosten der ersten fünfjährigen Unterhaltung zu erstatten.

Die Zeit der fünfjährigen Unterhaltung wird nach § 9 berechnet.

Der Magistrat kann einen Pauschalbetrag festsetzen, durch dessen Zahlung der Unternehmer die Verpflichtung zur Erstattung der Unterhaltungskosten ablösen kann.

§ 19. Sobald der Unternehmer schriftlich erklärt hat, die Straße nach den ihm vom Magistrat mitgeteilten Bedingungen anlegen zu wollen, oder sobald er tatsächlich mit der Ausführung begonnen hat, ist er zur Ausführung bezw. zur Kostenerstattung verpflichtet. Wenn er mit der Ausführung in Verzug kommt, ist der Magistrat berechtigt, die Genehmigung der Anlage zurückzuziehen oder die Ausführung selbst zu bewirken und Kostenerstattung zu fordern.

Solange die vom Magistrat gestellten Bedingungen nicht erfüllt sind, kann der Magistrat die in der Ausführung begriffene Straße für den öffentlichen Verkehr sperren und die Mitbenutzung der städtischen Leitungen für die anliegenden Grundstücke vorenthalten.

§ 20. Die von dem Unternehmer auf Grund der Bestimmungen dieses Ortsstatuts zu erstattenden Beträge sind von ihm unter Mitteilung einer summarischen Kostenübersicht als Gemeindeabgabe mit vierwöchiger Zahlungsfrist zu erfordern. Die Berechnung der zu erstattenden Kosten ist ihm auf Wunsch im Magistratsbureau zur Einsicht vorzulegen.

Gegen die Heranziehung zu dieser Abgabe stehen ihm die Rechtsmittel des Kommunalabgabengesetzes zu.

Die Abgabe unterliegt im Falle des Zahlungsverzuges der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 21. Soweit die Stadtgemeinde die vom Unternehmer begonnene Herstellung der Straße auf Kosten der Stadtgemeinde hat weiterführen lassen, sind die daraus entstandenen Kosten von den anbauenden Anliegern nach Maßgabe der §§ 3 bis 9 zu erstatten.

§ 22. Dieses Ortsstatut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Wongrowitz, den 11. Februar 1903.

Der Magistrat.

Vorstehendes Ortsstatut wird hiermit auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 in Verbindung mit § 117 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 genehmigt.

Bromberg, den 19. März 1903.

Der Bezirksausschuß.

J.=Nr. 1216 B. A.

Kreisstadt Znin.

Ortsstatut, betreffend die Anlegung von Straßen und Plätzen in der Stadt Znin, vom $\frac{\text{12. Mai 1899.}}{\text{8. März 1904.}}$

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 in Verbindung der §§ 12, 13 und 15 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875, wird im Einvernehmen der Gemeindevertretung bezüglich der Bebauung der Stadt Znin nachstehendes Ortsstatut beschlossen:

§ 1. An Straßen und Straßenteilen, welche noch nicht in dem von der Gemeindevertretung und Polizeibehörde der Stadt Znin festgestellten Bebauungsplane vom 12. Mai 1899 enthalten, und gemäß der baupolizeilichen Bestimmungen des Orts für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig gestellt sind, dürfen Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden.

§ 2. Bei Anlegung einer neuen, oder bei der Verlängerung einer schon bestehenden Straße, wenn solche zur Bebauung bestimmt ist, sowie bei dem Anbau an schon vorhandene, bisher unbebaute Straßen und Straßenteile, hat der Unternehmer der neuen Anlage oder die angrenzenden Eigentümer, letztere sobald sie Gebäude an der neuen Straße errichten, die Freilegung, erste Einrichtung, Entwässerung und Beleuchtungsvorrichtung der Straße in der dem Bedürfnis entsprechender Weise zu beschaffen, sowie deren zeitweise, höchstens jedoch 5jährige Unterhaltung bezw. einen verhältnismäßigen Beitrag oder den Ersatz der zu allen diesen Maßnahmen erforderlichen Kosten zu leisten. Zu diesen Verpflichtungen können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite, und wenn die Straße breiter als 26 m ist, nicht für mehr als 13 m der Straßenbreite herangezogen werden.

Bei Berechnung der Kosten sind die Kosten der gesamten Straßenanlage und bezw. deren Unterhaltung zusammenzurechnen und den Eigentümern nach Verhältnis der Länge ihrer, die Straße berührenden Grenze zur Last zu legen.

§ 3. Vorstehendes Statut tritt mit dem Tage der vorschriftsmäßigen Publikation in Kraft.

Znin, den 12. Mai 1899.

Der Magistrat.

Vorstehendes Statut wird hiermit auf Grund der §§ 12 und 15 des Gesetzes vom 2. August 1875 in Verbindung mit § 117 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883 genehmigt.

Bromberg, den 8. März 1904.

Der Bezirksausschuß.

Abteilung VII.

Regierungshauptstadt Bromberg.

1. Lokalbaupolizeiordnung für den Stadtkreis Bromberg, vom 25. Mai 1883.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. Mai 1850 wird, nach Beratung mit dem Magistrat und mit Genehmigung der hiesigen Königlichen Regierung, zur näheren Ausführung der von derselben am 6. Februar 1882 erlassenen, in der außerordentlichen Beilage zum Amtsblatt pro a. c. Nr. 7 abgedruckten Baupolizeiordnung für den Regierungsbezirk Bromberg, nachstehende für den Polizeibezirk der Stadt Bromberg gültige Lokalpolizeiverordnung erlassen.

§ 1. Beantragung der Bauerlaubnis.

Diejenigen Exemplare der Bauzeichnungen und des Situationsplanes, welche für den Verbleib bei den Akten bestimmt sind, müssen auf festem Papier oder auf Kopierleinwand gefertigt werden.

Das Format der Zeichnungen soll sich möglichst der Aktengröße von 21/33 cm anpassen.

§ 2. Sicherheit der Bauten.

Die Ausführung der Bauten muß durchweg in Material von ausreichender Tüchtigkeit und mit genügender Sicherheit erfolgen.

Insoweit es die Sicherung der Bauten bedingt, hat die städtische Polizeiverwaltung die Befugnis, untüchtige Materialien auszuschließen, unzulässige Konstruktionen zu untersagen, die Fortführung der Bauten zu verbieten und bereits Ausgeführtes zu beseitigen.

§ 3. Belastung des Baumaterials und des Baugrundes.

Für die Belastung der Baumaterialien sind in der Regel folgende Grenzen pro Quadratzentimeter einzuhalten:

	Zug	Druck
1. Ziegelmauerwerk in Kalk		7 kg
2. Bestes Ziegelmauerwerk aus Klinkern in Zementmörtel		14 „
3. Kiefernbauholz	80 kg	60 „
4. Schmiedeeisen	750 „	750 „
5. Gußeisen	250 „	500 „

Der qm guter Baugrund ist nicht höher als mit 30000 kg zu belasten.

Das Gewicht eines qm Balkendecke in Wohnräumen, einschließlich der zufälligen Belastung, ist für die Berechnung zu 500 kg, in allen anderen Räumen der voraussichtlich größten Belastung entsprechend, anzunehmen.

Der cbm Mauerwerk ist mit einem Gewicht von 1600 kg zu berechnen.

Überall, wo Abweichungen von diesen Normen beabsichtigt werden, ist dieses nur mit ausdrücklicher Genehmigung der städtischen Polizeiverwaltung zulässig.

Wenn Eisenkonstruktionen — Stützen und Träger — zur Anwendung gelangen, so müssen dieselben nach Bedürfnis detailliert, gezeichnet und in allen Fällen in Bezug auf ihre Tragfähigkeit genau berechnet werden.

Die statischen Berechnungen sind in 2 Exemplaren und in revisionsfähiger Aufstellung den betreffenden Zeichnungen stets anzufügen. — In allen ähnlichen Fällen, in welchen die Tragfähigkeit ungewöhnlicher Konstruktionen und Materialien der voraängigen Prüfung bedarf, oder wenn dieses durch anderweite Umstände geboten erscheint, ist die Polizeiverwaltung befugt, die erforderlichen Ermittelungen auf Kosten des Bauherrn zu verlangen oder anzuordnen.

§ 4. Abputz der Gebäude.

Die Umfassungswände aller nicht in Rohbau-Architektur neu aufgeführten Gebäude oder aufgesetzten neuen Stockwerke müssen innerhalb zwei Jahren nach erteiltem Baukonsense, insoweit sie von der Straße aus sichtbar sind, gehörig abgeputzt und mit Anstrichfarbe versehen werden.

Die Erneuerung des Anstrichs muß bei eintretendem Bedürfnisse erfolgen.

§ 5. Metallene Rauchröhren.

Metallene Rauchröhren dürfen in der Regel nicht seitwärts durch die Umfassungswände unmittelbar in das Freie ausmünden, sondern sind innerhalb des Stockwerks nach ordnungsmäßig hergestellten Schornsteinen zu leiten. — Dabei müssen sie in der ganzen Länge ihres Laufes an allen Seiten von dem mit Rohrputz oder mit Blech bekleideten Holzwerk mindestens 15 Zentimeter entfernt bleiben.

Ausnahmen kann die Polizeiverwaltung bei kleinen (provisorischen) Gebäuden gestatten, wenn dieselben isoliert stehen.

§ 6. Belästigung durch Rauch.

Alle Schornsteine müssen eine solche Höhe haben, und die zugehörigen Feuerungen müssen so eingerichtet sein, daß eine jede Belästigung der benachbarten Grundstücke durch Rauch, Ruß oder dergleichen vermieden wird. Andernfalls müssen auf Verlangen der städtischen Polizeiverwaltung dergleichen Anlagen zweckentsprechend verändert oder beseitigt werden.

§ 7. Vorbauten auf Bürgersteigen.

An Bürgersteigen, welche weniger als 2,5 m breit sind, dürfen Plinten und Sockel, sowie Schaufenster, Schutzvorrichtungen vor Schau- und Küchenfenstern, Portale, Risalite, Pfeiler, Vorspinde, Kellereingänge und ähnliche Vorlagen vor die Bauflucht nicht vortreten. Sollen Vorlagen ausgeführt werden, so müssen die am weitesten vortretenden Teile in der Bauflucht liegen.

An Bürgersteigen, welche mehr als 2,5 m breit sind, können Vorlagen bezeichneter Art in den am meisten vorspringenden Teilen nach Verhältnis bis 0,5 m über die Bauflucht vortreten, jedoch müssen diese Bürgersteige in einer Breite von 2,5 m überall und unter allen Umständen frei bleiben.

§ 8. **Länge der Vorbauten.**

Vorbauten an den in der Straßenflucht oder hart an derselben belegenen und aufzuführenden Gebäuden dürfen in der Regel nicht über ein Drittel der Frontlänge lang sein und wo deren mehrere an einem Vorderhause projektiert werden, darf ihre Gesamtlänge nicht über $^{3}/_{4}$ der Frontlänge betragen.

§ 9. **Vorbauten an der nachbarlichen Grenze.**

Die an den Straßenfronten vorkommenden Vorbauten, Balkons und Erker müssen, soweit dieselben mehr als 0,5 m vor die Bauflucht vortreten, mindestens um das $1^{1}/_{2}$fache des Vorsprunges von den nachbarlichen Grenzen entfernt bleiben. Auf den Bürgersteigen dürfen an der nachbarlichen Grenze nirgend Winkel über 0,5 m Tiefe entstehen.

§ 10. **Eingangsstufen.**

Bei Bürgersteigen, welche weniger als 2,25 m breit sind, darf keine Stufe über die Bauflucht vortreten. Sind die Bürgersteige 2,50 bis 3,00 m breit, so ist die Anlage einer Freistufe von höchstens 0,3 m gestattet.

Bei Bürgersteigen, deren Breite zwischen 2,25 bis 2,50 m schwankt, ist die Vorlage einer Stufe wohl statthaft, doch muß für den Bürgersteig eine freie Breite von mindestens 2,20 m belassen werden.

Bei Bürgersteigen über 3,0 m Breite können mehr Stufen, event. eine Stufe von größerer Breite angelegt werden, doch muß der Bürgersteig durchweg mindestens 2,5 m frei bleiben.

§ 11. **Öffnungen in den Bürgersteigen, Kelleröffnungen.**

Fensterlichtschächte oder sonstige Öffnungen dürfen in den Bürgersteigen unter 1,3 m Breite nicht angelegt werden und in breiteren Bürgersteigen nicht mehr als 0,5 m über die Bauflucht vortreten. Derartige Öffnungen müssen in gleicher Höhe mit der Decke des Bürgersteiges durch eiserne gereifte Platten oder Gitter sicher abgedeckt sein.

§ 12. **Umwährungen an öffentlichen Straßen.**

Die Errichtung und Veränderung von Umwährungen an öffentlichen Straßen bedarf der Genehmigung der Polizeibehörde.

Insofern die öffentliche Sicherheit und Ordnung es erfordern, müssen in bebauten Straßen alle Grundstücke, soweit sie nicht mit Gebäuden besetzt sind, an der Straße mit Mauern, Zäunen oder Gittern, nach Bestimmung der Polizeibehörde eingefaßt, auch die zu diesem Behuf hergestellten Mauern, Brettplanken oder Gitter, insoweit sie von der Straße aus sichtbar sind, abgefärbt, bezw. mit einem freundlichen, z. B. lichtgrauen oder lichtgrünen Anstrich versehen werden.

§ 13. **Dachrinnen.**

An den Gebäuden, deren Dachfläche nach der Straße entwässert, müssen metallene Dachrinnen und Abfallröhren angebracht werden.

§ 14. **Bürgersteige.**

Wo die Polizeiverordnung vom 1. Mai 1876, im Amtsblatt pro 1876, Seite 291, betreffend die Anlegung und Unterhaltung der Granitbahnen auf den Bürgersteigen usw. überhaupt nicht zur Anwendung kommt, oder noch nicht zur Ausführung gelangt ist, da haben die Besitzer der an den öffentlichen Straßen und Plätzen belegenen Grundstücke, nach vorhergegangenem Beschluß des Magistrats und nach der Aufforderung der Polizeibehörde hierzu, den Bürgersteig in der ganzen Breite, von der Grundstücksgrenze bis an den Rinnstein, pflastern zu lassen und die Pflasterung bis dahin zu unterhalten, daß in deren Stelle Granitplatten gelegt werden.

§ 15. **Längen- und Quergefälle auf den Bürgersteigen.**

Das Längengefälle der Bürgersteige folgt in der Regel dem Längengefälle der Straße.

Das abwärts von den Gebäuden anzulegende Quergefälle muß ein Vierzigteil der Bürgersteigbreite betragen.

§ 16. **Strafen.**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Lokalpolizeiordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft.

§ 17.

Die Gültigkeit dieser Polizeiordnung beginnt 8 Tage nach der Publikation derselben durch das Amtsblatt. Von diesem Zeitpunkte ab treten:

die Lokalpolizeiordnung vom 23. Februar 1875, im Kreisblatt pro 1875 Nr. 32,

die Polizeiverordnung vom 7. August 1876, im Amtsblatt pro 1877 Seite 14 und 15,

der Nachtrag zur Lokalpolizeiordnung vom 23. Februar 1875 d. d. Bromberg, den 20. Dezember 1877, im Amtsblatt pro 1877 Seite 399 und

die Polizeiverordnung vom 9. Mai 1879, im Amtsblatt pro 1879 Seite 243/4, außer Kraft.

Bromberg, den 25. Mai 1883.

Die städtische Polizeiverwaltung.

2. Ortsstatut, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen im Gemeindebezirke der Stadt Bromberg, vom $\frac{\text{29. März}}{\text{10. Mai}}$ 1879.*)

Nachdem sich die Notwendigkeit einer Abänderung des unter dem 7. März 1876 publizierten Statuts, betreffend Anlegung und Ver-

---

*) Vergl. auch das Ortsstatut vom $\frac{\text{28. Januar 1886}}{\text{25. März 1887}}$ unter Nr. 2a.

änderung von Straßen und Plätzen im Gemeindebezirk der Stadt Bromberg, ergeben hat, wird, unter Aufhebung dieses Statuts mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und der §§ 12 und 15 des bezüglichen Gesetzes vom 2. Juli 1875, für die hiesige Stadtgemarkung das nachstehende Ortsstatut festgesetzt:

Straßenbaustatut der Stadt Bromberg.

§ 1. An den, in die Bebauungspläne aufgenommenen, neu anzulegenden Straßen oder Straßenteilen dürfen Wohngebäude, welche nach denselben einen Ausgang haben, nur dann errichtet werden, wenn diese Straßen oder Straßenteile gemäß den baupolizeilichen Bestimmungen für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind und sich in unmittelbarem Anschluß an eine bereits regulierte, mit Pflasterung oder sonstiger fester Decke und mit Entwässerungs- und Beleuchtungsanlagen versehene und dem öffentlichen Verkehr übergebene Straße befinden.

Als Anlage einer neuen Straße im Sinne dieses Statuts gilt auch die Umwandelung eines unregulierten Weges oder einer Landstraße in eine zur Bebauung bestimmte städtische Straße.

§ 2. Werden von der Stadtgemeinde neue Straßen angelegt oder bestehende verlängert, so sollen die Kosten der gesamten Straßenanlagen, insbesondere die Kosten der Freilegung und des Grunderwerbs, der Pflasterung oder sonstigen Befestigung des Straßendammes und des Trottoirs, sowie der Herstellung der Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen, endlich auch diejenigen der dreijährigen Unterhaltung der Straße, von der Stadthauptkasse nur vorlagsweise übernommen, demnächst aber von den, an die Straße grenzenden Eigentümern, sobald sie Gebäude an derselben errichten, insoweit ersetzt werden, als sie dazu nach § 15 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 und in Gemäßheit des § 6 dieses Statuts verpflichtet werden können. Zu dieser Ersatzleistung können die angrenzenden Eigentümer nicht für mehr als die Hälfte der Straßenbreite und, wenn die Straße breiter als 26 m ist, nicht für mehr als 13,0 m der Breite herangezogen werden.

Bei Anlage neuer Plätze sind die Kosten auf alle Adjacenten nach Verhältnis ihrer Platzfront zum Gesamtumfang des Platzes bis auf 13,0 m Breite zu repartieren. Eckgrundstücke werden mit beiden Frontlängen zu den Beitragskosten der Straßenanlagen herangezogen.

§ 3. Bevor eine der gegenwärtig noch nicht regulierten Straßen als für den öffentlichen Verkehr und Anbau fertig hergestellt betrachtet werden kann, muß die dazu erforderliche Bodenfläche freigelegt und eingeebnet sein, sich im pfand- und lastenfreien Eigentum der Stadt befinden und der gesamte Ausbau, wie Bekiesung oder Pflasterung oder sonstige Befestigung, einschließlich vorkommender Überfahrts- und Übergangsbrücken, Böschungen und Futtermauer, ferner die Entwässerung, — welche letztere nach dem Ermessen des Magistrats und der Aufsichtsbehörde, der Regel nach unter Anwendung unterirdischer Kanäle, herzustellen sein wird, — endlich die Beleuchtung und Verbindung mit den Nebenstraßen, bewirkt sein.

§ 4. Die Genehmigung zur Errichtung von Gebäuden an Straßen, welche bereits vor dem Bekanntwerden des Gesetzes vom 2. Juli 1875 für den Verkehr in Benutzung genommen waren, trotzdem aber bisher noch nicht fertig ausgebaut, namentlich noch nicht gepflastert sind, soll nicht versagt werden. Dagegen haben die Bauenden die Verpflichtung die bei demnächstiger ordnungsmäßiger Herstellung dieser Straßen entstehenden Kosten nach Maßgabe der in § 2 gegebenen Bestimmungen anteilig an die Stadthauptkasse zurückzuerstatten.

Dieser Verpflichtung wird nach Ermessen und Wahl des Magistrats entweder durch Hinterlegung einer baren Kaution oder durch hypothekarische Sicherstellung genügt. Die Stadthauptkasse hat übrigens die erwähnte eventl. eintretende Barzahlung bis zu ihrem Verbrauch zu dem jeweiligen Zinssatz der städtischen Sparkasse zu verzinsen.

§ 5. Besitzer von bebauten und bereits mit einem Ausgang nach einer bestehenden Straße versehenen Grundstücken können, falls an einem ihrer Wohnhäuser eine neue Straße vorübergeführt wird, nur dann zu den Kosten herangezogen werden, wenn diese Gebäude einen Ausgang nach der neuen Straße oder neue Fenster in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m von derselben erhalten.

Auch soll der Besitzer eines unbebauten oder nur teilweise bebauten Grundstücks, welches — ohne Eckgrundstück zu sein — an zwei öffentliche Straßen stößt, bei Errichtung eines Gebäudes zu den Anlagekosten beider Straßen nur dann herangezogen werden, wenn in dem neuen Gebäude nach jeder der beiden Straßen ein Ausgang oder in einer Entfernung von nicht mehr als 3 m ein Fenster angelegt wird.

§ 6. Bei Berechnung der Kosten sind die Aufwendungen für die gesamte Straßenanlage und für deren dreijährige Unterhaltung zusammen zu rechnen und die hiernach sich ergebenden Beträge auf die Adjazenten nach Verhältnis des Flächeninhalts ihrer die Straße berührenden Grenze bis zu 13,0 m Breite zu verteilen. Zur überschläglichen Ermittelung der Straßenkostenbeiträge wird das qm auf 6,00 Mark normiert.

Die Zahlung der zu leistenden Kostenbeiträge oder die im § 4 bemerkte Sicherstellung hat vor Erteilung der Bauerlaubnis, und zwar, soweit die Kosten noch nicht definitiv feststehen, nach überschläglicher Ermittelung, vorbehaltlich demnächstiger Abrechnung, zu erfolgen.

§ 7. Diese Verpflichtungen haben den Charakter öffentlicher Gemeindeabgaben. Der neue Erwerber eines Grundstücks haftet für dieselben mit dem Grundstücke; die nach diesem Statute von den Grundeigentümern zu leistenden Beiträge können nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Juni 1853 im Verwaltungswege durch Zwangsvollstreckung beigetrieben werden.

§ 8. In solchen Fällen, in denen die Anwendung der Vorschriften des Statuts zu besonderen Härten führen würde, können von den städtischen Behörden Ausnahmen von gedachten Vorschriften zu Gunsten der Anlieger gestattet resp. im Beschwerdewege von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden.

§ 9. Wenn sich Unternehmer zu einer neuen Straßenanlage melden, so haben zunächst die städtischen Behörden nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 2. Juli 1875 das vorgelegte Straßen=

bauprojekt im näheren seinem ganzen Umfange nach festzustellen, auch die Entscheidung darüber zu treffen, ob die bezüglichen Arbeiten den städtischen Anordnungen entsprechend von den Unternehmern selbst, oder auf deren Kosten von Seiten der Stadt ausgeführt werden sollen. Im letzteren Falle haben die Unternehmer den vollen Betrag der Kosten nach überschläglicher Ermittelung, vorbehaltlich demnächstiger endgültiger Abrechnung, an die Stadthauptkasse einzuzahlen, bevor die Ausführung der Arbeiten erfolgt. In jedem Falle muß, bevor die Übernahme der Straße seitens der Stadt erfolgen kann, das gesamte Straßenterrain pfand- und lastenfreies Eigentum derselben geworden sein. Erst dann, wenn die Straße bedingungsgemäß und vollständig hergestellt und nach Sicherstellung der Kosten der dreijährigen Unterhaltung dem öffentlichen Verkehr übergeben ist, dürfen Wohngebäude an derselben errichtet werden.

Dem Genehmigungsantrage sind beizufügen:

1. Der Situationsplan der neuen Anlagen und der benachbarten Grundstücke bis auf 30 Meter Entfernung unter Angabe ihrer Grenze, Grundbuchnummern und Eigentümer.
2. Der Nivellementsplan, durch welchen auch der Anschluß der herzustellenden Entwässerungs- und Beleuchtungsvorrichtungen an derartige bestehende Anlagen darzustellen ist. Beide Pläne sind in 3 Exemplaren, im Verhältnis von 1 : 500 der natürlichen Größe mit ziffermäßiger Angabe der Längen, Breiten und Höhen einzureichen.

§ 10. Die Genehmigung kann von Stellung einer Kaution abhängig gemacht werden. Dem Unternehmer ist eine bestimmte Frist zur Vollendung der projektierten Anlage zu stellen. Ist die Anlage in dieser Frist nicht beendet, so ist die Stadtgemeinde zur Ausführung derselben auf Kosten der Säumigen befugt und die Kaution zu Gunsten der Stadthauptkasse verfallen.

§ 11. Dieses Statut tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Bromberg, den 29. März 1879.

Der Magistrat.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch auf Grund der §§ 12, 15 und 18 des Gesetzes betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875, bestätigt.

Bromberg, den 10. Mai 1879.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

2a. Ortsstatut zur Abänderung des Straßenbaustatuts vom 29. März / 10. Mai 1879, vom 18. Januar 1886 / 25. März 1887.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 12 des Gesetzes vom 2. Juli 1875 (Ges.-S. S. 561) wird für

den Bezirk der Stadtgemeinde Bromberg unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen des Orts- (Straßenbau-) statuts vom $\frac{\text{29. März}}{\text{10. Mai}}$ 1879 folgendes bestimmt:

§ 1. An Straßen und Straßenteilen, welche noch nicht gemäß der baupolizeilichen Bestimmungen der Stadtgemeinde Bromberg für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, dürfen Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden.

§ 2. Ausnahmen in Einzelfällen mit Rücksicht auf Umfang, Bestimmung, örtliche Lage usw. der beabsichtigten Bauten können, vorbehaltlich der Zustimmung der Baupolizeibehörde, von dem Magistrat bewilligt werden. In solchen Ausnahmefällen müssen die Bauenden die Kosten der demnächstigen ordnungsmäßigen Straßenregulierung nach Maßgabe der in § 2 des gegenwärtigen Straßenbaustatuts vom 29. März und 10. Mai 1879 gegebenen Bestimmungen vor Erteilung der Bauerlaubnis seitens des Magistrats zur Stadthauptkasse anteilig zahlen. Die Höhe dieser überschläglich zu berechnenden Kosten wird vom Magistrat, vorbehaltlich demnächstiger Abrechnung, festgesetzt.

Bromberg, den 18. Januar 1886.

Der Magistrat.

Vorstehendes Ortsstatut wird hierdurch auf Grund der §§ 12, 15 und 18 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften, vom 2. Juli 1875 bestätigt.

Bromberg, den 25. März 1887.

Königliche Regierung, Abteilung des Innern.

Nr. 617 D. H. J. P. I.

3. Polizeiverordnung, betreffend die Erfordernisse einer Straße vom 21. April 1882.

Der § 12 des Gesetzes, betreffend die Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen in Städten und ländlichen Ortschaften vom 2. Juli 1875 (Gesetzsammlung Seite 561 bis 566) räumt den Gemeinden die Befugnis ein, durch ein Ortsstatut festzusetzen, daß an Straßen oder Straßenteilen, welche noch nicht, gemäß der baupolizeilichen Bestimmungen des Orts, für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt sind, Wohngebäude, die nach diesen Straßen einen Ausgang haben, nicht errichtet werden dürfen.

Im Anschluß hieran wird auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Übereinstimmung mit dem Magistrat nachstehendes verordnet:

Eine Straße oder ein Straßenteil ist für den öffentlichen Verkehr und den Anbau fertig hergestellt zu erachten, wenn:

1. die Feststellung der Straßen und Gebäudefluchtlinien, sowie der Fahrbahn= und Bürgersteigbreite,
2. die Regulierung des Längen= und Quergefälles nach den für die Provinzialkunststraßen geltenden oder durch die Ortspolizeibehörde erlassenen Vorschriften erfolgt ist,
3. die dazu gehörigen Bodenflächen sich im pfand= und lastenfreien Eigentum der Stadt befinden, freigelegt und eingeebnet sind,
4. der gesamte Ausbau in Verbindung mit für den Verkehr in Benutzung genommenen Nebenstraßen stattgefunden hat und
5. die Beleuchtungseinrichtung bewirkt ist.

Zum Ausbau gehört die Regulierung, die Pflasterung, Chaussierung oder sonstige Befestigung, die Fertigung der Überfahrts= und Übergangsbrücken, der Böschungen und Futtermauern und die nach Bedürfnis auch unterirdisch zu führende Entwässerung. Die unterirdische Entwässerung richtet sich nach den Vorschriften eines hierüber zu erlassenden Ortsstatuts.

Die Minimalbreite der Straße beträgt 15 m, davon kommen je 3 m auf die Bürgersteige, sowie auf den Fahrdamm inkl. der Rinnsteine 9 m.

Abweichungen von diesen Maßen können auf Grund eines zu genehmigenden Bebauungsplans oder einer besonderen Genehmigung der Königlichen Regierung gestattet werden.

In Bezug auf die Herstellung der Bürgersteige greifen die Vorschriften der Lokalpolizeiverordnungen vom 1. Mai 1876, 7. August 1876 und 20. Dezember 1877 mit der Beschränkung Platz, daß die in den §§ 7 und 9 der Polizeiverordnung vom 1. Mai 1876, Amtsblatt pro 1876 Seite 291 usw. zugesicherte Entschädigung aus der Stadtkasse bei der Anlegung und Veränderung von Straßen und Plätzen durch Unternehmer nicht gewährt werden.

Die Gültigkeit dieser Verordnung beginnt 8 Tage nach deren Publikation durch das Amtsblatt.

Von jenem Zeitpunkt tritt die über denselben Gegenstand erlassene, im Amtsblatt pro 1879 Seite 258/9 abgedruckte Verordnung außer Kraft.

Bromberg, den 21. April 1882.

Städtische Polizeiverwaltung.

4. Polizeiverordnung, betreffend die Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige und die Einrichtung der Entwässerungsanlagen in der Stadt Bromberg, vom 5. Juni 1890.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats für den Stadtkreis Bromberg nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

I. Die Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige betreffend.

§ 1. Die Verpflichtung der Grundstückseigentümer zur Anlegung und Unterhaltung der Bürgersteige längs ihrer Grundstücke auf eigene Kosten beruht in Bromberg infolge gleichförmiger und ununterbrochener Übung während rechtsverjährter Zeit auf Gewohnheitsrecht, dessen Ausführung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgt.

§ 2. Zum Bürgersteige im Sinne dieser Verordnung werden die zwischen dem Straßendamm und dem Bürgersteige liegenden Rinnsteine einschließlich der an der Seite der Bürgersteige aufgestellten Bordsteine nicht gerechnet.

§ 3. Die Breite und Höhenlage der Bürgersteige bestimmt die Polizeiverwaltung unter Berücksichtigung der Straßenbreite und der sonstigen örtlichen Verhältnisse.

Das Längengefälle der Bürgersteige folgt in der Regel dem Längengefälle der Straße; das abwärts von den Gebäuden und Grundstücksumwährungen anzulegende Quergefälle hat $1/_{36}$ der Bürgersteigbreite zu betragen.

§ 4. Die Grundstückseigentümer in der Stadt Bromberg sind verpflichtet, in den von der Polizeiverwaltung zu bestimmenden Fristen

a) in denjenigen Straßen und Plätzen, in welchen Bürgersteige überhaupt noch nicht vorhanden sind, solche in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Polizeiverordnung auf Erfordern der Polizeiverwaltung anzulegen;

b) die bereits längs ihrer Grundstücke vorhandenen, aber noch nicht gepflasterten oder mit Gehbahnen versehenen Bürgersteige nach Bestimmung der Polizeiverwaltung entweder in der ganzen Breite von der Grundstücksgrenze bis an den Rinnstein zu bekiesen oder dieselben zu pflastern und die Bekiesung oder Pflasterung bis zur Anlegung von Gehbahnen zu unterhalten, oder endlich nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 5 bis 10 dieser Verordnung mit einer Gehbahn und der erforderlichen Abpflasterung zu versehen.

Wird die Instandsetzung angelegter Bürgersteige erforderlich, so werden in jedem Falle besondere Anordnungen getroffen werden.

§ 5. Zur Gehbahn sind schlesische Granitplatten oder Zementplatten bester Beschaffenheit zu verwenden. Die Verwendung von Zementplatten darf nicht eher erfolgen, als bis dieselben von der Polizeiverwaltung geprüft und für tauglich befunden sind.

Die Granitplatten müssen mindestens 0,6 m lang und in der Regel 1,25 m gleichmäßig breit und regelrecht, d. h. vollständig eben und gleichmäßig bearbeitet und an der Kante mindestens 0,1 m stark sein. Die Verwendung kürzerer Platten ist nur bei der Bedeckung der durch den Bürgersteig gelegten Drummen zulässig. Auf der Bahn dürfen sich keine Vertiefungen zeigen; die Platten müssen unmittelbar an einander und in gleicher Höhe gelegt werden.

§ 6. Die Gehbahn muß auf der ganzen Länge der Grundstücke in gleicher Flucht, bei Eckgrundstücken bis an den Rinnstein der anstoßenden Straßen gelegt werden. Die Breite der Gehbahn bestimmt die Polizeiverwaltung in jedem einzelnen Falle.

§ 7. Eine Unterbrechung der Gehbahn darf nur bei den Auffahrten zu den Grundstücken stattfinden und in der Regel nicht über 2 m betragen. Der Zwischenraum ist mit ebenem Pflaster von rechteckigen Kopfsteinen zu versehen, welches in gleicher Höhe mit der Gehbahn liegen muß.

§ 8. Die Fläche zwischen den angrenzenden Grundstücken und der Gehbahn, bezw. zwischen dieser und dem Straßenrinnsteine ist mit ebenem Pflaster von Kopfsteinen oder Mosaik, von Zement, Asphalt oder Fliesen nach besonderer Bestimmung zu versehen.

§ 9. Überfahrtsbrücken über die Straßenrinnsteine zu den Grundstückseinfahrten sind zu vermeiden; die Überfahrt ist durch eine entsprechende muldenförmige Senkung des Rinnsteinbordes zu ermöglichen.

Sofern örtliche Hindernisse dem entgegenstehen, ist die Brücke durch Granitbordschwellen herzustellen und mit Holzbohlen oder nicht glatten Eisenplatten zu überdecken. Zur Anlegung solcher Brücken ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich.

§ 10. Wo von Asphalt, Zement usw. hergestellte Gehbahnen bestehen, können dieselben so lange belassen werden, bis eine umfangreiche Instandsetzung derselben erforderlich wird. In letzterem Falle kann die Herstellung einer Granit- oder Zementbahn erfordert werden.

II. Die Einrichtung der Entwässerungsanlagen betreffend.

§ 11. In den Straßen, in welchen ein unterirdischer Entwässerungskanal und die Verpflichtung der Grundstückseigentümer zum Anschluß an denselben nicht besteht, müssen die nach § 13 der Lokal-Baupolizeiordnung für den Stadtkreis Bromberg vom 25. Mai 1883 herzustellenden Abfallrohre und die zur Entwässerung der Grundstücke dienenden Drummen und Rinnen, insoweit es das Gefälle gestattet, unter dem Bürgersteige in den Rinnstein ausmünden. Die Genehmigung der Polizeiverwaltung ist zu diesen Anlagen einzuholen.

§ 12. Die den Bürgersteig durchschneidenden Wasserläufe sind mit glatt bearbeiteten Granitschwellen seitlich einzufassen, an der Sohle mit Hartbrandziegeln in Zementmörtel abzupflastern und mit geriffelten Eisenplatten, welche in einen Falz einzulegen sind, zu bedecken. Die Breite solcher Rinnen soll nicht mehr als 25 cm betragen.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die in oder auf Grund dieser Polizeiverordnung getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haft tritt, geahndet.

Außerdem haben diejenigen Grundstückseigentümer, welche es unterlassen, den in den vorstehenden Paragraphen aufgeführten Bestimmungen innerhalb der ihnen gestellten Fristen zu entsprechen, zu gewärtigen, daß die erforderlichen Arbeiten auf ihre Kosten zur Ausführung gebracht werden.

§ 14. Die Gültigkeit dieser Polizeiverordnung beginnt 8 Tage nach der Veröffentlichung derselben im Bromberger Stadtanzeiger. Von

diesem Zeitpunkt ab tritt die denselben Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 25. April 1887 (Bromberger Stadtanzeiger Nr. 55 pro 1887) außer Kraft.

Bromberg, den 5. Juni 1890.

Die städtische Polizeiverwaltung.

5. Polizeiverordnung, betreffend den Anschluß der Grundstücke an die Kanalisation und Wasserleitung der Stadt Bromberg, vom 6. Juni 1904.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. 195) wird für die Stadtgemeinde Bromberg unter Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Anschlußzwang.

Jedes bebaute oder zur Bebauung gelangende Grundstück in der Stadt Bromberg muß, wenn die Straße oder der Platz, an denen es liegt, mit Kanalisation und Wasserleitung versehen ist oder versehen wird, an die Kanalisation und die Wasserleitung oder wenn in der Straße oder an dem Platze nur Wasserleitung vorhanden ist, an diese angeschlossen werden, sobald die Aufforderung dazu von der städtischen Polizeiverwaltung ergeht.

Als an einer Straße oder einem Platze liegend gilt auch ein Grundstück, das, ohne unmittelbar daran zu grenzen, durch einen öffentlichen oder privaten Weg mit der Straße oder dem Platz verbunden ist. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen liegen, von denen nur eine mit Kanalisation und Wasserleitung versehen ist, muß der Anschluß an diese Straße erfolgen.

§ 2. Verpflichteter.

Dem Anschlußzwange sowie überhaupt der Verpflichtung zur Befolgung dieser polizeilichen Vorschriften unterliegt der Eigentümer des Grundstücks. An seine Stelle tritt eventuell sein gesetzlicher Vertreter (Vormund, Zwangsverwalter usw.) oder der Besitzer. Der Eigentümer, der nicht auf dem Grundstücke wohnt, ist berechtigt und auf Verlangen der städtischen Polizeiverwaltung verpflichtet, eine auf dem Grundstücke wohnende Person namhaft zu machen, die für die Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten zu sorgen hat. Dieser Vertreter wird nach erklärter Übernahme der Vertretung persönlich verantwortlich.*)

*) Der Eigentümer bleibt neben dem Vertreter insbesondere für Schaden und Kosten haftbar. Kommt der Eigentümer oder sein gesetzlicher Vertreter den Aufforderungen der städtischen Polizeiverwaltung zur Ausführung der Kanalisation und der Wasserleitung in dem Grundstücke nicht nach, so kann von der Polizeiverwaltung die Anlage im Zwangswege durch einen Dritten zur Ausführung gebracht werden.

§ 3. Antrag auf Bauerlaubnis.

Der Antrag auf Genehmigung der Kanalisations- oder Wasserleitungsanlage (vergl. § 1) muß von dem Eigentümer (vergl. § 2) bei der Polizeiverwaltung gestellt werden. Erfolgt ein Antrag nicht, dann ist die Polizeiverwaltung berechtigt, den Eigentümer unter Festsetzung einer Frist zur Einholung der Genehmigung aufzufordern.

§ 4. Erfordernisse des Antrags.

Sowohl der schriftliche Antrag als auch die dazu gehörenden in doppelter Ausfertigung vorzulegenden Zeichnungen und Erläuterungen müssen die Unterschrift des Antragstellers und des die Anlage ausführenden Unternehmers tragen mit Angabe des Standes und der Wohnung.

Das Gesuch muß enthalten:

1. Den Lageplan des Grundstückes und der darauf befindlichen Gebäude im Maßstab 1 : 250.
2. Die Grundrisse der in betracht kommenden Stockwerke im Maßstab 1 : 100. Sind die Anlagen in verschiedenen Stockwerken gleich, so genügt eine Bezugnahme. In den Grundrissen muß die Benutzungsart der einzelnen Räume angegeben werden.
3. Einen Durchschnitt der zu entwässernden Gebäude und Höfe in der Richtung des Hauptkanalisationsrohrs im Maßstab 1 : 100. Der Durchschnitt muß die Lage des Straßenkanals und die erforderlichen Höhenzahlen, bezogen auf Normal Null, enthalten.
4. Besondere Zeichnungen der Sinkkästen, Fettfänge und ähnlicher Anlagen oder nähere Bezeichnung der dafür zu verwendenden Modelle.

In den Zeichnungen sind alle Kanalisationsleitungen für Regenwasser in blauer Farbe, die Leitungen für Wirtschaftswasser in brauner Farbe und die Entlüftungsröhren in grüner Farbe zu zeichnen. Die zu diesen Leitungen gehörenden Teile, z. B. Einläufe, Eingüsse usw. müssen die gleichen Farben erhalten. Ferner müssen die Wasserleitungsstränge in roter Farbe, schon vorhandene Leitung in schwarzer Farbe eingezeichnet werden.

Die Zeichnungen müssen auf Pauseleinwand oder auf Papier, das auf Leinwand aufgezogen ist, angefertigt werden. Für die Akten der Polizeiverwaltung ist stets eine Ausfertigung auf Pauseleinwand herzustellen.

Das Format der Zeichnungen muß mindestens eine Höhe von 33 cm und eine Breite von 21 cm besitzen; außerdem muß ein Heftrand von 2 cm Breite vorhanden sein.

§ 5. Bauschein.

Nach Genehmigung des Antrages erhält der Bauherr einen die Bedingungen der Genehmigung enthaltenden Bauschein und ein mit dem Genehmigungsvermerk versehenes Exemplar der eingereichten Vorlagen.

Der Bauschein betrifft nur die baupolizeiliche Zulässigkeit der Anlage und wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Er erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Ausstellung mit dem

Bau begonnen wird, oder wenn der letztere länger als ein Jahr liegen bleibt. Vor Erteilung des Bauscheins darf mit dem Bau der Anlage nicht begonnen werden.

§ 6. **Aufbewahrung des Bauscheines.**

Der Bauschein muß mit seinen Anlagen während der Ausführung des Baues sich auf dem Grundstücke oder in dessen unmittelbarer Nähe befinden und auf Erfordern sofort vorgelegt werden.

§ 7. **Frist für die Ausführung.**

Binnen sechs Monaten nach Erteilung der Bauerlaubnis muß die Anlage ausgeführt werden.

Vom Beginn der Arbeiten an der Kanalisation oder Wasserleitung ist dem städtischen Tiefbauamt mindestens zwei Arbeitstage vorher schriftlich Mitteilung zu machen.

In Neubauten, die an mit Kanalisation und Wasserleitung versehenen Straßen errichtet werden, muß die Einrichtung der Ent- und Bewässerungsanlage gemäß den von dem städtischen Tiefbauamt zu treffenden Anordnungen mit den übrigen Bauarbeiten gleichen Schritt halten.*)

§ 8. **Prüfung während des Baues.**

Die Anlage muß der erteilten Genehmigung entsprechend ausgeführt werden und es müssen dabei die Vorschriften dieser Polizeiverordnung befolgt werden. Die städtische Polizeiverwaltung kann den Bau jederzeit durch Sachverständige prüfen lassen, deren mündlichen Anordnungen Folge zu leisten ist. Von der bevorstehenden Verdeckung der Innenanlage ist dem städtischen Tiefbauamt Anzeige zu machen, und zwar muß zwischen dem Eingange dieser Anzeige und dem Beginn der Verdeckungsarbeiten ein Zeitraum von zwei Arbeitstagen liegen. Die Verdeckung darf nicht eher erfolgen, als bis entweder diese Frist abgelaufen ist oder die Prüfung durch einen von der städtischen Polizeiverwaltung oder dem städtischen Tiefbauamt beauftragten Bausachverständigen erfolgt, und von diesem die Erlaubnis zur Verdeckung erteilt ist. Anlagen, die entgegen diesen Bestimmungen verdeckt sind, müssen auf Verlangen des Beamten wieder frei gelegt werden.

§ 9. **Abnahme- und Schlußprüfung.**

Ist die von dem Eigentümer herzustellende Anlage fertig, so erfolgt auf entsprechenden schriftlichen Antrag bei der städtischen Polizeiverwaltung oder auf deren Anordnung ihre Prüfung durch Beamte des städtischen Tiefbauamtes. Zur Stellung des Schlußprüfungsantrages ist der Eigentümer nach Aufforderung der städtischen Polizeiverwaltung verpflichtet (vergl. § 2). Der ausführende Unternehmer muß bei der Prüfung zugegen sein oder sich vertreten lassen, auch die etwa erforderlichen Hilfskräfte zur Verfügung stellen. Über die erfolgte Schlußprüfung wird ein Abnahmeschein erteilt. Vorher darf die An-

*) Die Genehmigung zur Benutzung des Neubaues kann versagt werden, wenn die Ent- und Bewässerungsanlage in dem Bau fehlt oder nicht fertiggestellt ist.

lage nicht in Benutzung genommen werden. Mängel, die sich bei der Schlußprüfung an der Anlage vorgefunden haben, müssen innerhalb einer von der städtischen Polizeiverwaltung gestellten Frist beseitigt und die Beseitigung innerhalb dieser Frist dem städtischen Tiefbauamt schriftlich mitgeteilt werden.

Das in den vorstehenden Paragraphen Gesagte gilt auch bei Instandsetzungen oder Veränderungen der Anlage, nur wird in solchen Fällen von der Stellung eines Schlußprüfungsantrages abgesehen.

§ 10. **Verantwortlichkeit.**

Für die Einhaltung der vorgeschriebenen Bedingungen und aller sonstigen Vorschriften bei der Ausführung der Arbeiten und dafür, daß diese nicht vor Erteilung der Genehmigung (Bauschein) ausgeführt werden, ist neben dem Eigentümer auch der Unternehmer verantwortlich.

§ 11. **Unternehmer.**

Die Kanalisation und Wasserleitung innerhalb der Grundstücke darf nur von solchen Unternehmern ausgeführt werden, denen dazu von der städtischen Polizeiverwaltung die Erlaubnis nicht versagt ist.

§ 12. **Bauarbeiten in der Nähe der Kanalisation oder Wasserleitung.**

Bei allen mit Aufgrabungen verbundenen Bauarbeiten auf der Straße oder einem Platze in der Nähe von städtischen Kanalisations- oder Wasserleitungsröhren ist vom Bauherrn 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten dem städtischen Tiefbauamt Anzeige zu machen. Die Beschädigung dieser Anlagen oder eine Störung in deren Betrieben ist verboten.

§ 13. **Schäden an der Kanalisation oder Wasserleitung.**

Schäden an der Kanalisation oder Wasserleitung auf den Grundstücken sind sofort von deren Eigentümern dem städtischen Tiefbauamt anzuzeigen. Ohne Auftrag oder Erlaubnis desselben dürfen an den Kanalisations- oder Wasserleitungseinrichtungen keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden.

Die Beseitigung von kleineren Schäden wie Rohrbrüchen, Verstopfungen usw. ist von dem Eigentümer unverzüglich und ohne Einholung der vorgedachten Erlaubnis zu veranlassen.

Der Inhaber einer Wohnung ist verpflichtet, etwaige Schäden an den Kanalisations- und Wasserleitungseinrichtungen innerhalb seiner Wohnung dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten umgehend mitzuteilen.

§ 14. **Beschädigungen.**

Beschädigungen von Teilen der städtischen Kanalisation oder Wasserleitung z. B. von Röhren, Schiebern, Hydranten usw. und das unbefugte Öffnen oder Schließen der Leitungsteile, das unbefugte Lösen von Plomben an Wassermessern und Haupthähnen, endlich die Entfernung solcher Teile ist verboten.

§ 15. **Zutritt der Beamten.**

Den sich ausweisenden Beamten des städtischen Tiefbauamtes und den Beamten der städtischen Polizeiverwaltung muß bei Tage jederzeit,

bei Nacht wenn Gefahr im Verzuge ist, der Zutritt zu allen Räumen des Grundstücks, soweit erforderlich, gestattet werden. Den Anordnungen dieser Personen ist unbedingt und ohne Verzug Folge zu leisten.

§ 16. **Beseitigung von Mängeln.**

Die Beseitigung von Mängeln, die während des Betriebes der Innenleitungen von den revidierenden Beamten vorgefunden werden, oder die Ausführung solcher Änderungen, die nach dem Ermessen der Verwaltung erforderlich geworden sind, ist nach erfolgter polizeilicher Aufforderung sofort vorzunehmen.

B. Vorschriften für die Ausführung der Kanalisation.

§ 17. **Zweck der Kanalisation.**

Durch die Kanäle muß das überschüssige Brunnen- und Regenwasser, das Schneewasser, alles Haus- und Wirtschaftswasser, das Pissoir- und Stallwasser, das Gewerbe- und Industriewasser (Fabrikabwässer) und das zur Fortführung der menschlichen Abfallstoffe dienende Wasser unterirdisch abgeleitet werden.

In neuerbauten Häusern und in Grundstücken, in denen nach Inbetriebsetzung der Kanalisation und Wasserleitung Einrichtungen getroffen werden, wodurch eine Ansammlung von Wirtschaftswässern stattfindet, deren Ableitung nicht mit natürlichem Gefälle nach dem Kanal erfolgen kann, müssen geeignete Hebevorrichtungen zur Ableitung dieser Wässer nach dem Kanal hergestellt werden.

Die Temperatur des abgeleiteten Wassers darf nicht höher sein als + 50 ° C.

Nach der Einrichtung des Kanalisationsanschlusses ist jede Ableitung von Flüssigkeiten in die Straßenrinnen und in die Brahe oder den Bromberger Kanal verboten.

§ 18. **Herstellung der Kanalisation.**

Der Grundstückseigentümer hat die Kanalisationsanlage des Grundstücks oberhalb der Revisionsöffnung (Reinigungskasten) auf seine Kosten anzulegen.

Der weitere Anschluß an die Kanalisation (Anschlußleitung) erfolgt durch das städtische Tiefbauamt und zwar von der Revisionsöffnung (Reinigungskasten) einschließlich bis zur Grundstücksgrenze auf Kosten des Eigentümers, von da bis an das Straßenrohr auf städtische Kosten.

Bei direkten Regenrohranschlüssen ohne Revisionsöffnung tritt an deren Stelle das eiserne Rohr des § 33 Absatz 2 oder der Steinfang.

§ 19. **Art der Kanalisation.**

Bei allen auf den Grundstücken auszuführenden Kanalisationsanlagen ist die vollständige getrennte Ableitung von Wirtschaftswasser und Regenwasser streng durchzuführen. Zum Wirtschaftswasser gehören auch die menschlichen Abfallstoffe und die Stallwässer. Fabrikabwässer aller Art dürfen nur dann in die Kanalisation eingeleitet werden, wenn sie entweder für den Betrieb der Kanalisation und Klärung

unschädlich sind, oder vorher durch ein Verfahren unschädlich gemacht werden, dessen Brauchbarkeit von der städtischen Polizeiverwaltung anerkannt ist. Letztere bestimmt, ob solche Abwässer in den Wirtschafts- oder in den Regenwasserkanal einzuleiten sind.

Grundwasser darf nur in die zur Ableitung von Regenwasser bestimmten Kanäle eingeleitet werden.

§ 20. Umfang der Kanalisation.

Die Kanalisationsleitungen sind so anzulegen, daß alle Teile eines Grundstücks, in denen eine Ansammlung von Wirtschafts- oder Regenwasser stattfinden kann, durch die unterirdischen Leitungen trocken gelegt werden können. In der Regel ist jede Wohnung mit mindestens einem Ausgußbecken zu versehen. Für mehrere an demselben Flur gelegene Wohnungen von nur zwei Stuben und einer Küche kann ausnahmsweise mit Genehmigung des städtischen Tiefbauamtes an einer bequem zu erreichenden und frostfreien Stelle desselben Flures ein zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmtes Ausgußbecken angebracht werden. Auf den Höfen dürfen offene Rinnen zur Ableitung des Wirtschaftswassers nicht benutzt werden. Das Regenwasser der nach dem Hofe entwässerten Dachflächen, sowie das auf den Hof selbst niederfallende Regenwasser ist unterirdisch abzuleiten. Die im Hofe anzulegenden Regenwassereinläufe dürfen zur Ableitung von Wirtschaftswasser nicht benutzt werden, sie sind daher so anzulegen, daß für die Bewohner kein Anlaß zu unerlaubter Benutzung gegeben wird. Ausgüsse für Wirtschaftswasser im Hofe können ausnahmsweise erlaubt werden, sind dann aber so anzulegen, daß größere Regenmengen nicht in sie hineinfließen können.

§ 21. Einlässe am Straßenkanal.

Bei Grundstücken, die nach § 1 an die Kanalisation angeschlossen werden müssen, ist der Eigentümer verpflichtet, die Lage der Anschlußleitungen dem städtischen Tiefbauamt mitzuteilen. Wünscht der Eigentümer nachträglich den Anschluß an einer anderen Stelle, so hat er die dadurch entstehenden Mehrkosten zu erstatten.

§ 22. Revisionsöffnung.

Im Innern jedes Hausgrundstückes, und zwar höchstens 1 m hinter der inneren Frontmauer, bei Vorgärten höchstens 1 m hinter dem Gartenzaun, ist eine Revisionsöffnung anzubringen, die von dem städtischen Tiefbauamt für Rechnung des Grundstückseigentümers geliefert und angebracht wird.

In besonderen Fällen können Abweichungen in Bezug auf die festgesetzten Entfernungen von der Frontmauer bezw. Grundstücksgrenze ab gestattet werden.

Die Revisionsöffnung erhält einen dicht schließenden Verschlußdeckel, der nur zur Reinigung der Leitung entfernt werden darf und nach erfolgter Reinigung jedesmal fest und luftdicht verschlossen werden muß.

Die Revisionsöffnung ist durch einen gemauerten Schacht, der mindestens eine Größe von 1,00 m Länge und 0,80 m Breite und

eine Einsteigeöffnung nicht unter 0,55 m Weite haben muß, zugänglich zu machen. Im Innern des Schachtes sind zum bequemen Einsteigen fest eingemauerte Steigeisen anzubringen.

Die Herstellung des Schachtes hat der Grundstückseigentümer zu bewirken. Der Schacht und die Revisionsöffnung sind jederzeit frei und zugänglich zu erhalten.

§ 23. **Führung der inneren Kanalisationsleitung.**

Alle Rohrstränge sind tunlichst so anzulegen, daß die Abwässer auf dem kürzesten Wege nach dem Straßenkanal abgeschwemmt und daß möglichst gute Gefälle erzielt werden. Bei Richtungsänderungen sind scharfe Knicke zu vermeiden, vielmehr schlanke Kurven in Anwendung zu bringen.

Einmündungen eines Rohrstranges in den anderen dürfen nur unter spitzem Winkel erfolgen. Die Ableitungen von wenig schmutzhaltigem Wasser, wie Badewasser 2c., sollen in der Regel oberhalb der Einmündung von Küchen- oder Klosettabgängen erfolgen.

§ 24. **Gefälle.**

Der Hauptkanalisationsstrang im Innern eines Grundstücks ist von dessen entferntestem Punkte bis zum Anschluß an die Revisionsöffnung möglichst mit gleichmäßig durchlaufendem Gefälle herzustellen. Es muß dabei darauf Rücksicht genommen werden, daß bei späterer Verlängerung der Leitung nach entfernteren, vorläufig nicht bebauten Teilen des Grundstücks die unterirdische Kanalisation auch dieser Teile ermöglicht wird. Seitenleitungen sind in derselben Weise zu behandeln.

Die Kanalisationsleitungen sollen nicht mehr als 1 : 20 Gefälle haben. Kann dieses Gefälle nicht innegehalten werden, so ist die Leitung mit einem Gefällsbrechpunkt zu versehen. Das geringste Gefälle soll in der Regel noch mindestens 1 : 200 betragen; doch können Ausnahmen zur Anwendung eines noch geringeren Gefälles vom städtischen Tiefbauamte gestattet werden. Bei geringeren Gefällen als 1 : 200 sind die Ableitungs- und Hauptkanalisationsstränge mit einer genügenden Anzahl Reinigungs- bezw. Spülschächte zu versehen.

Bei längeren Leitungen kann die Anlage selbsttätig wirkender Spülvorrichtungen verlangt werden.

Zur Erreichung günstiger Gefälle kann die Kanalisationsleitung längs der Kellerwand aufgehängt, muß dann aber entsprechend kräftig unterstützt werden.

§ 25. **Tiefenlage.**

Die Rohroberkante der liegenden Kanalisationsleitungen soll mindestens 30 cm unter denjenigen Flächen liegen, die durch eine Einlaufsöffnung an die Leitung angeschlossen sind. Der höchste Punkt jeder im Freien liegenden Leitung muß eine Erddeckung von mindestens 1 m Stärke haben. Dieselbe Tiefenlage ist für alle außerhalb der Gebäude liegenden Wasserverschlüsse erforderlich.

In besonderen Fällen kann für Regenwasserableitungen eine geringere Erddeckung vom städtischen Tiefbauamte gestattet werden.

§ 26. **Röhrenweite.**

Die Kanalisationsröhren können Weiten in folgenden Abstufungen erhalten:

40, 50, 65, 80, 100, 125, 150 und 200 mm Durchmesser. Folgende Röhrenweiten werden als normal vorgeschrieben:

a) für Fallröhren

1. von einem einzelnen Einguß 40 mm,
2. von mehreren Eingüssen, Waschbecken, von einem einzelnen Kücheneinguß oder von einer einzelnen Badeeinrichtung 50 mm,
3. von mehreren Kücheneingüssen und Bädern 65 mm,
4. von Aborten 80—100 mm,
5. für Regenwasserabfallröhren 100, 125 und höchstens 150 mm, bei kleinen Flächen, Balkons 2c. 65 und 80 mm;

b) für Abteilungen

1. von Küchen, Waschküchen, Eingüssen, Bädern, Aborten, Kellereinläufen und dergl. 100 mm,
2. von Regenwasser 100—150 mm;

c) für den Hauptkanalisationsstrang

1. des Wirtschaftswassers 125 mm,
2. des Regenwassers 150—200 mm.

§ 27. **Einläufe und Eingüsse.**

Die Kanalisierung von Hof-, Keller oder sonstigen Bodenflächen hat durch Einläufe zu erfolgen.

Jeder Einlauf muß mit einem Einlaufgitter mit entsprechend engen Öffnungen, sowie mit wasserdichtem Schlammfang und eisernem Schlammeimer versehen sein.

Einläufe müssen jederzeit leicht zugänglich und so gelegen sein, daß der Wasserverschluß durch häufig nachfließendes Wasser mit Sicherheit regelmäßig ergänzt wird.

Eingüsse können verschiedene Formen, als Wassersteine, Eingußbecken, Wandbecken usw. erhalten, nur müssen sie stets mit einem festen Sieb und leicht zu reinigendem Geruchverschlusse versehen sein.

Über jedem Wirtschaftswassereinlaufe und Eingusse im Innern der Gebäude ist ein Zapfhahn der Wasserleitung anzubringen, der zur Ausspülung des Einlaufes bezw. Eingusses und Erneuerung des Wasserverschlusses nach jeder Benutzung derselben vorübergehend geöffnet werden muß.

Bei im Freien gelegenen Wirtschaftswassereinläufen kann nach Einholung der Erlaubnis des städtischen Tiefbauamtes von der Anbringung eines Zapfhahnes abgesehen werden.

Eingüsse dürfen nur an frostfreien Stellen angebracht werden. Pissoire sind mit Spülung zu versehen. Hiervon kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn entweder Bodeneinläufe mit Ölverschluß (Ölsyphons) eingebaut werden oder die Anlage der Gefahr des Einfrierens ausgesetzt ist, bezw. wenn durch das Fehlen der Spülung Mißstände in gesundheitlicher Hinsicht nicht hervorgerufen werden.

§ 28. Fettfänge.

Alle Eingüsse in größeren Küchen (z. B. Hotels, Restaurants 2c.) sowie in Betrieben, die fetthaltige Flüssigkeiten ableiten, (z. B. Wurstmachereien, Seifensiedereien) müssen mit ausreichend großen Fettfangvorrichtungen versehen sein. Die Fettfänge sind mit leicht zugänglichen und genügend großen Reinigungsöffnungen zu versehen. Die städtische Polizeiverwaltung kann die Beseitigung nicht genügend wirkender Fettfänge verlangen und andere Konstruktionen mit größeren Abmessungen vorschreiben.

§ 29. Reinigungsöffnungen.

Die innere Kanalisationseinrichtung ist mit dichtschließenden Reinigungsöffnungen zu versehen. Diese sind tunlichst überall da anzubringen, wo die Leitung ihre Richtung ändert, und an den letzten Ausläufen eines längeren Kanalisationsstranges. Die Reinigungsöffnungen müssen leicht zugänglich sein, und es muß ihre Lage, wenn sie in der Erde liegen, durch äußerlich angebrachte Zeichen dauernd kenntlich gemacht werden.

§ 30. Entlüftung.

Der Kanalisationsstrang, der das Wirtschaftswasser des Grundstücks abführt, dient zugleich zur Entlüftung des Straßenkanals. Es darf daher in ihm kein Geruchverschluß angebracht werden. Die in diesen Strang einmündenden Fallröhren sind bis über Dach zu verlängern, und zwar im vollen Querschnitt des Fallrohres.

Die Ausmündungen der Entlüftungsröhren über Dach dürfen nicht in der Nähe von Fenstern angebracht werden; als untere Grenze der Entfernung von den Fenstern werden in der Regel 2 m seitlich und 1 m oberhalb angesehen.

Die obere Ausmündungsöffnung muß mit einer entsprechend weiten Schutzhaube versehen sein.

Entlüftungsröhren dürfen an die Hausschornsteine nicht angeschlossen werden, ausgenommen bei besonders hierzu geeigneten Fabrikschornsteinen. Die Benutzung sogenannter russischer Röhren zur Entlüftung der Fallröhren ist untersagt.

Regenwasserleitungen bedürfen keiner Entlüftung.

§ 31. Geruchverschlüsse.

Alle, an die innere Kanalisation angeschlossenen Einläufe, Eingüsse, Aborte, Becken, Badewannen, sowie alle Vorrichtungen, durch welche Wirtschaftswasser in die Fallröhren oder in die Ableitungen fließt, müssen ausnahmslos mit einem Geruchverschluß versehen sein.

Die Geruchverschlüsse sind als glatte S-förmig gebogene Röhren zu konstruieren. Eintauch- und Glockenverschlüsse, sowie Kugel- und Klappenverschlüsse sind verboten, ebenso alle Verschlüsse, die durch Herausnehmen beweglicher Teile aufgehoben werden.

Die Tiefe der Wasserverschlüsse soll 50—100 mm, der Durchmesser der Wasserverschlüsse 40—50 mm, bei Abortanlagen 80—100 mm betragen.

Alle Geruchverschlüsse sind mit leicht zugänglichen Putzöffnungen zu versehen, die luft- und wasserdicht verschliessbar sein müssen. Die

Verschlüsse müssen stets dicht unter den Eingußöffnungen bezw. hinter den Einlauföffnungen angebracht werden. Es ist zweckmäßig, den obersten Schenkel jedes Geruchverschlusses durch ein Entlüftungsrohr von mindestens ²/₃ Durchmesser des Wasserverschlusses, jedoch von nicht weniger als 20 mm Durchmesser mit dem Fallrohr zu verbinden.

Die Anlage von besonderen neben den Fallröhren angebrachten Entlüftungsröhren ist gestattet. Einläufe für Regenwasser bedürfen keines Geruchverschlusses.

§ 32. Rückstauverschlüsse.

Einläufe und Eingüsse für Wirtschaftswasser, die weniger als 50 cm über dem Scheitel des Straßenkanals für das Wirtschaftswasser liegen, sind mit einer selbsttätig wirkenden Rückstauklappe zu versehen. Das städtische Tiefbauamt wird in jedem Falle angeben, wo derartige Klappen anzubringen sind.

§ 33. Regenröhren.

Regenröhren sind möglichst senkrecht außerhalb der Gebäude herabzuführen. Nach dem Hofe gelegene Regenröhren können frei über der Hoffläche ausmünden, es muß das Wasser jedoch durch eine Rinne ungehindert nach dem Regenwassereinlauf abfließen können. Außerdem ist der unterirdische Anschluß der hofseitig gelegenen Regenröhren gestattet.

Die nach der Straße gelegenen Regenröhren sind unterirdisch an den Regenwasserkanal anzuschließen und müssen bis zu einer Höhe von 1,20 m über der Erdoberfläche der eisernen Röhren hergestellt werden. Regenröhren, die in einen Vorgarten münden, bedürfen eiserner Röhren nicht.

Unterirdisch angeschlossene Regenröhren sind auf Erfordern des städtischen Tiefbauamtes mit einem Steinfange zu versehen, dessen Modell von dem Amte vorgeschrieben wird. Regenröhren erhalten keinen Geruchverschluß.

§ 34. Material.

Die Kanalisationsleitungen außerhalb der Gebäude und die innerhalb der Gebäude tiefer als 30 cm unter der Kellersohle liegenden Leitungen sind, falls nicht besondere Umstände nach dem Ermessen des städtischen Tiefbauamtes gußeiserne Röhren bedingen, aus Steingutröhren mit Zement- oder Asphaltdichtung herzustellen. Für alle übrigen Ableitungen sind stark- oder mittelwandige gußeiserne Röhren mit Bleidichtung zu verwenden. Dünnwandige Röhren, sogenannte schottische, sind unzulässig.

Fallröhren sind aus stark- oder mittelwandigen gußeisernen Röhren mit Bleidichtung herzustellen. Entlüftungsröhren und Verlängerungen der Fallröhren können aus Bleiröhren oder aus gegen Rost geschützten Blechen hergestellt werden.

§ 35. Bestehende Kanalisationsanlagen.

Bestehende Kanalisationsanlagen können beibehalten werden, wenn der durch die Kanalisation beabsichtigte Erfolg der geruchlosen getrennten Abführung des Wirtschaftswassers (einschl. der menschlichen

Abfallstoffe) und des Regenwassers dadurch erreicht wird. Die Erlaubnis ist unter genauer Beschreibung der Anlage bei der städtischen Polizeiverwaltung nachzusuchen (vergl. § 4 ff.).

§ 36. **Beseitigung vorhandener Anlagen.**

Unmittelbar nach Fertigstellung des neuen Kanalisationsanschlusses sind etwaige ältere Kanalisationsanlagen zu beseitigen, Sammelgruben zu entleeren und mit Erde auszufüllen, sowie alte Kanäle einzuschlagen und ebenfalls auszufüllen. Düngergruben dürfen nur in solchen Grundstücken beibehalten werden, in denen durch Haltung von Vieh eine Ansammlung von Stall- und Viehdünger erfolgt.

Diese Gruben sind nach Maßgabe der bestehenden baupolizeilichen Bestimmungen herzustellen.

Ferner sind alsdann die auf dem Grundstück vorhandenen Gruben-, Kübel- oder Tonnenabtritte zu beseitigen und dafür Spülabtritte anzulegen. In Häusern, die dichte Abortgruben haben, kann in besonderen Fällen auf Antrag von der städtischen Polizeiverwaltung zur Anlegung der Spülabtritte eine Frist bis zu einem Jahr gewährt werden.

Nach dem erfolgten Kanalisationsanschlusse dürfen Neuanlagen der vorstehend genannten Arten nicht mehr eingerichtet werden.

§ 37. **Anlage der Aborte.**

Aborte sind so anzulegen, daß der erforderliche Zutritt von Licht und Luft gesichert ist.

Im übrigen hat die Anlage der Aborte gemäß der hierfür erlassenen besonderen Polizeiverordnung zu erfolgen.

§ 38. **Reinhaltung der Kanäle.**

Feste Stoffe, Küchenabfälle, Kehricht, Sand, Asche, ferner solche Stoffe, die die Kanäle beschädigen können, dürfen nicht durch die Leitungen abgeführt werden, sondern müssen in einer auf dem Grundstücke anzulegenden Müllgrube oder in einem vorschriftsmäßigen Behälter untergebracht werden. Der Eigentümer hat die auf seinem Grundstück befindliche Kanalisationsanlage dauernd in gutem und reinlichem Zustande zu erhalten, auch bei Tage eine von dem städtischen Tiefbauamt vorzunehmende Untersuchung jederzeit zu gestatten. Sinkkasten, Sand- und Fettfänge sind so oft zu reinigen, daß das Eindringen von Sand und Fett in den Kanal vermieden wird. Für die Kosten, die wegen mangelhafter Reinigung, und für die Schäden, die durch vorschriftswidrige Ableitungen entstanden sind, haftet der Eigentümer. Zur Vermeidung einer Verunreinigung der Wasserleitung wird bestimmt:

a) Bei allen Kanalisationsanlagen, die direkt aus der Wasserleitung gespült werden, muß die Mündung der Zuflußleitung mindestens 2 cm über der Beckenoberkante liegen. Wo das nicht angängig ist, muß eine Vorrichtung angebracht werden, welche die Verunreinigung der Wasserleitung durch Aufsaugen von Schmutzwasser aus dem Becken selbsttätig verhindert.

b) Muß aus irgend welchen Gründen eine Entleerungsleitung an den Röhren der Wasserleitung vorgesehen werden, so darf sie in keinem Falle direkt an die Kanalisationsleitung angeschlossen werden.

Diese Bestimmungen finden auch auf bestehende Anlagen Anwendung und zwar muß die Bestimmung unter a) innerhalb eines Jahres, die unter b) innerhalb sechs Monaten vom Tage der Bekanntmachung dieser Polizeiverordnung gerechnet, befolgt sein.

§ 39. **Gemeinschaftliche Leitungen.**

Gemeinschaftliche Leitungen, die zur Kanalisierung mehrerer Grundstücke dienen sollen, sind unzulässig, auch wenn die Grundstücke derselben Person gehören.

§ 40. **Ausgußöffnung. Abtrittspülung.**

In jedem für Menschen oder Tiere bestimmten Gebäude ist mindestens eine Ausgußöffnung anzubringen. Über jedem Ausguß- und Einlaufbecken der Kanalisation ist ein Zapfhahn der Wasserleitung anzubringen.

Die ausreichende Spülung der in die Abtritte gelangenden menschlichen Abfallstoffe muß durch die Wasserleitung gewährleistet sein.

§ 41. **Ausgießen in die Rinnsteine.**

Das Ausgießen von Wirtschafts- und Schmutzwasser in die Rinnsteine oder auf die Höfe ist verboten.

§ 42. **Sperrung der Kanalisation.**

Wenn durch öffentliche Bekanntmachung eine Sperrung von Kanälen angeordnet ist, ist ein Ablassen von Flüssigkeiten in sie verboten.

C. Vorschriften für die Ausführung der Wasserleitung.

§ 43. **Herstellung der Wasserleitung.**

Der Eigentümer ist verpflichtet, dem städtischen Tiefbauamt die Anlegung eines Hauptwassermessers auf städtische Kosten zu gestatten. Der Standort des Wassermessers wird unter Zuziehung des Eigentümers von dem städtischen Tiefbauamt bestimmt.

Der Eigentümer hat die Wasserleitungsanlage des Grundstücks oberhalb des Standortes für einen Hauptwassermesser auf seine Kosten anzulegen.

Der weitere Anschluß an die Wasserleitung (Anschlußleitung) erfolgt durch das städtische Tiefbauamt und zwar vom Standorte für einen Hauptwassermesser einschl. bis zur Grundstücksgrenze auf Kosten des Eigentümers, von da an bis zum Straßenrohr auf städtische Kosten, sobald nicht Rohre von mehr als 40 mm zur Verlegung kommen. Bei Rohren von über 40 mm l. W. hat der Grundstückseigentümer die Mehrkosten zu tragen. Die Versorgung von mehreren Grundstücken, die keine wirtschaftliche Einheit bilden, durch eine gemeinschaftliche Leitung ist nicht erlaubt. Ausnahmen können von dem städtischen Tiefbauamt gestattet werden.

§ 44. **Anlage der Wasserleitung.**

Sämtliche Teile einer Hausleitung müssen aus Materialien bestehen, die keinen Einfluß auf die Qualität des Wassers ausüben; sie müssen einem Druck von 10 Atm. ohne bleibende Formveränderung widerstehen können.

Die Dimensionen der Röhren und deren Wandstärken werden erforderlichenfalls durch die Verwaltung der Wasserleitung bestimmt. Zu den Leitungen innerhalb der Grundstücke sind bis zu 40 mm l. W. Bleiröhren zu verwenden. Für größere Durchmesser sind gußeiserne, innen und außen asphaltierte Röhren normaler Abmessungen zu nehmen, die auf mindestens 12 Atm. Druck geprüft sind.

Die Verwendung schmiedeeiserner verzinnter Röhren ist nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Verwaltung der Wasserleitung gestattet.

Der kleinste zur Verwendung kommende Durchmesser für Zuleitungen muß 20 mm betragen.

Die Bleiröhren sollen pro laufenden Meter

bei 13 mm	Weite	mindestens	2,5	kg
„ 20	„	„	3,8	„
„ 25	„	„	6,4	„
„ 30	„	„	7,5	„

wiegen. Mindergewicht ist bis zu 0,1 kg pro laufenden Meter zulässig.

Jede Hausleitung ist mit einem hinter dem Standorte für einen Hauptwassermesser gelegenen Privathaupthahn mit Vorrichtung zum Entleeren zu versehen. Solche Hähne sind auch in die Abzweigleitungen oder in die Steigeleitungen am Fuße derselben einzubauen, sobald im Grundstücke mehr als eine Abzweige- bezw. Steigeleitung vorhanden sind. Die ganze Leitung muß tunlichst so gelegt werden, daß die Entleerung durch den Haupthahn möglich ist. Wassersäcke sind daher zu vermeiden. Wo dies nicht möglich ist, müssen die nicht durch den Haupthahn zu entwässernden Teile der Anlage besondere Entleerungsvorrichtungen erhalten.

Der von der Stadt zu liefernde Absperrhahn wird auf der Straße eingebaut. Der ferner zu liefernde Hauptwassermesser erhält in der Regel seinen Standort höchstens 1 m hinter der inneren Frontmauer, bei Vorgärten und Einfahrten höchstens 1 m hinter dem Gartenzaun bezw. der Straßengrenze.

In besonderen Fällen können Abweichungen vom städtischen Tiefbauamte gestattet werden.

Der Hauptwassermesser ist durch ein geeignetes Gehäuse gegen äußere Beschädigung zu schützen. Liegt er in der Erde, so ist er in einer wasserdicht gemauerten Grube und zwar

von 100 cm Länge und 80 cm Breite bei Bleizuflußleitungen von 13—40 mm l. W.,

von 125 cm Länge und 80 cm Breite bei gußeisernen Druckrohrleitungen von 40—60 mm l. W.,

von 165 cm Länge und 80 cm Breite bei desgleichen von 70—100 mm l. W.,

von 180 cm Länge und 100 cm Breite bei desgleichen von 125 mm l. W.

unterzubringen. Die Grube muß mit einer Einsteigeöffnung von mindestens 55 cm Größe versehen werden, im Innern der Grube sind zum bequemen Einsteigen fest eingemauerte Steigeeisen anzubringen. Die Tiefe der Grube ist so zu bemessen, daß das Einfrieren des Wassermessers ausgeschlossen ist. Dazu ist im Freien eine Tiefe von 1,60 m erforderlich. Den Schutzkasten und den gemauerten Schacht hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten ausführen zu lassen.

Der Hauptwassermesser muß stets zugänglich gehalten werden und sind Gruben im Freien, in denen sich Wassermesser befinden, auf Erfordern des städtischen Tiefbauamtes durch den Grundstücksbesitzer bezw. dessen Beauftragten zu öffnen. Kommt der Grundstücksbesitzer oder dessen Beauftragter der Aufforderung nicht nach, so erfolgt die Öffnung der Grube auf Gefahr und Kosten des Grundstücksbesitzers.

Dem Grundstückseigentümer ist es gestattet, hinter dem Hauptwassermesser noch weitere Wassermesser auf eigene Kosten aufzustellen.

Alle Teile der Hausleitung müssen dauernd gegen Einfrieren geschützt sein. Anlagen, die im Winter nicht benutzt werden, bedürfen, wenn sie mit besonderen Entleerungsvorrichtungen versehen sind, keiner frostsicheren Lage.

Unter jeder Wasserentnahmestelle ist eine mit der Kanalisation verbundene, mit Sieb und Geruchverschluß versehene Abflußvorrichtung anzubringen, die groß genug ist, um auch die bei ganz geöffnetem Wasserhahn zufließenden Wassermengen ableiten zu können.

Alle Hähne, Ventile usw. müssen durch Rechtsdrehung geschlossen werden; es sind nur solche Konstruktionen zu verwenden, die keine Rückschläge auf die Rohrleitung verursachen. Hähne, die beim schnellen Schließen einen Mehrdruck von 2 Atm. hervorrufen, sind nicht zulässig. Auslauföffnungen unter 10 mm l. W. sind verboten.

Dampfkessel oder andere unter Druck stehende Gefäße dürfen nicht direkt an die Wasserleitung angeschlossen werden.

Zuleitungen zu den Reservoiren müssen am oberen Rande des Reservoirs einmünden, sodaß ein Zurückfließen des Wassers in die Leitung vermieden wird.

§ 45. Bestehende Wasserleitungen.

Hauswasserleitungen, die bereits vor der Einführung der allgemeinen Wasserleitung bestanden haben, können an die städtische Wasserleitung angeschlossen werden, wenn die ganze Anlage einem Probedruck von 10 Atm. mit Sicherheit widersteht und im übrigen alle Teile der Anlage im wesentlichen den vorstehenden Bestimmungen entsprechen. Die vorhandenen Reservoire sind aus der Leitung auszuschalten.

§ 46. Inbetriebsetzung der Leitung.

Die erste Inbetriebsetzung einer Hausleitung darf nur durch einen Beamten des städtischen Tiefbauamts erfolgen. Vorher wird jede Hausleitung einer Druckprobe unterzogen.

§ 47. **Schließen des Haupthahns.**

1. Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, die Wasserleitung abzusperren:
   a) jederzeit bei Vornahme notwendiger Reparaturen,
   b) bei — 4 ° R (= — 5 ° C) zur Nachtzeit von 9 Uhr abends bis $6^1/_2$ Uhr morgens,

   in beiden Fällen, abgesehen von Gefahr im Verzuge, nach vorheriger Benachrichtigung der Mieter.
2. Soll in anderen Fällen die Leitung abgesperrt werden, so darf dies nur nach vorher eingeholter Erlaubnis der Polizeiverwaltung erfolgen.
3. Geschieht die Absperrung unberechtigt (Ziffer 1) oder ohne Erlaubnis der Polizeiverwaltung (Ziffer 2), so entscheidet auf Beschwerde des Mieters die Polizeiverwaltung. Wird entgegen dieser Entscheidung trotzdem die Leitung abgesperrt, so tritt Bestrafung nach § 52 dieser Polizeiverordnung ein.
4. Dem alleinigen Besitzer und Bewohner eines Hauses steht die Schließung des Wasserhahnes jederzeit frei.

§ 48. **Umfang der Wasserentnahme.**

Es ist untersagt

a) das Wasser zu anderen als häuslichen oder wirtschaftlichen Zwecken ohne Genehmigung der Verwaltung zu benutzen,
b) es unbenutzt ablaufen zu lassen,
c) Vorrichtungen zur heimlichen Entnahme von Wasser anzubringen.

§ 49. **Wasserentnahme bei Schadenfeuer.**

Bei Ausbruch eines Feuers ist jeder verpflichtet, auf Verlangen der Organe der städtischen Polizeiverwaltung oder der Feuerwehr den Wasserverbrauch nach Möglichkeit einzustellen und die Entnahme von Wasser zu Löschzwecken aus seiner Leitung zu gestatten.

§ 50. **Veränderungen der Veranlagungsverhältnisse.**

Veränderungen in den Verhältnissen, die bei der Veranlagung zum Wasserzins maßgebend gewesen sind, müssen sofort dem städtischen Tiefbauamt angezeigt werden.

§ 51.

Ohne Genehmigung der städtischen Polizeiverwaltung dürfen von genehmigten und ausgeführten Anlagen Teile derselben nicht entfernt werden.

D. Strafbestimmungen.

§ 52.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrften dieser Polizeiverordnung werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen strengere Strafen androhen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

E. Inkrafttreten.

§ 53.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1904 in Kraft.

1. Die Polizeiverordnung, betreffend den Anschluß an die Kanalleitung in der Danzigerstraße vom 13. Juni 1887,
2. die Polizeiverordnung, betreffend den Anschluß an die Kanalleitung in der Rinkauerstraße vom 4. Oktober 1892,
3. die Polizeiverordnung, betreffend den Anschluß der Grundstücke an die Kanalisation und Wasserleitung der Stadt Bromberg vom 6. Juni 1898 und
4. die Polizeiverordnung vom 7. Januar 1903, betreffend Schließung des Haupthahns der Wasserleitung,

werden aufgehoben.

Bromberg, den 6. Juni 1904.

Städtische Polizeiverwaltung.

P. IV. Nr. 6074.

6. Polizeiverordnung, betreffend Abortanlagen, vom 21. Oktober 1904.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. S. 265) und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.-S. S. 195) wird für die Stadtgemeinde Bromberg unter Zustimmung des Magistrats folgendes verordnet:

§ 1. Auf jedem Grundstücke, auf welchem sich zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude befinden, müssen Aborte in ausreichender Anzahl vorhanden sein.

Für jede selbständige Wohnung muß in der Regel ein gehörig abgeschlossener Abort vorhanden sein, doch können in Häusern mit kleineren Wohnungen Ausnahmen gestattet werden. Auf Treppenpodesten dürfen Aborte nicht errichtet werden.

Ausnahmen von dieser Bestimmung sind für bereits bestehende Gebäude zwar zulässig, doch nur in der Weise, daß bei Aborträumen, die in gleicher Höhe mit den Treppenpodesten liegen und von diesen aus zugänglich sind, die Wände, Decken und Fußböden aus feuersicherem Material hergestellt sein müssen.

§ 2. Aborte müssen Licht und Luft unmittelbar von außen oder von einem oben offenen Lichtschachte erhalten. Innerhalb und unterhalb solcher Lichtschächte ist die Anlage von Aborten unzulässig. In der Regel soll jeder Abortraum in ganzer Höhe an einer Außenwand liegen. Nur für Abortanlagen mit Wasserspülung ist in dieser Hinsicht eine Ausnahme und auch nur dann zulässig, wenn die Höhe des den Abort erhellenden Fensters mindestens 1,20 m, und der Abstand des Abortsitzes von der Außenflucht der Fensterwand höchstens 2,50 m beträgt, sowie unter der Bedingung, daß das Fenster mittels eiserner

Stellstangen zur Lüftung bequem und sicher beweglich ist, und der Zwischenraum vom Abortsitze bis an das Fenster dauernd freigehalten wird.

§ 3. Aborte müssen eine Grundfläche von mindestens 1 qm bei 0,80 m geringster Abmessung erhalten.

§ 4. Abfallrohre von Abortanlagen mit oder ohne Wasserspülung, welche innerhalb von Gebäuden liegen, die Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen enthalten, müssen ein in gleicher Weite über den Dachfirst hinaus geführtes Dunstrohr erhalten.

§ 5. Wo Spülklosetts vorhanden sind, müssen die Wasserrohre so angelegt werden, daß ein Einfrieren des Wassers verhindert wird.

§ 6. Wo die Auswurfsstoffe durch Wasser abgeschwemmt und in unterirdische Leitungen abgeführt werden, sind für die Einzelheiten der zu diesem Zwecke erforderlichen Anlagen die besonders erlassenen Vorschriften der Polizeiverordnung vom 6. Juni 1904 maßgebend.

§ 7. Werden die Auswurfsstoffe behufs Abfuhr in regelmäßigen längeren Zeiträumen angesammelt, so dürfen zu diesem Zweck nur undurchlässig, dicht verschließbare Tonnen, Tonnenwagen oder geruchlose Torfmullstreuklosetts verwendet werden. Der Tonnenstand muß dicht umschlossen werden und einen undurchlässigen, glatten Fußboden erhalten. Die Streuklosetteimer müssen beim Austragen mit einem dichtschließenden Deckel versehen sein. Die Entleerung darf nur an solchen Stellen erfolgen, wo sanitäre Mißstände durch Lagerung von Fäkalien ausgeschlossen sind. Das Tragen der Eimer über die Straße ist verboten, zur Abfuhr dürfen nur verschlossene Wagen benutzt werden.

§ 8. Die Anlage von Gruben für Aborte ist verboten.

§ 9. Auf Grundstücke, welche landwirtschaftlichen Betrieben dienen, finden die Bestimmungen unter §§ 7 und 8 keine Anwendung. Doch müssen die Abortgruben außerhalb der Umfassungswände der Gebäude, in denen sich Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen befinden, liegen, aus Mauerwerk oder anderen festen Baustoffen wasserdicht hergestellt und dichtschließend überdeckt werden. Sie müssen von der Straße mindestens 12 m, von den Nachbargrenzen mindestens 1,50 m und von Brunnen desselben Grundstückes oder eines Nachbargrundstückes mindestens 10 m entfernt sein.

§ 10. Abortanlagen dürfen nicht unmittelbar unter Räumen liegen, die zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Ausnahmen können in Gebäuden, die vor der Herstellung der allgemeinen Kanalisation errichtet sind, gestattet werden.

§ 11. Vorhandene Abortanlagen, die nicht genügendes Tageslicht haben, müssen, sofern sie mehr als einer Familie dienen, von 7 Uhr morgens bis 10 Uhr abends künstlich erleuchtet werden. Kerzenlichte, Petroleum oder Gas muß in dieser Zeit beständig brennen. Anlagen mit elektrischer Beleuchtung sind hiervon ausgeschlossen. Für die künstliche Beleuchtung hat der Hausbesitzer Sorge zu tragen.

§ 12. In den vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung errichteten Gebäuden können für neu herzustellende Abortanlagen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zugelassen werden,

wenn die Befolgung dieser Bestimmungen unmöglich ist oder zu Härten führen würde.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 14. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

Bromberg, den 21. Oktober 1904.

Städtische Polizeiverwaltung.

T. B. P. IV. 1158.